Recht des Besizes.

Eine civiliftifche Abhandlung

11 O C

D. Friedrich Carl von Savigny,

Professor ber Acote ju Marburg.

3meite, vermehrte und verbefferte Auflage.

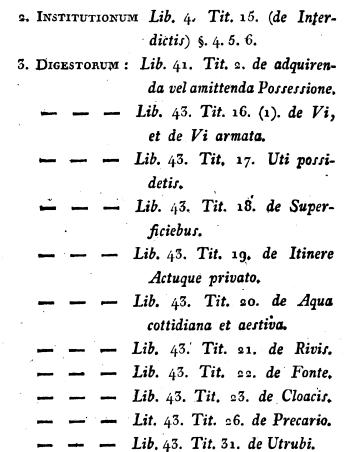
Gießen ber Deper, 1806.

Einleitung.

I. Quellentunde.

- 1. Weftgothische Sammlung:
 - A.) Patli recept. Sentent. Lib. 5. Tit. 2. (de usucapione) §. 1. 2.
 - — Lib. 5. Tit. 6. de Interdictis. (ed. Hugo, Berol. 1795. 8.)
 - B.) Codicis Theodosiani Lib. 4. Tit. 22.

 Unde vi.
 - — Lib. 4. Tit. 23, Utrubi (1). (ed.RITTER, Lips. 1736. f.)
- (1) So muß namlich nach den. Die Handschriften haben: bem Zusammenhang und In- Utrumoi. halt des Titels gelesen wer-



(1) In allen alten Ausgaben, und auch bey Sal van = der, ift die Bahl diefes Titels und der folgenden Titel um Eins geringer: Der 10te und rite Titel ber Florentinis foen handschrift nämlich mersben ba für Ginen Titel gesrechnet

- 4. Codicis Lib. 7. Tit. 32. de adquirenda et retinenda Possessione.
 - Lib. 8. Tit. 4. Unde vi.
 - Lib. 8. Tit. 5. si per vim vel alio modo absentis perturbata sit Possessio.
 - Lib. 8. Tit. 6. Uti possidetis.
 - Lib. 8. Tit. 9. de Precario, et Salviano Interdicto.

Ben den Institutionen, den Pandekten und dem Coder liegt überall die Ansgabe von Gebauer und Spangenberg zum Grun: de, wo nicht eine Abweichung besonders bes merkt ist, und dieses lezte ist nur da gesches hen, wo es der Inhalt dieses Werks noth: wendig machte. Einige Citate musten, weil se oft vorkamen, sehr abgekürzt werden, so daß es nothig ist, diese Abkürzungen hier zu erklären:

Cod. Rend. — die Rehdigersche Sands schrift, welche in Gehauer's Noten ercerpirt ift.

- Rom. 1476. Digestum Novum "Rome "aput sanctum Marcum (1). Anno a "nativitate dni. Mcccc. Septuagesimo—"sexto. die penultima mensis. Marcii," fol. max.
- Nor. 1483. Digestum Novum "impensis "Anthonii koburger nurenberge felici-"ter est consummatum. Anno xpiane "salutis millesimo quadringentesimo "octuagesimo tercio. duodecimo kalen-"das majas." fol. min.
- Ven. 1485. Digestum Novum "Mira "arte Venetiis impressum Impensis Ber-"nardini de novaria. et Antonii de stan-"chis de valentia. Anno Mcccc. lxxxv. "die, vero undecimo mensis maji." fol. max.
- Ven. 1491. Digestum Novum "Explicit "liber scde ptis digesti novi . . . Ve-"netiis impressus: arte et impensis "Andree calabren. de papia. Anno "dni. Mcccclxxxxi. die ultimo Apri-"lis."

⁽¹⁾ per Vitum Puecher.

- Ven. 1494. Digestum Novum, Venetiis, per Baptistam de tortis. M. cccc., lxxxxIIIj. die xxIIj. decembris." fol. max.
- Lugd. 1508. Digestum Novum "Impres-"sum Lugduni per notabilem virum "artis impressoriae Magistrum Jaco-"bum Saccon. Anno salutiferae incar-"nationis dnice Mcccccviii. die vero martii xvi."
- Lugd. 1509. Digestum Novum, mit derselben Unterschrift wie das vorige: "Mcccccix. die vero xxvij, novembris."
- Lugd. 1513. Digestum Novum "Impres-"sum Lugduni per Franciscum Fradin. "Anno dni millesimo, cccccxiij. Die vo. "xiiij mensis Novembris," fol, max.
- Paris. 1514. Digestum Novum "Impres"sum est denuo in inclyta parrhisio"rum academia: ad idus decemb. M.
 "p. XIIIj. Opera et vigilantia quidem
 "mea: impensis autem et meis et Joannis Petit. "
- Lugd. 1519. Digestum Novum ap. Franc. Fradin, impensis Aymonis de porta, 1519. d. 20. Aug.

Hal. — Digesta cura Haloandri, Norembergae 1529. 4. (Ben Gebauer excers pirt.)

Paris. 1536. — "Digestum Novum. . Pa"risiis. . M. D. xxxvi. in 4°." In fine:
"Pandecte imperatoris Justiniani...
"Excuse... in alma Parisiorum aca"demia: in edibus honestissime ma"trone yolande bonhomme, vidue spec"tabilis viri Thielmanni kerver. im"pensis suis.... M. D. xxxv."

Auser diesen eigenthumlichen Quellen des Besiges gehören dabin auch die Quellen, welche zunächst auf Occupation, Tradition und Usucapion sich beziehen.

II. Literargeschichte.

Die Schriften, in welchen dieser Theil des Cisvilrechts bearbeitet ift, sind von zwenerlen Art. Die erste Classe hat die Interpretation der Quellen zum Gegenstande, die zweite das Syssiem (1). Diese Entgegensesung beider Classen kann zugleich als eine chronologische gelten, so daß das sechzehnte Jahrhundert als Gränze bestrachtet wird: nur darf es damit nicht ganz strenz ge genommen werden, denn der Ansang der zweizten Classe sällt der Zeit nach mit dem Ende der ersten zusammen.

⁽¹⁾ Es versteht fich von felbft, und daß alles Uebrige jugleich daß jeder Schriftsteller nach fei= neben diefem Berte genannt nem hauptwerke classificiet, werden muffe.

Erfte Claffe: Interpreten.

1. Die Glosse zu den Theilen der Justintae nischen Gesetsfammlungen, die oben als Quelten genannt worden sind.

> Ein fehr grofer Theil ber fpatern Meinun: gen und Streitigfeiten ift fcon in ber @ loffe enthalten, oder durch diefelbe veranlaßt: auch laßt fich diefe vorzügliche Wichtigkeit ber Gloffe leicht aus der Ratur des Gegens fandes erklaren, woben ce mehr auf eine grundliche Ginficht in die Juftiniani: schen Sammlungen felbst, als auf Anwen: dung historischer Sulfetenntniffe ankam. Wieviel übrigens dadurch verloren ift, baß Wir von den Schriften der Gloffa: toren nicht viel mehr als die schlechten Ans: juge des Accurs ubrig haben, lagt fich felbft aus dem Benigen beurtheilen, mas hier von Placentin († 1192), Azo († 1220), Rofred († nach 1243) und Obofreb († 1265) noch benugt werden fann:

Placentini Summa in Cod. Lib. 7. Tit. 32. (hier: 35.) (p. 328 — 333), Lib. 8. Tit. 4 — 6. (p. 373 — 377), Lib. 8.

Tit-9.) hier: 11) (p. 379. 380), ed. Mogunt. 1536. f.

Azonis Summa in Cod. titt. citt., fol. 134 — 135, 145 — 149. ed. (Lugd) 1537. f.

Azonis ad singulas leges XII. librorum Cod. Just. commentarius et magnus apparatus. Paris 1577. f.

(Aus diesem Werke ift der gröffe Theil der Glosse zum Coder genommen). Lib. 7. Tit. 32. (p. 567 — 571), Lib. 8. Tit. 4—6. Tit. 9. (p. 615—624).

ROFREDI Tractatus judiciarii ordinis p. 2. 8. (f. u. §. 34.)

Odofredi praelect. in Dig. novum, Lugduni 1552. f. (fol. 51 — 65. 100 — 104) et in secundam partem Codicis. Lugduni 1549. f. (fol. 103 — 109. 140 — 148.)

2. Die Commentatoren von Accurs bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Für das eigene Studium ift in diefen Wers ten gar nichts zu finden, allein für die Dogs mengeschichte, besonders der unmittelbar darauf folgenden französischen Schule, find fie ben weitem nicht genug benuzt.

- 3. Udalr. Zasius († 1535). Seine Bor: lesungen über einen Theil des Ticels der Pandetten sind zuerst, mit mehreren Schriften, gedruckt: Basil. 1543. f. Dann: opp. T. 3. (Francof. 1590. f.) p. 78 161.
- 4. Andr. Alciatus († 1550). Die Borles sungen über neun Stellen des Pandekten; titels stehen; opp. T. 1. (ed. Francof. 1617. f.) p. 1138 1263. Damit zu verbinden:

de quinque pedum praescr. num. 76 — 119. (T. 3. p. 350).

Comm. in L. 115. de V. S. (T. 2. p. 987).

- Dispunct. Lib. 1. Cap. 1. (T. 4. p. 143).
 Mit Zasius und Alciat fängt ber kanntlich der bessere Geschmack in der Behandlung des Civilrechts an: allein von diesem besseren Geschmack ist in den exegetischen Vorlesungen noch wenig oder nichts sichtbar.
- 5. Aemyl. Ferretus († 1552). Die Vorlesungen über dren Stellen des Pandekten: titels (L. 1. 3. 12.), woben das übrige ges legentlich eingeschaltet ift, stehen: opp. T. 1.

(Francof. 1598, 4.) p. 514 — 630. Um Ende steht: Finis 1551.

Etwas schwerfallig und weitschweifig, aber nicht ohne eigene Gedanken.

6. Franc. Duarenus († 1559). — Seine überaus gründlichen Brrlesungen erstreckten sich auf den ganzen Litel der Pandekten, aber es ist nur die Erklärung der elf ersten Fragmente übrig geblieben; sie stehen: opp. (Lugd. 1584. f.) p. 819 — 872, und sind nach 1549. gehalten, denn Ulpian wird darin citirt. — Damit zu verbinden:

Comm. in tit. de adqu. vel. anitt. poss.

(p. 816 — 818). Aurze spstematische
Uebersicht über die Lehre.

Disput. annivers. Lib. 1. C. 18. (p. 1385).

- 7. Joan. Corasius († 1572). Rur über zwen Stellen des Titels (opp. ed. Forster, Vitemb. 1603. f., T. 1. p. 918 968), und ziemlich unbedeutend.
- 8. Jac. Cuiacius († 1590). Er hat den groften Theil der Quellen diefer lehre inters pretirt, aber seine Interpretation fteht der

des Duaren an Gründlichkeit nach, und läßt nur zu oft unbefriedigt. Die Veränder: lichkeit seiner Meinungen ist auch hier sehr sichtebar, und es wird daher nicht überstüssig sehn, alles, was von seinen Schriften hierher gehört, soviel als möglich chronologisch zu: sammen zu stellen. Die Seitenzahlen bezie: hen sich auf die zwen Neapolitanischen Ausgaben der sämmtlichen Werke (1722 und 1758, 10 B. Tert und 1 B. Index, fol.) Was mit * bezeichnet ist, wurde erst nach seinem Tode und gegen seinen Willen gez druckt:

1556. Notae priores in §. 4. I. per quas pers. et §. 4—6. I. de interd. (T. 1. p. 94, p. 284. 285).

[\$56. Observat. I. 20. II. 35 - nur über einzelne Stellen oder fpecielle Fragen](1).

1557. Notae in Pauli recept. Sent. Lib. 5. Tit. 2 et 6. (T. r. p. 469. 478.)

[1559. Observ. IV. 3. 7. 8. 11.

[1562. Observ. V. 15. 17 18. 19. 20, 22. 23. 27.]

(1) Alle Observ. ftehen im-gten Bande der Sammlung.

[i564. Observ. VI. 4. VII. 38]

1569. Observ. IX. 32. 33.

2569. Paratit. in Dig. XLI. 2. (T. 1. p. 845, mit Roten von Fabrot).

1573. African. Tri 7. L. 40. ff. de poss.

[1577. Observ. XVII. 2. (querff gebruckt in opph Paris. ap./Nivell. 1577. fol. T. 5.)]

1579. Observ. XVIII. 2411

1579. Paratit. in Cod. VII. 32, VIII. 4. 5. 6. 9. (T. 2. p. 471. p. 528 — 530. p. 532, mit Roten von Fabrot).

- * 1584. 1585. Recitat. in Pauer (1) Comm. ad Ed. (T. 5.), in ben hierher gehöris gen Stellen (vorzüglich: L. 1. 3. ff. de poss., p. 690 719).
 - 1585. Notae posteriores in §. 4. I. per quas pers. et §. 4 6. I. de interd.

 (T. 1. p. 94. p. 284. 285)
 - [1585. Observ. XXIII. 21. XXIV. 9. 10. 12]
- * 1588. Recitationes in tit. Dig. de adqu. vel amitt. poss. T. 8. p. 236 315.
- (1) Beniger bedeutend find 2c. (T. 6.), weil die Stellen bier Die Vorlefungen über Pa= felbst weniger wichtig find, pinian (T. 4.), Julian 2c.

Zuerff, und beffer als in der Samm: lung: Spirae 1595. 4.

- [? Observ. XXV. 5. 32. 33. 34. XXVII. 7. 22] Zuerft gebruckt: 1595.
- * ? Notae in Dig. XLI. 2, (T. 10. p. 512)
- * ? Notae in Cod. VII. 32. VIII. 4. etc. (T. 10. p. 691. 697. 698).
- * ? Recitat. in singg. LL. Cod. (T. 9)
 VII, 32. (p. 1004 1019) VIII. 4. 5.
 6. 9. (p. 1148 1173). Diese, so
 wie die zwen vorigen Schriften, zuerst
 gedruckt: 1597.
- * ? Comment. s. Scholia in Institutiones, ad §. 4. I. per quas pers. (T. 8. p. 960). Zuerff gebruckt: 1658.
- 9. Jul. a. Berma († 1598). Seine sehr unbedeutenden Vorlesungen über den Titel der Pandekten und des Coder stehen in: Comm. in varios titulos juris, Leovard. 1645. 4. (p. 321 408, p. 409 427).
- 10. Hubertus Giphanius († 1604). Det gründlichste und vollständigste unter allen Interpreten; die Collegionheste, aus welchen fast alles abgedruckt ist, scheinen sehr mangelhaft

gewesen zu senn, und der Abdruck selbst ist sehr nachlassig. Folgende Stucke der Quellen find von ihm interpretirt:

Tit. Dig. de adqu. vel amitt. poss. (lecturae Altorph., Francof. 1605. 4. p. 394 — 526).

Tit, Cod. de adqu. et retin. poss. (ibid. p. 526 — 537).

Ej. Tit. L. 3. (Explanatio Cod., Colon. Planc. 1614. 4. P. 2. p. 242 - 244).

Lib. 8. Cod., Proleg. de remed. poss. (ibid. p. 257 — 269).

Tit. Cod. unde vi (ibid. p. 276 - 298).

Tit. Cod. Uti possidetis (ibid. p. 298 - 308).

•§. 4 — 6. I. de interd. (Comm. in Institut., Francof. 1606. 4. p. 431 — 435). Damit zu verbinden:

Antinom. Jur. civ., Lib. 4. Disp. 48. de Interdictis (Francof. 1605. 4. p. 265

- 277).

11. Guil. MARANUS († 1621). — In seinen Werken (ed. Traj. 1741, f.) sicht, auser einer unbedeutenden Einleitung in diese Lehre (p. 473 — 475), ein Commentar über die

dren ersten Fragmente des Pandektentitels (p. 599 — 615), welcher auch nicht viel Reues enthalt.

Zweite Classe: Systematifer.

Schon Placent in und Azo (num. 1.) gaben eine kurze Uebersicht (Summa) über diese tehre, als Einleitung in die Interpretation der Quels Ien, und diesem Benspiel solgten Duaren und mehrere Andere. Hier aber sollen nur diesenigen Schriststeller genannt werden, welche die Darstellung des Systems zum Zweck hatten, einerlep ob sie es ganz dars stellen, oder (wie Merenda und Cuper) nur Bentrage dazu liesern wollten: nur muß zugleich für die Erreichung dieses Zwecks etwas bedeutendes geleistet worden senn (1). Für die neuesten Schristen indessen kann auch diese lezte Einschränkung nicht gelten, weil über diese word nicht durch das Stillschweigen

⁽¹⁾ Das fiebzehnte Jahr= viel Ehre geschahe, wenn man bundeft ift vorzüglich reich an von jeder befonders bemerken Differtationen, benen biet in wollte, daß fie nichts taugt.

spaterer Schriftsteller entschieden seyn kann. Softeme des ganzen Civilrechts konnen fast durchaus übergangen werden, weil darin für einzelne Lehren nur selten viel Neues zu sins den ist.

P2. VACONII A VACUNA novae declarationes, Romae 1556. 4, Lib. 2. Declar. 56 — 92 (f. 52 — 102).

Das ganze Werk ist von einem Zuhörer aus Borlefungen zusammen getragen: das zweite Buch enthält eine Reihe von Untersuchungen über den Besit, die nicht ungenndlich, aber dunkel und verworren sind.

13. Georg. Obrecht († 1612): Methodica tractatio. . tituli Dig. et Cod. de adqu. poss., in tres partes atque disputationes distincta. Suerst (nach Lipenius): Argent. 1580. Dann in: Disputat., Ursellis 1603.

4, P. 1. Num. 25. (p. 517 - 571).

Die erste der dren Disputationen (Cap. 1 — 5) handelt vom Begriff des Besises, die zweite (Cap. 6 — 13) vom Erwerb, die dritte (Cap. 14 — 19) vom Berlust. —

Eine fehr brauchbare Schrift, sowohl wegen ber leichten, natürlichen Anordnung, als wes geu ber richtigen Anfichten, die daben gum Grunde liegen.

14. Hugo Donellus († 1591). - Sierher ges boren:

Commentarii I. Civ., Lib. 5. Cap. 6 - 13. [Befit felbst] (p. 183 - 198), Lib. 15. Cap. 32 - 38. [Interdicte] (p. 799 - 816). Die elf erften Bucher bes Werks querft: Francof. 1589. 1590. 2. Vol. f., das Gange zuerst: Francof. 1595 - 1597. 5 Vol. f. Die angeführten Scitenzahlen beziehen fich auf die Hanauer Ausgabe (1612, 1. V. f.)

[Damit zu verbinden:

Comm. in Cod., Lib. 8. Tit. 4. 5. 6. (p. 266 - 205) Tit. q. (p. 304) ed. Lugd. Bat. 1587. f.; nicht fehr bedeutend].

> Diese Darftellung des Besites ift vortreff: lich, ja fie ift die einzige, in welcher der eigentliche Zusammenhang deffelben mit bem gangen Suftem bes Civilrechts er: fannt und entwickelt ift. Eigentliche Recherchen konnten in diesem einzelnen Abschnitt eines grofern Werkes feinen

Plat finden, aber daß sie dem Werke selbst vorher gegangen sind, ift sehr sicht; bar. Uebrigens gehört diese Darstellung des Bestiges, wie das ganze Werk, zu den bekanntesten und unbekanntesten civic listischen Schriften zugleich. Einzelne Sate daraus werden überall angeführt und beurtheilt, aber die Darstellung des Ganzen, die den eigentlichen Werth des selben ausmacht, wird meist ignorirt. hilliger hat sogar einen eigenen Auszug mit Noten herausgegeben, um diesen salschen Gebrauch recht bequem zu machen.

15. P. FRIDERUS Mindanus († 1616). — Schriften:

Comm. synopt. de materia possessionis, Francof. 1597. 8.

Tr. de Interdictis, Francof. 1616. 4. Beides sehr sehlerhaft zusammengedruckt; Wetzlar 1731. 4.

Frider giebt überall die Absicht an den Tag, ein ganz neues System des Besites aufzustellen, und er scheint selbst durch ger lehrte Untersuchungen diesen Zweck erreischen zu wollen. Allein es giebt vielleicht

fein Buch über diesen Gegenstand, bas so wenig Wahres und so viel Falsches enthielte als dieses, und man thut ihm im geringsten nicht Unrecht, wenn man es für völlig unbrauchbar erklärt. Indessen scheint das eben nicht die gewöhnliche Weinung gewesen zu senn, denn das Buch ist nicht selten von späteren Schriftstellern start benuzt worden.

- 16. Alex. Turaminus. Sein Buch: de vera possessionis substantia, ad Paulum in L. 3. h. ex contr. de possess. enthalt weitläufige und ziemlich geschmacklose Untersuchungen über den Begriff und die Natur des Besiges. Es erschien zuerst: Ferrariae 1604 und steht in der Sammlung seiner Werke (Senis 1769. f.) p. 233 299.
- 17. Anton. Merenda († 1655). Seine Controversiae Iuris erschienen von 1625 an stückweise. Die neueste Ausgabe (Bruxellis 1745. 1746. f.) ist so abgetheist: Tom. 1. (1745). Lib. 1 6, Tom. 2. (1745). Lib. 7—12, Tom. 3. (1746). Lib. 13—18,

Tom. 4. (1746). Lib. 19 — 23, Tom. 5.

(1746). Lib. 24. - hierher geboren:

Lib. 2. Cap. 16 - 21. Cap. 32.

Lib. 3. Cap. 19. 21.

Lib. 6. Cap. 25.

Lib. 12. Cap. 1 - 29.

Lib. 19. Cap. 24.

Lib. 24. Cap. 35. 39. 45.

Merenda leitet das ganze Recht bes Ber fibes aus dem Zuffand wandernder Bolfer ab. Ihr Berhaltniß jum Boden fen das gewefen, mas wir Befig nennen, und biefes Rechtsinstitut fen aus politischen Grunden benbehalten worden, da durch den Acferbau wahres Grundeigenthum entstand. alles ift frenlich falsch, aber zwenerlen barf doch daben nicht übersehen werden: einmal, daß der Grrthum felbst aus einem fehr re: ellen Beftreben nach einer foftematifchen Gine ficht entstanden ift: zweitens, daß Meren: da neben diesem Irrthum eine grundliche Renntniß des romischen Rechts hat, die et oft febr icarffinnig mit jenem Irrthum gu vereinigen weis, und bie ibn noch immer . recht brauchbar macht.

18. Marc. Aurel. Galvanus († 1659). — Ben dem Ususfructus kam er unter andern auch auf die Frage, wie der Besit daben zu bestimmen sen, und diese sollte durch eine Unstersuchung über die Natur des Besites selbst vorbereitet werden. Darum gehört hierher das 33te und 34te Capitel der Buchs: de Usufructu (zuerst: Patav. 1650. L).

Sehr schwerfällige Untersuchungen, meist auf willschrliche Begriffe gebaut. So z. B. wird ben jedem Besißer untersucht, ob er stricte oder late, proprie oder improprie, vere oder interpretative besiße, und diese Methode ist recht dazu gemacht, den eigents lichen Gesichtspunkt zu verrücken. Das Buch ist hier völlig entbehrlich, wiewohl es keinesweges ungründlich genannt werden kann.

19. Melch. de Valentia († 1657), Prof. zu Salamanea. — Seine: illustres juris tractatus oder: lecturae Salmanticenses, sind studweise gedruckt; das dritte Buch zuerst 1634, das erste und zweite früher, und diesen beiden ist noch eine gelehrte Correspon-

denz mit Anton Faber eingeschaltet. Das Ganze ist zulezt (und sehr sehlerhaft) gedruckt: Coloniae Allobrogum 1730. 4. (1). Hiers her gebort:

Lib. 1. Tract. 2. (p. 27 - 70).

- 20. Franc. Ramos del Manzano († 1683), Schüler des Vorigen und Prof. zu Salae manca. Seine Vorlesungen über den Besit sind erst von Meermann abgedruckt worden (Thes. Tom. 7. p. 78 114).
- 21. Jos, Fernandez de Retes († 1678), Schüs ler des Ramos und Prof. zu Salamanca.

 Seine Vorlesungen über den Besiß (gehalsten vom J. 1649 an) stehen ben Meermann:
 Tom. 7. p. 454 494, die über die Intersdicte (J. 1660) p. 495 539.

Die Vorlesungen dieser dren Spanischen Justissen find mit großem Fleise ausgearbeitet, und man kann sie nach Donellus als die grundlichsten Werke über den Besit betrachten. Wit den Borlesungen aus der Frans

⁽¹⁾ Diefer Ausgabe ift noch smendandi doli mali, und bergedruckt: Noor de forma swar als ein anonymes Buch.

zössischen Schule sind sie schon der anseren Einrichtung nach gar nicht zu vergleichen. Sie sind wie Bücher abgetheilt, und werden wie Bücher citirt: jede derselben ist mehre mals gehalten und immer von neuem bee arbeitet. Auch ist oft von einer gemeinen Meinung der Afademiker zu Salamanca die Rede, was sich hteraus leicht erkfärt. — Balantia scheint in auserordentlichem Anssehen gestanden zu haben, aber Ramos mag wohl der vorzüglichste unter den drepen seinen. Der Tractat des Retes: de Interdictis, welchem wahrscheinlich nicht vorges arbeitet war; ist ben weitem das schlechteste.

Seitgenoffe und Gegner der dren Juristen zu Salamanca. — Er schrieb: Apices Iuris civilis, wovon das ganze pièrte Buch den Besig abhandest (p. 268 — 344. ed. Lugd. 1733. f.).

Das Werk enthält fast nichts eigenes, und es wird dadurch unbranchbar, daß es ben; nahe ganz aus Friber (num. 15.) ausges schriftben ist.

23. Io. Iac. Oppenritter. - Schriften:

Diss. (resp. C. F. Com. a Werschowetz), Summa possessionis, Viennae 1738. 4. [P. 1. Begriff und Erwerb (p. 1-336), P. 2. Erhaltung und Verlust (p. 337-383)].

Diss. (resp. Com. a Kollowrath), beatitudo possidentis, Viennae 1738. 4. [P. 1. Bortheile des Besites (p. 1 — 184) P. 2 Interdicte (p. 185 — 288). Hier ist die Darstellung der Interdicte nur eingeleitet: für die possessorischen Interdicte wird am Schluß noch eine dritte Schrift versprochen, von welcher ich nicht weiß, ob sie erschienen ist].

Biele eigene Gedanken sind in diesen Schrift ten nicht zu suchen, allein sie sind als Mas terialiensammlungen ganz brauchbar, indem sie ben-den wichtigsten Fragen die Meinuns gen der älteren Juristen ziemlich vollstäns dis, obsleich ohne alle Auswahl, zusams menstellen.

24. Robert Ioseph Pothien (n. 1699 † 1772), Prof. und Mitglied des Gerichtshofs ju Or, leans. — Die lezte unter seinen vielen Schrif; ten über Romisches und Franzosisches Recht ist eine Abhandlung über Gigenthum und Befig unter folgenden Liteln:

Traité du droit de domaine de propriété, par l'auteur du traité des obligations. Tom. 1. à Paris et Orléans 1772. in - 12.

Traité de la possession [p. 1 — 128] et de la prescription, par M. Pothier, Conseiller au Présidial d'Orleans. Tom. 2. à Paris et Orleans 1772. (1). in - 12. (mit vorges brucktem Leben des Berfasses.)

Damit zu verbinden:

Pandectae Iustinianeae in novum ordinem digestae, Lib. 41. Tit. 2, Lib. 43. Tit. 16 — 23. Tit. 26. Tit. 31. (Tom. 3. p. 121 — 132, p. 215 — 232, p. 240 — 244, p. 248 — 249. ed. Lugd. 1782. f., querst: 1748).

Etwas Reues enthalt biefe Darfiellung bes Besites gar nicht, aber bie Saupt: ansichten find richtig und die Darstellung selbst ist recht gut und zu einer allgemeinen Uebersicht sehr brauchbar. Zugleich find

(2) Auf dem Titel fteht durch Drudfehler: MDCCLXXXII.

die Abweichungen des Frangofischen Rechts baben bemerft. (1).

25. Ernst Christ. Westphal († 1792), Sustem bes Romischen Rechts über die Arten ber Sachen, Befig, Gigenthum und Beridhrung, Leipzig 1788. 8. [Arten der Sachen Th. 1. p. 1 - 32. Besik Eb. 2. p. 33 - 261. Eigenthum und Berichrung Th. 3. p. 261 **-** 784].

> Westphal hatte die Absicht, eine recht gelehrte Schrift ju liefern, die ben Wegens fand eigentlich erschöpfen follte, und er hat fic dazu durch ein vollständiges Studium ber Quellen und der besten Schriftsteller vorbereitet. Rur ift es ju bedauern, baß er die Quellen so gut als gar nicht zu behandeln mufte, und daß er unter ben

(1) hier murbe in der dronologischen Reibe folgen muffen: I. Iupille, essai sur les principes de droit, tant ancien que moderne, en ma- Overbeke, melder ben ben tiere de possession, à Lou- bortigen Profesoren Erfundia vain 1780. Allein Genfen. berge Rachtrag jum Lipe= ficherung erhalten, bag es nicht nius icheint Die einzige Quelle eriftire.

au fenn, aus welcher fpatere Shriftfteller bas Bud citiren: dagegen habe ich von bent Lowenichen Buchfandler van gung eingezogen hat, bie BerMeinungen seiner Borganger gewöhnlich die schlechtesten auswählte. Gerade in den entscheidendsten Puncten find seine Meinuns gen so falsch, daß das Buch selbst als Compilation nicht sehr brauchbar ist. Seine gröste Stärke ist die Entwicklung der Fehr ber der Römischen Juristen, und er weiß sich mit groser herzhaftigkeit selbst in praktischer Rucklust über diese Fehler wegzursesen.

vationes selectae de natura possessionis, Lugd. Bat. 1789. 4. (120 S.) — neue Ausg. von Thibaut: Ienae 1804. 8. (154 S.); von S. 155 — 174 solgen: editoris de naturali et civili possessione animadversiones (s. u. num. 32.). Ich citire nach der ersten Aus; gabe.

Bielleicht ist nie einer civilistischen Schrift so unbedingter Bepfall zu Theil geworden, als dieser, buber ift es nothig, ste etwas genauer als die übrigen Schriften zu characteristren. Sie ist aus einem überaus gründlichen Quellenstudium entstanden, und

fie fann mit Bahrheit, elegant genannt werden, nicht nur wegen ber vortrefflichen Behandlung der Quellen, fondern auch wegen ber bestimmten Richtung der Unterfuchung, wodurch fie fich fehr vortheilhaft vor den meiffen Sollandischen Schriften. auszeichnet, die fo oft mit ihren Digreffio: nen beschwerlich fallen (1). Aber ben aller diefer Bortrofflichkeit find es doch nur ein: geine Bemerkungen, die als eigentliches Refultat der Schrift betrachtet werden fon: nen, ja in den wichtigften Buncten find fogar bie Unfichten fruberer Schriftsteller erweislich beffer. Diefer Umftand ift nne aus einem ganglichen Mangel an foftema: tischem Talent zu erflaren, welcher Man: gel fich ohnehin schon in der fragmentaris ichen Unordnung ber gangen Schrift aufert, noch mehr aber in dem Beffreben, jede Res gel bes' Romifchen Rechts wo moglich ju

(1) Höpfner's Urtheil über Cuper ift völlig unbegreiflich. Er fpricht ihm richtige Beurtheitung und holle Begriffe gang ab und vergleicht feine Ranier mir ber bes Salmafius. Gleich darauf findet er bie Schrift von Spangenberg gut genug. (Commentar, fechfte Ausgabe, §. 281. not. 11),

isoliren: viele Schriftsteller haben aus Liebe zum System die Quellen hintangesezt, aber hier wird umgekehrt mehr als einmal den Quellen Gewalt angethan, um die Einheit aufzuheben, die wüktlich vorhanden ist. Daraus erklärt sich leicht, warum ben jeder Gelegenheit Merenda (num. 16) so übel von Euper behandelt wird; Merenda hatte gerade die entgegen gesezte Richtung. Welche von beiden Richtungen dem Civilirecht angemessen, ja nothwendig sey, kann wohl nicht gründlich bezweiselt werden.

27. C. F. W. von Spangenberg, Versuch einer spstematischen Darstellung der Lehre vom Besit, Bayreuth 1794. 8. (340 S.).

Ein Buch ohne neue Gedanken, und auch als Compilation nicht brauchbar. Wie we: nig der Verf. selbst zum Compilator berus fen ist, kann man schon daraus sehen, daß er Westphal und Euper neben einander ercerpirt.

28. Ferd. Gotthelf Fleck. - Schriften:

Hermeneut. tituli ff. de adquirenda vel amit-

II. Literargeschichte.

tenda Possessione specimina duo. Lips. 1796. 4. (139 S.).

- Commentationes binae de interdictis unde vi et remedio spolii, Lips. 1797. 8. (136 S.). Dazu fommt noch:
- C. F. M. KLEPE diss. de natura et indole possessionis ad interdicta uti possidetis et utrubi necessaria, Lips. 1794. 4. (1).

Es ware zu wünschen, daß diese Schrift ten eben so sehr das Eigenthum ihres Wis wären, als ihr Inhalt gelehrt und brauchbar ist. Allein selbst der Ausdruck: Compilation mögte hier wohl etwas zu gelinde seyn. Die erste Schrift kunz digt sich selbst als ein Spicilegium zu Euper und Spangenberg an, auch wird Euper ein paarmal citirt. Aber daß fast die ganze Schrift, und zum Theil wörtlich, aus Euper genoms men ist, erfährt der Leser nicht. Eben so wird in der zweiten Schrift die Abhandlung von Eras (2)

⁽¹⁾ Fled felbst hat namlich terdictis p. 31.) Diese Schrift vindicirt (de in-

zwar genannt, aber blos unter den Schriften, worin Ciccro vertheidigt werde, also in einer Reihe mit Grostius und Donellus: und doch ist der beste Theil des Buchs ganz aus Eras genommen, ja ganze Blätter sind wort: lich abgeschrieben.

29. F. W. Siberh, Erdrterungen aus der Lehre vom Besit, erster Theil, Rostock 1800. 8. (168 S.).

Das Buch ist ganz originell und selbst von Euper's Einfluß ganz fren: nur Einmal wird eine "Cuperische Deutung" angersührt und sehr schiede abgesertigt. Erst S. 136. kommt der Bf. auf die naive Frage: was er "eigentlich denn recht wolle?" daß er es selbst nicht weis, zeigt das ganze Buch. Indessen verdient doch jedes originelle Bestreben selbst dann eine Art von Achtung, wenn es so völlig frucht: los bleibt wie hier.

35. A. F. J. Thibaut über Besit und Bersichtrung, Jena 1802. 8. — Hierher gehört der erste Theil des Buchs G. 1 — 60.

Rach des Bfs eigener Erklarung (1) war es nicht sowohl seine Absicht eine neue Darstellung dieser Gegenstände zu liesern, als seinen Juhörern einen Leitsaden in die Hände zu geben. Darum gehört diese Schrift nicht eigentlich hierher: allein wer die übrigen Schriften des Afs kenut, muß es beklagen, daß eine eigene Untersuchung dieses Theils des Civilrechts nicht in seinem Plane lag.

- 31. Car. Chr. HEFFTER diss. de possessione, spec. 1. Viteb. 1803. Sehr unbedeutend.
- 32. Thibaut's Bemerkungen über possessio civilis und naturalis hinter seiner Ausgabe des Euper (s. v. num. 26.). Sie enthals ten eine sehr interessante Berichtigung meis ner Darstellung dieser Begriffe, wovon uns ten Gebrauch gemacht werden wird; das Weseneliche davon hatte der Versasser schon vorher in einer Recension der ersten Aussgabe meiner Schrift (A. L. J. 1804, num. 41 21.) bekannt gemacht.

⁽¹⁾ f. die Borerinnerung.

33. Theod. Maxim. Zachariae diss. (praes. Haubold) Universalia quaedam de possessione principia e jure Romano collecta. Lips. 1805. 4. (31 G.) - Der Berf. ftellt einen neuen Begriff des Besiges auf, und fucht burch diefen verschiedene Theile ber Theorie aufzuklaren. Gein Bestreben nach inftematischer Ginheit verdient Beifall und Achtung, nur scheint es mit ber Un: wendung dieser Methode etwas leicht ges nommen zu fenn. Der Inhalt ber Schrift ift theils nicht febr neu, theils nicht febr haltbar, und gewonnen bat bier die Bif fenschaft eigentlich nichts. Belege ju bies sem Urtheil werden unten (f. 9. 2c.) vor; fommen

Erster Abschnitt.

Begriff bes Besiges.

g. 1,

28enn eine Reihe von Schriftsellern denselben Ges genstand bearbeitet, giebt es sehr bald eine Tradition allgemeiner Bemerkungen, welche auch in den versschiedensten Schriften immer an derselben Stelle dem Leser begegnen.

So ist es gewöhnlich, den Untersuchungen über den Besit die Rlage über die auserordentliche Schwierigkeit dieser Untersuchungen vorausgehen zu lassen. Einige haben es mit diesen Rlagen so ernstlich gemeint, daß sie in eine Art von Verzweiflung darüber gerathen sind (1):

(1) Unter diese Schriftsteller, die dem Leser den Rath geben, sich auf jede andere Art zu helsen, als durch die unmögliche Ergründung der Sache selbst, gehören Lepfer (Sp. 451. med. 2 — 4.) und Sibeth (vom Besit S. 61): "Bei den viesulen Hateleven und wirklichen

"Biderfprüchen des römischen "Rechts . . . ware es unmög"lich, daß man in solchen Sa"chen eine Urtel nach voller "Ueberzeugung machen könnte.
"Man sieht daher darauf, ob "jemand ein Recht zum Be"sit überhaupt habe" 2c.

e Erster Abschnitt. Begriff des Besiges.

ben den meisten war es nur eine vorläufige Lobrebe auf ihr Werk, da sie eben durch dieses den Leser zu befriedi: gen die Absicht hatten. Ich enthalte mich leicht des Bersuchs, im Ansang des Buchs die Schwierigkeit unfrer Aufgabe zu beweisen: schwerer wird es senn, auch in keinem folgenden Punkte der Untersuchung durch meine Darstellung selbst daran zu erinnern.

Allen Definitionen des Besites, so sehr sie im Aus; bruck und in der Sache selbst von kinander abweichen, liegt etwas ganz allgemeines zum Grunde, wovon jede Untersuchung über diesen Gegenstand ausgehen muß. Alle denken sich unter dem Besitz einer Sache den Zustand, in welchem nicht nur die eigne Einwirkung auf die Sache physisch möglich, sondern auch jede fremde Einwirkung unmöglich ist. So besitzt der Schiffer sein Schiff, aber nicht das Wasser auf welchem er fährt, physiech er sich beider zu seinen Zwecken bedient.

Diesen Zustand, welchen man Detention nennt, und welcher allem Begriff des Besites zum Grunde liegt, ist an sich durchaus kein Gegenstand der Gesetzebung, und der Begriff desselben kein juristischer Begriff: allein es zeigt sich sogleich eine Beziehung desselben auf einen juristischen Begriff, wodnrch er selbst Gegenstand der Gesetzebung wird. Da nämlich das Eigenthum die rechtliche Möglichkeit ist, auf eine Sache nach Willführ einzuwirken, und jeden andern von ihrem Gebrauch

auszuschliesen, so liegt in der Detention die Ausübung des Eigenthums, und sie ist der natürliche Zustand, welcher dem Eigenthum, als einem rechtlichen Zusstand, correspondirt.

Ware diese jurifische Beziehung des Besiedes die einzige überhaupt, so liese sich alles, was die Geset darüber zu bestimmen hatten, in folgende Sage zusams menfassen: der Eigenthumer hat das Recht zu besitzen, daffelbe Recht hat der, welchem der Eigenthumer den Besitz verstattet, jeder Andere hat dieses Recht nicht.

Allein die Sesche bestimmen ben dem Beste, wie ben dem Eigenthum, die Art wie er erworben und wie er verloren wird: sie behandeln ihn bemnach nicht blos als Folge eines Nechts, sondern als Bedingung von Rechten. So ist folglich auch hier, in einer juristischen Theorie des Bestiges, nur von den Nechten des Bestiges die Rede (jus possessionis), nicht von dem Necht zu bestigen (jus possidendi), welches in die Theorie des Eigenthums gehört (1).

Bir find jest von dem Begriff ber blofen Detenstion ju dem des (jurififchen) Befiges übergegans

(comment. lib. 9. c. 9.), daß es unbegreifich ift, wie felbft manche Schriftfeller fich nicht barin finden fonnen.

⁽¹⁾ Diese Unterscheidung ift fu leicht, als daßes nothig mare, langer daben zu verweilen, und Donellus hat sie so befriedigend auseinander gesett,

4 Erster Abschnitt. Begriff des Besites.

gen, welcher der Gegenstand dieser Abhandlung ist. Der erste Abschnitt derselben, als Grundlage der ganz zen Untersuchung, hat diesen Begriff formell und maxteriell zu bestimmen: formell, indem er die Rechte darstellt, welche den Besit als Bedingung voraust setzen, also die Bedeutung angiebt, welche der nichtz juristische Begriff der Detention für die Rechtswissensschaft erhält, um in dieser Bedeutung als etwas jurissisches, als Besit, betrachtet werden zu können; maxteriest, indem er die Bedingungen auszählt, welche die Gesetze für das Dasen des Besitzes selbst vorsschreiben, also die positiven Modificationen, unter welchen die Detention als Besitz gelten soll.

Die formelle Bestimmung des Begriffs, wodurch derfelbe allererst Realität für die Rechtswissenschaft erhalten kann, zerfällt in zwen Theile.

Zuerst muß im Spstem des Kömischen Privatirechts selbst die Stelle aufgesucht werden, welche dem Besit, als einem rechtlichen Verhältniß, in diesem System zukommt. Demnach muffen die Nechte anges geben werden, welche die Kömische Gesetzgebung als Folgen des Besitzes anerkennt: zugleich sind auch die Rechte zu prüsen, welche ohne Grund für Nechto des Besitzes ausgegeben werden. Dann wird es leicht senn, auf die bekannten Fragen zu antworten, ob der Besitz als Necht, und ob er als jus in re zu betrachten sen.

Da übrigens die erste und einfachste Art, wie der Besit in der Rechtswissenschaft vorkommen kann, darin besieht, daß der Eigenthümer das Recht hat zu besiten, hier aber der Besit, unabhängig vom Eigenthum, als die Quelle eigner Rechte betrachtet wird, so kann man diese erste Frage auch so ausdrücken: in welchem Sinn haben die Gesetze den Besit vom Eigenthum abgesons dert? welcher Ausdruck von vielen Schriftstellern ges braucht worden ist (1).

Zweitens ist zu untersuchen, wie die verschiedenen Beziehungen, in welchen der Besig im Römischen Recht vorkommt, durch den Ausdruck von einander unterschies den worden sind: besonders was possessio überhaupt, possessio naturalis und possessio civilis den Römisschen Juristen bedeutet hat. Diese terminologische Untersuchung wird theils die Resultate der vorhergehens den bestätigen, theils auch eine gründliche Interprestation möglich machen, auf welcher die ganze folgend: Darstellung ruhen könne.

6. 2.

Es finden fich im ganzen Romischen Recht nur zwen Folgen, welche dem Befig an sich, abgesondert von allem Eigenthum, zugeschrieben werden können: Usucapion und Interdicte.

⁽¹⁾ So j. B. von Euper (de nat. poss. P. 1. C. 2.)

6 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

Der Ufncapion liegt bie Regel jum Grunde, welche die zwolf Safeln aufgestellt haben: wer eine Sache ein ober zwen Jahre befigt, wird Eigenthumer biefer Sache. Bier ift der blofe Befit, unabhangig pon allem Recht, Grund des Eigenthums felbft. Zwar muß er auf befondere Beife angefangen haben, wenn er jene Wirkung haben foll: aber baben bleibt er, was er auferdem ift; ein bloses Kactum, ohne anderes Richt, als welches ihm jene Wirkung giebt. 3mar wurde derfelbe Befit, welcher die Usucapion begrun: bete, auch als ein eignes "rechtliches Berhalmiß, als pratorifches Eigenthum, behandelt: aber diefes Juftis tut, das erft lange nach der Usucapion eingeführt wors ben ift, fonnte ben Grund berfelben nicht enthalten. Demnach ift es ber Befit an fich, abgesondert von iedem andern rechtlichen Berhaltniß, wovon die Ufus capion, alfo ber Erwerb bes Eigenthums, abhangt. Bu ber Usucapion kam nachher als Supplement die longi temporis praescriptio, b. h. eine Erception ges gen die rei vindicatio, beren Bedingungen meift bie: felben maren, wie die der Usucapion, woben also auch ber Befit auf dieselbe Beise vorkam, fo baf es icon für bas altere Recht nicht nothig ift, in bie longi temporis praescriptio einen neuen, von der Usuca: pion verschiedenen, Gefichtspunkt fur den Belit aus gunehmen. Juftinian habin allen diefen gallen mah: res Eigenthum gegeben, also kann man in dem neuer sten Recht nur noch von Usucapion sprechen, sie mag nun 3, oder 10, oder 20, oder 30 Jahre dauern. Freys lich wird für die Jojährige Verjährung das Wort Usus capion nirgends gebraucht, aber es ist ganz consequent, sie damit zu bezeichnen, da sie, wie jede andere, Eisgenthum giebt. Ein anderes Wort dasür giebt es gewiß nicht, selbst in der Sprache der Juristen unter Justinian nicht.

Die zweite Wirkung des Besthes sind die possessorischen Interdicte. Mit diesen verhält es sich also: Da der Besth an sich fein Rechtsverhältnis ist, so ist auch die Störung desselben keine Rechtsverlezung, und sie kann es nur dadurch werden, daß sie ein anderes Recht zugleich mit verlezt. Wenn nun die Störung des Besthes gewaltsam geschieht, so liegt in dieser Störung eine Rechtsverlezung, weil jede Gewaltthät tigkeit unrechtlich ist, und dieses Unrecht ist es, was durch ein Interdict ausgehoben werden soll.

Das also ist es, worin alle possessorische Interidicte übereinkommen: sie feten eine Handlung voraus, die schon durch ihre Form unrechtlich ist. Ben gewalts thätigen Handlungen, der ersten und wichtigsten Art solcher Handlungen überhaupt, hat das gar keinen Zweisel: aber aus demselben Gesichtspunkte werden auch die übrigen Fälle im Römischen Recht betrachtet,

in welchen possessionum) mit einanz der verbunden. So j. B. gründet sich das interdictum de precario weder auf Bertrag, noch darauf, daß der Rläger mehr Recht an der Sache zu haben behauptet als der Beflagte: sondern allein darauf, daß die Gesteße es für unrecht halten, den guten Willen des Ans dern zu misbrauchen, grade so wie es unrecht ist, mit Gewalt eine Sache zu nehmen, der Andere mag Eisgenthümer senn oder nicht. Auch werden darum überall die drep Arten, wie der Besit unrechtlich ers worben werden kann (vitia possessionum) mit einanz der verbunden. (1)

Da nun die possessorischen Interdicte durch solche Handlungen begründet werden, welche durch ihre Form unrechtlich sind, so ist es klar, warum auch hier der Bests, ohne alle Rücksicht auf seine eigne Rechtlichkeit, der Grund von Rechten senn kann. Wenn der Eigensthümer eine Sache vindicirt, so ist es ganz gleichgültig, auf welche Art der Andere in den Bests gekommen ist, weil jener das Recht hat, jeden Andern von dem Bests auszuschliesen. Wie mit der Vindication, so verhält es sich auch mit dem Interdict, wodurch die missio in

⁽¹⁾ TERENTIUS in Eunuch. act. 2. sc. 3. v. 27. 28: "Hanc , tu mihi vel vi, vel clam, vel.

[&]quot;procario fac tradas:" Eben fo in ungahligen Stellen ber Pandeften.

possessionem geschüt werden soll (1): dieses Interdict ist fein possessionem geschüt werden soll (1): dieses Interdict, denn die missio selbst giebt durchaus keinen Besit (2), aber sie giebt ein Recht auf die Detention, und dieses Recht wird auf ähnliche Weise geltend gemacht, wie ben dem Eigenthum. — Wer dagegen blos den Besit einer Sache hat, hat das mit gar kein Recht auf die Detention, aber er hat das Recht von jedem zu fordern, daß er überhaupt keine Sewalt gegen ihn brauche: thut dieser es dennoch, und ist diese Sewalt gegen den Besit gerichtet, so schütstsich der Besitzer durch Interdicte. Der Besit ist die Bedingung dieser Interdicte, und also hier, wie bey der Usucapion, die Bedingung von Rechten überhaupt.

§. 3.

Ufucapion also und Interdicte feten den Besit als Bedingung voraus, und machen es nothig, den Besit selbst juristisch zu bestimmen: auch hat daran noch niemand gezweiselt. Allein ich behaupte ferner, daß auserdem kein Recht zu sinden ist, was als Wirkung

"Idemque et in ceteris om-"nibus, qui custodiae causa, "missi sunt in possessionem, "dicendum est." L. 3. J. 8. "uti possidetis. — Im zweiten Abschnitt wird dieser Sat im Zusammenhang erklart werden.

^{(1) &}quot;Nec exigitur, ut vi fe-"cerit, qui prohibuit." L. 1. §. 3. ne vis fiat ei, qui in poss.

^{(2) &}quot;Creditores missos in "possessionem rei servandae "caussa, interdicto uti possi-"detis uti non posse: et me-"rito: quia non possident.

10 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

des Besitzes gelten könnte, und in dieser Behauptung habe ich alle Schriftskeller, bis auf Einen oder Zwen, zu Segnern.

Im allgemeinen läßt sich diese Behauptung schon dadurch begründen, daß die Römischen Gesetze nie in einer andern Beziehung, als den beiden eben genanntten, das Daseyn des Besitzes zu bestimmen suchen. Da aber dieser Grund erst unten durch terminologische Untersuchungen völlig ins Licht gesezt werden kann, so bleibt hier nichts übrig, als die angeblichen Wirkuntgen des Besitzes zu widerlegen. Es ist daben nicht meine Absicht, die Verzeichnisse durchzugehen, welche mehrere Schriftsteller von den Vortheilen des Besitzes gemacht haben (1): nur diesenigen sollen hier wider; legt werden, deren Prüfung einem bedeutenden Irr; thum begegnen, oder in die Ratur des Besitzes selbst neue Einsicht verschaffen kann.

- I. Es giebt zwen Salle, in welchen nach dem neueffen Romifchen Recht immer mit dem Befig zugleich
- (1) Einer foll es bis auf 72.
 gebracht haben (CAR. TAPIA in Auch. ingressi C. de ss. eccl.).
 Aber auch schon ben Frider (de mat. poss. Cap. 8. 9.) und Elustius (res quotid. C. 1.) ift die Berwirrung so gros, daß man sie nicht größer wunschen wird.

Aufer diesen gehören hierher alle Schriften unter dem Titel: beati possidentes oder: de commodis possessionis. Es versteht sich von selbst, daß in jenen Berzeichnissen immer daffelbe unter andern Ramen wiederholt wird,

Eigenthum erworben wird, fo baß Ufucapion wer ber möglich noch nothig ift: Occupation einer Sache, die feinen Eigenthumer hat , und Eras dition, welche vom Eigenthumer felbft vorges nommen wirb. In beiden Gallen ift zwar der Erwerb des Befites der eigentliche Grund bes Eigenthums felbst (1), b. h. bas was die neu: ern Juristent modus adquirendi nennen: allein ber Befit als eigner, bauernder Juftand, ift feis nesweges der Grund diefes erworbenen Rechts, ba er felbft erft in bem Augenblick aufängt, mit welchem das Eigenthum erworben ift. Demnach fann hier von feinem Rechte die Rede fenn, welches dem Besiger, als folchem, gutame, fondern es ift nur in der Lehre vom Eigenthum der Theil der Theorie des Besites zu gebrauchen, welcher die Apprehenfion betrifft. Aber obgleich hierin feine eigne, juriftifche Bedeutung fur ben Befit gefucht werden fann, fo ift dennoch biefe Beziehung für die Theorie des Besites felbit febr wichtig. Da namlich in biefen Fallen Erwerb bes Befiges und Erwerb des Eigenthums unger: trennlich verbunden find (2), fo folgt daraus für

⁽¹⁾ Das heist: "per posses"sionem dominium quaere"re. " L. 20, §. 2. de adqu. C. de poss.: "Per procurato-

12 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

die Interpretation die Regel, bag alle Gefete über Occupation und Tradition, infofern fie die Korm ber Sanblung betreffen, auch als Quellen für ben Befit gebraucht werden tonnen, obgleich fie des Befiges felbft vielleicht nicht ers mahnen: von welcher Regel auch ichon in ber Angabe der Quellen Gebrauch gemacht worden ift. 2. Das pratorifche Eigenthum ift mit jedem Befige verbunden, welcher der Usucapion (die Zojährige ausgenommen) fahig ift, und es ift deshalb arade fein practifcher Grrthum ju befürchten, wenn man diefe Urt bes Eigenthums, wie die Ufucapion, als eine Folge des blofen Befites betrachtet. Da aber das pratorische Eigerthum icon im alteren Romischen Recht dem wahren Eigenthum fehr abnlich mar, im neueften Recht aber nur noch barin von demfelben abweicht, daß es gegen manche Perfonen nicht geltend ge: macht werden fann, fo ift auch daben eigentlich nicht mehr vom blofen Befite die Rede, fon: bern es ift daffelbe Berhaltnif, wie wenn burch Occupation und Tradition das mahre Eigenthum

"rem utilitatis caussa posses-"sionem, et, si proprietas "ab hac separari non possit, (b. h. menn von einer gultigen Occupation oder Tradition die Rede ift) dominium etiam "quaeri placet." augleich mit dem Besite erworben wird. Dems nach giebt es für jeden Usucapionsbesit eine doppelte Ansicht: wegen des Eigenthums, was erst in der Folge durch ihn erworben werden soll, ist er als bloser Besit Gegenstand der Nechtswissenschaft (§. 2.): wegen der publicianischen Alage, die schon jezt mit ihm verbunden ist, gilt er selbst schon als Eigenthum. Auch haben ihn in dieser lezten Nücksicht von jeher die meisten Juristen nicht als Besit, sondern als Eigenthum behandelt.

3. Wer eine fremde Sache fo befigt, bag er fie fur fein Eigenthum haff und aus einem juriftischen Grunde dafür halten muß (bona fides und justa causa), erwirbt an den Kruchten biefer Sache bas Eigenthum wirklich (fructuum perceptio). Diefes Recht wird von den Meisten als etwas gang einzelnes betrachtet, und unter die bedeus tendften Bortheile bes blofen Befites gerechnet. Allein es laßt fich beweifen; daß diefes Recht durchaus nichts anderes ift, als pratorisches Ei: genthum, bezogen auf die allgemeine Regel ber Accession, welcher Beweis weiter unten (6. 22. a): auch wirklich geführt werden wird. Dieses por: ausgesezt, gilt alles, mas über bas pratorifche Eigenthum (num. 2.) gefagt worden ift, auch hier, und es ift gang inconsequent, bas pratoris

14 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besigns.

sche Eigenthum von den Folgen des blosen Ber figes auszuschliesen, während man die fructuum perceptio darunter rechnet.

4. Der Befiger hat im Streit über Eigenthum ben Bortheil, daß der Gegner beweisen muß, um zu gewinnen, er felbst aber auch bann gewinnt, wenn von keiner Seite etwas bewiesen werden kann (1).

Daß indessen auch hierin kein Recht des Ber siges liegt, wodurch der Besit selbst eine neue, juristische Bedeutung bekommen könnte, folgt schon daraus, daß, derselbe Saß allgemein für jeden Beklagten überhaupt wahr ist (a). Es ist also blos das natürliche Borrecht des Beklagten, aus gewendet auf den Fall der Vindication, weil daben kein Anderer, als der Besitzer, Beklagter fepu kann.

Das practifche Intereffe, modurch biefer Bunct von ben vorigen fich unterfcheibet, liegt barin.

⁽¹⁾ S.4. I. de interdictie. — Diefes Recht übrigens kommt bep unfern Juristen unter fehr verschiedenen Ausdrücken vor, berenjeder wieder als eine eigne beatitudo possessionis gezählt wird, 3. B. "der Besiger ist "frem vom Beweise, es wird "prosumt, daß ex Eigenthu.

[&]quot;mer fep, es mird im Zweifel "au feinem Bortheil entschie-"ben, er braucht ben Grund "feines Besiges nicht anzuge-"ben" u. f. w.

^{(2) ,, . . .} semper neces-,, sitas probandi incumbit illi, ,, qui agit, 4 L. 21. de probat.

Ift diefes Recht eine Jolge des juriftifcen Befibes. fo kann es niemand haben, der, obgleichner die Detention einer Sache hat, dennoch nicht als Befier von den Gefeben anerfanne wird; folglich mufte ein folcher überhaupt nicht Beflagter fenn durfen in dem Streit über Eigenthum, weil ihm font bas allgemeine Recht bes Beflägten nicht . verfast werden fonnte. Ift bagegen biefes Necht fein Porrecht des Befiges, fo wird es uneh ben ber blofen Detention, die nicht als Beffe gilt, bebauptet werden muffen. Run fagen bie Befete ausdrucklich, daß die Bindication angeffest wer: ben kann ber Beflagte mag juriftisch ale Befiger gelten ober nicht (1). De nun ohne 3weifel ber Rlager immer abgewiesen werben muß, wenn er nicht beweisen kann, fo ift bas Recht, von well dem hier die Rede ist, eben so wohl ein Recht ber blosen Detention, als ein Recht des Besibes, alfo überhaupt fein solches Riecht, welches burch ben Befit als ein eignes, juriftifches Berhaltniß bedingt iff.

5. Der Befiger barf mit Gewalt feinen Befig ver: theibigen. (2).

. quam sine vitio tenebar,

⁽¹⁾ L. q. de rei vind.

[&]quot;inculpatae tutelae modera-(2) , Recte possidenti, ad , tione illatam vim propul-" sare licet. " L. 1. C. unde vi. "defendendam possessionem,

16 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

Diefes Recht kann schon um beswillen nicht neben ben übrigen, als Folge bes Befigesi, auf: geftellt werben, weil ber Sat felbft, auf welchem es beruht, gar nicht in bas Privatrecht gehört. Da fich namlich hierben ber Schut eines Rich: ters gar nicht benten lagt, fo fann ber Ginn jenes Sabes, als eines Rechtsfates; nur diefer fenn: wer auf folche Beise Gewalt ausubt, ift pon ber Strafe fren, welche auserbem auf alle Gewaltthatigkeit folgt. Diefer Sat gehort in bas Criminalrecht und nicht hierher: aber auch im Criminalrecht fann er burchaus nicht als Folge des furifischen Besites gedacht werden, ba die Rothwehr überhaupt ben der blosen Detention eben sowohl möglich und erlaubt ift, als ben dem iuriftifden Befit. Diefes legte indeffen icheint ber angeführten Stelle des Coder zu widerfprechen; bie Nothwehr wird hier bem Befiger, beffen Befis nicht unrechtlich angefangen hat, verftattet, alfo - jedem Andern, unter andern auch bem, mel: der blofe Detention hat, verfagt. Allein diefe 2 Art der Interpretation, die überall nur mit gros fer Borficht gebraucht werden fann, ift ben ben Referipten des Coder fast gang unbrauchbar; fo lagt fich gleich hier ein Fall benten, auf welt chen diefer Bufat fich beziehen konnte, ohne unfre Regel indirect aufzuheben. Wer namlich mit Sewalt aus dem Besit verdrängt wird, darf sich gleich darauf mit Sewalt wieder in den Besit setzen, ja es wird nun so betrachtet, als ob er den Besit gar nicht verloren hätte (1): wenn also der Andere diesen Angriss mit Sewalt abwehrt, so kann er das nicht durch Nothwehr entschuldigen, weil er überhaupt nicht als Vertheidiger betrachtet wird. Wer nun etwa ohnehin bewiesen hätte, daß er in einem rechtlich angesaugenen Besit gewesen wäre, dem könnte dieser Einwurf nicht gemacht werden, und so haben die Worte: recte possidenti Sinn und Bedeutung, ohne sener Regel zu widersprechen.

Demnach fann auch Nothwehr auf feine Beife als Borrecht des Befiges angesehen werden.

9. 4

Daß der Besit als ein rechtliches Verhältniß nur allein auf Usucapion und Interdicte sich bezieht, ift bisher bewiesen worden: dasselbe findet sich durch den Zusammenhang bestätigt, in welchem der Besit ben den Römischen Gesetzebern und Juristen vorkommt.

I. In den Inftitutionen (2) fieht er mitten uns ter den possessorischen Interdicten, weil das Recht

⁽¹⁾ L. 17. de si.

⁽²⁾ Lib. 4. tit, 15.

18 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

biefe Interdicte zu gebrauchen nur durch ihn bes grundet werden kann. Ben der Ufucapion (1) wird er einstweilen als bekannt vorausgesest.

2. In den Pandeften wird im ganzen 41ten Buch der Erwerb des Eigenthums abgehandelt: im ersten Titel die adquisitiones naturales, im britten und allen folgenden die Usucapion. Der Besit kommt im zweiten Titel vor, offenbar als Uebergang zur Usucapion, welche hauptsächlich auf ihm beruht, und ohne eine genaue Kenntniß des Besites nicht verstanden werden kann. Die Interdicte folgen erst später, und es ist daher ganz natürlich, daß ben ihnen nicht weiter die Rede davon ist.

Diese Ansicht der Pandektenordnung ift sonatürlich, daß von jeher die meiften Juriffen auf
diese Art die Sache erklärt haben (2). Einige
haben ein umgekehrtes Berhältnist augenommen,
indem sie behaupteten, die ganze Lehre vom Eie
genthum sen nur gelegentlich dem Besit bengefügt
worden: der Besit selbst siehe hier als Vorbereis
tung zu den Interdicten (3) oder zur Execution (4).

⁽¹⁾ lib. 2. tit. 6.

poss., procem., p. m. 823.

⁽³⁾ CUMCIUS in paratit. in

Dig. lib. 41. tit. 2.

⁽⁴⁾ GIPHANIUS in occonomia juris p. 162. et in lectur. Altorph. p. 594.

3. 3m Cober fieht ber Befit zwischen ber Usucar pion (1) und ter longi temporis praescriptio (a), offenbar weil beide auf gleiche Beife burd ihn bedingt find. Auch hier wird wieder eine entferntere Beziehung auf die Erecution bes hauptet (3).

> Die Bafilifen (4) foliefen fich im Gangen an die Ordnung der Pandeftentitel an, welchen bie Titel bes Cober nur eingeschaltet werben. Doch ift es merkwurdig, daß hier unmittelbar nach der Usucapion und noch vor dem Titel pro emtore (5) die possessorischen Interdicte (6) eine gerückt find.

4. Ben Paulus (7) wird ber Befit nur als Ber dingung der Usucapion vorgetragen. Da indeffen in dem gangen Titel, welcher diese Ueberschrift führt, auser dem Besit felbst zwar die longi temporis praescriptio vorfommt, die Usucapion aber gar nicht genannt wird, so ift es hochft

⁽¹⁾ lib. 7. tit. 26 - 31.

⁽²⁾ lib. 7. tit. 33 - 38.

⁽³⁾ GIPHANIUS in occom. juris p. 162.

⁽⁴⁾ lib. 50. titie, in MEER-MANNI Thes. T. 5. p. 42-50. Indeffen ftebt bier von ben

poffefforischen Interdicten nur ein Theil. Das übrige ftebt im 58ten ober Goten Buch.

⁽⁵⁾ l. c. p. 58.

⁽⁶⁾ l. c. p. 57.

⁽⁷⁾ recept. sent. lib. 5. tit. & de attucapiones

20 Erster Abschnitt. Begriff bes Besiges.

wahrscheinlich, daß die Gothischen Compilatoren hier vieles geandert haben (1).

5. Das Edict, obgleich alter als alle vorige Quels len, führe ich zulezt an, weil wir über die Ords nung desselben am wenigsten wissen. Ob hier der Besit mit den Interdicten oder mit der Usucas pion in Verbindung stand, ist sehr zweiselhaft. In dem Commentar von Ulpian sind die Interdicte mit dem Besit verbunden, die Usurapion kommt an einer sehr entsernten Stelle vor: in dem Commentar von Paulus verhält es sich grade umgekehrt. Folgende Tabelle mag zur Uebersicht dienen:

ULPIAT	เบุธ	ad	Befin.	Interdicte.	Usucapion.
e dictum	lib.	11			1. 6. de usurp.
	lib.	12			l. 1. pro dere- licto
	lib.	15			l. 1, pro suo
1 12 5	₽ib.	16			l. 10. de usurp.
3	lib.	69	l. 10. de poss.	1.3. de interd.	
				l. 1. 3. de vi	
			,	l. 1. 3. uti poss.	
•	Ìib.	70	1. 2. de poss.	l. 4. uti poss.	
•			1. 6. de poss.	l.1.de superfic.	
			l. 12. de poss.	l. 1. 3. de itin.	,

⁽¹⁾ SCHULTING in rubr. tit. cic.

ÛLPIANUS ad	Befit.	Interdicte.	Usucapion.
edictum lib. 12		l.1.de aq.quot.	
٠	***	l. 1. 3. de rivis.	P -
•		l. 1. de fonte	
lib. 71	- 5	l. 1. de cloac.	
		1. 2. 4. 6. 8. de	₩
		prec.	•
<i>lib.</i> 72	l. 13. de poss.	l. 1. utrubi	
<i>lib.</i> 73	l. 16. de poss.		
PAULUS aded.			
lib. 54.	l. 1. de poss.		1.2.4.de usurp.
	l. 3. de poss.		l. 2. pro emt.
	l. 7. de poss.		l. 1. pro don,
			l. 2. pro derel.
		44 T	l. 2. 4. pro leg.
			l. 2. pro dote
			l. 2. pro suo
<i>1 і</i> і. 65.		l. 2. 9. de v i	
		l. 2. uti pos s.	
й . 66		l. 2. 6. de itin.	•
		l. 2. de rivis.	-
1ib. 67.		l. 4. de interd.	
ĺ		l.6.16. quod vi	
•		- '	-

So ungewiß aber diese Sache ift, kann man boch mit ber größen Wahrscheinlichkeit behaupten, baß in dem Edict selbst ber Besit an keiner andern Stelle, als entweder ben den Interdicten oder ben ber Usucapion

as Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

workam, und bamit ift auch fur bas Ebict bewiefen, was bier bewiefen werden follte.

Noch viel leichter läßt es fich zeigen, daß die Rechte, welche oben dem Besig als Wirkungen abges sprochen worden find (§. 3.), auch in den Quellen des Romischen Rechts in keiner Verbirdung damit stehen.

Die Occupation und Tradition siehen überall unter ben Fällen, in welchen Eigenthum unabhängig vom Civilrecht erworben wird (adquisitiones naturales).

Das pratorische Eigenthum kommt in den Institus tionen (1) unter den pratorischen Klagen überhaupt vor, in den Pandekten (2) neben der rei vindicatio.

Die fructuum perceptio wird als adquisitio naturalis ben bem Eigenthum vorgetragen, und zwar in ben Institutionen (3) unmittelbar nach ber Accession.

Die Frenheit vom Beweise kommt zwar in ben Institutionen ats commodum possessionis vor (4), aber nicht sowohl um die Lehre vom Besig zu ergan: zen (5), als um den häusigen Gebrauch und die Wich: tigkeit des interdicti retinendae possessionis zu er: klären.

Das Recht zur Nothwehr endlich wird, wie billig, nicht als ein eignes Rechtsinstitut abgehandelt, für

⁽¹⁾ lib. 4. tit. 6.

^{(4) §. 4.} I. de interdictis.

⁽²⁾ lib. 6. tit. 2.

⁽⁵⁾ Diefe fteht namlich erft

^{(3) §. 35.} I. de rer. dis.

im folgenden Paragraphen.

welches eine eigne Stelle im System des Privatrechts aufgefucht werden mufte, fonbern nur ben einer gang andern Materie gelegentlich berührt.

. s. 5.

Die Bedeutung, welche ber Befit im Romischen Recht hat, ift jest boffimmt: aller Beffe bezieht fich auf Ufucapion ober Interdicte, und alle Gefete, welche den Beffe als etwas jurififches betreffen , haben feinen andern Zweck, als die Moglichfeit der Usucapion oder ber Interdicte ju bestimmen.

Rest wird es nicht schwer fenn, auf zwen Fragen ju antworten, über welche von jeher die Meinungen fehr getheilt gemefen find : ob namlich erftens ber Befit als Recht ober als Factum betrachtet werden muffe, und zweitens, wenn er ein Recht ift, unter welche Rlaffe won Rechten er gebore.

Was bas erste betrifft, so ift es flar, daß der Befit an fich, feinem urfprunglichen Begriffe nach, ein bloses Factum ift: eben so gewiß ift es, baß bie Gefete rechtliche Foigen bamit verbunden haben (1).

(1) Durch diefe feckillibe Rol= gen, die bisher dargestellt morben find, befommt nun bas jus possessionis, was verher nur als Begenftand ber Untersuchung porlaufia anaenommenimourde, bestimmte Bedeutung. Der Ausbrud felbft fommt in mehreren Stellen por :

L. 44. pr. de poss. ...

L. 2. §. 38. ne quid in loco pub.

7,5. 5. 1. ad L. Iul. de of pub.

Demnach ift er Factum und Rocht zugleich, und bies fes zweifache Verhaltniß ift fur das ganze Detail uns gemein wichtig.

Da namlich der Besit ursprünglich ein Factum ift, so ist seine Eristenz von allen den Regeln unabs hängig, welche das Civilrecht oder auch das jus gentium über den Erwerb und den Verlust von Rechten aufgestellt haben (1). So kann durch Gewalt der Besit

L, 5. C. de lib. causa.
Sanz dieselbe Bedeutung hat
possessionis dominium und dominus, woraus Einige eine ganz
eigne Art von Recht gemacht
haben:

Cod. Gregor. III. 4. const. 1.
Cod. Theod. VIII. 18. const. 2.
L. 2. C. Iust. ubi in rem actio
(III. 19.)

Dominium heist hier soviel als jus, grade wie in: dominium proprietatis, was doch nicht auch eine eigne Art von Recht seyn kann. In einer spätern Constitution übrigens steht jus possessionis für jus possidendi (Rechtlichkeit des Besiges):

(1) Das ist der Sinn folgender Stellen:

L. 10. C. de poss.

"Ofilius quidom et Nerva "filius, etiam sine tutoris "auctoritate possidero in-"cipere posse pupillum "ajunt siem enim rom facti "non juris esse." L. 1. §. 3: de poss.

, rimunt facti habet. L. 19. ex quibus causis majores.

". quod naturaliter ad"quiritur, sicuti est posser"sio, per quemlibet . . .
"adquirimus. " L. 53. de
a. r. dominio. Hier wird der
Ermerb des Besites nicht
allem juriftischen Erwerb
überhaupt, sondern dem des
Civilrectes entgegen geset,
weit dieser Gegensat jum
zweck der ganzen Stelle hinreichte.

erworben und verloren werben, obgleich Gewalt durcht aus keine juristische Handlung ist. So ist ferner nach biesem ursprünglichen Begriff des Besthes eine eigents liche Uebertragung desselben nicht möglich; d. h. fein Besther als solcher ist als Successor des vorigen Besthers zu betrachten, sondern er erwirbt einen ganz neuen Besth für sich, unabhängig von dem vorigen (1).

Allein diese Regel ift nicht ahne Ausnahme. Est giebt Falle, in welchen die Gesetze as für nothig haly ten, die Rechte des Besites zu gestatten, wo jengs Factum nicht ift, oder zu versagen, wo es sich sing det (a). In allen diesen Fällen ift es nicht blos, mie in den übrigen, die Wirkung, was den Besit zu einem Rechtsverhältnis macht, sondern der Besit selbst, als die Bedingung jener Wirkung, erhält hier juristische

(1) Defen Sat, der nicht ohne Jolgen ift, hat schon DuaRenus in L. 1. de poss. p.
m. 838. 839. Auch ist davon
eine Controverse des Bulgarus und Martinus zu verstehen. Rocentus de antinomicis sentent. p. 196. (hinter
Placentin de var. act. ed.
Mog. 1530. 8.) "Differunt
"in eo an quis a me possi"dere valeat salva materia

"possessionis."

(2) Unsere Juristen nennen den Besis, welcher so von den Gesesen angenommen wird, obgleich die naturliche Detention fehlt: possessio sicta, impropria, interpretativa. Der erste, der diese Ausdrucke gestraucht hat, ist wahrscheinlich Atbericus. Azonis Summa in Codicem, tit. de poss., num. 15.

Bestimmungen (1). Diese Modisicationen bes ursprünge sichen Begriffs vom Besise zu kennen, ist frensich sehr nochig, d. h. es ift nochig zu wissen, in weichen Fatilen die Gasese überhaupt Besis anwehmen voer nicht: se als Abweichungen von der Regel zu kennen, und von den Fällen zu unterscheiden, welche unter der Regel selbst enthalten sind, ist nicht schwer, wenn man den ursprünglichen Begriff des Besises selbst dentlich aufgesaßt hat: von practischem Interesse ist diese Unterscheidung gar nicht. Euper hat die sehr invergeichen Zukenen zu stelle instenden zu stellen, und er selbst hat 75 derselben ausgesählt (2). Ein solcher Catalog mag recht gut

(1) ,, . . plurimum ex jura possessio mutuatur. 4 L. 49. mr. de poss. - "possessio non. tantum corporis, sed et juris est." L. 49. S. 1. de poss. Diese Stellen find also nicht mit ben oben angeführten ju vermedfeln, melde von bem jus passessionis (prechen, obgleich die juriftische Ratur, welche der Belit felbst erbalt, lich auf jenes jus possessionis. bezieht. - Badaria (da poss. p. 13.) erflatt bas em jure burch e servitute, em usufructu. Aber possessio ex usufructu aliquid mutuatur beift:

der Besit entlehnt eine Regel von dem ususfructus, b. h. es wird eine Rogel auf ben Befit angewendet, Die eigent= lich für den ususkructus beftimmt mar. Demnach mufte das Rasonnement von Pavi= nian diefes fevn. Der Sclane, deffen ususfructus ich habe, fann mir einen ususfructus ermerben, der Befig aber richtet fic oft nach dem ususfructus, alfo fann mir jener Sclave auch Besit erwerben. So aber hat Papinian gewiß nicht rasonnirt.

(2) de nat. poss. P. 1. C. 6,

fenn zur Ueberficht, wenn man die Sache felbft icon anderwarts ber fennt: um fie femmen ju lernen ift er nicht fehr tauglich. Deshalb mirb jede diefer positiven Modificationen bas Befiges, an ihram, Orte eingeschaltes merden, d. h. da, mo die Regel selbst vargetragen wird, wovon sie eine Ausnahme enthält.

Roch deutlicher wird biefe zweifache Ratur des Besibes durch folgende Anwendung werden. Riemand kann seine eigene Sache kaufen, d. b. der Rauscontract ift in einem folden Fall nichtig (x). Daffelbe gill von dem Nacht, dem Precarium, dem Depositum und Commodat (2). Allein es giebt eine Ausnahme biefer Regel, wenn namlich ber Eigenthumer jene Bertrage mit Rudficht auf den Befig des Andern schiefe So gilt in diesem Fall die emtio possessionis. (3), conductio possessionis (4), precarium possessionis (5), und nach der Analogie auch possessionis depositum und commodatum. Aber die Bedeutung bie fer Ausbrücke ift gar nicht, bag burch diese Geschäfte ber jupiftische Befit übertragen werbe. Denn ber em. tor possissionis ermight den Besit boch nicht ohne

⁽¹⁾ L. 21. de usurp.

⁽⁴⁾ L. 28. 37. de poss.

⁽²⁾ L. 21. de usurp., L. 4. L. 35. §. 1, L. 37. de pign. §. 3. de precario, L. 15. depositi.

act. (5) L. 28. de poss., L. 6.

emt., L. 28. de poss

⁽³⁾ L. 34. S. 4. de contrah. S. 4. L. 22. pr. de precario. L. 36. S. 1. de pign. act.

Apprehension, und burch die Apprehension murbe et ihn auch ohne Rauf erworben haben. Der conductor possessionis bagegen erwirbt niemals den inristischen Beffe, und eben fo ber Commodatar. Das precarium und depositum endlich richten fich hierin balb nach dem Ranf, bald nach bem Pacht. - Die Bebeu: fung jener Ausbrucke ift vielmehr die, daß durch die Rudficht auf bes Bertaufers zc. bisherigen Beffe, als auf ein juriftifches, von ben Gefegen anerkanntes, Berhaltniß jene Bertrage gultig werben, welche auf: ferbem besmegen ungultig gewesen waren, weil fie fein füriffices Object gehabt hatten. - Alles diefes aber hangt mit ber oben entwicketten zweifachen Ratur bes Befiges auf bas genauefte jufammen. Ramlich ber Befit ift Factum, infofern ihm ein blos factisches (unjufififches) Berhakniß (bie Detention) jum Grunde lieat: barum batte in fenen Rallen ber Rauf, ber Bacht re. auf ben Erwerb bes Befiges nicht ben gei ringffen Ginfluß. Aber ber Befit ift ein Recht, info: fern mit dem blofen Dafenn jenes factischen Berhalts niffes Rechte verbunden find: darum fonnte Die Rude ficht auf ihn sowohl, ale die auf das Eigenthum, bem Rauf und anderen Bertragen Gultigfeit geben.

So ift alfo der Besit Factum und Necht zugleich. Die vielen Verhandlungen anzuführen, welche man ben Schriftfiellern über diese Frage findet, ware eben

5. 6. Classification des lus possessionis. 29

fo unnut, als ihre Lecture unbelehrend ift. Euper (1) hat die Sache im Ganzen richtig und grundlich dar, gestellt, auch hat sich seitdem kein Zweifel hierüber ge, zeigt (2).

§. 6.

Die zweite Frage war: zu welcher Claffe von Rechten gehört der Besiß?

In so fern der Besis die Usucapion möglich macht, läst sich diese Frage gar nicht denken. Niemand fällt es ein zu fragen, zu welcher Art von Recht en die susta causa gehöre, ohne welche die Tradition kein Eigenthum übertragen kann. Sie ist gar kein Recht, aber sie ist ein Theil der ganzen Handlung, wodurch Eigenthum erworben wird. So auch der Besis in Beziehung auf Usucapion.

Demnach bleibt nur noch der Best, auf welchen die Interdicte sich grunden, als Gegenstand unfrer Frage übrig. Diese Frage kann man vollständig ber antworten, ohne sich auf die Classification des ganzen Privatrechts einzulassen, wodurch der Gang unfrer Untersuchung sehr unterbrochen werden muste. Es läst sich nämlich zeigen, daß der Best in das Oblis gationenrecht gehört, welcher Begriff in dem Ro.

⁽¹⁾ do nat. poss. P. 1. C. 5. gehandelt, aber ohne etwas
(2) Zacharia (p. 11.) har neues darüber ju fagen.
zwar die Frage von neuem ab-

mischen Recht als völlig bestimmt vorausgesezt werden kann: wer nun das Sachenrecht überhaupt in jus in re und jus ad rem (obligationum) eintheilt, der wird dadurch von selbst genothigt, den Besit von allem jus in re zu trennen: wer diese Eintheilung verwirft, muß ohnehin für das ganze Obligationenrecht eine eigne Stelle aufsuchen, wodurch denn der Besit zur gleich mit bestimmt seyn wird.

Daß nun das Recht der possessorischen Interdicte in das Obligationenrecht gehört, folgt schon daraus, daß für alle Interdicte überhaupt dieser Saß gilt (1). Allein es läßt sich noch bestimmter darthun, daß sie sich auf obligationes ex malesiciis gründen. Ben dem interdictum de vi hat das gar keinen Zweisel (2).

(1) L. 1. S. 3. de interdicis. "Interdicta omnia, licet in rem videantur concepta, ipsa personalia vi tamen sunt." Die Borte: licet in rem videantur concepta muf: fen fo überfest merden : " felbft "Diejenigen nicht ausgenom= "men, welche ac.," benn fie Beziehen fich burchaus nicht auf alle Interdicte , namentlich nicht auf die poffefforischen, fondern nur auf weniae, a. B. das Interd. quorum bonorum. Seuerbach (cipiliftifche Berfuche ir Thl. S 249.) bezieht jene Worte auf alle Interdicte überhaupt, und rechnet sie deshalb unrichtig unter die actiones in rem im weitern Sinne des Worts.

(2) In L. 19. de vi ist von delictum die Redey in L. 1. S. 14. eod. von malesicium, in L. 1. S. 15. eod. von einer Moralklage. Ferner geht eë gegen den Erben nur in id, quod pervenit, was auße drücklich als Folge derselben augemeinern Regel für alle ob-

Das interdictum uti possidetis wird nicht nur überall mit dem interdictum de vi jusammen gestellt, sondern es gilt auch, wie dieses, nur in dem ersten Jahr (1), folglich auch nicht gegen den Erben schlechthin (2), was denn wieder mit der allgemeinen Regel jusame men hängt, welche für alle actiones ex delicto die Verbindlichkeit des Erben beschränkt (3). Die übrigen Interdicte sind alle dem interdictum uti possidetis ganz ähnlich, das de precario ausgenommen: allein auch ben diesem ist die Verbindlichkeit des Erben grade so beschränkt, wie ben jeder obligatio ex malesicio (4).

Wenn aber den possessorischen Juterdicten obligationes ex malesiciis jum Grunde liegen, warum wer ben sie im Romischen Recht selbst nicht mit diesen

ligationes ex delioto angegeben wird. L. 3. pr. de vi. Endlich wird es auch bey ber Exceptio pacti mit andern delictis zusammen gestellt. L. 27, S. 4. de pactis (f. u. S. 40.)

- (1) , . . intra annum " . . L. 2. pr. uti poss.
- (2) ,... Honorariae autem actiones" (barunter sind hier die Interdicte mit begriffen), quae post annum non dantur, nec in heredem dandae sunt: ut tamen lucrum ei

nextorqueatur, sicut fit in in interdicto unde vi netc. L. 35. pr. de oblig. et act.

- (3) L. 38. 44. de R. I., L. un. C. ex delictis defunct., Cod. Herm. tit. 2. Mehr hiere über f. 11. §. 37.
- (4) "Hoc interdicto heres "ejus, qui precario rogavit, "tenetur . . . ex dolo . . de"functi hactenus, quatenus, ad eum pervenit. " L. 8.
 §. 8. de prec.

aufammen geficlit? (1) blos beswegen, weil die Clafe Affication ber Romer auf prozessualifchen Grunden bes ruht. Gie ftellen unter der Rubrif Dbligationen blos die gufammen, welche eine eigentliche actio bes grunden (2). Demnach find die Interdicte von jenen Obligationen blos besmegen getrennt, weil fie eine eigne Art von Prozef hatten: håtte das Edict in allen diefen Fallen Actionen gestattet, fo maren fie ohne Zweifel unter die obligationes ex maleficiis gefest worden, obgleich die Ratur bes Rechtsverhaltniffes felbft dadurch nicht geandert worden mare. Da nun unfer Prozeg die Actionen und Interdicte der Romer nicht fennt, also die Bedeutung jener Trennung für uns verschwunden ift, fo hat es feinen Zweifel, baß wir die poffefforischen Interdicte nach der Auficht der Romifchen Gefetgebung felbft unter die obligationes ex delictis zu fegen haben.

Das Recht der possessorischen Interdicte also ge: hort in das Obligationenrecht, und von dem Besit selbst ift daben nur in so fern die Rede, als er die Bedingung enthält, ohne welche die Interdicte nicht

⁽¹⁾ Die obligationes ex delictis stehen in den Institutios nen B. 4. T. 1 — 4, in den Pandeften B. 47, die Interdicte überhaupt in den Insti-

tutionen B. 4. E. 15, in ben Pandeften B. 43.

⁽²⁾ Darduf geht die Rus brif: de obligationibus et actionibus (Dig. lib. 44. tit. 7.).

gedacht werden können. Das jus possessionis also, d. h. bas Recht, welches der blose Besit giebt, besteht lediglich in dem Anspruch, den der Besitzer auf die Interdicte hat, sobald eine bestimmte Form der Vertetung giebt der blose Besitz gar kein Recht, weder ein jus obligationis, wie sich von selbst versteht, noch auch ein Recht auf die Sache, denn die Ersetzer keine handlung auf die Sache blos deswegen für rechtlich, weil der Handelnde den Besitz der Sache hat.

Ueber die Frage, welche hier untersucht worden ist, hat man von jeher sehr viel gestritten. Der gröste Theil dieser Streitigkeiten ist sehr unbelehrend, auch gehört er nicht hierher, weil fast Alle damit sich bes gnügen, den Begriff von jus in re und ad rem auszussellen, und dann den Besit, wie die übrigen Rechte, darunter zu rechnen oder davon auszuschliesen, ohne über die Natur dieser Rechte selbst etwas neues und bedeutendes zu sagen. Alles kommt darauf an, die ausschliesende Beziehung des Besites auf Usucapion und Interdicte als entscheidend zu behandeln. Donels In f. (1) hat unter Allen allein diesen Zusammenhang des Besites mit dem ganzen System dargestellt, ja er hat zur Rechtsertigung desselben das meiste wenigstens

⁽¹⁾ Comment. lib. 5. C. 6 Usucapion) lib. 15. C. 32-34.

- 13. (als Bedingung der (Die possessichen Interdicte).

angedentet, was hier weiter ausgeführt werden muffe. Merenda scheint, nach einer gelegentlichen Bemerkung, der richtigen Ansicht nahe gewesen zu sehn (1), obgleich seine Hypothese ihn zu sehr beschäftigte, als daß er Gebrauch davon hätte machen können.

Baldus hat zuerst vier Arten von jus in re ans genommen: Eigenthum, Servitut, Pfandrecht und Erbrecht. In der Folge ist auch der Besis (2), die dos, emphyteusis u. a. m. darunter gerechnet worden. Endlich hat Hahn die Zahl derselben auf fünf fest: gesezt, jene vier nämlich und den Besis (3): seine überaus schlechten Schriften haben die Ehre gehabt, an der Spise einer sehr zahlreichen Parten zu stehen. Einige haben die Sache dadurch zu entscheiden gesucht, daß sie in dem Sachenrecht neben dem jus in re und ad rem das jus possessionis als einen eignen Haupttheil annahmen (4), eine Meinung, die blos dadurch entstehen konnte, daß man keine bessere Auskunst wuste.

⁽¹⁾ Controv. lib. 12. C. 28: , ubicunque de possessione , agitur, ad interdicta respi-, cimus, vel usucapionem. "

⁽²⁾ ALCIATI Respons. Lib. 5. Cons. 112. n. 4.

⁽³⁾ Diss. inaug. de jure in

fiandigsten Helmst. 1664. 4. In mehreren Schriften uber ben Besit hat er feine Meinung wiederholt.

⁽⁴⁾ I. B. FRIESEN de gennina poss. indole, Ienae 1725. Ihm folgt Höpfner (Commentar über die Inst. §. 280. not. 2.)

Die Spftematifer haben fich von jeher in grofet Berlegenheit befunden, wenn es barauf antam, bem Befit eine Stelle anzuweifen. Connanus (1) und Antiffe (2) handeln ihn gang richtig ben ber Usuca pion ab, ale Bedingung berfelben: bagegen fehlt bie andere juriftische Seite bes Besthes, bas Recht ber Interdicte, in ihren Spftemen gang. Domat (3) theilt das game Privatrecht in Obligationenrecht und Succeffionerecht: ben ben Obligationen handelt er une ter andern von den Folgen, wodurch fie felbft beftarft werden fonnen, und unter diefen Solgen feht - ber Befit und die Berjahrung. Schon diese Stellung zeigt, baß er nicht gewuft hat, mas ber Befis im Romifchen Recht bedeute: auch ift er in ber gangen Abhandlung damit beschäftigt, dren Begriffe ju beit wechsein, die beständig unterfchieden werden muffen, wenn nicht die gange Lehre vom Befit mieverftanden werden foll: possessio namlich, possessio civilis und

foviel möglich die Folge der Institutionentitel daraustellen.

(3) Loix civiles, Prém. partie (des engagemens et de leurs suites) Livre 3. (des suites, qui ajoutent aux engagemens ou les affermissent) Titre 7. (de la possession et des préscriptions), p. 258— 276, éd. Paris, 1713. £

⁽¹⁾ Comment. j. cio. L. 3. C. 8 — 10. (T. 1. p. 175 — 189. ed. Neap. 1724. f.)

⁽²⁾ a new Pandect of Roman Civil Law, London 1734.

Sook 3, T. 10. p. 336 —

344. Im 8ten Titel steht die Ufucapion, im 9ten ist die Schenkung eingeschoben, um

jus possidendi. Mehrere unter den Neuern (1) haben fich dadurch geholfen, daß sie den Besit in den allges meinen Theil des Systems verwiesen haben, obgleich er um gar nichts allgemeiner ist als das Eigenehum oder jedes andere Necht.

Wichtiger als alle diese Jrethumer über die juris stifche Natur des Besitzes ist ein anderer, welcher so wenig mit in diesen Streit gezogen worden ist, daß er ben Schriftstellern von allen Partepen sich sindet. Man hat nämlich den Besitz gar nicht als eignes Necht, sondern als provisorisches Eigenthum betrachtet, die Interdicte blos als provisorische Vindicationen, blos dazu eingeführt, um den Eigenthumsprozes zu regustiren. Dieser Jerthum, der vielleicht mehr practische Volgen gehabt hat, als alle andere, kann erst dann vollständig widerlegt werden, wenn die Natur der

(1) 3. B. Hofacker (princ. jur. civ. Lib. 3. Sect. 2.) Diefer Vorwurf bedarf einer kleinen Erläuterung, um nicht mißverstanden zu werden. Wenn man einen allgemeinen Theil notig findet, so läst sich nichts dagegen einwenden, daß der Besty darin aufgeführt werde, da ein solcher allgemeiner Theil doch nur wegen subjectiver Bestürfnisse der Mittheilung da

au fepn pflegt, ohne daß ihm Begriff und Inhalt wissenschaftlich vorgezeichnet werden kann. Nur das ift wesentlich und nothwendig, daß über dieser Erleichterung nicht vergessen werde, den eigentlichen Busammenhang des Besises mit dem besonderen Allend. h. mit dem Rechtsspstem selbs, anzuerkennen und darzuskellen.

Interdicte dargestellt senn wird. Hier können nur solt gende Stellen dagegen angeführt werden, welche ganz hierher gehören, weil sie die Ratur des Besites selbst zum Gegenstand haben: "nec possessio et proprietas "misseri debent" (1) und: "nihil commune habet "proprietas cum possessione" (2). Daß hier etwas mehr ausgedrückt senn soll, als der triviale Sat, man solle den Besiter nicht mit dem Eigenthümer verwechseln, zeigen solgende Worte der zweiten Stelles "et ideo non denegatur ei interdictum uti possidezits qui coepit rem vindicare. Non enim videtun, possessioni renuntiasse, qui rem vindicavit." (3)

\$ 7

Bis hierher ift die juriftische Bedeutung des Bei figes aus dem System des Römischen Rechts übere haupt abgeseitet worden: ich wende mich nun zur Ber stimmung des Sprachgebrauchs der Römischen Juristen. Der schwerste und wichtigste Theil dieser Untersuchung

Commentar von Bologuin (Bononiae 1494. f.). Alle diese Schriften aber gehören so gut als gar nicht hierher; sie handeln nur ben Belegensheit dieser Stelle die prozessuchen dieser Brage ab, ob das petitorium mit dem possessorium cumulirt werden durse.

⁽¹⁾ L. 52. pr. de poss.

⁽²⁾ L. 12. J. 1. de poss.

⁽³⁾ L. 12. S. 1. cit. Ueber feine Stelle des ganzen Titels ift so viel und so weitlaufig commentirt worden, als über diese: die erfte gedruckte Schrift über ben Befig ift ein solcher

38 Erffer Abschnitt. Begriff bes Befiges.

betrift die podsessid überhaupt, die possessio civilis und possessio naturalis, und damit soll gleich hier ber Anfang gemacht werden.

Um ben Beweisen, die burch Interpretation ger führt werden muffen, eine bestimmtere Richtung gu deben, will ich eine Ueberficht ber Resultate voraus geben taffen, welche aus jenen Beweisen hervorgeben follen. Ursprünglich bedeutet possessio das Berhältniß ber blofen Detention, Afo: ein nichtjuriftifches, nas turliches Berhaltniß: daß es ein blos naturliches Verhattniß ift, mas durch fie bezeichnet wird, braucht burch feinen Zusas ausgebrückt ju werden, fo lange fein anderer Begriff ba ift, deffen Gegenfat diefen Bufat nothig machten Diefe Detention aber wird uns ter gemiffen Bedingungen ein Rechtsverhaltniß, indem fe durch Ufucapion jum Eigenthum führt : dann heift fie civilis possessio, und nun ift es nothig, alle übrige Detention auch burch Die Sprache von ihr zu unter: Man nennt sie naturalis possessio, d. h. lebeiden. die Art der possessio überhaupt, welche nicht fo, wie die civilis, ein juriftisches Berhaltniß geworden ift. -Die Detention wird aber noch auf eine andere Art ein Rechtsverhaltniß, indem fie die Interdicte begrun: bet: so heist sie possessio schlechthin, und das ift die Bedeutung dieses Worts, wo es ohne Zusak, und boch technisch gebraucht wird. Alle übrige Detention

im Gegensag ber possessio ad interdicta heist wieder naturalis possessio, d. h. das naturliche Verhältnis im Gegenfas jenes juriftifchen, gang auf Diefelbe Beife wie dieser Gegenfat ben der civilis possessio durch fie bezeichnet wurde. - Es giebt bemnach zweierlen inriffischen Befig: possessio civilis (ad usucapionem) und possessio (ad interdicta); und alles was oben (6. 5.) über Die juriftischen Modificationen gefagt mor: den ift bie ben bem Begriff des Befites vorfommen können, bezieht fich auf einen von beiden ober auf beide jugleich. Ihr Verhaltniß in einander ift biefes: bie possessio ad interdicta ist gang in ber possessio ad usucapionem enthalten, und biefe hat nur noch einige Bedingungen mehr als jene. Ber alfo ad usucapionem besigt, besigt immer auch ad interdicta (1), aber nicht umgefehrt. - Possessio naturalis bat, wie oben bemerft worden ift, zwen Bedeutungen : beide aber find negativ und bruden blos einen logis ichen Gegenfat aus. - Das find bie Gage, beren Beweise ich jest zu führen habe.

(1) Eine Ausnahme Diefes Sabes icheint bev bem Dfand. glaubiger einzutreten, indem Diefer zwar usucapirt, aber die von der Regel: sing. posses-Interdicte nicht bat. Allein auch feiner Ufucapion liegt feine possessio civilis jum Grunde, fondern er wird durch eine gan;

fpezielle Fiction fo behandelt, als ob er Diefelbe hatte, b. f. es wird ju feinem Bortheil sione usucapio contingere non potest eine Ausnahme gemacht. (s. u. s. 24.)

40 Erster Abschnitt. Begriff des Besiges.

n

1. Possessio civilis und possessio naturalis, als Gegensas derselben.

Civilis überhaupt hat vorzüglich zwen teche nische Bedeutungen. Zuerft bezeichnet es bas gange Privatrecht und wird fo dem Criminalrecht entgegen gesett: bavon kann hier, in den Grans gen des Privatrechts felbst, nicht die Rede fenn. Zweitens bedeutet es im Privatrecht felbst alles das, was weder aus dem jus gentium, noch aus bem pratorifchen Recht, fonbern aus einer Lex, einem Senatusconsultum, oder als Gewohnheiterecht entftanden ift. Bon diefer zweit ten Bedeutung kommen noch mancherlen Mobi: ficationen por (1), aber so allgemein, wie sie hier bestimmt worden ift, wird sie ben weitem am baufigften von den Romifchen Juriften gebraucht. Co, um nur an einige Anwendungen ju erin: nern, heist die Agnation allein civilis cognasio (2), obgleich jede andere Cognation in dem jus gentium sowohl, als in dem pratorischen Recht wichtige Wirkungen hat, alfo gewiß auch ein juristisches Berhaltniß ift: eben fo verhalt es sich mit der civilis actio, civilis obligatio u. f. w. Wenden wir diese Bebeutung des Worts

^{(1) 3. 8.} in L. 2. 9. 5. 12. (2) L. 4. 9. 2. de gradibus. de orig. juris.

auf die possessio civilis an, so muß derjenige Besit darunter verstanden werden, welchen das Civilrecht anerkennt, d. h. von dessen Dasenn es abhängt, ob eine Regel des Civilrechts anger wendet werden soll oder nicht. Run giebt es im ganzen Civilrecht nur ein Recht, dessen Anwens dung den Besit voraussezt, nämlich die Usucar pion: folglich heist possessio civilis so viel als possessio ad usucapionem (1).

Daß nun die Usucapion wirklich in das Civ vilrecht gehört, bedarf keines Beweises: die Insterdicte können nicht dahin gerechnet werden, da sie blos aus dem Edict entstanden sind. Um hier keinem Zweisel Raum zu lassen, will ich zwen Stellen der Alten anführen, wodurch man versanlaßt werden könnte, die Interdicte dennoch in das Civilrecht zu sesen. Die erste steht ben

(1) Daß die possessio civilis auch als Bedingung der longi temporis praescriptio gelten soll (S. 2.) obgleich diese nicht in das jus civile gehört, ist keine Inconsequenz. Denn es war dieses eine blose Uesbertragung der nun einmal in Beziehung auf Usucapion ausgebildeten und bezeichneten possessio civilis auf ein Institut,

das ganz nach der Analogie der Usucapion und als Surrogat derselben eingeführt wurde, welches also alle Bedingungen, worin nicht grade der zweck der longi temporis praescriptio eine Abweichung nothwens dig machte, stillschweigend von der Usucapion entlehnte, so daß es daben auch keiner neuen Kunstausdrücke bedurfte.

42 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

Cicero (1): Um ju beweisen, bag auch ber. welcher gewaltsam verhindert wird, in fein Grunde find einzugeben, als dejectus bas interdictum de vi gebrauchen konne, braucht er folgendes Beispiel: "quaero si te hodie domum tuam "redeuntem coacti homines et armati, non "modo limine tectoque aedium tuarum, sed "primo aditu vestibuloque prohibuerint, quid "acturus sis? Monet amicus meus te, L. Cal-"purnius, ut idem dicas quod ipse antea dixit, "injuriarum. Quid? ad causam possessionis? quid? ad restituendum eum, quem oportet "restitui? quid denique? ad jus civile? aut ad actoris) notionem et ad animadversionem "ages injuriarum?" Ben aller Schwierigfeit bicfer Stelle (2) ift es flar, daß Cicero fagen will: die Injuriensache fieht mit der Restitution des Besites, also mit dem jus civile in keiner Berbindung: er scheint alfo das Interdict in das jus civile ju fegen. Da indeffen die Injurie, von welcher hier die Rebe ift, feit der Lex Cornelia ein crimen publicum war (3), so ist es

⁽¹⁾ pro Caecina C. 12.

⁽²⁾ Wenn man indessen nach bem Borfchlag mehrerer Interpreten bas Wort actoris wegstreicht, und zugleich bie

hier angegebene Interpunction annimmt, verfcwindet Diefe Sowierigfeit ganglic.

^{(3) &}quot;Lex Cornelia de in-"juriis competit ei, qui in-

offenbar, daß bas Civilrecht bier bem Cris minglrecht entgegen, gefest wird: in biefem Sinn gehort unstreitig bas gange Ebict in bas jus civile, aber für die andere Bedeutung von jus civile laft fich baraus nichts beweifen, ja fogar wird fur; vorher von Cicero felbft diefe andere Bedeutung gebraucht (i). - Die zweite Stelle, burch die man verführt werden fonnte, Die Interdicte in bas Civilrecht zu fegen, fieht ben Petron (2): "jure civili dimicandum. "ut, si nollet alienam rem domino reddere, .. ad interdictun veniret " (3). Einige Inter: preten (4) haben die Worte: ad interdictum venire von der Jurisdiction des Prafors über: haupt erflart, fo daß auch die Bindication damit gemeint fenn tonnte : aber dafür follte es fcmer fenn, eine Beweisstelle ju finden. Das naturs lichste ift wohl, dem Petron überhaupt alle

"juriarum agere volet ob "jure civi,
", eam rem, quod se pulsa", tum, verberatumve, domum.
"ve suam vi introitam esse Interdict.
", dicat." L. 5. pr. de injuriis.
Eben darauf gehen ben Cice = ed, Burms
to die Worte notio und animadversio.

(1) Pro Caecina C. 12.

"jure civili ac praetorio non, habes," d. h. bu hast weder eine Bindication, noch ein Interdict.

- (2) Satyr. C. 13. (pag. 48. ed. Burmann. 1709.)
- (3) Bergl, über Diefe Stelle unten S. 39.
- (4) 3. B. Turnebus (ada versar. lib. 19. Cap. 6.)

44 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

Auctorität abzusprechen, wo es auf einen juriftis schen Sprachgebrauch ankommt, der durch altere und neuere Schriftsteller als Petron fo fest bestimmt ift.

Also auf Interdicte kann die possessio civilis nicht bezogen merden: auf die übrigen Bir: - fungen fann es ichon um deswillen nicht gefches ben, weil fie überhaupt nicht als Folgen irgend einer Art bes juriftifchen Befiges gelten fonnen. (6. 3.) Kur die possessio civilis kommt noch ber besondere Grund himme daß die meiften gar nicht in das Civilrecht gehoren. Go gehort die Tradition nur dann in bas Civilrecht, wenn von einer res nec mancipi bie Rebe ift (1), die Occupation und bas pratorifche Eigenthum, mas unter andern durch Occupation und durch Tradition einer res mancipi entstand, nie, die fructum perceptio chen fo wenig, weil fie das pra torische Eigenthum ber hauptsache voraussezte. Die Frenheit vom Beweise, welche jeder Beflagte bat, rechnete ficher fein Romischer Jurift unter das jus civile, und das Recht ber Rothwehr eben so wenig (2).

⁽¹⁾ ULPIANI fragm. tit. 19. (2) L.J. de justitia et jure. § 7:

§. 7. Possessio civilis und naturalis. 45

Bas bisher aus der allgemeinen Bebeutung von civilis bewiesen worden ift, wird durch eins gelne Stellen ber alten Juriften beftatigt. Bur Erflarung diefer Stellen ift eine allgemeine Bor: erinnerung nothig. Borausgefest namlich, baß bie possessio civilis von dem jus civile ihren Namen führt, kann der Ausdruck: civiliter non possidere oder: jure civili non possidere eine zweifache Bedeutung haben, je nachdem bas civilite. entweder auf die Wirkung ober auf ben Grund bes non possidere bezogen wirb. Erftens namlich fann es beiffen, benjenigen Befit entbehren, welcher fur bas jus civile als Befit gilt, und in diefem Ginn brudt es bie reine Regation ber possessio civilis aus und ift får unfere Untersuchung brauchbar. 3meitens fann es beiffen, allen Befit überhaupt entbehe ren, und zwar aus einem Grunde, ber in bem jus 'civile enthalten iff: biefe Bedeutung intere effirt uns jegt nicht, indem fie fich gar nicht auf die possessio civilis bezieht. Welche von beiben Bedeutungen in jedem gegebenen Falle anzunehe men fen, lagt fich meiftens mit Sicherheit ange ben: fo 3. B. ift es gewiß die erfte, wenn es fich auf andere Weise darthun lagt, daß possessio überhaupt vorhanden fen : eben fo ift es

46 Erfter Ubschnitt. Begriff des Befiges.

wahrscheinlich die zweite, wenn das Gegentheil bewiesen werden fann (1).

Es fommen überhaupt fünf Falle vor, worin der possessio civilis, des civiliter possidere und non possidere erwähnt wird. Aus zweien derfelben läßt sich meine Behauptung bestimmt beweisen, aus den übrigen ist weder für diese noch für eine andere Meinung ein sichere Schluß zu ziehen, es kommt also ben ihnen blos darauf an, zu zeigen, daß sie sich aus unstrer Voraus; setzung völlig erklären lassen, daß sie ihr folglich nicht widersprechen.

a. Wenn ein Faustpfand gegeben ist, soll ber ereditor nicht als Einilbesißer getten (2):
,, Sciendum est, adversus possessorem
, hac actione (ad exhibendum) agen-

(1) Diese sehr wichtige Unsterscheidung mit ihrer Anwendung auf die Interpretation, wodurch meine Erklarung der possessio civilis allererst volslige Sicherheit erhält, findet sich in Thibauts Anhang zu seiner Ausgabe des Cuper, und früher in seiner Accension meines Buchs in der A. L. 3.

1804. N. 41. Ein Rec. von Thibaut' (Gott. Anz. 1804.

1:.

p. 1431.) macht die sehr gute Bemerkung, daß eine Spur dieser Unterscheidung schon in der Glosse zu L. 24. de poss. siege, freylich ohne Beweis und Anwendung: "Die ergo "civiliter, i. e. de jure cinvilitan non possidet, neque "civiliter, neque naturalizer."

(2) L. 3. §. 15. ad exhibendum. "dum: non solum eum, qui civiliter, "sed et eum, qui naturaliter incumbat "possessioni. Denique creditorem, qui "pignori rem accepit, ad exhibendum "teneri placet."

Der Zusammenhang ist dieser: die actio ad exhibendum, sagt der Jurist, geht nicht blos gegen den Civilbesißer. Er bestätigt diesen Saß durch das Benspiel des creditor, und braucht, um diesen Uebergang von der Regel zur Ansewendung zu bezeichnen, das Wort: denique ("so zum Bensviel") welches grade in die ser Bedeutung in mehreren Stellen der Pandesten vorkommt (1). In den zwen Fragmenten,

(1) "In omni fere jure, "finita patris potestate, nul"lum ex pristino retinetur "vestigium: denique et patria "dignitas quaesita per adop"tionem, finita ea, deponi"tur." L. 13. de adopt,

"In quaestionibus laesae "majestatis etiam mulieres "audiuntur: conjurationem "denique Sergii Catilinae Iu-"lia mulier detexit, et Mar-"cum Tullium Consulem "indicium ejus instruxit." L. 8. ad legem Iul. majest.

"Nemo enim in persequen"do deteriorem causam, sed
"meliorem facit. Denique
"post litem contestatam he"redi quoque prospiceretur,
"et heres tenetur ex omni"bus causis." L. 87. de R. I.
Diese Bedeutung von deni-

Diese Bedeutung von denique last sich übrigens auf eine andere reduciren, welche befannt genug ist; es heist ummlich oft soviel als sane oder certe. Carsan de bello gall.

48 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

welche auf unfre Stelle folgen (1) und unter welchen bas zweite mit unfrer Stelle in Ul: pians Schrift felbft jufammen gehangen ba: ben muß, werden diesem Benfpiel mehrere andere hinzugefügt, fo daß fie mit diefem ein Banges ausmachen. Diefer Busammenhang ift fo naturlich und so nothwendig, daß man ihn nicht wohl verfannt haben murde, wenn man nicht icon einen falicen Begriff von possessio civilis mit bingugebracht batte. Die Glosse macht ben bem Worte: creditor die Bemers fung: "hic civiliter possidet", mas aber auch als Einwurf gegen die Meinung des Gefetes gemeint fenn fann, fo daß fie es nicht grade misverffanden haben muß. Krider (2) will fogar aus diefer Stelle beweifen, baß ber creditor Civilbefiger fen. Cuper (3) hebt allen Bufammenhang ber Stelle auf, indem er will: führlich annimmt, mit bem Worte denique gehe etwas gang neues an, ohne Berbindung mit dem vorigen, mas jugleich eine blofe Die: derholung seyn mufte, da unter der possessio

lib. 2. C. 33. p. 83. ed. Lips. (2) de materia possessionis 1780. SENECA de ira lib. 3. C. 4. §. 13. C. 18. (3) de nat. poss. P. 1. C. 3.

⁽¹⁾ L. 4. 5. ad exhibendum. pag. 35.

civilis und naturalis, für welche der Sat schon vorher behauptet wurde, alle mögliche Fälle überhaupt enthalten waren. Er hatte sicher nicht zu einer Interpretation seine Zus stucht genommen, wodurch die Logist der Ros mischen Juristen- so verdächtig wird, wenn er auf andere Weise seinen Begriff von possessia civilis gegen diese Stelle zu retten gewust hätte.

Alfo es ift ficher, daß ber creditor an dem Pfand keine possessio civilis hat: und ce ift nur noch nothig, die Rechte feines Besites selbst zu bestimmen, um zu zeigen, welchen Begriff die Romischen Juristen mit jenem Worte verbinden. Ueber diese Rechte enthält folgende Stelle eine sehr genaue Bestimmung (1):

", . . . qui pignori dedit, ad usucapio-"nem tantum possidet: quod ad reli-", quas omnes causas pertinet, qui acce-", pit, possidet " . . .

Also der creditor besizt in jeder juristischen Rucksicht, die Usucapion allein ausgenommen: demnach kann die possessio civilis, die ihm abgesprochen wird, nichts anders bedeuten, als possessio ad usucapionem.

⁽¹⁾ L. 16. de usurp. et usuc-

50 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

b. Der zweite Fall, in welchem ber possessio civilis erwähnt wird, bezieht fich auf die verbotene Schenkung unter Chegatten. Durch diese Schen: kung soll keine possessio civilis entstehen:

> "... licet illa (uxor) jure civili pos-"sidere non intelligatur (1).

"Si vir uxori cedat possessione, dona"tionis causa, plerique putant" (und diese Meinung wird hier, wie gewöhnlich, stilschweigend gebilligt, denn Paulus sügt sogar selbst noch einen neuen Grund hinzu) "possidere eam: quoniam res "factt insirmari jure civili non potest "..." (also das Civilrecht erkennt dies sen Bests nicht an) (2).

"Dejicitur is, qui possidet, sive civi-"liter sive naturaliter possideat: nam "et naturalis possessio ad hoc interdic-"tum (de vi) pertinet. *Denique* (3) et

(1) L. 26. pr. de donat. inter vir. et ux. Schon hier findet fich die oben bemerkte Zweideutigkeit des jure civili non possidere. Da indessen, wie sich sogleich zeigen wird, das Daseyn juristischer possessio überhaupt für diesen Fall

feinen Zweifel hat, so kann hier mit jenem Ausdruck nichts anders als die Regation der possessio civilis bezeichnet sepn.

- (2) L. 1. §. 4. de poss.
- (3) Die Verbindung, und felbft der Ausdrud, is hier

§. 7. Possessio civilis une naturalis.

"si maritus uxori donavit, eaque de-"jecta sit: poterit interdicto uti: non "tamen si colonus" (1).

Alfo possessio civilis wird in biesen dren Stellen gelängnet: welches Rechtsverhältniß ift es nun, das mit diesem Wort bezeichnet wer: den soll? daß überhaupt juristischer Besit durch diese Schenfung entstehe, sagt die zweite der angeführten Stellen ausdrücklich, und damit stimmt noch eine andere überein (2). Die dritte

ganz derfelbe wie in L.3. §. 15. ad exhibendum, beide Stellen erläutern fich wechfelfeitig, und ich fann mich ganz auf die Interpretation beziehen, welche von diefer lezten Stelle oben gegeben worden ift.

- (1) L. 1. §. 9. 10. de vi.
- (2) L. 1. §. 2. pro donato:
 ,, Possidere autem uxorem rem
 ,, a viro donatam, Iulianus pu,, tat. " So tlar diefer Cat bes
 ftimmt ift, so hat man ihn doch
 hausig geläugnet, um irgend
 einen angenommenen Begriff
 von possessio civilis dadurch zu
 retten. Euper (de nat. poss.
 P. 2. C. 11. p. 84.) glaubt,
 Paulus widerspreche sich selbst
 (in L. 1. §. 4. de poss. und

L. 26. pr. de don. int. oir. et ux.). 3 (e d (de poss. pag. 45. 118.) geht noch viel weiter, indem er behauptet, aller Befit überhaupt merde bier überall geläugnet. Die einzige Stelle, die man gegen unfern" San anführen tonnte, ohne einen willführlichen Begriff von possessio civilis. schon voraus= jufegen, ift L. 46. de don. inter vir. et ux .: "Inter vi-"rum et uxorem nec posses-"sionis ulla donatio est." Aber hier wird offenbar nicht ber Befit geläugnet, fonbern die Schenkung: es wird alfo nur behauptet, die Frau be= fige nicht pro donato, und Darauf geht auch L. 16. de

62 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

Stelle nennt sogar eine Wirfung bieses Besites, namlich ein Interdict. Aber Usucapion kann aus diesem Besit nicht entstehen:

> "Si inter virum et uxorem donatio "facta sit, cessat usucapio" (1).

Demnach kann hier wieder unter der possessio civilis, welche abgeläugnet wird, nichts ander res gedacht werden, als die possessio ad usucapionem.

c. Die Regel: nemo sibi causam possessionis mutare potest soll nicht blos für die civilis, sondern auch für die naturalis possessio gele ten (2). "Et propterea," sährt der Jurist fort, "neque colonum, neque eum, apud

poss.: "quod uxor viro, aut "vir uxori donavit, pro pos"sessore possidetur, " welche Stelle aus demfelben Berk von Ulpian genommen ift, wie die L. 46. cit. Diefer Sat kann also um deswillen keinen Einfluß auf die Eristenz des Besitzes haben, weil er selbst sich blos. auf die juristische Succeffion (in der Schentung) bezieht, die Eristenz des Besitzes aber von aller Succession unabhängig ist (f.

- v. S. 23.). Das wesentsliche dieser sehr naturlichen Erklärung ist alt (Duarenus in L. 1. §. 4. de poss., p. 829, Valentia, tract. ill. Lib. 1. Tr. 2. C. 7. p. 52.) Euper selbst hat sie noch um vieles gewisser gemacht, wovon erst im vierten Abschnitt, ben dem interdictum utrubi, die Rede sepn kann.
- (1) L. 1. S. 2. pro donato.
 - (2) L. 2. S. 1. 2. pro herede.

"quem res deposita, aut cui commodata jest, lucri faciendi causa pro herede usu-,, capere posse. Filium quoque donatam rem "a patre, pro herede negavit usucapere Ser-"vius" In diefen 4 gallen alfo wird possessio civilis gelängnet. - Diese Stelle beweist zwar nicht geradezu für meine Unsicht der possessio civilis, aber fie last fich fehr gut aus ihr erflaren. Daß nämlich in jenen 4 Ral Ien fein Usucapionsbefit vorhanden ift, wird jeder zugeben. Bugleich laft es fich leicht zeit. gen, warum ber Jurift ben Jerthum fur mog: lich hielt, daß die Regel auf den Ufucapions: befit beschranft werden mufte: weil namlich nur ben diefer Art des Befiges ohnehin icos eine causa possessionis porfommt.

d. 3mep Stellen nehmen für die Sclaven die Regel an: civiliter non possident.

"... peculium, quod servus civiliter "quidem possidere non posset, sed na-"turaliter tenet, dominus creditur pos-"sidere" (1).

"Haec quoque stipulatio: posside-"re mihilicere spondes? utilis est:

⁽¹⁾ L. 24. de poss.

54 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

"quam stipulationem servus an possit "utiliter in suam personam concipere, "videamus. Sed quamvis civili jure "servus non possidet, tamen ad pos-"sessionem naturalem hoc referendum "est: et ideo dubitari non oportet, "quin et servus recte ita stipuletur. "Plane si: tenere sibi licere stipu-"latus sit servus, utilem esse stipula-"tionem convenit: licet enim possidere "civiliter non possint, tenere tamen "eos nemo dubitat (1).

In diesen Stellen wird der Ansbruck: civiliter non possidet dazu gebraucht, alle possessio überhaupt abzulängnen, aber um einer Regel des jus civile willen: demnach betreffen diese Stellen die possessio civilis gar nicht. Denn einestheils ist es gewiß, daß der Sclave gar keine possessio hatte, und es liese sich nicht einsehen, warum hier dennoch nur von der schlenden possessio civilis die Rede seyn sollte: anderntheils wird in diesen Stellen selbst das: civiliter quidem possidere non potest, durch solche Ausdrücke beschränft, welche, wie

⁽²⁾ L. 38. §. 7. 8. de verb. oblig.

sich unten zeigen wird, überall als Gegensäße aller juristischen possessio gebraucht werden (tenere, naturaliter tenere). Die ganze Sache hängt so zusammen. Die Sclaveren selbst kam nach Römischen Begriffen aus dem jus gentium: allein der Erwerb des Sclaven für seinen Herrn, und die Unfähigkeit des Sclaven, eigenes Vermögen zu haben, gehörte in das jus eivile, da die Römer selbst andere Völkerkannten, ben welchen die Sclaven eigenes Vermögen hatten (1). Man konnte also sehr richt

(1) So g. B. die Deutschen. Taciti Germ. C. 25. Auch einzelne Stellen find mebr dafür als dagegen: 1) L. 1. S. 1. ff., S. 1. I. de his qui sui: "Igitur in potestate sunt "servi dominorum. "quidem potestas juris gen-, tium est, nam apud omnes , peraeque gentes animadver-, tere possumus, dominis in " servos vitae necisque po-"testatem fuisse), et quod-"cumque per servum adqui-"ritur, id domino adquiri-"tur. " Lieft man gang ju= lett adquiri, fo ift bie oben vorgetragene Meinung geradezu falfch: lieft man adqui-

ritur, fo ift jene Meinung durch die gange Conftruction um vieles mahricheinlicher, als Die entgegengefeste. Adauiri lieft in den Pandecten querft Salvander, in den Inftitutionen querft eine. Cheval; lonfde Duodezausgabe (Paris. 1527. mense Sept.), dann die von R. Stephan (Paris. 1528. 8.) und J. Schoffer (Mog. 1529. 12.), und nach diefen Salvander, allen welches legte die Gebauer= fde Ausgabe nicht angiebt: adquiritur lefen alle befannte DRff. und alte Ausgaben, namentlich in ben Institutionen alle Parifer Mfpte 23 an

tig fagen: servus civiliter non possidet, b. h. der Sclave ift des juriftischen Bestiges un: fahig, und der Grund dieser Unfähigkeit liegt in dem jus civile.

e. Sben so heist es von dem Besther einer zusame mengesezten Sache, insofern von dem Besthe der einzelnen Theile für sich (z. B. der Wagene räder) die Rede ist: civiliter non possidet (1). Welche der beiden Bedeutungen dieses Aus: drucks hier zum Grunde liege, ist nicht mit Gewisheit zu bestimmen. Es kann die possessio civilis negirt senn (2), und die Stelle wie

ber Bahl: im Dig. vetus von 13 Parifer Mfpten 12, und in bem igten (febr neuen) ift bas adquiri offenbarer Schreibfehler, benn in der Gloffe beffelben Mipte fteht wieder adquiritur; 2) L. 10. S. 1. de adqu. rer. dom. wiberfpricht menigftens nicht, benn die Worte: "ipse enim, qui in alterius "potestate est, nihil suum " habere potest , " fonnen eben= fomohl einen Gan des Romi= fchen Civilrechte, als des jus gentium aussprechen sollen. Der Rec. ivon Thibauts Ausgabe bes Cuper (Bott.

Anz. 1804. p. 1432.) halt die Unfähigkeit des Sclaven, Bersmögen zu haben, für jus gentium, aber die Anwendung derfelben auf den Besit, defsen factische Natur nur durch die Eigenheit des R. R. juriskische Bestimmungen erhielt, für jus civile. Nimmt man einmal an, daß die Unfähigskit jus gentium war (was ich läugne) so ist diese Vereisnigung sehr sinnreich und bestriedigend.

- (1) L. 7. S. 1. ad exhibendum.
 - (2) Thibaut (Anhang ju

veil in einem solchen Falle unläugdar Usuca: pion unmöglich ist (1). Es kann aber auch alle possessio, und zwar nach jus civile, nes girt senn, benn die Unmöglichkeit des Besitzes in jenem Falle gründet sich ohne allen Zweisel auf das Räsonnement der Juristen, also auf eigentliches jus civile.

So viel von der possessio civilis. Daß die possessio naturalis überall als logischer Ge: gensaß der civilis (als possessio, quae non est civilis) vorgekommen ist, bedarf kaum einer Erinnerung. Mehr darüber wird weiter unten gesagt werden.

2. Possessio (ad interdicta) und possessio naturalis im Gegenfaß berfelben. — Ich habe hier zweierlen zu beweisen: erstens, daß possessio schlechthin, als juristisches Verhältniß, von der possessio naturalis unterschieden wird, zweiz

Euper S.162.) laugnet dies fes, weil es absurd fen, bep ber actio ad exhibendum nur noch bemerken ju wollen, daß der Beklagte nicht gerade ad usucapionem besiten muffe. Allein diefem Einwurf ift nicht schwer zu begegnen, benn in

einer andern Stelle (L. 3. g. 15. ad exhib.) macht derfelbe Ufpian gerade diefelbe Bemerstung, welche Thibaut für unmöglich halt.

(1) L. 23. de usurp. et usucap.

58 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

tens, daß diefer Gegenfat feine andere Beffim; mung hat, als die juriftische Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Interdicte zu bezeichnen.

a. Possessio schlechthin wird, als juristisches Ver: hältniß, einem nichtjuristischen eutgegen gesezt, was unter folgenden Namen vorsommt: esse in possessione, tenere, naturaliter possidere, corporaliter possidere (1).

"Idem Pomponius bellissime temptat "dicere, numquid qui conduxerit qui-"dem praedium, precario autem roga-"vit, non ut possideret, sed ut in pos-"sessione esset? est autem longe diver-"sum: aliud est enim possidere, longe "aliud in possessionem esse" . . . (2). "Eum, cui ita non cavebitur, in "possessionem ejus rei . . . ire, et,

.(1) In der Glosse heist es detentio asinina (Glosse in L. 29. de poss.). An einer andern Stelle (in L. 24. de Poss.) wird dieser Ausdruck erklart: ,,... tenere potest, ,, ut asinus sellam. Befannts lich mahlt Accurs den Esel sehr oft als Benspiel. — Die spätern Italienischen Juristen

nennen es tenuta, welcher Ausdruck auch schon ben Earti in einer Urfunde von 1252 vorsommt (De claris Archygymn. Bonon. pros. T. 1. S. 2. pag. 78.: "corporalem "possessionem et tenutam "tradidisse").

(2) L. 10. S. 1. de poss.

"cum justa causa esse videbitur, etiam "possidere jubebo" (1).

"Qui in aliena potestate sunt, rem "peculiarem tenere possunt, habere, "possidere non possunt: quia possessio "non tantum corporis, sed et juris "est" (2).

"nem, si non antecedat naturalis pos-"sessio" (3).

"raliter a servo tenetur.... dominus

"creditur possidere", (4).

Mit diesem Gegensat ift es indessen nicht so gemeint, als ob in dem juristischen Bests nicht auch jenes natürliche Berhältnis (die Detention) enthalten senn könnte: denn obgleich sener zuweilen von den Gesetzen angenommen wird, wo sich dieses Berhältnis nicht sindet, so ist er doch in der Regel mit demselben verbunden.

⁽¹⁾ L. 7. pr. de damno infecto.

⁽²⁾ L.49. f. 1. de poss. Die Schlufworte find fcon oben erflart worden (S.5.) und fas gen ausdrudlich, baß hier das

jurififche Berhaltnif von einem nichtjuriftifchen unterfchieden werde.

⁽³⁾ L. 3. §. 3. de poss.

⁽⁴⁾ L. 24. de poss.

60 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

- (§. 5.) Demnach ift unter bem natürlichen Beste, insofern er dem juristischen entgegen gesezt wird, der blos natürliche zu verster hen, so daß unbeschadet dieses Gegensases auch in dem juristischen Besit der natürliche enthalten senn kann. Auch werden wirklich in vielen Stellen alle die Ausdrücke, welche sonst das nichtjuristische Berhältniß bezeichnen, ben dem juristischen Besit gebraucht, um die körperliche Detention auszudrücken, wenn sich diese ben ihm findet (1).
- b. Daß durch jene Unterscheidung nichts anderes bezeichnet werden soll, als die juristische Moglichkeit oder Unmöglichkeit der Interdicte, läßt
- (1) so 8. 8. corporalis possessio (in L. 40. §. 2. de pign. act.): naturalis possessio (in L. 38. §. 10. de usunis und in L. 3. §. 13. de poss.): endlich in possessione esse (in §. 5. I. de interdictis, L. 11. §. 13. quod vi, und L. 2. C. de poss.) . Euper (de nat. poss.) . Euper (de nat. poss. P. 1. C. 3.) nimmt drep Bedeutungen von possessio naturalis an: 1.) blose Detention, 2.) Detention, als Bestandtheil des juristischen Bestages, 3.) Besses, der durch eine juristische

Siction (f. o. §.5.) der blofen Detention gleich gefest ift. Allein es liegt hier immer nur eine Bedeutung zum Grunde, d. h. wir brauchen nicht etwa jede diefer drep Beziehungen erst aus den Stellen, worin sie vorkommt, zu fernen und zu beweisen, sondern wir könnten sie mit Gewisheit aus den andern folgern, selbst wenn sie nicht besonders gebraucht worzen ware. Eupers ganze Bemerkung steht übrigens schon bep Donellus (comm. V.7.)

sich eben so leicht beweisen, als das Daseyn dieser Unterscheidung selbst. Das nämlich possessio im juristischen Sinn Bedingung der Interdicte ist, folgt schon aus dem Namen der possessioschen Interdicte, und steht überdem in vielen einzelnen Gesetzen (1). Zugleich ist das Daseyn der possessio überhaupt, ohne nähere juristische Bestimmung, hinreichend, die Interdicte zu begründen, wenn ste gleich auf eine unrechtliche Weise angefangen hat (2): also ist es die possessio schlechthin, ohne Zusat in der Benennung, was die Interdicte begründet.

Dagegen hat es keinen Zweisel, daß der Pachter, der Commodatar, der missus in possessionem u. s. w., von welchen gesagt wird: sunt in possessione, tenent, sed non possident, daß alle diese das Recht der possessiones schen Interdicte nicht haben (3).

(1), Interdictum autem hoc "(de vi) nulli competit, ni-"si ei, qui tunc, cum deji-"ceretur, possidebat (L. 1. "§. 23. de vi).

"Creditores missos in pos-"sessionem rei servandae cau-"sa, interdicto uti non pos-"se: et merito: quia non pos-"sident. (L. 3. §. 8. uti poss.) 2. . si cam rem, cujus pos"sessionem per interdictum uti "possidetis retinere possim.. ". precario tibi concesse-"rim: teneberis hoc inter-"dicto" (I. 7. de precario). cf. §. 4. 5. 6. I. de interdictis

- (2) §. 6. I. de interd., L. 1. §. 9. L. 2. uti poss.
- (3) L. 1. S. 10. de oi, L.3. S. 8. uti possidetis u. a. m.

Ge Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

Mau kann also allgemein fagen: wer possessio hat, hat auch die Interdicte, wer nur in possessione ist, hat sie nicht, und beide Scaensate kallen vollig zusammen.

Ich habe diesen Sat theilweise bewiesen,
um den Beweis deutlicher übersehen zu lassen:
jezt wird es leicht senn, eine Stotte zu erklären, die alles zusammen enthält, was bereits
aus der Berbindung mehrerer Stellen bewiesen
worden ist. Sie handelt von der Bindication:
diese kam natürlich nur gegen den Besitzer der
Sache gebraucht werden, der judex soll daher
untersuchen, ob der Besingte Besitzer ist, und
es fragt sich nur, wer hier als Besitzer gelte.
Das soll in dieser Stelle bestimmt werden (1):

"Officium autem judicis in hac actione "in hoc erit, ut judex inspiciat, an "reus possideat... Quidam tamen, "ut Pegasus, eam solam possessionem "putaverunt hanc actionem complecti, "quae locum habet in interdicto uti "possidetis, vel utrubi. Denique (2), "ait, ab eo, apud quem deposita est

⁽¹⁾ L. 9. de rei vind.

oxhibendum und in L. 1. 5. 9.

10. de vi, den Uebergang von der Regel zu ihrer Anwendung.

^{.(2)} denique vermittelt hier wieder, wie in L. 3. S. 25. ad

"vel commodata, vel qui conduxerit, "aut qui legatorum servandorum causa, "vel dotis, ventrisve nomine in pos-"sessione esset, vel cui damni infecti "non cavebatur, quia hi offines non "possident, vindicari non posse. Puto "autem, ab omnibus, qui tenent, et "habent restituendi facultatem, peti "posse."

Das Wort possessio soll eben hier erst bestimmt werden, es wird also im Ansang der Stelle insbestimmt als möglich genömment; nun glaubt Pegasus, der Sat gelke nur von der Art der possessio, die das Interdict begründe, und nicht von den Fällen, worin eigentlich gar keine possessio angenommen werden könne: Utpian aber entscheidet gegen thin. — In der Sache sind beide Jüristen ver? schiedener Meinung, die Worte nehmen sie in derselben Bedeutung, und auf diese kommt es hier akein an. Beide gehen aus von einem allsemeinen (nätürlichen) Begriff von possessio: von dieser giebt es zwen Arten. Die eines ist die, welche die possessischen Interseine ist die, welche die possessischen Interseine

64 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

dicte (1) begründet, folglich die andere die, welche sie nicht begründet. Bon dem Bestiger dieser zweiten Art heist es gleich nachher: "ese in possessione, tenet, non possidet", also muß nun die erste Art nothwendig possessio schlechthin heisen. So ist also aus dieser einzigen Stelle der ganze Beweis nochmals gessührt, der für den Begriff der possessio (ad interdicta) geführt werden sollte.

3. Bisher ist bewiesen worden, daß es zweierlen juristischen Besit giebt: possessio civilis (ad usucapionem) und possessio (ad interdicta). In welchem Verhältniß stehen nun diese purissischen Begriffe zu einander?

Das Recht auf die Interdicte fest bas Dafenn ber possessio voraus, und nichts weiter: felbft wer

(1) Ich sage: ber possessions. Ohne Bedingung voraussenn, bagleich Ulpian nur bas interdictum uti possidetis und bas interdictum utrubi nennt. Denn es ift aus andern Stellen gewiß, daß die übrigen dieselbe Art der possessio als Bedingung voraussen (L. 1. §. 10. de vi), und daß Ulpian diesezweyalleinnennt, kommt daher, weil sie allein in

derselben Rechtsface hatten vorfommen können. Hatte nams lich vor der Bindication der jezzige Beklagte diese Interdicte gebraucht, so ware seine (jurisftische) possessio untersucht worden. Rommt es nun, will Ulpian sagen, auch jezt auf diese an, obgleich nicht erst das Interdict vor der Bindication gebraucht wurde?

fich mit Gewalt in ben Befit gefest bat, fann die Interdicte gebrauchen (1), und es fommt alfo hier feine andere juriftifche Bestimmung, aufer bem Dafenn bes Besites überhaupt, hingu, moburch das Recht der Interdicte bedingt mare.

Dagegen fest die Usucapion zwar auch bas Dafenn der possessio voraus (2), aber biefes allein ift nicht hinreichend : der Befit muß uberbem mit bona fides und justa causa angefangen haben, und die befeffene Sache muß nicht befonders von der Usucapion ausgenommen seyn (res furtiva, vi possessa u. f. m.).

Demnach ift das Berhaltniß beider Begriffe bicses: die possessio ad usucapionem hat blos noch einige Bestimmungen mehr, als die possessio ad interdicta, und biefe ift jedesmal in jener enthalten.

Diefes Berhaltniß fonnte auf feine andere . Beise bezeichnet werden, als dadurch, daß die possessio ad interdicta: possessio schlechthin, die possessio ad usucapionem: possessio mit noch einem Zufaß (civilis) genannt murde, und fo

^{(1) §. 6.} I. de interdictis, L. 1. S. 9. L. 2. uti possidetis. (2) "Sipe possessione usu-

capio contingere non pot-

L. 25. de usurp. et usuc. Go j. B. hort Die Ufucapion auf, fobald ber Befit perloren ift. L. 5. cod.

66 Erfter Abschnift. Begriff des Besiges.

finden wir in diesen Ramen bestätigt, mas aus der juristischen Natur dieser Institute bereits bewiesen worden ift.

Aus diesem Allen folgt, daß den zwen juri= fchen Bedeutungen, die ber Befit im Romischen Recht hat, durchaus feine Eintheilung eines juriftifchen Besites überhaupt zum Grunde liegt, foudern daß es nur eine jurifti= sche possessio giebt, die, wenn sie allein vorhanden ift, blos die Interdicte begrundet, aber wenn noch andere Bestimmungen hinzufommen, auch die Usucapion zur Folge hat (1). Go hat folgende Stelle, die mehreren Interpreten fehr trivial geschienen hat, einen bedeutenden Ginn, ohne doch der zweifachen juriftischen Ratur des Befites zu widersprechen, worauf unfre gange Ansicht beruht: "Et in summa magis unum ge-, nus est possidendi, species infinitae" (2). Die species infinitae beziehen fich auf die vielen causas possidendi, wovon vorher die Rede war,

(1) Im altern Romischen Recht fommt ein ganz ahntiches Berhaltniß ben zwen andern Begriffen vor, dem justum matrimonium und dem matrimonium cum conventione in manum. Das erste wird im-

mer vorausgefest, wenn das zweite gedacht werden foll, auch daben liegt folglich feine Eintheilung der She zum Grunde, obgleich es zwen versichiedene juriftische Shen sind.

(2) L. 3. §. 21. de poss.

diesen wird also auch das unum genus zunächst entgegen gesezt: allein dasseibe wird doch ganz allgemein behanptet, und das wäre unmöglich, wenn es auch nur in einer andern Beziehung mehrere ursprünglich verschiedene und entgegen gesezte juristische Begriffe des Bestizes gabe.

Wir haben jest einen allgemeinen Gesichtspunkt gesunden für alles, was in der Römischen Gesetzebung über possessio bestimmt ist. Alles dieses bezieht sich auf Usucapion und Juterdictezugleich, nur auf etwas verschiedene Weise: auf die Interdicte bezieht es sich unmittelbar, weil diese keine andere Bedingung voraussehen, als possessio überhaupt: auf Usucapion nur mittelsbar, weil zu aller possessio noch etwas hinzu kommen muß, wenn sie civilis senn soll.

Diese Ansicht der juristischen possessio überhaupt, nach welcher alle juristische Bestimmungen der possessio immer nur einen und denselben Begriff zum Gegenstand haben, ist für die ganze Interpretation unter allen die wichtigste, und in ihr liegt der einzige Maasstab, nach welchem der materielle Werth jeder Schrift über den Besis allgemein und mit Sicherheit bestimmt werden kann. Denn es ist klar, daß in demselben Verhaltniß, in welchem jener allgemeine Begriff der

68 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

juriftischen possessio ber gangen Darftellung jum Grunde liegt, auch ber Sinn ber Romischen Gesetzebung über possessio aufgefaßt und ver-fehlt seyn muß.

Endlich lagt fich burch jenes Berhaltniß ber possessio ad interdicta au ber possessio ad usucapionem die Beranlassung der possessorischen Juterdicte überhaupt am leichteften erflaren. Die Usucapion war im alten Romischen Recht noch ungleich wichtiger, als fie jest ift, weil alle adquisitiones naturales nur die Usucapion begrundeten, und erft burch diefe jum Gigenthum führten. Es war also sehr natürlich, daß man ein fo wichtiges Berhaltniß, wie ber Usucapionsbefit mar, durch juriftische Anstalten zu schüben suchte. Eine solche Anstalt war die publiciana actio, welche birect und ausschliefend auf ben Usucapionsbesit fich grundete: aber auch die Interdicte fonnten mit beswegen eingeführt fenn, um diefen Befit ju fichern, obgleich fie wegen ihres allgemeinen Grundes auch aufer bem Fall deffelben gebraucht werden fonnten. Sind fie after als die publiciana actio, fo lag in ihnen, als fie eingeführt murden, bas einzige Mittel, die Usucapion ju schuten : find fie neuer, fo war es bennoch nicht überfluffig, auch in Beziehung auf Usucapion sie einzuführen, weil der Beweis der publiciana actio oft sehlen konnte, obgleich alle ihre Bedingungen vorhanden waren,

4. Possessio naturalis kommt, wie bisher bewiesen worden ift (num. 1. 2.), in einer zweisachen Besteutung vor. Seinem ursprünglichen Begriff nach ist nämlich aller Besit ein natürliches Bershältniß, und es ist eben deshalb nicht nöthig, ihn durch ein Prädicat als solches zu bezeichnen. Sobald er aber unter gewissen Bedingungen als Niecht gilt, wird diesem juristischen Besitz der nichtjuristische entgegengesezt, in welchem sich diese Bedingungen nicht sinden. Nun haben wir einen zweisachen juristischen Besitz aufgefunden, und mit ihm eine zweisache possessio naturalis: diese zwen Bedeutungen der possessio naturalis sollen hier noch gegeneinander gehalten werden.

Beide kommen darin mit einander überein, daß es blos negative Begriffe find, d. h. daß in ihnen nichts juristisches gesett, sondern nur etwas juristisches negirt wird: sie unterscheiden sich blos durch den Umfang dieser Regation selbst.

Possessio naturalis ber erften Art alfo, im Gegensatz ber possessio civilis (num. 1.), heift jede Detention, welche nicht zur Usucapion

70 Erfter Abfcmire. Begriff Des Befiges:

mung, auser dieser Regation, ist damit durchaus nicht gegeben, und darum umfast diese possessio naturalis auf gleiche Weise die blose Detention, die gar nichts juristisches ist, und die
juristische possessia, die nur nicht zur Usucapion
geeignet ist: in diesem Sinn wird dem creditor
eine passessia naturalis an dem Pfand zugeschrieben (1), und eben so soll aus der Schensessio entstehen. Die Stelle, die diesen lezten
sassio entstehen ist inden als Beweis für den Begriff der possessia civilis gebraucht worden
(num. 1.): für die possessio naturalis ist sie
auch unmittelbar wichtig (2).

"Desicitur is qui possidet, sive civili"ter sive naturaliter possideat: nam et
"naturalis possessio ad hoc interdictum
"pertinet. Denique et si maritus uxori
"donavit, eaque desecta sit: poterit in"iterdicto uti: non tamen, si colonus."
Der Sinn der Stelle iff dieser: das Interdict
gilt ben jeder (surifischen) possessio, also nicht
blos ben der possessio civilis, sondern auch ben

٠.

⁽¹⁾ L. 3. S. 15. ad exhi- (2) L. 1. S. 9. 10. de vi. bendum (s. 0. num. 1.).

ber possessio naturalis, ben biefer jeboch nur bann, wenn fie eine (juriftifche) possessio ift (1). Go iff zwar der Befit der Frau sowohl, als der des Pachters, unter der possessio naturalis enthalten, denn beide find gleich unfahig jur Usucapion, aber bas Interdict hat nur die Frau, nicht der Pachter, weil nur die possessio naturalis der Frau als eigentliche possessio betrach= tet werden fann.

Possessio naturalis der zweiten Art (num. 2), im Gegensaß ber possessio (ad interdicta), bezeichnet eine Detention, die felbft der Interdicte unfahig ift, also um so viel mehr auch der Ufucapion (num. 3.). Der Unterschied ift

(1) Die' erften Borte (is qui possidet) enthalten alfo, mas mohl ju bemerken ift, bie Befdrantung, ohne welche die folgenden (et naturalis possessio ad hoc interdictum pertinet) viel ju allgemein maren, indem es unläugbar fehr viele Kalle giebt, in welchen eine possessio naturalis (3. B. Die Des Sclaven 2c.) nicht jum Interdict berechtigt. Indem man diefe Befchrankung, die in Der Stelle felbft liegt,

uberfab, fand man es nothig, die Borte: et naturalis possessio von auffen ju befdran= fen, und so entstand zu diesen Worten das Gloffem: et pro suo (richtiger pro suo, ohne et, d. h. nam et ea naturalis possessio quae est pro suo,) welches in fehr vielen Manu. scripten und Editionen im Text fteht, und auch in der Gloffe des Accurs als die gewöhn= liche Lefeart erflart wird.

72 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

also ber, daß hier noch viel mehr negirt wird, als im ersten Fall: wer demnach in dieser zweiten Bedeutung naturaliter besit, dessen Besteutung naturaliter besit, dessen Besteutung naturalis, aber eine possessio naturalis der ersten Art kann eine wahre, juristische possessio, also der zweiten possessio naturalis grade entgegen gestezt senn, wie das angesührte Beispiel der Schenktung unter Ehegatten am deutlichsten zeigt.

Belde possessio naturalis ift nun gemeint, mo das Wort in den Gefeten gebraucht wird? ift damit nur das Recht. ber Usucapion, ober auch bas der Interdicte geläugnet? bas lagt fich in jedem Kall nur badurch bestimmen , daß man den positiven Begriff auflucht, bessen Gegensat auf biefe Art ausgedruckt ift. Je nachdem alfo der possessio civilis, oder der possessio überhaupt die possessio naturalis gegenüber fteht, iff ihre Bedeutung anders zu bestimmen: ift fie phne Gegenfaß genannt, fo muß burch Interpretation der positive Begriff aufgesucht werden, wodurch fie felbft erft bestimmte Bedeutung befommen fann. Die wichtigste Regel ber Interpretation, die für die possessio naturalis beob= achtet werden muß, ift die, baß man ihre negative Natur nie vergesse, also nie zu dem Schlusse

semacht haben, weil er so naturlich zu senn scheint: naturaliter possidet, ergo possidet.

5. Sehen wir nun zuruck auf die Bedeutungen, unter welchen das Wort possessio bisher vorkam. Ursprünglich bezeichnet es ein blas natürliches Berhältniß (1), und diese Bedeutung liegt in allen näheren Bestimmungen des Worts (civilis,

(1) Mus diefem Grund, weil Begriff und Wort urfprunglich gar nicht juriftifch find, ift auch Die Etymologie von possessio fo unbedeutend, da bey eigents lich juriftifden Begriffen bie Etymologie oft fo belehrend ift. Es ift ein alter Streit, ob Paulus (L. 1. pr. de poss.) Das Wort "a pedibus" ober "a sedibus" ableite. Die legte Lefeart fteht in dem Florentinischen Manuscript, mird aber auch icon in der Gloffe als Bariante angeführt: die meiften Juriften geben ihr ben Boraug, und mit Recht, obgleich Balther (miscellan. lib. 2. c. 19.) die erste recht gut vertheidigt. Sermann Cannegieter (observ. lib. 4. cap. 7.) hat eine neue aus-

gebacht, in welcher gemiffer= mafen beibe enthalten find, die aber weit schlechter ift, als die alten: er lieft " a pedis sedibus." - Durch Die Lefeart " pedibus " ift übrigens Die 'Stoffe veranlagt morben, an beweglichen Sachen nur einen uneigentlichen Befit angunehmen, weil man awar ben Boben, aber nicht bie beweglichen Sachen mit Kufen ju treten pflece. (GLOSSA in S. 4. I. de interdictis und in vielen ans dern Stellen). Ein Frangofis ider Surift ichlagt por, menigftens ber Schuhen eine Ausnabme zu machen. Doch beutlider wird fic biefe Meinung ber Gloffe im gten S. erflåren.

74 Erfter Abschniet. Begriff bes Befiges.

naturalis) zum Gründe. In blesent Sinn wers den dem possessör die Rechte des Beklicken in der Bindication zugesprochen (1), obgleich sie auf den juristischen Bests durchaus nicht beschränkt sind. Auch ist in diesem Sinn das Fursum possessionis zu niehmen, da dieses dicht gegen solche Personen möglich ist, welche keinelt juristischen Bests haben (2)?

Auferdem aber heift possessio schlechthin der juristische Besig, und diese possessio ist es, welcher eine possessio naturalis entgegen gesetzt wird (num. 2.)!

Wenn nun in den Gesegen von possessid schlechthin die Rede ift, welche passessio ist darunter zu verstehen? so lange fein Grund vord handen ift, den Begriff zu beschränken, muß et

L. (1) S. 4. I. Ab interdictis; L. g. de rei vind. f.: 0. S. 3. munt 4.

(a) Ramitch nuch L. 1255 & a. und L. 59. de furtis iffi es till fartum, wenn der nowie modarus bem Commodatamitian Gaube entwendet, dorausge-fest, daß diefer ein besonderes Recht auf die Detention hatte gelemas er gegen ihn hatte gele

fend machen können. Anne fann dieses kein furtum rei son, well es von Eigenthümer sein furtum geschicht; insch weniger ein furtum usw, also ift naven furtum possessionis anzwichmen äblig: da aber zeigleich der Evillmodätät teinen furistlichen Beng har, fo folgt, daß das furtum possessionis nicht durch vielen bedingt sehn känn.

fo allgemein als möstich, fotglich für das natürstiche Verhältniß der Detention, genommen wersden, wolche Regel der Interpretation durch das Beispiel der Römischen Auristen bestätigt wird (1). Aber solcher Gründe der Beschränkung ishebt es vorzüglich zwen, und diese worden eszbep weistem in den meisten Fällen nöthig machan, den engern Begriff des juristischen Besitzes vorsauszuses, wo das Wert passessis gebreucht ist.

Wird nämlich er fen & die possessiochezogen auf Interdiete oder Afacupidus als auf ihre Wirstung. soffann fein anderer als der junistische Besis darunter gedacht werden: (§. 20). 1789

Befiers aus inristischen Branden bestimmt wird, wail nur der juristischen Branden bestimmt wird, wail nur der juristischen Begriff des Besies solcher Bestimmungen fähig ist (5. 5.). In allen Stellen also, worin untersucht, gezweifelt, gezstritten wird, ob possessio anzunehmen sen voer nicht, ist immer der juristische Besis mit diesem Worte bezeichnet. Jur Erläuterung dieser wichtigen Regel der Juterpretation mag ein Beispiel dienen, welches schon oben in einer andern

⁽¹⁾ Sa interpretier namiich ; eine jurifische Regel (L. g. Ulpian eine Stipulation (L. S. 1. pro herede.).
38. S. 7. do V. Q.), Julian

76 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

Beziehung vorgefommen ift. Es ift namlich oben (num. 1.) bewiesen worden , daß aus der Schenfung unter Chegatten zwar feine possessio civilis entstehe, wohl aber possessio überhaupt. Dicfen letten Gat brudt Paulus fo aus (1): "Si "vir uxori cedat possessione, donationis causa, plerique putant possidere eam " (barauf folgen zwen juriftifche Grunde fur biefe Meinung), und in einer andern Stelle (2) : Possidere au-.. tem uxorem rem a viro donatam', Iulianus "putat." Da bier von Meinungen über bas Dafenn diefes Befites die Rebe ift, ba juriftifche Grunde angeführt werben, aus welchen es behauptet werden muffe, fo fann es nicht bas nathrliche Berhaltnis ber Detention, fondern nur der juriftische Befit fenn, was hier possidere genannt wird.

6. 8.

Die bisherigen Bestimmungen des Romischen Sprachgebrauchs sind die einzigen, die auf die Beshandlung unfres Gegenstandes directen Einstuß haben: die übrigen sind nur um deswillen wichtig, weil ohne sie ein groser Theil der gangbarsten Jrrthumer der Interpretation nicht grundlich widerlegt werden kann.

⁽¹⁾ L. 1. 9. 4. do poss. (2) L. 1. 9. 2. pro donato.

Dahin gehoren querft noch zwen Gintheilungen bes Befibes, die ben den Romifchen Juriften vorkommen: possessio justa, injusta und possessio bonae sidei, malae fidei. Zweitens gehoren babin die galle, in melchen possessio überhaupt etwas gang anderes bezeichnet, als ben Befig.

Iustum überhaupt hat zwen Bedeutungen ben den Romischen Juriften: zuweilen bezieht es fich auf jus (civile) und wird dann auf eben die Art gebraucht, wie civile, oder legitimum, z. B. in matrimonium justum, justa traditionis causa (benn diese besteht immer in einer obligatio civilis) u. s. w. In andern Stellen aber hat ce einen viel unbestimmtern Sinn, und heift das rechtliche überhaupt : fo in absentia justa, error justus u. f. w. (1). Ben bem Befit ift das Wort in der zweiten Bedeutung genommen, und justa possessio ift folglich ein Befit, ber in irgend einer Rudficht rechtlich ift, er mag nun juriftisch als Bests gelten, oder nicht. Denn erftlich beift ber Besig, welchen ber creditor an einem Pfande hat, justa possessio (2). Da nun diese possessio nicht civilis ist (§. 7. num. 1.), so kann hier nicht die erste,

⁽¹⁾ Die Beweise fur beibe (p. 687. ed. Hal. 1743.) (2) L. 13. S. 1. de publi-Bedeutungen find vollständig ciana. L. 22. S. 1. de noval. Jufammen gestellt von BRisso-NIUS de verb. sig. v. justus. açt.

78 Erfter Ubschnitt. Begriff des Besiges.

sondern nur die zweite Bedeutung von justum gemeint son. Ferner entsteht sogar durch die missio in possessionem eine justu possessio (1), also in einem Fall, worin überhaupt nicht von juristischem Besth die Rede seyn kann (2).

Demnach bezieht sich diese Eintheilung auf den ellgemeinen Begriff des natürlichen Besties (§. 7. num. 5.), selbst der Begriff der justa possessio fällt mit keinem juristischen Begriff des Besties zusammen, und die ganze Eintheilung ist folglich für uns, in einer Theorie des juristischen Besties, ziemlich unbebeutend (3). Hier, wie ben der naturalis possessio (S. 73), ist es also das wichtigste, den Schluß zu Bermeiden: juste possidet, ergo possidet.

Aber diese Eintheilung ift nicht nur fur uns unbebeutend, fie ift auch überhaupt feiner allgemeinen Bestimmung fähig, und kann nur in einzelnen Anwendungen einen bestimmten Sinn bekommen (4). Ben

figes überhaupt ankommt, alfo

⁽¹⁾ L. 7. §. 8. comm. div.

⁽²⁾ L. 3. §. 23. de poss.

^{(3) &}quot;in summa possessionis "non multum interest, juste "quis, an injuste possideat." I. 3. §. 5. de poss., d. h. es iff gleichgultig, wo es auf die Eriftenz des juristischen Be-

wo der Besit an sich, und nicht etwa in einer besondern Beziehung, die aufer feinem Begriff liegt, als Quelle von Rechten betrachtet wird.

⁽⁴⁾ Euper (de nat. poss. P. 2. C. 7.) hat biefen Sat grundlich ausgeführt, wiewohl er mehrere verschiedene Bedeu-

weitem in den meisten Källen bezieht sie sich auf die vitia possessionis (§. 2.), und justa possessio heist dann jede Detention, welche ohne Gewalt, ohne Verzheimlichung und ohne precarium angefangen hat (1), sie mag als juristischer Besitz gelten oder nicht. Dieser Unterschied ist zwar nicht für die Natur des Besitzes überhaupt, wohl aber für die possessischen Interdicte von Bedeutung.

Der Begriff der bonae. sidei possessio ist eben so unbestimmt und eben so unbedeutend für die Theorie des Besiges überhaupt: Die bona sides bezieht sich auf jeden möglichen Grund der Detention: wer den rechtlichen Grund derselben zu haben glaubt, auf welchen es grade ankommt, heist bonae sidei possessor. So ben der Usucapion jeder, der durch seine justa possessionis causa Eigenthum wirklich zu erwersben glaubt: so ben der Bindication jeder Beklagte, welcher seine Detention sur rechtlich hålt, er mag

tungen jener Eintheilung annimmt, die eigentlich nicht verschieden find: einige seiner Behauptungen werden unten widerlegt werden. Ben weitem die Meisten haben possessio justa und civilis verwechselt. Die seltsamste Meinung hat Madera (animady. C. 27, bep Otto T. 3. p. 488.): er erklart justum überhaupt von dem jus gentium (wegen L. 95. h. 4. de solut.) und übershaupt, alle possessio fen justa, weil sie aus dem jus gentium entstanden sen.

(1) so vorzüglich in L. 25 S. g. L. 2. uti possidetis. biefes Recht aus feinem Eigenthum, ober aus einem blofen Bertrag (z. B. einem Pacht) mit dem Eigensthumer ableiten, in welchem lezten Fall er durchaus feinen juriftischen Besitz zu haben behauptet.

So verschieden die Begriffe waren, welche bisher als Bedeutungen von possessio erwiesen worden sind, so war es doch immer der Begriff des Besißes, der in allen Jum Grunde lag: noch sind die Stellen zu erklären übrig, in welchen possessio selbst etwas anderes bezeichnet als den Besiß. Solcher andern Besentungen, welche von jeher viel dazu bengetragen haben, die Theorie des Besißes zu verwirren, giebt es vornämlich zwen: Eigenthum und Verhältniß des Beklagten.

Eigenthum haben also wird zuweilen burch possidere, die Sache bie im Eigenthum ift, durch possessio (Befigung) bezeichnet (1). Wie diesfer Sprachgebrauch entstanden ift, läßt sich leicht er-

(1) "Interdum proprieta"tem quoque verbum posses"sionis significat: sicut in
"eo, qui possessiones suas le"gasset, responsum est." L.
78. de V. S. — Eben so in
sehr vielen andern Stellen der
Pandeften und des Coder,
und eben so oft bey Cicero,

Quinctilian 2c. Auch geht darauf die Definition ben Eors nelius Fronto (in Go-HOFREDI auct. linguae lat. p. m. 1331.): "habere potest, etiam fur et nequam: possidet nemo, nisi qui rei..."dominus est."

klaren. Da namlich die Unterscheidung des Bestes vom Eigenthum auf einer juristischen Abstraction beruht (h. 1.), so ist es sehr natürlich, daß diese Unterscheidung theils in der Sprache des gemeinen Lebens, theils ben Schriftstellern, die nicht Juristen sind, gewähnlich nicht gemacht wird: auch kommt in den Geseschen diese Bedeutung fast nur aus Testamenten, Versträgen, Consultationen ze. vor, worin sie gebraucht worden war. — Merkwürdig ist es, daß in allen solschen Stellen possessio und possidere blos von Grundsstücken gebraucht wird (1), und daß auch darin das deutsche Besigung damit überein kommt.

Aus dieser nichtjuristischen Bedeutung von possessio scheint eine ganz juristische entstanden zu senn, welche noch interessanter ist als jene. Dort wurde nämlich in dem Eigenthum selbst nicht sowohl der blos Römische Bestandtheil desselben (das jus quiri-

(1) ALCIATUS in L. 1. pr. de poss. num. 24. (opp. T. 1. p. 1195.). Diefer Umstand mag viel zu der Meinung der Gloffe bengetragen haben, daß nur unbewegliche Sachen eigentlich be fe ff en werden können (f. 0. S. 73.). — Die ausschliefende Beziehung der possessio in diesem Sinn auf

Grundstude ift so allges mein, daß sogar possessor und possidere nicht felten ab solut geseit wird, um den Besit von Grundstuden zu bezeichnen; so z. B. L. 1. de decret. ab ord. fac., L. 7. de incend. cf. Roth de re municipali. (Studtg. 1801.) p. 43.

82 Erster Abschnitt. Begriff des Besiges.

eium in dominio) bezeichnet, als vielmehr das ha= ben überhaupt mit dem Recht bazu, alfo das, wo= burch bie Gache ju unserm Bermogen gehort. alles fand fich nun ben dem pratorifchen Eigenthum eben sowohl, als ben dem justum dominium, es war also fehr naturlich, daß man possessio in jener Bebeufung von beiden gebrauchte (1). Allein ben dem pratorifchen Eigenthum fand fich aufer diesem recht= lichen Saben (bas durch die publiciana actio geschüt war) überhaupt gar nichts, da die conditio usucapiendi, die frenlich damit verbunden mar, nur bie Aussicht auf ein tunftiges Recht, und gar fein gegenwartiges Recht ertheilte : deswegen nannte man daffelbe, im Gegenfat des Romifchen Eigenthums, possessio schlechthin, grade fo wie der blos natur= liche Befit unter dem Namen possessio naturalis dem juristischen entgegen gesett wird, obgleich auch dieser alle Bestimmungen an fich tragen fann, wodurch jener gur naturalis possessio wird (§. 7. num. 2.). Gang

(1) Bas hier gesagt ift, wird durch folgende Stelle deutlicher werden: "Bonorum appella, tio aut naturalis aut civilis "est: naturaliter bona ex eo "dicuntur, quod beant, hoc "est, beatos faciunt: beare "est prodesse. In bonis au-

tem nostris (namich nach der appellatio naturalis), compuntari sciendum est, non sonlum quae dominii nostri
nsunt, sed et si bona fide a
nnobis possideantur. . . " L.
49. de V. S.

eben fo verhalt es fich mit einer andern Bezeichnung desselben Rechts: man nannte es in bonis (tantum) habere, und feste ce so dem dominium ex jure Quiritium entgegen (1), obgleich alles, was im Romischen Eigenthum war, gewiß nicht von den bonis ausgefchloffen fenn follte. Auf abnliche Weise, wie das pratorische Eigenthum, wird auch das Recht an Provinzialgrundftuden possessio genannt, weil namlich ben diesem wie ben jenem (phyleich aus einem andern Grunde) das dominium juris quiritium fehlt, und dennoch das Recht, die Sache ju haben, ju gebrauchen und zu benußen vorhanden ift. Und gang biefelbe Bewandniß, wie mit Provinzialgrundstucken, hat es mit dem ager vectigalis, deffen Rechte fpaterhin auf die emphyteusis übertragen worden find. Diefe Bebeutung von possessio findet fich in folgenden Unmendungen:

- 1. Javolen fagt, ager und possessio fenen fich juriftisch entgegen gesett (2): fo namlich, baß
- (1) ULPIANI fragm. tit. 1. §. 16. tit. 19. §. 20. tit. 22. §. 8.
- (2) "Possessio ab agro juris "proprietate distat: quidquid "enim adprehendimus, cu-"jus proprietas ad nos non pertinet, aut nec potest per-

"tinere, hoc possessionem "appellamus. Possessio ergo "usus" (der rechtliche Bestrauch und Genuß), "ager pro. "prietas loci est" L. 115. do V. S. Die Stelle hat gar feine Schwierigkeit, wenn man die Worte, aut nec potesk

84 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

ager meus blos von solchen Grundstücken gebraucht werden könne, woran ich das Römische Eigenthum habe, possessio mea aber ben solzchen, welche ich zwar zu gebrauchen und zu bezuußen das Recht habe, ohne jedoch wahrer Eizgenthümer derselben zu senn, entweder, weil gerade nur solche facta vorgegangen sind, welche nur das Prätorische Eigenthum begründen (z. B. Tradition anstatt der erforderlichen Mancipation) oder weil das Grundstück an sich nicht im Prizvateigenthum senn kann, weil es nämlich weder in Italien liegt, noch auch das jus italicum als Privilegium erhalten hat.

2. Wenn ein ususfructus nicht nach Civilrecht, fondern nur nach pratorischem Recht bestehen

pertinere von Provinzialgrunds flucken erklart; man vergleiche damit: L. 11. pr. de epict., Festus v. possessio, Isidori orig. XV. 13., §. 40. I. de dio. rerum, ibique Theophicus, endlich auch: Simplicius, Frontinus und Accenus ben Goesius p. 76. p. 38. p. 46. p. 47. Alciat hat jene Stelle weitläufig erklart (de quinque pedum praesor. num. 76 — 119. opp. T. 3.

p. 350. und in L. 115. de V. S., opp. T. 2. p. 987.), aber auf mancherley Weise misverstanden: seine Gegner haben sich noch weniger zu helsen gewust (opuscula de latinitate Iuriscons. ed. Duken p. 64 — 67. p. 70. p. 85 — 87.). Brisson hat zuerst die richtige Erstlärung angegeben (select. antiqu. IV. 1.) und ihm sind die Meisten gefolgt.

fonnte, so hies das possessio ususfructus, im Gegensat von dominium ususfructus, oder von ususfructus qui jure consistit (1).

- 3. Nach einer Stelle des Edicts sollten die possessores von Grundstücken von prozessualischen Cautionen fren senn (2). Hier war aber unter dem possessor nicht der Besiger zu verstehen (3), sondern der Eigenthümer, aber natürlicherweise nicht blos der dominus ex jure quiritium, sondern jeder, der die Sache in donis hatte, also namentlich auch der, welcher einen ager vectigalis inne hatte (4).
- 4. Ben bem damnum insectum konnten nach einander zwen missiones in possessionem vorkommen, ex primo et ex secundo decreto: die erste gab blose Detention, den Zweck der zweiten druckte der Prator selbst im Edict so aus: pos-
- (1) L. 3. si ususfr. petatur (cf. L. 1. pr. L. 4. L. 29. §. 2. quibus modis ususfr., L. 29. do usu et usufructu leg.)
 - (2) L. 15. qui satisdare cog.
- (3) L. 15. cit. §. 2. ,, Cre-,, ditor qui pignus accepit, ,, possessor non est, tametsi ,, possessionem habeat. " Es

ift unbegreiflich, daß man bens noch ben possessor biefer Stelle fo oft mit bem Befiber ver= wechselt hat.

(4) L. 15. cit. §. 1. "Sed "et qui vectigalem, id est, "emphyteuticum agrum pos-"sidet, possessor intelligi-"tur." (f. u. §. 9.) sidere jubebo (1). Mit diesem possidere aber war nichts anders gemeint, als pratorissches Eigenthum, mit conditio usucapiendi (2).

5. Endlich ist das Wort bonorum possessio nur auf diese Art zu erklären. Das prätorische Erbercht nämlich verhält sich zum Civilerbrecht, wie das prätorische Eigenthum zu dem justum dominium, giebt also auch nur possessio hereditatis, nicht hereditatis dominium (3). Denn wie der prätorische Eigenthümer nicht dominus heist, aber von dem Prätor durch Ertheilung einer Realflage dem dominus gleich behandelt wird, so heist auch der prätorische Erbe nicht hores, aber er wird behandelt, als ob das ganze Erbrecht und mit diesem die einzelnen Obligationen auf ihn ühergegangen wären (4).

⁽¹⁾ L. 7. pr. de damno infecto.

⁽²⁾ L. 15. S. 16. 17. de danno infecto, L. 18. S. 15. eod., L. 3. S. 23. de poss.

^{(3) &}quot;Hereditatis autem bo-, norumoe possessio, ut Labeo , scribit, non uti rerum pos-, sessio accipienda est: est , enim juris magas, quam cor-, poris, possessio." L. 3. §. 1. de bon. poss.

^{(4) &}quot;Hi, quibus ex suc"cessorio Edicto bonorum
"possessio datur, heredes qui"dem non sunt, sed heredis
"loco constituuntur, benefi"cio Praetoris. Ideoque seu
"ipsi agant, seu cum his
"agatur, fictitiis actionibus
"opus est, in quibus heredes
"esse finguntur." Ulpiani
"fragm. tit. 28. §. 12.

Das praterische Eigenthum also hies possessio schlechthin, oder, wenn es noch genauer bezeichnet werden sollte, possessio pro suo (r), und daraus allein erklärt es sich, warum die Römischen Juristen sehr lange keinen andern Namen bafür hatten: denn donitarium dominium kommt sicher zuerst ben These philus (2) vor, und dominium naturale oder juris gentium ist wohl auch erst spät dasür gebraucht worden, da Ulpian (3) überall das dominium schlecht-hin dem prätorischen Eigenthum entgegen sext.

Auser dem Besit und auser dem Eigenthum bezeichnet endlich possessio auch noch das Berhältniß des Beklagten. Wenn nämlich das Eigenthum vindicirt werden soll, so kann das gegen niemand geschehen, als gegen den, der die Sache besitzt, nur daß hier der Besit durchaus in keinem juristischen Sinn genommen wird (§. 3. num. 4.): es ist also sehr natürlich, daß man ben jeder Vindication den Rläger petitor, den Beklagten possessor nennt, weil dieser in der That eine Sache besitzt, die der andere von ihm fordert. Nun wurde aber der Vindicationsprozes auch auser dem Eigenthum gebraucht, insbesondere ben Erbschaftsklagen (4): beswegen übertrug man auch

⁽¹⁾ L. 1. 2. pro suo.

⁽⁴⁾ CICERO in Verrem,

⁽²⁾ in §. 4. I. de libertinis.

act. 2. lib. 1. Cap. 45.: "Si

⁽³⁾ in fragm. tit. 19.

^{,,} quis testamento se heredem

auf diefen die Ausbrucke, die ben jenem gebraucht wurden, und nannte auch hier ben Rlager petitor; ben Beflagten possessor. In den meiften Fallen mar bas fehr paffend, weil auch die hereditatis petitio gebraucht wird, um einzelne Sachen zu fordern, bie ber Andere aus einem allgemeinen Grunde (pro herede ober pro possessore) besigt. Aber darauf ist sie nicht beschränkt, und forift, estigekommen, bag man ben Beflagten in der hereditatis petitio auch bann possessor nennt, wenn es grade nicht um den Befit einer Man nennt ihn juris possessor, weil er Sache gilt. irgend etwas zu thun fich weigert, mas der Andere als Erbe von ihm fordern ju fonnen glaubt, weil er alfo ein Stud bes allgemeinen Erbrechts fich anmaaft: corporis possessor beift dagegen der Beflagte, der zugleich Befiber einer Sache ift (1). Ein folcher juris possessor ift:

1. jeder der eine Erbschaftssache zwar nicht besizt, aber besigen kann, weil er eine Rlage darauf hat: hier ist es die Cesson dieser Klage, was von ihm gefordert wird (2).

"esse arbitraretur, quod tum" "non exstaret, lege ageret "in hereditatem: aut (et) pro "praede litis vindiciarum cum "satis accepisset, sponsionem "faceret: ita de hereditate

[&]quot;certaret."

⁽¹⁾ L. 9. L. 18. S. 1. de hered. petit.

⁽²⁾ L. 16. §. 4. 7. L. 35. de hered. petit.

- 2. wer in dem peculium seines Sclaven den Werth einer verkauften Erbschaftssache befigt (1).
- 3. wer gegen die Erbschaft eine Berbindlichkeit, 3. 3. als negotiorum gestor, contrahirt hat (2)

Auf gleiche Beise wurde ben dem Streit über Freiheit (liberale judicium) von den ältesten Zeiten an der Vindicationsprozeß gebraucht (3), und auch daben wird das Verhältniß des Veklagten und das Vorrecht dieses Verhältnisses durch die Ausdrücke: libertatis, servitutis possessio bezeichnet (4).

Also das Verhältnis eines Beklagten wird durch das Wort possessor bezeichnet, felbst wo keine Sache ist, die besessen werden könnte: aber dieser Sat ist durchaus nicht allgemein wahr. Beweisen läßt er sich nur für die hereditatis petitio und das liberale judicium, mit Wahrscheinlichkeit behaupten ben allen Rlagen, ben welchen der Vindicationsprozes vorkam (5), ben allen übrigen kann er durchaus nicht gelten (6).

sessio serpi.

⁽¹⁾ L. 34. §. 1. de hered. petit.

⁽²⁾ L. 10. si pars hered. petatur.

⁽³⁾ Die Hauptstelle ist bep Livius Lib. 3. C. 44 — 48.

⁽⁴⁾ Digest. Lib. 40. Tit. 12. — Possessio servitutis ist nicht au permechseln mit pos-

⁽⁵⁾ und auch da muffen noch die Servitutenklagen ausges nommen werden, weil bey dies fen der possessor fogar Rläger fepn kann. S. 2. I. de act.

⁽⁶⁾ Zwar sagt L. 62. de judiciis allgemein: "Inter liti-"gantes non aliter lis expa-

90 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

Daß nun nicht etwa Eigenthum oder das Beflagtenverhältniß gemeint sen, wenn über possessio irgend etwas in den Gesehen bestimmt ist, muß
bewiesen werden können, wenn ein solches Geseh mit
Sicherheit auf den Besih angewendet werden soll: eine
allgemeine Regel der Interpretation läßt sich hier nicht
geben, aber es wird schwerlich ein Fall vorkommen,
in welchem diese Unterscheidung bedeutende Schwierigkeit hätte.

§. 9.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß aller juristische Besit auf Usucapion oder Interdicte sich bezieht (§. 2.), und daß beiden ein allgemeiner Begriff juristischer possessio zum Grunde liegt, der, um die Usucapion möglich zu machen, nur noch einige besons dere Bestimmungen haben muß (§. 7.).

"diri potest, quam si alter "petitor, alter possessor sit: "esse enim debet, qui onera "petitoris sustineat, et qui "commodo possessoris funga"tur." Allein petere und petitor bezieht sich nur auf actiones in rem (L. 28. de oblig. et act., L. 178. §. 2. de V. S.) und mit dieser Beschränkung stimmt die Stelle mit der aufgestellten Regel überein. Ja

es ist wahrscheinlich, das sie eigentlich blos auf hereditatis petitio gieng, denn sie ist aus einem Buch von Ulpian genommen (Lib. 39. ad edictum), das fast blos von Erbrecht handelt. (L. 22. qui test. fac. poss., L. 1. 3. 5. de bon. poss., L. 2. de B. P. furioso, L. 1. 3. de B. P. contra tab., L. 1. de B. P. sec. tab., L. 6. si tab. test. nul.)

Jest erst kann die Frage aufgeworfen werben: was gehört dazu, damit die juristische possessio augenommen werde? oder: welches sind die materiellen Bestimmungen ihres Begriffs?

Wir sind ausgegangen von dem allgemeinen Begriff der Detention, d. h. des natürlichen Verhältnisses, welches dem Eigenthum, als einem rechtlichen
Verhältniß, correspondirt (§. 1.): aber dieser ursprüngliche Begriff des Besißes muste juristischer Modificationen fähig senn, sobald er als Bedingung von Rechten in den Gesegen behandelt wurde (§. 5.). Der
grösse Theil dieser Modificationen ist so specieller Art,
daß sie nur im Detail der Theorie des Besißes verstanden und vorgetragen werden können: aber eine ist
ganz allgemein, und durch diese muß gleich hier der
Begriff der Besißes vollständig bestimmt werden.

Es muß nämlich jede Detention, wenn sie als Besitz gelten soll, absichtlich sepn, b. h. man muß, um Besitzer zu sepn, die Detention nicht blos haben, sondern auch haben wollen (1). Dieses der Detention vorrespondirende Wollen (animus possidendi) ist jezt genauer zu bestimmen.

Die Detention nämlich wurde oben (S. 3.) besteimmt als ber physische Zustand, welcher bem Eigens

⁽¹⁾ L. 3. S. 1. de poss. "pore et animo: neque per se "Apiscimur possessionem cor- animo, aut per se carpare."

thum, ale einem rechtlichen Zustande, correspondire. Rolglich besteht der animus possidendi in der Absicht, bas Eigenthum auszuuben. Allein diefe Bestimmung ift noch nicht hinreichend, indem berjenige, welcher Die Detention hat, diese Absicht auf eine zweifache Beife haben fann: entweder um fremdes, oder um eigenes Eigenthum auszuuben. Sat er die Absicht, fremdes Eigenthum auszuuben, welches er alfo eben jest anerkennt, so liegt darin kein folder animus possidendi, burch welchen die Detention jum Befit erho= ben murbe. Diefer Gat, welchen die Romifchen Gefete ausdrudlid auffiellen (1), lagt fich aus ber oben (S. 7) gegebenen Unficht der Interdicte fehr natur= lich erklaren. Es bleibt alfo nur noch der zweite Sall ubrig, in welchem die Absicht auf eigenes Eigen= thum gerichtet war (2), so daß der animus possidendi

(1) L. 18. pr. de poss.
, . . . Nec idem est, possi,,dere, et alieno nomine pos,,sidere. Nam possidet, cu,,jus nomine possidetur. Pro,, curator alienae possessioni
,, praestat ministerium. " Diefes Verhannist ift in drep verfoiedenen Beziehungen für den
Besit wichtig: a) indem der
animus sibi habendi, also der
ursprüngliche Begriff des Be-

figes, nicht auf den, der die Detention hat, anwendbar ift (davon hier) b) indem derselbe einen abgeleiteten Besit bald hat, bald nicht hat (§. 23 bis 25.) c) indem der Andere, der die Detention nicht selbst hat, als Besitzer gilt (§. 26. 27.)

(2) Man konnte diese Eintheilung für unvollständig halten, indem es sich (als dritter Kau) benken liese, daß der, burch animus domini ober animus sibi habendi era flart werden muß (1), folglich nur der als Besißer gelten kann, welcher die Sache als Eigenthümer behandelt, deren Detention er hat. Mehr aber als dieser animus domini, gehört durchaus nicht in den Begriff des Besißers: am wenigsten die lleberzeugung, daß man wirklich Eigenthümer sen (opinio s. cogitatio domini): darum kommt der Begriff des Besißes dem Räuber und Dieb eben so wohl zu, als dem Eigenthümer selbst, und jene sind ganz auf dieselbe Beise wie dieser dem Pachter entgegen gesezt, welcher keinen Besiß hat, weil er die Sache nicht als seine eigene Sache behandelt (2).

welcher die Detention hatte, weber sich noch einen andern als Eigenthumer betrachtete, sondern nur ju einem speciellen Bwed (3. B. wegen der Früchte) die Sache haben wollte. Allein dieser Jall ift von dem unfrigen nur dem Scheine nach verschieben. Deun wer die Detention haben will, ohne hestimmt eine andere Person als Eigenthümer zu betrachten, hat immer den animus domini, und es ist, jurisisch betrachtet, gang gleichgustig, um welcher ausger-

lichen 3mede millen er biefes. Eigenthum haben mill:

- (1) THEOPHILUS in §. 4. I. per quas pers. adqu. et in §. 2. I. quibus mod. toll. oblig.
- (2) Der hier aufgestellte Bez griff des Besites ist der der meisten Juristen, nur mehr oder weniger deutlich gedacht. Bacharia (de poss. p. 5.) verwirft ihn und scat solgena den an die Stelle: "Possessio "nobis est: ea rei ad homi-"nem ratio, e qua appareat, "esse alicui et animum rom

Die Unwendung diefes Begriffs fann nur in folden Fallen zweifelhaft fenn, wenn Jemand ein Recht

"sibi habendi, et reliquarum virium modum animo illi "accomodatum." In biefem animus alfo liegt, wie 3. felbft geftebt (p. 6.) nichte neues, mobl aber in der andern Salfte ber Definition (p. 10.). Beldes ift benn nun bas Maas phofifder Rraft, bas bem animus domini angemeffen ift? Der animus domini geht auf millführliche Behandlung der Cade, mit Musfchlieffung aller andern Menfchen, alfo muß darquf auch jener virium modus geben, alfo ift diefer nichts anders als Detention, wie fie fic jebermann benft, und wie ich fie oben (G. 2.) ausdrude lich erklart habe. Alfo liegt Das Reue auch nicht in Diefem virium modus, fondern? les diglich in bem appareat. Befit alfo, will 3. fagen, ift bas Berhaltnif einer Gade ju ei= nem Menfchen, welches au erkennen giebt, daß der Menich ben animus domini habe und auch realifiren fonne. Daburd befommt bas Factum

im Befit eine gang fombolifche Natur, indem es baju bestimmt ift, etwas ju erflaren, auszufprechen (p. 10. 17.). 36 will nichts bavon fagen, daß Diefes neue Element des Befiges ungabligen Anwendungen widerfpricht: denn eben diefes Element ift noch fo unbeftimmt, baß eine birecte Bis derlegung aufferft miglich, ja faft unmöglich ift. Aber bie Art wie es 3. begrundet, lagt fich aus fich felbft miberlegen. Er will namlich zeigen, baß ben dem Ermerb und Berluft des Befiges bisher unbegreifliche galle aus jenem Begriff entwickelt.werden fonnen. Bas den Berluft betrifft, fo mirb fich unten zeigen, daß 3. aus feinem Begriff gar nichts gefolgert habe, mas nicht auch fcon aus bem unfrigen folgt. hier alfo nur von dem Er= Mun lagt fich jenes Erfluren, auf zweierlen Beife benfen: erftens fo, baß das Erflärte (ber virium modus) auch wirklich ba ift, smeis ausüben will, deffen Berhaltniß jum Eigenthum zweisfelhaft ift. Dahin gehoren folgende Rechte:

I. Pratorisches Eigenthum. Dieses wird in allen Verhaltnissen, die nicht dem alten, strengen Civilrecht eigenthumlich sind, dem Eigenthum ganz gleich behandelt, so daß die unmittelbare

tens fo daß es nicht da ift, ber Erffarende alfo nur falfch= lich glaubt, es fep ba. lesten Kall wird gewiß fein Befit erworben, menn mir j. 3. vor dem Magagin die Schluffel ubergeben merben, um mich in den Befig von Baaren ju fepen, die barin aufbewahrt fenn follen, bie Bnaren aber find nicht darin, fondern 100 Meilen davon, fo habe ich ge= wiß nicht ben Befig erworben. Alfo verhalt fich mein Begriff bes Befiges ju bem von 3. fo: in bem meinigen ift enthalten: Detention und animus domini, in bem von 3. aber: Detention und animus domini und die oben befchriebene Erflarung, alfo nur noch etwas mehr als in bem meini= gen. Alfo muß in allen Rals len, in welchen nach 3. Befig erworben ift, auch nach mir

Befit erworben fenn, aber nicht umgefehrt. 3. alfo batte mich durch folche Falle miberlegen muffen, in welchen ich Befit behauptete, er aber und bas Romifche Recht ihn laugneten: Da aber feine Salle gerade von umgefehrter Urt find. fo miderfpricht er fich felbft. Rur Gin Beifpiel jur Erlauterung, bas 3. felbft au bem feinigen macht (p. 19.). Wenn in dem Sall ber L. 18. g. 2. de poss. zwifden ben Thurm und ben fundus ein Sing bineingedacht mird, über melden man jest nicht fommen fann, fo ift freilich nach meiner Theorie ber Befit nicht erworben, aber nach der von 3. auch nicht, benn mer megen bes Bluffes feine Berrichaft über ben fundus aububen fann, ber fann and nicht im Ernft erflaren, bağ er biefes tonne.

96 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

Anwendung unfers Begriffs hier keinen Zweifel haben kann. Auch ist es daben ganz gleichgultig, ob eine andere Person das nudum jus quixitium hat oder nicht.

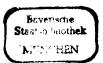
2. Provincialgrundftude (praedia stipendiaria et tributaria), b. h. Grundflude, welche ben Eroberung ber Provingen ihren bisherigen Gigenthumern überlaffen murben, woran aber bas Romifche Bolf auffer dem Grundzing auch das Obereigenthum fich vorbehielt. Gine Rolge diefes ben Befigern fehlenden Obereigenthums mar die Unmöglichfeit, das Eigenthum nach altromischen Formen, d. h. durch cessio, mancipatio, usucapio zu erwerben. Daß aber in jeder andern Rudficht die Besiter biefer Grundflucke als Eigenthumer betrachtet wurden, daß alfo auch hier unfer Begriff bes animus domini anwendbar war, ift nicht nur aus der Entstehung dieses Rechtsberhaltniffes, fondern auch nach verschiebenen Stellen ber Alten (1) hochft mahrscheinlich. Es war bemnach biefes Berhaltniß bem ben bem pratorischen Eigenthum fehr abnlich. Das Romifche Bolt hatte an diefen Grundfiuf-

⁽¹⁾ Accenus und Simplip. 76., Theophilus in 9. 40. cius ben Goesius p. 46. 47. L de dio. rerum.

fen bas nudum jus quiritium, die Probinziglen hatten sie in bonis, und ihr Necht daran
wäre von dem Augenblick an volles Eigenthum
geworden, in welchem das nudum jus quiritium überhaupt aufgehört hätte. Justinian
aber hat das nudum jus quiritium aufgehoben,
und den Provinzialen unbeschränktes Eigenthum
an ihren Grundstücken gestattet: und indem er
felbst dieses lezte für eine Folge des ersten erflärt (1), giebt er meiner Ansicht volle historische
Gewisheit.

- 3. Servituten, d. h. durch jus civile eingeführte Nechte, welche als abgesonderte Bestandtheile des Eigenthums (jura, jura in re) (2)
- (1) tit. Cod. de usucap.
- (2) daß dieses und nichts anderes unter jus in re von den Römern verkanden wird, daß dominium also keinesweges darunter enthalten, sondern ihm sogar entgegengeset ift, hat vollkändig bewiesen: WAECHTLER de jure in re Vited. 1682. 12. (auch in: Thomasii diss. Lipsiens., Lips. et Hal. 1696. 4. p. 235). Huber scheint ihn benugt zu

haben, doch ohne ihn zu nennen (animadv. ad jus in re, in seinen digress. L. 4. zwisschen C. 10 und 11, auch in: Feltmannorum opp. Arnhem. 1764. f. T. 2. p. 257.). Aber Huber giebt dieser Meinung eine Ausbehnung, wodurch wieder alle Bestimmtheit des Begriffs aufgehoben wird: auch der Commodatar namlich soll jus in re haben. Dasselbe beshauptet Thibaut (Versuche B. 2. S. 32). Die einzige



Erfter Abichnitt. Begriff bes Befiges. 98

bem Eigenthum felbft, als ber Totalitat aller Sachenrechte, entgegen gefest werben. Schon ig if gus diefem Begenfas, ohne welchen ber Begriff . ber Gervituten durchaus nicht beftimmt werden fann, ift es flar, baß, wer eine Gervitut ausaben will, nicht zugleich den animus domini haben fonne. Much giebt es nur Ginen Sall, in manisch versucht fühlen konnte, diesen Sat zu bezweifeln, den ususfructus namlic. Al= lein die Gefete erkennen felbft den Fructuar durch= ans nicht als Eigenthumer, und proprietas ift fo= gar der technische Ausbruck für das nach Abzug bes ususfructus ührig bleibende Recht. Ben allen Servituten also ift animus domini unmöglich.

4. Das Recht ber superficies ift ben Servituten gang ahnlich, und bag es nicht zu ihnen gerechnet wird, hat blos den historischen Grund, daß dieses Institut nicht durch jus civile, sondern burch bas Ebict entstauben ift. Es gehort alfo wie die Servituten unter die jura in re, ja es ist außer den Gervituten das einzige jus in re im Juftinianischen Recht. Daß es fich wirflich

Beranlaffung biefer Meinung ift L. 2. S. 22. vi bon. rapt., allein die Worte: "vel quod aliud jus" laffen fic nicht nur

6

eben fo gut, fondern viel beffer auf: " sive usumfructum " allein bezieben.

fo verhalte, daß also der Superficiarius nicht etwa, wie der pratorische Eigenthümer, die Sache in bonis habe, sagt Cajus ausdrücklich (1). Folglich ist auch hier animus domini unmöglich, also auch Besis (2).

- 5. Schwieriger als in allen vorigen Fallen ist diese Untersuchung ben dem ager vectigalis und der emphyteusis.
 - A.) Ager vectigalis. Die erste bestimmte Nachricht davon ift aus der Zeit von Trajan oder Hadrian. Hygin (3) nennt so die Grundstüde, welche von dem Römischen Bolk, von
 den Städten, von den Priestercollegien und
 von den Bestalinnen verpachtet würden: die
 beiden ersten Arten, sagt er, würden gewöhnlich auf 5 Jahre, oder 100 Jahre, die beiden
 lezten auf 5 Jahre oder Ein Jahr in Pacht
- (1) L. 2. de superficielus.

 Superficiarias aedes appella
 mus quae in conducto solo

 positae sint, quarum pro
 prietas et civili et naturali

 jure ejus est cujus et so
 nlum."
 - (2) Der directe Bemeis, bag der Superficiarius gar nicht Befiger der Sache fen,

wird unten (S. 23.) bep bemt abgeleiteten Befit geführt merben.

(3) bey Goefius p. 205. 206. In einer andern Stelle fagt er, der Pacht habe bald in Geld, bald in Früchten (gewöhnlich 1/5 oder 1/7 des Ertrags) bestanden, ib. p. 198-

100 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

gegeben. — In ben Pandeften ift aus leicht bespreislichen Ursachen nur noch von einem dieser 4 Fälle die Rede, von den Gütern der Städte nämlich, und zwar daben mit einer etwas versänderten Terminologie: vectigales heißen sie nur, wenn sie in Erbracht gegeben werden, ausserdem non vectigales (1). Aber gauz allsemein, ohne Unterschied dieser beiden Fälle, wird dem Pachter eine Realflage gestattet (2). — Wie ist nun hier das rechtliche Verhältnis zu bestimmen? wie ben Servituten oder wie ben dem prätorischen Eigenthum und den Provinzialgrundstücken (3)? Hat der Pachter ein jus

(1) L. 1. pr. si ager vect.

(2) L. 1. S. I. L. 3. eod. Es ift fehr zweifelhaft, ob auch . bie ubrigen Rechte des ager vectigalis bem Temporalpach= ter eingeraumt murden. Worten nach icheint es nicht, weil überall blos vom ager pectigalis die Rede ift. Da aber die Realflage fur beibe Salle galt, fo glaube ich daffelbe auch von den übrigen Rechten, d. h. ich glaube, daß bie engere Bedeutung von ager vectigalis nicht die gewohnliche mar, mofur auch Die

Stelle des Sngin gu bewei= fen icheint.

(3) Die praedia stipendiaria et tributaria hatten übers
haupt mit dem ager vectigalis
große Aehnlichkeit, nur ents
kanden sie auf verschiedene Art.
Jene wurden ihren bisherigen
Eigenthümern gelassen, nur
mit Beschränkung dieses vorher
unbeschränkten Rechts: der
ager vectigalis wurde an Leute
verpachtet, die bisher kein
Recht darauf hatten, und der
Verpachter behielt sich einiges
Recht vor.

in re, ober hater bie Gade felbft in bonis, fo daß das übrige Eigenthum der Stadt auf ein nudum jus quiritium beschräuft ware? im erften Kall wird zugleich der Befit bem -Bachter abgesprochen, im zweiten aber bengelegt werben muffen. Meiner Meinung nach hat der Bachter die Sache in bonis, folglich auch im juriftifchen Befit ber Bervachter bagegen behålt von feinem Eigenthum nur bas nudum jus quiritium gurud. Das gange Berhaltniß ift alfo bemienigen abnlich, welches durch Tradition einer: res. mancipi entsteht. Es unterscheidet fich abet ababurch, daß ben bem legten die Usncapion bas guruckgebliebene undum jus quiritium aufhebt, ben bem unsrigen aber ber Pachter gar nicht ufucapiren fann, folglich auch jenes Recht immer fortbauern muß. — Grunde fur biefe Unficht:

L.) Die alten Juriffen nahmen theils einen Kauf, theils einen Pacht ben dem ager vectigalis an, R. Zeno aber ein eigenes drittes Geschäft. Die erste dieser drep Ansichten ist durchaus nur erklärbar, wenn man annimmt, daß der Pachter die Sache in bonis gehabt habe, die zwen andern Ansichten erklären sich sehr gut darans,

Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

errore : bag-bas tomifche Eigenthum nie überfra 120. . gieng. Sachen 1- II.) In allen einzelnen entscheidenben Gallen not will wird biefes Recht dem ususfructus ent-" ... gegen und dem pratorischen Gigenthum eine nut beigleich gefegt (1): a.) der Fructuar erwirbt bie' Früchte dillolof and will mit werft burch feine Berception, ber mit bei ber bratorische Eigenthumer schon burch margarite Jebe Separatione baffelbe aber git auch ben ben ager vectigalis (2). Sier kann diefer Gag blos and the second of best agen weetigalis mit pratorischem Ber 1969 Eigenthum als Bemeis gelten. Une

and and the sten aber wird fichein unmittelbarer

(1) Solche Falle allein fonnen unfre Frage enticheiben. Mijo enticheibet nicht fur mich die actio publiciana ben bem, ager vectigalis, benn biefe gift auch ben bem ususfructus. Eben fo menig entscheibet aber audi" segen mich eine Stelle, worin ... ant, quoquo modo a solo gefagt wird, ber Befiger bes ager vectigalis fen nicht dominus (L. I. J. 1. si ager vect.), denn dominus war ber pråtoris

fce Eigenthumer auch nicht. (2) L. 25. S. I. de usuris ... cum fractuerii quidem mon fiant" (Die fructus nam= (id) ,, antequam ab eo per-"cipiantur: ad bonae fidei "autem possessorem pertine-"separati fuerint: sicut ejus, "qui vectigalem fundum ha-,, bet fructus frunt, simul at-32 que solo separati sunt. "

Busammenhang hieses Erwerbs burch blose Separation mit dem juristischen Besit zeigen (§., 22.), waraus denn best das (natürliche) best pachters zu schliefe

rum hat nicht her Fructuar, wohl , aber der Bester des ager vecti-

Eben so verhält es sich mit der perhält es sich mit de

frey von prozessualischen Cautionen.

Passesson aber hieß der, welcher
bie Sache in bonis hatte (5. 8.

S. 85). Auch wird ver Bester des

(1) L. 5. §. 2. 3. arb. furim gaes. ,, Is cujus usus,, fructus est in fundo, hanc'
,, actionem non habet. Qui
,, autem fundum vectigalem han
,, bet, hanc actionem habet,
,, sicut aquae plupiae arcendae
,, actionem et finium regun-

(2) f. die Stelle in der porisgen Rote. Ferner L. 23. f. 1.

"dorum."

de aqua et aq. pluv. "Haeo "actio etiam in vectigalibus "agris locum habet" L. 3. §. 4. vod. "Neque fructua"rius neque cum eo aquae "pluvine arcendae agi potest."
Daß diefe Rlage zuweilen and dem Fructuar, als actio utilis, gegeben wurde (L. 221 pr. §. a. sod.), beweist dages gen, nichts.

104 Erfter Abschnitt. Begriff Des Befiges.

ager vectigalis ausbrücklich daruns
ter begriffen, ber Fructuar aber
ausgeschlossen (1).

e.) Endlich gehört bahin noch folgende Stelle, welche ben ager vectigalis zwar nicht in der Wirfung, aber im Ausdruck kehr scharf von allem jus in re unterscheidet (2). "Quare "fündum quoque per hanc action, nem petimus, etsi vectigalis sit:
"sive jus stipulatus quis sit, ventui usumfructum vel servitutem
"ütrorumque praediorum." Also wet einen äger vectigalis hat, hat den fundus se ken jus in fundo.

Der Bester des ages vectigalis also hat denselhen in bonis, d. h. er wird behandelt wie ein Eigenthumer, obgleich er

(1) L. 15. S. 1. qui satismare cog. "Sed et qui vecti"galem . . agrum possidet,
"possessor intelligitur
"Eum vero, qui tantum usum"fructum habet, possessorem
"non esse, Ulpianus scripsit."
Dit Botte: "qui solam pro-

prietatem liabet" beziehen fich nicht auf ben ager vectigalis, sondern nach ber gewöhnlichen, bekannten Bedeutung von proprietas auf ben ususfructus.

(2) L. 1. pr. de condict. txitic.

nicht dominus heist. Damit ist folglich auch die Anwendbarkeit des animus domini auf diesen Fall, folglich der jurissische Besit des ager vectigalis, entschieden: auch wird daben von den alten Juristen der Ausdruck possessio mehrmals gebraucht (1).

B.) Emphyteusis.

Die erste Spur findet sich in den Pandekten (2). Das Recht selbst wird daselbst nicht angegeben, aber es wird ausdrücklich als jus praedii beshandelt und mit dem ususkructus zusammen gestellt.

Im Theodofischen und im Juftinianischen Cober fommen die praedia emphy-

(1) L. 15. §. 1. qui satisdare cog. ,, qui vectigalem ,.... agrum possidet. "L. 31. de pign. ,, Lex vectigali fundo ,, dicta erat ... postea is fundus a possessore pignori dantus est. "Das Gegentheil (heint zu sagen L. 15. §. 26. de damno infecto. ,, Si de vectigalibus aedibus non , caveatur , mittendum in ,, possessionem dicemus, nec , jubendum possidere ... sed ,, decernondum ut eodem ju-

"re esset, quo foret is qui "non caverat." Allein das jubere possidere ist aus der Formel des Sticts, und im Stict selbst gieng es hauptsächlich auf die conditio usueapiendi (f. o. S. 8. S. 86). Die se also wird hier ausgeschlossen, wie der ganze Zusammenhang unswidersprechtich beweist, nicht der juristische Besit.

(2) L. 3. §. 4. de reb. sorum qui sub tut., cf. §. 5. sod.

206 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

teutica schon sehr oft vor, aber Anfangs blos unter ben Patrimonialgutern des princeps (1), und mit ausbrücklicher Unterscheisung von ager vectigalis (2).

Eine Constitution von Zeno nahm für die Errichtung der Emphytheusis eine eigene Art von Vertrag an (3), was uns hier nicht insteressirt. Nur aus den allgemeinen Ausdrüffen der Constitution erhellt, daß die Emphysteusis auch ben Privatzütern gewöhnlich geworden war, so wie aus der Interpretation der Constitution in den Institutionen (4), daß man einen Erbpacht darunter denken müsse. Bon dem Recht an der Sache ist gar nicht die Rede.

Justinian hat dieses Recht bestimmt: zwar nur benläusig, aber doch so deutlich, daß kein Zweisel darüber seyn kann. Er will, daß die (neue) Emphyteusis ganz die Rechte haben soll, welche der (alte) ager vectigalis gehabt hatte, d. h. daß jezt ben dem Erbpacht (mag der Verpachter eine Stadt seyn oder nicht) dasselbe gelten soll, was vorher ben den (erb-

⁽¹⁾ I. GOTHOFRED. para- et al. reb. minorum.

tit. Cod. Theod. X. 3.

⁽³⁾ L. 1. C. de jure emph.

⁽²⁾ L. 13. C. de praediis

^{(4) §. 5.} I. de locat.

lichen voer temporaren) Pachtungen ber Municipalguter gegotten hatte (1).

Salt man diese Bestimmung mit dem oben entwitkelten Recht des ager vertigalis zusammen, so folgt für die Emphyteufis dieses Resultat: der Verpachter ist im strengen Sinn des alten Rechts dominus, aber er hat ein nudum jus quiritium: der Pachter hat die Sache in bonis, also anch im juristischen Bestis (2).

Allein Justinian hat alles nudum jus

(1) Inscriptio tit. 3. lib. 6. Digest. ,, Si ager vectigalis, "id est emphyteuticarius, pentatur." - L. 15. S. 1. qui satisdare cog. "Sed et qui "vectigalem, id est emphy-"teuticum agrum possidet, " possessor intelligitur. " (Offenbar eine Interpolation von Tribonian). Damit ift aber gar nicht gefagt , baß Inftinian biefe Gleichstellung nen eingeführt habe: vielmehr ift es gar nicht unwahrscheinlich, daß fie bereits nach Bewohnheiterecht galt, weil fonft Juftintan fdmerlich unterlaffen haben murde, feine Reuerung in einer eigenen Conftitution mit großem Pomp angufundigen.

(2) Hieraus erklart es sich, warum gewöhnlich der emphyteuta dem dominus entgegen geseit (L. 1. 2. 3. C. de juro emph., L., 2. C. de mancip. et col.), Einmal aber selbst dominus genannt wird (L. 12. C. de fundis. patr.). Das erste war die Terminologie des alten Rechts bis auf Justinian, das zweite beweist, das man sich schon vor Justinian nicht immer an diese Terminoplogie band, die ja doch auf veralteten Kormen beruhte.

108 Erfter Mbichnitt. Begriff bes Befiges.

quiritium überhaupt aufgehoben, folglich ift nun das Recht des Emphyteuta reines Eisgenthum, und es unterscheidet sich von jedem andern Eigenthum blos dadurch, daß es revocabel ist, d. h. daß es in gewissen Fällen auf den Verpachter übergeht. Der Verpachter hingegen hat ausser dem perfonlichen Recht gegen den Pachter blos die Aussicht, in eben diesen Fällen das Eigenthum zu erwerben, also übershaupt gar kein gegenwärtiges Recht an der Sache.

- hier genannt werden, weil auch darans eine Realklage entsteht. Allein ungeachtet dieser Rlage kann doch auf keine Weise der Glaubisger als Eigenthumer betrachtet werden, vielsmehr erkennt er das fremde Eigenthum nothswendig an. Folglich ist hier animus domini unmöglich, also auch Besit, in so weit der Begriff besselben bisher entwickelt worden ist (1).
- (1) Die hier angestette Unstersuchung ift durch die Einstheilung des dominium in directum und utile nicht wenig verwirrt worden, bis This baut's trefflice Prufung dies

fer Eintheilung (Berfuche B. 2. 3te Abhandl.) der Berwirrung ein Ende gemacht hat. Allein fo grundlich seine Bemerkungen im allgemeinen sind, so wenig kann ich der Anwendung

Rach ber bisher gegebenen Bestimmung bes Bes griffs gilt berjenige als Besiger, welcher die Detention

auf die Emphyteufis bep= fimmen. Der Berpachter namlich foll das mahre Eigenthum haben, der Emphyteuta ein jus in re aliena, fo baß bie Prafumtion gegen ihn ftreite, und ihm fein Recht bengelegt werden burfe, bas nicht die Befete ausbrudlich nennen (l. c. p. 102. 103.). Aber diefe Reget beruht auf einer . petitio pripcipii: denn bag ber Berpachter dominus ge= nannt wird, fann icon bar= um nichts beweisen, weil auch ber Emphoteuta fo heift; audem lagt fich jener Ausbrud nach meiner Theorie auf Die einfachfte Urt von der Belt erflaren. Demnach fann blos aus den practifchen Unmendungen in ben Befegen erfannt werden, mer ber mahre Gigen= thumer fen, und diefer Weg ist hier eingeschlagen worden. — Die meiften Anwendungen meiner Grundfate find leicht ju machen, nur die Usucapion will ich noch mit wenigen Borten berühren. Bep Propinzialgrundftuden mar alle Ufucapion unmöglich, benn Ufucak pion fonnte nur Romifches Gie genthum geben, bas (romifche) Dber . Eigenthum bes Staats aber berubete nicht auf einem jus fälligen Ermerb nach einer Regel bes Privatrechts, fondern auf einem publiciftifden Grundfag, und fonnte besmegen burch feine Ufucapion gufachoben merben. Bep dem ager vectigalis verfteht es fich von felbft, daß der Pacter nicht ufucapiren fonne, und besmegen ift die L. 7. §. 6. C. de praescript. XXX. vel XL. ann., Die nur Diefen Sat enthalt, bier vollig unbedeutend. Es fann alfo nur von bem Recht eines Dritten Die Rebe fenn, melder Die Sade ufucapiren will. diefes Recht betrifft, fo galt ' feine Usucapion gegen ben Befiger, b. h. bas naturliche Gigenthum Deffelben Fonnte nicht etwa von demienigen pro herede ufucapirt merben, melder fich falfdlich fur ben Era ben bes vorigen Pactere bielt.

iid Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

utit sein selbst willen haben will, aber nicht, wer fie fitt einen andern ausübt. Im lezten Fall gilt viels mehr (was hier nur vorläusig bemerkt werden kann) dersenige als Besitzer, für welchen das Eigenthum ansgeübt wird. Allein der Besitz wird als Recht bes trachtet (5. 5.), und ist insofern einer Beräusserung sähig. Deswegen kann eben in jenem Fall der eigents liche, ursprüngliche Besitzer das Necht des Besitzes duf den übertragen, welcher für ihn das Eigenthum ausübt, also nach den bisherigen Begriffen nicht als Besitzer zu betrachten ware. Es giebt also ausser dem

Segen ben Berpachter aber (weil diefer bas romifche Bigenthum batte) galt bie Ufucapion, b. f. fie galt für den, welcher bas Grundflud, wie jebes anbere, im Gigenthum fu haben glaubte, nicht als ager vectigalis (L. 15. §. 26. 27. de damno infecto). Bang anders ben ber Emphyteu= fis im neueften Recht. Denn Da ber Emphyteuta feit dem aufgehobenen nudum jus Quiritium volles Eigenthum Bat, fo muß nun die Ufucas pion auch fur ben gelten, melder als successor des Em's Bhytent'a bas Recht beffelben erworben ju haben falichlich glaubt. Das jus revocandi bes Berpachters fann fogar nur in diefem Ball noch fortdauern, wenn die Usucapion pol= lendet ift. - Daß ich des foudi in diefer gangen Unterfuchung nicht ermahnt habe, wird Rie= mand tabeln , ber es weiß , mel= de Bermirrung entfteben muß, wenn man fo hiftorifc verfciebene Dinge als gleichartig behandelt. Ich fpreche vom Romifchen Recht: wie ben Lehen bas Eigenthum und ber Befit au bestimmen fen, mogen Die Feudalisten zusehen.

urfprunglichen Beft, welcher auf Detention und animus domini beruhet, noth einen abgeleiteten, welcher fich auf den ursprüngtichen Befit einer andern Person grundet. Aller Unterschied diefes abgeleiteten Befiees von dem nefpranglichen, deffen Begriff bereits erdriert ist, fiegt in dem animus possidendi und in ber Detention find beide gang gleich. Der animps possidendi namlich, welcher ben bem ursprünglichen Befis tils animus domini gebacht werben mußte, gelt ben dem abgeleiteten auf das von dem bisberigen Be-Aber abertragene jus possessionis (1). So hat z. B. der crediter den juriftischen Befit des Ufandes, obgleich et fein Eigenthum ausüben will, denn ber Schuldner, der den vollen Befit der Sache hapte. hat ihm mit der Detention zugleich das jus possessionis übertragen.

(1) Es ist wohl zu bemerken, daß das charaktertstische
des abgeleiteten Besitzes bloß
auf den animus possidendi
geht, d. h. bloß auf Bestimmungen des Bewustsepns der
Person, welche diesen Besitz
haben will. Es kommt also
nur darauf an, daß diese Person den Besitz als von einem
andern Besitzer übertragen betrachte. Folglich ist auch hier
nicht von einer Succession

in den Besit die Rede (s. 6. 6. 25). In allen gatten das gegen, wo eine folche Succession wirklich statt sindet (wie 3. 8. ben der accessio possessionis in der Usucapion) wird nicht auf das blose Beswusten des Besitzers, sons dern auf das wirkliche Dasen des jurifischen Verhattauses zwischen ihm und dem vorigen Besüger gesehen.

112 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

Der abgeleitete Befit aber barf burchaus nicht fo verftanden werden, als ob er in jedem Fall gelten tonnte, in welchem ihn ein wirflicher Befiger gelten faffen will: benn da in demfelben eine Abweichung von bem urfprunglichen Begriff bes Befiges liegt, fo fann er nur ba angenommen werden, mo ihn bie Gefege ausdructlich gelten laffen mollen. Demnach ift biefer Begriff hier noch als ein blos formaler Begriff gu betrachten, welcher nur daburch Realitat erhalten taun, daß fich bestimmte Salle nachweifen laffen, in welchen ihn die Gefete jum Grund legen. In welden Fallen aber ein abgeleiteter Befit angunehmen iff, b. h. in welchen gallen angenommen werden muß, baß mit der Detention auch das jus possessionis übertragen fen, das wird ben dem Erwerb des Befiges (Abichn. 2.) vollftandig bestimmt werden. Run ift alfo Der allgemeinste Ausbruck fur ben materiellen Begriff bes Befiges biefer: es ift Detention, verbunden mit animus possidendi, und biefes Wort muß verfcieden erflart werden, je nachdem von einem urfprunglichen oder abgeleiteten Befit die Rede ift: dort bezeichnet es ben animus domini, hier bie Abficht, bas jus possessionis ju haben, mas bisher einem Andern jukam (1). — Diese Eintheilung des Besiges übri-

⁽¹⁾ so erflart, ift es fehr fep animus possidendi, oder gleichgultig, ob man sage, es sibi possidendi, oder sibi ha-

gens ift ja nicht so zu nehmen, als ob verschiedene Rechte des Besites dadurch bestimmt werden sollten: Die Rechte sind völlig dieselben, und nur die Art des Erwerbs ist verschieden. Darum kann es ihr auch nicht zum Vorwurf gereichen, daß die Römischen Justischen Justischen Ramen dafür haben: die Begriffe selbst liegen ohne Zweisel im Römischen Recht (1).

bendi, was jum Befen bes Befiges gehort. Diese Ausbrude haben bie Meiften viel zu fehr beschäftigt, als daß fie Die Begriffe selbst hatten entwickeln konnen.

(1) Badaria laugnet ben abgeleiteten Befit gang ab (de poss. p. 6 - 9) und sucht die Balle, in welchen ich ihn annehme, auf andere Beife gu erflaren: den Befig des Pfand. glaubigers durch Iuris quasi possessio, ben bes Sequeffer durch eine ficta possessio, ohne daß irgend ein animus possidendi vorhanden mare, end: lich die precaria possessio durch mahren animus domini, gang wie ben einem dominium revocabile. Das erfte und britte ift fo handgreiflich falich, baß es fich gar nicht

der Mahe verlohnt, es ausführlich ju widerlegen. Das erfte: benn die romifchen Juriften fagen in fo vielen Stellen von dem Creditor: possidet, possessionem habet etc. (f. befonders L. 35. S. 1. de pign. act.), und biefelben Ju= riften bemerten febr forgfaltig ben dem Fructuar: in possessione est, non possidet. britte: benn mas hat denn ber precario rogans nur 3. 3. vor dem Conductor voraus, wodurch ben jenem ein animus domini erflarbar mare, ben diefer unläugbar nicht haben fann ? boch nicht gar die juri= stische possessio? Diese ist ja eben bas, mas erft begreiflich gemacht merden foll. Also if nur die Erflarung des amei. t en Falls einiger Aufmerksam-

114 Erfter Abfchnitt. Begriff bes Befiges.

Sezt wird es möglich sepn, die verschiedenen Begriffe von possessio, die in der Theorie des Besitzes
von Bedeutung find (§. 7.), in einer Tabelle übersehen
zu lassen, und zugleich die Anwendungen vorläusig anzudeuten, die in der Folge davon gemacht werden
sollen.

keit werih. Wir wollen nun annehmen, 3. hatte alle drey Falle so erklart, d. h. er hatte in allen den abgeleiteten Besitz geläugnet, und sicza possestio (ohne allen animus) angenommen. Run kann es mit dieser Entbehrlichkeit des animus doch nicht so strenge genommen senn, denn wer von dem kactum apprehensionis nichts weiß, oder gar ein Rassender, ein Kind 2c. wird doch auch hier nicht Besitz erwerden sollen. Also wird es doch auch

wieder auf animus possidendi anfommen, nur verfchieden non animus domini. Dann aber ift es genau daffelbe, mas ich abgeleiteten Befit nenne. Denn daß Diefer eine Abmei= dung vom urfprungliden, rei= nen Begriff Des Befiges (alfo eine Fiction) enthalte, und baß er besmegen nur ba gelten fonne, wo ihn bie Befege ausdrudlich anerkennen, habe ich foon in der erften Musgabe (S. 216.) gefagt und hier noch Deutlicher wiederholt.

(1) Aue Diefe Bestimmungen thumer felbft, der die Ulucapaffen auch auf ben Eigen = pion gar nicht nothig bat: ift

116 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

Aus dem Begriff des Besites, der jest vollständig dargestellt ift, folgt unmittelbar, daß theils gewisse Sachen in keinem Besit senn, theils auch gewisse Menschen keinen Besit senn, theils auch gewisse Menschen keinen Besit haben können: diese Fälle, die weder ein groses practisches Interesse haben, noch über die Natur des Besites neuen Aufschluß geben können, sollen hier noch kurz angegeben werden (1).

Gegenstand des Besitzes kann alles das nicht fenn, was nicht in commercio ist, und wovon wir dieses wissen. Denn nun ist der animus domini nicht

feine possessio auch civilis? fie ift es in dem Ginn, bag fie alle Beftimmungen hat, bie ju ber possessio civilis nothig find, fie ift es nicht, indem fich fein Sall denfen lagt, in welchem ber Gigenthumer baben intereffirt mare, eine civilis possessio ju haben. allo Die juristische possessio (ad Interdicta) hat er auf jeden Fall, auch ift fein Befit auf teine Beife folechter als ber des pratorifden Gigenthumers. -Bafius (in L. 3. S. ex pluribus de poss., p. m. 105.), und nach ihm mehrere Juris ften , nennen bes Gigenthumers Befit possessio causalis, (wie wensfructus causalis) : ber Aus-

bruck ist ganz passend, nur hute man sich, ein jus possessionis daben zu benken, mas von irgend einem andern versschieden ware. Practisch ist gar kein Unterschied.

(1) sie gehören hierher, und nicht jum Erwerb des Bessinges, mo sie gewöhnlich absgehandelt werden, denn es ist etwas ganz anderes, den Bessin nicht erwerben, oder nicht haben können. Ein Rasender ist blos des Erwerbs unfähig, ein Sclave des Bessinges selbst, darum wird der Besit verloren, wenn der Bessinger die Freiheit, aber nicht, wenn er den Berstand versliert.

blos unrechtlich, was er freylich auch ben fremden Sachen ist, die wir dennoch wissentlich im Besit haben können: sondern alle Beziehung auf Usucapion und Interdicte, die auserdem ein Recht des Besitzes, unabhängig von Eigenthum, producitt, fällt hier weg.

Darum konnte ben ben Romern erstens kein freger Mensch beseffen werden, wenn der Andere wuste, daß er fren sen (1): dagegen war dieser Besit möglich, wenn man den Fregen für einen Sclaven hielt (2). Durch Freglassung wurde folglich der Besit nothwens dig verloren (3).

3weitens find alle res publicae und communes auf gleiche Weise von dem Besit ausgeschlossen: es ist unmöglich, den Besit einer folchen Sache zu erwerben, und jeder Besit wird verloren, wenn die Sache in ein solches Verhältniß kommt. So hort der Besit eines Grundstucks auf, wenn es vom Weer oder von einem

^{(1) &}quot;Item quaero, si vin" wero liberum hominem, ita
" ut eum possideam: an om" nia quae is possidebat, ego
" possideam per illum? Re" spondit, si vinxeris homi" nem liberum, eum te possi" dere non puto . . . « L. 23.
§. 2. de poss.

^{(2) §. 4.} I. per quas perso-

nas, L. 1. §. 6. de poss. — Die malae sidei possessio als so, von welcher da die Rede ift, geht auf den Fall, wenn man glaubt, es sep ein frems der Slave, nicht wenn man weis, daß er frep ift.

⁽³⁾ L. 30. S. 4. L. 38. pr. de poss.

118 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

Fluffe nicht etwa bles überfcmennt, fondern vecupirt wird (1).

Drittens war Best unmöglich, wenn die Sache als res sacra ober religiosa dem Privateigenthum entzesen war, welcher Fall ausdrücklich mit dem Bests eines frepen Menschen verglichen wird: auch hier kam es also darauf an, ob der, welcher die Detention hatte, dieses juristische Verhältniß der Sache kannte, nicht ob er es respectiven wollte (2).

Wie diese Sachen nicht bescessen werden können, weil sie überhaupt nicht im Eigenthum sind, so sind auch die Menschen des Besisch unfähig, welche kein Eigenthum haben können: doch ist hier das Eigensthum nicht in dem strengen Sinn des Römischen Civilrechts (für justum dominium) zu nehmen, denn auch wer die Civität nicht hatte, konnte ohne Zweisel das Recht des Besisch geniesen. Es gehören also hierher alle die, welche im Privatrecht als recht los betrachtet werden, also Kinder in väterlicher Gewalt, Sclaven und wer auf andere Art alles eaput verloren hat.

(1) "Laheo et Nerva re"sponderunt, desinere me
"possidere eum locum, quem
"flumen aut mare occupave"rit." L. 3. §. 17. de poss.,
add. L. 50. §. 3. eod.

, sacrum non possumus pos-, sidere, etsi contemmanus re-, ligionem, et pro privato , eum teneamus: sieut homis, nem liberum. " L. 30. §. 1. do poss.

^{(2) ,} locum religiosum aut

I. Wer in vaterlicher Gewalt ift (flius familias), fann nicht Beffer fenn (1).

Diefer Sas grundet fich offenbar auf bie alls gemeinere Regel, daß der Gohn überhaupt fein Privatrecht haben tonne; eben deshalb tonnte er ben bem peculium militare nicht gelten (2). Da aber durch die neuern Peculien das, was ben bem peculium militare als Ausnahme galt, Regel geworden ift, fo ift nun jeder filiusfamilias des Befiges fahig, ja wenn ber Bater an bem peculium adventitium, wie gewöhnlich, ben ususfructus hat, fo ift der Sohn der mahre Befiger, und der Bater befigt, wie jeder fructuarius (Mbfcn. 2.), im Namen des Sohnes (3). Un bem peculium profectitium hat freylich noch jest ber Sohn weder Eigenthum noch Befig: aber ba ben jedem Bermalter eines fremden Bermogens baffelbe gilt, fo låßt fich eine perfonliche Unfa-

(1) L. 49. S. 1., L. 30. S. 3. de poss., L. 93. de R. I. — Menn der Bater in der Gefangenschaft ift, so ist der Bessit des Sohnes in pendenti (L. 44. S. 7. de usurp.) und das ist gang der Analogie gemas: aber etwas besonderes scheint es ju seyn, daß der

paterkamilias, der sich für eisnen filiuskamilias halt, dennoch besiten kann (L. 44. §. 4. eod.).
(2) "Filiuskamilias...in "castris adquisitum usucapiset." L. 4. §. 1. de usurp.
(3) Glossa in L. 49. §. 1. de poss., no diese Bestimmung genau und richtig angegeben ist.

120 Erfter Abichnitt. Begriff Des Besiges.

higkeit des filiuskamilias zum Besit auf keine Weise mehr behaupten.

Sclaven sind eben so des juristischen Bestes unfähig (1), und das ist sehr natürlich, da sie überhaupt keine Rechte haben. Auffallender ist es, daß selbst frene Menschen, wenn sie von Andern als Sclaven besessen werden, keinen Bests haben können (2). Eigenthum kann in diesem Zustand nicht nur erhalten, sondern sogar erworden werden (3), und es zeigt sich also hier ein merkwürdiger Unterschied zwischen dem Erwerb des Eigenthums und des Besises (4). Det Grund dieses Unterschieds liegt darin: um Siegenthum haben zu können, ist die blose Eristenz der juristischen Eigenschaften hinreichend, welche von den Sesessen in der Person des Eigenthumers

in den Jallen "ubi per pos"sessionem dominium quao"ritur" nicht allgemein schliefen, daß Besit vorhanden sep,
wenn Eigenthum erworben ist,
und deswegen ist selbst da der Erwerb des Eigenthums und
des Besitzes nur in der Form
der erwerbenden Handlung völlig gleich (s. o. S. 3.
num. 1.).

⁽¹⁾ L. 49. S. 1. L. 30. S. 3. de poss., L. 24. eod.

^{(2), ...} cum possideatur, ..., possidere non videtur. ...
L. 118. de R. I., cf. L. 1.
6. de poss.

⁽³⁾ ULPIANUS in fragm. tit. 19. S. 21, S. 4. I. per quas pers., L. 19. L. 23. S. 2. L. 54. S. 4. de adquir. rer. dom.

⁽⁴⁾ Deewegen fann man felbft

vorausgesezt werden, selbst menn-niemand darum weis, aber Ausübung des Eigenthums, als eines Rechts, sest einen Zustand voraus, in webeines Krepe Handlungen möglich sind. Darum ist der Frepe, der als Sclave besessen wird, in Beziehung auf Eigenthum, von jedem Frepen überhaupt, in Beziehung, auf den Besieh aber von jedem Schaven garanicht zustenschieden,

3. Daffelbe Berhaltniß, wie ben beit Sclaven; findet fich ben Kringsgefangenen (1), fo wie
ben denen, die auf andere Welfellalles caput verloren haben (3. B. durch dammatio in metallum):
Aus diese Berhaltnisse find uns köllig fremd.

don rest \$-0.48-hi enumatic delle des

Rachdem ber Begriff des Besitzes seibst von allen Seiten bestimmt worden ist, bleibt nur noch die historische Frage zu beantworten vorig: wie die neuern Juristen diesen Begriff bestimmt haben,

Die Definitionen des Befiges überhaupt, die fich in grofer Anzahl finden, und worüber fehr viel geftrite

⁽¹⁾ L. 19. em quib. causis maj., L. 23. S. 1. de poss., L. 15. pr. de usurp. — Auch gilt hier naturlich weder postliminium, noch die sictio Le-

gis Corneliae. — In wiefern juriftifde Reprafentae tion in diefem allen eine Aene berung bewirken tonne, wird im aten Abichn, vorkommen.

Erfei Abschmitt. Begriff bes Belikies.

fen worben ift, find vollig unbebeutend (1): aller Streit brebt fich babes um ben Ausbrud, nicht ber Romifchen Sefege, fondern biefer Definitionen felbft.

Der enefcheibenbe Dunct, bier wie bei ben Romifchen Juriftein felbft, ift die Boffimmung bon natu-Palls und evoille possessio, und baruter follen jest die Bebeutenbffen Meinungen bargeftellt werben. besondere Widerlegung wird nur felten nothig fenn, ba faft überall nur. Deinungen, ohne alle eregetifche Deduction, angutreffen find , ju einer allgemeinen Rris tif blofer Meinungen aber icon bie eigne Darftellung binreicht, die oben (6. 7%) gegeben, worden ift.

Die altefte Meinung, die wir aus den Gehriften ihres Urhebers felbft fennen, ift von Placentin, und biefe Meinung ift berftanbiger und confequenter, ute die ber meifen Renere (2). Esiglete iine einen

nalia civilis tantum, alia civilis et naturalis . . . alia m proprie at planes ut ea quae proficit ad usucapionem, " alia improprie et semiplene. "- - Haec quoque proes fecto naturalis possessio in , jure nostro non recte dici-, tur absolute possessio, sed "est oppositio in adjecto. -"Fieri enim potest, ut quis

⁽¹⁾ Drep ber altesten Defi= Possessio distinguitur ita, nitionen, namlich eine von Baffian und siben verfciedene von Alo Rehen in der Sloffe (in L. 1. pr. de poss.) ben Mio felbft (summa in Cod., tit. de poss. num. 1. et 19.). und ben Odofred (in L. z. de poss. p. 62.).

⁽²⁾ PLACENTINI Summa in Cod. tit. de poss. (p. 352. 535. ed. Mogunt. 1556. f.):

jutiftifchen Befit, fagt er, ber aber verfchiedene Bie fungen haben fann, indem er bald bie Ufncapion mod. lich macht (plena), bald nicht (semiplena): zu ben Interdirten wird fein Dafenn immer erfordert. Beffitmungen feines Begriffe find theils factifc (Detention) Weils' furiftifch (animus): je nachbent nur bie erften, ober nur bie zweiten, ober beide jugletich dothanben find, heift er navuralis, civilis. naturalis simul et civilis: affein die blofe naturalis possessio ift, füriftift gesprochen, gar feine possessio, und wird diefer fogar entgegengefest, weil in der blofen Detention, offne arlimus, fein Befis von ben Gefeben anerkannt wird : anbers ben ber civelis possessio, ba in vielen gatten bet Befit solo animo erhalten werden fann. — Diefe ganze Anficht ift ohne Aweifet febe geanblich, und bie Termirofegie iff nur um deswillen untichtig bestimmt, weil die Unterscheis

"possideat et chiliter et nat "turaliter, et tiviliter solum-"modo. Ut autem quis pos-"sideat tantum naturaliter, "legibus subtiliter inspec-"tis, et ad vivum conside-"ratis, (ut reor) esse non "potest. — Nam et sur, et "praedo, et invasor et natu-"raliter possidet, et civiliter "... nam et colono interver"ti, quod profecto ei non "competeret, nisi... possi-"deret. Civiliter solummodo "quis possidet, puta saltus "quos nullus alius detinet. "— Quippe possessio non-"nisi una est, licet diversis "modis kabeatur, bonae fidei, "malae fidei, juste, injuste, "taturaliter, civiliten."

124 Erfter Abfchniet. Begriff des Befiges.

bing der possessio naturalis und civilis auf die (juriftifchen oder nichtjuriftifchen) materiellen Beffimmungen bes Begriffs (vergl. §. 5. und §. 9.) und nicht * auf bie Wirkungen bes Besites (6. 7.) bezogen ift. Die Anwendung auf das Einzelne ift meniger gelungen, als die Darftellung der Begriffe felbft. - Mio bat im Gangen diefelbe Meinung (1), nur daß er feinen Beffe annimmt, der zugleich civilis und naturalis ware, sondern das Wort civilis allein da gebraucht, wo auf eine blose Fiction der Gesete das Dasenn des Bestes sich grundet, (ubi solo animo, retinetur possessio) (2). Auch ift es ben Ajo fichtbarer, daß die L. 10. C. de poss. die mahre Beranlaffung diefer Meinung mar, indem man ben Gegenfat, ber in

... (1) Summa in Cod. tit. de nita non potest esse ut cotporaliter in totum unus " juste alter injuste possideat. "Ex cipili autem id est ficta "possessione et juste duos et "injuste utrumque et unum "juste et alterum injuste in "solidum possidere contin-"get, velut in re pignorata ,, aut in emphyteosim inve , feodum data si yel ambo "bona vel uterque mala vel "unus mala alter vero bona "fide possideat. R."

r:100 H. . .-1:

poss. num. 4. et 15, (fol. 134. 135. ed. 1537. f.) und: lectura in Cod., in L. 10. C. de pass. (p. 569. ed. 1577. f.)

⁽²⁾ Diefelbe Meinung finbet fich in einer ungebruckten Gloffe bes Rogerius ju L. 3. S. 5. de poss. (in einem Mipt. des Dig. novi ju Meg): "Sicuti ergo duo juste vel "injuste naturaliter possidere "non possunt in solidum,

dieser Stelle enthalten ist (1), mit dem des factischen und blos juristischen (fingirten) Bestiges,
und diesen wiederum mit dem der civilis und naturalis possessio verwechselte. — Diese Meinung scheint
dange Zeit hindurch die herrschende gewesen zu sepn (2).
Noch in Alciats und Duarens Schriften liegt sie
zum Grunde (3), obgleich sie in beiden von der andern

- (1) "Nemo ambigit, pos"sessionis duplicem esse ratio"neme: aliam, quae jure con"sistit" (d. h. possessio civilis, die blos juristisch singirt
 wird) "aliam quae corpore"
 (possessio naturalis, gegrundet auf naturalise Detention).

 Die richtige Erklärung dies
 ser Stelle wird im 12ten S.
 vorkommen.
- (2) Menoch, de retinenda poss., remed. 3. num. 18. et 22 sqq. hier wird diese Erklarung nicht sowohl bargestellt und ausgeführt, als killschweigend vorausgesest, und ben den vielen altern Praktikern, die daselbst eitert werden, verhält es sich wahrscheinlich eben so.
- (3) Alciarus in L. 115. de V. S. (opp. T. 2. p. m. 987.) et in L. 1. pr. de poss. (opp.

T. 1. p. m. 1197.). — DUA-RENUS in Disp. anniv. lib. 1. cap. 18. (p. 1365. ed. opp. 1584. L): " Civiliter vero "(possidet), qui quamvis rei "non insistat, civilis juris , interpretatione, cam tenero "ac possidere intelligitur. " Cf. Comm. 1. in tit. de poss. Cap. 1. et 4. (ibid. p. 816. 817. 818.) et Comm. s. in titde poss. ad. L. 1. pr. (ib. p. 820.). Die L. 10. C. de poss. wird hier ausdrucklich angeführt, und aufer berfelben auch Theophilus (in. S. 5. I. de interdictis), Deffen Stelle naturlich nicht die Betanlaffung biefer Deinung febn fann, weil er weder gefaunt noch gebraucht mar, ale fie entftand (f. uber diefe Stelle FERRETTUS in L. 10. de poss. (in opp. T. I. p. 611.).

126 Erfter Abichnigt. Begriff bes Befiges.

Meinung nicht scharf genug unterschieden wird (f. n.). Werillius, der gleichfalls diese Erklätung annimmt, lett sie mit einer Frage in Berbindung, die weiter unten vorkommen wird (1). — War die Fiction, auf die sich das Dasenn des Besthes gründete, so gros, daß man mit einer blosen civilis possessio nicht auszulangen glaubte, so nannten sie Viele seit Baldus: civilissima (2).

Eben so alt als jeue Meinung scheint die andere in sepu, welche den Sinn der Römischen Jurissen richtiger angiebt, indem sie die ganze Unterscheidung der possessio civilis et naturalis auf die juristische Wirkung des Besies bezieht, unter civilis possessio also die Art des Besies versteht, welche von den Gesetzen (in irgend einer Rücksicht) approbirt, also der naturalis vorgezogen wird. Sie sindet sich nämlich ben Bassian (Ioannes), der mit Placentin und Azo zugleich lebte, und der Lehrer (dominus) des lezten war.

In dieser Meinung nun stimmen mit den Glossotoren, ben denen sie sich zuerst nachweisen laßt, alle neuere Juristen überein: aber es haben sich in ihr

⁽¹⁾ MERILLII observ. lib. 2. le mort saisit le vif, P. I. decap. 31. 32, s. u. S. 11. clar. 7. num. 3.

⁽²⁾ TIRAQUELLUS in tract.

wieder dren Sauptpartenen gebilbet, Die bier genau unterschieben werden muffen.

Die erfte biefer brep Partopen, beren Meinung ber Mahnheit am nachften fommt, nennt mir ben Befit ber alle mögliche Wirkungen, eines Befibes überhanpt, in fich vereinigt, possessio civilis: alfo ben Befit des Eigenthumers felbst fowohl als beit Ulucapionsbefis. Possessio naturalis bagegen nennt fie den Befit, dem etwas fehlt, b. b. ben welchem awar die Kinterdicte miglich find, aber nicht die Mucapion, Bon beiden unterfcheibet fie die blofe Dete ntion (tenere, esse in possessione etc.), die gar nichts juriftiftes ift. - Das erfte, was an diefer Erflarung in loben ift, befieht darin, baf fie ben Begriff ber possessio civilis im allgemeinen (1) richtig bestimmt; ein zweiter und groferer Burgue liegt in bem vinfaden Begriff der juriftifden nossessio (6. 7. num. 3.), ber bier, im Gegenfas der blofen Detention, aben fo

meinen, benn freng wird barauf nicht gehalten. Go j. B. bezieht man haufig bie possessio civilis blos auf die justa. causa in der Usucapion, und gebraucht folglich bas Bort auch ba, wo ans andern Grunben, j. B. wegen ber mala

(1) aber and nur im allge- fides, Ufucapion gehindert ift. (BARTOLUS in L. 1. pr. de poss., num. &). Diefe Unbekimmtheit war eine nothwen-Dige Solge Davon, bag man Die Bedeutung ber possessio civilis aus bem allgemeinen Spradgebraud abenleiten perfaumte.

128 Etflet Abichnitt. if Begriff bes Befiges.

richtig gedacht als bezeichnet ist: deswegen find bie Schriften, worin diese Erklärung zum Grinde liegt, sichrer zu gebrauchen als alle andere. Der einzige Fehler dieser Erklärung (denn die Fehler der Anwenstung gehören nicht hierher) tiegt in der unrichtigen Bedeutung, die sie der possessio naeurülis glebt. — Folgende Schriftsteller sind hier vorzüglich zu bemerken:

Paris Higher Version and the second of the Tokyones Bassianus, and the second of the s

Oporazous in L. 3. §. 5. de poss. (fol. 56.) in L. 12, pr. cod. (fol. 58.) et in L. 3. pri uti possidetis (fol. 101.).

CULACIUS in observ. Lib. 9. Cap. 33. (1569.)

Grong. Obrecht de possessione Cap. 3 - 5.

(p. 524. Disp. collect. Ursell. 1603. 4.).

Scipio Gentilis de donat. inter vir. et uxor. Lib. 2. Cap. 30. (opp. T. 4. p. 297).

VALENTIA in illustr. jur. tract., Lib. 1. Tract. 2 Cap. 3.

Ramos in tit. Dig. de poss., P. 1. §. 18. 19. (ap. Meermann. T. 7. p. 82.).

RETES in tit. Dig. de poss. P. 1. C. 2. (ap. Meer-mann. T. 7. p. 458.).

POTHIER Pandectae Iust. Lib. 41. Tit. 2. p. 121. —
und: traité de la possession Chap. 1. Art. 2.
p. 8 — 17.

Baffians Meinung fennen wir faft nur aus ben untreuen und burftigen Muszugen bes Accure, in welchen alle porrathige Meinungen in der größen Berwirrung burch einander laufen, obgleich er felbft bie des Baffian ben übrigen vorzieht: aber die Auwendungen, in benen fie gelegentlich vorkommt, find binreichend, eine deutliche Borffellung bavon ju geben (1). Rur bem mahren Eigenthumer, und bem welcher usucapirt, mird possessio civilis zugeschrieben: der emphyteuta, ber fructuarius, ber Bafall haben possessio naturalis, und eben fo ber praedo, der ohne Litel einen fremden Befig occupirt : ber Bachter ac. hat gan feinen Befit, fondern blofe Detention. Dieraus er= flart fic der Streit, welchen Baffian mit Placentin und Ajo darüber führte (2), ob bie posses-

(1) GLOSSA in L. 1. §. 3. de poss. "Non ergo omnis "detentatio est possessio, ped "triplex est: nam alia civi"lis, alia naturalis, in qua"rum utraque quaerenda duo
"exiguntur" (namlich factum und animus: diese gelten asso allein als juristische possessio):
"alia detentatio; ut hic: qua"lem etiam habet colonus."—GLOSSA in L. 3. §. 5. de poss.:
Diese Stelle enthalt alle die

Anwendungen, von welchen hier Gebranch gemacht mirb, und fuhre fie ausdrucklich als Baffians Meinungen an.

(2) GLOSSA in L. 1. pr. de poss.: ". non duae sunt (possessiones) sed una secundum PLACENTINUM et Azonem. At IOANNES et alii dicunt duas esse... quod est tutius." — Azo in lectura in I. 10. C. de poss.: "Et "est hoc notandum, quod

30 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

sio vivilis und naturalis verschiedene Arten bes Befites fenen, oder ob es nur einen Befit gebe : bas erfte mufte Baffian behaupten, bas lexte Dlatentin und Azo, weil nur von jenem, nicht aber von biefen bie gange Diffinction auf verschiebene Rechte . bes Befiges bezogen murbe. - Die fernere Befdichte von Baffians Meinung ift fehr mertwurdig. Buerft hat Bartolus eine gang unscheinbare Aenderung bamit vorgenommen, in ber That gber einen fehr grofen Grrthum baburch herbengefahrt (1). Er Bielt es mahrscheinlich für unanftandig, daß der blose Braedo ganz diefelbe possessio (naturalis) haben follte, wie ber Bafall und andere rechtliche leute: beswegen nahm er auser der possessio civilis und naturalis, noch eine britte mahre possessio (unterschieden von der blosen Detention) an, die er corporalis nannte und nur bem praedo jufchrieb. Dun bezog er bie

, quidam dicunt, et dominus ,, meus dixit quandoque, quod ,, diversae sunt possessiones, sc. ,, civilis et naturalis, sed con-,, tra est. " — Odofred. in L. 1. de poss. (f. 52.) et in L. 4. C. eod. (f. 105. 106.)

(1) BARTOLUS in Digestum Novum, L. 1. pr. de poss., num. 7 — 15. — Das

er etwas neues sagen will, zeigt nicht nur die aussuhrliche Darstellung, sondern auch die Art, wie er darauf aufmerksam macht: Adverte ergo ,, ad me. Mihi videtur, quod ,, antiqui et moderni DD. ,, multum deviarunt a mente ,, juris in hac materia. 46 possessio civilis auf des Eigenthum, burch besten justa adquisitionis causa sie begründet werde, bie possessio naturalis ganz eben so auf die jura in rezund unterschied von beiden die possessio corporalis; d. h. ben Besit, welchem aller Nechtstitel fehit. Indem aber ben dieser Eintheilung auf die Eristenz und Qualität eines Rechts geschen wird, was dem Bestt zum Grunde liegt, wird der eigenthümliche Gesichtspunct sür den Besit selbst mehr verrückt, als durch irgend eine andere Meinung. — Eujaz, der in früsteren Schristen die richtigere Aussicht des Bassian vielleicht unter allen am besten dargestellt hatte (s. o. S. 128), nahm späterhin die Erksärung des Bartolus an, aber mit einem neuen Zusat, wodurch dieser Irrsthum auf 8 höchste getrieben wurde (1). Er behauptet

(1) CUIACII observ. L. 27.
C. 7. (1585). — Ej. notae posteriores in Instit. §. 4. per quas pers. (1585). — "Est "civilis possessio, est natura-"lis, est corporalis: civilis, "naturalis, justa est: corpo-"ralis injusta: hanc pupillus "sine tutore amittit, non "civilem, non naturalem."— Ej. recit. in L. 1. pr. de poss. (1588.) in opp. ed. Neap. 1722. T. 8. p. 239: "Civilis

,, est, quae jure vel animo, ,, domini possidetur . . . Na,, turalis tantum ea est, quae
,, alio jure apprehensa est, ,, quam dominii, veluti jure
,, pignoris, vel jure ususfrue,, tus. Eam quae nullo jure
,, impudenter a praedone nul,, lum jus, nullum titulum ad,, fingente et praetexente sibi,
,, possidetur, jus non nooit,
,, non spectat. Plerumque
,, ptaedo omnis et pervasor

pamlich, was Bartolus nicht behanptet hatte, die possessio corporalis werde von den Gesetzen gar nicht als ein juristisches Verhältniß, als Bedingung von Rechten, anerkannt. Da es sich aber doch nicht abstäugnen läßt, daß auch der praedo die Interdicte hat, so erklärt dieses Eujaz dadurch, daß ein solcher unsechtlicher Besitzer gewöhnlich einen rechtlichen Grund seines Besitzes vorgebe: nicht der Besitz selbst, sondern dieser vorgegebene Nechtsgrund desselben sey der Grund der Interdicte, und ohne dieses Vorgeben seine Ansicht des Besitzes zu sinden, welche dem Rösmischen Necht mehr entgegengesetzt wäre als diese.

Die zweite Parten nimmt den ganzen Unterschied viel einfacher an als die erste. Rämlich der possessio eivilis, die auch possessio schlechthin heist, und durch welche die Usucapion möglich wird, wird hier nichts entgegengesezt, als die possessio naturalis (esse in possessione, non possidere), welche folglich alle anderen Fälle umfast, ohne Unterschied, ob sie eine wahre possessio, d. h. das Necht der Interdicte, enthalten

"tant." — Ej. Scholia s. Comment. in Institutiones, §. 4. per quas pers., in opp. T. 8. p. 96e.

palienae possessionis sibi finpgit titulum aliquem . . . p, At sì quis sit, qui nullum psibi titulum adfingat, ejus possessionem jura non speca

oder nicht. — Die possessio civilis ist also auch hier richtig erklätt zaher daß die possessio ad interdicta von der blosen Detention nicht unterschieden wird, ist ein sehr bedeutender Fehler, und eben deswegen sehlt hier der richtige Begriff der juristischen possessio (§. 7. num. 3.) gänzlich. Die bedeutendsten Schriftseller sind folgende:

FERRETTUS in L. 1. pr. de poss., num. 11 — 13. (opp. T. 1. p. 519. 520.) et in L. 12. de poss., num. 31. 32. (ibid. p. 611.)

Brissonius de verb. sign. v. civilis num. 3, v. possessio num. 3, 4, v. justus.

Munerus in epistolis, Lib. 3, ep. 81. (opp. ed. Ruhnken. Vol. 1. p. 643.)

Galyanus de usufructu Cap. 33. . §. 10 — 12. —
Hier wird durch neu erfundene Distinctionen
bie kade ausgefüllt, die in der Römischen
Terminologie durch diese Erklärung augenommen wird.

Vinnius in select. quaest. Lib. 2. Cap. 36. — Beffer als die übrigen Schriften dieser Harten.

Domat, loix civiles, Partie 1, Liv. 3, Tit. 7, préambule.

Westphal über die Arten der Sachen zc. Th. 2.

Eap. 2. 5. 52 — 64.

Horneken in prine. jur. Rom. T. 2. 5. 759. 760. — Er ertlatt felbff; bağ er meißt nach Salva= nus gearbeitet habe.

Malblanc, princi-jur. Rom., P. 1. 9. 191.

Sext ift noch die britte Parten übrig, welche unter ber possessio oivilis aben juriftifden Belle überhaupt versteht, er mag die Usucapion oder nur bie Interdicte Begrunden, welchem juriftifchen Befis nun die blofe Detention (possessio naturalis, esse in nossessione, non possidere) entgegengefest wird. Der eigenthum= liche Kehler biefer Meinung liegt in ber vollig unrichtigen Bestimmung ber possessio civilis, und es ift eine nothwendige Folge bavon, daß fie den einfachen Beariff des juriftifchen Befites überhaupt, werauf immer bas meifte ankommt (f. o. G. 67.), und son deffen Borausschung fie felbft fogar ausgeht, unmöglich fefthalten fann. Denn da über feinen Bunet die Gefege Benflicher reben, als barüber, bag in gewiffen gallen (befonders ben ber Schenkung imter Chegatten) feine possessio civilis angenommen werden foll, fo muffen mun diefe Ralle von bem jatiftifcen Befit überhaupt ausgeschloffen werden, wodurch denn biefe Meinung in der Anwendung werichtiger wird als alle andern. Zugleich ift es flar, daß unter ben bren bargeftellten Modificationen ber Etflarung, nach welcher überhaupt . die juriftische Wirkung die possessio civilis bestimmt, keine so leicht als biese britte in die allererste Erklärung übergeben kann, nach welcher die possessio civilis einen juristisch fingirten Best bedeutet (S. 123 11.). Denn es bedarf dazu nur des einsachen Sazes, der aber eben so falsch als practisch wichtig ist: wo eine possessio civilis unmöglich ist, ist auch die juristische Fiction des Bestzes unmöglich. Deswegen sind ben den ältern Schriftsellern gewöhnlich beide Erklärungen vermischt (S. 126), ja es ist ben Manchen völlig willkührlich, zu welcher von beiden Partenen man sie rechnen will. — Hierher gehören nun besonders solgende Schriftseller:

Martinus Gosia, bessen Meinung in einer ungebrucken anonymen Glosse zum Litel bes Cober de possessione enthalten ist (Ms. Paris. 4517.): "Duplex ratio possession, nis est secundum M., alia pro suo, quae civilis est, alia pro non suo, quae naturalis. Pro suo civilis juris mest, quae animo et corpore acquiritur, quandoque suo, quandoque alieno, ut me peculiari et per quemlibet alium.

Retinetur autem quandoque animo solo, quandoque animo et corpore suo aut malieno. Quaecunque corpore retinetur malieno, pro non suo est quantum ad

156 Erfter Mofchnitt. Begriff bes Befiges.

"eum qui detinet, quae dicitur naturalis

Zasics in L. 3. 5. 5. de poss., (opp. ed. Francof.

VACONIUS A VACUNA in declarat., Lib. 2. decl. 68

— 71. (fol. 63 — 68. ed. Rom. 1556. 4.)

Er vergleicht die possessio civilis der Phantafie, die possessio naturalis den Sinnen, und führt diese Vergleichung mit großer Geduld durch.

Corasius in tit. de poss. (opp. ed. Forster, Viteb. 1603. f., T. 1. p. 921. 922.)

CONTIUS in disput. Lib. 1. Cap. 9.

Charondas in verisimil. Lib. 1. Cap. 6. (ben Dito B. 1. S. 699).

FRIDERUS MINDANUS de materia possessionis Cap. 1. num. 16 — 20.

Turaminus de subst. poss. C. 8. (opp. p. 289—299.)
Oroz de apicibus jur. civ. Lib. 4. Cap. 2. §. 8. 9.
Cuperus de natura possessionis. P. 1. C. 3. 4.
(p. 24—48.)

Fleck in tit. pand. de poss. p. 9-15. Thibaut über Befit §. 11. (1).

(1) In ben Bufagen ju feis er biefe Meinung aufgegeben. ner Ausgabe bes Cuper hat

2 Mas biefer Misetficht ergiebt es fich von feibf, daß Capers Meinung nichts weniger als neu iff. pholeiche er felbft fie fift neu zu halten icheint : Weis theibigt ber fe mit beffern Granden und ausfichtlicher, als biefe ober eine anbere Meinung fe vertheidigt wooden iff, und er Natifich fcon durch biefe Erfconfung ein es möglichen gertfame ein bobentone bes Berbienft erworben; nod wichnger aber ift fund pottrefflice Erficenta ber L. 10.00. de voss. duch welche Eiflarung alle Gelegonheit gu einer audern falfchent Melting (f. o. G. 124.) vollig aufachoben morden ift. Bicht nur Cup et? D'Grindlichfeit, fom bern auch der mubebingte Beifall , ben feine Mutte gefunden bat "macht es nothig!, ber allgemeinen Bis berlegung poble in bem Boweife meiner einnen Deil nung enthalten ift, einige befonbere Benierfimaen binzuzufügen. 444 Um ben Gegenfas bet possessio wielis und natuntlis zu bestimmen; ichlagt Cuper einen Bea din . iber ithe ben Erfola feiner aangen Unterfus dung entimeibent ift: er geht aus bon bem Begriff der possessio maturalis, (also von einem negativen Begriff); geigt, bag barunter ber nichtfurififche Befit verfauben werden muffe, aub bestimmt men bie possessio civilia als der possessio naturalis logist entacgengefest, folglich als juriftifchen Befis uberbaupt. Go iff es febr naturlich, bag ibm bas eigen-

thamliche ber possessio civilis, namtich bin Begiehung anf ing givile, anteben mufte, und et ift nur bas baben: auffallenbischaft Er, ben siner fo grundlichen Reuntniß ber Queffen, bes Romischen Rochts, nicht binterber an bie merielle Bedoutung erinnert wurde, Die bas, jus civila im Momilden Recht bate: Daß er feine Erffarung von posaessio, civilis micht noch birect bemeiß, vorftobe fich won felbft : pp fuhrt mun, gleichfam jur Eringerung an vine bekannte Sache, gwen andere Unwendungen an (cognatio civilis; und bonorum appallatio givilis), bie allein icon hinreichend Cab, feine Erfforung mi wiberlegen; 3 Rachbem fo ber Brund einer falfchen:Extlarung golest ift, fann biele markrich, que in hen bedrutenbitan Unmenbungen auf toine Weife, wit:dam Momifchen Rocht übereinstimmen: Seben wir namitcher bast in ben That possessin civilis ben juriftifchen Bofit begeichur, forfann bas nichts anbered heisen, als; hie possessio civilis hat juristischa Wirfungen, welche bie naturalis nicht bat. Beldes find min nach En ven biefe Birfungung bie Ufucavion nicht: allein , fonderugunten andern auch die Interdicte: nun ficht aber gufallig von einem Interdict quebruck: lich im ben Pandeften, baff es auch aufer der possessio civilis gelte (1), alfe - fint nur einige Interbicte

11

35 6 66

bem juriftifchen Beffe eigene und bie. Bogriffe moffen unn vollftandig fo bestimmt merben : jarrift i fc (civilic) heift der Beffte worm er eneweder die Usucapion, phen dach maniakens die interdiera uti possidetis et utmidi gur Rolge bat, nichtjuriftifch (naturalis), mentige elle jeue Wirfungen nicht hat, abgleich er andere Wirfungens, namential bas intendicanon, under vis alpre binge baben fann. Die Unrichtigfeie biefer practifchen Unterfcheibung amter ben venfchiebenen fintembieten fann .enft unten , benden Interdicten felbff bewiesen worden; ba aber feblechterbinge nicht einzusehen ift, marimibas interdictume de se meniger inrights fenn follte, als die übrigen Interdicte, fo ift icon jest offenbar, welche willführfilbe, unlogische Bezeichnung ihrer Begriffe Den Romifchen Juriften burch diefe Erflarung jugefdrieben mird: ig es mare fchmer ju begreifen, wie bennoch Euper ben erften Theil: feiner Schrift mit einem fo grofen Lob der Romifchen Jurisprudeng befchliefen tonnte, menn nicht diefes lob ju den Inpentarienftuden aller eleganten Schriften geborte. Endlich ift fcon oben bemerkt worden, daß bie Interpretation ber ente scheidenden einzelnen Stellen des Romischen Rechts nach biefer Erbiarung durchaus mislingen muffe (6, 7) num. 1.), fo baß Euper, beffen Talent gur Interpretation auferdem nicht zu verkennen ift, gradezu vorauszuseben genothigt mar, Baulus babe fich felbff

widerfprochen (1); ba boch nach Cuper's ganger Erflarung, ben fo bochft einfachen Begriffen, ben welchen gar nicht etwanein Streit ber berfcbiebenen Soulen vorfam, an einen folden Biberfpruch gar nichten benkenrift.

Da es nun feiner unter allen biefen Ceflarungen gelingen wollte, allgemein anerkaint in werden, fo baben Biele bie Babrbeit baburch din ficetfen einjufangen gegloubt ; baf fe alle Meinungen fügleich angenommen haben (a) : Auf biefe Art allein fann mah'ficher fenn, von feinem Befer gang verworfen gu werben; und um es nicht merten gn laffen, daß es 9. 390 3.288 P. 6. 4. 800 P. M.

don. inter oir. et uxorem. erautera gen geraltungeart, pas ift unter apderning bifmig in einen unten ben Color folgenden Schriften ber Ball, freilich auf verschiedene Beife: FACHINEI CONTOV. L. 3. Cap. 5. MERENDAE controv. ,, liter possidere dicitur mul-L. 12. Cap. 15. (Tom. 2. ed., Bruxell. 1745.) Thomasii notae in Digest. (Halae 1713: 4.) lib. 41. tit. 2, (p. 311.).

OPPENRITTER, Summa pos-

sessionis P. 1. C. 2. S. 8 -

24. Glud's Commentar übet

યુક્કે∳ે ક

, (4) Ramlich in L. B. 4. . Spangenberg vom Befit de poss. und L. 26. pr. de S. 115 - 118. - Schon unter ben Bloffatoren findet fich eine Gloffe Des Pileus ju L. 38. §. 7. de verb. oblig. (Ms. Paris num. 4487. a.) + 1, . . . civi-,, tis modis: dicitur enim pos-" sidere quis civiliter id est "animo i dicitur possidere " civiliter, id est juste; dici-"tur etiam possidere civili-"ter, id est de jure civili. , et hoc ad personas refertur bie Pandeften Ih. 2. S. 180. , put laic

5. 11. Possessio plurium in solidum. 141

eigentlich entgegengesetze Meinungen find, die hier friedlich neben einander wohnen, hat man sie durch allerlen Ramen (1) in Verbindung gesetz, und nun ganz ruhig angenommen, das sep auch die Meinung der Römischen Juristen.

In diefer gangen Ueberficht habe ich ben einzigen Schriftsteller nicht genannt, ber bie gewöhnlichen Schfer allein vermieden hat. Ben Donellus nämlich findet fich feiner biefer terminologischen Brithumer, und er kann baber überhaupt zu keiner Barten gerechnet werden. Da er aber ben Befis nur in dem Syffem des gangen Romischen Rechts abhandelte, so lag es nicht in feinem Plane, feinen Sprachgebrauch aus Grunden abzuleiten und polemisch durchzuführen, moburch es allein möglich gewesen ware, ihn beutlich und ficher vor allem Misverftanbnig hervortreten gu lassen: und da sogar feine bentlich ausgesprochene Auficht bes Befites im Bufammenhang bes gangen Goftems vollig unbemugt geblieben ift, fo kann es um fo meniger auffallen, bag man auch von feiner Terminologie ganz und gar keine Rotis genommen hat.

g. 11.

Die Untersuchung über ben Begriff bes Besites scheint jest vollig gestehloffen. Es kam baben alles auf

^{(1) 3.} B. weitefte, weis Bedeutung, a forma und a motere, engere und engfte do u. f. w.

die zwen Fragen an: welches ift die juristische Bedeustung des Besisch im Römischen Recht? (h. 2 — 8.) und welches sind die materiellen Bestimmungen seines Begriffs, d. h. unter welchen Bedingungen ist das Dasenn des Besisses anzunehmen? (h. 9.).

Die ganze folgende Theorie des Besites schliest sch unmittelbar an diesen Begriff an, da in allem Erwerb. oder Verlust des Besites eine Anwendung oder Modification dieses Begriffs enthalten ist. Unter dies sen Anwendungen aber, in welchen der Begriff des Besites selbst erscheint, findet sich eine Regel, die so allgemeiner Natur ist, daß sie auf alle Theile unster Theorie Einstuß hat, und an keiner andern Stelle als hier entwickelt werden kann.

Diese Regel lautet so: aller Besit ist ausschliesend (plures eandem rem in solidum possidere non possunt). Ihre Bedeutung, so wie ihre Bahrheit, soll hier untersucht werden, und diese Untersuchung wird zugleich Gelegenheit geben, unsere terminologischen Resultate durch die Anwendung deutlicher zu machen, als es in allgemeinen Begriffen geschehen kann.

Es ift also die Rede von einem Befig berfelben Sache (in solidum). Besigen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich (compossessio), so daß ihr Besigsich wechselseitig beschränft, so ist nur scheinbar die-

feibe Sache der Gegnstand ihres Besites, denn jeder besit einen Theil der Sache allein, die übrigen Theile gar nicht, und daß diese Theile nicht redt, sondern ideel von einander ahgesondert sind, macht juristisch betrachtet gar keinen Unterschied. Jeder besit also eine Sache für sich, und sie stehen zu einander ungefähr in demselben Verhältniß, wie Bie Besitzt zweier benachbarten Hänser. Darum kommt auch weber das Wort compossessio, noch der Begriff ben den Kömischen Juristen vor, und sie bestimmen blos, in wiesern Jeder sur sich einen ibeellen Theil einer Sache besitzen könne, da sich denn die Möglichkeit eines and dern Besitzers der übrigen Theile von selbst ergiebt, das Perhältnist zu diesem Mitbesitzer aber gar nichts Eignes hat.

Die ganze Untersuchung ist daburch verwickelt geworden, daß unter den Römischen Juristen selbst verschiedene Meinungen darüber herrschten. Einige verneinten ganz allgemein die Möglichkeit eines solchen Besißes, andere nur mit Ausnahmen, z. B. so, daß die justa possessio der einen Person nicht durch die injusta possessio der andern ausgeschlossen senn sollte n. s. Diese verschiedenen Beschränkungen der zweiten Meinung interessiren uns hier noch nicht, es ist hinreichend, sie als der ersten entgegengesetzt zu betrachten, und die Frage kann nun so ausgedrückt wer-

144 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

den; if possessio Mehrerer Perfonen an berfelbent Sache möglich? wird die Frage bejaht, fo ift es bann Zeit, die Bedingungen diefer Möglichkeit hinzuzusegen.

Mus diefem allgemeinen Ausbrud ber Frage felbft ergiebt es fich alfo, daß possessio der Gegenstand berfelben ift. Mun bezeichnet aber diefes Wort den Befis auf zweierlen Art, indem theils bas naturliche Berbaltnif ber Detention, theils ber jurififche Befit, b. b. die Bedingung der Usucapion und der Interdicte, Darunter verftanden wird (§. 7. num 5.): welche diefer Bebeutungen liegt bier jum Grunde? Die Regel, Die oben hieruber aufgestellt worden ift, entscheidet das Da namlich biefe Frage von ben Romischen Juriften jum Gegenftand ihrer Untersuchungen gemacht wird, fo fann von feinem andern als bem juriftifchen Befit die Rede fenn, ba die naturliche Detention meber juriftifche Bestimmungen in ihrem Begriff baben, noch auch burch irgend eine juriftische Wirkung es nothig machen fann, ihr Dafenn juriftisch zu bestimmen.

Es wird also hier von dem einfachen Begriff der juristischen possessio Gebrauch gemacht, der sich auf Nusucapion und Interdicte zugleich bezieht (§. 7. num. 3.), und durch diese vorläufige Bestimmung der Frage ist schon der gröste Theil der falschen Antworten abgewiesen, die man bisher darauf gegeben hat. Soglauben Einige, dieselbe Wirkung des Besises

5. 11. Possessio plurium in solidum. 145

tonne freisich nur Giner geniefen , ju verschiebenen Birfungen aber fen ein Befit Mehreret beutbar : allein es giebt nur zwen Birfungen bes Beffes, und biefe fichen in einem folden Berhaltniß, daß es ein und berfelbe Befit ift, welcher beide bedingt. — Andere haben ob vilis possessio auf einer Seite, naturalis possessio auf ber andern jugelaffen, und nur etwa bie naturalis possessio plurium in solidum ausgeschloffen: allein auch bas if unmöglich, benn die naturalis possessio. welche neben einer fremben civilis possessio moglich fenn foll, ift entweder felbft wieder ein juriftifchet Befit, und bann ift fie hier; mo von possessio übert haupt die Rede iff, von ber civilis possessio gar nicht verschieden, oder: fie ift blofe Detention, und dann ift fie fein Gegenfand einer jurififchen Unter fuduna.

Soll nun angenommen werben, daß Mehrere benfelben Best zugleich haben können, so ist es klar, daß dieses nur durch eine juristische Fiction möglich sen. In dem ursprünglichen Begriff des natürlichen Bestses (5. 2.) war nämlich die ausschliesende physische Möglichkeit einer Einwirkung auf die Sache enthalten: pon dieser Art ist der Bests eines Galdsstücks, das man in der Hand hält, und hier ist esklar, daß ein solcher Bests nur in Einer Person ges dacht werden könne. Allein der Bests gilt als Recht,

Begriff nicht mehr anwendbar ware (6. 5): so wird der Mest rines hauses auch dann noch als fortbauernd der Weste rines hauses auch dann noch als fortbauernd angenommen, wenn der Bewöhner destelben heraust gegangen ist, ohne es auf irgend eine Artizu verwaht zen. Auf eine solche Fiction also muste sich der gleicht zeitige Bestig mehrerer Personen gründen, da der urt sprünglicht Begriff des Bestiges ihn ausschließt, und nun ist die Frage, die hier beantworter werben soll, so auszudrücken: glebt es wine suristische Bestiger der seuten mahrere Personemals gleichzeitige Bestiger der seiten. Sache angenommen werden?

Die Romischen Juristen waren hier im zwey Pars Honen getheitt. Die eine (Labe o und Paulus) länguete die Möglühleit stads solchen Bestes durche aus: ihre Meinung ist nicht nur im allgemeinen von den Tompilatoren der Pandetten gedilligt, sondern sie kann auch durch alle Anwendungen durchgesührt werden. Die zweite (Trebatins), Subinus und Julian) lies jenen Beste zu, jedoch nur so, daß Eine Person possessio justus, die andere possessio injusta haben könne: zwen injustae possessiones sollten nicht nebeneinander bestehen können, und eben so wenig zwen justae possessiones, einen einzigen Fall ansgenommen, welcher aber mit einem Fall der injusta possessio selbst in Verbindung steht. Diese

Distinction bezieht sich hier auf die vitia possessionis (6. 2. 8.), und es ift baber nur folgenben bren Unwendungen die Berfcbiedenheit jener Meinungen aufzusuchen: A) wenn der Befit einer Sache mit Gewalt occupirt wird, in welchem Sall namlich neben dieser possessio injusta die possessio justa des borigen Befiters foll fortdanern fonnen. B) eben fo, wenn heim lich ein Befit breupirt mird, ben ein Anderer bieher hatte. C) wenn burch ein precarium ber Befit erlangt worden ift. Damit Diefer legte gall gang verftanden werben tonne, muffen hier einige Gate eingeschaftet werben , bie erft Ben ben Interbic ten vollffandig und in ihrem wahren Bufammenhange darzuftellen find. Precarium beift bas Berbaltnig. in welchem ohne juriftisches Geschäft bie Ausubung irgend eines Rechts einem' Andern fiberlaffen wird. Der gewöhnlichfte Kall betriffe bie Ausubung des Gigenthums, also den (naturlichen) Befit, weil diefer bie Bedingung jener Ansubnng ift. Diese precaria possessio aber fommt auf zweierlen Art vor: theils fo, daß die blofe Detention, theile fo, daß der juris ftische Befit bem Andern überlaffen wird (1). Im erften Salt geht junachft fein Befit fiber, aber er wird hinterher erworben, wenn die Burndgabe ber Sache

^{(1) ,, ...} precario autem ,, sed ut in possessione esset progravit, non ut possideret, , . . . " L. 10. §. 1. de poss.

verweigert wird; diese possessio ist ohne Zweisel injusta, und nun ist das interdictum de precario (als
interdictum resuperandae possessionis) begründet,
Im zweiten Fall wird gleich im Ansang der Bests
übertragen, diese justa possessio aber wird erst durch
die Verweigerung der Zurückgabe injusta, und nun
ist das Verhältnis dem des ersteu Falls gleich geworden. Demnach kann man durch precarium theils eine
injusta possessio haben, und dann wird dieselbe
Frage ausgeworsen, wie ben der possessio violenta
und clandestina: theils eine justa possessio, und
dieses ist der einzige Fall, in welchem von manchen
Juristen zwen justae possessiones neben einander angenommen wurden.

Alfo juerft von der Regel im allgemeinen, dann von den drey Fällen ihrer Anwendung.

Die entscheidende Stelle über bie Regel felbfi ift von Paulus (1):

"possidere non possunt. Contra naturam "quippe est, ut cum ego aliquid teneam, "tu quoque id tenere videaris. Sabinus "tamen scribit, eum, qui precario dede-"rit, et ipsum possidere, et eum, qui "precario acceperit. Idem Trebatins pro-

(2) L. 3. 5. 5. de pose. PAULUS lib. 54. ad edictum).

"babat existimans, posse alium juste, "alium injuste possidere: duos injuste, "vel duos juste non posse (1): quem "Labeo reprehendit: quoniam in summa "possessionis non multum interest, juste "quis an injuste possideat: quod est ve"rius: non magis enim eadem possessio "apud duos esse potest, quam ut tu "stare videaris in eo loco, in quo ego "sto: vel in quo ego sedeo, tu sedere "videaris."

(1) Bu biefem Theil unfrer Stelle gehort L. 19. pr. de precario (IULIANUS lib. 49. Digi): "Duo in solidum pre-, cario habere non magis pos-"sunt, quam duo in solidum noi possidere, aut clam, nam 22 neque justae neque injustae mpossessiones duae concurrere possunt. " Offenbar war es Julians Meinung, bag bagegen bie possessio justa Des Ginen neben ber possessio injusta bes Unbern moglich fen, welcher positive Theil feiner Meinung aber von ben Compilatoren ausgelaffen merden mufte. - Die Frage, Die hier Julian beantworten

will, if biefe: if es mbalich, tine precaria possessio mehres ren Perfonen jugleich ju geben? Da nun die possessio precaria junaoft, nachbem fie gegeben ift, als justa possessio gilt, fo ift es febr natura lich, baß Julian bie possessiones precarias, auf bie Ach feine Grage bezog, als possessiones justas Der possessio violenta und clandostina qis possessionibus injustis entage gen feste, obgleich in andern Sallen auch bie precaria possossio als injusta gelten fann. Euper (de nat. poss. P. 2. C. 14.) bat biefen febr naturlichen Aufammenhang abgeläug-

15d Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

Die gunge Stelle ift in folgende Gage ju gerlegen:

- finian zu der seinigen macht, steht gleich im Ansang und wird am Ende nur wiederholt: eine solche Concurrenz mehrerer Besitzer, sagt Pausius, ist durchaus unmöglich, und zwar deswegen, weil aller Besitz entweder auf wahre Destention (tenere) vder auf die juristische Fiction derselben (tenere videri) gegründet ist: nun ist alle Fiction nur da möglich, wo das singirte Factum selbst nicht unmöglich wäre: aber es ist wurdisch, daß mehrere Personen die Detention derselben Sache wirklich haben: also kann auch keben. (a)
- 2. Sabinus macht von dieser Regel eine Aus-

nebel Seige einen engein. auf

(1) Euper (de nat. posse P. 2: C. 18.) hat diese Erkläg ung am westen entwickelds fie selbst ist sehr alte sedie Citate bepistomeragn L. Tauti XLVnums 99. p. m. 289. — Paulis In 8 längnet also nichte was Ich auch nicht sängnen käste. daß die Rechte des Befibes in mehreren zugleich angenommen werden könnten,
aber er behauptet, diese Annahme sep inconsequent, weil
se der Natur des Besitzes widerspreche. So muß die Unwöglichkeit verstanden werden, von welcher er robet.

- 3. Erebatius billigt biefe Meining stoch mit ber Mobification ses uniffe ente ingusta presessio precaria fegus, wenn bes Andern Bests nicht ausgeschlossen seine fontel zugleka wird biefer Sap auf ingusta ausgebehnt, und für alle Chriguio Falle ineutet.
- 4. Beibe Meinungen find schon buich den Beweis widerlegt, den Paulus für die feinige geführt hat. Aber gegen Trebutius' führt Labso (der also mit Piulus übereinstimmt) noch den bes sondern Grund an, auf den Unterschied der possessio jusen und injusen könne nichts antommen, wenn von der Erikeitz des Besitzes übekhaupt die Rede sen (f. v. S. 781)!

Eben so allgemein, wie in dieser Stelle des Pau=
Ind, wird derselbe Sas von Uspian behauptet (1):
,, Celsus filius ait, duorum quidem in
,, solidum dominium, vel possessionem
,, esse non posse."

⁽i) L. 5. §. 15. commodati (ULPIANUS lift. \$B. adodictum.):

Siefen Stellen geschicht, ivon Ulpign nur um beswillen angesührt, weil es zugleich die seinige ist: am Ende der ganzen Stelle wird dieses dadurch noch deutlicher, daß Ulpign selbst die Weinung des Celsus durch Folgerungen daraus weiter sorisährt.

eben die Regel felbst bestritten war : 1990age

and, Wer mit Gemalt jeine Sache nimmt, hat all ohne Zweifelnbensjuriftischen Befit berfelben:

aber nach der Meinung bes Trebatins muffe berneuend ber porige Beffer noch als Beffer gelten. Bup ift foviel flar, daß, biefer fortbauernde Befit felbff nach biefer Meinung nicht in jeber Rudficht behauptet werden fonnte. Da man namlich andere Interdicte hatte, um ben verlornen Befit wieder ju erlangen (recuperandae gen possessionis), andere um, fich im Befit felbft gu ethalten (retinendae possessionis), so war es in Beziehung auf bie Interdicte bes vorigen Besigers weder moglich noch nothig, jene Fortdauer ju behaupten, und biese Anficht war nicht etwa einigen Juriften eigen, fondern fe findet fich ben Allen, ja fie ift in bem Ebict felbft beutlich ausgesprochen. Bas man wieder erlangen will, muß man verlohren haben, und haben. — Dennoch derf folgende Stelle nicht übergangen werden, die selbst hierin einigen Zweisel erregen könnte (1): "Non alii autem, "quam ei qui possidet (2), interdictum unde "vi competere, argumentum praebet, quod "apud Vivianum relatum est, si quis vi me "dejecerit, meos non dejecerit, non posse me "hoc interdicto experiris quia per eos retineo possessionem, qui dejecti non sunt." Rehren wir die Ordnung um, was auf den logis schen Zusammenhang offenbar keinen Einsuß

(1) L. 1. §. 45. de pi.

(2) "qui non possidet." Go lefen aufer ber Rebbiger. fden Sandidrift folgende Ausgaben des Digesti Novi: Rom. 1476, Norimb. 1483, Venet. 1485, Venet. 1494, Lugdun. 1500. 1513, Paris. 1514. 1536. fo auch mahricheinlich noch viele andere. Eras (spec. ipr. Ciceronianae p. 15.) und fled (de interd. unde vi p. 29.), der jenen wortlich abichreibt, druden bas fo aus: "Accuratus particulam: non minseruit," gleichsam als ob Mccurs fritifche Roten ju

ben Glorentinifden Pan-Detten geschrieben batte. Das loander hat die Florenti= nifche Lefeart, obgleich Jaud (de negat. Pand. p. 82.) & ra\$ und Fled (l. c.) bas Begentheil fagen. Goon Marfart hatte Jauch falfche Angabe berichtigt (interpr. L. 2. C. 18.) - Qui non possidet lieft fere ner eine febr gute Sanbidrift Der öffentlichen Bibliothef 34 Des und 16 Parifer Mipte. in drep andern Parifer Mipten ist das non über dem Tert fupplirt, Gine aber (num: 4482.) lieft: qui possedit.

254 Grfter 26fdnitte Begriff Des Befiges.

bat, fo ift biefes bet Inhalt: "Bivianifagt: "wer aus einen Grundfück berausgewerfen wird, "habe bennoch micht das interdictum de vi, "wenn feine Leute, die mit ihm augkeich ben "Befit ausubten, nicht auch herausgeworfen ... merben: denn burch diefe fest'Er felbft "feinen vorigen Befit fort. Diefe Ent "fceibung bestätigt (argumentum praebet) die "allgemeine Regel, baß nur ber bas Interbict "gebrauchen fann, welcher jegt nicht mehr "befigt." Die innere Rothwendigfeit biefes Ausammenhangs giebt ber Lefeart: qui non possidet fo enticieden ben Borgug, bag meder bas Alter bes Florentinischen Manuscripts, noch die viel unbedeutendere Uebereinstimmung ber Bafiliten (1) dagegen angeführt werden fann. Damit aber ift alle Schwierigfeit biefer Stelle gehoben, ohne daß es nothig ware, ben Text felbft ju verändern (2).

tig aber ift ble Bemerkung, die er daben macht: "mendose le"gitur in omnibus emxempla"ribus, etiam Florentinis"
etc. — Einige sefen: qui post sedit, d. h. wer befessen hat, d. h. wer jest nicht mehr besitt, und damit stimmt eine

⁽¹⁾ L. 60. T. 17. (bep Fa= brot Th. 7. S. 407.).

⁽²⁾ Donellus (comm. L. 15. C. 32. p. m. 801.) ers klart die Stelle fehr richtig, und folgert aus diefer Erklarung, daß nothwendig non in dem Tert fteben muffe; unrich-

Also auf die Interpiete des porigen Befigers (dejectus) fonnte die-Meinung bes Erebatius nicht geben : wohl aber auf die bes neuen Befigere (dejiciens): wenn bicfer namlich gegen jenen bas interdictum uti poseidetis gebranchen wollte, so schloß ihn, ohne Zweifel eine Erception aus (1): nun laft es fich denken, daß die Meinung des Trebatius biefen unbestrittenen practifchen Sas baburch erflaren wollte, daß fie dem vorigen Befiger diefer Rudficht fortbauernden Befis auschrieb. Unter biefer Boraussetung, die bald burch eine Stelle Ulpians (2) beutlicher und mahrscheinlicher werden wird, hatte der gange Streit in diefer Anwendung feinen practifchen Zweck gehabt, aber die Meinung des Paulus hatte barum nicht weniger ben Borgug ber gros feren Confequeng (3).

Parifer Dandschrift überein (f. die vorlezte Note). Offenbar ist diese Erklärung sehr gezwungen. Sie steht zuerst ben Rutogers (vax.lect. Lib. 6. C. 20.), welchem sie von Baudius mündlich mitgetheilt worden war: Grotius hat sie gebilligt (flor. spars. p. 185. ed. Amst. 1643. 12.).

(1) L. I. pr. uti possidetis.

(2) L. 3. pr. uti possidetis.
(3) Auf diese Art fonnte auch erflart werden: L. 17. pr. da poss.: "Si quis vi de possesantione dejectus sit, perindu "haberi debet, ac si possiden, ret: cum interdicto de vi, reciperandae possessionis sa, cultatem babeat. "— Duch

156 Erfter Abschnitt. Begriff bes Besiges.

Aufer den Interdicten aber könnte der Sat des Trebatius auch auf die Usucapion sich bezogen haben, und nun wäre der Sinn dieser: wer mit Gewalt den Besitz verliert, hört deswegen doch nicht auf zu usucapiten. Bon diesem Sat aber ist nicht nur in Justinians Compilation das Gegentheil entschieden (1), sondern es ist nach der ganzen Natur der Usucapion höchst unwahrscheinlich, daß ihn jemals ein Jurist behauptet habe.

B. Bep der heimlichen Occupation des Besites gilt ungefähr dasselbe, was über den gewalt= famen Besit bisher gesagt worden ift. Indessen kommt hier eine besondere Regel ben Grund= stüden in Betracht, die erst im dritten und vierten Abschnitt bargestellt werden kann. Deshalb ist es auch noch nicht möglich, eine Stelle von Ulpian (2) hier zu erklären, obgleich sie grade hier manche Wisverständnisse veranlaßt hat. Doch läßt es sich schon jezt zeigen, daß

faßt fic diese Stelle beffer ohne alle Beziehung auf unfre Frage erflaren, und zwar entweder von der hereditatis petitio, die gegen den dejectus als possessor geht (S. 88.), oder von den Cautionen, wovon er

gleichfalls frep ift (S. 85.). Für das leste spricht die Insfeription, vergl. mit L, 11. 12. qui satisd. cog.

⁽¹⁾ L. 5. de usurp. et usuc.

⁽²⁾ L. 6. S. 1. de poss.

\$.11. Possessio plurium in solidum. 157

weder Ulpian, noch Laber, ben er anführt, die Meinung des Trebatius auf diesen Fall anwenden: denn erstens haben Beide diese Meinung gar nicht gehabt (s. o. S. 150.), und zweitens sast Ulpian am Ende: wenn der disherige Bester verhindert werde, in sein Grundstück zurückzukehren, so habe der Andere eine violenta possessio. Da nun dieses nicht möglich wäre, wenn derselbe bis auf diesen Ausgenblick eine clandestina possessio gehabt hätzte (1), so hat er nach Ulpian Reinung bister noch gar keinen Bests gehabt, und Ulpian nimmt also hier nicht zwep Bestser zu gleicher Zeit an.

C. Beide Falle zugleich, der gewaltsame nämlich, so wie der heimliche Bess, werdenden solle gender Stelle beurtheilt (2): "Si duo possidenant in solidum, videamus, quid sit dicenndum: quod qualiter procedat, tractemus. "Si quis proponeret possessionem justam, et "injustam: ego possideo ex justa causa, tu "vi aut clam: si a me possides, superior

⁽¹⁾ non enim ratio obti
nendae possessionis, sed poss. P. 2. C. 20.

norigo nanciscendae exqui
nrenda est. L. 6. pr. de

158 Gefter Mofchnitt. Begriff bes Befiges.

, sum interdicto: si vero non a me, neuter nostrum vinceretur (1): nam et tu possi-"des et ego." - Ulpian fpricht von bem interdictum uti possidetis, angewendet auf ben Best, den Mehrere in solidum haben. "Wie ift das moglich? nur fo, daß ber Gine "juste, der Andere injuste, g. B. vi oder "clam, befigt." hier ift offenbar von der Meinung bes Trebatius die Rede, aber ohne bag diefe gebilligt wird, was auch nach andern Stelten nicht möglich mare (f. v. S. 150). Ulpian fagt: si quis proponeret: er nimmt also diese Meinung auf einen Augenblick als mabr an, um zu zeigen, wie bas interdictum uti possidetis nach ihr zu beurtheilen mare (2). Offenbar aber fest er nur ben Kall vorans, wenn ber injustus, nicht wenn der justus possessor das Interdict gebrauchen will, benn biefer hatte nach ben Worten des Edwits felbft, alfo nach ber Meinung aller Juristen das interdictum de vi und nicht das interdictum uti possidetis. Also

⁽¹⁾ So lefen: Rom. 1476, Non. 1483, Ven. 1485. (Flo-RENT. cum rel. "vincetur." Alle Mf., die ich fenne, stim= men mit dem Florentinischen

überein: auch kann die hier gegebene Interpretation ohne diese Lefeart bestehen.

⁽²⁾ Curacius in observ. Lib. 9. C. 32, Lib. 5. C. 22.

6. 11. Possessio plurium in solidum, 159

ist die Krage die: ein injustus possessor gebraucht gegen den (vorigen) justus possessor bas interdictum uti possidetis, welches ift ber Ausgang bes Prozesses? entweber, fagt Ul= pian, ift ber Beflagte von biefem Rlager aus bem Befit gefest worben, und bann verliert der Rlager, so daß felbst jene Controverfe bier keinen practischen Unterschied macht ("superior sum interdicto, " namlich nach allen Meinungen: nach der Meinung des Erebatius, weil ber Beklagte noch Befiger, und amar befferer Befiger war als der Andere, nach der Meining des Paulus, wegen ber befannten Erception): oder er war von einem Dritten entfest worden, und biefen hat ber jegige Rlager wieder berausgeworfen, bann murbe ber Drozeß nicht zu entscheiden fenn (1)

(1) Daß diefes der einzig mögliche Sinn des: neuter pinceretur oder vincetur sen, daß also nun der Richter feinen Theil verhindern durfte, dem Andren Gewalt anzuthun, läßt sich leicht zeigen, obgleich es oft bezweifelt worden ist. Nämlich die Condemnation des Beflaaten wird, wie Alle que

geben, baburch ausgeschlossen, aber eben so auch die Lossprechung, benn theils ift bep biesem Interdict, als einem xemedium duplex, jede Los-sprechung zugleich eine Condemation, theils ift in dem ersten Fall, bem dieser zweite ent-gegen gesetzt wird, eben diese Lossprechung gemeint.

ibo Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

("neuter vinceretur," namlich nach ber hier vorausgesezten Meinung des Trebatius: anbers nach der Meinung des Paulus und Ulpian, denn unn muste der Kläger gewinnen, weil der Beklagte weder selbst besaß, noch eine Erception gegen die Person des Klägers hatte). Hier zeigt sich also ein practischer Unterschied beider Metnungen, und daben ist zugleich der Worzug unfrer Meinung offenbar: ja es ist wahrscheinlich, daß Ulpian in dieser ganzen Stelle keine andere Ubsitiht hatte, als durch diese Consception die Unhaltbarkeit der andern Meinung sühlbar zu machen.

D. Ben dem precarium find zwen Källe möglich:
es ist entweder eine blose Detention, die sich erst
durch die Verweigerung in eine (injusta) possessio verwandelt, oder es ist gleich Anfangs der
juristische Besit überlassen (S. 147.): für den
ersten Kall eristitt auser der allgemeinen und
verworfenen Meinung des Sabinus (S. 150.)
durchaus keine Anwendung, wohl aber für den
zweiten, und hier sind die Compilatoren so inconsequent gewesen, die Meinung des Sabinus wieder auszunchmen, die sie schon im allgemeinen und in ellen übrigen Anwendungen verworfen hatten. Die Stelle ist von Nompo-

5. 11. Possessio plurium in solidum. 161

nius (1), und fie fagt ausbrudlich, menn bie possessio felbst einem Andem überlaffen fen, babe zwar dieser Andere sone Zweifel ben Be-Ris befommen, aber auch der Erfte habe ihn behalten, obgleich diefes lette befiritten worden fep. — Untersuchen mir bier wieder die Bedeutung biefes fortbauernben Befiges: 1) auf bas Interdict, des Ersten (des rogarus) kann er nicht fic beziehen, weil diefer ohne Zweifel ein interdictum recuperandae possessionis (de precario) hat. 2) auf bas Interdict des Andern (des rogans) gegen den Erften bezogen, hatte ber Sat wieder feine practifche Bebeutung, weil biefes Interdict auch ohne Befit des Beflagtett burch eine blofe Erception ausgeschloffen ift. 3) ben ber Usucapion aber ift die Sache von Bedeutung, und bier behauptet bemnach Domponius, die Usucapion werde burch dieses precarium nicht unterbrochen. Aber grade biefer 3wed wird nach der andern Meinung auf eine Art erreicht, nach welcher biefe Fiction eben fo unmöglich als überfluska wird: namlich wenn bie Sache gurudgegeben ift, wird nun ber 3mis schenbesit bes Andern dem vorigen Befiger mit-

⁽¹⁾ L. 15. §. 4. de precario binum). .
(Pomponius lib. 20. ad Sa-

ibe Erffer Abschnitt. Begriff bes Besites.

gilt selbst dum, wenn er den Andern zur Reffitultion zwingen muste (2), die precaria possessio also hinterher, durch die verweigerte Refitution, injusta geworden war. Run ist es
sio sopossessionis behaupten, über den Besit des
rogatus überhanpt grade das Gegentheil von

(1) ,. . . si tamen recepeprit possessionem rupto pre-, cario, dicendum esse, ac-"cedere possessionem ejus , tempozis, que precessio possidebatur." L. 13. S. 7. de poss. - Cuper (P. 2. C. 22.) finber es febr feltfam, baß Die Compilatoren diefe Stelle auf die Usucapion bezogen haben, da sie ursprunglich das interdictum utrubi betraf. Affein wie es nur ei ne possessio giebt, fo giebt es auch nur eine accessio possessionis. Alle accessio, au welchem 3mede es fen, fest nichts anders voraus, als ein Berhaftniß juniftifder Guc. ceffion zwifden dem porigen und jegigen Befiger. Guccef. fion namlich gilt nie bep bem Befit an fic (G. 25.), sondern nur infofern etwas aufer feinem blofen Dafenn nothig ift, 3. B. Fortdauer durch einen bestimmten Zeitraum, wie ben dem interdictum utrubi und der Ufucapion. nun aber ift diese Accession immer dieselbe in allen verschiedenen Anwendungen.

(2) "Si jussu judicis res "mihi restituta sit, accessio"nem esse mihi dandam pla"cuit. " L. 13. §. g. de poss.

— Diese Regel geht auf alle Falle überhaupt, in welchen eine juriftische Succession zwar begründet ist (z. B. durch einen Kauf), die Restitution des Besitzes selbst aber erzwungen werden muß. Giphanius in L. cit. (lectur. Altorph. p. 467.).

dem fagen, was yomponius als Regel aufgeftellt hatte (1), und ce ift bier weniger als in irgend einem Kalle bedenklich, die eine Stelle ber Pandeften durch die audere als aufgehoben ju betrachten, weil in ber legten für alles das geforgt ift, mas die erfte, nur auf andere Art, bemirken wollte.

Die Resultate dieser Untersuthung über die Meiimngen der Romischen Antisten find diese:

- I. Die Regel: plures eandem rem in solidum www. possidere non possunt iff als Megel qu' jeber Reit anerkannt worden.
- 2. Die Ausnahmen biefer Regel, über mtiche allein geffritten wurde, waren nicht von gebser Bedeutuna.
 - 3. In Tuffinians Combifation iff Die Regel felbft, als all'gemeine Reget, anerfannt.
 - 4. Schon beswegen fann in bem neueffen Romifchen Recht von feinen Ausnahmen mehr die Rede fenn, aber auch unabhängig davon läßt fich hier feine einzelne diefer Ausnahmen behaupten.

(1) ,... Si quis .. ea mente , possessionem tradidit, ut , postea ei restituatur, desinit possidere. L. 17. S. I. NOB ad edictum).

de poss. - Diefe Stelle und die L. 13. de poss. sind beide aus demfelben Werke (Ulpia-

164 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

hieraus folgen nun zwen fehr wichtige Regeln, bie fich auf die ganze Theorie des Besties erstrecken.

- A.) Wenn die Gesetze fagen, bag ber bisherige Befit fortbauere, so folgt baraus, bag noch kein neuer Besit angefangen haben könne.
- B.) Wenn die Gesetze einen neuen Besiter auerkennen, so muß eben deshalb der vorige Besit aufgehort haben.

Der practische Sinn beiber Gage wird burch folgende Beispiele deutlicher werden:

- A.) Beispiel für den ersten Sat: die Gesetz sagen, daß der Besitz eines Grundstücks, welches heimlich von einem Andarn, occupirt, mird, solange fortdauere, dis der porige Besitzer die Occupation erfahren habe (Abschn. 3.). Wenn nun der, welcher heimsich das Grundstück occupirt hat, von einem Dritten mit Gewalt herausgeworsen wird, so müsse dieser Dritte nach der Negel des Erwerbs überhaupt (Abschn. 2.) sogleich Besitzer geworden senn: nach unsrem Grundsatz aber hat Er den Besitz noch nicht erworden.
 - B.) Beispiel für ben zweiten Sat: Es ift oben (S. 107) bewiesen worden, daß ben dem ager vectigalis und der Emphyteufis der jurifi-

sche Bests bem Pachter jugeschrieben werben musse. Bon bem Verpachter fagen die Gesehe nichts: aber nach unserer Regel muß bessen voriger Bests burch die Verpachtung nothwendig aufgehört haben.

Beide Sate gehoren an fich nicht zu den juriftleschen Modificationen des Bestsch (S. 26.) sondern sie folgen aus besten ursprünglichem Begriff (S. 145.), aber sie können mit einer andern Fiction in Verbindung gebracht werden, und das war der Fall in dem hier gegebenen Beispiel.

Unter den neueren Juristen sind über diesen Gesgenstand die Meinungen noch viel mehr getheilt gewesen, als ben den Römern, weil ben jenen, aber nicht ben diesen (1), ganz falsche Begriffe von possessio überhaupt und ihren Eintheilungen hinzukamen, wodurch die Frage völlig verwirrt werden muste. Doch haben Mehrere die richtige Meinung gründlich vertheidigt (2): Einige haben gradezu das Gegentheis

(1) Doch ist selbst dies nicht unbestritten. Rämlich Merils lius (observ. L. 2. C. 31.) erklart den ganzen Streit der Römer für Wortstreit: was Cinige possessio civilis und naeuralis nannten, follen Andere durch possiders und in possessione esse unterschieden haben (f. o. S. 126.).

(2) CUIACIUS in observ. L. 9. C. 32, et L. 5. C. 22. ID. in L. 5. §. 5. de pass. (opp. T. 5. p. 708, et T. 8, p. 257.). Obnecht de poss. Cap. 8. Turamenus de subst.

306 Erftet Abichnitti . Begriff des Befigest

behauptet (3) die Meisten habend dubch Distinctionen beide Spirente geschieften, iheils verworfen (2). — Baconius ihristels geschsten, iheils verworfen (2). — Baconius inglich Geschieften, sondern befehen. Sache für möglich vere gleichzeitige Besitzer derselben. Sache für möglich geschieften, sondern sogn mehrere Usucapionen: wenn sein erste geendigt sen, dauere die andere immer noch sort, und durch Bollendung dar imeiten werde des

and the state of the state of the 1998-1-C-15 - 3-d oppu po 235. - 259.) MERENDA in contr. Lib. 12. C. 13. 25. (unter Alleif ant richtigften). VALEN-TEA in ill. jur. ragen : L. I. Tr. 2. C. 3. RAMOS de poss. Praetermiss. C. 1. (ap. Meerm. T. 7. p. 84.) RETES de poss. P. 1. C. 2. (ibid. p. 463.). MARTINUS cum suis "Gosianis." Glossa in L. 3. pr. uti poss.). Auch gehoren 'dahin Ginige , Die nur jum Schein, und um nicht geradegu ben Gefeten ju widerfprechen, Diftinctionen gebraucht haben, 1. B. ZASIUS in L. 3. S. 5. de poss. (opp. T. 3. p. 111 - 116. cf. p. 125. 152. 153. 155.) und Oppenritten in Summa Poss. P. 2. C. 3.

(2) Azo in lectura tit. uti

(4) (a) (1.33) 1.6 (b) poss,, et in Summa tit. de poss. n. 10 - 15, Glossa in L. 3. J. 5. de poss. Odofré-Dus in L. cik (fol. 55. 56.) ALCIATUS in L. 1. pr. de poss. n. 64. 65. VACONIUS in declar. 72. fol. 68. DuA-RENUS in L. 3. S. 5. de poss. (opp.::p. 853.) Giphanius in L. 3. 5. 5. de poss. (lect. Alt. p. 418.) GALVANUS de usufructu C. 34. in fin. Cuperus de nat. poss. P. 2. C. 13 - 21. (feine gange Darftellung iff fehr grundlich und gut, aber am Schluffe giebt er alle Vortheile derfelben verloren, weil Tes ihm an einem richtigen Begriff. von possessio fehlt). --Auch scheint in: C. 9. X. de probat. Mife Meinung jum Brunde ju liegen.

Eigenthum wieber genommen, welches die erfte gegeben habe. Schon fruber hat die Gloffe über diefe Meinung ein richtiges Urtheil ausgesprochen (1). -Die merkwurdigste Meinung ift die von Weffphal:(2): nachdem er die Romischen Juriffen vollig mieverffanben hat, erffart er fich uber bie Sache felbft alfo: "es kommt hier blos auf gewiffe theoretische Refut "tate an, welche fie glaubten aus ben Gefesen ober "ber Ratur der Sache abgeleitet ju haben, die uns "alfo fein Befes machen, wenn fie unrichtig gefal-Run legt er den Romern diesen Fall "gert find." por: Ich entfese einen Andern gewaltsam aus bem Befis, ein gleiches widerfahrt Mir von Cajus, nun befite ja Ich und Cajus zugleich! "Den Fall haben "die Alten vermuthlich nicht in Erwägung gezogen."

Die erfte Regel, die aus diefer ausschliefenden Ratur des Bestiges für den Erwerb und Verlust besselben abgeleitet worden ist (S. 164.), hat man gewöhnlich durch den Sas ausgedrückt: die possessio muß vacua sonn, um erworden werden zu können. Rämlich ben der freywilligen Uebergabe, so wie bep

⁽¹⁾ Glossa in L. 3. §. 5. de poss. (es wird hier eine andere Meinung durch folgende Consequent widerlegt): "ergo, si omnes habeant bonam

[&]quot;fidem omnes usuca-"piunt: quod est absurdum." (2) über die Arten ber Sas chen, Befit ic. Th. 2. Cap. 2. S. 65.

ber gewalksamen Entsehung wird die possessio im Augenblick des Erwerbs felbst vacua: wo bas nicht ift, wie z. B. ben der heimlichen Occupation eines Grundfinds, fam eben wegen unfred Grundfages fein Befft erworben werben, und fo ift bie Unwendung biefes Grundfages burch jenen Ausbruck gang richtig Bezeichnet. (1). Mehrere Schriftsteller haben diefe Be-Rimmung felbft in die Definition des Befiges aufgenommen (2): allein, obgleich dieses in seinen practifchen Folgen nicht unrichtig ift, fuhrt es boch ju ber falschen Anficht, als ob in dem Begriff felbst etwas badurch bestimmt wurde, ba boch biefes Merkmal blos negativer Urt ift. - Cuper hat zuerft die Regeln ausdrucklich angegeben (3), die man vorher entweder aat nicht aufzustellen, ober durch den Ausbruck vacua possessio auszudrucken pflegte: aber er macht hiervon, wie von feiner richtigen Unficht diefer Sache überhaupt, einen fehr einfeltigen Gebrauch.

g. 12.

Mun erft ift es möglich, über ben Plan ber folgenden Abhandlung bestimmte Rechenschaft zu geben. Es giebt überhaupt zwen juristische Beziehungen bes

⁽¹⁾ Obrecht de possessione Cap. 8.

"sessionem esse detentionem
"rei vacuae...." cf. §. 89.

⁽²⁾ OBRECHT de possessione Cap. 2. §. 43: ,, . pos-

Besthes, auf Ufucapion und auf Interdicte (h. 2.): allein ben der Ufucapion ist es nicht der Besit allein, was sie möglich macht, sondern es mussen noch andere juristische Bestimmungen hinzusommen, ben den Interdicten kommt es lediglich auf das Dasenn des Besitzes an (h. 7. num. 3.)

Da alfo bas einzige Recht bes blofen Befites in ben Interdicten besteht, so ift das Recht der Interdicte das, mas hier bargeftellt werden foll. Demnach wird von ber Usucavion nicht weiter die Rebe fenn: allein alles, mas hier vorgetragen werden foll, fieht bennoch in genauer Beziehung auf die Usucapian, weil es gang berfelbe Befit ift, ber ben den Juterdicten und ben ber Usucapion als Bedingung vorausgefest wird. Rur was ju dem Befit felbft noch hingnfommen muß, um ihn der Ufucapion fahig ju machen, gehört allein in die Theorie des Eigenthums. Aber eben wegen biefer genauen Berbindung bes Befiges mit ber Usucapion find die Gesete, worin diese lette bestimmt wird, auch in der Theorie des Bestes überhaupt als Quellen zu gebrauchen: auch ift bereits in der Quellenkunde diese Bemerkung benuzt worden.

Es ift demnach ein Theil des Obligationenrechts, welcher hier dargeftellt werden foll (§. 6.), und es werden zwen Fragen beantwortet werden muffen, um diefe Aufgabe vollständig zu lofen. Erftens: wann ist Besit vorhanden, d. h. wann ist das Dassenn des Berhälmisses anzunchmen, ohne welches diese obligatio ex delicts nicht entstehen kann? Zweitens: was muß zu jenem Berhälmis hinzukommen, damit diese obligatio wirklich entstehe (1), d. h. wie muß der Besit verlezt werden, wenn die obligatio aus dieser Besit verlezt werden, wenn die obligatio aus dieser Besit verlezt werden soll? Die erste dieser Fragen ist wieder in zwen andere aufzulösen: wie wird der Besit erwordene Besit wieder verloren? (Abschn. 2) wie wird der erwordene Besit wieder verloren? (Abschn. 3.) — Die zweite Frage wird durch die Darstellung der verschiedenen Intersdiete beantwortet sehn (Abschn. 4.), indem diese den verschiedenen Formen der Berletung selbst correspons diren.

Allein noch ift einer Beziehung des Bestes nicht erwähnt worden, die hier, wo für jeden Theil der folgenden Abhandlung der Gesichtspunct angegeben werden soll, nothwendig erklart werden muß. Ich habe nämlich bisher stillschweigend vorausgesezt, daß

(1) Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß dadurch die possessio ad interdicta nicht etwa der possessio ad usucapionem ähnlich werde, bep welcher auch etwas zu dem blofen Dasenn des Besitzes hinzusommen muste. Denn was ben

ber Usucapion hinzukommen muß, sind in der That Bestimmungen des Besitzes felbst: das gegen ift hier blos von einer bestimmten Art der Verletzung die Rede, wodurch die Natur des Besitzes durchaus keine neue Bestimmungen erhalt.

aller Befit nur auf Rorpen fich begichen Conne. Auch im Romischen Recht kommit mir einmal biefer: Sas vor, und felbft ba nicht mit bestimmter Musfebliefung bes Gegentheils (1): aber er iff in der gond gen Darfiellung ber Romtichen Juriften fo offenbar enthalten, baf man fcon bon aufen einen falftheis Begriff mit bingugebracht haben ming, um ibn bezweis feln zu fonnen. Run wird aber auch eine Begiebung des Befites auf untorperlithe Gachen behauptet: was dieser Befit ift dem Römischen Rocht felbst und ben unfern Juriften für eine Bebentung binbe, foff also bier untersucht werden. wir den bei

Das Recht ber Interbicteligfunbet and barauf daß die Auskbung des Eigenthums auf eine unrecht= liche Urt, g. B. burch Gewalt, geftort wurde. Benn nun ben irgend einem andern Rechte mich eine gewaltfame Storung der blofen Ansubung gedacht werben konnte, fo ware es gang confequent, auch gegen biefe Storung butch folche Juterbicte ju ichufen. Das iff aber der Kall ben allen Bestandtheilen des Gigen. thums, welche als eigne Rechte für fich und abgefonbert vom Eigenthum felbst eristiren konnen. Ein folches Recht ist der ususkructus, und es ist auf den erften Blick flar, bag hier eine gewaltsame Storung

^{(1),,} Possideri autem pos-L. 3. pr. de poss. " sunt quae sunt corporalia. "

174 Erfter Abschnitt. Begriff bes Befiges.

eben fo leicht gedacht werden tonne, ale: ben dem Gigeuthum felbff; eben fo ben allen übrigen Gervituten, und eben fo ber der superficies: furt, ber allen Rechten überhaupt, welche unter dem Ramen jura oder jurg in re, als abgesonderte Bestandtheile des Eigenthumb , bem dominium, als der Totalitat aller Sachen: rechte überhaupt ; entgegengefest merden. Bon biefen Rechten ift oben (G. 97) bewiesen worden, daß fein animus domini, alfo auch fein mahrer Befig, ben bem, ber fie ausubt, gebacht werden tonne. Da aber Die Ausubung derfelben auf diefelbe Beife gewaltsam. gestort werden fann, wie die des Eigenthums, fo ift bier eine mögliche Beziehung des Befibes auf andere Rechte als bas Eigenthum gefunden, und biefe Betiehung ift in bem Romifchen Recht wirklich enthalten. Alfo wie ber mabre Befig in ber Ausubung bes Eigens. thums befieht, fo befteht biefer nachgebilbete Befit in ber Ausübung eines jus in re: und wie man ben bem mahren Befig zwar die Sache befigt (possessio corporis), aber nicht bas Eigenthum, fo follte auch bier eigentlich nicht von bem Befig ber Gervitut-(possessio juris), die Rebe fenn. Allein ba wir fein: anbered Bort haben, an welches wir hier ben Befit; fnupfen tonnten, fo wie er im Eigenthum mit ber Cache verknupft ift, fo bleibt nichts ubrig, als ben: noch jenen uneigentlichen Ausdruck ju gebrauchen : baden ist nur nie zu vergessen, daß es wirklich ein um eigentlicher Ausbruck ist, und daß nichts anderes das mit bezeichnet werden soll, als die Ausübung eines jus in re, welche zu dem jus in re selbst in demselben Berhältniß steht, wie der eigentliche Besitzum Eigenthum. Die Römischen Juristen haben das alles sehr deutlich gedacht: und nur auf diese Art erklärt es sich, warum ihr Sprachgebrauch hier so schwankend zu seyn scheint. In manchen Stellen nämlich wird hier possessio gradezu geläugnet (1), in andern auch gradezu angenommen (2), in noch andern aber wird das uneigentliche, was in diesem Sprachgebrauch liegt, durch quasi possidere, quasi in possessione esse bez zeichnet (3).

- (1) ,, neque usus fructus ne,, que usus possidetur, sed
 ,, magis tenetur. "L. 1. §. 8.
 ,, quod legat.
- (2) "jus fundi possedisse."

 L. 7. de itin. "jus posse"dit." L. 2. comm. praed. —
 "possessionem vel corporis vel
 "juris." L. 2. §. 3. de precar. "Nemo ambigit, pos"sessionis duplicem esse ratio"nem: aliam quae jure con"sistit, aliam quae corpore."

 L. 1.0 C. de poss. Namico
 consistere jure, corpore heist
- hier: ein jus oder ein corpus zum Gegenftand haben. Euper (P. 1. C. 4.) hat diese Interpretation sehr grundlich durchgeführt, und man kann sie als den gelungensten Theif seiner Schrift betrachten.
- (3) ,, ususfructus nomine
 ,, . . . quasi in possessione. "
 L. 3. §. 17. de pi. ,, usus,
 ,, fructus quasi possessio. "
 L. 23. §. 2. ex quibus causis
 majores. ,, longa quasi pos,, sessione jus aquae ducendae
 ,, manctus, " L. 10. pr. ei ser-

174 Erfter Abschnitt. Begriff des Befiges.

Ben biefem fogenannten Befit unforperlicher Gaden ift, es nothig, eine zweifache Bermechelung forgfaltig ju vermeiden. Erfflich fann in derfelben Person jugleich von einer possessio corporis und juris Die Rebe fenn, diefe muffen genau unterfchieben werben, und dadurch, daß man fie nicht immer unterichieben bat, ift ber Begriff bes Befiges nicht wenig permiret worden. Go 3. B. hat der fructuarius an ber Sache felbft, b. h. in Beziehung auf bas Eigenthum, gar feinen juriftifchen Befit, fo bag feine possessio blos nuturalis ift (1), und daß der juriftifche Befit des Eigenthumers durch ihn eben fo wenig verbindert wird, als durch einen blofen Pachter : allein an feinem jus ususfructus hat er den juriftischen Befig , und beswegen fann er die poffefforischen Interbicte ohne Zweifel gebrauchen. Durch die gang unrichtige Berbindung jener possessio naturalis mit biefem Recht auf die Interdicte ift Baffian gu einem gweis fachen Grrthum geführt worden (S. 129), indem er nicht nur die possessio ad interdicta durch naturalis

vitus vind. — Quasipossessio, als ein Wort, fommt nievor, sondern quasi wird hier, wie ben: obligatio quasi excontractu etc. immer adverbiatior gebraucht, so daß durchs

aus fein Fall existirt, in wefschem es nicht gradezu durch: gleich fam überfezt werden könnte. Wgl. Weber von der naturl. Berbindl. S. 25. not. 1.
(1) L. 12. pr. de poss.

possessio bezeichnete, fondern auch dem fructuarius den juriflischen Befit ber Sache felbft benlegte, den der Mfandglaubiger wirklich hat : aus welchen Jrrthumern dann nothwendig noch der Dritte folgen muffe, baß amen juriftische possessiones (namlich eine civilis und eine naturalis) nebeneinander follten gedacht werden fonnen (G. 165). - Die zweite Bermechslung, die bier werhutet werden muß, ift biefe : es ift oben einer vossessio ufus fructus und einer possessio hereditatis (bonorum) ermahnt worden, b. h. des ususfructus. oder des Erbrechts, die blos durch das Edict, nicht nach Civilrecht, bestehen (G. 84): eben so ift eine juris possessio ben der hereditatis petitio und eine libertatis und servitutis possessio ben dem liberale judicium vorgefommen (G. 89): damit fieht die jurium quasi possessio, wovon hier die Rede ift, durchaus in feiner Berbindung, ba in jenen Stellen possessio felbft gar nicht mehr den Befit, fondern entweder ein blos pratorisches Recht, ober das prozeffualische Berhältniß eines Beflagten bezeichnet.

Ein groser Theil unserer Juristen hat diesen Theil der Theorie des Besitzes ganzlich misverstanden. Weil man nämlich die bestimmte Bedeutung des Römischen: jus (in re) übersah, erklärte man die jurium quasi possessio für Ausübung eines Rechts über-

176 Erfter Abschnitt. Begriff des Besiges.

baupt (1): nun lagt fich freilich ben jedem Recht auch eine Ausubung benten, aber nicht ben jedem eine gewaltsame Storung oder Usucapion, und doch find bas die einzigen Beziehungen, unter welchen die Ausabung eines Rechts als ein juriftifches Berhaltniß betrachtet wird. — Durch jene leere Abstraction fam . Sommel (2) ju der Frage, die er felbst fur unauf-16slich erflart: warum der Argt, den man gu brauchen aufhore, nicht im Befit biefes Rechts gefchuzt werben muffe? Spangenberg (3) gieng in der Bollftanbigfeit fo weit, daß er als den erften möglichen Gegenftand der quasipossessio das Eigenthum felbst nannte. Da indeffen auch der Besit als ein Recht in ben Gefeben betrachtet wird, fo ift nicht einzusehen, marum es nicht auch eine possessionis quasi possessio geben follte: biefer Befit der zweiten Poteng mare natürlich wieber Gegenstand eines neuen Befiges, und fo in's unendliche fort. Sibeth ift hier, wie uberbaupt, gang originell : er laugnet alle juris quasi possessio überhaupt (4), und geht übel mit den Ju-

⁽¹⁾ Indeffen ift nicht gu laugnen, daß ben den Meiften auch Das Canonische Recht mit gu Diesem Begriffe beitrug: Davan unten.

⁽²⁾ rhapsod. 489.

⁽³⁾ vom Befit S. 102.

⁽⁴⁾ Eines feiner beften Ars gumente lautet fo (vom Befit, S. 80.): "Die naturliche Frens "beit folagt alles zu Bo-"ben, benn fie ift nicht nur

riften um, die fie behanpten: natürlich weiser bier, wie überall, gar nicht, wovon die Rede ift.

Es muß also nun zu der Theorie des Besites selbst (Abschn. 2 — 4.) noch die Theorie der Anwens dung seiner Grundsätze auf jura in re (Abschn. 5.) hinzukommen.

Allein auch damit ist noch nicht alles geleistet. Der Begriff und die Rechte des Besties sind namlich in den Gesetzebungen neuerer Zeiten auf mancherley Weise anders als ben den Römern bestimmt worden. Soll also eine Theorie des Besties auf practische Anwendung Anspruch machen können, so muß sie den Ansichten des Römischen Rechts die Modificationen hinzusügen, unter welchen jene Ansichten für uns practische Gültigkeit haben. Allein auch für die gründsliche Kenntniß des Römischen Rechts ist dieser lezte Theil der Untersuchung (Abschn. 6.) nicht ohne Werth, indem das Wesentliche vom Zufälligen auf keine Art sicherer geschieden werden kann, als wenn die Grundsätze bepbehalten, und nur die Bedingungen der Answendung verändert werden.

Demnach ift ber Gang der folgenden Untersuchung biefer: querft wird das Romische Recht vollftanbig

"in der Bernunft, sondern liche Freiheit so aufführt, muß "auch in den Gesetzen gegrun- man sie ihrer naturlichen Frei"det... Wenn sich die natur- heit berauben.

178 Erster Abschnitt. Begriff des Besiges.

bargestellt (Abschn. 2—5.), bann werden die Modisicationen der neuern Seschgebungen hinzugesügt wer: den (Abschn. 6.). Das Römische Recht betrifft theils den Besit selbst (Abschn. 2—4.), theils die Anwendung seiner Grundsäte auf jura in re (Abschn. 5.): das Recht des Besitzes selbst aber beruht theils auf dem Dasenn des Besitzes (Abschn. 2. 3.), theils auf den bestimmten Formen seiner Berlesung (Abschn. 4).

Zweiter Abschnitt.

Erwerb bes Befiges.

6. 13.

Der Inhalt dieses Abschnitts ist bereits durch die Darstellung des materiellen Begriffs des Besitzes (h. 10.) vorgezeichnet. Aller Erwerb des Besitzes nämlich ber ruht auf einem körperlichen Handeln (kactum), von einem bestimmten Wollen (animus) begleitet (1). Das Factum muß den, welcher den Besitz erwerben soll, in eine solche Lage setzen, daß Er, und Er allein, nach Willführ die Sache behandeln, d. h. Eigenthum ausz üben könne. Das Wollen muß darauf gerichtet senn,

4.7

baß die Sache auch wirklich als eine eigne Sache behandelt werde: nur wenn der Besit durch eine jurissische Handlung von dem frühern Besit eines Andern abgeleitet wird, ist es genug, diese Beräusesrung zu wollen, so daß nun der Besit erworben wersden fann, obgleich das Eigenthum einer andern Person anerkannt wird.

Allein der Bests wird als Recht betrachtet, und alle Rechte überhaupt kann Jeder nicht nur durch seine eignen Handlungen, sondern auch durch die Handlungen seiner Sclaven und Kinder erwerben (1): ja der Bests kann und selbst auser diesen beiden juristischen Verhältnissen durch Andere erworben werden (2). In allen diesen Fällen aber, in welchen durch Andere der Bests erworben werden soll, gilt dieselbe Regel des Erwerbs, wie ben eignen Handlungen, und es ist nur zu bestimmen, wie diese Regel hier angewendet werden müsse.

Diefer Abichnitt wird bemnach folgende Gegenfande ju untersuchen haben :

- I. Das forperliche Sandeln, welches die erfte Bebingung alles Befies ift.
- 2 Das Wollen, mas mit jenem Sandeln theils ben
- (1) pr. I. per quas pers. (2) §. 5. I. per quas pers.

bem urfprunglichen, theils ben bem abgeleiteten Befig verbunden fenn muß.

3. Die Umwendung aller dieser Regeln auf den Erwerb durch Andere.

Erft am Schluß bes ganzen Abschnitts wird vollftandig angegeben werden konnen, wodurch der Erwerb bes Befiges von dem Erwerb aller andern Rechte fich unterscheibe.

§. 14.

In ber gangen Theorie bes Befites icheint nichts leichter und ficherer ju bestimmen, als die Beschaffenheit der forperlichen Sanblung (factum, Apprebenfion), welche jum Erwerb des Befiges nothig ift: und doch ift über keinen Punct das Romische Recht fo allgemein misverffanden worden, als über diefen. Alle Schriftsteller namlich haben unter jenem Sactum eine unmittelbare Berührung bes eignen Korpers gedacht, alfo nur zwen Arten deffelben angenommen: Ergreifen mit der Sand ben beweglichen Sachen, und Betreten mit den Rufen ben Grundftuden. Da aber in den Geschen viele Ralle vorkommen, in welchen amar auch burch forperliche Sanblungen, aber ohne folde unmittelbare Berührung, Befit erworben wird, fo hat man diefe als sombolische Sandlungen betrachtet, wodurch vermittelft einer juriftifchen Fiction die wahre Besitergreifung reprasentirt werbe (actus adscititi, apprehensio sicta). Da diese Ansicht der Sache ganz allgemein ist (1), so hat man es nie für nothig gehalten, ihre Richtigkeit zu beweisen, und sie kommt daher ben allen Schriftstellern so ziemlich auf dieselbe Art vor: deswegen ist es hier für die Gesschichte derselben hinreichend, zu bemerken, daß schon die Glossatoren sie haben (2), und daß selbst Donnellus nicht frey davon ist (3).

Run ift oben (§. 5.) gezeigt worden, daß allerbings der Best von den Gesetzen oft angenommen werde, ohne daß die natürliche Detention vorhanden tft. Daß also überhaupt eine sieta possessio gedacht

(1) Ich nenne sie allgemein, weil die Ausnahmen davon nicht nur unbedeutend, sondern auch ohne Einfluß gestlieben sind. So sind Einige durch naturrechtliche Misverskändnisse auf die ganz unrichtige Ansicht gekommen, die freisich zu ganz andern Resultaten führt: es komme blos auf Willenserflärung an. Dahin gehören: S. P. Gassen diss. de apprehensione possessionis. Hal. 1731. (C. 1. 2.). Beni. Pauw diss.

de apprehensione possessionis. Trajecti 1737. (C. I. 2.).
— Spuren dieser Meinung finben sich schon früher, 3. B. bep Noodt (probat. II. 6.), der sogar über den Grundsat der Apprehension unter den Römischen Juristen Streit entsstehen läßt.

- (2) Azonis Summa in Cod., tit. de poss. num. 7. 8. (fol. 134.).
- (3) Donelli comment. Lib. 5. Cap. 9.

werben tonne, ift fein Zweifel, und die Rrage ift nun fo ju bestimmen : fommt ben bem Erwerb bes Befiges eine folche Riction wirklich vor, fo daß hier symbolische Sandlungen die Stelle der eigentlichen apprehensio vertreten konnen? (1). Daß ce fur bie Theorie von Bichtigkeit fen, eine richtige Untwort auf diese Krage ju finden, bedarf feines Beweises: aber es fehlt auch nicht an practischen Folgen, die davon abhangen, obgleich junachft blos von der juriftifchen Erflarung ber einzelnen Falle die Rede ift, welche felbft in ben Gesegen ausbrucklich bestimmt find. Grunben fich namlich jene Kalle blos auf eine juriftische Fiction, so ift es gang confequent, fie auf mancherlen Beife gu beschränfen, und biefe Einschränfungen, die feinesweges felbst in den Gefegen bestimmt find, haben unsere Juriften hinzuguthun nicht verfaumt. Go foll aller Ermerb diefer Art ausgeschlossen senn, wenn die Sandlung unrechtlich ift, alfo den Vortheil einer juriftischen Siction nicht verdient (2): eben fo, wenn nicht durch

⁽¹⁾ Also ift ficta possessio die Gattung, unter welcher die possessio per fictam apprehensionem quaesita als Art enthalten ift. Mehrere haben mit großer Muhe und ohne gwed dieses zu widerlegen gez sucht: Alciatus in L. 18. de

poss. n. 3. 4. (p. 1245), DUA.
RENUS in L. I. §. 21. de poss.
(p. 840.).

⁽²⁾ RETES de poss. P. 1. C. 2. §. 18. (p. 463.). — Go-MEZ in Leges Tauri, L. 45num. 20 — 31, 45 — 90.

184 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Besiges.

eigne Handlungen, sondern durch andere Personen Besisserworben werden soll (1): ja es wird dieser Erwerb blos auf die Uebertragung eines fremden Besises durch Tradition beschränkt (2), oder gar nur als Folge des Eigenthums betrachtet, das also immer zugleich erworben senn müste, wenn der Besis auf diese Art erworben werden sollte (3). Andere Folgen jener Anssicht, die mehr das Detail betressen, werden unten vorkommen.

Diese ganze Ansicht wird schon im allgemeinen sehr unwahrscheinlich, wenn man in Erwägung zieht, auf welche Art auserdem symbolische Handlungen im Römischen Recht vorkommen. Die Mancipation, die Manumission, die Vindication — alle solche Hand-lungen, ben welchen sich wirklich positive Formen sinden, sind dem Römischen Recht ganz eigenthümlich. Ben allen juristischen Handlungen dagegen, die auch ben andern Völkern gewöhnlich waren (z. B. Kauf, Pacht u. s. w.) wurden solche positive Formen durch-aus nicht gebraucht. Nun ist der Besit an sich noch

⁽¹⁾ ZASIUS in L. 1. §. 21. de poss. (p. 93.) et in L. 18. eod. (p. 150.). — VALENTIA in ill. jur. tract. L. 1. Tr. 2. C. 14.

⁽²⁾ ALCIATUS in L. 1. pr. de poss. num. 56 — 61. —

DONELLUS in comment. L. 5. C. 9. — OBRECHT de possessione. C. 6.

⁽³⁾ Azo în Summa, tit. de poss. num. 7. 8. (fol. 134.) — ZASIUS 1. c. (not. 1.).

viel weniger juristisch, als die Geschäfte dieser zweiten Art: ja er ist ursprünglich gar kein juristisches Berhältniß. Zwar bekommt er eine zweisache juristische Beziehung, unter andern auf die Usucapion, die auch ganz dem Römischen Recht eigen ist: allein grade hier soll durch die Dauer des Besiges erst ergänzt werden, was ihm selbst fehlt, und es liegt also in dieser Beziehung auf das Civilrecht durchaus kein Grund, ben der Entstehung des Besiges Römische Formen zu gebrauchen. Demnach wäre es gegen alle Analogie, wenn der Erwerb des Besiges wirklich durch symbolische Handlungen vor sich gehen könnte.

Soll nun überhaupt nicht von einer ficta apprehensio im Römischen Recht die Rede seyn, soll vielmehr aller Erwerb des Besitzes auf eine und dieselbe körperliche Handlung zurückgeführt werden können, so muß der Begriff dieser körperlichen Handlung anders bestimmt werden, als er von allen Schriftstellern stillschweigend vorausgesezt worden ist, weil nur durch diese Voraussesung die Annahme einer sicta apprehensio nothwendig wurde. Es wird am leichtesten seyn, von jenem falschen Begriff selbst auszugehen, um den richtigen Begriff auszusuchen.

Wer ein Stud Gelb in ber Sand halt, ift Befiger beffelben, baran ift kein Zweifel: und von diefem und

andern ahnlichen Rallen murde eben der Begriff einer Forperlicen Berührung überhaupt abstrahirt, welche in allem Erwerb des Besites das wefentliche fenn follte. Aber es liegt in jenem Fall noch etwas anderes, mas nur jufallig mit diefer forperlichen Beruhrung verbunden ift: namlich die physische Moglichfeit, auf die Sache unmittelbar ju wirfen, und jebe frembe Wirkung auf fie auszuschliesen. Das beides in jenem Kall enthalten fen, wird niemand laugnen: daß es mit forperlicher Berührung nur jufallig verbunden fen, folgt baraus, daß jene Möglichkeit ohne biefe Berührung, und eben fo biefe Berührung ohne iene Moglichkeit gedacht werden fann. Das erfte: benn mer in jedem Augenblick eine Sache ergreifen fann, die vor ihm liegt, ift ohne Zweifel eben fo unumschränkter herr diefer Sache, als wer fie wirklich ergriffen hat. Das zweite: benn wer mit Stricken gebunden ift, berührt diefe unmittelbar, und doch Fonnte man leichter behaupten, daß er von ihnen befessen merde, als daß er fie besite.

Jene physische Möglichkeit also ift bas, was als factum in allem Erwerb des Besitzes enthalten senn muß: aus ihr lassen sich alle einzelne Bestimmunsen der Gesetze auf gleiche Weise erklaren, körperliche Berührung ist in jenem Begriff gar nicht enthalten,

und es ift fein Fall mehr übrig, für welchen eine ficta apprehensio angenommen werden muste (1).

Dieser Sat ift jest zu beweisen, b. h. es ift zu zeigen, daß er in allen Anwendungen wirklich enthakten ift, die sich in den Gesehen sinden. Dann erst wird es möglich senn, diesen Begriff der körperlichen Handlung (factum) vollständig zu bestimmen, da er hier nur angedeutet werden konnte.

§. 15.

Buerft alfo: was muß geschehen, damit an unbeweglichen Sachen (an Grundftuden), der Befig erworben werde?

(1) Mein Rec. in der M. L. 3. (1804. M. 42.) verwirft biefe gange Unfict, und nimmt mit den bieberigen Juriften forperliche Berührung als ursprunglide Bebingung bes Befiges an : Diefe Regel fep nachher in man= den einzelnen Källen erweitert worden, aber nie im Gangen fo febr, baß ihr bie meinige fub= flituirt merben fonne. Allein jene Boraudfegung beruht auf einer petitio principii, ba wir die ursprungliche Bedingung des Befiges durchaus blos, wie hier geschicht, durch Abstrac= tion aus einzelnen Stellen fin-Den tonnen. Die von mir auf-

geftellte Regel bat von Anfana an gegolten, freilich nicht fo rein und allgemein gedacht, fondern in einzelnen befchrans ten Unmendungen: Die fpatern Juriften baben fie blos beutlicher ausgesprochen und von dem Bufalligen jener Unmendungen gereinigt, ohne fie felbft im geringften ju ermeitern. Man betrachte nur die Art, wie fich die Romifden Juriften bep einem mahren jus singulare (3. B. ber Erhaltung bes Befites an Grunbftuden golo animo) ausdruden, um fic ju überzeugen, daß bier von feinem jus singulare die Redeift.

188 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Besiges.

Um diesen Besth zu erwerben, ift es nothig und hinreichend, in dem Grundstück gegenwärtig zu fenn, ohne daß irgend eine handlung darin vorgenommen werden mufte:

"Quaedam mulier fundum (ita) non ma-"rito donavit per epistulam . . . Pro-"ponebatur, quod etiam in eo agro, qui "donabatur, fuisset cum epistula emit-"teretur: quae res sufficiebat ad tradi-"tam possessionem" (1).

Mun ist es klar, daß der oben angegebene Begriff der körperlichen Handlung hier völlig anwendbar ist: wer sich in einem Grundstück befindet, kann in jedem Ausgenblick nicht nur selbst damit vornehmen, was ihm gut dünkt, sondern auch jeden Andern davon abhalten. Allein beides ist ihm nicht etwa blos für das Stück Boden möglich, auf dem er sieht, sondern für das ganze Grundstück überhaupt, und es ist daher nicht das Betreten selbst, was den Besit des Bodens verschaft, sondern die unmittelbare Rähe, wodurch es möglich ist, jedes beliebige Stück augenblicklich nicht nur zu betreten, sondern auch auf jede andere Art zu behandeln:

"Quod autem diximus, et corpore et ani-"mo adquirere nos debere possessionem,

(1) L. 77. de rei vind.

", non utique ita accipiendum est, ut qui
", fundum possidere velit, omnes glebas
", circumambulet: sed sufficit quamlibet
", partem ejus fundi introire . . . (1):
Aus demfelben Grunde ist es ferner nicht einmal nothig,
in das Grundsück einzugehen: denn wer dicht daneben steht, und das Ganze übersteht, hat nicht weniger
Gewalt darüber, als wer wirklich hineingegangen ist:
". . si vicinum mihi fundum mercatum
", venditor in mea turre demonstret, va-

"cuamque se tradere possessionem dicat: "nou minus possidere coepi, quam si pe-"dem finibus intulissem" (2).

Alles dieses steht mit unfant Begriff der körperlichen Handlung in unmittelbaring Berbindung: unsere Jurissen haben hier immer eine juristische Fiction angenommen, wodurch der einzige wahre Erwerb, durch körperliche Berührung nämlich, fupplirt werde. Doch hat hier die Glosse noch einen andern Ausweg vorgeschlagen, der sehr merkwürdig ist (3): man solle nämlich nicht körperliche Berührung, sondern finnliche Wahrnehmung als das kacum im Er-

⁽¹⁾ L. 3. S. 1. de poss. ben diefe Meinung, wenigstens

^{. (2)} L. 18. S. 2. de poss. in einzelnen Anwendungen,

⁽³⁾ GLOSSA in L. 18. J. 2. 3. B. DUARENUS in L. 3. de poss, — Diele Reuere has pr. de poss. (p. 843.).

werb des Bestiges betrachten, nun gebe es fünf Sinne, also könne durch jeden derselben Besit erworben wersben, 3. B. durch dus Gesicht: durch Anschauen also könne der Bests erworben werden, und wenn auch die Sache "per decem milliaria" entfernt wäre (1).

Körperliche Gegenwart also ist das, was die willkahrliche Behandlung der Sache möglich macht: aber wie wenn zu gleicher Zeit ein Anderer gleichfalls gegenwärtig ist, und auch diese Sache besitzen will? hier ist es offenbar, daß die Gegenwart des Andern den Besitz des Ersten hindert, und es gieht nur zwen Wege, dieses Hinderniß auszuhehen: der Wille des Andern, und Gewalt.

Der Wille bes Anden macht auf diese Beise ben Bests möglich ben jedennt ebergabe. Indem der Käuser von dem Verkäuser in das Grundstück eingesschirt wird, siehen beide in demselben schosischen Vershältniß zur Sache: auch hat der Verkäuset bis auf diesen Augenblick den Willen, Bestser zu sehn. Aber indem er jezt erklärt, daß der Läuser den Bests haben solle, ist durch seinen eignen Willen alles hindernis ausgehoben, das in seiner Gegenwart lag. Darauf gehen in der zulezt angeführten Stelle (S. 189) die Worte: "vacuamque se possessionem tradere dicat."

⁽¹⁾ GLOSSA in L. 1. S. 1. de poss,

9. 15. Upprebenfion nubeweglicher Sachen. 191

Auser bem Willen bes Andern aber kann auch burch Gewalt das hinderniß seiner Gegenware aufgehoben werden: benn es ist flar, daß die herrschaft bes Besters eben so entschieden ift, wenn er fremden Widerstand überwindet, als wenn gar kein Widerstand ba ift. Das ift ber Inhalt folgender Stelle (1):

"Species inducendi in possessionem ali"cujus rei est, prohibere ingredienti vim
"fieri: statim enim cedere adversarium,
"et vacuam relinquere possessionem jubet:
"quod multo plus est, quam restituere."

Die Basiliken, die Glosse und Eujez beziesten die Stellen auf den Prator, der ein Urtheil exsequirt, indem er in den Besitz einführt (2): aber es liegt weder in den Worten, noch in dem Inhalt irgend ein Grund, sie darauf zu beschränken, und sie ist folglich mit gleichem Necht auf seden andern Fan zu beziehen, in welchem Widerstand geleistet und überswunden wird.

Alfo perfonliche Genwart ift das eigentliche Factum, wodurch der Befit einer unbeweglichen Sache erworben wird. Um indeffen feinem Misverständnis

⁽¹⁾ L. 52. S. 2. de poss. poss. - Cuiacius in L. 52.

⁽²⁾ BASIL. Lib. 50. Tit. 2. §. 2. de poss. (opp. T. 8. fap. Meermann. T. 5. p. 49.). p. 515.).

⁻ Glossa in L. 52. S. 2. de

Raum gu laffen, will ich gleich hier auf eine Befchrantung biefer Regel aufmerkfam machen, die erft im britten Abschnitt bewiesen werden fann. Der Befit einer unbeweglichen Sache namlich wird nicht eber perloren, als ber Besiter um biefen Berluft weis: ba nun eine Sache nicht mehr als Ginen Befiger haben kann (6. 11.), so ift nun unsere Regel auf folgende Art anzuwenden. Entweder hatte die Sache bisher einen andern Besiter oder nicht (vacua possessio). letten Rall ift unfre Regel ohne Ginfchrankung mahr. Im erften Fall aber giebt uns jenes Factum allein noch nicht ben Befit, fondern es muß des bisherigen Befiters Bewuftfenn hingufommen. Run geschieht unfer Erwerb entweder gegen feinen Billen (dejectio) ober mit seinem Willen (traditio), woben er felbft entweder gegenwättig ift (inducere in possessionem) ober nicht (mittere in possessionem).

§. 16.

Zweitend: wie wird der Befit einer beweglichen Sache erworben?

Daß dieses durch wirkliches Ergreifen der Sache geschehen könne, daran ist fein Zweisel: auch wird es in den Geschen nur stillschweigend vorausgesest. Demnach sind hier nur die Fälle zu erörtern nothig, in welchen ohne wirkliches Ergreifen bennoch Besis erworben wird.

5. 16. Apprehension bewoglicher Sachen. 193

Bucrst ist auch hier, wie ben unbeweglichen Saschen, die unmittelbare Segenwart das, mas die Stelle des wirklichen Ergreifens ohne alle juristissische Fiction vertreten kann, und es ist also ganz gleichgültig, ob die Sache wirklich ergriffen ist, oder ob sie in jedem Augenblick ergriffen werden konnte. Diese Art der Apprehension ist sogar die gewöhnlichste, wenn die Sache von so grosem Umfang oder Gewicht ist, daß sie nicht leicht von der Stelle gebracht werden kann. — Alles dieses ist in folgenden Stellen enthalten:

1. L. 79. de solutionibus.

"Pecuniam, quam mihi debes, aut aliam "rem, si in conspectu meo ponere te ju"beam: efficitur, ut et tu ştatim libere"ris, et mea esse incipiat: nam tum
"quod a nullo corporaliter ejus rei pos"sessio detineretur, adquisita mihi, et
"quodam modo manu longa tradita exi"stimanda est." — Der bisherige Bester
ist hier wieder der einzige, der mich hindern
könnte, über die Sache nach Willführ zu
versügen: aber eben von diesem wird ausdrücklich gesagt, daß er sogar durch seine
Handlung meinen Besis anerkannt habe.

194 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

2. L. 1. S. 21. de poss.

"Si jusserim venditorem procuratori rem "tradere, cum ea in praesentia sit: vi-"deri mihi traditam Priscus ait" (d. h. mir felbft, nicht blos meinem Procurator, durch ben ich freilich auch Besit erwerben tonnte (1)): "idemque esse, si nummos "debitorem jusserim alii dare: non est ,, enim corpore et actu (2) necesse adpre-"hendere possessionem, sed etiam oculis "et affectu: et argumento esse eas res, "quae propter magnitudinem ponderis "moveri non possunt" (nicht leicht namlich, nicht von einem einzelnen Menschen, beun mobiles find diefe Sachen bennoch) "ut columnas: nam pro traditis eas ha-"beri, si in re praesenti consenserint: (et "vina tradita videri, cum claves cellae "vinariae emtori traditae fuerint": bavon balb nachher). - Das heift: fo wie diese

(1) GLOSSA interlin. (Ms. Par. num. 4458. und 4455. M mihi traditam: "Y. (Irne-"rius) quasi expressim, prae-, ter illam adquisitionem, , quae fit per Procuratorem. "

(2) Saber (error. pragm.

Dec. 75. Err. 2.) und viele Undere lefen: tactu, eine Beranderung, bie eben fo unbebeutend, als unnothig ift. G. Wieling lect. j. civ. L. 2. C. 19.

Sandlung beniben Sachen hinreichend iff, ben benen ohnehin nicht leicht eine andere moglich mare, fo muß fie es auch ben allen andern Sachen fein ("argumento esse eas "res" etc.). 😘

3. L. 51. de poss. (Iavolenus lib. 5. ex Posterioribus Labeonis).

"Quarundam rerum animo possessionem "apisci nos ait Labeo: veluti si acervum "lignorum emero, et eum venditor tol-"lere me jusserit: simul atque custodiam "posuissem, traditus mihi videtur. Idem "juris esse vino vendito, cum universae "amphorae vini simul essent." (Go weif geht die Meinung des Labeo, obgleich alle Interpreten auch ben folgenden Cato noch hingnzichen. Labes alfo fagt: in diefem gaff fen eigentlich ohne torperliche Sandlung ber Befit erworben). "Sed videamus "inquit [sc. Iavolemus (1)], ne haee ipsa

(1) Das bier ber Suriff welcher in der Inscription fieht wieder burch immit eingeführt wird, ift gang ber Analogie gemas. Denn in febr vielen Stellen wird in der Mitte ber Name des Werfaffers der Etells

wiederholt, entweder ohne Bus fat (fo daß inquit Darunter gu verfteben ift) ober mit bem Bufan : respondit, melder hier eben fo viel beweift, als inquit felbft.

and dindrag corporis traditionit, quia nikil interest, viscin se , utrum mihit; an et cuilibet jusserim, i in eo puto hanc 239 A 18 Gla quaestionem donsistère, an Stiamsi cor-, pore acervus aut amphorae adprehensae

-31 19 , mon sunt inibilominus traditae videan-"tur: nihil video interesse, utrum ipse , acervum, an mandato meo aliquis cu-" stodiat (1) utrobique animi (2) quodam

. (1) In Diefen Worten liegt , Bendung, oder nur durch ein ber entscheidende Grund gegen eingeschobenes quidem im ge-Erflarung, Die gewohnliche welche Die Meinung bes Ja- was fich mit Der togischen Prapolenus erft mit ben Bor- arcifion ber Romifchen Jurifien ten: in eo puto anfangen laft. burchaus nicht vereinigen laft. Denn nach biefer Erflarung wirden blefe Worte nicht etwa Pf (1804. p. 331.) entgeht biefer Mrs. eine muffide Bieberbos ib Gomierigfeit, indem er die lung bon Labe o's Behaup. a Borte nihil video etc. fo ubertung (quia nihil interest tradatur) enthalten, mas fich noch jur Roth vertheibigen entfleht freilich auch hier ein ließe: fonbern Javotenus ... Wegenfan gegen bie Meinung murbe die Meinung bes Labeo averft widerlegen ifin so puto . . : videantur) / Dann bestätigen (nihil oirlean eustorliat) und endlich abermals miderleden (utrobique il. 11.12 gestimauda), ohne burch Ber anberung bes Tons und ber

ringften barauf bingubeuten, Mein Rec. in ber A. E. 3. fest: "aus diefem Grunde ift fein Unterfchied zc. " Run des Labeo, allein gerade das, maburd biefer entfteht, woburch :also bie gange Erklarung erft moglich wird, ift gang milltubrlich in Die Stelle hineingetragen.

7 (2) Enjah lieft: corporis anfaft: animi (recit. in L. 5i. Ò

"genere possessio erit aestimanda." -Pabofenus alfo fagt: Labeo irrt, indem er zwen gang verfchiebene Umftanbe mit einander bermengt : ben Erwerb burch einen Procurator, und den Erwerb ohne forperliche Berührung. In bem erften liegt aber gar nichts befonberes, folglich fommt es blos auf bas zweite an, b.ib. auf bie Brage: wie wird der Beff, ohne forperliches Ergreifen , burch blofe Gegenwart und custodia, erworben? Diefe mag ber Raufer felbft ober burch einen Stellvertreter vornehmen (was gar feinen Unterfchied mucht); immer fehlt baben forverliche Berahrung (, animi quodam genere possessio erit " aestimanda "): bennochiff in beiben Rallen bie forperlice Bandlung ("corporis · traditio" wirdich vorhanden, die zum Erwerb bes Beftes nothig ift, folglich irri Babes, indem er in dem einen jener beiden gang gleichen Ralle einen Befis annimmt, ber solo animo erworben fen.

4. L. 14. S. 1. de periculo et comm. rei vend.

de poss. in app. T. 8. p. 514, aber ift eben so unnothig, als auch in: paratit. in Cod. Lib. 7. verwegen.

Tit. 32.). Diese Emendation

198 Zweiter Abschnitt. Erwerb bos Beffee.

"Videri autem trabes traditas, quas em"tor signasset. — Das Signir en kommt
hier nicht gle Bestandtheil der Apprehension
vor, sondern weil darans, als einem gemeinen Gebrauch, auf die Absicht der Partenen geschlossen werden kann. Nur dadunch ist es zu erklären, wornm in einem
Fall, worin die körpenliche Handlung genau
dieselbe ist, dennoch das Gegentheil gelten
soll (1).

Bon diefer Regel, daß durch blofe Gegenwart, ohne Berchrung, Besig erworben merden fonne, fommen nach folgende Unwendungen und nabere Bestimmungen vor.

Erftens: wenn ich die Sache, die ein Anderer mir abergeben will, einem Dritten geben laffe, so ift nun der juriftische Besig wirklich auf mich, und von mir auf den Dritten übertragen worden (2). Hierinliegt eine blose Anwendung unfrer Regel: denn, indem mir der Andere die Bestimmung aber die (gegenwärtige)

⁽¹⁾ L. 1. §. 2. de porie. et 3, sens fuit, donatas, et ab ea comm. (s. 4. S. 201.). 3, oiro traditas videri respon-

^{(2) &}quot;Species extra doram "a matre filiae nomine viro "traditas, filiae, quae prae-

[&]quot;, sens fuit, donatas, et ab ea
,, viro traditas videri respon,, di. " L. 31. S. 1. de donat.,
cf. L. 3. S. 12. de don. inter
pir. et ux., L. 1. S. 27. de poss.
(5. 194.).

Sache überläßt, bin ich eben fo umumfchranfter Berr berfelben, als ob ich fic wirklich ergriffen hatte, ja ich übr diese meine herrschaft wirklich aus, indem id ihm auftrage, bem Dritten die Sache ju abergeben. Indeffen tann über die Ginfachbeit ber auferlichen Sanblung, die hier vorgeht, das Bufammengefeste ber juriftifchen Sandlung leicht überfeben werden (1).

3meiten &: Die Gegenwart giebt überhaupt nur insofern den Befig, als es möglich ift, die Gache in febem Augenblick wirklich ju ergreifen. Ber alfo ein Bild verfolgt, bat noch nicht den Befit deffelben, obgleich er ihm febr nahe fenn fann: ja felbft wennt er es tobtlich verwundet hat, tann er noch auf vieler-Ien Beife perhindert werden, es wirklich zu fangen (,, multa accidere possunt, ut eam non capiamus"), alfo ift felbst badurch ber Befit noch nicht erworben, wiemohl felbft einige Romifche Juriffen bas Gegentheil behaupteten (2). Demnach muß bas Wilb wirklich gefangen ober getobtet fenn, wenn ber Befis beffelben ermorben merben foll.

(1) "nam celeritate con- ' Rach Denfelben Grundfagen entscheidet einen andern, aber ahnlichen gall: L. 55. de adquit rer. dom. Die Enticheibung liegt in ben Worten: " uti si "meam potestatem persenit, " meus factus sit."

njungendarum inter se actionum unam actionem occulntari. " L. 3. 9. 12. de don. ., inter pir. et ux.

⁽²⁾ L. 5. S. 1. de adqu. rer. dom., §. 13. I. de rer. dig. -

Drittens: wenn die Sache in einem verschloffe nen Gebaude liegt, fo mird Tradition, also Erwerb bes Befises, angenommen, wenn die Schluffel übergeben find. Es ift febr naturlich, daß diefe Schluffel von jeher symbolische Schluffel haben feyn muffen, und man branchte nicht viel weiter ju geben, um gu behaupten, jebe andere Sache tonne eben fo gut gebraucht werden, und die Schluffel fenen nur Benfpielsmeise im Romischen Recht genannt (1). Run ift zwar nicht zu laugnen, daß Schluffel fo gut als jede andere Sache als blofes Zeichen dienen fonnen, und wenn ben bem Ginzug eines Ronigs die Schluffel ber Stadt überreicht werben, laft fich faum ein anderer 3med benfen. Aber es giebt noch einen andern Gebrauch ber Schluffel, ber fast noch häufiger ist als jener: namlich etwas aufzuschliefen, mas verschloffen ift, und daß davon allein hier die Rede ift, foll jest bewiesen werben. — Ramlich bag auch ben beweglichen Sachen die blofe Gegenwart, ohne wirkliches Ergreifen, als factum apprehensionis gelten toune, ift oben gezeigt Run muß gber zu jebem factum auch noch animus hingufommen, wenn ber Befis erworben fenn foll, und diefer animus muß in den meiften Fallen geschloffen werden, weil er felten ausbrucklich erflart

⁽¹⁾ Somali, handbuch 1801.) §. 199. des R. Privatrects (Abnigeb.

wird. Wenn nun ein Grundstück verkauft wird, so kann der Käufer oft mit dem Verkäufer hineingehen, ohne daß dieser die Absicht hat, den Besitz zu übertragen, jener ihn zu erwerben. So auch ben beweglichen Sachent wenn hier der Handel völlig geschlossen ift, selbst in Gegenwart der Sache, so kann dennoch der Käuser nicht die Absicht haben, den Besitz zu erwerben, wenn die Sachen in einem verschlossenen Gebäube liegen, wozu er keinen Schlüssel hat, weil er nun in jedem künstigen Augenblick verhindert werden kann, diese Sachen zu gebrauchen. Deswegen wird hier der Besitz erst dann als erworben betrachtet, wenn die Schlüssel übergeben sind.

I. L. 9. §. 6. de adqu. rer. dom. (§. 45. I. de rer. div.)

"Item si quis merces in homeo repositas "vendiderit, simulatque claves horrei "tradiderit emtori, transfert proprieta-"tem mercium ad emtorem."

2. L. 1. §. 21. de poss.

"... et vina tradita videri, cum claves (1) "cellae vinariae emtori traditae fuerint."

(1) Glossa interlin. (Ms. Paris. num. 4458. und num. 4455.) zu dem Wort claves: ,, y. (Irnerius) quasi adminiculum custodiae, " also

nicht als Symbol, fondern megen ber naturlicen Herrschaft über bie Sache, die badurch entsteht. 202 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

Ja selbst wenn der Käufer sein Siegel auf die Waare brückt, ift der Besits ohne liebergabe der Schlüssel noch nicht erworben, obgleich jene Handlung allerdings das factum apprehensionis bezeichnen kann, wenn die Sachen nicht verschlossen sind:

- I. L. 1. §. 2. de peric. et comm. rei vend.
 - "Si dolium signatum sit ab emtore, Tre"batius ait, traditum id videri: Labeo •
 "contra. Quod et verum est: magis enim
 "ne summutetur signari solere, quam
 "ut tradi tum videatur."
- 2. L. 14. S. 1. eod.

"Videri autem trabes traditas, quas em", tor signasset." — Ramlich es ift eben
fo gewöhnlich, Bauhol; unverschloffen
ausubewahren, als es ben dem Weine ungewöhnlich ift.

In allen diesen Fällen also wird nach einer sehr wahrscheinlichen Bermuthung angenommen, die Partenen
hätten die Tradition erst gewollt, als die Schlüsselübergeben wurden: aber der animus possidendi kann
natürlich ohne das kactum apprehensionis keine
Wirkung haben, es wird also in jenen Stellen, die
blos davon sprechen, ob die Absicht der Tradition
vermuthet oder nicht vermuthet werden solle, immer
vorgusgesetzt, daß an dem kactum apprehensionis

\$. 17. Apprehens, bewegl. Sachen, (Forts.) 203

nichts fehle, d. h. daß die Uebergabe der Schlüffel in Segenwart der Sache vor sich gehe. Auch haben die Compflatoren durch folgende Stelle dafür geforgt, daß hierüber kein Zweifel entstehe;

L. 74. de contr. emt.

"Clavibus traditis, ita mercium in hor-"reis conditarum possessio tradita vide-"tur, si claves apud horren traditae .. sint : (was nun folgt, ift vorzüglich brauchbar, unfern Begriff ber Apprehension an erlantern und zu bestätigen) " quo facto, " confestim emtor dominium et posses-" sionem adipiscitur, etsi non aperuerit "horrea." - Ramlich Ger burch eine ver-Schloffene Thure vongber Sache getrennt ift. befit fie eben fo wenig, als wer weit da= von entfernt ift, hat er aber ben Schluffel, fo fann er in jedem Augenblid die Sache ergreifen, und ob er dies wirklich thue, ia ob er auch nur bie Thure offne, ift jum Erwerb bes Befiges vollig gleichgultig.

§. 17.

An beweglichen Sachen alfo fann ohne wirkliches Ergreifen Befit erworben werden, wenn nur die Sache gegenwärtig if (f. 16.). Daffelbe ift aber auch noch

204 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

auf eine andere Art möglich. Wer nämlich eine Sache in feinem Hause aufbewahrt, kann eben dadurch den Bests erworben haben, ohne daß irgend eine anbere Handlung hinzukommt.

L. 18. §. 2. de poss.

"Si venditorem, quod emerim, deponere "in mea domo jusserim: possidere me "certum est, quamquam id nemo dum "attigerit." - hier wird gar nicht vorausgefest, daß der Rauf in Gegenwart der Sache geschloffen war, und eben so wenig, bag ber Raufer fich in feinem Saufe befand, als die Sache niedergelegt murbe: alfo ift bat blofe Niederlegen im Sause bas factum gemefen, wodurch ber Befig er= morben wurde. Auch bemerkt der Jurift ausbrudlich, bag nicht etwa im Namen bes Raufers bie Sache habe muffen von feinen Peuten in Empfang genommen werben (, quamquam id nemo dum attigerit "), weil man fonft barin ben Grund bes Befiscs hatte feten fonnen.

Der Grund diefer Regel ift leicht zu finden. Jeber hat über fein haus sicherere herrschaft als über alles andere Bermögen, und durch jene herrschaft zugleich die "custodia" aller ber Sachen, die in dem Hause enthalten sind. Daß dieses die Ansicht der Gesetze ist, folgt schon daraus, daß in einem andern,
aber ähnlichen Fall eben wegen der fehlenden custodia
der Bestig abgeläugnet wird (1). — Hieraus lassen sich
leicht die Bedingungen dieses Erwerbs ableiten, die
in jener Stelle selbst nicht ausgedrückt sind.

Da es namlich blos auf den eigenen Gebrauch bes Gebaudes ankommt, von welchem die Nebe ift, fo ift:

- I. dieser Erwerb weder durch das Eigenthum, noch durch den jurischen Besit des Gebäudes bedingt. Wer also ein Haus oder ein Waarenlager gemiethet hat, kann auf diese Weise Besit erwerben, obgleich er an dem Gebäude selbst weder Eigensthum noch juristischen Besit hat: denn auch ohne diese Rechte hat er ohne Zweisel die custodia aller Sachen, die in dem Gebäude sich besinden.
- 2. eben fo ift aber auf der andern Scite diefer Erwerb unmöglich, wenn jener eigne Sebrauch des
 Gebäudes fehlt, obgleich Eigenthum und Besit
 desselben da seyn kann. So kann der Eigenthümer eines vermietheten hauses aus demselben
 Grunde keinen Besit dieser Art erwerben, aus
 welchem dieses dem Bewohner des hauses mog-

⁽¹⁾ L. 3. S. 3. de poss.

sob Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

lich mar, wiewohl hier ber Eigenthumer ben jurififchen Befit des Saufes feinesmeges aufgegegeben hat (1). - Schon aus diefem zweiten Sate laft fich leicht folgende Stelle erflaren, bie auferbem gu einem Zweifel an ber Richtigfeit unfrer Regel verleiten fonnte (2): "Qui "universas aedes possidet (possedit), singulas ,res, quae in aedificio sunt, non videtur "possedisse:" b. h. ber juriftifche Befit bes Saufes giebt nicht nothwendig auch ben Befit der einzelnen Sachen in bem Saufe, fo daß man nicht von jenem auf diefen fchliefen fann. Gebr naturlich, weil man Befiger eines Saufes werden fann, ohne es felbft ju bewohnen, j. B. indem man es fauft, und jugleich dem Berfaufer permiethet (constitutum possessorium). Aber auch noch auf andere Art laft fich ber

(1) Beibe Sane werden durch folgende analoge Stellen erlaustert und bestätigt: L. 5. §. 2-5. do injuriis. L. 22. §. 2. L. 23. §. 3. ad Leg. Iul. do adult. — Doch ift die Aehnlichfeit dieser Stellen mit unserm Fall nicht vollfommen, weil sie sich blos auf eigentliche Bohngebäusde beschränken, was hier durchaus nicht der Fall ift.

(2) L. 30. pr. de poss. — Die Gloffe und die meisten neuern Juristen verstehen unter den "res, quae in aedisicio "sunt," die Balken und Mauersteine, aus welchen das haus gebaut ift. Der Inhalt hatte dann auch keinen Zweifel, aber die Erklärung selbst ist gezwungen.

1. 17. Apprehens. berbegle Sachen. (Fortf.) 207

Widerspruch dieser Stelle mit unsrer Regel ansheben. Rämlich wer den Besitz eines hauses erwirbt, z. B. indem er den bisherigen Besitzer herauswirft, kann er von den einzelnen Sachen im hause vielleicht gar nichts wissen. Danu aber besitzt er sie nicht, weil ihm für sie der animus possidendi fehlt.

Aus diesen näheren Bestimmungen unserer Regel läst sich leicht die Entscheidung eines andern Falls erklären, der mit dem unsrigen viele Aehulichkeit hatz ich meine den Bests der Schäte. Unter einem Schate nämlich wird in der Theorie des Eigenthums sede verborgene Sache von Werth verstanden, die durch die Länge der Zeit herren los geworden ist (1): diese Beschränkung des Begriffs ist da sehr natürlich, weil auserdem von einem besondern Erwerb des Eigenthums gar nicht die Nede sehn kann, so daß die ganze Sache nur unter sener Bedingung in die Theorie des Eigenthums gehört. Sanz anders ben dem Besite, wo das fremde Eigenthum ganz gleichgültig ist: hier ist alles vergrabene Geld ein Schat, und es ist ganz einerlep, ob der Eigenthumer noch auszumitteln ist

^{(1),} Thesaurus est verus , quaedam depositio pecu-, niae cujus non exstat memo-, ria, ut jam dominum non

^{,,} habeat: sic enim fit ejus, qui ,, invenerit, quod non alterius ,, sit. " L. 32. §. 1. de adquir. rer. dom.

208 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

pber nicht: beswegen beziehen hier auch die Romischen Juriften bas Wort thesaurus ohne Unterschied auf beide Kauc zugleich, und dieser Sprachgebrauch ift fo naturlich, daß fie es nicht einmal nothig finden, ihn befonders anzugeben. Gang anders die Gloffe und bie neueren Juriften. Gie unterscheiden ben den Stellen des Romischen Rechts, die den Befit ber Schape betreffen, einen thesaurus im weitern und im engern Sinn, mas benn allein ichon hinreichend ift, die einfachen Regeln der Romifchen Juriften vollig' ju vermirren. - Endlich ift auch bas für fich flar, daß ein Schat von jeder andern beweglichen Sache, die in einem Grundfind verborgen wird, jurififch fich burchaus nicht unterscheibet, baß alfo von bem Befit ber Schage blos als von bem wichtigften und haufigften Fall diefer Art in ben Gefeten die Rede ift.

Wenn also ein Schat oder irgend eine andere bewegliche Sache in einem Grundstück vergraben wird, kann dadurch allein der Besitzer des Grundstücksauch an jener Sache den Besitz erwerben, b. h. liegt in jenem Vergraben das factum, welches, wenn der animus hinzutritt, den Besitz wirklich begründet? dieser Fall hat mit dem oben erklärten (S. 204) die Aehn-lichkeit, daß eine bewegliche Sache mit einer unbeweg-lichen Sache in Verbindung gesetzt wird, ohne doch ein Theil der unbeweglichen zu werden: durch diese

J. 17. Apprebenf. bewegl. Sachen. (Fortf.) 209

Nerbindung wurde oben (wenn die Sache in der Wohnung niedergelegt wurde) der Besit erworben, dasselbe
scheint also auch hier erfolgen zu mussen, wenn nur
das Grundstück besessen wird. Allein ben dem Hause
lag der Grund, warum der Besit der beweglichen
Sache erworben wurde, in der ganz eignen custodia,
die nur darin möglich ist: demnach ist in unserm Fall
der Besit des Schates dem Besiter des Grundstücks
durchaus nicht erworben. Also muß dieser, wie seder
Andere, um diesen Besitz zu erwerben, den Schatz
ausgraben, heben, da denn der Besitz, auf ganz
gewöhnliche Weise, durch Ergreisen oder unmittelbare
Gegenwart (§. 16.) erworben ist. — Das ist der Inhalt folgender Stellen des Kömischen Rechts:

I. L. 15. ad exhibendum:

"Thesaurus meus (1) in tuo fundo est, "nec eum pateris me effodere: cum eum "loco non moveris, furti quidem aut ad "exhibendum, eo nomine agere recte non "posse me, Labeo ait: quia neque possi-"deres eum, neque dolo feceris, quo "minus possideres" rel.

⁽¹⁾ hier ist also nicht von des Eigenthums (S. 208). einem solchen thesaurus die Ebendasselbe gilt von der fol-Rede, wie bep dem Erwerh genden Stelle.

410 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

2. L. 44. pr. de poss.

"(pecuniam), non alias possiderem, quam "si ipsius rei possessionem (1) supra ter-"ram adeptus fuissem".

3. L. 3. §. 3. de poss. (2).

"Neratius et Proculus, "(et) solo animo non (3) "posse nos adquirere pos-"sessionem, si non an-"tecedat naturalis pos-"sessio (4). Ideoque si

Reratius und Procus lus fagen, durch blofes Wollen könne nur dann Bes sit erworben werden, wenn bas physische in allem Bes sit, die Detention, schon vorher da gewesen sep. Hiers

- (1) Possessio heift hier Befit im naturliden Sinn (S. 74.), und das possessionem adipisci wird hier auf diesclbe' Beise als Bedingung des (inriftis schen) possidere gedacht, wie in andern Stellen die naturalis possessio als eine solche Besdingung angegeben wird. (L. 3. §. 3. 13. de poss.
- (2) Mit dieser Stelle baben sich von jeher viele Interpresten beschäftigt. Das beste, mas darüber gesagt worden ist, fins det sich bey: Engelb. De Man diss. de thesauro ad L. 3. §. 3.

de poss. (Thes. Diss. Belg. Vol. 1. Tom. 2. p. 305 - 386: naturlich enthalten biefe 81 S. auch fehr viel unnunes) und ben Euper (P. 2. Cap. 32. 33.). — Ich werde meine Erstlärung in einer freien Uebersfetzung geben, und diese burch Anmerkungen erläutern und rechtfertigen.

- (3) f. Die Rote G. 212.
- (4) also: posse nos adquirere (solo animo) possessionem, si antecedat naturalis possessio. Durch die duppelte Regation ift das deutlich ge-

,, thesaurum in fundo
,, meo (1) positum sciam,
,, continuo me possidere,
,, simul atque possidendi
,, affectum habuero: quia,
,, quod desit naturali
,, possessioni, id animus
,, implet (2). Ceterum

aus folgern fie, daß der Besfißer eines Grundstücks an einem Schaß, der darin vergraben sen, durch bloses Wollen den Besiß erwerben könne: denn die Detention sen schoen Detention zum jurissischen Besiß noch sehle, sen nur der animus possidendi,

nug ausgedrudt, und es ift alfo burchaus nicht nothig ansunehmen, biefer positive Theil bes Sapes fep von Paulus oder von einem Abschreiber ausgelaffen worden.

- (1) Auf das Eigenthum des fundus fommt es dabep nicht an, sondern auf die Deztention, und er wird nur deswegen mous fundus genannt, weil ursprunglich und in der Regel die Detention mit dem Eigenthum verbunden ift. Bep einem verpachteten Grundstud wurde von dem Rechte des Pachters, nicht des Eigenthummers, die Rede seyn.
- (2) Der Busammenhang ber ganzen Stelle ift Diefer: zuerft wird aus ben Schriften jener

beiden Juriften eine allgemeine Regel angeführt, woruber fein Streit mar: bann aus benfelben Schriften eine Unwendung diefer Regel auf Schape: bann uber diefen Sall eine anbere Meinung, Die verworfen wird: endlich über benfelben Sall eine . britte Meinung , und biefe leate wird gebilligt. - Unfere Juriften haben gegfaubt, die Regel bes Meratius fiebe mit feiner Anwendung (in der That ober icheinbar), im Bis berfpruch: biefer Irrthum hatte amen Urfacen. Erftens fah man mohl ein, baß naturalis possessio hier bas phylische im Befit (bas factum) bezeichne: weil man aber Diefes faotum irrig burd forperlice Berub"quod Brutus et Mani-"lius putant, eum, qui "fundum longa posses-"sione cepit, etiam the-

der eben jest hinzugethan werde. — DieMeinung von Brutus und Manilius übrigens, daß der Schatz ein Theil des Grundstücks sen,

rung erflarte (G. 181.), fo fonnte man nicht begreifen, baß hier naturalis possessio bes Schapes angenommen werben follte: alles ift leicht begreif= lich, wenn man unter bem factum die unmittelbare Moalice feit ber Ginwirfung (Die custodia) versteht, und biefe mar bas, mas Meratius irrigermeife voraussezte. 3meitens uberfeste man: " quod desit nat. poss." burd: "mas an ber "nat. poss. noch fehlt:" aber Die nat. poss. foll gang por= handen fenn, und es foll ihr nur der aufere Bufat fehlen, burch den fie juriftifder Befit wird. - Die Gloffe fagt beswegen ben den Worten: sinon antecedat naturalis possessio: , et supple, vel aliud, quod "pro ea habeatur." - In Der Folge bejog man bie naturalis possessio auf das Grundftud: burch biefes fen indirect auch an bem Chat, und felbft ohne

dessen naturalis possessio, ju= riftifder Befis moglich (PAUL. DE CASTRO in Dig. novi P. 1. fol. 56. ed. Lugd. 1548. f., ferner: Bafins, Cujag, Chefius und viele Undere). - Einige haben noch viel folech= ter bas erfte non (solo animo non posse) meggestrichen (N. A SALIS sicilim. j. civ. Haпоч. 1614. 8, р. 354. Nоорт probabil. L. 2. C. 6. num. 4.). - Jenfius erflart querft rich= tig, aber gang furg (strictur. p. 328. ed. 1739.). - Ben Man ift die richtige Erflarung von "desit" ausführlich dar= geftellt (l. c. p. 351 - 353.). Much die naturalis possessio erflart er richtig, boch meint er, weil hier boch eine juriftis fche Fiction nothig fen, muffe wohl das Wort uneigentlich gebraucht fenn, und Diefer Gerus pel macht ihm fo viel ju schaf= fen, daß er, nach vielfaltigen Berfuchen ibm ju entgeben; "saurum cepisse, quam-"vis nesciat in fundo "esse, non est verum: "is enim qui nescit, non "possidet thesaurum, "quamvis fundum pos-"sideat: sed et si sciat, "non capiet longa pos-"sessione: quia scit alie-"num esse (1). Qui-

endlich doch noch zu der gemeinen Meinung zurück kehrt, und die naturalis possessio auf den kundus bezieht (l. c. p. 351. 359—379.). — Euper (P. 2. C. 32.) erklärt völlig richtig, aber ganz kurz, so daß man nicht sieht, wie er sich wegen der naturalis possessio gegen die gewöhnlichen Einwürse vertheidigt haben würde.

(1) In diefer gangen Stelle wird unter thesauras alles vergrabene Gelb überhaupt verfanden, ohne Unterschied, ob es herrenlos ift oder nicht (S. 208.). Also nicht blos ein herrenloser Schap, welches

also mit diesem zugleich uswerte, selbst wenn der Bestiger gar nichts von dem Schaß wisse — diese Meinung ist ohne Zweisel salsch, selbst nach der zuerst angeführten Meinung: dem der Schaß ist in der That kein Theil des Grundstück, solglich wird er von dem Bestiger des Grundstücksnicht zugleich mit besessen, sondern dieser muß noch be-

burch bie Borte ,, quia seft "alienum esse" unlaugbar bewiefen ift." Chen fo menia aber blos ein folder Schan, ber noch in fremdem Gigenthum ift, fondern eben fomobl ein herrenlofer Schan, welches lette von Enper aus einem falfden Grunde behauptet (f. u. S. 33.), von ben meiften aber aus folgenden zwen Grunden bezweifelt wird: A.) weil von ber Ufucapion bes Schapes Die Rede ift, Diefe aber ben einer herrenlofen Sache gar nicht nothin mare. Atllein au aller Decupation mufte noch Ulucapion binzufommen, um

214 Bweiter Abidnitt. Erwerb bes Befiges.

, dam putant, Sabini sen-

, tentiam veriorem esse;

"nec alias eum, qui scit,

possidere, nisi si loco

motus sit: quia non

"sit sub custodia nos-

das pratorifde Gigenthum in ein justum dominium ju vermandeln: bemnach beruht biefer gange 3meifel auf ben gemohnlichen . Irrthumern über bas Berhaltniß ber res nec mancipi ju bem Romifchen Gigenthum, welche Jrrthumer erft von Sugo vollig meggeraumt worden find, B.) megen ber Borte: quia scit alienum esse. Man bat vergeblich verfurbt , theils burd Emendation , theils burch Interpretation biefemi Einwurf gu begegnen. (BYNKERSHOEK, obss. VII. 1. CUPERUS P. 2. C. 33. - MAN l. c. p. 343 -345.): Meine Meinung ift Diefe: Der Befiger Des Grund.

fonbers um ben Schat miffen: aber felbft wenn er barum weis, alfo nach jener erften Meinung den Befis des Schaßes hat, fann er ihn doch nicht usucapiren, weil er nicht anders von dem Schat wiffen fann, als indem er zugleich einen fremben Eigenthumer beffelben weis, also in mala

ftude foll ben Schat noch nicht felbit gefunden haben, und bennoch bavon miffen. Wie ift bas moglich? nicht andere ale baburd, bağ er von bem Ber= graben bes Schapes irgenb eine Nadricht erhalte: bann aber weis er jugleich, daß ber Soan in fremdem Eigenthum if (L. 31. S. 1. de adqu. rer. dom. ,, depositio . . cujus memoria non exstat"). Also ist hier von einem Schat in frembem Eigenthum die Rede, nicht als ob bie gange Stelle nur bavon banbelte, fondern meil das Biffen um den Schat nicht mohl anders gedacht merben fann.

"tra, quibus consen-

consen- side ist. — Einige glauben nach Sabinus, ber Besiter des Grundstücks könne nicht durch bloses Wollen den Bests des Schahes erwerben, sondern er musse ihn ausgraben, weil er dadurch den Schat in seine Verwahrung bekomme.
Diese Meinung ist die richtige.

(1) Die Bloffe und faft alle übrigen Interpreten finden Diefe Entideibung febr fonderbar, ba bod Bewegung ber Cache in andern gallen nicht zum Ermerb bed Befites gebort, ja fogar ben manchen Sachen (ben Grundftuden nam: lich) unmöglich ift. Die Meis ften erklaren beswegen die gange Stelle blos von einem Schat, ber noch in frembem Gigen. thum ift (f. Die vorige Note): Desmegen fen bier, wie in L. 15. ad exhib. und L. 44. pr. de poss. Die Bewegung, als etwas befonderes, nothia, um ben bisberigen Befiger auszutreiben: welche Erflarung felbft wieder von gang faliden Grundfagen

ausgeht. Dbofred (fol. 55.) macht gerade Die entgegen gefeste Unterfcheidung, indem er Die Stelle auf einen eigentlichen , b. h. herrenlofen Schat bezieht, und beshalb ben allen herrenlofen Gaden Berührung forbert , quie possunt interve-"nire multi casus, quibus nosetranon fiunt . . . praeteres "non est ibi aliquis, qui vealit in me transferre possesnsionem." Bynferehoef (obss. VII. 1.) lieft: loco natus anstatt: loco motus, und bringt fo mit Sulfe einer Emen: Dation und einer fehr gezwungenen Erflarung endlich einen gang falfchen Gag als Refultat heraus. - Aber bier, wie in

216 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Besiges.

§. 18.

Es ist jezt durch Interpretation bewiesen, was oben vorausgesezt wurde, daß es die Möglichkeit einer immittelbaren Einwirkung auf die Sache, und nicht die körperliche Berührung ist, was das factum apprehensionis ausmacht (S. 186). Damit sind zugleich alle sietae apprehensiones aufgehoben, weil alle diese

allen gallen überhaupt, ift bie unmittelbare Gegenwart ber Sache bas, mas bas factum apprehensionis ausmacht: Da es fich indeffen faum benfen laft, daß Jemand einen Schat völlig aufgraben mird, ohne ihn auch mirflich aus ber Erbe au nehmen und meg ju tragen, so fonnte die loco motio ofine Bebenfen als factum apprehensionis angegeben merben, um fo mehr, da es hier blos barauf anfam, ben Begenfat gegen die Meinung bes Re= ratius auszudruden, nach melder bas blofe Biffen ben Befit begrunden follte. Diefe richtige Erflarung ber Borte nisi si loco motus sit findet fich blos ben den altesten Bloffatoren. GLOSSA interl. (Ms. Paris. 4458. a.) , G. (Guarne-

rius) "vel pro moto habeautur veluti si coram positum , thesaurum oculis et affec-"tione videatur apprehen-"disse, sicut in aliis rebus ut I. c. l. 1. - " GLOSSA interl. (Ms. Paris. 4455.) "vel pro moto habeatur ve-"luti si praesens thesaurus "oculis et affectu apprehen-"datur quod in possessione , necessarium est. M. " (Martinus.). - Demnach ift bas Refultat ber bren angeführten Stellen (L. 15. ad exhib., L. 44. pr. de poss., L. 3. §. 3. de poss.) vollig daffelbe, und es ift baben gang gleichgultig, ob das vergrabene Beld her= renlos ift oder nicht, und eben fo, ob es bisher in fremdem Befige mar oder nicht.

Falle, in welchen man nach einer willführlichen Boraussehung eine ficia apprehensio annahm, ohne Ausnahme unter bem Begriff ber natürlichen Apprehenfion enthalten find.

Diefer Begriff felbst aber, beffen Realität nun erwiesen ift, muß jest naher bestimmt werden. Die Bergleichung einiger bereits erklarten Falle wird am leichteften zu diesem Zweck fahren.

Ber ein Stud Wild tödtlich verwundet hat, und es sehr nahe verfolgt, ist dennoch nicht Besiger desechen, solange er es nicht wirklich gefangen oder getödtet hat; denn noch ist es auf vielerlen Art möglich, daß ihm dieses Thier ganz entgehe (S. 199.), dann aber ist es ihm in keinem Moment möglich gewesen, willführlich darauf zu wirken, was doch zum Erwerb des Besiges nothwendig ist. Eben so, und aus denselben Gründen, erwirdt selbst der Eigenthümer eines Grundstücks den Besig eines Schaßes erst dann, wenn der Schaß wirklich ausgegraben ist (S. 209.), weil es auch hier leicht möglich ist, daß nicht er, sondern ein Anderer den Schaß sindet, dann aber der Schaß in keinem Augenblick wirklich in der Sewalt jenes Eigenstümers war.

Dagegen kann ber Besit einer Sache blos baburch erworben werden, daß sie in unserer Wohnung niedergelegt wird, obgleich wir nicht selbst gegenwärtig find (S. 204.): und boch ift es auch hier nicht unmöglich, daß gleich nachher das Haus selbst von Andern mit Gewalt orcupirt wird, so daß wir alsdann in keinem Augenblick jene Sache in unsrer Gewalt hatten. Sben so soll von einem nahen Thurme aus der Besit eines Grundstäck übergeben werden können (S. 189.), und doch ist es auch da möglich, daß der neue Besitzer die wirkliche Herrschaft über die Sache nie erhält, weil in demselben Augenblick, in welchem er hineingehen will, ein Anderer ängekommen seyn kann, der auch auf diesen Besitz Ansperuch macht, und von welchem er mit Gewalt zurückgewiesen wird.

Worin liegt nun ber Grund; warum in jenen Fallen fein Befit erworben ift, wohl aber in diesen? vffenbar blos darin, daß die Möglichkeit, von der Sache völlig ausgeschlossen zu werden, noch ehe man sie wirklich in der Gewalt gehabt hat, in jenen Fällen sehr nahe, in diesen aber so entfernt ist, daß sie für das Bewustseyn des Besitzers völlig verschwindet. Jeder wird es für leicht möglich halten, daß ihm ein verwundetes Thier entgehe, ober daß er so lange verzgeblich nach einem Schate suche, die ihm ein anderer zuvorgesommen senn wird: aber daß das Hausrecht gewaltsam verlezt werde, ober daß in den wenigen Augenblicken, die man braucht, um in ein ganz nahes Feld zu gehen, ein neuer Besitzer ausomme, der vor-

her nicht zu sehen war, das ift so unwahrscheinlich, daß auf diese Möglichkeit Niemand Rücksicht nehmen wird. Deumach kann nicht in jenen, wohl aber in diesen Fällen das Bewustsenn physischer Herraschaft entstehen, und damit ist der Begriff der Handalung, wodurch der Bests erworben werden muß, völlig bestimmt. Es muß nämlich die Möglichkeit, auf die Sache nach Willsühr zu wirken, von dem, welcher den Besis erwerben will, als unmittelbare, gegenäwärtige Möglichkeit gedacht werden können.

Damit ift jugleich ein neuer Ausbruck für beu materiellen Begriff des Befiges (§. 9.) aufgefunden, in welchem zugleich der Erwerb und Verlust des Besties am leichteften übersehen werden kann. Es beruht namlich aller Besit einer Sache auf dem Bewustseyn unbeschränkter physischer Herrschaft (1). Damit dieses

(1) Wenn man diesen Sat so erklart: "wer die physische "herrschaft über eine Sache "du haben meint, hat den Bes"sit," so ist nichts leichter, als ihn zu widerlegen, und er ist in dieser Gestalt von 3 a charis (de poss. p. 27.) wirklich widerlegt worden. Aber ich glaube mich so deutlich vor diesem Risverständnis verwahrt zu haben, das ich selbst für die

Bestimmtheit des Ausdrucks nichts hinzu zu thun weis. 3ch habe namlich fehr bestimmt gesfagt, daß die facta, welche jesnes Bewustepn erzeugen können, wirklich vorhanden seyn mussen, so daß dieses Bewustsfepns blos erwähnt worden ift, in Beziehung auf jene facta, theils um zu erklären, warum es auf dieselben ankomme, theils um den Begriff dersel-

Bewuftsenn entstehe, muß der Wille (animus) vorhanden fenn, die Sache als eigen zu haben (1): gua gleich muffen die phyfischen Bedingungen ber Moglichfeit vorhanden fenn, beren Bewuftfenn entftehen foll (factum). Fortgefest wird der Befit durch die Rortfebung berfelben Bedingungen (factum und animus), wodurch der Befig erworben murde: aber es ift febr naturlich, daß hier gur Fortdauer des Befites nicht die unmittelbare physische herrschaft wichig ift, bie jum Anfang beffelben erfordert murbe; vielmehr fommt es blos auf bie fortdauernde Moglichfeit an , jenes unmittelbare Berhaltnif nach Bifffahr gu reproduciren. Darum verlieren wir nicht burch blofe Entfernung von der Sache ben Befig, den wir uns einmal jugeeignet haben, obgleich das phofische Berhaltniß, in welchem wir nun in ber That gu biefer Sache fieben, burchaus nicht hinreichen murbe,

ben genauer zu bestimmen. Was aber die Fortdauer dek Besiges betrifft, so habe ich eben so deutlich gesagt, daß dieselbe auf der möglichen Reproduction alles dessen beruhe, wodurch der Besig erworben wird (erste Ausgabe S. 29. und 32.) welche Mögslichfeit zwar nicht durch Ents

fernung von der Sache und durch Vergeffen des Besitzes, wohl aber durch Verlieren und durch animus non possidendi aufgehoben wird.

(1) Bon dem abgeleitesten Befit namlic, als einer blofen Modification des ursfprunglichen Begriffs (S. 9.) fann hier nicht die Rede fenn.

uns den Besit allererst zu verschaffen (1): welcher Unterschied unter den physischen Bedingungen des Erswerbs und der Fortdauer ohne jene Beziehung auf das Bewustseyn des Besitzers durchaus nicht erstärbar wäre (2).

Aus dem allgemeinen Grundfat ber Apprehension, ber hier Gurch blose Abstraction aus den einzelnen Entscheidungen der Romischen Juristen aufgefunden worden ift, find nun alle Falle zu entscheiden, welche nicht ausdrücklich im Romischen Recht bestimmt sind.

- (1) Diese Unterscheidung zwischen Fortdauer und Erwerb des Besites ift selbst in den Ausdrucken sichtbar. So wird in einem und demselben Halt die custodia abgeläugnet (L. 3. §. 3. de poss.), und in einer andern Stelle angenommen (L. 44. pr. Is poss.): aber in der ersten Stelle ift vom Erswerb, in der zweiten von der Fartseung des Bestes die Rede.
- (2) Bacaria halt es für einen nicht geringen Borzug seines Begriffs des Besites, daß nach demfelben ber Ermerb und die Fortdauer des Besites auf ganz gleichen Bedingungen berube (do poss.

p. 27.). Allein Diefe Gleich= heit folgt nicht aus feinem Begriff, fondern aus dem Gag: initio possessionis probato, tamdiu ejus retentio praesumitur, donec probetur contrarium, i, e. finis (p. 16.) Diefer Gas aber ift ganglich erfdlichen, und er folgt fo menig aus feinem Begriff, baß er bemfelben vielmehr mibers ftreitet. Denn nach bem Begriff gehörten die Signa e quibus constet alicui inesse animum oto. jum Defen bes Befiges: in Diefem Gat bingegen erfcheinen fie als blofes Beweismittel, bas burch eine (erfolidene) Prafumtion erfest merben foll.

222 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

Gefest, es mare von dem Befit eines Gutes bie Rebe, bas in einem beträchtlichen Umfang mehrere Bofe enthielte: marc es auch hier genug, bas Gange blos an einem Ende ju betreten, um Befiger ju merben ? bas Romifche Recht nennt biefen Fall nicht, benn Die fundi, wovon die Romifchen Juriffen fprechen, find offenbar einzelne Stude Landes von beichranftem Umfang, die mit einem Blid uberfehen werden fonnen. Rach unfrem Grundfat ift burch jene Sandlung bet Befit noch feinesweges erworben, fondern diefes ift nur burch folde Sandlungen möglich, woburch bie Annliche Ueberzeugung phyfifcher herrschaft uter jes ben Theil bes Gutes entftehen fann: bas Gut alfo. welches juriftisch als Einheit (universitas) gilt, wird ben biefer Sandlung, die gar feine juriftische Form hat, als zusammengefest betrachtet. Gang anders, wenn man nach ber gemeinen Meinung den Befis ber Grundflude burch symbolische Sandlungen erwerben laft; bie Wirfung biefer fymbolifchen Sandlung mufte fich auf die gange Sache erftreden, weil diefe als juriflifche Einheit betrachtet wird : und daben fonnten phyfiche Lage und Umfang feinen Unterfchied machen.

6. 19.

Der Begriff der handlung ift jest völlig bestimmt, die, in Berbindung mit animus possidendi, den Bes fis begründet. Es ist nur noch der Fall zu bestimmen åbrig, wenn das physische Berhaltnis icon vorher eriffirt, che der Beste erworben werden foll.

Daß auch hier ber animus, als bie zweite Bebinsung alles Erwerbs, hinzukommen muffe, ift klar: aber für bas kactum, womit wir uns hier noch allein beschäftigen, ift durchaus nichts neues zu thun nothig. Insofern wird hier durch blosen animus Bests erworden (1), weil nämlich jezt, in dem Augenblick des Erwerbs, aufer dieser Bestimmung des Willens durchaus nichts neues zu geschehen braucht.

Zugleich ift es flar, daß hier zum Erwerb des Besites schon das entferntere physische Berhältnisk hinreiche, wodnrch auferdem der schon erworbene Besits erhalten werden kann (S. 221.), vorausgesest, daß auch hier ein anderes kactum apprehensionis vorhersgegangen ift.

Der wichtigste Kall, welcher hierher gehört, betrifft die sogenannte traditio brevi manu. Man versteht darunter zwen sehr verschiedene Dinge: nämlich theils Uebertragung des Eigenthums, da der Bests schon übergangen war (2), welcher Fall uns hier nicht

⁽¹⁾ L. 3. §. 3. de poss.

"Neratius et Procalus, (et)
"solo animo non posse nos
"adquirere possessionem, si
"non antecedat naturalis pos"sessio." (©. 210. Note 4.)

⁽²⁾ L. 2I. §. 1, de adqu.
rer. dom. "Si rem meam
"possideas, et eam velim tu"am esse: fiet tua, quamvis
"possessio apud me non fud"rit." cf. L. 46. de rei yind.

intereffirt, indem er burchaus feine Beranderung bes Befiges begrundet: theils Uebertragung des Befiges,

- Dag die Sache gegenwartig fepn muffe bep einem folchen Bertrag, ift durchaus nicht nothig, benn L. 47. de rei pind. geht offenbar auf ben fictus possessor, d. h. auf den Beflagten, ber nicht wirflich Befiger ift ("cum possessio-"nem ejus possessor nanctus "sit"), also heist res absens eine Sache, die nicht in feinem Befige ift. - Gar nicht bier: ber geboren endlich: L. 11. pr., L. 15. de reb. cred., L. 34. pr. mandati: benn wer einem Andern Geld ex mandato fouls Dig ift, hat jest bas Gigen= thum und ben Befit ber Belbftude: wird alfo bie obligatio in ein mutuum vermans belt, fo anbert fich in bem Eigenthum , fo wie in dem Befit, nicht bas geringfte, fola= lich gehort die Frage, ob iene Bermandlung möglich fen (über welche Frage jene Stellen in offenbarem Widerfpruch flehen), gar nicht in die Theorie des Befiges ober bes Eigenshums. - Mein Rec. im juriftifden

Ardin (B. 4. G. 411.) bemerft bagegen, baß ber Manbatar, melder Beld eincaffire, feinesmegs Eigenthumer und Befiger ber Geldftude fev //vor= ,, ausgefest naturlich, bag bie " erhobenen Gelder beim Man-"batar fpecififc porhanden Aber gerade von "feven. " Diefer Borausfegung fann man hier fehr ficher bas Gegentheil annehmen: 1) weil hier blos von ben Obligationen= Berhaltniffen gefprochen mird, ben melchen es naturlich und gemobnlich ift, gang bavon ju abstrabiren, ob ber Mandatar die vorigen Geldftude aufbemahrt hat. 2) Weil L. 34. pr. cit. gerade in' diefer Rudfict bas depositum bem Mandate entgegenfest : ", Nec "huic simile esse, quod si "pecuniam apud te deposi-, tam convenerit, ut credi-"tam habeas, credita fiat: , quia tunc nummi, qui mei "erant, tui fiunt." naturlid : Das Aufbewahren ber species, meldes bey bem Manba ber Andere bisher die blofe Detention hatte, wodurch denn auf die oben angegebene Weise der Besis erworben wird. hierauf beziehen sich folgende Stellen:

I. L. 9. §. 5. de adqu. rer. dom. (§. 44. I. de rer. divis.)

"Interdum etiam sine traditione nuda "voluntas domini sufficit ad rem trans-"ferendam: veluti si rem, quam commo-"davi, aut locavi tibi, aut apud te de-"posui (1), vendidero tibi: licet enim ex "ea causa tibi non tradiderim, eo tamen, "quod patior eam ex causa emtionis apud "te esse, tuam efficio."

2. L. 62. pr. de evictionibus:

"Si rem, quae apud te esset (2), vendi-"dissem tibi, quia pro tradita habetur, "evictionis nomine me obligari placet."

3. L. 9. §. 9. de rebus creditis:

"Deposui apud te decem, postea permisi "tibi uti: Nerva, Proculus, etiam ante-

Datar fehr zufällig ift, ift eben bie Schuldigkeit des Depositars.

(1) Durch alle diefe Sandlungen geht fein juriftischer Befit über (f. u. S. 23.). (2) L. 63. de V. S. "Penes, te amplius est, quam apud, te: nam apud te est, quod, qualiterqualiter a te tenea, tur: penes te est, quod quo, dam modo possidetur."

226 Zweiter Ubschnitt. Erwerb des Besiges.

"quam moveantur (1), condicere quasi "mutua tibi haec posse ajunt: et est ve-"rum, ut et Marcello videtur: animo "enim coepit possidere"....

In biesen Stellen ist zunächst von Uebertragung bes Eigenthums die Rede, aber durch ein solches factum, ubi per possessionem dominium quaeritur, so daß sie auch für den Besit völlig beweisen (S. 11.), d. h. daß nicht nur in diesen Fällen selbst Besit zusteich mit dem Eigenthum übergeht, sondern daß auch auf diese Urt der Besit ohne Eigenthum übertragen werden kann, wenn z. B. der Verkäuser selbst gar nicht Eigenthumer ist.

Bu bieser Art den Besit zu erwerben, gehört auch die bedingte Nebergabe. Bundchst geht hier noch gar fein Besit über, aber sobald die Bedingung eintritt, wird nun der Besit unmittelbar erworben, der bis dahin nur in fremdem Namen ausgeübt wurde:

L. 38. S. 1. de poss.

"... existimandum est, possessiones sub

(1) also ohne neues factum apprehensionis. In der folgenden Stelle (L. 19. de reb. cred.) wird in einem andern Fall gerade das Gegentheil ges fagt, aber um deswillen, weil

ba das wirkliche Brauchen des Gelles die Bedingung war, ohne welche nach dem Willen der Partenen felbst gar nicht von einem mutuum die Rede fepn konnte.

"conditione tradi posse, sicut res sub "conditione traduntur (1), neque aliter "accipientis fiunt, quam conditio exsti-"terit."

Bep dieser ganzen Art den Besitz zu erwerben ist indessen eine Beschränkung wohl zu bemerken, die erst unten ganz deutlich werden kann. Wer nämlich seinen Besitz einer beweglichen Sache durch andere Personen ausüben läst, verliert diesen Besitz nicht durch den blosen Willen dieser Personen, sondern es muß ein wahres surtum, also auch contrectatio hinzukommen (Abschn. 3): solglich kann auch der Repräsentant diesen Besitz nur durch contrectatio erwerben, weil sonst zwei Besitzer derselben Sache vorhanden wären (S. 164), und darin liegt eine wahre Ausnahme von unserer Regel.

§. 20.

Die Beschaffenheit der körperlichen Sandlung, wodurch der Besit erworben wird, ist jezt vollständig bestimmt: zu dieser Sandlung aber muß ein bestimmtes Wollen (animus) hinzukommen, wenn der Besit wirklich entstehen soll, und dieser Punkt ift hier zunnächst zu erörtern.

⁽¹⁾ d. h. wie ben dem Ei= Uebergabe vorkommt, fo auch genthum, (alfo mittelbar auch bep dem Besit allein, und ohne bep dem Besit) eine bedingte Beziehung auf Eigenthum.

228 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Besiges.

Run besteht biefes Wollen ursprünglich barin, baf ber Befiger bie Sache als eine eigne Sache bebandele (animus domini): diefer Begriff ift fur fic beutlich genug, und es ift nur nothig, bor ber Berwechslung dieses animus domini mit der Uebergeuaung, bag man Eigenthumer fen (opinio domini) ju warnen (G. 93). Das Recht des Befiges aber fann, unabhangig vom Eigenthum, veraufert werden, und bei dem abgeleiteten Befit, ber badurch entfeht, ift es nicht mehr der animus domini, was zu bem factum hingufommen muß, um ben Befit gu begrunden, sondern ber blose animus possidendi, b. h. man muß nur den Befit auf diefe Beife erwerben wollen. Auch dieser Begriff bedarf feiner weitern Erdrierung : bagegen ift es febr wichtig, die Ralle gu miffen , in welchen ein abgeleiteter Befit von den Gefegen anerkannt, folglich eine Ausnahme von der Regel bes animus domini gemacht wird. Diefe Unterfuchung also gehört ganz eigentlich hierher.

Allein es giebt Falle, in welchen, ohne Ruckicht auf diese Unterscheidung, und doch wegen des schlenden animus, kein Besit erworden werden kann. Wer nam-lich überhaupt nicht wollen kann, ift auch den Besit zu erwerben unfähig: und eben so kann kein Besit an einer folchen Sache entsiehen, deren wir uns nicht als einer einzelnen Sache für sich bewust werden können.

- f. 21. Des animus possidendi unfah. Pers. 229
- Demnach find hier, ben bem animus possidendi, dren Fragen zu beantworten:
 - 1. Belde Perfonen fonnen feinen Befig erwerben, weil fie überhaupt nicht wollen fonnen? (6. 21.)
 - 2. An welchen Sachen kann kein Besit erworben werben, weil kein animus possidendi an ihnen möglich ift? (§. 22.)
 - 3. In welchen Fallen ift ein abgeleiteter Befis moglich? d. h. in welchen Fallen ift es möglich, ohne animus domini ben Befis zu erwerben? (§. 23 — 25.).

6. 21.

Buerft alfo: welche Personen tonnen feinen Befit erwerben, weil fie überhaupt nicht wollen tonnen?

Dahin gehören zunächst: juristische Personen, d. h. solche, die blos durch eine juristische Fistion als Subjecte von Rechten betrachtet werden. —
So kann eine Erbschaft (hereditas jacens) alle
übrigen Rechte, z. B. Eigenthum, haben, Besit aber
nicht. Das kactum apprehensionis liese sich noch
einigermaasen denken, indem z. B. in einem Hause,
das der Erbschaft gehörte, die Sache eingeschlossen
wäre: aber der animus possidendi ist hier durchaus

230 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

unmöglich, und beswegen fann eine Erbichaft bas. Recht bes Befiges burchaus nicht erwerben (1):

L. 1. S. 15. si is, qui testamento liber.

"... possessionem hereditas non habet, "quae (i. e. quippe quae) est facti et· "animi . . ."

Auf dieselbe Art find Corporationen Besit zu erswerben unfähig, und selbst die Ausnahme, die das meuere Wecht ben Städten gemacht hat, bezieht sich bitos auf den Erwert durch Andere, gehört also nicht hierber (2).

Eben fo können Wahnstnnige, wegen best unmöglichen animus possidendi, keinen Besit erwerben: wie im Namen eines Wahnstnnigen der Besit von Andern erworben werden könne, wird unten bestimmt werden, aber von einer auctoritas curatoris, durch welche der Wahnstnnige in Stand gesczt wurde, selbst Besit zu erwerben, kann hier, wie ben Wahnstnuigen überhaupt, nicht die Rede senn:

L. 1. §. 3. de poss.

"Furiosus, et pupillus sine tutoris auc-,, toritate, non potest incipere possidere: ,, quia affectionem tenendi non habent,

⁽¹⁾ In wiefern dieses durch wird unten vorkommen. andere Personen, im Numen (2) L. 1. J. 22. L. do poss. ber Erbschaft, gesthehen konne,

s. 21. Des animus possidendi unfah. Derf. 231

"licet maxime corpore suo rem contin-"gant: sicuti si quis dormienti aliquid "in menu ponat. Sed púpillus tutore "nuctore incipier possidere."

L. 18. S. i. de poss.

So wie Wahnsinn, schliest auch Jugend von bem Erwerb bes Besites aus: baben ist aber der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese Unfähigkeit aushört.

— Nun ist es sicher; das durch die Pubertät hier, wie in allen ähnlichen Fällen, alle Unfähigkeit ausgeshoben ist, demnach sind nur zwen Fälle zu erwägen übrig: Impubertät im engern Sinn, und Lindheit.

Ueber die Fähigseit ber Pnpilfen, die nicht mehr Kinder find, giff diese Regel: durch Auctorität des Vormunds ist hier der Erwerd des Bestiges immer möglich, ohne diese nur dann, wenn in dem gegebenen Fall der Pupill ausgebildet genug ist, um diesen Erwerd begreifen und ernflich wollen zu können:

L. 1, §. 3. de poss.

"possidere. Ofilius quidem et Nerva "filius, etiam sine tutoris auctoritate pos-"sidere incipere posse pupillum ajunt: "eam enim rem facti, non juris esse:

232 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

"quae sententia recipi potest, si ejus "aetatis sint, ut intellectum capiant" (1).

Mehr Schwierigfeit hat bie Sache, wenn von Rindern die Rebe ift. Daß namlich bas Rind allein ben Bent nicht erwerben fann, folgt ichon baraus, daß felbft die Pupillen diefes Recht nicht ohne Ginfdrankung haben: baß der Bormund im Ramen bes Rindes Beffe erwerben fann, ift eben fo gewiß, und gehört noch nicht hierher. Aber ift auch burch bes Rindes eigne Sandlung Erwerb des Befiges moglich, wenn die auctoritas bes Bormunt's hingufommt ? aus amen Grunden icheint biefe Frage verneint werden gu muffen: erftens, weit in allen andern gallen nur ben eigentlichen Bupillen, nicht ben Rindern, eine auctoritas bes Bormunds von den Gefegen anerkannt mirb (2) : zweitens, weil der Erwerb des Befites feine juriftifche Sandlung ift, folglich auf den Willen bes Beffere gefehen werden muß, ohne daß diefer burch juriflifche Fiction supplirt werden fann. Da aber ber Bormund felbft, im Ramen des Rindes, Befit erwer-

⁽¹⁾ Aus dieser fehr bestimms f. 11. ten Stelle mussen einige andere erklart werden, welche gang tutor. unbestimmt der Möglichkeit eis (2) nes solchen Erwerbs erwähnen, bine die Bedingungen dieser de R. Möglichkeit anzugeben: L. 1.

^{§. 11.} de poss., L. 32. §. 2. sod. L. 9. pr. de auct. et cons. tutor.

^{(2) §. 10.} I, de inutil. stip., L. 1. §. 2. de admin. tut., L. 5. de R. I.

s. 21. Des animus possidendi unfah. Perf. 233

ben fann, obaleich daben noch weniger eine Einwilligung des Rindes flatt findet, fo barf der zweite Grund confequenterweise auch nicht gegen die Gultigfeit ber auctoritas angeführt werden : und ba man, nach ber Analogie eines andern Falls ber Apprehension (1), bie gange Sandlung auch fo betrachten fann, als ob ber Bormund felbft, im Ramen bes Rindes, ben Bcfit ergriffe, fo fallt auch ber erfte Grund meg, melder blos aus ber juriftischen Ratur ber auctoritas bergenommen ift. - Die Romifchen Juriften felbft baben zuerft über biefe Frage gestritten : spaterhin murde die Gultigfeit ber auctoritas als entschieden angenommen, und es wird ausbrucklich die Analogie bes Erwerbs durch den Bormund, beren Bedeutung fo eben entwickelt worben ift, als Grund diefer Gultigfeit angegeben :

L. 32. S. 2. de poss.

"Infans possidere recte potest, si tutore "auctore coepit: nam judicium infantis "suppletur auctoritate tutoris: utilitatis "enim causa hoc receptum est: nam alio-

⁽¹⁾ L. I. S. 21. de poss. "Si "in praesentia sit: videri "jusserim venditorem procu"ratori rem tradere, cum ea (©, 194.).

234 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Besites.

"quin nullus consensus infantis est (1) "accipienti (2) possessionem."

Der tutor auctoritatem interponens wird offenbar dem tutor accipiens possessionem entgegen gefest,

(1) So lefen: Cod. Rend., awen Parifer Mfpte (num. 4456. und 4485.) und Ed. Ven. 1494. nebft noch zwen neuern Ausgaben von Cortis (1499. Funf Parifer und 1503.). Mipte (num. 4479. 4480. 4486. 4486. a. und ein Mf. du fonds de Notre-Dame) und EDD. Ven. 1485, Ven. 1491., Lugd., 1508. 1509. lesen: eonsensus infanti est (ober est infanti, mas feinen Unterfdied macht.) - FLOR. , sen-"suae sit infantis: " fcon in der Sandschrift mar der Fehler corrigirt und: sensus est gefest; bennoch bat Bebauer abbruden laffen: sonsus sit, mas weber in ber Sandidrift fieht, noch einen Ginn giebt. - EnD. Rom. 1476, Nor. 1483, Lugdun. 1513. Lugd. 1519. Haloandr., Paris. 1514. 1536: " sensus infantis est." Daben bemerft Gebauer: "Hal. , trajicit voces: sensus infan-

"tis est, ut nunc existimo, "auctoritate alicujus codicis "suffultus:" d. h. Gotho= fred hatte hier zufällig keine Barjante alter Ausgaben notirt. Die übrigen Parifer Mf. lesen theils sensus infantis est, theils sensus infanti est.

(2) Accipienti lefen: Cop. REHD., brey Parifer Minte (num, 4458. 4479. 4487.) und Ed. Ven. 1485. Doch ist in der Rebbigerichen Sandidrift von einer neuern Sand: accipientis anstatt: accipienti ge= feat. - Die übrigen Ausgaben und Mipte lefen mit bem Florentinischen . Manuscript : accipiendi. - Aus diefer Ueberficht erhellt, daß die vollftandige Lefeart, Die ich als richtig annehme, in feinem Mf. und feiner Ausgabe ju finden ift, daß aber jeder ihrer Theile auf Dipten und alten Muegaben beruht.

und durch die (unbestrittene) Gutigfeit der gweiten Bandlung foll die Gultigfeit der erften bewiefen werden. Demnach ift der Ginn der gangen Stelle diefer: "die "Gultigfeit der auctoritas ift, abweichend von der ,, allgemeinen Regel (utilitatis causa), angenommen "worden: benn, wenn man fie verwerfen molte, fo " wurde das aus bem Grunde gefchenen muffen , weil "es nicht der Besiter felbft ift, ber den animus pos-"sidendi hat: das ift aber auch der Rall, wenn nicht "das Rind, auctore tutore, fondern der Bormund "felbft, im Ramen des Rindes, ben Befit erwirbt, "da auch hier nicht das Kind den animus possidendi "hat (1). Da nun in biefem Fall bennoch ber Befig " als erworben angenommen wird, so war es confe-" quent, auch in jenem Sall ben Erwerb zu behaup-"ten." - Diefe Erflarung beruht auf ber oben angenommenen Lefeart. Dach ber gewöhnlichen Lefeart ("nam alioquin nullus sensus infantis est accipiendi "possessionem") erklaren mehrere (2) auf diese Art: "denn auferbem, b. h. ohne Auctoritat bes Bore "munds, wurde das Rind gar feinen animus possi-

(I) " nam et alioquin (für nam et alioquin ,, auch in ei-"nem andern Sall:" Diefer Fall felbft wird fogleich burch das Wort: accipienti bestimmt) "nullus consensus infantis est "accipienti (sc. tutori) pos-"sessionem. "

(2) GLOSSA in h. L. - Cu-IACIUS in h. L. (opp. T. 8. p. 297.). - GIPHANIUS in h, L. (lectur. Altorph. p. 304.).

" dendi (sensus s. intellectus accipiendi possessionem) haben tonnen." Diefe Erflarung ift unmöglich, theils weil das Kind anch dann feinen sensus hat. wenn ber Bormund feine Auctoritat interponirt, folglich bas: alioquin feinen Ginn hatte, theils auch beswegen, meil ber gange Gas ba ficht, nicht um die Rothwendigfeit ber auctoritas ju beweisen, fondern um ju erflaren, warum burch die auctoritas nach ber nun recipirten Meinung Befig erworben werden fonne. - Doch ift die oben gegebene Erflarung auch nach der gewöhnlichen Lefeart nicht unmöglich, aber ber Sinn berfelben ift weit unbestimmter und ichmantenber. - Wie aus ber unfrigen die andern Lefearten entftanden find, laft fich leicht zeigen. Da namlich bie Beziehung des "accipienti" auf den tutor etwas verftedt liegt, fo fuchten die Abfchreiber diefes Wort auf: infans ju beziehen: theile, indem fie infanti anftatt infantis fezten (1): theile, indem fie das accipienti in accipientis (2) ober in accipiendi (3) vermandelten, welche lette Beranderung wieder bie Berwandlung des consensus in sensus zur Kolge batte.

hierher gebort endlich auch eine andere Stelle, die burch vielfache Interpretationen, und burch den prac-

⁽¹⁾ Ed. Ven. 1485, Ven. 1491, Lugd. 1508. 1509.

⁽²⁾ Ood. Rehd.

⁽³⁾ Con. FLOR. rel.

tifchen Gebrauch, den man von ihr gemacht hat, porzüglich berühmt geworden ift (1). Ben ihrer Erflarung mus vorzüglich der Umftand in Erwägung gezogen werden, daß ber Raifer am Ende ber Stelle einen Grund feiner Entscheidung angiebt, und daben fagt: dieser Grund stehe auch schon in einem responsum von Napinian. Bo der Grund jener Enticheidung fieht, muß auch die Regel felbft fiehen, es ift alfo febr naturlich, vor allem die Stelle aus Papinian's responsis aufzusuchen, die hier citirt wird. Diese Stelle aber ift feine andere als bie L. 32. de poss., die fo eben erklart worden iff. In dem Blorenti= nischen Manuscript nämlich ift fie überschrieben. Paulus lib. 15. ad Sabinum (2) allein Alciat führt aus andern Sandichriften biefe Infcription an: Papi-NIANUS lib. 11. Responsorum (3), und, die Wahrheit

rentin. Sandidrift überein.

⁽¹⁾ L. 3. C. de poss.

⁽²⁾ Die Sennetasche Ausgabe (Lugd. 1550. f.) liest
"Paulus li. 12." Eben so hat
die Ed. Iuntina von 1598. 4.
im Tert: Paulus Lib. 12. und
führt blos am Rande die
Florentinische Leseart an. Ein
Pariser Ms. (num. 4487.)
hat als Inscription: Pomp. die
übrigen Ms. und Eb., die ich
kenne, stimmen mit der Iss-

⁽³⁾ ALCIATUS in L. 1. §. 3. de poss. (opp. T. 1. p. 1208):
"suadetur et auctoritate Pa"piniani, quem adducit, qui
"infra expresse loquitur, cum
"tutor intervenit: dict. L.
"quamvis (32) in fin. adscri"bitur enim aliquibus in co"dicibus ea lex Papiniano
"lib. Respons. 11." — An
einer andern Stelle beschreibt

offenbar mehr Wahrscheinlichkeit als die erste. Denn die L. 30. de poss. ist gleichfalls überschrieben: Pauzus lib. 15. ad Sabinum, dagegen kommt vorher im ganzen 41ten Buch keine Stelle aus Papinian's responsis vor. Daher läßt es sich durchaus nicht creklären, wie ein Abschreiber die Inscription des Alciat an die Stelle der Florentinischen gesezt haben sollte: dagegen ist der umgekehrte Fall sehr leicht zu begreifen, weil es sehr oft in den Pandekten der Fall schreiber die Hos durch eine audere unterschrehen ist, daß eine Stelle blos durch eine audere unterschrehen ist, der Abschreiber also auch hier die L. 30. und L. 32. als eine Stelle ansehen konnte, in welche die kleine L. 31. blos eingeschoben wäre.

Aus diefer Berbindung unfrer Stelle L. 3. C. de poss.) mit L. 32. de poss. folgt, daß ber Inhalt jener Stelle fein anderer als diefer fenn kann: ein Rind

Alciat fein altes Manuscript ohne Gloffe und mit Inscriptionen (dispunct. lib. 1. procem).

(1) Ramlich Eujaz erklärt einmal alle folde Angaben des Alciat für erlogen (Comm. in L. 133. de verb. obl., opp. T. 1. p. 1249). Rechnet man daben die Uebertreibung ab, fo bleibt als Kactum blos das

übrig, daß Alciateinige Flox rentinische Lesearten falsch citirt, und grade daben hat Augustin (emend. III. 3, ben Otto IV. p. 1504.) den Irrthumso befriedigend erklärt, daß wir durch nichts berechtigt, sind, in irgend einem Fall, wie 3. B. in dem unsrigen, eine Betrügeren anzunehmen.

J. 21. Des animus possid. unfah. Pers.

erwirbt ben Befit einer Sache, wenn ber Bormund burch seine auctoritas den fehlenden animus des Rinbes supplirt. Diese Regel ift hier in einem Refeript auf einen einzelnen Kall angewendet, und diefer Kall muß so aedacht werden: einem Rinde war etwas aeichenft worden, der donator hatte bem Rinde felbft ben Befis übergeben, und der Bormund hatte feine auctoritas interponirt. Rachher entftand ein 3weifelob auf diefe Urt der Befit erworben worden fen? Diefer Zweifel grundete fich barauf, daß bier bas factum und ber animus nicht in berfelben Perfon vereinigt waren: der Bormund namlich hatte den animus possidendi für bas Rind, aber bas Rind felbit hatte bie körperliche handlung vorgenommen, die zur Aps prebenfion gehort, demnach murbe gezweifelt, ob durch Diefen lexten Umftand der Erwerb des Befites nicht perhindert worden fen? Diese Frage wurde dem Rais fer porgelegt, welcher burch bas Refeript antwortete. das in unfrer Stelle enthalten ift:

quacunque persona inafanti vacua possessio , tradita corpore(1) quae- | Sache erworben werben.

Donatarum rerum a Durch die forperliche Band; lung des Rindes fann aller= dings in einem folden Rall der Befit der gefchenften

(1) Mus Diefem Worte folgt pffenbar, daß nicht in dem Amde

felbft, gegen bie Regel, animus angenommen werden, foil-

240 Zweiter Abichnitt. Erwerb des Befiges.

"ritur.' Quamvis enim "sint auctorum senten-, tiae dissentientes (1): , tamen consultius vide-"tur interim (2), licet "animi plenus non fuis-, set affectus (3), posses-"sionem per traditionem "esse quaesitam: alio-" quin , sicuti consultis-" simi viri Papiniani re-"sponso continetur (4),

bern blos die korperliche Sandlung deffelben ein gultiges factum apprehensionis fenn foll. Da nun bey allem Befit aufer dem factum auch animus nos thig ift, fo muß hier ber animus aufer dem Rinde porhanben fenn, alfo in der auctoritas bes Bormunde liegen.

(1) L. 32. S. 2. de poss. ,, uti-"litatis enim causa hoc recepntum est. " - Borher alfo murbe naturlichermeife bas Begentheil auch von Schriftftel-

Den obgleich altere Schrifte feller anderer Meinung find: ift es doch beffer, den Befit einstweilen burch diese Tradition als erwors ben anzunehmen, wiewohl bas Rind felbft, bas bie forperliche Handlung vornahm, nicht zugleich den animus haben fonnte. Der Grund diefer Entscheidung, welchen icon Papinian in einem responsum ans führt. liegt barin, daß man auferbem confequen= terweise nicht einmal einen

lern behauptet.

- (2) Namlich bis das Kind die Dubertat erreicht hatte, denn alsdann fonnte der Befis auf gewöhnliche Art anfangen.
- (3) Diefer affectus minus plenus foll hier nicht durch Fiction als affectus plenus gels ten, fonbern er ift juriftifch betrachtet fo gut als gar fein animus, und diefer Umftand foll hier nur nichts hindern.
 - (4) L. 32. S. 2. de poss.

"rem (1) possessio infan-"ti poterit acquiri" (2).

nec quidem per tuto- | Erwerb bes Befiges burch die forperliche Sandlung bes Bormunds felbft an= nehmen fonnte.

Die bedeutendern Interpretationen diefer Stelle laffen fich unter bren Claffen bringen.

Schon die altesten Gloffatoren scheinen die auctoritas des Bormunde hinzugedacht zu haben, worauf hier alles ankommt. Alciat gab diefer Erklarung burch feine Bariante neues Gewicht (G. 237.): baß fein Schriftsteller nach ihm dieselbe bemerkt hat, mag mit daher kommen, weil er felbft fie fo fchlecht benuzt. Aber auch ohne diefe Combination hat Donellus diefe Erflarung blos aus dem innern Bufammenhang unfrer Stelle fo vortrefflich entwickelt, daß aller Streit feitdem als geendigt hatte betrachtet werden follen (3).

- (1) Diefes: per tutorem ents gegen gefest bem: auctore tutore, geht auf den Erwerb des Befiges burd forperliche Sand. lung bes Bormunde im Ra= men des Rindes (L. 1. 6. 20. de poss.).
- (2) Papinian brudt diefen Schluß von der Gultigfeit des Erwerbs per tutorem auf Die Gultiafeit ber auctoritas
- fo aus: nam alioquin nullus "consensus infantis est acci-, pienti possessionem, (5. 233.).
- (3) GLOSSA interlin. L. 3. C. de poss. (Ms. Paris. num. 4517.) mahrideinlich von Ir: nerius: ben bem Wort corpore: ,, sed auctoritate tuto-"ris" - ben alioquin: "Y (Irnerius) ,, utrumque enim

242 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Besiges.

Nach einer zweiten Meinung soll in unsere Stelle etwas ganz neues verordnet seyn: das Rind soll nam- lich auch allein, ohne den Bormund, Besig erwerben können (1). — Einige lassen diesen Satz ganz allge- wein, für jede Tradition überhaupt, gelten (2): An- dere beschränken ihn auf Schenkungen, weil blos da- von in der Stelle selbst die Rede sey (3): noch And dere beschränken ihn auf solche Segenstände, deren

"fit magis favore benignitastis, quam stricta ratione ju-"ris, remoto itaque altero , consequenter et alterum re-"movetur." - Glossa in L. 3. C. de poss.: ,, vel dic "secundum loannem quod , hic fuit tradita cum auctomritate tutoris. Et quod di-"cit: alioquin, id est: si dieceres non acquiri cum aucto-"ritate tutoris per infantem, "eadem ratione nec per ipsum "tutorem." (cf. Azo in h. L., lectura p. 568. ODOFRED. in h. L., fol. 104.) - ALCIA-TUS in L. J. S. 3. de poss. (opp. T. 1. p. 1208.). - Cu-TACIUS in L. 1. S. 5. de poss. (opp. T. 5. p. 695, T. 8. p. 241.), und: in L. 3. C. de poss. (opp. T. g. p. 1014). - Obrecht de coss. C. 10. §. 365 — 374. — Donellus in comm. j. civ. L. 5. C. 11. (p. 191. ed. Hanov. 1612.). - GIFHANIUS in L. 26. C. de donat, (lectur. Altorph. p. 196.).

- (1) GLOSSA in L. 3. C. de poss. Azo in h. L. (lectura p. 567.). DUARENUS in L. 1. §. 3. de poss. (opp. p. 827.). GIPHANIUS in L. 5. C. de poss. (Explanat. Cod., P. 2. p. 243: vergi. die vorige Note). CUPERUS de poss. P. 2. C. 24.
- (2) Azo l. c. CUPERUS l. c.
- (3) Duanenus l. c. Gi-PHANIUS l. c. — Duaren fordert auferdem, daß eine bewegliche Sache Begenftand ber Schenkung fep.

Besis die Kinder vorzüglich interessirt, 3. B. Spielssachen (1). — Auch nach dieser Erklärung kann freilich ein Zusammenhang der letten Worte unfres Gesetzes mit der Entscheidung desselben gedacht werden (2), aber der Schluß, den nun Papinian und mit ihm der Gesetzeber machen würde, wäre so unlogisch, daß schon dadurch die erste Meinung ein entschiedenes Uchergewicht erhält (3).

Eine britte Meinung endlich fieht zwischen beiden erften in der Mitte (4). Nach ihr foll das Kind allein den Besit erwerben, aber nur einstweilen ("interim") b. h. bis in der Folge durch Auctorität des Bormunds

(1) Azo l. c. "Alii distin-"guunt, aut dedit eis res, qua-"rum voluit infans retinere "possessionem, ut denarios, ,, castaneas, et similia ludicra: , aut quarum noluit retinere "possessionem, ut castrum, , vel talia. In primis bene ha-"bet affectum, et acquirit ", possessionem: in aliis non. "Et in eis intellexerunt vetepres, " d. h. die fruheren Gloffatoren. Demnach ift es gang falfch, wenn Dinus (um 1298.) als Urheber Diefer Meinung genannt mirb.

(2) GLOSSA in L. 3. C. de

poss. "id est, si non quaeri"tur infanti, quia non habet
"affectum: nec tutor ei quae"ret eadem ratione. Utroque
"ergo modo ei quaeritur
"favore benignitatis magis,
"quam stricti juris ratione.
"Irnerius. — Sunt ergo hic
"duo, quorum altero remotos
"et alterum removetur." —
Eben so Duaren und Euper.
(3) Donellusl. c. (3. 242).
(4) Beyma in var. tit. jur.
p. 325, 414. — Retes de poss.

P. 1. C. 4. (Meerm. VII.

p. 46g.).

das fehlende ergänzt wird. Auch nach dieser Erklärung enthielte unfre Stelle etwas ganz neues: theils weil boch einstweilen gegen die Regel der Besitz erworben würde (1), theils weil es ganz ungewöhnlich ist, daß die auctoritas erst in der Folge hinzukommen dark.— Nebrigens ist hier der Jusammenhang der Schluße worte mit der ganzen Stelle eben so schlecht als nach der vorigen Erklärung.

6. 22.

Soll ber animus possidendi als möglich gedacht werden können, so muß auch ber Gegenstand so besschaffen senn, daß wir uns seiner als einer einzelnen Sache bewust werden können (S. 229). Unter welchen Bedingungen ist es also möglich, an einem einzelnen Theil eines Ganzen Besitzu erwerben? —

Diefer Erwerb läßt sich auf zweierlen Art denken: entweder so, daß der einzelne Theil allein, oder daß er in dem Ganzen und durch dasselbe besessen werden soll. Auf den ersten Fall beziehen sich die dren ersten Regeln, auf den zweiten die vierte Regel.

Erstens: Ift der Theil so beschaffen, daß er auch ein eignes Ganze für sich ausmacht, d. h. ift ber Be-

fo fehr von felbft, daß es auf teine Beife eines Raiferlichen Refcripts mit juriftifchen Grunben bedurft hatte.

⁽¹⁾ Doch foll nach Retes biefer Befit einstweilen eine blofe Detention feyn. Dann aber verftande fic bie Sache

griff des Ganzen selbst, auf welches dieser Theil sich bezieht, willsührlich angenommen, so hat die Möglichseit, an diesem Theil allein Besitzu erwerben, keinen Zweisel. So z. B. ist es ben Grundstücken völlig willsührlich, wo die Gränze eines Ganzen angenommen werden soll, folglich kann an jedem Stück kand von bestimmtem Umfang Besitz erworden werden, obgleich der bisherige Besitzer es als Theil eines grösern Ganzen behandelt hat. Aber auf bestimmten Umfang des Theils, welcher erworden werden soll, kommt es allerdings an, d. h. es wird nur so weit Besitz an der Sache erworden, als der neue Besitzer sich die Sache als Gegenstand des Besitzes bestimmt vorstellt.

Zweitens: Ist das Ganze blos ideell, nicht reel getheilt, so ist gleichfalls Besit eines einzelnen Theils möglich, vorausgesezt, daß auch hier der Umfang dieses Theils völlig bestimmt sen. Nun ist in diesem Fall die Bestimmung der Theile überhaupt blos arithmetisch, also ist es das Berhältnis dieses Theils zum Ganzen, was man kennen nuß, um den Besit des Theils erwerben zu können, dah, das Ganze wird als Einheit behandelt, der Theil als ein Bruch, und man muß den Zähler und Nenner dieses Bruchs kennen, wenn der Besit erworben werden soll. Wer z. B. den dritzten Theil eines Vermögens geerbt hat, hat dadurch an jeder einzelnen Sache, die dem Versiorbenen ge-

horte, den dritten Theil des Eigenthums erworben. Berfauft und übergiebt er nun einen Acker, der zur Erbschaft gehörte, so erwirbt der Räuser den Besitz eines Drittheils dieses Ackers, denn dieses Drittheil ist das, was er sich als Gegenstand seines neuen Besitzes denkt. — Die erste und zweite Regel zugleich sind in folgenden Gesehen enthalten:

1. L. 26. de poss. (Pomponius lib. 26. ad Q. Mucium).

"Locus certus ex fundo et possideri et " per longam possessionem capi potest: " et certa pars pro indiviso, quae intro" ducitur vel ex emptione, vel ex dona" tione, vel qualibet alia ex causa. In" certa autem pars nec tradi, nec (usu)
" capi potest (1): veluti si ita tibi tra" dam, Quidquid mei juris in eo
" fundo est (2): nam qui ignorat (3),
" nec tradere, nec accipere id quod in" certum est, potest."

- (1) b. h. es fann fein Befig baran erworben werden.
- (2) Diefes Bepfpiel, fo mie Die Regel felbft, geht auf beide oben erklarte Galle jugleich. Befig alfo ift auf gleiche Weife

unmbglich, es mag von einem locus incertus ex fundo, ober von einer incerta pars pro indiviso die Rede senn.

(3) sc. quanta pars sit.

f. 22. Befig an einzelnen Theilen einer Sache. 247

2. L. 32. S. 2. de usurp. (Pomponius lib. 32. ad Sabinum).

"Incertam partem possidere nemo potest. "Ideo si plures sint in fundo, qui igno, "rent, quotam quisque partem possideat: "neminem eorum mera subtilitate possi-"dere Labeo scribit." (1)

3. L. 3. S. 2. de poss.

"Incertam partem rei nemo possidere "potest: veluti si hac mente sis, ut

(1) Bas ift es eigentlich, was bier als blofe Subtilitat fillichweigend miebilligt mirb? Die Regel nicht, benn diese ftellt Domponius in diefer und in der borigen Stelle grabezu als mahr auf, auch folgt fie unmittelbar aus dem Beariff des animus possidendi. Also ift es nur biefe Unwendung ber Regel, mas getabelt mird, und Diefe Unwendung muß fo gebacht merben: zwen Perfonen, beren jebe auf ein vacantes Grundftud Unfprud macht, occupiren baffelbe ju gleicher . Beit. Reiner will vorjegt bem Andern den Befit freitig maden, weil Beide vor einem

Dritten am meiften fich furchten, fie erkennen fich alfo ftillfdmeigend als Mitbefiger an. Run fann ftreng genommen blos burd eine juriftifde Sandlung ein ideeller Theil entfter ben ("introducitur ex emptio-,, ne" etc. L. 26. de poss.), folglich ift hier Reiner Befiger geworben, folglich fann ber Dritte mit Gewalt ben Befit occupiren. Aber Diefe gange Folgerung beruht auf blofer Subtilitat, und es ift offenbar viel naturlicher, jeden gur Balfte als Befiger ju betrachten, obgleich feine ausdrudliche Berabredung hieruber nachgewiesen werden fann.

248 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

"quidquid Titius possidet, tu quoque "velis possidere."

Drittens: Auser diesen beiden Fällen ist es immer unmöglich, den Besit eines einzelnen Theils für sich zu erwerben. Gewöhnlich wird diese Unmögslichseit selbst eine physische senn, also der Bestimmung der Gesehe nicht bedürsen: so z. B. versieht es sich von selbst, das Niemand an einem Balken in einer Wand, oder an einem Wagenrad Besit erwerben kann, solange die Verbindung dieser Theile mit ihrem Ganzen sortdauert. Aber auch abgesehen von dieser physischen Unmöglichseit ist dieser Besit aus juristischen Gründen allgemein unmöglich: so kann z. B. ein ganzes Gebäude, ohne den Boden worauf es ruht, nicht besessen werden (1), und der Grund liegt offenbar darin, daß ein Gebäude, als Theil eines Ganzen, für unzerztrennlich von dem Boden augesehen wird.

Biertens: Wer den Besit eines Ganzen erwirbt, besit nur das Ganze, nicht jeden Theil für sich. — Die dren ersten Regeln betrafen den Besit des Theils, welcher abgesondert von dem Ganzen erworben werden sollte: hier ist die Rede von dem Theil, welcher in dem Ganzen und durch dasselbe, aber dennoch als eine

⁽¹⁾ L. 25.26. de usurp. "Sine "quam superficies sine solo "possessione usucapio con-"tingere non potest. — Num-

g. 22. Befig an einzelnen Theilen einer Sache. 249

besondere Sache besessen werden soll: dieser Besit ift es, dessen Möglichkeit geläugnet wird. Uebrigens ist diese Regel zwar vorzüglich ben der Usucapion von Bedeutung, indessen kann sie doch auch ben den Interdicten vorkommen, wenigstens ben der alten Form des int. utrubi, woben sie ganz auf dieselbe Art, wie ben der Usucapion anzuwenden ist (1).

Die erste Anwendung, in welcher diese Regel sich sindet, ist diese: wer einen Wagen besitzt, hat nicht auch den Besitz der Raber als einzelner Sachen für sich, und eben so verhält es sich mit andern zusammengesezten beweglichen Sachen (2). Wenn z. B. der Wagen gestohlen ist, so kann er nicht usucapirt wer-

(1) Gegen die Beispiele, welche Thibaut (Anh. ju Euper G. 163. 2c.) anführt, läßt fic noch manches einwenden. Denn Die Bertinenzqualitat ei= ner beweglichen Sache, die mit einer unbeweglichen verbunden mare, fonnte auch neben bem Befit ber beweglichen Gache an fic befteben. Ueberdem fommt es ben bem int. quodvi auf Befit gar nicht an, bep bem int. de vi ift bie dejectio aus ber beweglichen Gache immer augleich mit ber dejectio pom Boben felbft verbunben, und ben dem int. uri possidetis konnte die Storung in dem Befit des Theiles, felbft wenn diefer fur fich befeffen murde, doch immer jugleich als eine Storung im Befit des Gangen betrachtet werden.

(2) L. 7. §. 1. 2. ad exhib.

"... Si totam meam vehicula
"aptaveris, teneberis ad ex"hibendum. Et ita Pompo"nius scribit: quamois tune
"civiliter non possideas. Idem
"et si armario vel navi tabu"lam meam, vel ansam scy"pho junxeris" rel. — Uebet

250 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Besiges.

ben: wird ihm nun ein Rad eingesezt, bas nicht aeftoblen ift, so wird dieses dennoch nicht usucapirt, weil nicht das Rad fur fich, fondern ber Wagen befeffen wird. Eben fo fann umgefehrt ein geftohlnes Rad mit dem gangen Bagen zugleich usucapirt werden, wenn nur diefer nicht geftohlen ift. - Wird umgekehrt das Gange, welches ich befaß, gerlegt, fo fångt für Die einzelnen Theile (weil ich diese bisher nicht besaß) ein neuer Befit an, welcher Gas wieber durch die Usucapion am besten erläutert werden fann. Ift nam: lich in einem folden Kall die Usucavion des Ganzen vollendet, so ift auch an jedem Theil Eigenthum erworben, und diefes Eigenthum wird naturlich durch die Trennung der Theile nicht aufgehoben: geschicht die Trennung vor geendigter Usucapion, so muß für ben getrennten Theil eine neue Usucapion angefangen merben, aber die justa causa des Gangen erstreckt fich auch auf diesen Theil (1), und eben fo auch die Apprebenfion des Gangen, fo daß alfo der Befit des ab-

Die 3meidentigkeit diefer Stelle f. o. S. 58. Wenn aber auch barin nur der Usucapionsbesit ausdrucklich negirt wird, so liegt der Grund davon ohne 3meifel in dem folgenden Bestig überhaupt, und es ift aus dem uns bekannten Jusammen-

hang der Stelle ju erflaren, warum fie nur jener Art des-Befites ermabnt.

(1) L. 11. S. 6. de public. in rem act. - Bas biefe Stelle über gerftorte Bebaude bestimmt, muß von jedem getrennten Bangen gelten.

f. 22. Befig an einzelnen Theilen einer Sache. 251

getrennten Theiles durch die blose Trennung, ohne neues lactum des Besitzers erworden wird (1). Beide Sate würden, selbst abgesehen, von ihren speciellen historischen Beweisen, schon deswegen als wahr ansgenommen werden mussen, weil die ganze Beschränstang des Besitzes, die den Inhalt dieses Paragraphen ausmacht, lediglich den sehlenden animus possidendi betrifft, also die Apprehension, oder gar die justa causa possessionis, gar nicht afsicirt.

Zweite Anwendung: Wer ein Grundstück faust, besigt dieses Grundstück im Ganzen, und nicht einzelne Stücke desselben für sich (2). Dieser Fall unterscheidet sich indessen von den übrigen dadurch, daß der Begriff des Ganzen willführlich angenommen, folglich auch eine reelle Trennung unmöglich ist. Demnach beschränkt sich hier die Anwendung unser Regel auf die justa causa, woben sie auch allein in den Gesehen angeführt wird.

- (1) Die Anmendung biefer Grundfage auf die fructuum perceptio f. in bem folg. S.
- (2) L. 2. §. 6. pro emtore: "Cum Stichum emissem, "Dama per ignorantiam mihi "pro eo traditus est. Priscus "ait, usu me eum non cap-

"turum: quia id, quod emp-"tum non sit, pro emptore "usucapi non potest. Sed "si fundus emptus sit, et "ampliores fines possessi "sint, totum longo tempore "capi: quoniam universitatis "ejus possideatur, non singu-"lae partes." Dritte Anwendung: Wer ein Erundstück usucapirt, erwirbt nach der falschen Meinung einiger Juristen zugleich mit dem Grundstück auch den Schatz, der darin vergraben ist (1). Aber das Falsche in dieser Meinung liegt nicht darin, daß Usucapion des Theils zugleich mit dem Ganzen behauptet wird, sondern in der Betrachtung des Schatzes als eines Theils des Grundstücks. Demnach ist hier nur die Anwendung unster Regel unrichtig gemacht.

Vierte Anwendung: Wer ein haus besitzt, hat nicht auch den Besitz der einzelnen Balken und Mauer= steine. hatte er diesen, so wurde er die Balken und Steine, als bewegliche Sachen, früher erwerben als das haus: das ist nach unstrer Regel unmöglich (2).

"possidere dixerit, necesse "erit, (ut) dicat (in) pos-"sessione superficiei tempo-"ribus de mobilibus statutis "locum esse, solum se cap-"turum esse ampliori (tem-"pore): quod absurdum, et "minime juri civili conve-"niens est, ut una res diver-"sis temporibus capiatur: ut "puta cum aedes ex duabus "rebus constant, ex solo et "superficie, et universitas ea-"rum possessione temporis

⁽¹⁾ L. 3. §. 3. de poss. (f. v. S. 212.).

⁽²⁾ L. 23. pr. de usurp.
, Eum, qui aedes mercatus
, est, non puto aliud, quam
, ipsas aedes, possidere: nam
, si singulas res possidere in, tellegetur, ipsas aedes non
, possidebit: separatis enim
, corporibus, ex quibus ae, des constant, universitas
, aedium intellegi non pote, rit: accidit (accedit) eo,
, quod si quis singulas res

Shen so ist es eine blose Folge unstrer Regel, und ganz ben übrigen Fällen analog, daß, wenn ein Haus vor vollendeter Usucapion abgerissen wird, die Balken und Steine von neuem, als bewegliche Sachen, usucapirt werden muffen (1). — Aber etwas ganz eignes ist es, daß auch die vollendete Usucapion des Gebäudes sich nicht auf die Baumaterialien, als Theile jenes Ganzen, erstreckt, diese also nach der Trennung von neuem usucapirt werden mussen, obgleich das Haus selbst läugsk erworben war (2). Der Grund dieser Ausnahme liegt

"immobilium rerum domi"nium mutet" (Go lefen:
Cod. Rehd., Edd. Rom.
1476, Nor. 1483, Ven. 1485,
Ven. 1494, Lugdun. 1509.
1513, Hal., Paris 1514. 1536.
Eben so sieben der besten Handschriften zu Paris, und die zu Meg.— Die Florenstinische Leseart ist ganz ohne Sinn: "possessionem tempo"ris immobilium rerum om"nium mutet"). — cf. L. 8.
quod oi.

(1) L. 23. §. 2. de usurp.
"Si autem demolita domus
"est, et integro res mobiles
"possidendae sunt, ut tem"pore, quod in usucapione
"rerum mobilium constitu-

"tum est, usucapiantur: et "non potest recte uti eo tem-"pore, quo in aedificio fue-"runt" rel.

(2) L. 23. S. 7. de rei vind. "Item si quis ex alienis co-"mentis in solo suo aedifi-"caverit, domum quidem "vindicare poterit, cementa "autem resoluta prior domi-. nus vindicabit, etiamsi post " tempus usucapionis dissolu-"tum sit aedificium postquam, "a bonae sidei emptore pos-"sessum sit; nec enim singula "cementa usucapiuntur, si do-"mus per temporis spatium "nostra fiat." - cf. L. 59. in f. eod., L. 7. S. 11. de adquir. rer. dom.

darin: wird irgend eine andere Sache, als Theil, mit einem Sanzen verbunden, so kann der Eigenthumer burch die actio ad exhibendum die Trennung fordern, dann aber die getrennte Sache wie jede andere vindisciren. Nicht fo ben Baumaterialien: hier darf der Eigenthumer keine Trennung verlangen (1), und es war eine natürliche Folge davon, daß man die Usucapion gar nicht zulies, die der Eigenthumer nicht das Recht hatte durch eine Vindication zu unterbrechen.

Auch in der Anwendung dieser Regel unterscheidet sich wieder der Erwerb von dem Verlust des Besißes. Ist nämlich der Besiß einer Sache einmal angefangen, so wird er dadurch nicht verloren, daß diese Sache mit andern Sachen zu einem neuen Ganzen verbunden wird (2), und es ist nothig, dieses Sases hier zu er-

unmittelbar auf einander folgend gedacht werden, so daß feine Usucapion des Theils für sich anfangen konnte, weil derselbe blos ergriffen wurde, um ihn unmittelbar darauf mit einem Ganzen zu verbinden. — Das übrigens versteht sich von selbst, daß durch die Berbindung der Theil selbst nicht etwa ein anderer Körper als vorher geworden senn musse (specificatio): denn dadurch

^{(1) §. 29.} I. do rer. dio., Dig. Lib. 47. Tit. 3. — Daß hierin wirklich der Grund jezner Ausnahme liegt, erhellt aus: L. 23. §. 6. 7. do rei oind.

⁽²⁾ In einem der oben ansgeführten Falle (L. 7. S. I. 2. ad exhib., (S. 249.) war zwar auch der Besit des Theils frusher vorhanden, als die Persbindung mit dem Ganzen: alsein beides muß daselbft als

wähnen, weil man in der Stelle des Römischen Rechts, welche ihn euthält, einen Widerspruch gegen unfre Regel zu finden geglaubt hat (1). Aber hier, wie ben dem Erwerb, muß eine Ausnahme gemacht werden,

hatte die Eristenz der vorigent Gache in. der That aufgehort, folglich auch ihr Besitz L. 30, §. 4. de poss, "... desinimus "possidere ... si, quod poszeidebam, in aliam speciem "translatum est." — L. 30. §. 1. de usurp. "... cum "utrumque maneat integrum."

(1) L. 30. S. 1. de usurp. "Labeo libris epistularum "ait, si is, cui ad tegulorum "(tegularum) vel volumna-,, rum usucapionem decem dies "superessent, in aedificium neas conjecisset, nihilominus " sum usucapturum, si aedifi-, cium possedisset. Quid ergo "in his, quae non quidem "implicantur rebus soli, sed "mobilia permanent, ut in "anulo gemma? In quo ve-"rum est, et aurum et gem-"mam" (b. h. jedes als eine Cache fur fic) "possideri, et ,, usucapi, cum utrumque ma-

" neat integrum" (Aus dem Borte: maneat folgt nothwens big, daß die Gachen erft eingeln befeffen, und bann ju eis nem Gangen verbunden murs ben.). - Beftphal (Arten ber Sachen ze. S. 46. 548.) hat, foviel ich meis, querft auf Diefen Unterfdied bes Ermerbs von dem Berluft des Befiges aufmertfam gemacht. Ibm. folgt: Winckler diss. de interrupt. usuc. ac praescr., Lips. 1793. p. 37. - Cuper (p. 2g.) behauptet einen unauflöslichen Widerspruch ber Romifden Juriften. Chen fo: Fleck de adqu. poss. p. 31. etc. - Das befondere Recht der Baumaterialien hat Man (ad L. 3. S. 3. de poss., J. 15, p. 339.) richtig angeges ben, aber er vermechfelt diefe Ausnahme mit der allgemeinen Regel, die hier auseinander gefest worden ift.

wenn von Banmaterialien die Rede ist: zwar wird auch ein Fall dieser Art angeführt, in welchem die angefangene Usucapion nicht unterbrochen senn soll, aber der Jurist sezt ausdrücklich hinzu, daß zur vollendeten Usucapion nur noch eine Zeit von zehen Tagen gefehlt habe, also eine so kurze Zeit, daß eine usurpatio durch Vindication kaum noch möglich gewesen wäre.

§. 22 a.

Nur aus den Regeln des vorigen 5. ift die so genannte fructuum perceptio des bonae sidei possessor,
d. h. des Pratorischen Eigenthümers, zu erklären,
welche wegen ihres mannigsaltigen Zusammenhangs
mit dem Besit hier eine Erwähnung verdient, welche
aber nicht anders deutlich gemacht werden fann, als
durch den Gegensat der übrigen Fälle, in welchen
Früchte erworben werden (1).

- I.) Der wahre Eigenthumer erwirbt das Eigensthum der Frucht in dem Moment ihrer Entstehung, durch Accession, welche nichts anders ist, als eine Anwendung der Regel: fructus rei frugiserae pars est auf das Eigenthum. Erst durch die Absondes rung der Frucht von der Hauptsache wird er Eigen-
- (1) Da Diefer Gegenstand felbft, daß er hier nicht in als nur indirectes Intereffe fur und len feinen Details verfolgt merhat, fo versteht es fich von den darf.

thumer der Frucht als einer besonderen, für sich bestehenden Sache, aber dieser Umstand ist für das Eisgenthum völlig unbedeutend, und wird deshalb in den Seschen mit Recht ignorirt. Ueberhaupt hat es mit dieser Absonderung der Frucht genau dieselbe Bewandnis, wie mit der reellen Theilung jedes andern Ganzien (3. B. der Zerlegung eines Thieres, oder dem Abbrechen eines Hauses), welche auch für das Eigensthum völlig gleichgültig ist.

- II.) Der Pachter, Fructuar und überhaupt seder, ber sein Recht auf die Frückte von dem des Eigenthümers ableitet, erwirbt sie durch perceptio, d. h. durch Apprehension des Besisses. In dem Pacht ic. nämlich liegt in Beziehung auf die Frückte, theils die justa causa dominii quaerendi, theils die Erlaubnis selbst Besis zu ergreisen, folglich ist nun die Apprehension eine wahre traditio, durch welche das Eigensthum der Frucht, von dem Eigenthümer der Hauptsache (s. Rum. I.) auf den Pachter ic. übergeht. Das Eigenthum dieses lezten nun ist Kömisches Eigenthum, wenn die Frucht eine res nec mancipi ist (wie alle Feldfrüchte), Prätorisches Eigenthum aber, wenn sie eine res mancipi ist (z. B. ein Pserd).
- III.) Für den Pratorischen Eigenthümer gilt nastürlich ganz dieselbe Accession, wie für den wahren Eigenthümer (Num. I.), weil die Regel, welche den

Grund jener Accession enthalt, gang allgemein ift. Wer also ein Grundstuck in bonis hat, erwirbt auf Diefelbe Art die Fruchte in dem Augenblick ihrer Entftehung. Bon diefem Erwerb aber ift ben dem Pratorischen Eigenthumer nie die Rede: benn fo lange bie Krucht mit der Sauptsache verbunden ift, kann ben dem Pratorischen (wie ben dem mahren) Eigenthumer, nach dem Recht auf die Frucht niemals die Frage fenn, weil die Frucht felbst in der Sauptsache mit be= griffen ift: durch die Abfonderung aber entsteht ein gang neues Recht, und bas vorige hort auf. Dieses neue Recht ift so zu erklaren : Die Grundlage bes Pratorifchen Eigenthums ift juriftifcher Befig. Wenn aber ein Ganges in feine Theile gerlegt wird, fo fangt fur diefe Theile ein neuer Befit an, weil fie (als besondere Korver für fich) bisher aar nicht im Befit waren. Alfo muß fur diefe Theite (b. h. in unferm Rall fur bie Fruchte) auch ein neues Pratori= iches Eigenthum anfangen. Aber nach den Regeln bes Befiges wird ben ber Zerlegung bes Gangen fowohl die Apprehension als die justa usucapionis causa von dem Gangen auf den Theil übertragen: also entsteht auch in unserm Kall das neue Pratori= sche Eigenthum an ber Frucht burch die blose Abfonberung berfelben, und es ift weder eine neue Apprehension (eigentliche fructuum perceptio), noch

f. 22, a. Befig an einzelnen Theilen einer Sache. 259

eine neue justa causa hierzu nothig (1). Der Untersschied des wahren (Römischen) Eigenthumers von dem Pratorischen ist demnach so zu bestimmen: jener hat vor und nach der Absonderung der Frucht das wahre Eigenthum derselben, und in beiden Perioden dassselbe Eigenthum: dieser hat vor und nach der Absonderung Pratorisches Eigenthum der Frucht, aber von dem Moment der Absonderung an ein neues, obgleich nicht aus einem neuen Grunde, indem der Grund des vorigen auf dieses neue übetragen wird. Diese Eigenheit des Pratorischen Eigenthumers, welche auf den ersten Blick als eine leere Subtilität erscheint, hat die wichtigsten practischen Folgen:

- A.) Wegen der Verbindung des Pratorischen Eigensthums mit der Usucapion. Durch die Absondezung nämlich fängt mit dem dem neuen Pratozischen Eigenthum auch eine neue Usucapion an, und zwar immer eine dreijährige, weil jede Frucht beweglich ist. Vor der Absonderung war die Frucht mit in der Usucapion der Hauptsache
- (1) L. 48. pr. de A. R. D., L. 25. S. 1. de usuris, L. 13. quibus modis ususfr. Diefen San als Mwas ganz fingulares, als eine Belohnung ber bona Ades, zu betrachten, ohne weis tern Zusammenhang mit bem

Rechtsipfiem, ift gang gegen ben Beift des claffifden Romifden Rechts. hier ift er aus Grunden erklart worden, welche oben bereits fur fich felbft gerechtfertigt worden find.

- 260 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.
 - enthalten, alfo ben einem Grundfind in einer 10 20jahrigen Ufucapion.
 - B.) Begen ber fpeciclen Muenahmen bes Praforischen Gigenthums und ber Ufucapion, besonbers ben res furtiva und vi possessa. lange die Erucht als Theil in der hauptsache existirt, erstrecken fich jene Ausnahmen noth= wendig auch auf fie : aber das neue pratorische Eigenthum, welches burch die Absonderung ents, ffeht, ift davon unabhangig. Go ben ber res furtiva : eriftirte die Frucht ichon ben bem Diebe, so war sie freilich für immer res furtiva, aber nicht, weil die hauptsache es war, sondern weil fie selbst noch mit in dem furtum begriffen ge= wesen war. Wenn fie bagegen erft ben bem b. sid. possessor erzeugt wurde, so fiel dieser Grund weg, und in diesem Kall ift es unbezweifelt, baß fur die Rrucht bas Pratorische Gigenthum und die Usucapion statt fand (1). -So auch (und noch beutlicher) ben der res vi possessa. Denn hier kann fich in keinem Fall das Verbot der Usucapion und des pratorischen Eigenthums auf die (abgefonderte) Frucht er-
 - (1) L. 48. S. 5. do furtis, fchen Juriften über ben partus

 L. 33. pr. do usurp. etc. ancillae beruhen auf gang fpeDie Streitigkliten ber Romis ciellen Grunden.

§. 22. a. Befig an einzelnen Theilen einer Sache. 261

ffreden, weil biefes Berbot auf unbewegliche Sachen eingeschränft, alle Frucht aber beweglich ift. - Diefe Anwendung unferer Regel ift alfo weit entfernt, biefe Regel felbft an widerlegen (1): bagegen führt fie auf eine genauere Bestimmung berfelben, als bisher gegeben merben fonnte. Der Erwerb ber gruchte namlich burch Absonderung, welcher hier erflart worden ift, gilt nicht blos (wie ich vorläufig angenommen hatte) fur ben, welcher bas pratorifche Gigenthum ber Sauptsache wirklich hat, sondern für jeden, ber nur die positiven Bedinaungen bes pratorifden Eigenthums (possessio, bona fides (2), justa causa) in fich vereiniget, die Hauptsache mag nun res vitiosa senn pber nicht.

(1) Dazu gebraucht sie 3 as charia (de poss. p. 30.). Ein zweiter Einwurf bestelben Schriftstellers hat offenbar noch viel weniger auf sich: die fructuum perceptio namlich sche eine adquisitio naturalis, das Pratorische Eigenthum aber sep ein positives Institut, sogar spater als die Usucapion eingestührt.

(2) In welchem Zeitpunct ift

bona sidos nothig? Bey der Apprehension der Hauptsache, oder bey dem Erwerb der Früchte? Die Römischen Justisten sind nicht einig über die Frage; s. L. 48. S. 1. do A. R. D., L. 23. S. 1. eod., L. 11. S. 3. 4. do publiciana. L. 25. S. 2. do usuris. Auf unsere Untersuchung hat die Frage keinen Einsuß.

260 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Besiges.

IV.) Der Pachter eines ager vectigalis und eben so der Emphyteuta hat denselben in bonis: also erwirbt er nach der vorigen Regel (N. III.) das pråtorische Eigenthum der Früchte durch ihre Absonderung vom Boden. Aber er kann zugleich, als Pachter, das mahre Eigenthum der Früchte durch Tradition erwerben (N. II.) und diese Tradition liegt hier nicht wie bey jedem andern Pachter in einer neuen Apprehenfion, fondern, da er den juriftischen Befig der Sauptfache hatte, in der blofen Absonderung. Bugleich gab ihm diefe Tradition immer Romisches Eigenthum, weil alle Feldfrüchte res nec mancipi waren. Kolglich ift sein Recht auf bie Früchte fogar noch vortheilhafter als bas bes pratorischen Eigenthus Aber, ber Zeitpunct, in welchem ber Ermers. werb vor fich geht, ift fur beide berfelbe (1) und hat fur beide benfelben Grund, namlich die oben (6. 22.) entwickelten Regeln bes Befiges. Da ferner eine andere Erflarung jenes Zeitpuncts als aus diefen Regeln möglich ift, fo liegt auch umgefehrt in biefem Umftand ein birecter Beweis fur ben juriftifchen Befis des ager vectigalis.

⁽¹⁾ L. 25. S. I. de usuris.

§. 23.

Ben dem animus possidendi ist zulezt noch die Beschaffenheit des abgeleiteten Besitzes zu untersuchen • (S. 229).

Das Eigenthümliche dieses Bestes liegt barin: baß ein früherer Bester sein jus possessionis ohne Eigenthum überträgt: demnach ist das factum apprehensionis gar nicht von jedem andern unterschieden, auch ein bestimmtes Wollen muß mit diesem factum verbunden seyn, aber dieses Wollen muß blos darauf gerichtet seyn, das jus possessionis zu erwerben. Die Sache als eine eigne Sache behandeln wollen (animus domini), ist also hier nicht einmal möglich, weil das Eigenthum eines Andern ausdrücklich anerkannt wird (S. 217).

Hier kommt es daranf an, die Falle des abgeleiteten Besiges vollständig anzugeben: d. h. es sind alle juristische Geschäfte überhaupt zu untersuchen, in welchen Detention ohne Eigenthum übertragen wird, und es ist ben jedem derselben zu bestimmen, ob das jus possessionis zugleich mit der Detention übertragen werde oder nicht. Demnach sind diese juristischen Geschäfte überhaupt in dren Classen abzutseilen: einige begründen einen abgeleiteten Besit nie (h. 23.), andere immer (h. 24), noch andere nur zuweilen (h. 25). Für alle überhaupt ist es nöthig, an eine Bemerkung

sich zu erinnern, die schon oben gemacht worden ist (S. 228): aller abgeleitete Besit namlich ist Ausnahme von der Negel, demnach ist es Negel, daß durch die juristischen Geschäfte dieser Art kein juristischer Besit entstehe, und es muß für jeden Fall, in welchem dennoch Besit übertragen seyn soll, die Eristenz desselben besonders bewiesen und erklärt werden.

Erste Classe: Falle, in welchen mit der Detention nie zugleich der juristische Besit übertragen wird.

— Alle diese Falle kommen darin überein, daß der bisherige Besitzer durch diese Uebertragung sein jus possessionis durchaus nicht verliert, der Andere also diesen Besit nicht erwirbt, sondern blos als Stellevertreter einen fremden Besit ausübt.

Der erste bieser Falle, welcher am wenigsten einem Zweisel unterworfen seyn kann, ist dieser: die Detention wird eben zu dem Zweck übertragen, daß der Andere unsern Besitz verwalte (procurator possessionis exercendae causa). Hier ist dieses Verhältniß des Besitzes sogar der einzige Gegenstand des ganzen Geschäfts (1).

3meitens gehort hierher bas commodatum. Ber feine Sache einem Andern unter diefer Form jum Ge-

^{(1) &}quot;Quod servus, vel pro"dominus creditur possidere."
"curator, vel colonus tenent, L. I. §. 22. de vi.

brauch überläff, verliert folglich den Besit eben so, wenig, als der commodans ihn erwirbt (1).

Ganz eben so verhalt es sich Orittens mit dem Pachtcontract, da auch in der Natur dieses Vertrags fein Grund liegt, den Besit als veräusert anzunehmen (2). Was nämlich die Usucapion betrifft, so kann dieser Vertrag durchaus keinen Einstuß darauf haben: aber auch wegen der Interdicte ist es gar nicht nöthig, dem Pachter den Besit zuzusprechen. Denn gegen die Gewaltthätigkeit des Eigenthümers schüzt den Pachter schon der blose Vertrag, und stört ein Oritter den Besit, so sind die Interdicte des Eigenthümers hinzreichend, da auch in diesem Fall der Pachter aus dem Vertrag fordern kann, des der Eigenthümer ihn schalos halte, oder ihm die Interdicte cedire.— Von

- (1) "Rei commodatae et "possessionem et proprieta"tem retinemus." L. 8. commodati. cf. L. 3. §. 20. de poss.
- (2) , . . . et colonus et in,, quilinus sunt in praedio :
 ,, et tamen non possident.
 L. 6. S. 2. de precario.
 ,, Et per colonus, et inquili,, nos, aut servos nostros pos,, sidemus.
 L. 35. S. 2. de

poss. — Einige haben sich burch zwey Stellen irre machen lassen, in welchen dem Pachter die Interdicte zugesprochen werden (L. 12. 18. de vi.). Allein da wird vorausgesest, daß der Pachter den Eigensthumer mit Gewalt aus dem Besty gesezt habe: von dieserdejectio also, und nicht von dem Pacht sieng der Besty des Pachters an.

166 Zweiter Abschnitte Erwerb bes Besiges.

Diefer Regel, bag ber Dachter nur im Ramen bes Berpachters befige, werden ohne Grund folgende Ausnahmen behauptet: A.) wenn der Pachter qualeich Eigenthumer ber Sache ift, die bisher in fremdem Befit war, fo bort der bisherige Befit in der That auf (1). Allein ber Grund bavon liegt blos barin, baß in biefem Rall gar fein Pachtcontract anerkannt wird, folglich ift barin feine Ausnahme, fondern eine reine Unwendung unfret Regel enthalten. - B.) wenn ber Uebergang bes Bestes ausbrucklich ausgemacht wird. Eine folche Berabredung namlich widerfpricht ber Natur bes Vachts fo fehr, daß der Nucht als aufgehoben gilt', wenn bum ein anderes Geschaft der Befis übertragen wird (2). Mehrere haben diefen Sat geläugnet; indem fie die possessionis locatio, die oben (6. 5.) erklart worden ift, misverstanden haben: diefe bezeichnet nicht einen Pacht, wodurch der Befit erworben werden foll; fondern woben ber blofe Befit in dem Verpachter vorausgesest wird. Rur daburch unterscheidet fich biefer Kall von ben gewohn= lichen, in welchen ber Berpachter Befig und Eigenthum zugleich hat: das hat er mit allen übrigen Fallen

⁽¹⁾ vergl. über diesen Sat sowohl, als über seine Ausnahme ben der locatio possessionis, oben §. 5. S. 27.

Eine Anwendung Diefer Ausnahme f. u. S. 24.

⁽²⁾ L. 10. de poss. (f. 11.

gemein, daß der Pachter nur den Besit verwaltet, ben der Berpachter wirklich hat (i).

Ein vierter Fall, worin Detention ohne Bests übetragen wird, bezieht sich auf eine Form des Römtsschen Prozesses, die missio in possessionem. Diese Erlaubnis des Prators, Bests zu ergreisen, wurde zu zwen verschiedenen Zwecken gebraucht; A.) um Eigensthum zu übertragen, (pratorisches Eigenthum nämlich, mit conditio usucapiendi) (2). Dadurch konnke freislich auch Bests erworben werden, aber dieser Bests war kein abgeleiteter, sondern ein ursprünglicher Besis, weil der Besiser pro suo besas, d. h. um die Sache als seine eigne zu behandeln. — B.) um vor einer Beräuserung sicher zu stellen, Früchte geniesen zu lassen u. s. w. Diese Fälle sind es, in welchen blose Octention, ohne Bests, erworben wird. Der Grund siegt darin: Usucapion soll der missus in possessionem

⁽¹⁾ L. 37. de pign. act. (f. u. §. 24.).

⁽²⁾ Dahin gehört die missio ex secundo decreto damni infecti causa (L. 7. pr. de damno infecto): auch wird ausstruction bemerkt, daß durch diese juristischer Besitz entathe, was bep dem primum decretum nie der Fall war

⁽L. 3. §. 23. de poss. add. L. 15. §. 16. 17. — I.. 18. §. 15. de damno infecto.), — Auf gleiche Weise und mit ders, selben Wirkung auf das Recht einzelner Sachen wurde alle B. P. gegeben, obzleich das Wort: missio bep der B. P. edictalis vielleicht nie porsfommt.

nicht haben, denn dadurch eben unterscheldet sich diese missio von der der ersten Art: der Interdicte wegen ist es auch nicht nothig, ihm Besis zuzuschreiben, weig er ohnehin ein eignes Interdict hat, das von den possessorischen verschieden, und selbst vortheilhafter als diese ist (1). Demnach ist es leicht zu erklären, daß ben jeder missio dieser Art der missus durchaus keisnen Besis erhält, sondern nur im Namen des vorigen Besisers die Octention der Sache hat (2).

· (1) Digest. lib. 43: tit. 4.

(2) L. 3. S. 23., L. 10. S. 1. de poss., L. 3. §. 8. uti poss. - Ehibaut (über Befig G. 13.) behauptet eine Muse nahme im Sall ber fraudulenta absentia (L. 7. pr. quibus ex causis in poss.): aber bas "bona possidere" in Dieser Stelle geht eben fo menig auf juriftifchen Befit als jebe andere missio der Creditoren (L. 3. S. 8. uti poss.); unb felbft der Ausbrudt: "bona "possidere" wird von andern Rallen Diefer Urt gebraucht, worin gewiß tein juriftifder Befit eriftirt (L. 12. quib. ex e. in pose.). - Der Reael felbft fceint ju wiberfprechen: L. 30. 9. 2. de poss. 11 Item

" cum Praetor ideireo in pos-" sessionem rei (ire) jussit, ,, quod damni infecti non pro-" mittebatur: possessionem in-"vitum dominum amittere La-"beo ait." Daß aber hier nicht ben vorigen Stellen miberiprocen merben foll, erhellt foon baraus, daß biefe Stelle, und die L. 3. g. 23. de poss. benfelben Berfaffer (Paulus) haben, bemnach ift hier die Mein a des Laben auf teine andere Artangeführt, als in: L. 3. cit. Die bes Q. Mucius, und das: ineptissimum est, bas ber legten auß= brudlich hinzugefügt ift, muß. ben der erften funplirt merden. Mls Meinung bes Paulus fann fie nur fur bas secundum decretum gelten.

Der funfte und legte Rall biefer Claffe betrifft die Detention, die fich auf ein jus in re grundet. Wer also seine Sache einem andern um deswillen übergiebt, weil dieser ben ususkructus, ober usus u. s. w. an derfelben hat, verliert baburch den Befit nicht, und der Kructuar abt auf dieselbe Art wie ein bloser Pachter biefen Befit bes Eigenthumers aus. - Der Grund ift leicht anzugeben. Wegen der Ufucapion ift feine Beranderung bes Befiges nothig, indem burch das jus in re feine Beranderung im Gigenthum ente fiehen foll. Wegen der Juterdicte aber eben fo wenig : benn gegen ben Eingriff eines Dritten wird bas jus in re durch eigne Interdicte geschütt (f. 12.), und biefer Schus verliert baburch nichts, bag auch ber Eigenthumer wegen feines Befites ein Interdict gegen den Verleter hat: aber auch die mögliche Collision bes Eigenthumers felbft mit bem Fructuar zc. macht es nicht nothig, bem Eigenthumer den Befit abgufprechen. Beide namlich haben Interdicte: aber diefe Interdicte verhalten fich wie die rei vindicatio ju der confessoria actio, b. h. wie die Regel zur Ausnahme, folglich fann auch durch diefes Berhaltniß feine Collifton entfteben, die nicht febr leicht zu entscheiden mare. - Alle biefe Gabe find jest zu beweifen.

Fur den ususfructus ift ce am leichteften gu beweisen, daß der Fructuar durchaus feinen Befig bar':

270 3weiter Abschnitt. Erwerb des Besiges.

L. 6. §. 2. de precario (1).

".. et fructuarius, inquit, et colonus "et inquilinus sunt in praedio: et tamen "non possident."

L. 12. pr. de poss.

"Naturaliter videtur possidere (2) is qui "usumfructum (3) habet."

(1) Bergl. L. 1. g. 8. de poss., L. 10. S. f. de adqu. ror. dom. (§. 4. I. per quas pers.), L. 5. §. I. ad exhibendum. - Dagegen fagt Cicero (pro Caecina C. 32. p. m. 308.): "Caesenniam posse-.disse propter usum fructum, "non negas." Daß damals ein anderes Recht gegolten, oder daß Cicero aus Unwiffenheit ober jum Bortheil feiner Parten einen falfchen Gas für mahr ausgegeben habe, ift nicht nothig angunehmen. Denn daß der Fructuar irgend eine possessio wirklich hat, nam= lich die juris quasi possessio, mit bem Recht der Interdicte, ift nicht ju laugnen: auch fam es in jener Rechtsfache blos auf bas Dafenn ber Interdicte an. Rur eine eigentliche possessio, d. h. eine possessio ipsius rei, soll der Fructuar nicht haben, auch behauptet diese Cicero nicht. Die Folgen freilich, die er aus jenem Sate ableitet, kommen blos auf Rechnung des Advocaten.

- (2) i, e. jus possessionis habere non videtur. Pollig bestimmt wird der Sinn dieser Stelle erst durch die Berbinzdung mit den übrigen Stellen: weil der Ansdruck: naturalis possessio zweideutig ist (S. 69—73.). Glossa interlinadv. Naturalitor (ms. Parisa 4458. a.) "id est corporalizater tantum. M." (d. h. Martinus.)
 - (3) Rom. 1476: "usum."

Eben so wird in der andern Stelle das Verhält: niß des ususfructus zum Eigenthum ausdrücklich so angegeben, daß die Ausübung des Eigenthums, (d. h. der Besit), und die Ausübung des ususfructus ganz unabhängig von einander gedacht werden sollen, ohne daß die eine durch die andere gehindert werde:

L. 52. pr. de poss.

"Permisceri causas possessionis, et usus-"fructus non oportet: quemadmodum "nec possessio, et proprietas misceri de-"bent: neque (1) impediri possessionem, "si alius fruatur: neque alterius fruc-"tum amputari (2), si alter possideat."

Dieses sehr einfache Verhaltnis des Besites ju bem ususfructus ift von jeher nur von Wenigen ans erkannt worden (3). Die meisten geben dem Fruc-

- (1) Neque lesen fieben Pariser und Ein Meter Ms., ferner Cod. Rehd., Edd. Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. 1485, Ven. 1494, Lugd. 1509. 1513., Hal., Paris. 1514. 1536.

 Flor., namque."
- (2) amputari lefen Die in der vorigen Rote citirten Mff. und Edd. Befanntlich wird burch non usus der ususfructus verloren; dazu foll alfo

nach diefer Stelle die blofe possessio eines Andern nicht hinreichen, weil Ausübung des ususkructus und des Eigenthums von einander unabhangig find. — Florent. "computari."

(3) PLACENTINI Summa in Cod. L. 8. T. 4. (p. 373.) et L. 8. T. 5. (p. 376.). — Alciatus in L. 1. pr. de poss. n. 42. 43. (p. 1200.). — Re-

tuar neben ber juris quasi possessio auch an ber Sache selbst juristischen Besis (1): keils wegen ber misverstandnen possessio naturalis, theils weil hier nicht, wie ben andern Servituten, ein eignes Interbict gegeben wird, sondern das interdictum de vi und uti possidetis selbst. Allein welches Interdict zugelassen werde, ist offendar von dem Recht übershaupt ein Interdict zu gebrauchen sehr verschieden: daß der Fructuar dieselben Interdicte hat, die ben dem eigentlichen Besis gelten, ist freylich etwas bessonderes, und beruht auf einer Ausdehnung jener Interdicte über ihren ursprünglichen Begriff (2): aber zugleich ist dieser Umstand sehr zusäulig, das Recht des Fructuars auf Interdicte überhaupt wird ganz unrichtig als Ausnahme von der Regel betrachtet,

TES de poss. P. 1. C. 4. 9. 11 — 13. (Meermann. T. 7. p. 472. 473.).

(1) IOANNES BASSIANUS (f. D. S. 129. 174.). — GLOSSA in L. 23. S. 2. quib. ex e. maj., in L. 5. S. 9. L. 9. de vi, in L. 4. uti poss., in L. 6. S. 2. de prec. — BARTOLUS in L. 1. pr. de poss. num. 9. 22. — CUIACIUS in obss. IX. 35. XVIII. 24, not. prior. in S. 4. I. per quas pers., Comm.

in L. 12. pr. de poss. (opp. T. 8. p. 271.), Comm. in Cod. L. 7. T. 32. (opp. T. 9. p. 1007.). — Galvanus de usufructu C. 34. — Accurs und Eujaz haben eigentlich alle mögliche Meinungen zufammen: Galvanus hat andere Mittel gefunden, die Sache völlig zu verwirren.

(2) DONELLI comm. j. civ. L. 15. C. 32. (p. 801.) C. 33. (p. 803.)

und weber biefes Recht, noch jene zufällige Beziehung machen es nothig, ihm an der Sache felbst irgend einen Besit zuzuschreiben.

Was von dem ususfructus gilt, muß um so mehr ben dem usus und den übrigen Servituten bes hauptet werden, mit welchen Detention der Sache verbunden, da in allen diesen Fällen noch weniger Recht von dem Eigenthum abgesondert wird, als ben dem ususfructus selbst. Auch mag hierin der Grund liegen, warum des Besitzes in diesen Verhältnissen vielleicht (1) gar nicht in den Gesehen Erwähnung geschieht.

Daffelbe gilt aber nicht blos ben Servituten, sondern ben allem jus in re überhaupt, also auch ben der Superficies. Denn auf diese gründet sich ein ganz eignes Interdict (2), also nicht das interdictum uti possidetis, welches doch ben jedem juristischen Besit statt sindet. Dazu kommt noch solzgende Stelle, die ausdrücklich das oben entwickelte Berhältnis des Eigenthums zu allem jus in re, wie einer Regel zu ihrer Ausnahme, hen der superficies vorschreibt:

L. 3. §. 7. uti possidetis (3).

[&]quot;.. Ceterum superficiarii proprio inter-

⁽¹⁾ f. o. S. 270. Note 3. (3) Diefer Theil ber Stelle

⁽²⁾ Digest. Lib. 43. Tic. 18. ift flar und entscheidend, der

274 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

"dicto et actionibus a Praetore utentur: "dominus autem soli, tam adversus ali-"um, quam adversus superficiarium po-"tior erit interdicto uti possidetis: sed "Praetor superficiarium tuebitur secun-"dum legem locationis" (1)...

Placentin (2) ist vielleicht der einzige Schriftssteller, der diese völlige Gleichheit des Besißes ben allem jus in re, d. h. ben ususfructus, supersicies 2c. 2c. anerkanst hat. Die Meisten haben sich transit begnügt, theils ben dem ususfructus, theils ben der supersicies die Verhältnisse des Besißes zu untersuchen, weil zufällig nur daben in den Gesehen des Besißes erwähnt wird.

vorhergehende ist schwer, weil er offenbar corrupt ift, welches theils die auserordentliche Berschiedenheit der Lesearten, theils der gandliche Mangel des Zusammenhangs beweist. Soviel ist es klar, daß nur insofern die Entscheidung anders ausfallen kann, als gar keine superficies, angenommen wird: folglich gehört die Sache nicht hierher.

(1) d. h. ber Eigenthumer

hat hier allein den Besit, folglich allein das interdictum uti possidetis, und dieses zwar auch gegen den superficiarius, welchem aber der Prator eine Exception giebt, so wie er ihm gegen den Eigenthumer, wie gegen jeden Dritten, ein besonderes Interdict geben wurde.

(2) Summa in Cod. L. 8. T. 4. (p. 373.) L. 8. T. 5. (p. 376.).

S. 24. Abgeleiteter Befig. (Fortf.) 275

\$. 24.

Zweite Claffe: Detention, welche nie ohne Besit übertragen wird (S. 263.).

Unter dieser Classe ist kein anderer Fall begriffen, als der Besit des Pfandglaubigers, d. h. der Besit, welcher durch den contractus pignoris begrünzdet ist. Dieser allein also ist es, wodurch jener Besit entsteht, nicht jede Berpfändung überhaupt: nament-lich nicht ein blos prätorisches Pfand (1), denn ein solches entsteht aus jeder missio in possessionem (2), und doch hat die missio in den meisten Fällen keinen Besit zur Folge (S. 267.): eben so wenig das pignus judiciale, welches nach der Analogie des prätorischen Pfands zu bestimmen ist (3): endlich auch nicht ein bloser Vertrag, wodurch ohne Uebergabe eine Sache verpfändet wird (4).

(1) Wenn bey einer Vindication der Beflagte nicht ersicheint, und deshalb dem Aldiger eine missio gegeben wird, so scheint ihm nach L. 8. in f. C. de praeser. 30. 1. 40. ann. der Beste gegeben zu seyn. Bulgarus sprach ihm densselben erst nach einem Jahr zu, Martinus sogleich, jedoch so, daß er binnen dem ersten Jahr zurückgefordert werden

fonnte (Odornedus in L. 3. in f. de poss., fol. 57.). Affein jene Stelle kann eben fo naturlich von blofer Detention erklart werden, und die Natur des pratorischen Pfands überhaupt macht diese Erklätung nothwendig.

- (2) L. 26. pr. de pign. act., L. 12. pro emtore.
 - (3) Odofredus 1. c.
 - (4) L. 33. S. 5. de usurp.

276 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

Der Befit bes Pfandglaubigers ift fo zu erflaren. Die Romer hatten lange Zeit nur zwen Arten, burch bas Eigenthum bes Schuldners bie Erfulung einer obligatio ju fichern. Man pflegte erftens bas Eigenthum einer Sache burch Mancipation bem Glaubiger gleich Anfangs ju überlaffen, jeboch fo, baß Diefer ben ber Mancipation felbst versprach, die Sache wieder einlosen zu laffen (pactum de remancipando, fiducia). Diese Form aber mar nicht nur beschwerlich, fonbern auch auf bestimmte Urten von Sachen (die res mancipi) beschränkt: deswegen war es zweitens gewöhnlich, die Sache dem Glaubiger blos binjugeben, ohne daß durch diefes hingeben ein andcres Recht entstand, als das des Schuldners, in Qufunft die Ruckgabe ju verlangen (actio pigneratitia). Daß in diesem Kall kein animus domini, also auch fein urfprunglicher Befit, angenommen werden konne, ift schon oben vorgekommen. Goll also bennoch Befit ftatt finden, fo muß es ein abgeleiteter fenn, und bavon ift hier die Rede. Zunachst erhalt alfo ber Glaubiger durch diese Uebergabe blos die naturliche Siderheit, die ihm die Aufbewahrung einer Sache

⁻ Diefes pactum hypothecae ift nicht ju verwechfeln mit einem andern Geschaft, bas auf ben erften Blid baffelbe ju

fenn scheint, nämlich pignus, verbunden mit constitutum possessorium. Davon unten mehr.

gewährt, aus welcher er fich in Bufunft bezahlt maden fann : verliert er ben naturlichen Befft, fo ift alle Sicherheit verloren. Run fommen aber auch bie poffefforischen Interdicte in Betracht, und ce laft fich leicht aus der Ratur jenes Contracts zeigen, welchem von beiden Theilen diefe Interdicte überlasfen werben muften: nicht bem Schulbner, benn fonft wurde es diesem nicht schwer fenn, auf unrechtliche Art ben naturlichen Befit ber Sache wieder ju erhalten : wohl aber dem Glaubiger, denn daß dicfer bie Detention habe, war ber Inhalt bes Contracts, und die Interdicte find blos baju da, Detention gu erhalten ober wieber ju geben. Etwas anderte fich bie Sache, als bem Pfandglaubiger fpaterhin eine Realflage (actio quasi serviana) gestattet murbe, um ben verlornen Befit wieder zu erlangen. Run maren ihm die Interdicte weniger unentbehrlich, aber er be= hielt fie bennoch, benn anch ber Eigenthumer befam die Interdicte, obgleich er von icher eine Bindication hatte: ein grofer Jrrthum alfo ift es, wenn man die possessio des Glaubigers auf jene Real= flage, als auf ihren Grund oder ihre Rolge, bezieht, und fie erft durch diese und um dieser willen entftehen laßt, ba fie im Gegentheil durch die Realklage hatte aufhoren konnen. — Demnach mare nun bas Berhaltniß diefes: ber Glaubiger hatte ben juriftischen

. 278 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

Befig, b. h. bas Recht der Interdicte, aber nicht auch bas Recht ber Usucapion (possessio civilis), weil weder justa causa noch bona sides vorhanden ift: der Schuldner hatte nicht bas Recht der Interbicte, also überhaupt feinen juristischen Befit, also ware felbst die Usucapion aufgehoben, die er etwa bis ju biefer Zeit gehabt hatte (S. 66). - Allein diefer legte Punct ift nicht nur feine ummittelbare Folge aus bem 3weck des Pfandcontracts, sondern fogar bem Intereffe bes Pfandglaubigers grade entgegen gefegt. Denn wenn an ber Sache, welche ber Schuldner bisher usucapirte, ein Anderer bas Romifche Eigenthum hatte, fo fonnte beffen Bindication blos burch bie vollendete Ufucapion ausgeschlossen werden : war biefe jest unterbrochen, fo verlor der Eigenthumer nic das Recht, gegen den Glaubiger, wie gegen jeben andern Befiger, feine Bindication ju gebrauchen. — Diefes entgegen gefeste Intereffe des Glaubigers in Beziehung auf Interdicte und Usucapion hat ben bem Pfandcontract eine Ausnahme von den Regeln des Besipes peranlagt, wie sie bey feinem andern Geschäfte fich findet. Das Gange nämlich ift unn fo zu bestimmen: der Glaubiger hat possessio, b. h. das Recht der Interdicte, aber feine possessio civilis, d. h. nicht das Recht der Usucapion: der Schuldner hat nicht das Recht der Interdicte, ja er

hat überhaupt gar feinen Befit, aber er fest bennoch die angefangene Usucapion fort, gleich als ob er noch immer ben Besig hatte. Es ift nicht fo gleichgultig, ale es auf den erften Blid fcheint, ob man den legten Sag fo ausbruckt, wie es hier geschehen ift und durch eine Stelle des Romischen Rechts gerechtfertigt wird (1), oder ob man fagt, der Schuldner habe wirklich den Besit, ce fen folglich der Befit zwischen ihm und bem Glaubiger getheilt. Denn erstens bezieht sich nach unfrem Ausdruck die gange Ausnahme auf die Regel: sine possessione usucapio contingere non potest, nicht auf die andere Regel: plures eandem rem in solidum possidere non possunt, wodurch benn die Allgemeinheit dieser letten Regel auch gegen diefen Einwurf gefichert ift. Ameitens laft fich barans zeigen, auf welcher Seite allein die Ausnahme von der Regel liegt: namlich bas Recht des Schuldners ift das, mas von der Regel abweicht, das des Glanbigers ift gan; unter der Regel des abgeleiteten Befiges enthalten, und aus diesem Grunde fonnte ber Besit bes Pfandglaubigers mit allem Rechte dazu gebraucht werden, die allaemeinen Begriffe von possessio civilis und naturalis festzuseben, welches Verfahren im entgegen gesetzen Kall völlig unmethodisch gewesen mare.

⁽¹⁾ L. 36. de poss.

. 280 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

Bon diefen Behauptungen über den Befit des Pfandes find jest die Beweife zu fuhren :

A) Der Glaubiger hat den juriftifchen Befit, nur nicht bas Recht der Ufucapion :

L. 16. de usurp. (1)

"... Qui pignori dedit, ad usucapio-"nem tantum possidet: quod ad reli-"quas omnes causas pertinet, qui acce-"pit, possidet."

B) Eine Folge bes ersten Sates ift es, baß ber Glaubiger, wie jeder andere Besitzer, die Sache vermiethen kann: dieses kann selbst an den Schuldner geschehen, obgleich dieser zugleich Eigenthumer ist: nun besteht der Pacht als eine possessionis locatio (S. 266.), und der Schuldner verwaltet an seiner eignen Sache fremden Besit:

(1) Bergl. L. 40. pr. de poss. L. 15. §. 2. qui satisd. eog., L. 55. §. 1. de pign. act., L. 3. §. 15. ad exhibendum (S. 46.). — Die L. 7. §. 2. C. do praescr. 30. l. 40. ann. kann nicht im Ernste dagegen angeführt werden, denn: ,, in fremdem Namen besitzen! kann in sehr verschiedenem Sinn gesagt werden, der debitor

wird auch in der That so behandelt, als ob er possessio
(ad usucapionem) hatte, und
endlich muste, wenn das Gegentheil wahr seyn sollte, in
jener Constitution das alte Recht
wirklich geändert seyn, da doch
Justin gar nicht das Recht
des Besises, sondern blos die
Berjährung der actio hypothecaria bestimmen will.

L. 37. de pign. act. (1)

"Si pignus mihi traditum locassem do-"mino, per locationem retineo possessio-"nem: quia, antequam conduceret debi-"tor, non fuerit ejus possessio: cum et "animus mihi retinendi sit, et condu-"centi non sit animus possessionem apis-"cendi."

C) Der Schuldner hat eigentlich gar keinen Befit, aber es wird in seiner Person eine possessio ad
usucapionem fingirt, d. h. er wird, was die Usucapion betrifft, so behandelt, als ob er Besit hatte,
obgleich er benselben nicht hat:

L. 36. de poss.

"Qui pignoris causa fundum creditori "tradit, intellegitur possidere. Sed etsi "eundem precario rogaverit, aeque per "diutinam possessionem capiet . . . "cum plus juris in possessione habeat, "qui precario rogaverit, quam qui om-"nino non possidet" (2).

(1) Wergl. L. 57. de poss.

— Aus beiden Steffen folgt
offenbar, daß die possessionis
locatio (L. 28. de poss.) feine
folche locatio fenn fonne, wodurch dem Bachter der jurifis

fche Befit erworben murbe (f. o. S. 5. 23.).

(2) Diefe Borte, mit bem Unfang ber Stelle und mit den folgenden Stellen verbunden, geben Diefes Resultat: debicor

282 Zweiter Abichnitt. Erwerb bes Befiges.

L. 16. de usurp.

"Qui pignori dedit, ad usucapionem "tantum possidet . . "

L. 1. S. 15. de poss.

"... ad unam enim tantum causam vi-"deri eum a debitore possideri: ad usu-"capionem..."

D) Dieser singirte Besit des Schuldners grundet sich lediglich auf die juristische Natur des Pfandconstracts: wo also kein Pfandcontract von den Gesehen anerkannt wird, da gilt auch jener Besit nicht: das ist unter andern der Falt, wenn der Glaubiger Eisgenthumer der verpfändeten Sache ist:

L. 29. de pign. act. (1)

"Si rem alienam bona fide emeris, et "mihi pignori dederis, . . . deinde me "dominus heredem instituerit, desinit "pignus esse . . . ideirco usucapio tua "interpellabitur."

Ben den neueren Juristen sinden sich über den Besitz des Pfandes sehr verschiedene Meinungen: der gröste Theil verselben gehört nicht hierher, indem sie die Begriffe der possessio civilis und naturalis be-

omnino non possidet, sed ad (1) Bergs. L. 33: §. 5. de unam causam (usucapionis) usurp. intelligitur possidere.

treffen. - Placentin (1) giebt fich viele Mahe, bem Glaubiger allen Befit abzuftreiten. Donellus ift nicht gang ohne feine Schnld fo misverftanden worben, als ob er diefelbe Meinung vertheidigte: allein er laugnet ben Befit bes Glanbigers nur ba, mo er ben urfprunglichen Begriff bes Befites, mit animus domini, angiebt (2): in ber Folge rebet et erft von der Uebertragung des blofen Befiges, und ermannt daben fehr richtig auch des Pfandglaubis gers (3). Der Tehler liegt also uur barin, dag er bie Unterscheidung bes ursprunglichen und abgeleiteten Befiges, mit ihrer Anwendung auf diefen Sall, mehr fillschweigend jum Grunde legt, als ausdrucklich barfiellt. — Duaren und vorzüglich Balentia haben die Verhaltniffe des Glaubigers und Schuldners richtig bestimmt (4). - Beftphals Meinung (5) lautet wortlich also: "Daß blos zur usucapion " ein Befit des Berpfanders angenommen werde, ift "ein grofer Frrthum des Juriften Man fieht, "wie wenig man fich oft auf die Behauptungen der "alten Rechtslehrer verlaffen fonne. "

⁽¹⁾ Summa in Cod. tie. de poss. in fin. (p. m. 333.).
(2) comm. j. civ. L. 5. C. 6.
(p. m. 183.).

⁽³⁾ comm. j. civ. L. 5. C. 13. (p. m. 197.).

⁽⁴⁾ Duarent's in L. 1.

§. 15. de poss. (opp. p. m. 834.

§35.). — Valentia in ill.
jur. tract. L. I. Tr. 2. C. 11.

(5) Arten der Sachen 2c.

§. 157.

284 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Besiges.

§. 25.

Dritte Classe: Detention, welche theils mit dem Befig, theils ohne denselben, übertragen wird. — Bu diefer Claffe gehoren zwen Falle: Depositum und Precarium.

Was zuerst bas Depositum betrifft, so hat die Regel feinen Zweisel. Der Besit also wird hier in ber Regel eben so wenig als ben dem Pacht zc. versäussert:

, L. 3. §. 20. de poss. (1)

"Sed si is, qui apud me deposuit, vel "commodavit, eam rem vendiderit mihi, "vel donaverit, non videbor causam pos-"sessionis mihi mutare, qui ne posside-"bam quidem."

Die Ansnahme bezicht sich nur auf einen sehr bestimmten Fall. Wenn nämlich bas Eigenthum einer Sache vindicirt, die Sache selbst aber ben einem Dritten (sequester) deponirt wird, so können die Partenen ausdrücklich bestimmen, daß dieser Dritte den Besit haben solle, damit durch diesen Besit alle bisherige Usucapion unterbrochen werde: und dieses ist der einzige Fall, in welchem das Depositum eine Veränderung des Besites zur Folge hat:

⁽¹⁾ Bergl. L. 33. S. & de ueurp., L. 9. S. 9. de reb. cred.

L. 39. de poss.

"Interesse puto, qua mente apud se"questrum deponitur res: nam si omit"tendae possessionis causa, et hoc aperte
"fuerib approbatum: ad usucapionem
"possessio ejus partibus non procederet:
"at si custodiae causa deponatur, ad
"usucapionem eam possessionem victori
"procedere (1) constat."

L. 17. S. 1. depositi.

,, Rai depositae proprietas apud deponen-, tem manet, sed et possessio, nisi apud ,, sequestrem deposita est (2): nam tum ,, demum sequester possidet: id enim agi-

- (1) indem nämlich in diefem Sall, b. h. wenn nur nicht das Gegentheil ausdrudlich ausgemacht ift, ber sequester blos einen fremden Befig verwalter.
- (2) "deposita (possessio)
 "est" nicht: "deposita (res)
 "est." Der Sinn also ift nicht: "Depositum giebt kei"nen Besit, auser dem Kall "einer sequestratio," sondern: "Depositum giebt kei"nen Besit, auser menn von "einem sequester die Rede ift,
 "und zwar diesem der Besit

,, ausdrudlich übertragen wird ,, (deposita possessio). Daß nämlich auch der sequester nicht immer, sondern nur Ausnahmsweise Bester seyn soll, sagt nicht nur die erste Stelle, sondern auch die unsrige in den gleich folgenden Worten: "nam "tum demum sequester pos-"sidet." — Diese Erklärung hat zuerst: Duanenus de sacris scales. minist. III. 10. (opp. p. m. 1567): doch erflärt er ohne Noth das: deposita est durch: omissa est. —

286 Zweiter Abichnitt. Erwerb des Befiges.

"tur ea depositione, ut neutrius pos-"sessioni id tempus procedat."

Ben dem Precarium verhält es sich grade umgefehrt: auch daben wird theils Besis, theils blose Detention übertragen, aber das erste ist Regel, das
zweite muß besonders verabredet senn, um behauptet
werden zu können (1). — Der Grund, warum Uebertragung des Besises hier als Regel angenommen
wird, liegt darin, daß sie dem Eigenthümer (rogatus) nicht schaden (2): Sein Usucapionsbesis nämlich
wird durch accessio possessionis fortgesezt (3), und
er hat ein eignes interdictum recuperandae possessionis, um den veräuserten Besis wieder zu erlangen.
A.) In der Regel wird der Besis selbst durch

A.) In der Regel wird der Befig felbst durch Precarium übertragen :

L. 4. §. 1. de prec. (4)

"Meminisse autem nos oportet, eum, "qui precario habet, etiam possidere."

B.) Daß blofe Detention übergehen folle, kann burch ausbrückliche Berabredung bestimmt werden:

Die Gloffe zu beiden Stellen nimmt grade das umgekehrte Berhaltniß von Regel und Ausnahme an.

(1) DUARENUS in L. 10. de poss. (opp. p. m. 869.).

(2) Noch meniger 3meifel

hat diefer Punct nach der vers worfenen Meinung alterer Ius riften, welche dem rogatus fos wohl als dem rogans Befit aufdrieb (S. 160 — 163.).

- (3) L. 13. S. 7. de poss.
- (4) Bergl, L. 22. pr. cod.

L. 10. pr. §. 1. de poss. (1)

"Si quis ante conduxit, postea precario "rogavit; videbitur discessisse a conduc-"tione . . . Idem Pomponius bellis-"sime temptat dicere, numquid qui con-"duxerit quidem praedium, precario au-"tem rogavit, non ut possideret, sed-"ut in possessione esset? (2) - quod-"si factum est, utrumque procedit."

Iwar wird auch in dickem lezten Fall der Beste verloren, wenn der rogans zugleich Eigenthümer der Sache ist: allein dieser Verlust gründet sich hier, wie ben dem Pacht blos darauf, daß nun in Wahrheit, kein Precarium vorhanden ist. Deswegen leidet der, Sat selbst, eine Ausnahme, wenn der Eigenthümer wissentlich, also blos mit Rücksicht auf den fremden Besich, das Precarium eingeht (3): welches Precarium solius possessionis mit der Uebertragung des juristischen Bestes durch Precarium nicht zu verswechseln ist, indem sowohl der Besic, als die blose. Detention, badurch, wie durch jedes andere Precarium, übertragen werden kann. — Eine wichtige Answendung kommt ben dem Pfandeontract vor. Wenn

⁽t) Bergf. L. 6. J. 2. de procario rogare schlechthur die Rede.

⁽²⁾ Im erften Gall war von ... (3) f. o. J. 5. und 25. G.

namlich ber Schuldner das Pfand precaria rogirt, so gilt diese rogatio, weil sie offendar mit Rücksicht auf den juristischen Besit des Glaubigers geschieht (1): der Usucapionsbesit des Schuldners dauert natürlich fort, weil dieser durch die rogatio sogar mehr erhält, als er vorher hatte (2): der Besit des Glaubigers dauert gleichsalls fort, wenn das Precarium die blose Detention zum Gegenstand hat, welches in diesem Fall, nach dem Zweck des ganzen Pfandcontracts, sogar präsumirt wird (3).

§. **2**6.

Für den Erwerd des Besites ift num noch das einzige zu untersuchen übrig, wie durch fremde Handlungen Besit erworben werden könne, und diese Frage muß, nach einem oben erklärten Ausdruck für den Begriff des Besites (S. 219), abgesehen von blosen Ausnahmen, auch so gefast werden durfeu: wie ist es möglich, durch fremde Handlungen das Bewustsen physischer Herrschaft über eine Sache zu erlangen?

⁽¹⁾ L. 6. S. 4. de prec.

⁽²⁾ L. 36. de poss., L. 29. de pign. act., L. 33. S. 6. de usurp. (Alle drep Stellen find aus den Digestis des Justian). — Bon L. 26. de O.

et A., die aus demfelben Werk des Julian genommen ift, wird unten, bep dem constitutum possessorium, die Rede fepn.

⁽³⁾ L. 33. S. 6. de usurp.

Diefe gange Art bes Erwerbs, befonbers aber Ein Kall derselben (das constitutum possessorium). wird gewöhnlich als ficta apprehensio betrachtet, welche Unkat bier, wie aberall, von wichtigen practischen Rolgen ift (G. 183). Run ift nicht zu laugnen, daß biefer Erwerb etwas gang Eigenthumliches bat: aber man bat vergeffen, ju untersuchen, worin biefes Eigenthumliche liege. Es fommt namlich bier überhaupt auf Dren Bimete an : was muß ber thun, burd welchen ber Befit erworben werben foll (der Reptafentant) ? mas muß ber (neue) Befiger felbft thun ? welches Berhaltnif muß gwifchen Beiben eriffiren ? - Der erfte und zweite Bunct enthalten burchans nichts, mas von ber Regel alles Erwerbs überhaupt beträchtlich abwiche, gang anders ber britte, folglich fommen ben biefem juriftifche Beftimmungen por, welche die erften Puncte durchaus nicht be-Durch zwen Beispiele wird biefe Unterscheibung beutlicher werben, nach ber gewöhnlichen Deinung (1) foll burch unrechtliche Sandlungen , 1. 25. burch Gewalt, ein folder Erwerb unmöglich fenn, meil eine unrechtliche Sandlung feiner Fiction werth fen: allein in dem factum apprehensionis ift bier fo wenig, als in jedem andern Fall, etwas jurififches

⁽¹⁾ DUARENUS in L. I. S. 13. de poss. (opp. p. m. 833.).

enthalten. Dagegen ift bas Berbaltnif zwischen bem Reprafentanten und Befiger allerdings etwas jurififches : deswegen fann die juriftifche Ungultigfeit Diefes Berbaltniffes den Erwerb des Beffbes verhinbern. .- Demnach beruht jene errige Anficht auf einer abnichen Bermechelung, wie die des Laben (1), und unfere Juriften hatten wohl gethan, Die Berichtigung bes Javolenus auch für fich zu benuben. Der grife Bunft alfo, welcher bier bestimmt merben muß seift, die Sandlung bes Reprafentanten. Run ift auf ben erften Blick flar, bag Diefer nicht meniger thun barf, als wenn er für fich felbst Beste ermerben wollte, d. h. daß ein factum apprehensiomie porfommen muß , perbunden mit animus possidendi nund daß eben deshalb Jeder, ber aberhaupt nicht mollen tann, auch zu biefer Dieprafentation unfahig ist (2). Allein der animus possidendi bat hier bas Eigenthumliche, bag ber Reprafentant nicht für fich, fandern für ben Undern muß Befig erwerben mollen , wenn dieser Andere in der That Befiger wer-Den foll: will ber Reprafentant felbft Befiter werben, Der einen Dritten jum Befiger machen , fo erfolgt bas wirklich aus feiner Sanblung, wenn nur nicht befondere, Berhaltniffe (j. B. bas Sclavenverhaltniß)

⁽¹⁾ L,51. de poes. (6.198.). (2) L. 1. S. 9. 10. de poss.

im Wege siehen, in welchem Fall gar kein Besit erworben wird (1). — Diese Regel hat keinen Zweisel,
aber ob nicht ben der Tradition eine Ausnahme
gemacht werden musse, d. h. ob nicht daben der Besits nach der Absicht des tradens erworben werde, ohne
Rücksicht auf die Untreue des Repräsentanten — darüber ist schwer zu entscheiden. Julian nämlich will
auch hier die Regel gelten lassen (2), Ulpian be-

(1) L. 1. S. 19. 20. de poss. ".... Cum autem suo no-"mine nacti fuerint posses-"sionem, non cum ea mente, "ut operam duntaxat suam " accomodarent nobis: non pos-"sumus adquirere." Diefe Le: feart (in geben Parier Defoten und in Edd. Rom. 1476. Nor. 1483. Ven. 1485. Lugd. 1509. 1513. Paris 1514.) ift offenbar bester als die Florenti= nische: "... nobis non pos-"sunt adquirere," indem ber Reprasentant es nicht einmal will, alfo von feinem Ron= nen noch gar nicht die Rede ift. Salvander lieft: "no-"bis accomodarent: non pos-"sunt adquirere," gleich als ob nun' ber Reprafentant nicht

felbst Besiger murde, mas gang falfc ift.

(2) L. 37. S. 6. de adqu. rer. dom. - Daß hier ohne . Einschränkung gefagt mird: "nihil agetur "" macht bennoch ben eignen Befig bes pro. curatore nicht unmöglich, ba hier junachft von dem Gigen= thum die Rede ift, und ba ohne 3meifel Befig ohne Gigenthum erworben werden fann. Aber es laft fich nicht umge= fehrt benfen, daß biefelbe Sandlung, die ben der Tradition Eigenthum giebt, nicht jugleich den Befig geben follte (S. 12. u. 120., folglich ift es falfc, jene Unterscheidung ju Erflarung der L. 13. de dom. ju gebrauchen. - Bar nicht

hauptet die Ausnahme (1), und die Versuche, die man gemacht hat, durch Distinctionen diesen Widersspruch aufzuheben (2), sind so willkührlich, das wohl nichts übrig bleibt, als ihn ausbrücklich anzuerkenenen, und der Meinung des neueren Juristen den Vorzugzu zu zu zu zu zu zu zu zeben.

Zweitens ist es nothig, daß der Bester selbst diesen Best erwerben wolle, also wird dieser Erwerb dadurch ausgeschlossen, daß der, für welchen der Bestis erworben werden soll, gar nichts davon weis (ignoranti possessio non adquiritur). — Dieser Satindessen kann leicht misverstanden werden, weil der Ausdruck selbst eine zweisache Bedeutung haben kann. Ignorantis possessio nämlich kann der Bests Desjenigen heisen, welcher von der ganzen handlung nichts weis, folglich auch diesen Erwerb nicht wollen kann: das ist der Gegenstand unfrer Regel, diese ignorantis

hierher gehören: L. 5g. de adqu. rer. dom. L. 2. C. de his qui a non dom., benn in dicfen Fallen war bas Mandat felbft darauf gerichtet, daß der Procurator die Sache in eignem Namen kaufen, also selbst das Eigenthum erwerben, und dann auf den mandans übertragen sollte.

(1) L. 15. de donationibus.

(2) GLOSSA in L. 37. §. 6. ds adqu. rer. dom. — DUA-RENUS in L. 1. §. 20. de poss. (opp. p. m. 838. 839.). — Berma in var. Dig. tit. p. 330. — VALENTIA in ill. jur. tract. L. 1. Tr. 2. C. 13. (p. m. 66.) et in epistolar. exerc. 9. (ib. p. 159.). — Retes ap. Meermann. T. 7. p. 475. 476. es p. 406.

possessio ift unmöglich, aber von dieser Unmöglichkeit giebt es bren Ausnahmen, woben Besit überhaupt und Usucapion durch jene ignorantia nicht gehindert wird: ben Peculium nämlich, ben dem Erwerb durch Bormänder, und ben Städten (1). Zweitens kann aber auch Derjenige Ignorans genannt werden, welcher den Besit der Sache erwerben will, einem Ansdern den Auftrag dazu gegeben hat, aber nur von der Ersüllung dieses Auftrags, d. h. von der wirkslichen Apprehension, noch nicht unterrichtet ist: auf diese ignorantia bezieht sich unsere Regel nicht, sie macht den Besit überhaupt nicht unmöglich, woht aber die Usucapion. Wer also jenen Auftrag gab, fängt an zu besitzen, sobald der Austrag ersüllt ist,

(1) Die Regel steht bep Paulus in rec. sent. Lib. 5. Tit. 2. §. I. "Possessionem "adquirimus et animo, et "corpore: animo utique nos"tro: corpore vel nostro, sel "aliano." Bergl. L. 3. §. 12. de poss. — Die Ausnahme der Peculien bringt Paulus selbst sehr gut mit dieser Regel in Berbindung (L. 1. §. 5, L. 3. §. 12. de poss.). — Städte können auch durch Repräsentanten Bess erwerben

(L. 1. §. 22, L. 2. de poss.), und daß dieser Erwerd als blose Abweichung der Pracis von unserer Regel anzusehen ist, sagen die Römischen Jurisen ausdrücklich ("uni conmonité non possunt" sc. ei qui corum nomine, neque ex peculiari causa (Min nur dieser Fall ist durch daß: per se ausgeschlossen (apprehendit possessionem . . " Sed hoc "jure utimur" rel.).

ababhie Müscanien nimmt erft ihren Unfang, wenn ben Bester von diesen Erfüllung Nachricht erhält. — Die Beweise aller dieser Säge können erst ben dem britten Huncte nachgeholf werden.

Deittens. ift ein juriftisches Berhaltnis zwischen bem Reprasentanten und dem Besiger nothig, wenn, aufdiese Weise Mesis entstehen sall. Paufann lagen, das in der Regel-entweder Befehl, ober Auftrag dem Erwert, selbst varhergeben musse, je nachdem von durm Verhaltnis juriftischen Gewalt soes Paters über feine Kinder, und des Geren über seine Sclaven), wer von einem freven Verhältnis die Rede ist.

naA) Juriftische Sewalt des Bestgers, jaber, den Rimratentanten (1). — Daß hierdurch das Recht des Besiges erworben wird, ist gar nichts besonderes, indem alle Rechte überhaupt durch Sclaven und durch Rinder in väterlicher Gewalt erworben welchen können.

Durch einen Sclaven erwirbt den Besit ber Cigenthumer desselben, der bonae sidei possessor, und
ber fructuarius. — Der Eigenthumer muß, um dieste Erwerbs fähig zu senn, zugleich den Besit des
Sclave haben: ist der Sclave selbst in fremdem Besits oder wird er von Niemanden besessen, so kann der
Eigenthumer, als solcher, durch ihn keinen Besit er-

⁽¹⁾ Sehr grundlich handelt nat. poss, p. 52. p. 200 — 206.). Euper von diesem Fall (do

werben (1). Eine blofe Folge boppn iff cf. haf aus burch einen verpfandeten Sclopen aber Efgenthumer feinen Befig ermerben fann (a) Ber bonae fidei possessor, als solcher, erwirdt den Beste, wie glief andere, burch ben Sclaven gur inipfefin igle biffer Erwerb auf die Arbeit, bes, Schavens ofer auf bes Vermögen des passesson gegfündetsiff; (3): bonge sidei possessar aber heist hier nun der melder sich felbft fur ben Eigenthumer halt, folglich erwirbt ber Pfandglaubiger burch ben verpfangeten Stlaven gar nichts (4), obgleich auch er ben Scigpen befigt, unb auf rechtliche Beise besitt also in anderem Sinne bie bona fides ihm nicht abzusprechen ift. 650 Per friffe tuarius erwieht hiprh den Sclapen unter beufelhen

(1) L. 1. S. 6. deposs. , L. 54. S. 4. L. 21. pr. de adhux feri seesit libertalis if natafic dom. - Ben einem fuchtigen Sclaven dauert die possessio servi und die adquisitio per servum fort, folange er nicht in fremden Befig tommt, ober .. fich felbit fur fren halt. L. 1. §. 14. L. 50. §. 1. de poss. (auf diefe zwey Ausnahmen geben die Borte: "quem non ,, possidet " ber L. 54. J. 4. de adqu. rer. dom.: und bie "possessio" ber L. 15. de public. ift offenbar Die naturliche

Detention). - Durch bie pos-Die possongiosexvi ausgeschibs fen , auferdem aber burch bas blose liberale judicium nicht: nun ift nuntich bie adquisitio per sernich, formierbe possessio servi selbst in suspenso. L. 5. §. 10. de poss., L. 25. S. 2. de lib. causa. (2) L. 11 31 15. de poss. (3) L. 1. S. 6. de poese, L. 21. pr. de adqu. rer. dom. (4) L. A. S. 15. de poss.

Einschränkungen, wie der bonae siden possessor (1). Daben sindet sich also wieder das gewöhntiche Ber: hattniß bes Eigenthums zu jedem jus in re: in der Regel namlich erwirdt durch diesen Sclaven der Cizgenthumer, weil er zugleich den juristischen Besit des Stlaven hat (S. 269), aber in jenen zwen ausgenom, menen Fallen ist es nicht der Eigenthumer, sondern der Fructuar, welchem der Sclave den Besit, wie alles andere, erwirbt.

Bie der herr durch den Sclaven, so erwirbt der Bater durch feine Rinder alle Mechte überhaupt, also auch den Best. Rut gründet sich dieser Erwerb lediglich auf das Recht der väterlichen Gewalt, nicht wie ben dem Schaven, auf den Bests an dem Kinde selbst, weil dieser überhaupt nicht denkbar ist: auch kann hier weder ususkructus vorkommen, noch ein der bonae sidei possessio anakoges Verhältnis. Wer also aus Irrihum einen Sohn in seiner Gewalt zu haben glaubt, kann durch diesen auf keine Weise erwerben (2).

Far beibe Jake der juriftischen Gewalt zusammen tritt eine ganz besondere Regel ein, wenn der Erwerb des Bestes auf ein peculium sich grundet. Nun wird namlich der Beste erworben, obgleich der Herr oder der Bater von diesem Erwerb gar nichts

⁽¹⁾ L. 2. 5. 8. L. 49. pr. (2) L. 60. pr. de poss. de poss.

weis (1), und felbst die Usucapion kann zugleich mit diesem Besit aufangen (2). Da alse hier auf den Willen des Besitzers selbst gar nicht gesehen wird, wenn nur ein peculium wirklich vorhanden if, so können auch solche juristische Personen, auf diese Art den Besitz erwerden, welche überhaupt keinen Willen haben (3): ja selbst im Ramen eines Gesangenen ift dieser Erwerd möglich (4), obgleich in diesem Fall nicht blos der and passidendi, sondern die Personlichkeit des Besitzers selbst sehlt.

B.) Das Berhaltniß zwischen bem Befiger und Reprafentanten kann zweitens ein freies Berhaltniß fenn. — Ramlich es ift Regel, daß aufer jenen zwey Berhaltniffen jurifischer Gewalt kein Recht burch

ob vor der Gefangenschaft oder Ju derselben der Besit ansieng: folglich betrifft diese Regel den Erwerb und Berlust zugleich.

— Entweder stirbt nun der Gefangene als solcher, oder er wird frey: im ersten Sall gilt die lex Cornelia, im zweiten das postliminium. — L. 29.

L. 22. §. 3. do captiois, L. 23.

§. 3. ex quib. caus. maj. —

L. 44. §. 7. de usurp. — L. 12.

§. 2. de capt. L. 15. pr. do usurp.

⁽¹⁾ L. 1. §. 5. de poss. — L. 4. de poss. — L. 44. §. 1. L. 24. L. 3. §. 12. de poss.

⁽²⁾ L. 1. §, 5. de poss. L. 31. §. 3. L. 47. de usurp.

^{(3) &}amp; B. Kinder, Wahnsfinnige, Erbschaften. L. 1. §. 6. de poss., L. 29. de captiois, L. 16. de O. et A.

⁽⁴⁾ Unter ben alteren Romifden Juriften mar die Sade bestritten, in ben Pandeften wird jene Regel als ausgemacht angenommen, ohne Unterfdied,

298 Zweiter Abichnitt. Erwerb bes Befiges.

fremde Handlungen ermorben werben kann, aber diese Regel leidet eben hier eine Ausnahme. Besit also konn-auch ohne jurifische Sewalt über ben Neprasenstanten erworben werden, und eben so das Eigenthum, wenn es vermittelf des Besites, d. h. durch Tradistion oder Ocknyation, erworben werden soll (1)

Worin muß num bieses Verhättniß besichen? in einem Auftrug Bests zu erwerben: bestimmter läßt stiese Regel nicht ausbrücker. Dieser Auftrag nämlich bedarf durchans nicht solcher Bestimmungen, wobdurch auserdem ein juristisches Geschäft bedingt ist, mit im Civilrecht als gultig behandelt zu werden: so z. B. fann auch ein Sclave biesen Austrag übernehmen, vorausgesezt, daß er von Niemanden als Sclave besessen werde (2), weil er sonst über keine seine

fidei possessor auch dann durch den Sclaven Besis erwerben zu lassen, wenn es nicht ex operis servi oder e re possessoris geschieht (S. 296.), indem ja die Möglichkeit diezses Erwerbs keinen Zweiselhatte, wenn der Sclave ganz ohne Besizer ware: endlich scheinen es ganz specielle Austahmen zu senn, daß malae sidei possessor und der Pfandzglaubiger nicht durch den Sclav

⁽¹⁾ L. 1. C. per quas pers., § 5. I. eod. — PAULUS V. 2. § 2, L. 55. de adqu. rer. dom., L. 20. § 2. eod., L. 8. C. de poss.

⁽²⁾ L. 31. S. 2. de usurp.,
L. 34. S. 2. de poss. — Auf'
diefe Art kann ohne allen Zweis
fel auch der Eigenthumer felbst,
dessen Sclave im Besis der
Freiheit ist, durch diesen Selaven Besis erwerben (S. 294.):
ja es ift consequent, den bonae

Sandlungen herr ift, also auch burch biefe Sandlungen feinem Undern die Bereichaft über eine Gage geben fann: eben fo ift ein Bupill biefer Reprafentation fahig (1), wiewohl er auferdem fein juriflifthes Gefcaft eingehen fann. Allein folche Grande der Ungultigbeit juriftifcher Gefchafte, wodurch der Bille bes Reprafentanten felbft ansgeschloffen emird, wie 3. B. Jerthum über einen wefentlichen Bunct, machen freilich auch diesen Erwerb des Besites unmöglich (2). — Aber auch umpekehrt ift ein juriftifches Berhaltniß allein, wenn nicht gang bestimmt jener Auftrag barin enthalten if, qui diefer Art bes Erwerbs nicht binreichend: fo g. B. hat der Berpachter ben juriftischen Befit ber verpachteten Sache (S. 265): ffirbt nun der Verpachter, so geht das jus obligationis aus dem Pacht durch den blofen Antritt der Erbschaft auf den Erben über, nicht fo der Befit : damit auch Diefer erworben werde muß irgend etmas gethan werden. wodurth ber Pathter zugleich Reprafentant bes Befftes für diefen neuen Berpachter wird (3).

ven erwerben konnen, den sie besitzen (L. 1. S. 6. 15. de poss.).

(1) L. 32. pr. de poss. — Bas hier pon ber Fortfenung bes Befines, im Gegenfan eis ner obligario, gefagt ift, muß

naturlich auch von dem Anfang gelten.

(2) So 8. B. wenn ber Pachter, oder ber Pfandglaubiger zugleich Eigenthumer ber Sache ift (S. 266, 282.).

(3) L. 30. S. 5. de poss.

300 Zweiter Abschnitt. Erwerb des Befiges.

Jene Regel nun, daß auch durch frepe Menichen in unfrem Namen Besit erworben werden tonne, ift wahrscheinlich ichon ziemlich fruhe durch Gerichtsbrauch eingeführt worden:

I. L. 51. de poss.

i.

,, ... ait Labeo, ... si acervum ligno-,, rum emero, et eum venditor me tolle-,, re jusserit: simul atque custodiam po-,, suissem, traditus mihi videtur .. "(1).

- 2. L. 41. de usurp. (Neratius L. 7. membr.)

 ".. quamvis per procuratorem posses"sionem apisci nos, jam fere conve"niat..."
- 3. L. 13. pr. de adqu. rer. dom. (Neratius Lib. 6. reg.).

"Quod per colonum possi"deo, heres meus, nisi ipse
"nactus possessionem, mon
"poterit possidere." Munenda in jur. contr. L. 2.
C. 32. — Cicero zwar scheint
das Gegentheil zu sagen (pro
Caccina C. 32.): allein, wie
wenig er selbst auf die Gewiss
heit dieser Behauptung bant,
sieht man aus dem Jusat, den
er gleich in den folgenden Worten nothig sindet; "Deinde

"ipse Caccina" rel.

(1) Die Stelle felbft ift oben erklart worden (S. 195.), hier kommt es blos auf das Resultat der Meinung des Labed an. Uebrigens könnte unter der eustodia auch wohl ein Sclave verstanden sepn: allein Javolen, der in dem folgenden Theil der Stelle offenbar denselben Fall vor Augen hat, braucht ausdrücklich das Work, mandato."

"Si procurator rem mihi emerit ex man-"dato meo, eique sit tradita meo nomi-"ne: dominium mihi, id est proprietas "adquiritur, etiam ignoranti."

4. L. 1. G. de poss. (Impp. Sever. et Antonin.)
"Per liberam personam ignoranti quo"que acquiri possessionem, et postquam
"scientia intervenerit, usucapionis con"ditionem inchoari posse, tam ratione
"utilitatis, quam juris pridem (1) re"ceptum est."

Aus diefen Stellen ift flar, daß zur Zeit bes gulegt angeführten Reseripts ber Sag schon langft (pri-

(1) GLOSSA in h. L., alias: "pridem, et alias: pruden"tia." Die erste Leseart ist viel wahrscheinlicher, denn gegen ratione utilitatis giebt das rations juris einen viel reineren Gegensat als juris prudentia: die ratio juris namlich steht in: L. 53. de adqu. rer. dom. (", quod naturaliter ad"quiritur, siouti est posses"sio" rel.). — Zudem last es sich leichter begreisen, wie aus einer Abbreviatur das Wort jurisprudentia entstehn sonnte,

das jedem juristischen Abschreis, ber so geläusig senn muste — leichter, als wenn man pridom als die falsche Leseart vorausssehen wollte, die sich in den Tert eingeschlichen hatte. Prizdem übrigens liest auch die Göttingische Handschrift worin zwar etwas corrigirt zu seyn scheint, aber so daß von der vorigen Leseart keine Spur mehr übrig ist. Pridom lesen und fieben Pariser Mf. des Coder, und Ein Ms. das ich selbst besige.

Jos Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Beftges.

dem) recipirt war, daß er schon zur Zeit des Nerastus, ja sogar des Labeo gast: dennoch haben ihn Mehrere durch diese Stelle des Codex neu einführen lassen, wozu wohl Ulpian und die Institutionen Beranlassung gewesen sind (1): allein daß Ulpian ein Rescript des regierenden Kaisers citirt, wenn auch der Inhalt desselben schon vorher ohne ausdrückliches Gesch angenommen war, ist sehr natürlich, und die Stelle der Institutionen, die wohl ans jener entstanden sehn mag, sagt eben so wenig, daß Sever diesen Sas neu eingeführt habe.

Jest erst ist es möglich, einige nähere Bestimmunsgen bieser Regel zu entwickeln, welche oben nur angesbeutet werden konnten. — Ist nämlich jenes Berhältsnis der Repräsentation wirklich begründet, so wird der Besit durch die Apprehension des Repräsentanten anmittelbar-erworben, auch wenn der Besiter noch keine Nachricht von der Erfüllung seines Auftrags hat, und man kann in diesem Sinne sagen: ignoranti adquiritur possessio. Die Usucapion aber fängt erst

⁽¹⁾ L. 11. § 6. de pign. act.

"... constitutum est ab Imperatore nosro, posse per
", liberam personam possessio", uem adquiri." — § 5. per
quas pers. "... per liberam per-

[&]quot;sonam, veluti per procura-"torem placet non solum "scientibus, sed et ignoran-"tibus nobis adquiri posses-"sionem, secundum Divi Senveri constitutionem.

an, wenn ber Befiger ben erworbenen Befig erfahrt (1). Einige haben behauptet, bag wenigstens in diefer Befimmung etwas Reues enthalten fen, mas Gever ber alteren Regel hinzugefügt habe, allein diefe Meinung ift faft noch unhaltbarer, als die, nach welcher die Regel felbft von Gever herrühren foll. — Rur in bem eben angegebenen Sinn aber barf die ignorantis possessio genommen werben, wenn fie moglich fenn foll: also muß der Besiter allerdings wiffen und mollen, bag diefer Befig für ihn erworben werde, ja es iff in den meiften gallen die Reprafentation felbft uicht anders gu benfen moglich. Demnach fann auch ein negotiorum gestor ben Befig verfchaffen, aber erft von der Beit der ratihabitio an (2): und daffelbe muß von einem procuretor universorum bonorum behauptet werden, weil auch in beffen Auftrag nicht besonders Diefer einzelne Erwerb enthalten ift:

1. PAULUS in rec. sent. L. 5. T. 2. §. 2.

"Per liberas personas, quae in potestate "nostra non sunt, adquiri nobis nihil "potest. Sed per procuratorem adquiri

⁽¹⁾ L. 1. C. do poss. (S. 301), §. 5. I. per quas pers. (S. 302), L. 49. §. 2. do poss., L. 47. do vourp. — Die Ausnahme der L. 42. do usurp. betrifft

nicht sowohl diese Regel, als vielmehr die der lex Atinia (L. 4. 5. 6. de usurp.).

⁽²⁾ L. 24. de neg. gestis.

"nobis possessionem posse, utilitatis "causa receptum est (1). Absente autem "domino comparata non aliter ei, quam "si rata sit, quaeritur (2)."

2. L. 42. §. 1. de poss.

"Procurator, si quidem mandante do-"mino rem emerit (3), protinus illi ad-"quirit possessionem: quod si sua spon-"te emerit, non: nisi ratam habuerit "dominus emptionem."

Ungeachtet dieser sehr deutlichen Stellen haben mehrere Juristen auch durch einen solchen Procurator die ignorantis possessio für möglich gehalten: und weil einnial Sever durchaus etwas Reues bestimmt haben sollte, so ist auch das als Inhalt seiner Constitution,

- (1) d. h. ,, aber ben dem ,, Besth ift eine Ausnahme von ,, jener Regel angenommen wars ,, den. "
- (2) Der Ausdruck procurator war zweideutig, deswegen
 erinnert Paulus ausdrucklich, daß blos von einem Stells
 vertreter in Beziehung auf diefen bestimmten Besit die Rede
 fep, nicht von einem procurator bonorum, den man sur
 die Zeit der Abwesenheit be-

stellt habe, und der mahrend diefer Abwesenheit dem Herrn irgend einen Besit erwerben wolle.

(3) d. h. "wenn er einen "Auftrag für diefen Er"werb hatte" (gewöhnlich geht nämlich ein folder Auftrag zugleich auf den Vertrag und auf den Erwerb des Befises und Eigenthums). — Der Gegenfaß ist also derselbe, wie in der vorigen Stelle.

und ale Rufak su' bem aftern Recht betrachtet worden, phaleich ber Gat felbft meber fur bas altere, noch fur das neuere Recht behauptet werben fann.

3men Ralle find indeffen auch ben diefem Ermerb durch freie Versonen von der Regel ausgenommen. nach welcher der Wille des Befigers gur Entftehung des Befiges erfordert wird. Im Namen einer Stadt namlich, als einer blos juristischen Berson, ift biefer Erwerb moglich, und bavon ift icon oben geredet worden (S. 292.): eben fo foll es im Ramen ber Duvillen, Minderjahrigen und Wahnfinnigen geschehen fonnen, ohne daß daben auf den Willen des Befigers felbst gesehen wird. Ein Tutor also und ein Curator fann den Befit feinem Mundel auf gultige Beife ermerben (1). - Diefer Erwerb bes Tutor im Mamen des Duvillen ift icon oben ju Erflarung zweier Stellen gebraucht worden, in welchen auch die blofe auctoritas tutoris ben bem Erwerb des Befiges jugelaffen wird (G. 231 - 242.). Mehrere haben jene Stellen so misverstanden, als ob die adquisitio per tuto

(1) L. 13. S. 1. de adqu. rer. dom., L. 1. §. 20. de poss., L. 11. S. 6. de pign. act. -Die L. 26. C. de don. ift offenhar blos ein Supplement Diefer Regel: in bem bestimmten Fall Diefes Gefenes namlich foll dem Pupillen, deffen Bormund hier verhindert ift, einftweilen ein Sclave diesen Ermerb vollziehen durfen. (L. 2. C. Th. de dom.)

806 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

rem fogar abgeläugnet werden follte (1), die boch weber nach diefen noch nach andern Stellen (2) mit einigem Schein geläugnet werden kann.

§. 27.

Von der Regel, daß ein bloser Auftrag, ohne justisstiche Sewalt, hinreichend ist, den Erwerb des Bessisses durch fremde Handlungen zu begründen — von dieser Regel ist jezt noch eine einzelne Anwendung zu erklären übrig, in welche sich unsere Juristen weit wesniger zu sinden gewust haben, als in die Regel selbst.

Wer nämlich überhaupt durch seine Handlungen einem Andern den Besit zu erwerben im Stande ist, kann dieses natürlich um deswillen nicht weniger, weil er, der Repräsentant, dis auf diesen Augenblick den juristischen Besit der Sache gehabt hat. Zugleich ist es klar, daß für diesen Fall zwar nicht die Regel, wohl aber ihre Anwendung etwas anders als für die übrigen Fälle bestimmt werden müsse. Da nämlich das sactum apprehensionis schon früher vorgekommen ist, so braucht es jezt nicht wiederholt zu werden, und die ganze Handlung muß folglich als eine umgekehrte brevi manu traditio betrachtet werden: wie nämlich ben dieser Art der Tradition der, welcher bisher die

⁽¹⁾ Besonders die Solus- (G. 242.). wurte der L. 3. C. de poss. (2) s. Die vorlezte Rote.

Detention ohne ben Besis hatte, burch blosen animus possidendi, ohne neues factum, den Besis erwirkt (S. 222. 223.), so verwandelt sich hier gleichfalls durch bloses Wollen der Besis in Detention, und (worauf es hier noch allein ankommt) das Necht des Besises selbst wird unmittelbar auf eine andere Person übertragen. — Unsere Juristen nennen diese Art, den Besis zu übertragen: Constitutum possessorium. Das Wort kommt ben den Römern nicht vor, wohl aber die Sache, und selbst wenn sie nicht besonders im Römischen Recht genannt ware, wurde sie um nichts weniger gewiß sepu.

Der Sat selbst, ber hier aufgestellt wurde, ift eben so allgemein, und ganz als blose Anwendung ber kannter Grundfate, in folgender Stelle enthalten:

L. 18. pr. de poss.

"Quod meo nomine possideo, possum "alieno nomine possidere: nec enim mu-", to mihi causam possessionis, sed desino ", possidere, et alium possessorem mini-", sterio meo facio: nec idem est, possi-", dere, at alieno nomine possidere. Pro-", curator alienae possessioni praestat mi-", nisterium."

Also durch blosen Vertrag, ohne alles forperliche Sandeln auf die Sache selbft, ift dieser Erwerb des

Befiges moglich : bennoch wird in einer fehr bekannten Stelle der blose Vertrag der Tradition grade entgegen gefeit : burch biefe foll Eigenthum übergeben fonnen, burch jenen nicht (1). - Diefer Umftand führt zu einer genaueren Bestimmung des Constitutum felbst. Der' Bertrag namlich, wodurch ber Uebergang bes Eigenthums bestimmt wird, g. B. ber Rauf, ift von bem Constitutum fehr verschieden: in diesem liegt die Bestimmung, daß ber bisherige Befiter Reprafentant eines fremben Besites (procurator possessionis) senn wolle, welche Bestimmung weder in einem blosen Rauf enthalten ift, noch auch überhaupt angenommen werden fann, fie mufte benn ausbrucklich erflart fenn, ober aus andern Erklärungen nothwendig folgen. Ift eine ausdruckliche Erklarung vorhanden, daß der bisherige Befiger nur noch fremden Befit verwalten wolle, fo hat die Sache feinen Zweifel, aber diefer Fall ift febr felten. Auserdem ift ein Constitutum nicht anzuneh= men, aufer insofern es als Folge anderer handlungen betrachtet werden muß.

Erstens: ein Constitutum ift in der Regel nicht unzunehmen. — Eine Anwendung diefes Sabes ift schon oben vorgekommen: wer nämlich Fässer mit Wein kauft und versiegelt, ist dadurch nicht Besiber

⁽¹⁾ L. 20. C. de pactis: "Tra"dominia rerum, non nudis
"ditionibus et usucapionibus "pactis transferuntur."

nnd Eigenthamer ber Faffer geworden. (1). Nun ift es klar, daß er felbst noch nicht die natürliche Detenstion dieser Sachen hat, so lange sie in einem Reller des Berkaufers liegen: aber eben so sicher ist es, daß der Verkaufer durch bloses Constitutum den Besit auf ihn übertragen könnte, und nur weil ein Constitutum überhaupt nicht präsumirt wird, ist in jenem Fall ohne weitere Unterscheidung der Uebergang des Besites verneint worden. — Eine zweite Anwendung des Sates enthält folgende Stelle:

L. 48. de poss.

"Praedia cum servis donavit, eorumque "se tradidisse possessionem, litteris da"claravit: si vel unus ex servis, qui si"mul cum praediis donatus est, ad eum,
"qui donum accepit, pervenit, mox in
"praedia remissus est: per servum praediorum possessionem quaesitam cetero"rumque servorum qonstabit." — Der
donator hatte in einem Briefe geschrieben:
"er wolle hiermit das Gut und die Stlaven
"übergeben haben: "Wie ist diese Erstärung zu interpretiren? etwa so, daß er,
der donator, von jezt an als procurator

⁽¹⁾ L. I. S. 2. de peric. et comm. rei cend. (G. 202.).

\$10 Zweiter Abschnitt. Erwerb bes Befiges.

alienas poasessionis betrachtet wurds? nein, benn ein Constitutum ist nicht zu präsumiren: akso ist nur dem donatarius erlaubt, in sedem Augenblick selbsk Besis zu ergreifen (missio in possessionem), diese Handslung ist vorläusig durch des donator Einswissiumg zu einer Tradition gemacht, aber erst mit ihr kann der neue Besis seinen Aufang nehmen.

Zweitens: Ein Constitutum wird bennoch angenommen, wenn sein Dasenn aus einer anbern Sandlung nothwendig folgt. — Dieser Sas wird burch folgende Anwendungen beutlich und gewiß werben.

- A.) Wer eine Sache verschenkt und zugleich miesthet, hat über den Besit nichts ausdrücklich erklärt: allein er will, daß gleich jezt ein Nacht zwischen ihm und dem Andern eristiren solle, davon ist eine nother wendige Folge, daß der Andere Besitzer ar aber Berswalter des fremden Besitzes sen, salglich zu hier durch Constitutum der Besitz wirklich übertragen (1).
- B.) Sen so verhalt es fich mit dem ususfructus: wer also eine Sache verschenkt ober verkauft, und den ususfructus far sich zurückhehalt, hat durch Constitutum den Best und das Eigenthum wirklich über-

⁽¹⁾ L. 77. de rei sind.

tragen, und verwaltet von jest an, wie jeder Frucetnar, einen fremden Befig (1).

C.) Wenn eine Sache Gegenstand eines Pfands contracts ift, zugleich aber der Gebrauch dieser Sache dem Schulduer precerio überlassen wird, so ist gleichs falls durch bloses Constitutum dem Glaubiger der Besit der Sache erworben (2). Dieses ganze Geschäft

(1) L. 28 L. 35. S. 5., C. de donat. (Bon biefem Can, ben im allgemeinen gewiß fein Romifcher Jurift je bezweifelte, hatte Theodos II. bev Schenkungen, moben überhaupt viele befondere Bestimmungen porfommen, eine Ausnahme verordnet, bie er felbst zwen Jahre fpater wieder aufhob. . L. 8. o. C. Th. de donat). -Ein Rall Diefer Art fam ben einem Theil ber Sanauis fden Succession vor. Cra= mer (opusc. T. 1. p. 641.) bemonftrirte bie gewöhnlichften Irrthumer ber Praftifer in mathematifder Methode, aber bie Antwort, bie von Darma ftabtifder Geite erfolgte, ift eine ber beften Schriften, Die je uber ben Befig erfchiemen find: Kontholt de pessessione ea lege, ne contra trad., dum vivit, exerc., tradita. Giessae 1738.

(2) L. 15. S. 2. qui satisdare cog. "Creditor, qui "pignus accepit, possessor "non est, tametsi possessio-"nem habeat, aut sibi tradi-"tam, aut precario debitori "concessam, " - Sieraus muß erflart merden : L. 16. de O. et A. ".. precario dando "efficit, ne res usucapi pos-"sit. " Daß namlich in ber Regel ber Schuldner ufucapirt, ift gewiß, diese Usucapion fann naturlich baburch nicht ausgefchloffen werden, daß ber Schuldner fogar noch bie naturliche Det burch ein precarium erungt: auch bat Julian Diefen legten Gat in feinen Digestis breimal aufgehat mit einem blosen pactum hypothecae viele Aehns lichkeit: ob das Eine oder das Andere gemeint sen, kann nur für jeden gegebenen Fall besonders bestimmt werden, aber wenn es ausgemacht ist, daß nicht dieses pactum, sondern ein contractus pignoris, verbunden mit precarium, eingegangen war, so ist davon die Nehertragung des Besißes durch Constitutum eine uns mittelbare Folge (S. 288.), und bedarf nicht etwa noch eines besondern Beweises.

D.) Ben einer Societas universorum bonorum wird die Tradition aller einzelnen Sachen als geschehen angenommen, sobald der Vertrag abgeschlossen
ist (1), was wieder nicht anders als durch ein Constitutum gedacht werden kann. Der Grund liegt
wahrscheinlich darin: wegen der Mannigfaltigkeit der
Gegenstände ist hier eine wirkliche Tradition sehr be-

stellt, und kann ihn also nicht wohl in einer vierten Stelle besselhen Werks läugnen wollen (E. 288.). Demnach muß der ganze Fall so gedacht werben: die Sache gehörte dem Verkorbenen selbst, was auch die Worte "sicuti . adquinit" andeutig folglich wurs de die Usukanton allerdings unterbrochen, aber nicht durch das precarium, sondern durch

bie Verpfandung (E. 283.):
ba aber das ganze Geschäft
burch ein Constitutum abges
schloffen wurde, also das precario dare und das pignori accipere in einem Moment vereinigt waren, so konnte ohne
Gesahr das erste genannt werden, um die Wirkung des lezten zu bezeichnen.

(I) L. 1. S. 1. L. 2. pro socio.

fcwerlich, folglich ungewöhnlich, folglich ist im Gegeinstheil dasjenige Geschäft gewöhnlich und zu präsumiren; welches allein eine wahre Tradition ersesen kann, und dieses Geschäft ist eben das Constitutum.

E.) "Die Sclaven", fagt eine Stelle bes Cober, "beren Raufbriefe bereits trabirt worden find, muffen "selbst als tradirt betrachtet werden " (1). wir biefe Stelle wortlich als Gefes an, fo ift bas Befondere, was fie bestimmt, offenbar blos bas, bas in Ginem Ball, gegen bie Regel, ein Constifutum prasumirt wird (2), nicht aber eine symbolische Trabis tion, die man freilich hier, wie in fo vielen anderen Stellen gefunden hat. Aber felbft ju jener Unnahme find wir nicht berechtigt: die gange Stelle ift, wie bie Borte deutlich zeigen, ein Refeript für einen bestimmten Sall: die Bedingungen diefes Falls fchienen bem Raifer fo, daß von dem Augenblick bes übergegebenen Raufbriefs an der Uebergang des Besites behauptet werden mufte: Bir fennen biefe Bedingungen nicht, und fo ift bas practifche Refultat biefer Stelle, wie fo

⁽¹⁾ L. 1. C. de donat.

"Emptionum mancipiorum

"instrumentis donatis, et tra"ditis, et ipsorum mancipio"rum donationem, et tradi"tionem factam intelligis: et
"ideo potes adversus dona-

[&]quot;torem in rem actionem "exercere."

⁽²⁾ Schon Fulgofius erflart die Stelle durch ein Constitutum. Obskont de poss. §. 280.

vieler andern Rescripte, blos eine unbestimmte Moslichkeit, d. h. ber Inhalt derselben verwandelt sich in diese Regel: "es kann mit den übergebenen Raufbrie-"fen zugleich auch Besit übergegangen seyn", vorausgesett nämlich, daß dieser llebergang des Bestses sich durch andere Umstände rechtsertigen läst, indem z. B. sin Constitutum ausdrücklich ausgemacht worden, oder aber die llebergabe der Raufbriese in Gegenwart der Glaven geschehen wäre (1).

Unsere Inristen sind von jeher weit entsernt gewesen, diese einsache. Ansicht des Römischen Rechts,
nach welcher nicht einmal ein eigner Name für dieses Institut nöthig gesunden wurde, zu der ihrigen zu machen. Das Constitutum, schien ihnen immer etwas sehr seitsames, eine der auffallendsten Fictionen ben dem Erwerb des Besitzes überhaupt, und es sind daher Viele darin übereingekommen, die allgemeine Anwendung des Constitutum für eine Erstüdung der

⁽¹⁾ Diese Erklarung war unster den Glossaka interlin. anon. (Ms. Paris. 4523. 4523.) zu dem Bort mancipierum, praesenzium in traditione, sicut dincitur de clavibus traditis, coram horreo." — Glosse des Pileus (Ms. Paris. num

^{4556.)} Sed numquid est ,, hoc intelligendum quando ,, mancipia absunt? responde nequaquem, sed cum , praesentialiter adsunt ut ff. ,, de rei ven hace si res. ,, Pi. " — Grossa Accurate v. instrumentis 3, so. praesentibus servis datis. " —

Praktiker zu erkaren, in der Chevele also das Constitutum nur als Ausnahme, und nur in den Jaken gelten zu lassen, welche die Romischen Jurister zusätzig gebraucht haben, die Anwendung ihrer Regel Daran zu erläutern (1).

· §. 28. 30.5 to 29

Der Erwerb des Besthes ist seit vollständig burgestellt, und es ist aus dieser Darstellung flar, daß
in dem Erwerb des Besthes Bestimmungen enthalten
sind, welche ihn von dem Erweth sedes andern Rechts
unterscheiben. Alle blos surifischen Gründe namtich,
welche auserdem den Erwerb eines Rechts begründen
oder unmöglich machen, haben diese Wirkung ben
dem Besth nicht. Erstens also: blos juristische Dand-

(1) Schon A to (Samma în Cod. tit. de poss. n. 7. 8.) fagtbep bem Constitutum burch ususfructus: "et est hoc unum "mirabile mundi." — Die grünblichste Schrift ist von G. Mascov (de const. poss., Harderov. 1733, auch in: opusc. ed. Pittmann. p. 101.), ber aber auch die gewöhnliche Ansicht jum Grunde legt, und besonders durch das Eigensthümliche der Schenfung (S. 261.) sich verleiten läst, das Verhältnis von Regel und Aus.

nahme völlig umzufehren. — Einige haben alles Constitutum abgeläugnet, die Sache selbst aber in jenen einzelnen Fällen dennoch zugelassen, und nut etwa anders etslärt: Grehanius in L. 10. de donat. (lectur. Altorph. p. 120. 121.). Schorch de const poss. in LL. Rom. non sundato. Erf. 1732.) — Böllig unbrauchbar ist: Tiraquellus de juro const. poss. (opp. T. 4. p. 135. ed. Fest. 1574.).

lungen, in welchen nicht zugleich eine Apprehenston liegt, geben den Best nicht. — So der Erwerb einer Erbschaft: alle Rechte überhaupt, insosern sie zum Bermößen gehören, also uicht bloß persönlich sind, gehen dadurch unmittelbar auf den Erben über, nur nicht der Best, da in dem Antritt der Erbschaft durchauß kein sachum apprehensionis für die einzelnen Sachen der Erbschaft liegt (1). Rehrere neuere Gesehgebungen heben sehr inconsequent das Gegentheil bestimmt (2), was wohl aus einer misverstandenen Stelle des Rösmischen Rechts selbsk entstanden seyn mag (3). — Wie mit dem Erwerb der Erbschaft, so verhält es sich auch

(Tiraquellus in tract. le mort etc. opp. T. 4.). Dass selbe gilt ben den Spanischen Majoraten. Leges Tauri num. 45. (Gomez in LL. Tauri p. 232. ed. Lugd. 1744. f.). — Bergs. C. A. Braun de poss. ipso jure in heredem transeunte. Erlang. 1744.

(3) L. 30. pr. ex quib. caus. maj. ,. . possessio defuncti, ,, quasi juncta, descendit ad ,, heredem. " Culacius in L. 23. pr. de poss. (opp. T. 8. p. 287.). — Jene Stelle geht blus auf die Fiction bep der Usucapion.

⁽¹⁾ L. 23. pr. de poss. "Cum
"heredes instituti sumus
"padita hereditate, omnia qui"dem jura ad nos transeunt:
"possessio tamen nisi natu"raliter comprehensa ad nos
"non pertinet." — L. I.
§. 15. si is, qui test. liber. "...
"neq heredis est possessio,
"antequam possideat" (sc.
naturaliter): "quia hereditas
"in eum id tantum transfun"dit, quod est hereditatis:
"non autem fuit possessio
"hereditatis."

⁽²⁾ Das ift ber Ginn ber Regel: "le mort saisit le pif."

mit der Mancipation: diese konnte nämlich ohne Zweisfel so vorgenommen werden, daß zugleich der Erwerd des Besitzes daraus erfogte, ja ben beweglichen Sachen war dieses nothwendig; nicht so ben Grundsücken (1), folglich gieng ben diesen das Eigenthum ohne Besitätber, denn ein kactum apprehensionis war nicht vorhanden, und ein Constitutum, wodurch dieses kactum hätte ersezt werden können, ist nicht zu präsumiren.

Zweitens, wenn die Bedingungen des Erwerbs vorhanden find, so wird durch juriftische Gründe der Ungültigkeit der Besig nicht ausgeschlossen. — Im allgemeinen ist dieser Sas von jeher anerkannt worden, aber man hat ihn durch Ausnahmen beschränkt, welche in allen Fällen der sicta apprehensio eintreten sollten (S. 183): diese Ausnahmen sind ungegründet, weil es überhaupt keine sicta apprehensio giebt.

Nach biefer Regel also kann felbst durch eine strafbare Sandlung, namlich durch körperliche Gewalt, Besth erworben werden, und dieser Sat liegt so viclen bekannten Anwendungen zum Grunde, daß er auch durch folgende Stelle nicht zweiselhaft werden kann (2):

⁽¹⁾ ULPIANUS in fragm. Tit. 19. 9. 6: "Res mobiles "non nist praesentes manci-"pari possunt . . . immo-"biles autem etiam plures

[&]quot;simul, et quas disersis locis "sunt, mancipari possunt."

⁽²⁾ L. 22. de poss. (Iavolenus lib. 13. ex Cassio). — Euper (P. 2. C. 23.) bezieht

318 Zweiter Abschnift. Erwerb des Befiges.

"Non videtur possessionem adeptus is, "qui ita nactus est, ut eam retinere non "possit."

Das non vicketur muß schon nach ben Worten nur in einer besondern Beziehung wahr seyn sollen, denn was man nicht behalten kann, muß man wohl für diesen Augenblick wirklich haben. Auch ist jene Beziehung leicht zu finden (1): eine res kurtiva oder vi possessa nämlich kann nicht usucapirt werden, und diese Unmöglichkeit hött erst dann auf, wenn der Eigenthümer wieder in den Besis derselben gekommen ist. Aber dieser Besis muß auch so beschaffen gewesen sen, daß er dauerhaft senn konnte, d. h. er muß nicht wegen der Art seiner Entstehung haben angesochten werden können (2). Wenn also der kundus vi possessus von dem Eigenthümer selbst mit Gewalt wieder eingenommen wird, oder wenn der Eigenthümer dies res kurtiva durch ein gültiges procarium (3)

bie Stelle äuserst gezwungen auf das interdictum quod legatorum, weil Javolen in demselben Buche zweimal von Interdicten redet (£. 5. de tab. exhib., L. 198. de R. I.)2 allein in zwen nicht sehr entsfernten Stellen (lib. 15. ex Cassio) ist auch von furtum

die Rede (L. 71. 73. de furtis).

- (1) Die Gloffe du unferer Stelle hat fie wirklich gefunben.
- (2) L. 4. S. 12. 26. de usurp.2 L. 13. S. 2. de V. S.
- (3) S. 0. S. 267. Eu= jas (obss. XXIV. 20.) scheint.

wieder in den Befit befommt, fo ift die Unmöglichfeit ber Usucapion nicht aufgehoben, weil ber Befit bes Eigenthumere in beiden gallen durch Interdicte angefocten werben fann.

Was bon dem gewaltsamen Erwerb gilt, muß um fo mehr von folden Sandlungen behauptet werben, bie ihrer Form nach rechtlich, aber aus juriftischen Grunden ungultig find. — Go wird durch die Schenfung eines Chegatten fein Necht übertragen : der Befis allein geht über (G. 51). — Eben fo fann burch bie Tradition, die ein Rasender ober ein Duvill vornimmt, tein Eigenthum erworben werden, wohl aber Befis (1). - Aus diefen juriftischen Grunden namlich ift immer nur die Succession fur ungultig zu halten!: Bhc. ceffion aber bezieht fich überhaupt nicht auf bie Etiftens bes Befites (G. 25), folglich fann biefe nicht batumi ausgeschloffen fenn, weil jene unmöglich ift.

um ein taugliches Beispiel fur , ben folgenden Abschnitt, benn bewegliche Sachen febr verle. fie betreffen die Frage, ob ber gen ju fenn: in bem Sall, welchen et auführt, ift gar feine res furtiva Borfanden.

(1) Die Grunde, aus melden diefer Cap etwa bezweifelt werben tonnte, geboren in

Rafende oder der Buvill den Befit in diefem Fall verliere. Daß unter diefer Worausfenund der Unbere ihn ermirbt, with Niemand läugnen.

Dritter Abschnitt.

Derluft Des Befiges.

§. 29.

Im zweiten Abschnitt ift von dem Anfang des Befiges, geredet worden: hier soll das Ende desselben bes
stimmt werden. Diese Frage ist offenbar mit der nach
der Fortdauer des Besthes völlig gleichbedeutend,
da jeder Besitz genau so lange fortdauern muß, als er
nicht verloren wird. Hätten unsere Juristen diese einsache Bemerkung, die schon sehr frühe gemacht worden ist (1), benuzt, so würden sie ihren Theorien nicht

(1) Azo in Summa Cod. tit. de poss. "Cum enim inntitulatur de amittenda pos-"sessione, ergo de retinenda, "vel quousque retineatur: "tamdiu enim retinetur, "quamdiu non amittitur."— Glossa in rubr. Dig. tit. de poss. "not., "quod hie di"cit amittenda, sed Cod. cod.
"dicit retinenda, quod in
"idem recidit, quia contra"riorum eadem est discipli"na." Bep diefer Gelegens
heit pflegen die Commentatos
ren nach Accuré, selbst Als

nur ein ganze Rapitel, sondern auch manches Widerfprüche erspart haben, indem nun zuweilen ben dem Berluft des Befiges das Gegentheil von dem gesagt wird, was ben der Fortdaner behauptet worden war.

Es ift also jest die Regel aufzusuchen, nach welscher die Fortbauer, und mit dieser zugleich der Berlust des Bestses bestimmt werden könne. Wir wollen es versuchen, diese Regel zuerst aus dem Begriff des Bestses abzuleiten: dieser Begriff hat durch die Untersuchung über den Erwerd des Bestses bereits volle Bestimmtheit und Realität erhalten, und selbst diese Beziehung auf Fortdauer und Verlust ist schon oben (S. 220) vorläusig angedeutet worden.

Weil namlich der Besit gedacht wurde als physische Herrschaft, bezogen auf das Bewustsenn, so war zu allem Erwerd zweierlen nothig; factum und animus. Dasselbe muß sich auch ben der Fortdauer wieder sinden: auch diese muß auf der Verbindung von factum und animus beruhen, wie der Erwerd, sie muß also ausgeschlossen senn diese Verbindung aufgehoben ist, d. h. wenn entweder das factum

ciat nicht ausgeschloffen, sehr gelehrt zu untersuchen, ob die Regel: "contrariorum eadam "est disciplina" auch wirklich überall mahr fep, 3. B. auch im Canonifden Recht, im Lehn-recht u. f. w.

allein, oder der animus allein, oder heide zugleich aufhören. Aller Unterschied nämlich, der zwischen den Bedingungen des Erwerbs und der Fortdauer angenommen werden soll (S. 220.), kann durchaus nur den Grad, nicht das Wesen dieser Bedingungen bestreffen, d. h. es muß sich immer ein Punct annehmen lassen, auf welchem aller Unterschied völlig verschwins det. Ein solcher Punct wäre z. B. ben dem lactum die völlige Unmöglichkeit, auf die Sache einzuwirken, ben dem animus der bestimmte Entschluß, nicht Besiger zu senn: und es ist klar, daß in beiden Fällen der Besis eben so wenig ansangen als fortgesezt werden könne, daß also hier die Bedingungen des Erwerbs und der Fortdauer völlig zusammen fallen.

Bas hier gefagt worden ift, laft fich in folgende Sage gufammen faffen :

- 1. Soll ber Befit fortbauern, fo muß factum und animus jugleich vorhanden fenn.
- 2. Hat das factum allein, oder der animus allein, wer beide zugleich aufgehört, so ist der Besit verloren.
- 3. Diese Regel fieht in einer unmittelbaren logischen Berbindung mit der Regel, welche den Erwerb des Besites bestimmt.

Wir wollen uns jest nach historischen Beweifen Jener Regel umsehen: vielleicht, daß uns dabon ben Standpunct, aus welchem fie hier zuerst betrachtet worden ift, gute Dienste leiftet.

§. 30.

Die Regel, die im vorigen & aufgestellt worden ift, wird theils in vielen Anwendungen (1), theils in einigen Ausnahmen so bestimmt vorausgesetz, daß schon dadurch der historische Beweis derselben als vollständig gestührt gelten könnte. Auserdem sicht die Regel selbst in einer Stelle, die man grade daben gewöhnstich übersieht.

L. 44. §. 2. de poss.

"... ejus quidem, quod corpore nostro "teneremus (2), possessionem amitti vel "animo, vel etiam corpore.."

Doch auch hier wird dieser Gegenstand nur gelegentslich berührt; dagegen sindet sich eine andere Stelle, worin recht absichtlich eine allemeine Regel für unsern Fall aufgestellt werden soll, und diese Regel — scheint der unsrigen grade entgegen geset, indem sie weder

- (1) hier nur vorläufig einige der bestimmtesten: L. 3. J. 13. L. 29. de poss. (Berlust durch bloses factum). L. 3. J. 6. L. 17. H. 1. de poss. (Berlust durch blosen animus).
- (2) Diefer Fall macht die Regel aus, und es follen eben bier die Modificationen für den entgegen geseten Fall angegeben werden.

324 Dritter Abschnitt. Berluft bes Befiges.

bas factum allein, noch ben animus allein fur binreichend erflart, ben Befig verlieren ju machen.

L. 153. de R. I. (1).

,, Fere, quibuscunque modis obligamur, ,, hisdem (iisdem) in contrarium actis li-,, beramur: cum quibus modis adquiri-, mus, hisdem in contrarium actis amit-, timus. Ut igitur (2) nulla possessio, adquiri, nisi animo et corpore potest: ,, ita nulla amittitur, nisi in qua utrum-, que in contrarium actum (3)."

An einen Streit der alten Juriften ift theils nach ber Ratur des Gegenstandes, theils auch deswegen nicht zu benten, weil die Stelle von Paulus herrührt, in bessen Schriften grade die entscheidendsten Anwendungen der richtigen Regel sich finden (4).

Beh weitem die meiften Interpreten fuchen diese Schwierigkeit dadurch aufzuheben, daß fie die ganze Stelle blos auf einen befondern, ausgenommenen Fall beziehen. Rämlich Grundflicke werden auch dann

- (1) Ich nenne diefe Stelle die einzige, weil die L. 8. do poss. offenbar blod ein Fragment berfelben ift: die ganz unbedeutenden Abweichungen follen fogleich bemerkt werden.
 - (2) Die L. 8. de poss., die
- erft hier anfangt, lieft "quomnadmodum" anstatt "ut igi-"tur."
- (3) L. 8. de poss.: ,, actum ,, est. 44
 - (4) L. 3. 9. 6. 13. de poss.

noch besessen, wenn schon ein Anderer sie occupirt hat, so lange nur der bisherige Besther noch keine Rachricht davon hat. Deswegen unterscheidet man nun so:
entweder soll solo animo der Besth verloren werden,
dann hat der Berlust keine Schwierigkeit, folglich ist
dann die Regel des Paulus kalfch: oder solo corpore, dann ist die Regel wahr, aber doch anch nur
ben Grundstäden (1). — Allein der Jurist hat so offendar die Absicht, eine allgemeine Regel auszustellen,
daß diese Erklärung durch alle Rebengründe, die man
dashr ausgesucht hat (2), unmöglich entschuldigt werben kann.

(1) BULGARI of PLACEN-TINE ad titt. ff. de R. I. comm. Colon. 1587. 8., p. 115. -Azo in Summa Cod. tit. de poss. num. 15. - Glossa in L. 3. 6. 6. et in L. 8. de post. Opperante in L. 5. cit. (fol. 56.). - Curacius in notis ad §. 6. de interdictis, et in paratit, in Cod. tit. de poss. (aud: opp. T. 4. p. 625, T. 5. p. 710, T. 8. p. 258. 269. 877, T. g. p. 1016.) -GIPHANIUS in lect. Altorph. p. 420. 421. 422. - MEREN-DA in contr. L. 12. C. 24. --CUPERUS de poss. P. 2. C. 56. Man laffe fich nicht baburch irren, daß Euper und Andere bamit anfangen, eben diefe Erztärung zu widerlegen, denst am Ende ift es immer diefelbe, nur etwas anders ausgebruck.

(2) Enja legt viel Gewicht auf das Bort "fere" ("c'est "a dire, le plus souvent, on "presque le plus souvent." Opp. T. 4. p. 625.), weiches doch weder ben dem Besit gebraucht ift, noch auch daben einen so grosen Unterschied machen könnte. — Giphanius und Euper sehen vorzüglich auf die Inscription.

Alle Schwierigkeit liegt offenbor in dem Wort mutrumque": daß beides zugleich (kactum und animus) aufgehoben werden musse, damit der Besch verlopen sen — das istres, was allen übrigen Anwens dungen widerspricht. Liese sich also beweisen, daß utrumque für alternerum stehen könnte, so wäre ehen durch die übrigen Stellen diese Epklärung nothe wendig und gewiß, und aller Widersprich wäre völlig entsornt (1),

Dieser Beweis aber, daß utrumque die Bedentung von alterufrum haben konne, ift auf zweierlen Art zu führen: es muß nicht nur überhaupt, sondern auch nach dem Zusammenhang unfrer Stelle diese Bebeutung des Worts möglich senn.

Erftens: uterque fommt in andem Stellen in ber Bobentung von alteruter vor (a):

(1) Ich kenne nur Eine Era klärung, die einen etwas ahnlichen Weg einschläge, indem Ge den Text ändert und "utrum-"cunque" liest (Fritzen de. goning poss. indole, Ioneo 1796. J. 14.): selbst diese Emendation ist weit weniger gewaltsam, als die gewöhnliche Exklärung. — Die beschenku: Emendation wäre: utcumque, und nun wäre der Sing dies

fer: "fein Besit ist verloh-"ren, in welchem nicht auf "irgend eine Weise in con-"trarium gehandelt worden "ist," nämlich in contrarium der Bedingungen des Erwerbs, die unmittelbar vorher genannt wurden. Nun märe alle Schwiesrigkeit gehoben (§. 29.)

(2) Diefe Bebeutung felbst ficht schon in ber Ghoffe (in L. 8. 5. 5. C. do bon. quas

. S. 30. Reget fur ben Berluft (Fortf.) 327

A.) In einer Stelle des Paulus, d. h. des Bfs unferer Stelle selbst (1):

Trater quoque per utrumque paren, tem accipitur, id est, aut per matrem
, tantum, aut per patrem, aut per

B.) In einer Stelle des Celfus (2):
"Si Titio aut Sejo, utri heres vellet, le-

lib.); ferner in ben Bufaten au Briffon (p. 1372. ed. Heinecc.), aber Gine Stelle, die da angeführt wird (L. 2. pr. de eo, quod certo loco), beweißt nichts, und die L. 16. da leg. 2. fehlt gang. - Azo-NIS Brocardica (Basil. 1676. 8.) p. 199. "Utrumque id est "alterum. C. de bon. quae "lib. l. ult. f ipse.; ff. de. n contr. emt. l. sed Celsus ,, s si fundum, ff. de pact. "l. rescriptum S si pactum, "ff. de pignor. l. si grege " . 2. " - Azonts Glossa in L. 8. 5. 5. C. de bon. quae lib. (Ms. Paris. num. 4519.) u v. utraque: "disjunctive ,,id est ex hac vel ex illa, "non conjunctim: sic ff. de " pactis rescriptum S si pacto

"ff. de lib. et posth. Si ita, "et ita ponitur unicuique "disjunctive S. comm. divid. "penult. Az." - Die meiften Beweiskellen von Alo halten freilich eine genauere Untera fuchung nicht aus. - Sugo's Bemerkung (Gott. Ang. 1804. p. 205.), utrumque, (beides) muffe in jeder Sprabe in den Welt in ber Bedeutung von alteruter gebraucht merden fone nen, beweist mobl etwas are ju viel: bonn wenn biefer Gatt / richtig mate, mufte die Wermechfelung auch ben ben Chaffileen vorkommen, wovon fic aber mohl tein Beifpiel finden móchte.

- (1) L. 10. J. 13. de gradibus.
- (2) L. 16. de legatis D.

328 Dritter Abschnitt. Berluft des Besiges.

"gatum relictum est: heres alteri dando, "ab utroque liberatur: si neutri dat, "uterque perinde petere potes, atque "si ipsi soli legatum foret, nam ut "stipulando duo rei constitui possunt(1), "ita et testamento potest id fieri."

- C.) In einer Conflitution von Justinian (2):

 "Ipsum autem filium . . alere patri ne"cesse est . . . et ab ipsis liberis paren"tes, si inopia ex utraque parte verti"tur."
- (1) Aus diefer Bergleichung mit gewöhnlichen Correis ershellt gang offenbar, daß durch die wirkliche Forderung des Einen das Recht des Andern ausgeschloffen seyn soll, und daß es nur gleichgultig ift, Ber von Beiden fordert: eben das aber ift die allgemeine Besteutung von alteruter.
- (2) L. 8. §. 5. C. de bonis quae liberis. In diefer Stelle ift die Sache fo flar, daß halvander in den Tept gegeseit hat: alterutra. Allein daraus folgt nicht, daß er diefe Lefeart in einer Handschrift gesfunden habe, die Gloffe sucht

die befondere Bedeutung, die bier utraque bat, ausführlich ju rechtfertigen, obne einer Bariante ju ermabnen, und die fpateren Editoren haben bas alteratra offenbar blos nad Sa: loander in den Tert aufgenommen, oder als Bariante bemerft. Ruffard j. B. fagt ausbrudlich, in allen feinen Sandidriften ftebe utraque. Auch die 9 Pariser Mff., morin ich bie Ctelle nachgeschlagen habe, lefen utraque, einige mit der Juterlinargloffe i. e. ex altera, wodurd die Giderbeit unferer Lefeart noch verftaret wird.

- D.) Eben fo fieht in einer Conflitution von Alepander Sever unusquisque für alteruter (1).
 - ".... Cum autem regionibus dividi "commode aliquis ager inter socios non "potest, vel ex pluribus singuli: aesti-"matione justa facta, unicuique sociorum "adjudicantur..."
- E.) Daß endlich umgekehrt alteruter für uterque in einer Stelle des Ulpian vorkommt, beweist wenigskens so viel, daß der Sprachgebrauch hierin nicht mehr so fest beobachtet zu werden pflegte (2):
 - " . . . aut convenit inter litigatores, "uter possessor sit, uter petitor, aut "non convenit. Si convenit, absolutum "est Sed si inter ipsos contenda-"tur, uter possideat, quia alteruter se " magis possidere adfirmat " etc.

Benn zwischen beiden Streit über den Besit senn soll, so muß wohl Jeder (uterque) behaupten, se magis possidere.

Aber zweitens, wenn gleich uterque überhaupt für alteruter fieben fann, fann es auch hier diese Bedeutung haben? Offenbar foll der Berluft mit dem Erwerb verglichen werden (3), nun ift zu dem Er-

⁽¹⁾ L. 3. C. de communi dividundo. (2) L. 1. §. 3. uti possidetis. (3) n. quibus modis adqui-

230 Dritter Abschnitt. Berluft bes Befiges.

werb factum und animus zugleich nothig, alfo (fceint es) and ju bem Berluft. Allein biefes Refultat ber Bergfeichung ift nur scheinbar: "factum und animus "jugleich ift jum Erwerb nothwendig" heift nichts anders, als: "der Erwerb ift bedingt burch die Ber-"bindung von factum und animus", bemnach wird nur dann ber Erwerb mit bem Berluft verglichen werden konnen, wenn der Berluft eine Rolge diefer aufgehobenen Berbindung ift. Aufgehoben aber iff biefe Berbindung nicht erft bann, wenn factum und animus zugleich aufgehört haben, sondern wenn auch nur Eines von Beiben nicht mehr vorhanden ift : bemnach ift bie oben vorausgefegte Bebeutung von utrumque nach bem innern Bufammenhang unfrer Stelle nicht nur möglich, fondern fogar nothwendig, indem Naulus nur barauf aufmertfam machen will, daß ber Erwerb und Berluft bes Befites auf denfelben Grundfag juruckgeführt werden fonnen, welcher Cas eben für unfere Regel icon oben (S. 322) dargethan worden ift (1).

,, rimus, iisdem in contrarium ,, actis amittimus. Ut igitur ,, nulla possessio adquiri ... ,, potost: ita nulla amitti-,, tur ... " (©. 324.)

(1) Bacaria glaubt burch eine neue Erflarung Die gewohn.

liche Bedeutung von utrumque gerettet zu haben (de poss. p. 23.). Das in contrarium actum aber, worauf er besonderes Gewicht legt, erklart er gerade so, wie es jedermann bereits verstanden hat, und

f. 30. Regel fur den Berluft (Foref.) 334

So ift folglich auch durch Interpretation bewiesen, baß die Fortdauer des Besißes, wie der Erwerb desselben, auf kactum und animus zugleich beruhen musse, oder (was dasselbe fagt), daß sowohl durch kactum als durch animus allein der Besiß verloren werden könne. — Diese Regel soll jezt durch die Auswendung theils erläutert, theils näher bestimmt werden.

Run kann aber, wie der Erwerb, so auch die Fortdauer des Besites durch fremde handlungen begrundet seyn: demnach wird das Detail dieser Untersuchung überhaupt auf folgende Puncte gerichtet seyn
muffen:

- A.) Factum, als erfte Bedingung ber Fortbauer bes Besites (§. 31.).
- B.) Animus, als zweite Bedingung berfelben (§. 32.).
- C.) Modification dieser Regeln ben ber Fortsetzung des Besites durch Stellvertreter (S. 33.).

die Schwierigkeit in dem utrumque sucht er durch folgende Paraphrase zu verfteden: ".... "requiri potius, at e signis "perspicuis appareat, non esse "ci amplius utrumque." Aber wann kann man dann sagen: non est ei amplius utrumque?. offenbar si alterutrum in contrarium actum est. Folglich muß man in der Stelle selbst das utrumque doch wider durch alterutrum erklären, um auf das Resultat kommen zu könsten, worauf 3. kommt.

332 Dritter Abschnitt. Berluft des Befiges.

9. 31.

Die erste Bedingung der Fortbauer des Besites ist ein physisches Verhältniß zu der besessenen Sache (factum), wodurch es uns möglich ist, auf dieselbe einzuwirken. Diese Möglichkeit aber muß nicht etwa, wie ben dem Erwerd des Besites, eine unmittelbare, gegenwärtige Möglichkeit sepn (S. 220.), sondern es ist hinreichend, wenn nur dieses Verhältniß unmittelsbarer Herrschaft nach Willsühr reproducirt werden kann (1), und der Besit ist auf diese Weise erst dann verloren, wenn die willkührliche Einwirkung ganz uns möglich geworden ist. — Diese Regel soll jezt theils auf bewegliche, theils auf unbewegliche Sachen angeswendet werden.

Der Besit einer beweglichen Cache mirb zuerft badurch verloren, bag ein Anderer fich derfelben be-

(1) L. 3. §. 13. de poss.
,, Nerva filius, res mobiles,
,, excepto homine, quatenus
,, sub custodia nostra sint,
,, hactenus possideri: id est,
,, quatenus, si velimus, natura,, lem possessionem nancisci pos,, simus. Daß Nerva die
Regel nur für bewegliche Saschen, und noch mit Ausnahme
der Sclaveu, gelten lassen will,

thut ihrer Realität als Regel feinen Eintrag. Denn bep Sclaven und ben Grundstuden find Aus nahmen in den Gefegen ausdrucklich anerkannt: bep Sclaven, indem der servus fugitivus besesen wird, bep Grundstuden, indem ihr Besig nicht eher verloren wird, als der Besiger den Verluft erfährt.

machtigt, einerlen, ob mit Gewalt ober heimlich (1): und hier ift Sie Ausschliefung unfrer eignen herrschaft über diefe Sache fehr entschieden. Ob ber Andere ben Befit wirflich erworben habe, ift gang gleichgultig; wenn g. B. ein fremder Sclave, ohne Befehl feines herrn, fie entwendet, fo erwirbt diefen Befit meber ber Sclave (S. 120.), noch der herr (2), aber Bir verlieren ihn bennoch, da uns die phyfische Doglichfeit, über die Sache ju verfügen, barum nicht meniger entzogen ift, weil fein Unberer bas Recht bes Befiges hat. Anders verhalt es fich freilich, wenn ber Sclave des Befiters felbft die Sache fliehlt (3), aber hier grundet fich die Fortsetung des Besites blos barauf, baß ber Dieb felbft, alfo vermittelft beffelben anch bie geftohlene Sache, in unfrem Befite iff. -Aber auch ohne die Einwirkung eines Andern kann die Moglichkeit ber unfrigen ausgeschloffen fenn, wenn namlich der Ort, an welchem fie fich befindet, uns

⁽¹⁾ L. 15. de poss. ,, Rem, quae nobis subrepta est, ,, perinde intellegimur desi, nere possidere, atque eam, ,, quae vinobis erepta est"

⁽S. 292.), ober in ber peculiaris causa (S. 296.) ber Grund bes Befines liegen: beibes aber fehlt (vergl. L. 24. de poss.).

⁽²⁾ Denn fonft mufte entweber in dem Biffen bes herrn

⁽⁵⁾ L. 15. de poss. (f. 11. \$. 33.).

entweder unzugänglich (1), oder unbekannt (2) ift. Doch ist ben dem letten Punct noch den besondere Bemerkung nothig. Wer nämlich eine Sache in seinem Hause ausbewahrt, oder einen Schaß im Felde vergräbt, verliert den Besit nicht, wenn er auch die Sache nicht sogleich sinden kann (3): denn die besondere Anstalt, die zu ihrer Ausbewahrung getroffen ist (custodia) (4), sichert ihm das Finden für die Zustunst. Also der Besiter muß entweder bestimmt den Ort wissen, so seine Sache ist, oder sie in einer

- (1) L. 13. pr. de poss. , . . , cum lapides in Tiberim de-, mersi essent naufragio et , post tempus extracti . do-, minium me retinere puto , , possessionem non puto. "
- (2) L. 25. pr. de poss. "Si "id, quod possidemus, ita "perdiderimus, ut ignore-"mus, ubi sit: desinimus "possidere." Bergl. L. 3. §. 13. de poss.
- (3) L. 3. §. 13. de poss.

 , . . desinere a nobis possi, deri . Dissimiliter atque si
 , sub custodia mea sit, nec in, veniatur: quia praesentia ejus
 , sit, et tantam cessat interim
 , diligens inquisitio. "— L. 44.
- pr. de poss. "Peregre profec"turus, pecuniam in terra
 "custodia causa condiderat:
 "cum reversus locum the"sauri immemoria non repe"teret... Dixi quoniam
 "custodiae causa pecunia con"dita proponeretur, jus pos"sessionis ei, qui condidis"set, non videri peremptum:
 "nec infirmitatem memoriae
 "damnum adferre possessio"nis, quam alius non inva"sit."
- (4) Das namlich ift die alls gemeine Bedeutung von custodia, und die Berschiedenheit ben dem Erwerb und Berluft (S. 222.) ift blos graduell.

besondern cus a haben: allgemeine Bedingung der Fortdauer ist die custodia nicht (1), und wer 3. B. eine Sache im Walde liegen last, und sich nachher bestimmt derselben erinnert, hat ihren Besit durchaus nicht verloren. Daraus ist folgende Stelle zu erstlären:

L. 3. §. 13. de poss.

"Nerva filius (2), res mobiles . . . qua"tenus sub custodia nostra sint, hacte"nus possideri: Idem (3), quatenus si
"velimus naturalem possessionem nan"cisci possimus." — D. h. "Nerva fagt,
"bie Fortdaner des Besißes fonne begrin=
"det werden durch custodia: derselbe

(1) Dagegen fann durchaus nicht angeführt werden: L. 47. de poss. ".. rerum mobilium "neglecta atque omissa custondia, quamvis eas nemo alius "invaserit, veteris possessionis damnum adferre consuenti: idque Nerva filius rentili." Das "consuevit" bezeichnet nicht eine juristische Regel, sondern das, was aus der omissa custodia sehr oft erfolgt, und das läst sich daben nicht läugnen. Papis nian citirt ohnehin den jun-

gern Nerva, von deffen Meisnung fogleich weiter die Rede fenn wird.

- (2) sc. ait.
- (3) sc. ait, hactenus possideri. "Item" lefen dren Parifer Mff. (num. 1454. 4458. 4458. a.) und Ed. Rom. 1476, die Florentinische Handschrift hat: "id est," die meisften Manuscripten und Ausgaben aber eine blose Abbreviatur (i.). "Item" gabe auch einen richtigen Sinn.

336 Dritter Abschnitt. Berluft bes Befiges.

"(Rerva) fagt, fie fort auch blos da= "burch begrundet fenn, daß der Befiger "im Stande ift, die naturliche Detention "tu erlangen, sobald er will." — Ramlich wer scine Sache im Sause hat, aber nicht finden fann, von dem fann man nicht fa= gen: si velit, naturalem possessionem nancisci potest, und wer fich erinnert, an welchem Ort im Walbe feine Sache liegen muffe, von dem fann man nicht fagen: sub custodia ejus est. Also sollen diese amen Gage nicht fich wechfelfeitig erlautern, fondern zwen verschiedene Bege ber Fort= fegung bes Befiges befchreiben: auch zeigen die Beispiele, die in unserer Stelle folgen, fehr deutlich, baß in feinem ber hier angegebenen galle ber Befig als verloren gelten foll.

Auf den Befit der Thiere find Diese Regeln fo anzuwenden.

- A.) Zahme Thiere werben befessen wie alle andere bewegliche Sachen, b. h. ihr Befit hort auf, wenn fie nicht wieder gefunden werden konnen (1). B.) Wilde
- (1) L. 3. f. 13. de poss. "possideri." Gang ahnliche grundfage galten ben bem Be"raverit . . . desinere a nobis fig ber Sclaven, nur machte

Thiere werden nur so lange beseffen, als eine besonbere Anstalt (custodia) vorhanden ist, die es uns
möglich macht, sie wirklich zu ergreisen (1). Also
nicht jede custodia überhaupt ist hier hinreichend, wer
z. B. wilde Thiere in einem Park halt, oder Fische
in einem See, hat allerdings etwas gethan, um sie
auszubewahren, aber es hängt nicht von seinem Willen, sondern von vielen Zusällen ab, ob er sie wirklich sängt, wenn er will, solglich ist hier der Besis
nicht erhalten: ganz anders, wenn Fische in einem
Fischkassen, oder andere Thiere in einem Zwinger eingeschlossen sind, weil sie nun in jedem Augenblick er-

der animus revertendi einigen Unterschied (L. 44. pr. L. 47. de poss.), an einem füchtigen Sclaven wurde Besith singirt (L. 15. §. 1. de usurp., L. 13. pr. L. 15. de poss., s. 0. S. 295.) und durch das liberale judicium murde er blos suspens dirt (S. 295.).

(1) L. 3. §. 2. L. 5. pr. de adqu. rer. dom. (§. 12. I. de rer. dio.) "Quidquid autem "eorum ceperimus, eo usque "nostrum esse intellegitur, "donec nostra custodia coer—cetur, cum vero evaserit

"custodiam nostram, et in "naturalem libertatem se re-"ceperit: nostrum esse desi-"nit, et rursus occupantis "fit. - Naturalem autem li-"bertatem recipere intellegi-"tur, cum vel oculos nostros "effugerit, vel ita sit in con-"spectu nostro, ut difficili» "sit ejus persecutio. " Sier ift namlich ber einzige Sall, in welchem ber Berluft des Befiges jugleich ben Berluft bes Gigenthums jur Folge bat, fo bag bas Gine fur bas Andere gefest merben fann.

griffen werden können (1). — C.) Thiere, die von Matur wild, aber durch Kunst gezähmt sind, werden den zahmen Thieren gleich behandelt, so lange sie zu dem Orte zurück zu kehren pfiegen (donec animum i. e. consuetudinem revertendi habent), an welchem der Besitzer sie ausbewahrt (2).

(1) L. 3. S. 14. 15. de poss. "Item feras bestias, quas vi-, pariis incluserimus, et pis-"ces, quos in piscinas conje-"cerimus, a nobis possideri. "Sed eos pisces, qui in stagno "sint, aut feras, quae in sil-"vis circumseptis vagantur, a nobis non possideri. Aves autem posside-"mus, quas inclusas habe-"mus" etc. - Daß hier ber Begenfat durch den groferen und geringeren Umfang beftimmt werde, ift febr flar, und schon die Glosse hat so die Stelle verftanden. Gine siloa circumsepta fann fehr groß fenn, und man fann vergeblich Darin iagen, ohne ein bestimmtes Thier zu fangen, bas barin eingeschloffen ift, alfo bat man den Besit beffelben nicht, obgleich bas Thier in dem Balde felbft eingeschloffen ift. Es ift Demnad nicht nothig, mit Sot= mann (obss. VIII. 7.) ju fes fen: "silvis non circumsep-"tis," ober mit Bled (de poss. p. 82.) diefe Worte von einer folden Begrangung gu verftehen, die das Thier nicht hindern au entfliehen. Daß fich Biele mit ber Lefeart "eva-"gantur" aufhalten, ift gang unbegreiflich, ba' alles, mas badurch etwa geandert werben fonnte, burch bas "in silvis " ausgeschloffen ift. Gehr ausführlich, aber nicht fehr gut bandelt von biefer Stelle und ihren Interpreten: NETTEL-BLADT, diss. de vero sensu L. 3. §. 14. de poss. Hal. 1774.

(2) L. 4. L. 5. §. 4. 5. de adqu. rer. dom. (§. 14. 15. I. de rer. div.) L. 3. §. 15. 16. de poss.

Ben unbeweglichen Sachen ist die Regel für den Berlust des Besitzes ganz dieselbe. Auch daben also wird der Besitz verloren, sobald die Möglichkeit der Einwürfung auf die Sache ausgehoben ist — fortgessezt, so lange diese Möglichkeit dauert, nur daß der Begriff dieser Möglichkeit auch hier dem Grade nach anders bestimmt werden muß, als ben dem Erwerb (S. 222.).

Verloren also wird der Bests eines Grundstucks durch jedes factum, welches dem bisherigen Bestser die Einwirkung auf die Sache unmöglich macht. Ein solches factum kann erstens darin liegen, daß der Bestser in dem Grundstück selbst als Sclave behandelt wird (1): zweitens (und dieser zweite Fall ist ben weitem der häusigste) darin, daß dem Bestser die Gegenwart in dem Grundstück unmöglich gemacht wird (2). Ob in diesem Fall der, welcher die Gegenwart hinsbert, selbst besitzen, oder blos den fremden Besitz ausheben will, 3. B. um die angefangene Usucapion

(1) L. 1. §. 47. devi: "Quid "dicturi essemus, tractat, si "aliquo possidente ego quo-"que ingressus sum in pos-"sessionem, et non dejiciam "possessorem, sed vinctum "opus facere cogam? quate-"nus res, inquit, esset? Ego "verius puto, eum quoque de-"jectum videri, qui illic vinc-"tus est. — PAULUS V. 6. §. 6.: "Vi dejectus videtur "et qui in praedio vi retine-"tur..."

(2) Der technische Ausbrud ift dejectio (f. u. S. 40.)

ju unterbrechen, ift völlig gleichgültig (1). Mehr Schwierigkeit hat die Frage, ob auch dann der Besit verloren sen, wenn der Besiter nicht wirklich herausgeworfen ift, sondern aus Furcht das Grundstud vorher verläst? hier sind zwey Fälle möglich:

A.) Die Gefahr ist gegenwärtig, d. h. der Besster sieht den Gegner vor sich, und entgeht durch die Flucht der Gewalt, die sonst unmittelbar und nothwendig erfolgt wäre. In diessem Fall ist der Besit wirklich verloren, denn die physische Unmöglichkeit ihn fortzusesen, ist ganz auf dieselbe Weise begründet, wie wenn der Besitzer wirklich herausgeworfen wird: es kommt also auch nicht darauf an, ob der Gegner serbsit den Besitz erwerben, sondern nur ob er den disherigen Besitz ausheben will, d. h. die Furcht muß nur nicht auf einen Irrthum sich gründen:

L, 33. §. 2. de usurp.

"Si dominus fundi homines armatos ve-"nientes extimuerit (2), atqui ita pro-

(1) L. 4. S. 22. de usurp.

Bariante: "extimaverit" fehr viel an Bahrscheinlichkeit ges winnt, weil nun allein das a. wegzustreichenist. Das gewöhnsliche "existimaverit" giebt einen falschen Sinn und jugleich

⁽²⁾ extimuerit ift eine Consfettur von Eufas (in L. 9. pr. qu. metus und L. 33. §. 2. de usurp., opp. T. 1. p. 962. 2133.), die burch Ruffard's

"fugerit, quamvis nemo eorum fundum "ingressus fuerit, vi dejectus videtur." L. 9. pr. quod metus.

> ,, . . . non videor vi dejectus, qui dejici ,, non exspectavi, sed profugi. Aliter ,, atque si posteaquam ingressi sunt (1), ,, tunc discessi.

CICERO pro Caecina Cap. 16.

"... usitatum, cum ad vim faciundam "veniretur, si quos armatos, quamvis "procul, conspexissent, . . . optime "sponsionem facere possent, ni adversus "edictum praetoris vis facta esset."

L. 3. §. 6. de vi:

"Si quis autem visis armatis, qui alibi "tendebant... profugerit, non videtur "dejectus..."

B.) Die Gefahr ift nicht gegenwärtig, b. h. die Furcht grundet fich auf hörensagen. In diesem Fall ift die Möglichkeit der Ginwirfung auf teine Weise aufgehoben, folglich der Befig nicht

eine falsche Construction (,, ve-,, nientes existimaverit" anst. ,, venire exist. ")

(1) Auf bas wirkliche Gingeben fommt es bier, wie überall, nicht an, fondern auf die finnliche Gegenwart, die durch daß "ingressi sunt" bezeichnet werden foll.

342 Dritter Abschnitt. Berluft bes Befiges.

verloren: nur wenn nachher ber Gegner die Sache occupirt, so wird burch diese Occupation ber bisherige Besit aufgehoben, weil nun alle Einwirfung auf die Sache ausgeschlossen ift:

L. 9. pr. quod metus:

"Denique tractat (Pomponius), si fundum "meum dereliquero audito quod quis "cum armis veniret, an huic Edicto lo-"cus sit? et refert, Labeonem existimare, "Edicto locum non esse, et unde vi inter-"dictum cessare: quoniam non videor vi "dejectus, qui dejici non expectavi, sed "profugi..."

L. 1. §. 29. de vi:

"Idem Labeo ait, eum qui metu turbae "perterritus fugerit, (vi) videre dejectum. "Sed Pomponius ait, vim sine corporali "vi locum non habere. Ergó (1) etiam "eum qui fugatus est supervenientibus

(1) Ergo lesen drep Pariser Ms. (4458. a., 4486, 4486. a.), ferner Cod. Rehd., Edd. Rom. 1476. Nor. 1483. Ven. 1485. Ven. 1494. Lugd. 1509. 1573. Paris. 1514. 1536. — Florent.,, ego. — Glossa:,, al. ergo, al. ego. — Liest

man ego, somacht Ulpian den Bermittler zwischen Labeo u. Bomponius: allein zwischen beiben war fein Streit, wie die vorhergehende Stelle zeigt, und Pomponins will hier nur den unbestimmiten Austruck des Labeo berichtigen.

" quibusdam, si illi vi occupaverunt pos-" sessionem, videri vi dejectum."

L. 3. §. 7. de vi.

Paulus V. 6. §. 4.

Das Wesentliche dieser Darstellung, nämlich die Unterscheidung gegenwärtiger und zukünstiger Gefahr, haben schon Eujaz (1) und (aussührlicher, aber weniger rein) Eras (2). — In allen diesen Fällen aber ist es ganz einerlen, auf welche Art die Gegenwart in dem Grundstück unmöglich gemacht wird: b. h. es ist einerlen, ob der Besißer in der That herausgeworssen, oder ob er hincinzugehen gehindert wird (3).

Dagegen bauert der Besit eines Grundstucks fort, so lange die Möglichkeit willkubrlicher Einwirkung nicht aufgehoben ift, und stete körperliche Gegenwart bes Besitzers, die in den meisten Fallen sogar völlig unmöglich ware, ift dazu burchaus nicht nothig (4).

⁽¹⁾ s. Seite. 340. 341.

⁽²⁾ specimen jurispr. Ciceron., Lugd. Bat. 1769., p. 22.

— 25.

⁽⁵⁾ L. 1. §. 24. de vi: ,, ..., si quis de agro suo, vel de ,, domo processisset nemine ,, suorum relicto, mox rever-,, tens, prohibitus sit ingredi ,, vel ipsum praedium, vel si

[&]quot;quis eum in medio itinere de-"tinuerit et ipse possederit." (d. h. daß detinere muß eben diesen Zwed gehabt haben) "vi "dejectus videtur." Bergs. L. 3. s. 8. de vi. PAULUS V. 6. s. 6.

⁽⁴⁾ L. 3. S. 11. de poss.). ,, Saltus hibernos aestivosque ,, animo possidemus, quam-

Es ift sehr wichtig, diesen Sat aus dem Gesichtspunct zu betrachten, aus welchem er hier aufgestellt worden ist, b. h. als blose Folge aus der allgemeinen Regel der Fortdauer, durchaus nicht als Ausnahme dieser Regel. Nur von diesem Standpunct aus kann eine Ausdehnung dieses Sates vollig verstanden werden, worin in der That eine Ausnahme der vorher für den Verlust des Besitzes unbeweglicher Sachen aufgestellten Regel enthalten ist.

Daß namlich durch blose Abwesenheit des Besters von der besessenen Sache der Besit nicht aushöre, wurde um deswillen als Folge eines allgemeinen Grundsases betrachtet, weil durch diese Abwesenheit die physische Möglichkeit willführlicher Behandlung zwar in eine entferntere Möglichkeit verwandelt, aber nicht überhaupt ausgehoben wird. Eritt also zu dieser

"vis certis temporibus eos
"relinquamus."—L. 1. §. 25.
de oi. "Quod vulgo dicitur,
"aestivorum hibernorumque
"saltuum nos possessiones
"animo retinere: id exempli
"causa didici Proculum di"cere, nam ex omnibus prae"diis, ex quibus non hac
"mente recedemus (recedi"mus), ut omisisse (amit"tere) possessionem velle-

"mus, idem est." — Die saltus hiberni aestivique find grose Biehweiden, auf denen das Vieh theils blos im Sommer sich aufhält, die also ihrer Bestimmung nach die andere Hälfte des Jahrs unbenust siegen. L. 67. de leg. 3. VARRO de re rust. Lib. 2. Cap. 1. (T. 1. p. 220. script. rei rust. ed. Schneider).

Abwesenheit noch etwas anderes hinzu, was jene Möglichkeit in der That aushebt, so muste, wenn jene Regel rein angewendet werden sollte, der Berlust des Besitzes allgemein behauptet werden. hier aber ist es, wo jene Regel durch eine merkwürdige Ausnahme Seschränkt wird. Wenn nämlich in unserer Abwesenheit das Grundstück, welches wir besasen, von einem Andern occupirt wird, der unsere Rückschr gewaltsam zu verhindern im Stande ist, so ist uns von diesem Augenblick an die physische Möglichkeit auf die Sache zu wirken eben sowohl entzogen, als wenn ein Dieb eine bewegliche Sache aus unsrem Hause entwendet: bennoch soll in jenem Fall der bisherige Besitz so lange noch fortdauern, als der vorige Besitzer von jener Occupation keine Rachricht hat.

Ehe ich den Sat selbst beweise, der hier aufgesstellt worden ist, will ich auf einige andere Sate aufmerksam machen, die, wenn er wahr ist, nothwendig auch wahr seyn mussen: A.) Der, welcher das Grundstüd in Abwesenheit des Besitzers occupirt: erwirbt dadurch vor der Hand noch keinen juristischen Besitz (S. 164. 191 fg.) — B.) Aller Besitz an Grundstücken kann nicht anders als durch animus verloren werzen (1), nicht als ob der Besitzer das Recht des Bes

⁽¹⁾ Aller Befig - namlich mit Ausnahme ber Fortfegung burch Stellvertreter, von wel-

chem befondern Fall im 33ten S. Die Rebe fepn mirb.

fibes freiwillig aufgeben muffe, fondern infofern im. mer eine neue Beftimmung feines Bewufffenns vorkommen muß, wenn der Befiger wirklich verloren fenn foll, welches nach der blofen Regel des Berlind, alfo and ben beweglichen Sachen, ben welchen biefe Regel rein angewendet wird, feinesweges behauptet werden fann. Bon diefer Bemerkung übrigens wird im folgenden S. Gebrauch gemacht werden. -C.) Beimlicher Befig eines Grundfide ift unmoglich. Clandestina possessio namlich heist ein folcher Befit, der mit abfichtlicher Berheimlichung der Apprehenfion angefangen wird (1). Wenn nun ein Grund= find auf diefe Beife occupirt wird, fo ift nach bem Sat, beffen Folgen jest betrachtet werden, der aange Bergang fo ju bestimmen: burch die Occupation felbft iff noch gar fein Befit erworben, also auch feine clandestina possessio. Erfahrt der vorige Besiter die Occupation, so fest er entweder mit Gewalt feinen Befit durch, und dann hat er ihn eigentlich nie verloren, und der Andere ift nie mahrer Befiter gewesen (2); oder er wird umgekehrt mit Gewalt gu-

⁽¹⁾ L. 6. pr. de poss.

⁽²⁾ Gerade so wie in dem Fall der L. 17. de vi: "Qui "possessionem vi ereptam vi "in ipso congressu reciperat,

[&]quot;in pristinam causam reverti "potius quam vi possidere in-"tellegendus est . . ," also der Besis war hier eigentlich in keinem Augenblick versoren.

råckgewiesen (1), dann hat der Andere von diesem Augenblick an den Besit, aber dieser Besit ist keine clandestina, sondern eine violenta possessio: oder endlich es ist keines von beiden der Fall, d. h. der vorige Besitzer unterläst es, und zwar nicht aus Furcht, seinen vorigen Besit zu behaupten, in welchem Fall überhaupt keine vitiosa possessio vorhanden ist, indem der neue Besit durch den Willen des vorigen Besitzers selbst seinen Ansang nimmt, mit welchem Willen aber, da er blos auf den Besit sich bezieht, sehr wohl die Absicht bestehen kann, auf anderer Art, L. B. durch Vindication, die verlorne Sache wieder zu erlangen.

Bis jest sind blos die Folgen jenes Sates entwickelt worden: es ist Zeit, den Sat felbst zu beweifen, ohne welchen diese Folgen keine Realität haben würden. Zugleich ist es aus Gründen, die erst unten angegeben werden können, nothwendig, nicht blos überhaupt zu zeigen, daß derselbe von Kömischen Juristen anerkannt werde, sondern so genau als möglich die Zeit zu bestimmen, in welcher man ihn angenommen hat.

(1) Daben ift es benn wies ber gang gleichgultig, ob bie Gewaltthätigfeit wirflich vorfallt, ober ob fie aus Jurcht vermieden wird (S. 340.),

nur muß diese Furcht gegrunbet sepn, d. h. es muß wirklich eine Occupation eriftiren, worauf sie fich bezieht.

- 348 Pritter Abschnitt. Berluft des Befiges.
- I.) Papinian, Paulus und Ulpian behandeln ben Gas als unbezweifelte Regel :
 - L. 46. de poss. (Papin. lib. 23. qu.)
 - "Quamvis saltus proposito possidendi " fuerit alius ingressus, tamdiu priorem "possidere dictum est, quamdiu posses-"sionem ab alio occupatam ignoraret."
 - L. 3. §. 7. 8. de poss. (Paul. lib. 54. ad ed.) ,... si animo solo possideas, licet alius "in fundo sit, adhuc tamen possides. Si , quis nuntiet, domum a latronibus oc-" cupatam, et dominus timore conterri-, tus, noluerit accedere, amisisse eum "possessionem placet."
 - L. 6. §. 1. de poss. (Ulpian. lib. 70. ad ed.) (1). L. 7. de poss. (Paul. lib. 54. ad ed.) (2).
- II.) Celfus, Reratius und Pomponius ermahnen gleichfalls diefes Sages, aber fo, daß er mahricheinlich zu ihrer Zeit weder gang in derfelben Musbehnung, noch von allen Juriffen als entschiedene Regel fann betrachtet worden fenn (3).

⁽¹⁾ f. u. Num. III.

⁽²⁾ f. u. Num. III.

haben mir überhaupt nichts an- bern Juriften. beres als ein gang unbestimm=

tes Citat bes Paulus (L. 7. de poss.): iene Behauptung (3) Namlich von Reratius geht alfo nur auf die zwen an-

L. 18. §. 3. 4. de poss. (Celsus lib. 23. Dig.)

"Si dum in alia parte fundi sum, alius

"quis clam animo possessoris intraverit:

"non desisse ilico possidere existimandus

"sum, facile expulsurus finibus, simul

"atque sciero. Rursus si cum magna

"vi ingressus est exercitus, eam tantum
"modo partem, quam intraverit opti
"net" (i).

L. 25. §. 2. de poss. (Pompon. lib. 23. ad Q. Mucium.)

"Quod autem solo animo possidemus, "quaeritur, utrumne usque eo posside-"mus, donec alius corpore ingressus sit, "ut potior sit illius corporalis possessio? "an vero, quod quasi magis proba-"tur, usque eo possideamus, donec re-

(1) Alfo nur wenn es mahrfdeinlich ift, daß 3ch den Andern vertreiben wurde (von welcher Beschränfung Papinian u. f. m. fein Wort mehr sagen), soll mir durch jene Siction der Besit erhalten werben, auserdem nicht, doch soll, auserdem wenigstens das Besondere eintreten, daß ber neue Besig nur auf den Theil des Grundstuds sich erstreck, der unmittelbar betreten worden ift. Der Umftand, daß der vorige Besiger sich eben in dem Grundstud aufhielt, soll offenbar nur die Möglichkeit, den Andern zu vertreiben, gezgenwärtiger, anschaulicher darsstellen.

550 Dritter Abschnitt. Berluft bes Besiges.

"vertentes non (1) aliquis repellat: aut "nos ita animo desinamus possidere, "quod suspicemur repelli nos posse ab eo, "qui ingressus sit in possessionem? et "(id) videtur utilius esse."

- III.) Ben kabeo wird gerade bas Gegentheil biefes Sages voransgesest, weswegen eine Entscheidung besselben von Ulpian gang nach diesem Sage mobificirt wird:
 - L. 6. S. 1. de poss. (Ulp. lib. 70. ad ed.)
 - L. 7. de poss. (Paul. lib. 54. ad ed.) (2).

"Qui ad nundinas profectus, neminem "reliquerit, et dum ille a nundinis re-"dit, aliquis occupaverit possessionem, "videri eum clam possidere, Labeo scri-"bit (3). Retinet ergo possessionem is

- (1) "donec non", folange als (uns) nicht "donec "nos," bis uns: bas erfte ift die Florentinische Lese art die auch Halvander hat: bas zweite haben viele Mff. ben Gebauer, ferner: ED. Rom. 1476. u. s. Weides giebt benfelben Sinn, wegen der zwei möglichen Bedeutunz gen von donec und die Trans-
- position, Die Brenfmann porschlägt, ift gang unnothig.
- (2) Beide Stellen muffen gusammen genommen werden, weil aus ihrer Berbindung das oben (S. 346.) beschriebene Resultat am beutlichften erhelt.
- (3) Alfo behauptet Labeo etwas, bas mit jenem Sate im Biderfpruch fteht (S. 346.).

"qui ad nundinas abiit (1). Unde (2) "si revertentem dominum non admiserit, "vi magis intelligitur (3) possidere, non "clam (4). — Et si nolit in fundum re-

- (1) Damit fangt die Berichtigung des Ulpian an: das srzo feht dieser Berbindung nicht entgegen, benn die Meisnung des Labeo wird nicht als irrig verworfen, sondern als durch eine andere, spatere Regel modificirt angegeben. Man konnte nun sagen: "in "jedem Fall, in welchem ehes, mals clandestina possessio, augenommen wurde, muß jest "dieses neue Resultat gelten," und dazu past das erzo vollskommen.
- (2) Unde lefen Edd. Ven. 1485. 1491. 1494. Lugd. 1508. 1509. 1513. 1519. Paris. 1514. 1536. Florent. "verum," und eben so alle Pariser Mss.: allein es soll vielmehr eine Folgerung als ein Gegensat das durch verknupft werden.
- (3) Intellegitur lefen funf Parifer Mff. (num. 4477. a., 4477. b. 4480. 4482. und bas aus der Bibliothet von S. Victor.), eben fo Edd. Rom. 1576.

Nor. 1483. V 1485. Ven. 1491. Ven. 1494, Lugd. 1508. 150g. 1613. 151g. Paris. 1514. 1536. FLORENT. "intellegi. € Durch biefe Lefeart mirb ber Sinn ber Stelle gang entftellt: ber legte Gas namlich gehort bann ju der Meinung des Labeo, bann ift ber Gan: retinet ergo etc. eine blofe Paren= thefe bes Ulpian, und bas verum (anftatt unde), bas jest unmöglich ift, wird bann nothe wendig. Aber bann ift es auch folechterdings unmbalich, in die Meinung des Labeo felbft und m die Berichtigung, bie Ulpian bevfugt, auch nur einen erträglichen Bufammen= hang ju bringen, befonders wenn man die fehr naturliche Regel hingu benft, bie fogar in dem procem. berfelben Stelle fich findet: non ratio optinendae possessionis, sed origo nanciscendae exquirenda est.

(4) Alfo: "bis auf diefen "Beitpunct hatte der Andere

552 Dritter Abschnitt. Berluft des Besiges.

, verti, quod vim majorem vereatur, "amisisse possessionem videbitur (1): et "ita Neratius quoque scribit (2)."

Rext wird es leicht fenn, den Inhalt dieses f. furz und im Busammenhang zu übersehen. Damit ber Befit fortdauere, muß jederzeit die Moglichfeit vorhanden fenn, das als Bedingung des Erwerbs dargeftellte unmittelbare Berhaltniß, alfo burch diefes das Bewuftfenn phyfifcher herrschaft über die befeffene Sache ju reproduciren: mit biefer Moglichfeit wird zugleich der Besit felbst aufgehoben. Allein ben Grundftuden leidet diefer lezte Sat eine Ausnahme: hier ift die physische Unmöglichkeit nicht hinreichend, ben Befit zu entziehen, fo lange fie nicht zum Bewustfenn des vorigen Befigers gefommen ift.

6. 32.

Die zweite Bedingung ber Fortdauer bes Befiges ift der Bille des Besiters (animus), und damit verbalt es fich auf ahnliche Art, wie mit bem physischen Berhaltniß, bas als die erfte Bedingung bereits bargestellt worden ift.

bes Ulpian nur naher be-"feinen Befit, von jest an hat stimmt (S. 347. N. 1.). "er vielmehr violenta als "clandestina possessio."

⁽¹⁾ Daburd wird die Regel

⁽²⁾ f. o. S. 348.

Alfo ift gur Fortfegung bes Befiges, wie ben bem factum, fo ben bem animus, nur bas nothig, bag bie Möglichfeit einer Reproduction bes urfprunglichen Bollens in jedem Augenblick erhalten werde: daß das Bewuffenn des Befiges felbft in jebem folgenben Augenblick wirklich fortbauere, ift weber nothig, noch auch überhaupt möglich. Dadurch alfo, baß ber Befiger eine furze oder lange Zeit hindurch nicht an die Sache, alfo auch nicht an ihren Befit benft, ift ber Befit nicht aufgehoben : ja es muß baffelbe behauptet werden, wenn der Befiger in eine folche Lage fommt, in welcher er überhaupt nicht wollen fann, fo g. B. wenn er mahnfinnig wird. Denn ba in diesem Sall die Unmöglichkeit, einen bestimmten Befit zu wollen, lediglich subjectiv und zufällig ift. fo ift im Berhaltnig zu jeder befeffenen Sache gar kein wefentlicher Unterschied, ob dieser Besit blos auf langere Zeit vergeffen, ober ob der Befiger felbft wahnfinnig geworden ift.

Dagegen ift durch blosen animus der Befit verloren, wenn der Besiter in irgend einem Moment den Besit aufgeben will (1): denn in diesem Mo-

poss. ,, . . possessio autem ,, recedit, ut quisque consti-, tuit nolle possidere. " — cf. L. 30. §. 4. I. 34. pr. de poss.

⁽¹⁾ L. 3. §. 6. de poss.

,, . . si in fundo sis, et ta,, men nolis eum possidere:
,, protinus amittes possessio,, nem. 4 — L. 17. §. 1. de

ment ift die Reproduction des ursprünglichen Wollens durch die entgegengesette Bestimmung des Willens schlechthin unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist es, worauf eben sowohl als auf die physische Unmöglichkeit der Berlust des Besiges erfolgen muß. Demnach kann selbst dann, wenn nachher der vorige Besiger vonneuem zu besigen sich entschliest, höchstens eine neue Apprehension dadurch veranlaßt werden, indem der vorige Besig schon mit jenem Moment völlig zu erissiren aufgehört hat.

Da also in diesem Fall der Verlust des Bestses nicht auf ein bloses Nichtwollen, sondern auf ein neues Wollen, das dem ersten (den animus possidendi) entsgegengesezt ist, sich gründet, so ist es klar, daß zu dieser Art des Verlustes, wie zu dem Erwerd, Jeder unfähig senn musse, der Aberhaupt nicht wollen kann (1). Demnach kann ein Rasender auf diese Art den Bests durchaus nicht verlieren (2): dasselbe gilt von einem Pupillen, und zwar ganz allgemein, so daß die besondere Beschränkung, die oben (S. 231.) den dem Erwerd hinzugessigt wurde, hier keinesweges

⁽¹⁾ Die Modififationen dies fes Sages im Sall einer Reprafentation gehören in den folgenden S.

⁽²⁾ GLOSSA in L. 1. §. 3. de

poss.; , licet enim desinat, habere animum possidendi, non tamen habet animum non possidendi." — L. 27. de poss. (s. u. E. 356.)

anwendbar ist (1). — Dieselbe Unfähigkeit muß sogar in einem andern Fall des Berlustes behauptet werden, ber dem unfrigen ähnlich, aber nicht damit zu vers

(1) L. 29. de poss. "Possessionem pupillum sine tuatoris auctoritate amittere s, posse constat: non ut animo, , sed ut corpore desinat pos-"sidere: quod est enim facti, 5, potest amittere. Alia causa "est, si forte animo posses-"sionem velit amittere: hoc , enim non potest." Sier ift eben fo flar bestimmt, bag turd forperlice Sandlung der Befit bem Bupillen verloren merben fonne, als (mas junachft hierher gehort) bag es burch animus unmöglich fen: auch ftimmt jener erfte Gat gang mit allgemeinen Grund. fagen überein, und ber einzige Zweifel daran grundet fich auf folgende Stelle: (L. 11. de adqu. rer. dom.) "Pupillus ... alienare . . nullam rem potest, et ne quidem posses-, sionem quae est naturalis. " Allein alienare possessionem beift fo ben Befit verlieren, daß barin eine juriftifde Guceeffion liegt, diefe aber ift

unmöglich, weil es baben auf ben animus bes vorigen Befigere ankommt. Befegt alfo, ein Pupill verfauft und trabirt eine Sache, fo ermirbt ber Undere gwar ben Befit, aber nicht jugleich bas, mas aufer dem Dafepn bes Befiges noch befonderes Gucceffions. perhaltnik porausfest, alfo feine accessio possessionis, und zwar weder fur bie possessio civilis (ad usucapionem), noch für bie possessio naturalis (ben bem alten interdictum utrubi: barauf geht unfre Geelle: "ne quidem ,, (eam) possessionem, quas " est naturalis"). Eine aBAV liche Unterscheidung ber omissio und alienatio possessionis fteht in: L. 4. S. 1. 2. de alien. jud. mut. causa, und eine abni liche Unwendung ift oben (G. 521) in bem Gat vorgefommen: inter virum et uxorem nec possessionis ulla donatio est. - Grossa interlin. ju ben Borten quae est naturalis

wechseln ist. Der Besit der Erundstücke nämlich wird burch fremde Occupation erst dann verloren, wenn dieselbe zu des vorigen Besitzers Bewustsenn gekommen ist (S. 346.). Dieses blose Bewustsenn ist von dem Entschluß, nicht zu besitzen, sehr verschieden: aber darin kommen beide überein, daß sie in allen Fällen, worin überhaupt kein Bewustsenn vorhanden ist, gleich unmöglich sind, so daß also Pupillen und Wahnstnnige den Besitz eines Grundstücks gar nicht verlieren können (1): diese präetische Nehnlichkeit mag die Römi-

(Ms. Paris. num. 4483.):
,, amittere tamen eam poterit
,, (civilem vero ne amittere
,, quidem potest) mec sunt
,, contraria haec cum sit aliud
,, possessionem; alienare et
,, aliud amittere. " Uuch Mu=
tet (epp. III. 81, opp. Vol. 1.
p. 647.) erklart die alienatio
von einem folden Verluft, der
sich auf animus gründet. Eus
per (P. 2. C. 38.) nimme einen
unausöslichen Widerspruch wiifden L. 11. de adqu. rer. dom.
und L. 29. de poss. (s. die

10 1. 291 de possi (f. dis vor. Note): — I. 27. de possi si is qui animo possessiosinem saltus retineret, furere spoopisset, non potest, dum "fureret, ejus saltus posses-" sionem amittere: quia furio-,, sus non potest desinere animo "possidere. "- Euper (P. 1. C. 6, p. 66.) behauptet eine Ausnahme Diefer Regel, wenn ber Pupill ober ber Bahnfinnige eine Cade verfaufe, und ber Raufer in bona fide fen (L. 2. §. 15. 16. pro emt.): aber dicfe Stelle beftimmt nur, bag in einem fole den Sall, gegen Die Regel, Ufucapion anfangen follte verfteht fich, wenn überhaupt Befit ba ift: bag aber burch jene Sandlung Befit übergeht (namfich corpore, nicht animo), ift ohnehin Regel (f. die por. Rote), und leidet nur fchen Juriffen veranlaßt haben, beide Falle, ihrer Berschiedenheit ungeachtet, mit bemfelben Namen (1) ju bezeichnen.

Die Regel, baf burch blofes Bollen ber Befis verloren werde, ift jest erlautert und bewiesen: ce ift nur noch nothig, über bie Unwendung berfelben einis ges hingugufugen. - Run ift es eben fo flar, baß burch ausbrudtiche Erflarung bes Befigers die Unwendung berfelben aufer allen Zweifel gefest werbe, als daß eine folche Erflarung nur fehr felten die Gache entscheiden fonne, ba eben in ben gallen, in welchen fle faft allein vorkommt, g. B. ben ber Tradition, ohnehin icon auf andere Art, namlich durch factum (6. 31.), ber Berluft des Befites entschieden ju fenn pfleat. Es kommt also hier, wie in vielen andern Rallen , hauptfachlich auf eine Interpretation anberer Sandlungen des Befigers an, aus welchen jener . Entschluß gefolgert werden fann: in den Schriften ber Romischen Juriften find uns mehrere Proben einer

ben Grundstüden eine Ausnahime: auf die Ausnahme allein beziehen sich L. 27. 29. de poss., und daß dieselbe in jenem Fall nicht gelten solle, sagt L. 2. S. 15. 16. pro emt. gar nicht, indem sie überhaupt nicht das

Dafepn bes Befiges, fondern bie Möglichfelt der Ufucapion unter Borausfegung bes Befiges bestimmt.

(1) "animo desinere possi-

folden Interpretation übrig geblieben, wodurch über bie gange Sache vieles Licht verbreitet wird.

Eine Interpretation dieser Art liegt dem Constitutum zum Grunde. Wer eine Sache verkauft und jugleich miethet, verändert sein physisches Verhältnis zu dieser Sache im gevingsten nicht, und da er dennoch aufhört zu destgen, so kann der Grund dieses Verluss lediglich in einer Vestimmung seines Willens aufgesucht werden. Auf welche Art überhaupt ein Constitutum angenommen werden könne, ist bereits dben (5. 27.) untersucht worden, wo das Constitutum als Grund des Erwerds betrachtet wurde: hier wird varauf Rücksicht genommen, insosern der bisherige Vests dadurch aufhärt, aber die Bedingungen jenes Erwerds und dieses Verlustes sind ganz dieselben.

Ein zweiter Hall, in welchem jene Interpretation porkommt, betrifft die rei vindicatio. Es ist eine bestannte Regel, daß gegen den Besißer diese Klage angestellt wird (S. 15). Wenn also der Besißer selbst die Sache vindicitt, so scheint er dadurch dem Besiß zu entsagen, so daß ihm nachher daß interdictum nei possidetis abgeschlagen werden muste, wenn er dazu zurückehren wollte. Dennoch ist das Gegentheil in den Gesehen bestimmt (1), und der Grund dieser

⁽¹⁾ L. 12. S. 1. de poss. "dictum uti possidetis, qui ".. non denegatur ei inter- "coepir rem vindicare; non

Bestimmung liegt blos in jener Interpretation. West nämlich eine Sache vindicirt, zeigt eben dadurch, daß er die Sache haben wolle, und es ist kein Zweisel, daß er den Besis, ben ihm dieser Prozes für immer sichern soll, auch jezt schon zu haben geneigt wäre, wenn dieser Besis mit der Qualität des Rlägers im Vindicationsprozes vereindar wäre. Run ist zwar diese Bereinigung unmöglich, allein man ist doch dadurch nicht genöthigt, eine freiwillige Entsagung auf den Besis anzunehmen, weil es leicht möglich ist, daß der Besiscr entweder seinen Besis ignorier (1), oder den Rechtssaß, woraus sich jene Unvereinbarkeit gründet (2). Da nun in diesen beiden möglichen Fällen der Besiser gewiß nicht die Absicht gehabt hat, den Besis ause

", enim videtur possessioni hier gar nichts, benn erstens ", renuntiasse, qui rem vin"dicavit." (G. 37.). Die Erwerb verhindert (L. 7. & hier ausgelaffenen Worte founen erst im folgenden Abschnitt gentheil von Verlust die erflart werben. Rebe ift, und zweitens geht

(1) Auf diefen Fall wird von der Gloffe unfere Stelle begogen (Grossa in L. cit., et in C. 5, X. de causa poss.). Sehr gründlich hat Merenda (controv. XII. 16.) diefe Erstlarung durchgeführt, die nicht unrichtig, aber einseitig ift.

(2) Der error juris schades

hier gar nichts, benn erstens wird dadurch überhaupt nut Erwerb verhindert (L. 7. 25 jur. et f. ign.), da hier im Gezgentheil von Verlust die Rede ist, und zweitens geht selbst jenet Gas blos darauf, daß eine unbefolgte Vorschrift der Gesehe nicht durch einen solchen Irrthum entschulz digt werden soll: hier aber soll blos eine Handlung interpretirt, also blos ein Kactum bewiesen werden.

dingeben, so ift überhaupt nichts vorgefallen, woraus biese Absicht mit Sicherheit gefolgert werden könnte, folglich ist der Beste nicht verloren, folglich das interdictum uti possidetis noch immer begründet.

Drittens fann die Abficht, den Befis aufzugeben, auch aus einer blofen Unterlaffung gefolgert werben. Ben Grundfluden namlich ift gewöhnlich bie Benugung. an bestimmte Zeiten bes Jahres gebunden : wenn nun 1. B. ber Befiger eine Reihe von Jahren hindurch fein Reld unbenugt liegen lagt, fo fann man annehmen, bag er Diefen Befit habe aufgeben wollen. bag er ihn blos vergeffen habe, ift hoche unwahrfceinlich, und ob er denfelben überhaupt nicht haben will, ober ob er ihn aus blofer Rachlaffigkeit aufgegeben hat, ober weil ihm eine Reife viel wichtiger mar - bas alles ift hier gang gleichgultig, indem daburch nur die Motive feines Entschluffes modificirt werden, nicht aber ber Entschluß felbft: da namlich in allen diefen Fallen ber Entschluß fren und mit vollem Bewuftfenn auf etwas gerichtet ift, mas die Ausubung bes Befiges gang unmöglich macht, fo ift nothwendigerweife auch die Entfagung des Besites in ihm enthalten (1). Gefegt alfo, ber Befiger hatte nicht aus

⁽¹⁾ L. 37. S. 1. de usurp. , sine vi nancisci possessio-(cf. S. 7. I. de usuc.) , Fundi , nem: quae vol ex neglegen-, quoque alieni potest aliquis , tia domini vacet, vel quia

preiem Entschluß, sondern aus Furcht die Benntung Des Feldes eine Zeitlang unterlassen, so könnte jener Schluß durchaus nicht gemacht werden, es ware nun kein Entschluß vorhanden, den Besit aufzugeben, und dieser ware in der That erhalten (1). Noch entschied dener ist diese Fortdauer des Besitzes, wenn die Benuthung der Sache so beschaffen ist, daß sie nur zu

dominus sine .. decesserit, vel longo tempore afuerit." Dag burch Des Gigenthumers Radlaffigfeit oder Abmefenheit Die Cache nicht blos ohne Auffict und Detention, fondern wirflich ohne Befiger muffe gemefen fenn, erbellet nicht nur aus dem Ausdruck vacans possessio, fundern auch baraus, Dag fonft felbst durch die neue Occupation fein Befit hatte anfangen tonnen. - Unfere Juriften (1. B. Cuper p. 65. 66.) haben Diefe Bestimmung gewohnlich als etwas gang pofitives betrachtet, mas fie nicht ift, ja Ginige haben fogar Die Beit genau bestimmen wollen, nach welcher der Befig fur verloren zu halten mare.

(1) L. 4. C. de poss. "Licet

"possessio nudo animo ac-"quiri non possit, "solo animo retineri potest. "Si ergo praediorum deser-,, tam possessionem non de-,, relinquendi affectione trans-" acto tempore non coluisti, "sed metus necessitute cultu-"ram eorum distulisti: pras-"judicium tibi ex transmissi. "temporis injuria generari "non potest," also foll auch ber Befig nicht verloren fepn. Das übrigens verfteht fic von felbft, daß feine dejectio porgefallen fenn darf, benn fonft ware son solo corpore ber Befit verloren. Man deufe fich also ein fehr entferntes Grundftud, bas ber Befiger durch Ariegeunruhen lange verhindert mar ju bauen.

gewissen Zeiten wiederkehrt: wer in dieser Zwischenzest die Sache gar nicht besucht, hat damit durchaus nicht die Absicht erkärt, den Bests aufzugeben. Dieraus erklärt es sich, warnen die Römischen Juristen, um das besondere Necht der Grundstücke in der Erhaltung des Bestses zu bestimmen, sast immer die saltus hiderni und aestivi als Beispiel mählen (1): weil nämlich diese die eine Hälfte des Jahrs hindurch undessicht bleiben, dieser Umstand aber, indem er auf die eigenthümliche Bestimmung solcher Weiden sich gründet, den animus derelinquendi ausschliest, folglich für jeden einzelnen Fall die Bemerkung unnöthig macht, daß dieser animus weggedacht werden müsse.

§. 33.

Das einzige, was jest noch für die Fortbauer des Besites zu bestimmen übrig bleibt, ift das Verhältniß ber Repräsentation, wodurch die Erhaltung des Besitzes eben fowohl, als der Erwerb, möglich ift.

Ben dieser Art der Fortschung kommen dieselben bren Fragen vor, die oben (S. 289) ben dem Erwerb aufgeworfen wurden, nur daß hier die Ordnung etwas verändert werden muß.

⁽¹⁾ L. 1. §. 25. de vi. "mo "Quod vulgo dicitur, aesti- "cau "vorum hibernorumque sal- "cei "tuum nos possessiones ani-

[&]quot;mo retinere: id exempli "causa didici Proculum dis "cere..." (S. 344).

Erstens alst: Was ist in der Person des Bestsers zu Erhaltung des Bestses nothig, und wie kann umgekehrt blos in seiner Person der Bests verstoren werden? — Was zuerst das physische Verhälts niß zu der Sache betrifft, so ist es klar, das dadurch allein der Bests nicht verloren werden konne. Wer also ein Grundstück verpachtet hat, verliert den Bests nicht, wenn gleich ein Dritter ihn kelbst herauswirft, da seine Herrschaft über die Sache durch den blosen Pachter immer noch völlig gesichert ist (x). — Ganz anders verhält es sich mit dem animus possidendi: folglich kann auch der, welcher durch Andere den Bests ausübt, durch bloses Wollen (animas non possidendi) den Bests verlieren.

3mettens: das Verhaltniß zwischen dem Befiger und Reprasentanten kann hier, wie ben dem Erwerb, eben sowohl ein Verhaltniß jurifischer Gewalt (2), als ein freies Verhaltniß senn (3), und im

- (1) L. 1. §. 45. de pi: ,, . . si quis me vi dejecerit, ,, meos non delecerit, non ,, posse me hoc interdicto ,, experiri: quia per eos reti-,, neo possessionem, qui de-,, jecti non sunt. " (©. 267.)
- (2) Bep Sclaven gilt hier die besondere Regel, daß fie

auch gegen ihren Willen ihrem herrn den Besit fortseten, d. B. wenn sie ihm selbst die Sache stehlen wollen. L. 15. de poss. — Eine merkwürdige Anwendung auf den Besit des Pfandes s. in: L. 33. §. 6. de usurp., L. 40. pr. de poss.

(3) L. 9. de poss. "Gene-

sweiten Fall ist auch bier wieder der Auftrag, worin es besteht, durchaus nicht als eine besondere, jurikische Form genauer zu bestimmen (S. 298). Auch ist
es gar nichts besonderes, und nur zufällig ben der Fortsetzung gewöhnlicher, als ben dem Erwerb, daß
diese Repräsentation durch mehrere Personen hindurch
gehen kann. So kann der Pachter die Sache wieder
verpachten, der Depositar sie wieder deponiren, und
der vorige Besit dauert immer auf dieselbe Weise
sort (1). Eben so kann umgekehrt der Verpachter seine
Sache einem Dritten verkausen und zugleich von ihnt pachten, so daß also der durch Repräsentanten ausgeübte Besit, wie jeder andere, durch bloses Constitutum übertragen werden kann (2).

"raliter quisquis omnino "nostro nomine sit in pos-"sessionem (possessione), "veluti procurator, hospes, "amicus, nos possidere vi-"demur."

(1) L. 30. g. 6. de poss. — Das wird naturlich vorausgefest, daß nicht etwa der Pachter ben der neuen Verpachtung
die Absicht gehabt habe, sich
felbst den Besit juzueignen:
dann mare der Verlust allerbings möglich, was aber erk
zu dem britten Punct gehört.

Wenn aber nur jene Absicht nicht da ist, so hat die Fortz dauer des Besitzes keinen Zweifel, wiewohl die neue Berzpachtung u. s. w. immer noch eine unrechtliche Handlung sepn kann, d. B. eine Berzletzung des Contracts, aber auch ein kurtum usus: auf dieses lezte geht L. 54. s. 1. do furtis, die folglich der Fortsetzung des Besitzes durchz aus nicht entgegen steht.

(2) Diefer San wird indeffen von Bielen geläugnet, 3.

5. 33. Fortf. d. Befiges burch Stellvertreter. 365

Drittens (und dieser Punct ist ben weitem der wichtigke): was ist in der Person des Repräsentanten ju dieser Art der Fortdauer nothig, b. h. wie kannt blos in seiner Person der Besit verloren werden? dieser Verlust läst sich auf zweierlen Art denken: theils so, daß der Repräsentant selbst den Besit erwerben will, den er bisher blos ausübte (Verlust an den Repräsentanten), theils so, daß ein Oritter oder auch Niemand diesen Besit erwirbt (Verlust durch den Repräsentanten). — Warum eben so und nicht anders diese Fälle entgegengesezt werden mussen, wird sich in der Oarstellung selbst zeigen.

Der Verlust an den Repräsentanten hat am wenigsten Schwierigkeit. Der Repräsentant hat nämlich
als solcher den animus possidendi nicht, aber er steht
zu der Sache in dem physischen Verhältniß eines Besigers. Deswegen kann er ohne eine neue Bestimmung
seines Willens den vorigen Besit nicht ausheben,
durch diese Bestimmung muste es unmittelbar und
ohne neues factum geschehen, so wie dieses ben der
traditio drevi manu (S. 223.) behauptet werden muste. — Das erste hat keinen Zweisel. So lange also
der Repräsentant nicht Besitzer senn will, kann von

B. von Merenda (contr. wohnlich mieberstanden wird, III. 21.), was sich aus der leicht erklären läst. Art, wie das Constitutum ge-

biefer Art des Berluftes nicht die Rede fenn, felbft wenn aus andern Grunden die Buruckgabe der Sache verweigert murde:

L. 20. de poss.

"Si quis rem, quam utendam dederat, "vendiderit, emptorique tradi jusserit, "nec ille tradiderit: alias videbitur pos"sessionem domini (1) intervertisse, alias
"contra. Nam nec tunc quidem semper
"dominus amittit possessionem, cum re"poscenti ei commodatum non redditur:
"quid enim si alia quaepiam fuit justa
"et rationabilis causa non reddendi (2)?
"non utique ejus rei possessionem inter"vertit (3)."

Dagegen muffe zweitens, wenn blos die allgemeine Regel des Erwerbs anzuwenden ware, der animus possidendi allein hinreichend senn, den Reprasentan=

- (1) So lesen mehrere Partiser Mff. viele Handschriften bev Gebauer, ferner: Edd. Rom. 1476, Nor. 1485. u. s. w. Florent. " possessione "dominum."
- (2) Bergl. L. 12. in f. de vi. — Eine folche justa causa ware 1. B. das jus retentiq-
- nis wegen der actio commodati contraria.
- (3) Nor. 1483, Halao Eben so, mit einer ganz unbes deutenden Transposition (possejus rei), Ven. 1485. Florent et rel. "non utique ut "possessionem ejus rei interez perteret."

ten zum Bester zu machen. Allein diese Regel kann hier in keinem Fall rein zur Anwendung kommen. — Buerst: nicht ben Grundstücken, indem ben diesen, wie überall, so auch hier, der Beste nicht früher versloren wird, als der Bester die aufgehobene physische Möglichkeit der Einwirkung weis (S. 345). — Zweistens: nicht ben beweglichen Sachen. Ben diesen nahm man aus einem Grund, der erst im folgenden Abschnitt angegeben werden kann, die Regel an, daß der Reprässentant erst dann als Bester gelte, wenn er zugleich ein furtum begangen habe: dazu aber, folglich auch zu diesem Erwerb des Bestes, ist contractatio nöthig, d. h. förperliche Berührung der Sache zu dem Zweck des Diebstahls selbst (1). Nun liese sich freitich den=

(1) L. 1. §. 2. de furtis;
,, Sic is, qui depositum abe, negat, non statim etiam
,, furti tenetur: sed ita, si
,, intercipiendi causa occulta,, oerit. "— L. 67. pr. eod.;
,, Infitiando depositum, nemo.
,, facit furtum; nec enim fur,, tum est ipsa infitiatio, licet
,, prope furtum est. Sed si
,, possessionem ejus apiscatur
,, intervertendi causa, facit
,, furtum. Nec refert, in di,, gito habeat anulum, an

"dactyliotheca, quem cum
"deposito teneret, habero
"pro suo destinaverit." Alfo
ift erstens die blose insitiatio unzureichend zum furtum,
zweitens furtum und Ers
werb des Besitzes unzertrenns
lich verbunden, also auch (wors
auf hier alles ankommt) ber
Besitz nicht durch die blose inktiatio erworben, drittens
sind zwey Beispiele angeführt,
in welchen weder furtum noch
Besitz porhanden ist: für die

ten, daß der Repräsentant aus diesem Grund noch nicht angefangen hatte zu besißen, und dennoch der bisherige Besiß verloren ware, da offenbar die physsische Möglichkeit über die Sache zu verfügen schon durch den blosen Entschluß des Repräsentanten dem Besißer entzogen ist: dann ware die Sache einstweilen ganz ohne Besißer (1). Allein eben deswegen ist es sehr begreislich, daß man jener Abweichung noch diese

dactyliotheca ift bas flar, aber auch fur ben anulus in digito bat es feinen 3meifel, Denn baben ift zwar forperliche Berührung, aber nicht au bem 3med ber Entwenbung, welcher 3med eben in Der vorigen Stelle burch das " occultaperit" bezeichnet wird. Averanius (interpr. I. 28. G. 12.) hat diefe Beifpiele fo misperstanden, als ob darin furtum und Befit angenommen murbe. Go vor ihm bie Gloffe, die auch icon die Lefeart: "datus hypothecae" notirt.

(1) Auf diese Meinung geht L. 47. de poss., beren Inhalt turz dieser ift: "Berloren ,, ift ber Besity einer solchen ,, Sache, sobald ber Depositar

" die Abficht bat, felbst gu be-"figen: daß der Depositar da-"mit nicht auch ben Befig er-"wirbt, fteht jenem Cape "nicht entgegen, weil auch in "andern Kallen der Befit be-"weglicher Sachen oft verloren "wird, ohne daß ein Anderer "Diefen Befig erlangt. Nur "ben Sclaven leibet ber Gat "eine Ausnahme, wegen des "moglicen animus reverten-"di: da alfo dauert ber Befit "bes deponens fo lange fort, "bis ber depositarius (burch "ein mabres furtum) ju be-"fiben anfangt." (Dag nam= lich burch biefen Anfang ber porige Befit nothwendig auf= boren muß, folgt icon aus dem San: plures eandem rem atc.)

zweite hinzugefügt hat, so daß nun nicht nur der Ansfang des neuen Besites (des Repräsentanten nämlich), fondern auch das Ende des bisherigen durch alle die juristischen Bestimmungen bedingt ift, welche das furtum enthält (1). Diese Abweichung indessen darf

(1) L. 3. S. 18. de poss. "Si rem apud te depositam, "furti faciendi causa contrec-"taveris, desino possidere: , sed si eam loco non move-"ris, et (al. etiamsi) infitian-"di animum habeas, pleri-, que veterum, et Sabinus et "Cassius recte responderunt, "possessorem me manere: , quia furtum sine contrecstatione fieri non potest, "nec animo (solo) furtum , admittatur (al. committi-"tur.)" Die Stelle felbft ift flar, aber wie ift bamit L. 47. de poss. (f. Die vor. Note) ju pereintaen? nicht anders als fo: Papinian (L. 47.) referirt blos, daß auch fur jene andere Meinung responsa eriftirten (,, responsum est"), was auch fcon aus ber unfrigen mabrfceinlich ift ("plerique . . re-" sponderunt") : jugleich fucht er bie Grunde Diefer andern

Meinung ju entwickeln ("cu-"jus rei forsitan illa ratio "est"), ohne fich baburch felbfe dafur ju erflaren. - Die gewohnliche Bereinigung ift biefe: Papinian fagt "si . . tibi "possidere . . constitueris: "confestim amisisse me pos-"sessionem, " namlich vorausgefest, bag auch noch contrectatio porgegangen fen. Diefe Erflarung liefe fic bent Aufang ber Stelle jur Roth noch andaffen, aber alles nachfolgende batte durchaus feinen Ginn (f. bie vor. Note). Gie fteht übrigens ichon in ben Gloffe, und auferdem ben folgenden Schriftftellern : Dua-RENUS in L. 3, 6, 18. de poss. (opp. p. 861. - MERENDA in contr. Lib. 2. C. 21. -AVERANIUS in interpr. L. 1. Cap. 28. J. 19. 20. (T. 1, р. 323.). . . .

370 Dritter Abschnitt. Berluft des Besiges.

burchans nicht über ben Fall ausgebehnt werden, für welchen fie hier bestimmt worden ist, b. h. sie darf blos gelten für den Fall einer Repräsentation des Bessiss, welche durch die Untreue des Repräsentanten selbst aufgehoben werden soll (1).

Also ben unbeweglichen Sachen kann die Untreue bes Repräsentanten erst dann den Besitz entziehen, wann diese Untreue dem Besitzer bekannt geworden ist: ben beweglichen Sachen erst dann, wann zugleich ein kurtum in dieser Untreue enthalten ist.

Bisher war von dem Verlust an den Reprasentanten die Rede: es ist jest noch der Verlust durch denselben zu bestimmen, d. h. die Art des Verlustes, woben in dem Reprasentanten selbst das Verhältnis zur Sache aufgehoben wird, welches unsern Besit bisher sicherte. Die Fälle, die hierher gehören, sind zum Theil schon unter den Römischen Juristen so bestritten gewesen, daß es für die Sicherheit der Resultate sehr vortheilhaft ist, die Gegenstände dieses Strei-

⁽¹⁾ Euper (P. 2. C. 33.) hat fie auf eine feltsame Weise misverftanden. Er scheint die Regel so zu faffen: "wo nur "überhaupt ein furtum gedacht "werden kann, sind die Bedin"gungen des kurti zugleich Be"dingungen für den Berluft

^{,,} des Besites", und er folgert aus diefer falschen Regel den übrigens fehr mahren San, daß in L. 3. §. 3. do poss. nicht blos von einem Schat in fremdem Eigenthum die Rede sepn könne (f. oben S. 213. Note 1.)

g. 33. Fortf. d. Besiges durch Stellvertreter. 371

tes so viel als möglich ju beschränken. — Nun kann der gegebene Fall fo beschaffen fenn, daß der Befis ber Sache verloren mare, auch wenn fein Reprafentant ihn ausgeubt hatte: alsbann ift er immer auch hier verloren , und diefer Fall barf gar nicht als Ges genftand bes Streites betrachtet werben. Wenn also ber Pachter eines Grundftude daffelbe verfauft, der Raufer es bezieht, und ihn der vorige Befiger nicht au ftoren magt (S. 346.), fo ift ohne Zweifel von dies fem Augenblick an der Befit verloren. Chen fo, wenn ber Reprafentant eine bewegliche Cache verliert, fo daß weder er noch ber Besiger sie wieder finden kann (S. 333.); ober wenn er die Sache einem Dritten übergiebt, indem diefer auf diefelbe Art wie ein Dieb (G. 332.) den vorigen Befit ausschlieft, gang ohne Rucksicht auf das Bewustsenn bes vorigen Befigers. -Ohnehin wird in vielen Kallen diefer Art der Reprafentant felbft bereits Besiger geworden fenn (S. 368 fg.) und bann hat es feinen Zweifel, baß er biefen Befis veräusern fann. Demnach ift nun unfre Frage fo gu bestimmen : fann durch den Reprafentanten ber Befis verloren fenn, wenn er ohne Rudficht auf Reprafentation als fortbauernd angenommen werden mufte?

Run kann bas Berhaltniß des natürlichen Befiges, in welchem bisher der Reprafentant zu der befeffenen Sache fand, auf zweierlen Beise aufgehoben 379 Dritter Ubichnitt. Berluft bes Befiges.

werden; ohne feinen Willen, und mit feinem Willen.

Für den ersten Fall ift wieder kein Streit. Ift es nämlich fremde Gewalt, die den Repräsentanten versträngt, so ist ohne Zweifel der Besit verloren, und es kommt nicht anf das Bewustkenn des vorigen Besitzers an (1). Dagegen dauert sicher der Besitz fort, wenn ohne fremde Gewalt der Repräsentant unfähig wird unsern Besitz auszuüben, z. B. durch den Tod, oder durch Wahnstinn (2).

Nun ift noch der lezte Fall zu untersuchen übrig, wenn namlich durch den Willen des Repräsentanten felbst sein Verhältniß zur Sache aufgehoben wird, und dieser Fall ist wieder auf zweierlen Art zu denken möglich

(1) L. 1. §. 22. de vie "Quod servus, vel procura"tor, vel colonus tenent, "dominus videtur possidere:
"et ideo his dejectis ipse de"jici de possessione videtur, "etiam si ignoret eos dejec"tos, per quos possidebat."
Nåmlich nun ist auch sogleich bas Interdict begrundet, und bas Grundstud als fundus vi possessus der Usucapion entgogen, also der ganze Erfolg wenig bedeutsich.

(2) L. 60. §. 1. locati, L. 25. §. 1. de poss., L. 40. §. 1. de poss. L. 40. §. 1. de poss. — Blod die Ausnahmen in der lezten Stelle: "cum donminus possessionem apisoi "neglexerit" und: si nemo "extraneus" etc. fönnen eintsgen Zweifel erregen: allein die erste berfelben läst sich auf Analogien zurud führen (S. 360.), und die zweite hängt mit dem gleich folgenden Streite zusammen.

6. 33. Forts. d. Befiges durch Steffvertreter. 373

A.) so, daß nun überhaupt Niemand den natürlichen Besit hat. — hier haben vielleicht einige Juristen den Besit als verloren betrachtet: beweisen läst
sich das Daseyn dieser Meinung nicht, wiewohl man
es gewöhnlich als entschieden annimmt, vielmehr ist
in vielen Stellen gerade das Gegentheil bestimmt,
ohne daß daben eines Streites Erwähnung geschieht (1).
Alles kommt auf folgende Stelle an (2):

L. 40. §. 1. de poss.

"Si.. colonus.. decessisset.. non sta"tim dicendum, eam (sc. possessionem)
"interpellari.. Idem (3) existimandum
"ait, si colonus sponte possessione discesserit. Sed hase ita esse vera, si
"nemo extraneus eam rem interim pos"sederit, sed semper in hereditate coloni
"manserit." If "aliud" die richtige Lese-

- (1) L. 5. §. 8. L. 44. §. 2. de poss., L. 7. pr. pro emtore, L. 31. de dolo.
- (2) Namlich das argumentum a contrario, wodurch noch eine andere Stelle den Streit beweisen soll (L. 31. de poss., . . si non deserendae "), ift hier ziemlich unbedeutend, da uns aller Zusammenhang der Stelle fehlt.
- (3) Glossa: "alias aliud "... alias idem (Giphanius in lect. Alt. p. 535.). — Floment. "aliud": eben so die gedruckten Ausgaben. Die meisften Pariser Ms. lesen aliud, sechse aber lesen idem, und eben so die Handschrift zu Mes. — Bep Gebauer sindet sich hier, wie gewöhnlich, keine Spur einer Bariante.

art, so ist jener Streit bewiesen, ist es "idem", so ist kein Grund dasür da. Für die zweite Lescart ist der Zusammenhang der ganzen Stelle, indem nun die Worte: "Sed kaec ita esse vera" beide vorhergeshende Säße zugleich umfassen, da sie nach der ersten Leseart sehr gezwungen blos auf den entsernteren Saß bezogen werden müssen: die erste Leseart hat die Schlusworte für sich ("sed semper in hereditate" etc.) die jedoch auch nach der zweiten erklärt werden können.

B.) so, daß nun ein Dritter den natürlichen Besit bekommt. Die Tradition ist blod Ein Fatieser Art, und die Römischen Juristen behandeln es, wie billig, als ganz gleichgültig, ob der natürliche Besit unmittelbar (durch Tradition) auf den Dritten übergeht, oder mittelbar, indem erst der Repräsentant ohne Rücksicht auf einen neuen Besitzer die Sache verläst, und dann dieser sie vecupirt. — Für diesen Fall nahmen die Meisten den Besitz als verloren an (1): in folgender Stelle aber wird sehr bestimmt das Gegentheil behauptet (2):

⁽¹⁾ L. 40. S. 1. L. 44. S. 2. poss. kann nicht blerher gezogen do poss., L. 33. S. 4. do usurp. werden, da fie blos den Sat

⁽²⁾ Ramlich L. 32. S. 1. de enthält: " ber Reprafentant

S. 33. Forts. d. Besiges durch Stellvertreter. 375

L. 5. §. 6. 7. 8. 9. de poss.

"In amittenda quoque possessione affec"tio ejus, qui possidet, intuenda est.
"Igitur etc. etc. — Sed et si animo solo
"possideas, licet alius in fundo sit, ad"huc tamen possides. — Si quis nuntiet,
"domum a latronibus occupatam, et do"minus timore conterritus, noluerit ac"cedere: amisisse eum possessionem pla"cet. Quod si servus vel colonus, per
"quos corpore possidebam, decesserint
"discesserintve, animo (1) retinebo pos"sessionem (2). — Et si alii tradiderim (3),

"fann nicht quasi ex Consti-"tuto ben Befig übertragen." (CUPERUS P. 2. C. 40.). Dies fem michtigen Gage, ber auch gand die Analogie fur fic hat, fteht nicht entgegen L. 21 S. 3. de poss. (,, Qui alienam rem "precario rogavit, si eandem "a domino conduxit: posses-"sio ad dominum reverti-"tur"), denn der rogans ist in ber Regel felbft Befiger (G. 286.), alfo nicht Reprafentant eines fremben Befincs. (1) Cop. REHD., EDD. Rom. 1476, Ven. 1485, Ven.

1484, Lugd. 1509. 1513, Paris. 1536: "possidebam, de-"cesserit vel animo."— Nor. 1483. Paris. 1514. Hal. "pos-"sidebam, discesserit (Hal. "discesserint) vel animo."

(2) of me Unterspied, ob auf den discessus eine fremde occupatio gefolgt ist oder nicht.
(3) Edd. Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. 1485, Ven. 1494, Lugd. 1509. 1513, Hal., Paris. 1514. 1536., "Sed si alii "tradiderit, (Hal. tradidery, rint").

376 Dritter Mbichnitt. Berluft des Befiges.

"amitto possessionem. Nam constat pos-"sidere nos, donec aut nostra voluntate "discesserimus, aut vi dejecti fueri-"mus (1)." - Paulus bestimmt ben Berluft bes Befites an unbeweglichen Sachen (bie beweglichen Sachen folgen erft §. 13 1c.). "Daben" fagt er, "ift ber animus (2) bes "Beffers entscheidend," und diefe Regel "wird durch eine Reihe von Anwendungen duchgeführt: a.) durch blosen animus non possidendi wird ber Befit verloren. b.) Durch blose Occupation wird er nicht verloren. c.) Rommt aber bas Bewuftseyn bes Befigers hingu, der feinen Befig mit Gewalt durchzusegen nicht magt, fo bort nun ber Befit auf. d.) Wenn ber Sclave oder der Pachter, burch den wir den Besit ausüben, firbt pber freiwillig die Sache verläft, dauert bennoch der vorige Befit fort. e.) Wenn der Befiger felbft die Sache tradirt, fo hort ber Besit auf (3). — Alle

⁽¹⁾ Hal. "discesserint.. fue-"rint." Das Resultat ift nicht wefentlich verschieden, aber bie Stelle verliert an Zusammen, hang.

⁽²⁾ Animus bezeichnet hier, wie gewöhnlich, zwep verschies bene Begriffe (S. 357.).

⁽³⁾ Mehrere haben um beswillen die Richtigfeit der Lefe-

biese einzelne Anwendungen werden nun unter die allgemeine Regel zusammengefaßt: "Wir verlieren den Besitz (einer unbewegs, lichen Sache) nicht anders, als entweder "durch unsern Willen, oder durch eine des "jectio." Durch diesen Schluß ist die Nothwendigkeit der Florent in ischen Leseart, und damit zugleich die Richtigkeit uns serer Erklärung völlig bewiesen.

Also es war überhaupt von zwen Fällen die Rebe: in dem ersten hatte der Repräsentant den natürlichen Besit blos aufgegeben, in dem zweiten Fall hatte überdem ein Oritter diesen Besit occupirt: für den ersten Fall waren vielleicht, für den zweiten gewiß die Meinungen der alten Juristen getheilt. — Justinian hat, mit ausdrücklicher Beziehung auf einen Streit der alten Juristen, in einer eigenen Constitution (1) verordnet: "die Untreue des Repräsen-

art: "tradiderim" bezweifelt, weil dann der Sas zu bekannt wäre, als daß ihn Paulus ausdrücklich aufstellen follte. Allein einmal kam es hier nur darauf an, den Zusammenhang mehrerer (zum Theil sehr beskannter) Sase mit einer allges

meinen Regel darzustellen, und zweitens gab es auch ben der Tradition Falle, in welchen es gar nicht überflussig war, den Berlust des Bestes zu beshaupten und zu beweisen: vgl. L. 17. h. 1. de poss. (S. 163.).
(1) L. 12. C. de poss.

378 Dritter Abschnitt. Berluft des Besiges.

"tanten foll dem Befiger nicht ichaben (1)," (also auch feinen Befit nicht aufheben): betrifft nun diese Berordnung blos den erften, oder auch den zweiten Fall (2)?

- 3ch glaube, beide Falle zugleich, und zwar aus folgenden Grunden :
- A.) Der Streit ber alten Juriften ift fur den erften Fall gar nicht bewiesen (S. 373.), und doch will Juffinian einen Streit entscheiden.
- B.) Dagegen ist für den zweiten Fall der Streit politig bewiesen (S. 374.), und dieser wurde sonst auf eine unbegreisliche Weise unentschieden bleiben, da er so genau mit dem ersten verbunden ist.

C.) Die Worte:

- " . . . definimus, ut sive servus, sive " procurator . . . corporaliter nactam " possessionem dereliquerit, vel alii pro-" diderit, desidia forte vel dolo, ut locus " aperiatur alii eandem possessionem de-
- (1) Einige haben das blos von einem Recht der Burudsforderung erflart, allein einmal eristirte ein folches Recht
 nach allgemeinen Grundfähen
 gar nicht, und hier foll ja nicht
 etwa ein neues Rechtsmittel
 eingeführt werden: weitens

ware bann boch ein praejudi-

(2) Nämlich daß fie den erften betrifft, darüber kann kein Streit fepn: ohnehin ift der erfte in dem zweiten vollständig enthalten. "tinere: nihil penitus domino praejudi-"cii generetur etc. etc."

bezeichnen offenbar jeden dieser zwen Falle besonders, und sie mussen sehr gezwungen erklart werden, und als ganz unbedeutend und überstüssig, wenn nicht dieser Gegensat darin enthalten senn foll: um so mehr, da hier schon die alten Juristen zwischen Tradition und Dereliction, auf welche nachher Occupation solgt, gar nicht unterscheiden.

D.) Endlich die allgemeine Wiederholung :

"Hoc etenim tantum sancimus, ut do-"minus nullo modo aliquod discrimen "sustineat ab his quos transmiserit...."

Nach der andern Erklarung wurde ganz eigentlich burch die Handlung des Reprasentanten der Verlust begründet senn, da die blose Occupation eines Grundssücks, ohne Wissen des Besthers, den Besth nicht entziehen kann.

Schon unter den Gloffatoren mar die Interpretation diefer Stelle fehr bestritten (1). Sie und

(1) GLOSSA in L. 12. C. de poss. — Azo in L. 12. C. de poss. (lectura p. 570.). — Azo in Summa, tit. de poss. num. 15. (fol. 135.). — Placentinus in Summa, tit. de poss. (p. 332.) Rogentus de

antinomicis sententiis p. 198. (hinter Placentin de var. act. ed. Mog. 1530. 8.). — Roffeedus in tract: jud. ord. p. 428. 429. Odoffeedus in L. 3. et L. 40. ff. de poss. (f. 56. 65.) et in L. fin. C.

partheien: die erste, beren Meinung auch hier verstheidigt worden ist, nimmt Fortdauer des Besitzes an, ohne Unterschied, ob der Repräsentant die Sache blos verläst, oder einem Oritten übergiebt (1): die zweite läst nur in dem ersten dieser beiden Fälle die Fortssetzung des Besitzes zu (2). Von beiden Meinungen sinden sich unter den Glossatoren sowohl, als unter den späteren Juristen, noch mancherlen Modisicationen, die meist auf einer unvollständigen Uebersicht der Quellen beruhen.

eod. (f. 108.). — Die Justiften der folgenden Periode eitirt in groser Anzahl: Mx-noch. de recup. poss., remed. 14, num. 17 — 23.

(1) GIPHANIUS in L. 12. C. de poss. (lect. Alt. p. 356: fur; vorher (p. 423. 424.) war er noch anderer Meinung).

MERILLIUS in 50 Decis. (opp. P. 2. p. 130.). — VINMIUS in §. 5. I. de interdictis. — MYLIUS in diss. ad L. f. C. de poss., Lips. 1690.

— Oppenhitter in Decis.

Imp. Synt., cont. 50. Imp. Iustin. Decis., Viennae 1735. 4. (p. 792 — 794.).

(2) CUIACIUS in L. 3. §. 8.

9. de poss. (opp. VIII. 253, cf. V. 711, IX. 6018.). —

A. FABER de err. pragm. IV.

2. — RAMOS de poss. P. 2.

C. 1. §. 12. (Meerm. T. 7.

p. 97.). — CUPERUS de poss.

P. 2. C. 39. — FLECK de poss.

p. 112. 113, de interd. unde vi p. 77 — 80. — X 612 baut über Best §. 23.

Vierter Abschnitt.

Interdicte.

Schriftsteller:

Rofred Tractatus iudiciarii ordinis, Colon. 1591. f. — Hierher gehört: Pars 2. de Interdictis (p. 62 — 108) und Pars 8. de constitutionibus quibus violentiae puniuntur (p. 397—435). — Richt so wichtig als die übrisgen Werke aus dieser Periode: weniger theoretische Untersuchung als practische Regeln und Formeln zu Rlaglibellen.

Menochius de adquirenda, retinenda et recuperanda possessione (die zwen ersten Abschnitte: Colon. 1557, das ganze: Colon. 1577, nachher sehr oft, z. B. Colon. 1624. f. Das Druckjahr der (Benetianischen) Originalausgabe ist mir unbekannt.) Ein Werk für Practiker, das alles enthalten sollte, was gute und schlechte Schriftsteller über den Gegenstand gesagt hatten. Eine eigene Bearbeitung sucht man vergebens, aber die Zusammenstellung ift ganz erträglich, so daß das Werk als Waterialiensammlung nicht unbrauchbar ift.

Donellus XV. 32 - 38, et in Cod. VIII. 4. 5. 6. 9, f. die Einseitung.

FRIDERUS MINDANUS de interdictis, s. die Einleitung.

RETES de interdictis, s. die Einleitung.

§. 34.

Aller Besit wird durch Interdicte geschütt: bemnach ift junachft ber Begriff der Interdicte zu bestimmen.

Im allgemeinen kam der Prozes der Interdicte mit dem der Actionen darin überein, daß der Prätor bloß einen Privatmann (judex) instruirte, den Streit zu untersuchen und zu entscheiden: auf diesser Form beruhte der ordo judiciorum privatorum, weshalb auch die Interdicte überall als rdinaria judicia allen den Prozessormen entgegengesezt werden, in welchen ohne judex (extra ordinem) etwas geschah (missio in possessionem, inductio in possessionem, decretum, actio extraordinaria u. s. w.) (1). Wenn

⁽¹⁾ Die hauptstellen fur diese dern in die Rechtegeschichte ges Ansicht der Interdicte, deren hort, find Diese: FRONTIN. et Ausführung nicht hierher, son= Acorn. Unb. (bey Goessus

freilich der Beklagte, nachdem der Prätor die formula actionis oder interdicti gegeben hatte, sein Unrecht erkannte, oder auch nur das Factum zugab (confessio), von dessen Untersuchung die Entscheidung des judex allein abhieng, so war aller Prozest vergeblich, und das Geschäft des judex war geendigt, noch che es angesangen hatte (1). — Im dritten Jahrhundert wurden die actiones extraordinariae, die vorher blostals einzelne Ausnahmen gegolten hatten, immer mehr

p. 41. 56. 68. "interdicti for-"mula, " vergl. mit Ulpian XXV. 12.), L. 3. pr. ne vis fiat ei, L. 3. S. 3. de liberis exhibendis, L. 5. S. 27. ut in poss. legat., L. 1. S. 2. si ventris nomine, L. 3. C. de interd. (G. 329.), THEOPHI-Lus ad pr. I. de interd. (Die Stelle Der Inftitutionen felbst ift weniger entscheidend). Der befte Schriftsteller ift: CostA ad pr. I. de interd. -Mehrere nehmen im Gegentheil an, daß das Befentliche der Interdicte eben darin beftanden habe, daß der Prator ohne judex ben Projeg ent= fchied. Sigonius de jud. I. 16. CUIACIUS in paratit. ad Cod. VIII. 1, VINNIUS in pr. I, de

interd. Es ist also ganz consesquent, das Sigonius die Intersdicte und die missiones in poss. für einerley halt.

(1) Fur die Actionen f. Digest. XLII. 2, Cod. VII. 59. für die Interdicte L. 1. S. 1. de tab. exhib. und L. 6. S. 2. de confessis. - Sieraus widerlegt fich die mehrmals versuchte Bereinigung der zwep angeführten Meinungen, nach melder der Projeg vor einem judex ben ben Interdicten etwas blos zufälliges fenn foll, etwas das hingutommen fonnte, wenn der Andere nicht gehorchte. Ben Actionen galt genau daffelbe, und bep diesen wie ben den Interdice ten mar umgefehrt die Endis

Regel. Dadurch muste endlich der alte Prozes der Interdicte aushören, auch existirt eine Constitution von Diocletian (1), nach welcher auf dieselbe Art

aung bes Streits ohne judex bas Bufallige und Auenahme pon ber Regel. - Begen Diefe Unfict behauptet mein Rec. in ben Gott. Anzeigen (1804. p. 26q.), ben ber actio fen ims mer fogleich ein judex ernannt morden, (obgleich es juweilen nicht jum Berfahren por ibm gefommen fen) ben bem Interdict aber fep es oft gar nicht gur Ernennung Des judex gefommen: besmegen fep es ein Jrrthum, wenn ich bie Ernennung bes judex in bei= ben Rallen fur aleich noth= mendig halte. 3ch antworte: es fann mobl unter ben Berfdiedenheiten beider Prozeß= arten auch die gemefen fenn, Daß die Interdictenformel auß= gesprochen murde, ohne augleich (wie ben ber actio) cinen bestimmten judex ju ernennen, alfo blos als ernftliche Ermahnung an ben Beflagten, feine Schuldigfeit ohne es jum Prozeß fommen au laffen. Diefe Un=

fict ift fogar febr mabrichein= lich. Allein Rechtsfreit und Enticheibung deffelben fonnte auch ben ben Interbicten nicht vor bem Prator, fonbern nur vor einem judex porfommen, die Interdicten= formel murde burchaus nicht als Urtheil ausgesprochen, und es mar dazu nicht nothig, beide Parteien ju boren. Diefer Rudficht mar fein Unterfcbied amifchen Actionen und Interdicten, und in diefem Sinn allein werden fie hier von mir gleichgestellt. -Wenn man übrigens Die eben erflårte Bericiebenheit ber Interdicte und Actionen annimmt, fo diente bann bas porlaufig ausgesprochene Inter= dict, fobald es nun jur Ernennung des judex fam, zu= gleich jur Instruction bes judex, gerade wie eine formula actionis.

(1) L. 3. C. de interdictis (§. 8. I. eod.). — Vergs. L. 2. 4. C. unde vi, L. 17. C. de untersucht und gesprochen werden foll, wie es ehemals ben den Interdicten der Fall gewesen sen (1).

Also vor dem judex wurde ein Interdict eben sowohl, als eine actio, durchgeführt: demnach kann der Unterschied beider Prozessormen blos in der mehr oder weniger förmlichen Untersuchung liegen. Das Wesentliche der Interdicte also bestand in einem summarischen Prozess vor dem judex: genauer läst sich dieser Begriff durchaus nicht bestimmen.

Aus diesem Begriff der Interdicte aber, so unbestimmt er ift, folgt nothwendig, daß er nur noch historisches, kein practisches Interesse für uns haben kann, da uns die ganze Prozessorm fremd, ja unbekannt ist, auf welcher allein er beruhte. Demnach sind

act. emti. — Giphanius (explan. Cod. P. 2. p. 262. 270.) nimmt vhne Grund an, die ganze Beranderung fep erft von Justinian vorgenommen, und die Stellen des Cos der fepen interpolitt.

(1) "Interdicta autem li"cet in extraordinariis judi"ciis proprie locum non ha"bent, tamen ad exemplum
"eorum res agitur." hierin
liegt ein hauptbeweis für die
hier dargestellte Ansicht der In-

terdicte (S. 381.): heist interdictum ein einseitiger Befehl
des Prators an die Parten
(etwa wie ein Mandat),
woraus nur etwa in der Folge
und zufällig ein Brozes vor
einem judex entstehen konnte,
so war es durch die allgemeine
Einführung des judicii extraordinarii (d. h. ohne judex)
nicht unmöglich gemacht: wohl
aber, wenn interdictum (oder
formula interdicti) die Instruction des judex selbst bezeichnet.

die Interdicte in dem heutigen Recht zwar anwends bar, aber nicht insofern sie Interdicte, sondern insofern sie Rechtsmittel überhaupt sind, und die Art der Anwendung würde gar nicht geändert, wenn z. B. der Prätor eine actio de tabulis exhibendis anstatt eines Interdicts angeordnet hätte.

§. 35.

Der Interdicte überhaupt ist hier nur deswegen erwähnt worden, weil auch der Besit durch Alagen dieser Art geschützt wird. Die possessorischen Rlagen also sind Interdicte, ohne darum mit den übrigen Interdicten in einer anderen Berührung zu stehen, als durch den gemeinschaftlichen Prozes, welche Berührung für uns völlig verschwindet. Der Begriff der possessorischen Rlagen, oder (weil alle possessorische Rlagen zugleich Interdicte sind) der possessorischen Interdicte ist jezt zu bestimmen.

Diese Bestimmung hat im Allgemeinen keine Schwierigkeit. Rei vindicatio heist die Rlage, welche der Rläger durch sein Eigenthum, actio emti die, welche er durch eine emtio begründet: chen so sind possessionis mirklich erworben hat. Die Anwensdung dieses Begriffs auf die interdicta retinendae

und recuperandae possessionis hat keine Schwierigfeit: allein ben ben interdictis adipiscendae possessionis behauptet der Rlager weder jegt zn befigen, noch ehemals ben Befit gehabt zu haben. Dennoch liefe fich eine zweifache Art benten, Diefe Interdicte mit den übrigen poffefforischen Rlagen in Berbindung ju bringen: A.) Indem man eine Riction hingubenft, burch welche ber Besit als erworben behandelt wurde, ben wir blos das Mecht haben zu erwerben (1). Allein eine folche Kiction barf nicht willführlich ange" nommen werden , und fur biefe mare ber erfte Beweis noch vorzubringen: ja fie hat alle Analogie gegen fich, denn ben den int. retin. und recup. poss. beruft das Rlagrecht aufer bem Besit auch noch auf einer bestimmten Form ber Berletung (Gewalt u. f. w.), diefe ift ben den int. adip. poss. gewiß nicht nothig, folg= lich hatte ein fingirter Befit fogar noch mehr Recht, als ein wirklich erworbener. — B.) Indem man den Besit einer andern Person, deren successor der Rlager mare, als Bedingung betrachtet. Go fonnte j. B. bas int. quorum bonorum nur bann gelten, wenn ber Berftorbene den juriftischen Besit der Sache ge= habt hatte, und eben burch diefe Bezichung auf den Befit murbe es ein poffefforisches Rechtsmittel. Allein

⁽¹⁾ Diese Ansicht hat: Do- 37. (p. 814.). Nellus in comm. j. civ. XV.

eben diese Beziehung ist falsch; die possessio des Versstorbenen wird durchaus nicht als Bedingung dieses Interdicts angegeben (1), und es ware vollig willskuhrlich, wenn wir auf diese Weise das Alagrecht des Erben beschränken wollten. — Demnach stehen die int. adipiscendae possessionis auf keine Weise mit jenem Begriff der possessionis Alagen in Verbindung.

Dennoch ist nicht zu läugnen, daß die Römer selbst die int. adipiscendae, recuperandae und retinendae possessionis zusammenstellen (2): aus dieser Zusammenstellung haben alle unsere Juristen ihren allz gemeinen Begriff der possessionischen Interdicte construirt. Possessionis zusammenstellen (2): aus dieser Zusammenstellung haben alle unsere Juristen ihren allz gemeinen Begriff der possessionischen Interdicte construirt. Possessionische Interdicte waren nun solche, welche den Besith zum Zweck haben. — Allein diese Bestimmung ist so gut als gar keine, da der Bessis als Zweck ben den meisten Klagen vorkommen und nicht vorkommen kann, was offenbar ganz zusällig

(1) Die einzige Stelle, die hieran einen Augenblick könnte zweiseln lassen, ist: PAULUS III. 5. S. 18: "In possessionem earum rerum, quas "mortis tempore testator non "possedit, heres scriptus, prinusquam jure ordinario experiatur, improbe mitti den, siderat." Allein diese missio des Testamentserben, moraus

fich auch das edictum D. Hadriani bezieht, ift von dem Interdict fehr verschieden, ja es wird ihr eben hierin auch das Interdict entgegen gesezt ("jure ordinario" s. o. S. 381), so daß diese Stelle im Gegentheil für meine Behauptung völlig beweift.

(2) L. 2. §. 3. de interd., §. 2. I. eod.

iff. Go g. B. ift ber eigentliche 3wed ber actio pigneratitia die Restitution des Befiges, derfelbe 3med ift ben der actio emti und locati und ben ungahligen anderen Rlagen möglich, und es mare durchaus fein Grund da, alle diefe Rlagen von jenem unbestimmten Begriff der poffefforischen Rlagen auszuschliefen. Auch werden in der einzigen Stelle, in welcher wirklich von possessorischen Rechtsmitteln in jenem unbeflimmten Sinn die Rede ift, ausdrucklich Interdicte, Actionen und Exceptionen zugleich darunter begriffen (1): dagegen werden jene dren Claffen gar nicht als possessoria interdicta, fondern als interdicta rei familiaris überhaupt zusammengestellt (2), ja es wird eine Eintheilung der Interdicte als Saupteintheilung genannt (3), welche jene Bufammenftellung geradezu ausschlieft. Der entscheidenbfte Grund endlich gegen die gewöhnliche Zusammenftellung ift diefer : die mahren poffefforischen Interdicte grunden fich auf Delicte (G. 21. 22.) : hatte nun der Prator fein In-

(1) L. 1. §. 4. uti poss.

"contropersia auteo pertinet,
"ut quod non possidemus,
"nobis restituatur: aut ad
"hoc, ut retinere nobis liceat
"quod possidemus. Restitu"tae (restituendae) posses-

"sionis ordo aut interdicto "expeditur, aut per actionem. "Retinendae itaque posses-"sionis duplex via est, aut ex-"ceptio, aut interdictum"

⁽²⁾ L. 2. §. 3. de int.

^{(3) §. 1.} I. de int.

terdict, sondern eine actio für den Fall einer dejectio angeordnet, so wäre diese actio de vi ohne Zweisel mit der actio vi bonorum raptorum u. a. m. zusammengestellt worden: dann aber hätte Niemand darauf fallen können, sie mit dem int. quorum bonorum u. s. w. in eine Classe zu sehen, folglich darf dieses auch jezt nicht geschehen, indem jene Anordnung eines Interdicts, anstatt einer actio, für uns vollig unbedeutend, und selbst nach der Ansicht der Römer zusällig ist, d. h. die Natur des Klagrechts selbst nicht afsieirt.

Also sind die int. retinendae und recuperandae poss. die einzigen possessischen Klagen überhaupt, und die int. adipiscendae poss. haben nichts mit ihenen gemein. Ja noch mehr: diese haben untereinander selbst nichts gemein, welches sich leicht durch eine Auszählung derselben zeigen läst, und auch schon daraus erhellt, daß sie an so ganz verschiedenen Stellen der Quellen abgehandelt werden. Das int. quorum bonorum nämlich ist eine provisorische hereditatis petitio possessoria: das int. quod legatorum beruht, wie der ganze Bests und so vieles andere, auf einem ganz eigenen Rechtssaß, den das Edict zuerst ausgespselt hatte: das int. de glande legenda ist eine propisorische rei vindicatio für einen speciessen Fall: das int. Salvianum eine provisorische actio Serviana (1):

\$. 36. Poffefforische Interdicte. (Forts.) 391

bas int. fraudatorium (2) endlich eine provisorische actio Pauliana.

§. 36.

Der Begriff der possessorischen Interdicte ist jest vollskändig bestimmt: aber es ist noch Einem Einwurf zu begegnen, der für die ganze Darstellung auserors dentlich wichtig ist. Die meisten neueren Praktiker nämlich haben mehr oder weniger deutlich die Intersdicte nis provisorische Vindicationen betrachtet (3): diese Ansicht soll hier geprüft werden.

Provisorische Rechtsmittel find folche, beren Entsfcheidung ben Streit nur vorläufig enbigt, indem noch

- (1) Donellus (comm. XV. 37.) rechnet aufer jenen vier zuerst genannten noch zwen: bas int. de tabulis exhibendis, und bas was der missus in possessionem hat. Allein diese beiden haben gar nicht den Bestig zum 3 wed, gehören also gar nicht dahin.
- (2) L. 67. §. I. 2. ad Sc. Trebell., L. 96. pr. de solut.

 L. 10. pr. quae in fraud. cred.
- (3) f. o. S. 36, und über die Entstehung dieser Meinung ben Bartolus und Cujag S. 130 132. Der Gegenfat

des petitorii und possessorii wird gewöhnlich auf Diese Art gedacht. - Bielleicht hat unter andern bie Stelle bes Ifibor ju diefer Meinung beigetragen, morin alle Intervicte überhaupt als proviforifde Entscheidungen definirt werden (orig. V. 25, ben Gothofred p. 932.): "Interdictum est, quod a "judice non in perpetuum, "sed pro reformando mo-"mento ad tempus interim , "dicitur: salva propositione "actionis ejus." - Eben fo Interpr. Goth. in Paul. V. 6. S. 1eine andere (peremtorische) Untersuchung und Entscheisbung derfelben Rechtsfrage möglich ift. So ist z. B. ben dem int. quorum bonorum das Erbrecht des Alägers ganz eigentlich das, was untersucht und entschieden wird: aber derselbe Punct kann nachher ben der hereditatis petitio, Gegenstand einer neuen Untersuchung senn. Beide Untersuchungen siehen demenach in einem ähnlichen Verhältniß zu einander, wie die Untersuchung vor einer ersten und zweiten Instanz.

Wenn also die possessorischen Klagen in der That folde proviforifche Rechtsmittel maren im Berhaltniß - 31m Eigenthum, fo mufte bas Recht berfelben fo betrachtet werden: wer besigt, wird nach einer allgemei= nen Prafumtion ber Gefete vorläufig als Eigenthumer angenommen, aber biefe Entscheidung ber provisorischen Pindication (des possessorii) fann ben einer folgenden Unterfuchung (bem petitorio) eben fowohl geandert als bestätigt werden. — Daß diese Unsicht falich fen, indem das Recht ber Interdicte auf Grunden beruhe, bie in gar feiner Beziehung auf Eigenthum fieben -Diefer Sas ift gleich im Anfang diefer Abhandlung (6, 2.) porausgefest, in der Folge aber vollftandig bewiesen worden, indem gezeigt wurde, daß das Recht der Interdicte als das einzige Recht des blofen Be= fibes von ben Romern betrachtet werde (S. 60 - 64.), der Erwerb des Befiges felbft aber fo beschaffen fen,

daß der Besit weder mit dem Eigenthum, noch mit einem anderen Rechte in Berbindung stehen könne (Abschn. 2, besonders &. 28.). — hier ist es nothig, die Beranlassungen jenes Jrrthums zu entsernen, die, weil sie den Interdicten eigenthumlich sind, bisher noch nicht berührt werden konnten.

Die interdicta retinendae possessionis namlich werden als nothige Borbereitungen ber Bindication angeheben, ja es wird gefagt, baß diefer Umffand Gelegenheit ju ihrer Einführung gegeben habe (1): in einer andern Stelle wird jedem Eigenthumer ber Rath gegeben, we möglich ein Interbict und nicht die Bindication zu gebrauchen (2). — Allein biefes vorbereitende Berhaltniß ift offenbar von dem eines provisorischen Rechtsmittels febr verschieden, ba gerade das Wefentliche diefes legten (namlich die Unterfuchung berfelben Rechtsfrage) ben dem erften gang gleichgultig ift, fo daß felbst eine Civilsache zur Borbereitung einer Criminaluntersuchung dienen fann. Ferner : jenes porbereitende Berhaltniß zur Bindication laft fich ben fehr vielen anderen Rlagen (j. B. aus Contracten) benken, und es ift fein Zweifel, daß jeder Jurift bem

⁽¹⁾ L. 1. §. 2. 3. uti possid. Bergl. Festus v. possessio (§. 4. I. de interd.), L. 35. (ben Gothofred p. 372.), de poss. und Simplicius (ben Gosius

⁽²⁾ L. 24. de rei vind. - pag. 79.)

Eigenthümer, der auser der Bindication auch eine Rlage aus einem Contract hat, zu dieser lezten rathen wird, wiewohl sie sicher nicht eine provisorische Vindication ist. Endlich, was die Hauptsache ist: jenes vorbereitende Berhältnis ist ben den Interdicten selbst blos zusällig. Da nämlich das Recht der Interdicte durch den blosen Besit wöllig begründet ist, so können sie ohne Zweisel auch dann gebraucht werden, wennt keiner der streitenden Theile Eigenthum; zu haben behauptet.

Demnach fann ber Gebrauch ber Interdicte zur Borbereitung ber Bindication fehr gewöhnlich fenn (1),

(1) Ulpian (L. 1. S. 2. uti poss.) giebt fogar biefen Bebrauch als Grund ber Ginführung bes int. uti possidetis an, weil namlich ohne diefes Interdict der Befigftand im Prozeß über Gigenthum nicht hatte regulirt werden tonnen. Run muß freilich, wie auch. Ulpian fagt, in jedem Pro-308 über Gigenthum vor allem untersucht merben tonnen, melder von beiden Theilen als Rlager (petitor), melder als Beflagter (possessor) gelten folle; aber gerade für diefe Un= terfuchung eriftirte feit ben al-

teften Beiten eine gang eigene Prozefform vor bem Prator felbft, die lis vindiciarum, die noch jur Beit des Gellins, alfo lange nach Ginfuhrung ber Interdicte, im Gebrauch mar (noct. att. XX. 10. , verba . . quae . . dici nunc. quoque "apud Praetorem solent."). Run gabe es freilich Ralle, in welchen in rem geflagt murbe obne Romifche Bindication, namentlich wenn ein peregrinus Parten mar, menn über ein Provinzialgrundftud geftritten murde, und ben der publiciana actio. Allein bie zwed erften

bennoch ift daffelbe blos zufällig, und es darf fein Gebrauch bavon gemacht werden, wo es barauf ann fommt, die juriffifche Ratur jener Interdicte ju ben ftimmen. Diefe legte Bemerfung wird vorzüglich burch eine Stelle des Ulpian bestätigt, die icon mehrmals in diefer Abhandlung vorgefommen ift. (1) Es war namlich die Frage, ob der Besiger durch den Gebrauch ber Bindication den Befit, folglich auch bas interdictum uti possidetis, verliere: biefe Frage wird hier verneint. Bare nun bas interdictum uti possidetis nicht blos jufallig und in den meiften Jallen, fondern feinem Befen nach eine Borbereitung der Bindication; b. h. der Anfang des Bindicationsprozesses gewesen, fo lage darin ber entscheidendfte Grund, ben wirklichen Gebrauch der Bindication als Entfagung auf bas Interdict ju betrachten: besmegen leitet Ulpian feine Entscheidung ber Frage durch bie Bemerfung ein, baf

Falle gehörten gar nicht in das Edict des practor urbanus, und ben der publiciana muste erst noch bewiesen werden, daß siter sen als das Interdict. Ueberhaupt aber erhellt ein so genauer Zusammenhang der possessorischen Interdicte unter einander aus ihren Formeln und Rechtssähen, daß es mir schon deswegen gewagt scheint,

fo ungleichartige Entstehung und so verschiedene 3mede bem ihnen angunehmen. Der entsscheidendste Grund gegen Ulspian, aus den Worten des Edicts selbft, fann erft im folgenden S. entwickelt werden.

(1) L. 12. §. 1. de poss. — f. 0. S. 37, und vorzuglich S. 358.

ber Streit über Besit und der Streit über Eigenthum ihrer Natur nach unabhängig von einander sepen, und folgert daraus, daß durch die Bindication dem Interdict nicht entsagt werde (1):

"Nihil commune habet proprietas cum "possessione: et ideo non denegatur ei "interdictum uti possidetis, qui coepit "rem vindicare: non enim videtur pos-"sessioni renuntiasse, qui rem vindica-"vit."

Die possessorischen Interdicte also sind die Klagen, die durch den blosen Besit begründet sind (S. 386.), und dieser Begriff ist jezt durch den Beweis gerechtsertigt, daß sie mit der Vindication in keiner nothwendigen Verbindung siehen. Aber nicht jede Verletzung des Besites überhaupt, sondern nur die Verletzung in bestimmten Formen giebt dem Besitzer das Recht der Interdicte, und durch diese Formen der Verletzung werden die einzelnen Interdicte selbst von einander unterschieden. Nämlich alle Interdicte gründen sich entweder auf Gewalt, oder auf Verheimlichung, oder auf den Misbrauch eines precarii: aber Gewalt kann den Besitz entweder blos stören, oder entwalt kann den Besitz entweder blos stören, oder entwalt kann den Besitz entweder blos stören, oder entweder

⁽¹⁾ Ramlich diese Renuntiation fonnte noch aus einem anbern Grunde hehauptet werden

S. 358.), den hier Ulpian nicht ausdrucklich nennt.

§. 37. Interdicta retinendae possessionis. 397

ziehen, und wegen der blosen Störung giebt es wieder verschiedene Interdicte, je nachdem ein Grundsstück, oder eine bewegliche Sache Gegenstand des Bessitzes ist. — Demnach sind hier überhaupt folgende Interdicte abzuhandeln:

I. Interdicta retinendae possessionis:

- A. im allgemeinen (§. 37.).
- B. Uti possidetis (§. 38.)
- C. Utrubi (§. 39.).
- II. Interdicta de violenta possessione. (§. 40.).
- III. Interdictum de clandestina possessione. (§. 42.).
- IV. Interdictum de precaria possessione. (§. 42.).
- V. Conftitutionen der Kaiser über die possessischen Interdicte. (§. 43.).

9. 37.

VERGINII DE BOCCATIIS A CINGULO, Ic. Romani, Tract. de int. uti poss. s. de manuten. in poss., Colon. 1582. 8, auch in: Tract. Tom. 3. P. 2. (Ven. 1584. f.) und öfters.

Alle Interdicta retinendae possessionis (auch für die Quasi Possessio) zusammens gestellt : schlicht und sehr entbehrlich. Die Interdicta retinendae poss. follen ben gegenwartigen Besiter gegen gewaltsame Eingriffe in seinen Besit schutzen.

Um diesen Sat naher bestimmen zu können, wird es nothig senn, die verschiedenen Falle zu ermägen, in welchen diese Interdicte wirklich vorkommen können:

- 1.) wenn der Befiger durch die Storung des Befiges Schaden gehabt hat, welchen er jezt erfezt
 haben will;
- 2:) wenn eine zufünftige Störung des Besites zu fürchten ift, gegen welche der Besiter geschütt fenn will;
- 3.) wenn Prozes über das Eigenthum durch die vorstäufige Untersuchung des Besitzstandes regulirt werden soll, sollte auch gar keine gewaltsame Störung des Besitzes vorgefallen, oder zu erswarten sent.

Unstreitig haben in allen biesen Fällen unsre Interdicte statt. Eben so gewiß ist es, daß für diese verschiedesnen Fälle dennoch dasselbe Interdict gebraucht wird, und daß dieselbe Stelle des Edicts als Quelle dafür gilt. Welches ist also der logische und historische Zussammenhang dieser verschiedenen Fälle der Anwens dung desselben Interdicts?

Der erfte Fall ift im Soict namentlich angeges ben (1), und insbesondete hat die Berjahrung bes Interdicts für jeden andern Fall gar keinen Sinnl Auch hat es gar keinen Zweifel, daß diesem Fall eine obligatio ex malesio jum Grunde flege.

Auch der zweite Rall fieht namentlich im Ebiet (2)3 und auch diefer kann auf eine obligatio ex maleficio reducirt werben, mur bag bas maleficium baben nicht als geschehen, fonbern als gufunftig gebacht werben muß. Denn es ift offenbar, bas bas (zu verhatenbe) maleficium burchaus bet einzige Grund bes Interbicts in diefem gall ift, und daß baben fein anderes Recht mit ins Spiel kommt. Go daß also auch diefes Kall der oben angenommenen Classification (6. 6.) auf feine Beife miderfpricht. Der erfte und zweite gall fommen darin überein, daß fie ben jegigen Befiger gegen Storung fconen follen, fo daß in beiben bie Untersuchung, ob ber Rlager Befiger fen, die haupte fache ift. Dagegen ift ihre Befichtedenheit, jurififc betrachtet, nicht wafentlich, fo bas alfo ihre Zusammens stellung bem Edict auf keine Weise zum Vorwurf ges reichen fann.

⁽¹⁾ neque pluris quam quanti res erit intra annum, quo primum experiundi potestas fuerit, agere permittam.

⁽²⁾ Uti possidetis quo minus ita possideatis vim fieri veto.

Det zweite Fall insbesondere wird sehr oft ben dem Prozes über das Eigenthum statt sinden, wenn es namlich daben darauf ankommt, während des Prozesses alle Thaklichkeiten zu verhindern. Nur ist er hier sa nicht mit dem dritten Fall zu verwechseln. Denn es kann sehr wohl der jetige Besistand ganz entschieden senn, und dennoch von einem unruhigen Gegner Störung befürchtet werden: in einem solchen Fall bedurste es des Interdicts zwar auf Beranlassung der rei vindicatio, aber gar nicht um den Prozest über das Eigenthum zu regusiren (Num. 3.), sondern blos um Gewalt zu verhindern (Num. 2.). Es kann aber eben sowohl zugleich der Besitssand zweiselhaft senn, und dann muß nach der oben gegebenen Regel zugleich hierüber entschieden werden.

Jest wird es leicht seyn, auch den britten Fall zu erklären. Ben jedem Prozes über Eigenthum muß vor allem der Besitstand entschieden werden, wenn derselbe bestritten wird. Nun war eben dazu ben der vindicatio die lis vindiciarum einzeführt. Allein das ben trat die große Schwierigkeit ein, daß immer der Prätor selbst, ohne judex, die Sache entscheiden muste, da doch die Untersuchung sehr verwickelt seyn konnte. Zudem gab es ben vielen Realklagen gar keine lis vindiciarum (f. o. S. 394.). Dagegen lag ein Auseweg sehr nahe. Wenn nämlich in einem solchen Kall.

§. 37. Interdicta retinendae possessionis. 401

augleich Thatlichkeiten ju befürchten gemefen maren, fo hatte man bas Interdict gebraucht, welches nun' um fein felbft willen eben die Frage entschieden batte, welche für das Eigenthum entschieden werden follte, und daben kam nicht nur ein juden por, sonbern es war auch gar nicht auf die vindicatio ex jure quiritium eingeschränkt. Man brauchte alfo nur jeden Salf des ftreitigen Besitsftandes fo ju behandeln, als obdaben Thatlichkeiten verhatet werden follten, fo mar mit Bulfe diefer Kiction bas interdictum retinendae possessionis die juristische Form, wodurch alle jene Roderungen vollftandig erfüllt murben. Diefe Riction aber war gang unbedenflich, indem fie bas Refultat ber Praliminaruntersuchung im wesentlichen gar nicht modifizirte, also feiner Parten Unrecht thun fonnte. Auf diese Beise war der dritte der oben aufgezähl= ten Falle fur bie interdicta retinendae possessionis gefunden. Diefer Fall mar in ben Worten bes Edicts felbft nicht enthalten, benn bas vim fieri veto hatte bamit nichts zu schaffen (1), allein er murbe burch

(1) Da diefer Fall alfo nicht einmal in den Worten des Edicts lag, so kann er am wenigken die Entstehung diefes Interdicts veranlaft haben,
wodurch denn die historische Bemerkung von Ulpian (S.

394.) völlig weggeraumt wird. Es scheint verwegen, in solchen Dingen einem römischen Juriaften zu widersprechen, allein erstens muß bas Ebict mehr gelten als Ulpian, b. h. ich will lieber annehmen, bag Ula

eine ganz unschuldige Fiction der Regel des Edicts subsumirt. Durch diese Fiction wird der dritte Fall in der theoretischen Ansicht dem zweiten völlig gleich, kann also eben so wanig als dieser dazu dienen, unsere Classification dieser Interdicte (s. 6.) zu widerslegen. — Jezt zu den Bedingungen der Anwendung der int. ret. poss.

Die erste Bedingung hier wie ben allen possessiorischen Interdicten (S. 61 — 65.) ist die, daß Besit wirklich erworben sen: nicht etwa possessio civilis, wohl aber juristische possessio, im Gegensat des blos patürlichen Berhältnisses der Detention (1). — Die

pian in einer hiftorifden Erflarung irrt, als bag bas Edict etwas gang andere fagen will, ale es mirklich fagt. Befonbers hier lag ber Irrthum fo , nahe, benn es ift mohl bu be= merten, daß jener britte Sall, ber in biftorifder Rudficht und für das Spstem so subordinirt ericeint, praftifd betrachtet, gerade ber allermichtigfte und baufigfte ift. Bubem lebte UIpian mehrere hundert Jahre spater, als die Interdicte eingeführt murben. 3meitens wiffen mir nicht, wie vieles in Der Stelle bes Ulpian pon den Compilatoren zugesest oder ausgelaffen ift. Drittens giebt es ganz ahnliche Falle, so g. B. erklart Gajus die Entstehung der Ufucapion (L. 1. de usurp.) und seine Erklarung past gerade auf den wichtigsten Kall des alten Nechts gar nicht.

(1) hierher gehört: Klepe diss. de nat. et ind. poss. ad int. uti poss. et utrubi necess., Lips. 1794 f. die Einl. num. 28.) — Die Einwurfe gegen diefen Cat fonnen erft ben den einzelnen Interdicten diefer Classe widerlegt werden.

§ 37. Interdicta retinendae possessionis. 463

zweite Bedingung ift eine gewaltsame Berlege jung (1), und damit verhält es fich fo: Der Ausdruck "Vis" wird im allgeinen von jeder Handlung ges braucht, welche gegen den Willen eines Andern vorgenommen wird, fen es, bag bem Sanbelnben biefer Wille wirklich erklart murde, oder daß er felbst biefe Erflarung verhinderte (2). Wie biefe gewaltfame Berlegung theils als vergangen, theils als zufünftig gebacht, theils endlich blos fingirt werben muffe, ift bereits erffart worden. - Drittens: bie gewaltsame Berlegung bes Befites muß den Befit felbft nicht aufgehoben haben, welche Bedingung icon aus bem Namen biefer Classe ber possessorischen Interdicte (retinendae possessionis) erheit (3). Die nabere Bestimmung diefer blos negativen Bedingung ift bereits in bem britten Abichnitt biefes Berts gegeben, indem daselbft alle Ralle überhaupt bestimmt find, in welchen der Besit als verloren angenommen wird. ficht fich von felbst, daß diese Bedingung blos fur den Kall einer vergangenen Storung bes Besites Sinn hat, und für diesen Fall kann der Besiger auf zweier=

^{(1) &}quot;Vim fieri veto" L. 1. pr. uti poss., L. 1. pr. de utrubi.

⁽²⁾ L. 1. §. 5 — 7. L. 20, pr. §. 1. quod 9i, L. 73. §. 2. de R. I.

⁽³⁾ die Glosse nennt diese Art der Gewalt "vis inquisntation," und sest ihr die
nvis expulsion" entgegen (GL.
in S. 4. I. do interd., et in
L. 1. S. 9. uti poss.),

ten Art das Recht zu jenen Interdicten erwerben: theils indem ihm felbst nur einzelne Aeuserungen seiner Willsühr in Beziehung auf diese Sache verhindert werden (1), theils indem sich ein Anderer Handlungen eines Besitzers anmaaßt, ohne ihn selbst aus dem Besitz zu verdrängen (2).

Der Zweck Diefer Interdicte ift breifach:

- 1.) Fur den Fall einer vergangenen Storung: Schabenserfag.
- 2.) Für den Fall einer gedrohten zufünftigen Storung (welche aber auch aus einer vergangenen Berlehung geschlossen werden kann, so daß beide
- (1) Beispiele: der Besiter wird verkindert, sein Feld zu bauen (L. 3. §. 4. uti poss.), oder ein Gebäude aufzuführen oder zu verändern (L. 3. §. 2. 5. uti poss., L. 52. §. 1. de poss., L. 12. comm. divid.) oder seinen Schaft auß einem fremden Grundfluck auszugrasben (L. 15. ad exhibendum).
- (2) L. 11. de vi: "Vim fa"cit, qui non sinit possiden"tem eo, quod possidebit,
 "uti arbitrio suo: sive inse"rendo, sive fodiendo, sive
 "arando, sive quid aedifi"cando, sive quid omnino

"faciendo, per quod liberam ,, possessionem adversarii non "relinquit." Aus ben legten Worten, fo mie aus ben erften (vim facit, bejogen auf " vim "fieri voto"), erhellt am beutlichften, daß von einer blofen Ctorung , nicht von Aufhe= bung des Befiges die Rede ift. DONELL. XV. 33. (p. 804). - Durch Die Stelle, an melder diefes Fragment eingefcal= tet ift (tit. ff. de vi), find mehrere Juriften veranlaft mor= ben, es auf bas interdictum de vi, ju beziehen.

§. 37. Interdicta retinendae possessionis. 405

Zwecke coincidiren können): Berhinderung der befürchteten unrechtlichen Handlung: ob diese Handlung durch das blose Berbot des Richters gehindert wird, oder ob eine thätliche Exsecution dieses Pefehls nothig ift, oder ob durch Cautionnen die Ruhe des Besiches gesichert wird, ift für den allgemeinen Zweck dieser Interdicte ganz gleichgültig.

3.) Für die Anwendung bieser Interdicte auf den Prozes über Eigenthum: Entscheidung der Frage, welcher von beiden Theilen den Besit gegenwärtig habe. Auch dieser Zweck kann mit den beiden ersten coincidiren.

Für den Erfolg unserer Interdicte haben die Gesfege noch eine besondere Regel aufgestellt, die hier zu erläutern ist: Diese Interdicte nämlich sollen duplicia senn, oder als mixtae actiones betrachtet werden (1), d. h. der Rläger und der Beflagte sollen gleiche Rechte haben, und nicht wie ben den meisten Rlagen durch bestimmte Functionen einander entgegen gesetzt senn (2).

⁽¹⁾ Für beide Interdicte: L. 37. S. 1. de O. et A., S. 7. I. de interd. — Für daß int. uti possidetis allein: L. 2. pr. de interd., L. 3. S. 1. uti poss.

^{(2) §. 7.} I. de interd. , . . , , duplicia vocantur, quia pae , utriusque litigatoris in his ,, conditio est, nec quisquam ,, praecipue reus vel actor in-, telligitur: sed unusquisque

Die wichtigste practische Folge dieses ift die, daß der Rläger eben sowohl als der Beklagte condemnirt werden kann. Run laft fich dieses auf zweierlen Art denken: theil's so, daß nicht der Rläger, sondern der Beklagte in der That den Besth hat (1), und hier

"tam rei, quan actoris partes "sustinet." Roch Deutlicher ift: L. 10. fin. regund. " Iu-"dicium comm. div., fam., verc, fin. reg. tale est, ut in "eo singulae personae duplex "jus habeant: agentis, et ejus " cum quo agitur. " - Einige nehmen jenen Gat fo, als ob jeder Theil das Recht hatte, als Alager aufzutreten, da Doch nach ber flaren Beftims mung ber Befege Die Gigenheit der mixta actio blod die Rechte ber Marteien mabrenb Des Prozeffes betrifft. Un= Rellen fann bas interdictum retinendae possessionis nur ber Befiger, alfo immer nur Gine beftimmte Derfon. Eine wichtige golge jenes Irrthums f. im folg. S.

(1) In den meiften Fallen ift eben bies Die Behauptung des Beklagten und ber Gegen-

ftand bes Streits : baraus erflart fich die Formel "uti pos-"sidetis" 'b. h. "Go, mie "Giner von Euch, Die 3hr "Beide ju befigen behauptet, "wirklich befigt zc. zc." Gloffatoren haben manderlen Bermuthungen über Diefe Formel; unter andern nehmen fie an, ber Prator habe aus Boffichkeit ben Befiger burd,, Gie" angerebet. Gine andere Erklarung mar von fehr bedeutenden Folgen: Dan ' bezog namlich bas " uti pos-"sidetis" auf Die possessio plurium in solidum, die eben dadurch theils überhaupt, theils für das int. uti possidetis als lein bestätigt fenn follte, indem ben biefem Interdict auch mohl ber dejectus noch als Befiger gelten fonne (f. u. G. 409.). - GLOSSA in rubr. Tit. C. uti poss., Azo in Summa h. t. num. 19, et in lectura

§. 37. Interdicta retinendae possessionis. 407

hat ce feinen Zweifel, bag ber Beflagte, ber fogar selbst als Rläger hätte auftreten können, auf dieselbe Beife, wie wenn er wirklich geklagt hatte, den Prozeß gewinnen muß: theils laft es fich fo benken, daß der Rlager zwar den Besit hat, aber durch Ercep= tionen des Beklagten den Prozes verlieren muß. In diefem Kall hatte ber, welcher jest Beklagter mar, nicht als Rläger auftreten können, dennoch wird ihm jest der Besis zugesprochen (1), und diese scheinbare Inconfequeng laft fich leicht rechtfertigen. Goll namlich, wie hier, der Rlager abgewiesen werden, fo muß ber Richter entweder gar nicht über ben Befit entscheiden, oder den Beklagten jum Befiber machen. Durch das Erfie aber murde jedem Theile erlaubt, dem Andern nach Belieben Gewalt anzuthun: da nun Diefes auf feine Beise das Resultat eines Richterfpruche fenn fann und darf, so bleibt nur das 3weite übrig, d. h. das Interdict muß als duplex behanbelt, und der Beflagte muß in den Befit gefert mer-

h. t. p. 622, PLACENTIN. in Summa h. t. p. 376. 377. — DONELLUS in Cod. h. t. num, 6. 7. 8, (p. 288. 289.).

(1) Daß diefes wirklich ber Fall fen, folgt nicht nur aus

bem Begriff bes int. duplem, fondern auch aus L. 3. pr. uti poss. , . . si a me possides, , superior sum interdicto, "
b. h. 1ch foll gewinnen, was sich auf keine andere Art denken loft.

ben, wiewohl er als Rlager mit biefem Interbict (1) nicht hatte gewinnen konnen.

§. 38.

Eigene Quellen für das Interdictum uti possi-

§. 4. I. de interd.

Digest. Lib. 43. Tit. 17.

Cod. Lib. 8. Tit. 6.

Die Regeln, die in dem vorigen &. für die int. retinendae possessionis überhaupt aufgestellt wurden, find jezt auf den Besit der Grundstücke, also auf das Int. uti possidetis (2) anzuwenden.

Die allgemeinen Bedingungen dieser Interdicte waren: Besit überhaupt, gewaltsame Verletzung deseteben, und eine solche Verletzung, durch welche der Besit nicht aufgehoben ist. Die erste und dritte dieser Bedingungen sind in der Anwendung auf das int. uti possidetis bezweiselt worden. — Was den ersten Punct

(1) Ramlich in ben meisten Gallen wurde er freilich ein an deres Interdict auch als Alüger haben gebrauchen konnen, 3. B. das int. do vi, wenn ihn der Andere mit Gewalt aus dem Best warf, und dann das int. uti possidetis

gegen ihn gebrauchte, das er durch eine Exception ausschloß (L. 1. §. 5. uti pose.).

(2) Die Stelle des Edicts fieht in: L. 1. pr. uti possidetis, und mit etwas veränderstem Ausdruck ben Jestus (v. possessio, ap. Gothofr. p. 372.).

betrifft, fo fordert Euper, daß bie possessio auch civilis fen, wenn bas Interdict begrandet feyn foll: diese Behauptung ift eine blose Folge feines falschen Begriffs von possessio civilis, mit welchem fie folglich zugleich widerlegt ift. Allein Euper beweift feinen Sat noch befonders für unfer Interdict, und biefer Beweiß gehört hierher. Ulpian nämlich fagt in einer fehr befannten Stelle; ben bem int, unde vi musse die possessio nicht nothwendig civilis senn: alfo - folgert Cuper - muß fie es ben bem int. uti possidetis allerdings fenn (1). — Die britte Bedins gung, daß ber Rlager noch gegenwärtig Befiger fenn muffe, ift gerade ben bem int. uti possidetis fo flav bestimmt (2), daß fie eben hier am wenigsten hatte bezweifelt merben follen. Der erfte Grund dagegen beruht auf der falschen Erklarung ber possessio civilis als possessio quae animo retinetur (S. 123 — 126. und S. 407.): biefe Art ber Fortfegung fen auch bem

⁽¹⁾ de nat. poss. P. 2. C. 8.

"in L. 1. §. 9. de vi scribit

"ULPIANUS de Interdicto

"unde vi: Nam et Natura"lis Possessio . . . ad Hoc

"Interdictum pertinet;

"sperto indicio, eam non

"pertinere ad Interdictum

"Uti possidotis aut

[&]quot;Utrubi."

⁽²⁾ L. 1. §. 4. uti posside.

tis , . . interdictum . uti
possidetis . . redditur, ne
, vis fiat ei, qui possidet . . .
, hoc interdictum tuetur, ne
, amittatur possessio: denique
, Praetor possidendi vim fieri
, vetat " etc.

dejectus möglich, folglich habe diefer die Wahl zwisschen dem int. de vi (wegen der verlornen possessio naturalis) und uti possidetis (wegen der fortdauernsten possessio cévilis (1). Ein zweiter Grund liegt in einer unrichtigen Erkfärung der L. 11. de vi (S. 403. 404.): in dieset Stelle seh ben einer blosen Störung des Besiges das ünt. de vi zugelassen, folglich müsse gebrauchen dutsen. Drittens sägen Einige, da der dejectus als Bestagter ohne Zweisel den Prozes gewinne, so müsse er auch als Rläger das Interdict haben (2). Das Misserständnist in dem Begriff von interdictum unplex, der dabeh zum Erunde liegt, ift schon oben (S. 405. Note 1.) aufgezeigt worden.

Much die Birking bieses Interdicts kommt völlig mit dem übereill, was öben über die Birkung der int. retinendae poss. im allgemeinen bestimmt worden M.— Zuerst also ist die Handling zu verhindern; wodurch der Besit gestört werden soll. Dieser Zweck wird gewöhnlich durch das blose Urtheil des Nichters,

ett: uti possid. mim. 16. 17. (fol. 145.). — Menoch. de retin. poss., remed. 3. num. 35. 36. 37. — Giphanius in antinom., Lib. 4. Disp. 48.

n. 24 — 30.

⁽²⁾ Die zwep lezten Grunde zusammen haben: Busius in subtil. juris Lib. 6. C. 8, Gremanius 1. 0. (f. die vorige Note).

welches die Störung verdiefet, vollkändig erreicht febne auserdem hat es keinen Zweifel, daß dieses Urtheil wie jedes Urtheil überhaupt, exsequirt werden müffe, und diese Exsecution kann unter andern darin liegen, daß der Richter von dem Verurtheilten, von welchem eine fortgesezte Störung dos Bestes zu befürchten ist, deshalb Caution leisen läst. Das Recht also, eine solche Eaution aufzulegen, liege schon in dem allgemeinen Necht der Exsecution, nad est bedarf der aussedrücklichen Bestätigung der Gesest micht, die blos mit Hülfe einer salschen Interpretation hat behauptet werzehen können (1). — Für die Störung des Bestiges in

(1) L. un. C. uti possidetis: "Uti possidetis fundum, de ,, quo agitur, cum ab altero, ,, nec vii; nec clam, nec pre-" cario possidetis, Rector pro-"vinciae vim sieri prohibe-,, bit: ac satisdationis, vel trans-"ferendae possessionis Edicti , perperni : forma servata, "de proprietate cognoscer." Ramlich entweder, fagt man; ift ber Beflagte nicht im Befit, bann muß er jene Caution leiften: bber er ift im Befig, Dann wird der Befig felbit Durch biefes Suterbict von ihm meggenemmen (f. v. S. 409.).

DUABENUS in tit. ati poss., et in Disp. anniv. I. 21. (opp. p. 944. 1386.). — Allein mit ben Worten", vim feit pro-"hibebit", ift Die Bestimmung des Interdicts zu Ende, mas darauf folgt, betrifft Die Dim dieation, und bep biefer mar es allgemeine Regel; bagi ber Beflagte entweder de judicate ganinen oder den Befin abger ben mufte, (,, satisdationies " vel transferendae possessio-"nis") melde Regel aber nad. ber aufgehoben murde (g. 2. I. de satisd.). Diefe richtige Erflärung haben: Grassa, in

der vergangenen Zeit muß dem Besther Ersat geleistet werden, und ben der Bestimmung dieses Ersates kommt alles das in Betracht, was der Besiher durch jene. Störung wirklich verloren, oder zu erwerben verfäumt hat (1).

Soviel von den Bedingungen und der Wirkung dieses Interdicts im allgemeinen. Allein es find einige Fälle besonders ausgenommen, in welchen das Interdict entweder gar nicht, oder nur zum Theile zugelassen wird: die Exception en des Beflagten, die sich auf diese Fälle beziehen, sind nun noch hinzuzusugen. — Die erste dieser Exceptionen betrifft die Art, wie der Besig des Rlägers entstanden ist: wenn nämlich dieser Besig selbst mit Gewalt, oder heimlich, oder durch ein precarium angesangen hat, so gewinnt nicht der Rläger, sondern der Beklagte (2): doch muß diese unrechtliche Handlung zwischen denselben Personen

L. cit. Azo in Summa C. h. a. num. 23. — Baro in manual. in Dig. P. 6. (p. 184.), CVIACIUS in Paulum I. 11. h. 1. (heftiger Ausfall gegen Duaren), Donellus in Cod. h. t. n. 25 — 28. (ber jedoch andere Jerthumer in biese Interpretation bringt), ganz vorzüglich aber: F. C. Connadi in dies. cautio da

non ampl. turb. in jud. poss. usu forirecepta, Helmst. 1737, wo aufer ber Interpretation jener Stelle auch diese Caustion überhaupt grundlich dargeftellt ift.

⁽¹⁾ L. 3. S. 12. uti possidetis.

⁽²⁾ L. 1. pr. J. 5. L. 3. pri uti poss. (f. Q. G. 159.).

vorgefallen fenn, die jest als Rlager und Beflagter im Brozeß auftreten; alfo gilt die Erception nicht; wenn entweder von dem auctor bes Rlagers (1), oder gegen eine andere Perfon als den Beflagten (2) die dejectio etc. etc. verubt morden iff. - Der Grund diefer Erception liegt barin, bag in allen folchen Rallen der Beflagte ohnehin ein Int. recuperandae possessionis hat: anstatt alfo den Beflagten, der freilich nicht Befiger ift, in bem Int. uti possidetis verlieren, und bann in einem zweiten Progeß gewinnen gu lafefen, wird durch eine fehr naturliche Abfargung des Brozesses gleich jest ber Rlager abgewiesen, ja fogar aus einem befondern Grunde (G. 407.) der Befig dem Beklagten eingeraumt. — Die zweite Exception betrifft die Verjährung bes Interdicts. Wenn namlich Gin Rahr verfloffen ift, feitdem der Befig verlegt murde, fo fann von diefem Interdict fein Gebrauch gemacht werden, um Schadenserfaß zu fordern (3): es mufte

(1) L. 3. §. 10. uti poss., Non videor vi possidere, qui ab eo, quem scirem vi ,, in possessione esse, fundum ,, accipiam."

(2) L. 1. S. 9. , . . ut, , si quis possidet vi, aut , , clam, aut precario, si qui-, , dem ab alio: prosit ei pos-, sessio: si vero ab adversa-

"rio suo, non debet eum prop-"ter hoe, quod ab eo possi-"det, vincere.." cf. L. 2. eod., L. 53. de poss., §. 4. I. de interd., L. 17. de prec.

(3) L. 1. pr. uti possidetis "intra annum, quo primum "experiundi potestas fuerit, "agere permittam." benn burch den Berluft bes Besigers jugleich ber Berleger gewonnen haben (1).

§. 3g.

Eigene Quellen fur bas Interdictum utrubi:

S. 4. I. de interd.

Digest, Lib. 43. Tit. 31. Cod. Theod. Lib. 4. Tit. 23.

Bie ben Grundficen burch bas Int. uti possideeis, fo wird ben allen beweglichen Sachen durch bas Int. utrubi der Bent geschütt, wiewohl es nach den Worten des Edicts nur Sclaven betraf (2).

Die erfte Bedingung, hier wie ben bem Int. uti possidetis, ift juriftifcher Befit, ohne Unterfchied, ob es possessio civilis ist oder nicht (3). Allein Befit überhaupt mar bennoch nicht hinreichend, sondern der

- (1) L. 4. de interd. "Ex ., quibus causis annua inter-"dicta sunt, ex his de eo, , quod ad eum, cum quo agintur, persenit, post annum "judicium dandum, Sabinus "respondit."
- (2) L. 1. pr. §. 1. de utrubi "Praetor ait, utrubi hic homo, "quo de agitur, majore parte ,, hujusce anni fuit: quo minus "is eum ducat, sim sieri seto.
- "- Hoc interdictum de possessione rerum mobilium lo-"cum habet . . . "
 - (3) Cuper (II. 8.) behauptet auch hier bas Begentheil: Einer feiner Grunde ift icon ben bem Int. uti possidetis (G. 409.) vorgefommen: ein zweis ter beruht auf L. 46. de don. int, pir. et ux., melde Stelle auch icon oben (G. 51) erflart worden ift.

Bests musse in dem leztverstossenen Jahre längere Zeit als von dem Gegner ausgesibt worden seyn (1): itt diese Zeit wurde natürlich der Bests des Verkäusers ic, mit eingerechnet, so daß hier, wie ben der Usucapion und der Verjährung mancher Alagen, die accessio possessionis von groser Bichtigkeit war (2). Das neuere Recht hat diese Beschränkung aufgehoben, und das Int. utrudi dem Int. uti possidetis völlig gleich gesezt (3): wahrscheinlich rührt diese Aenderung erst von Justinian her, und die Stelle des Ulpian, worin sie vorkömmt (4), ist interpolirt: wenigstens sindet sich ben Paulus noch keine Spur von dieser Neuerung (5). — Die zweite Bedingung ist ein gewalts samer Eingriss in den Pests, und daben sindet sich hier nichts besonderes. — Endlich muß drittens der Bests

⁽¹⁾ Die major pars anni als so ist relativ zu nehmen. L. 156. de V. S.

⁽²⁾ Euper (II. 8.) macht, sum Theil nach Schulting, die sehr gute Bemerkung, daß L. 46. de don. int. vir. et ux. (s. 0. S. 51.) und L. 13. de poss., durch die Inscription unter einander und mit L. 1. utrubi verbunden find, also wahrscheinlich ben Gelegenheit diese Interdicts von der ac-

eessio possessionis handelten.

— Ferner gehört dahin L. 14.
§. 3. de div. temp. praescr.
(Klepe de nat. et ind. poss.
p. 27. 9. — Endlich: L. 11. da
adqu. rer. dom. (s. 0. S. 355.

^{(3) §. 4.} I. de Int.

⁽⁴⁾ L. 1. S. 1. de utrubi.

⁽⁵⁾ Rec. Sent. V. 6. §. 1; ,... in altero vero (sc. in, "Int. utrubi) potior est, qui "majore parte anni retrorsum "numerati... possedit."

noch gegenwärtig fortbauern, also auch nicht etwa burch die Berletung aufgehoben fenn. Kur das Ju= finianische Recht fann dieser Gas nicht bezweifelt werden, und alles was oben ben bem Int. uti possidetis barüber gefagt worden ift, ift auch bier anwendbar. Aber wie verhalt fich bie Sache im alteren Recht, por ber Gleichstellung beiber Interdicte? ift es auch hier ein reines Interd. retinendae possessionis, b. h. ift hier auffer ber possessio majoris anni partis auch noch gegenwartiger Befit nothig, ober fommt es auf ben gegenwärtigen Besit baben gar nicht an? ich bin jest überzeugt, daß diefe legte Meinung bie richtige ift, obgleich aus gang andern Grunden, als welche bisher dafür angeführt worden find. pflegte fich namlich auf folgende Stellen zu berufen melde insgesammt nichts beweisen :

- A.) L. 3. §. 5. ad exhibendum:

 "Sed et si quis interdicturus, rem exhi"beri desideret, audietut."
- B.) L. 3. §. 12. ad exhibendum (1):

 "Pomponius scribit, ejusdem hominis
 "recte plures ad exhibendum agere pos-

(1) Beide Stellen hat: A. A. und vor ihm Curac. obss. PAGENSTECHER in admonity. 23. und Paratit. in Dig. tor. ad Pand. Lib. 43. Tit. 31. tit. utrubi. (ed. Gronig. 1715. 8. p. 775.).

", se: forte, si homo primi sit, secundi ", in eo ususfructus sit, tertius possessio-"nem suam contendat, quartus pignera-", tum sibi eum adfirmet. Omnibus igi-", tur ad exhibendum actio competit: quia ", omnium interest exhiberi hominem."

In beiden Stellen, fagt man, foll bas Int. utrubi burch bie actio ad exhibendum pråparirt werden, also muß es auch ben verlornen Befit wieber forbern fonnen. Aber erftens ift es gar nicht nothig, diefe Stellen auf das Int. utrubi ju beziehen, und ameitens ift ber Schluß aus biefer Beziehung gang falich. Das erfte - benn ber 6. 5. fann von jedem Int. adipiscendae possessionis eben fo gut verstanden werden, und ber S. 12. fest gar fein Rlagrecht auf die possessio nothwendig vorans, vielmehr ift es aus anbern Stellen gewiß, bag bie actio ad exhibendum ohne Beziehung auf ein anderes Rlagrecht gebraucht werden fonnte, wenn nur Interesse und justa causa beffelben vorhanden mar (1): unter diesen Bedingungen konnte die possessio

⁽¹⁾ I. 3. §. 9. 10. 11. 14. ad exhib.

418 Bierter Abschnitt. Interbicte.

felbst unmittelbar burch jene Klage erlangt werden (1). - 3weitens war der Schluß falfch: donn wenn in der That die actio ad exhibendum bas Int. utrubi porberci= ten fann, fo ift es doch nicht nothig, bey diesem Interdict den Befit als verloren anzunehmen. Da namlich ber commodans etc. feinen Befis nicht verliett, wenn ihm der commodatarius die Mestitution blos Berweigert, ohne durch contrectatio ein wahres furtum zu begehen, so kann in diesem Kall das Int. utrubi als Int. retinendae possessionis allerdings durch die actio ad exhibendum porbereitet werden: dasselbe liefe fich in dem Kall der L. 14. C. de agricolis benten, die sogleich erflart merden mird.

C.) L. 14. C. de agricolis (vgl. God. Theod. V. 23. (2):

"Si coloni, quos bona fide quisque pos-"sidet (3), ad alios fugae vitio transeun-

⁽¹⁾ L, 5. S. 1. ad exhiben-

⁽²⁾ I. GOTHOFR. in L. cit., KLEPE de nat. in ind. poss. p. 25.

^{(3) &}quot;Possedit," lefen Sies ben Parifer Mff. bes volumen, bas Gottingifche Mf. Ed. Mog. 1477. f. (ap. Schoeffer), Basil. 1478. f. (ap.

,, tes necessitatem propriae conditionis "declinare tentaverint, bonae fidei pos-"sessori primum oportet celeri reforma-"tione succurri: et tunc causam origi-"nis et proprietatis agitari." Die Leseart "possidet", die ficher aus Sandschriften gewommen ift, ba fie bas Zeugniß fo bemahrter Sbitoren fur fich hat, wird burch das nachfolgende , possessoris bestätigt, ba diefes, wenn es naturlich erffart werben foll, nicht anders als fo aufgeloft werben fann, "ei, qui possessor est." Ein noch wichtigerer Grund fir jene Lefeart ift ber Inhalt der Stelle felbft. Die Leibeigenen (coloni) namlich, die hier, wie in vielen anderen Rudfichten, ben Sclaven gleich behandelt werden (1), waren entkohen, und

Wenssler), Ven. 1491. f. (ap. Arrivabene), Ven. 1498. f. (ap. Tortis), Lugd. 1508. f. (ap. Nicol. de Benedictis), Lugd. 1512. f. (ap. Fradin), Paris. 1511. 4. 1515. 4. (ap. A. Boucardum et I. Parvum), Hal., Cent. I. (Paris. 1559. f.) Cont. II. (Paris. 1562. 8.), Russard. Eten fo: Con.

Theod. (aber aus dem Brespiarium). — "Possidet" lesen: Cont. III. (Paris. 1566. f.), Cont. IV. (Lugd. 1571. 12.), Charondas, Cont. V. (Paris. 1576. f.), ferner alle Gothofredische Ausgaben, und aus diesen auch Gebauer.

(1) I. Gothofredis paratit. in Cod. Theod. V. 9.

gaben fich unter bem Schut einer Dritten Derson für Freigeborne aus: gegen diefen Dritten follte geklagt werden. Alfo war Jim biefer Dritte nicht Befiter ber Leibeigenen, grade et weil er es gar nicht fenn wollte, fie felbst wurden als servi fugitivi behandelt, und fo wie diese (S. 336.) von ihrem vorigen Befiger auch jest noch befeffen. Demnach ift freilich in unferer Stelle von dem Int. utrubi die Rebe, was auch aus der Ueberfchrift des Titels im Cod. Theod. erhellt und worauf ber Bufat ,, bonae fidei pos-" sessori" fich bezieht , um bie Erceptionen angubeuten, burch welche biefes Interbict, wie das Int. uti possidetis ausgeschloffen werben fann: allein bas Interbict felbft ift hier, wie überall, ein Int. retinendae possessionis.

D.) Petron. C. 13. (1) S. v. S. 43.

Petron ergahlt, es fen ein Rleid verloren worden, ein Anderer habe es aufgehoben, und gegen biefen follte ein Interdict gebraucht werden. Diefe Stelle wurde freislich den Sas beweifen, wenn überhaupt

⁽¹⁾ PAGENSTECHER 1. &.

Petron ben einem Sat, der so febr in das Detail des Civilrechts hineingeht, ein gultiger Zeuge senn konnte.

Alle biefe Grunde also beweisen ben Sag nicht, dagegen find folgende gang entscheidend (1):

- A.) Theophilus (2), welcher felbst die alte Form des Interdicts noch gefannt haben muß, führt ausdrücklich folgendes Beispiel zur Erläuterung derselben an: "wenn ich "eine Sache sieben Monate besiße, der ans"dere besigt sie in den fünf darauf fols"genden Monaten, so gewinne ich den "Prozeß, und der Andere muß mir den "Besig herausgeben."
- B.) Aufferbem mare in vielen Fallen (z. B. eben in bem, welchen Theophilus anführt,) ber Streit gar nicht zu entscheiden gewesen.

Der practische Rechtssas also hat keinen Zweifel, aber durch welche theoretische Ansicht ist derselbe zu erklären? ist deshalb das Int. utrube als recuperandae poss. zu betrachten? Dieser Punct ist für meine Ansicht der possessischen Interdicte überhaupt von der größen Wichtigkeit, iudem die formelle Ver-

⁽¹⁾ ich bin auf diese Grunde (2) THEOPHILUS in §. 4: erft durch hrn. h. R. hugo I. de interdictis. aufmerksam gemacht worden.

legung, worauf ich Re burchaus beziehe, ben dem Int. utrubi, wenn es recuperandae possessionis ift, gewiß nicht ftatt findet. Allein es laft fich burch fehr beutliche Zeugniffe beweisen, bag bie Romer biefes Interdict niemals als recuperandae poss. betrachteten. Baulus namlic, ber von ber neuen Geffalt biefes Interdicts nichts weis, nennt es ausbrucklich als Int. retinendae possessionis neben bem Int. #ti possidetis (1): bald nachher fpricht er von bem Int. de vi, felt ben bekannten Sag auf, daß es ben beweglichen Sachen nicht gebraucht werben tonne, und nennt eine anbere Rlage, burch welche es in biefem Sall erfezt werden konne: und hier, wo das Int. acrudi vor allen andern hatte vortommen muffen, wenn es je auf ben Detlornen Befis als folden fich erffrect batte nennt er es nicht (2).

(1) PAULUS V. 6. §. 1.

"Retinendae possessionis gra"tia comparata sunt interdic"ta, per quae eam possessio"nem, quam jam habemus,
"retinere volumus: quale est
"uti possidetis de rebus soli,
"et Utrubi de re mobili."

(2) PAULUS V. 6. §. 4, ,De navi vi dejectus hoc in-,, terdicto (de vi) experiri non Run verhalt sich die ganze Sache so. Das Int. utrubi ist retinendae poss., nur wird daben durch eine besondere Fiction (1) der Besit der major anni pars für den gegenwärtigen Besit genommen (a). Ist nun der Kläger nicht zugleich gegenwärtiger Besiter; so liegt die formelle Verlesung in der gegenwärtigen Berweigerung der Sache. Ob der Gegner vorher etwe mit Gewalt dem Kläger den Besit genommen hatte, ist ganz gleichgültig, so wie auch auf der andern Seite eine solche Gewaltthätigkeit das Interdict nicht begründen würde, wenn nicht die possessio der major anni pars vorhanden wäre. Beides kann inteidiren, aber dieses Zusammentressen ist blos zusähr

- (1) Diese Fiction, folglich bie gange Eigenthumlichkeit bes alten Int. utrubi, murbe und wahrscheinlich fehr naturlich, wohl gar nothwendig borfommen, wenn wir den gangen romischen Prozes im Zusammenshang fennten.
- (2) Jo finde diese Ansicht schon ben Wieling fragment. edicti perpet. Franequ. 1733. 4. p. 325. 326.: "duplex suisse "hoc interdictum videtur; "unum prohibitorium, cujus "verba hoc tit. reseruntur:

"alterum restitutorium, quod "omittitur ceterum re-"tinendae magis possessionis "hoe Interdictum fuisse, ,, quam recuperandae, si pro-"prie et ex arte loquamur; "possessio enim, quae hoc "Interdicto retineri dicitur. "non est praesens, verum "majoris anni partis: ita ut ", vere retineatur possessio, "illa nempe majoris anni "partis, quam dixi; sed re-"cuperetur tantum praesens. " si tempore interdicti mu-"tata adpareat,"

lig (1), wodurch denn die vollige Verschiebenheit uns seres Interdicts von den Interdictis recuperandae poss. recht flar wird.

Bisher ift von den Bedingungen dieses Interdicts die Rebe gewesen: die Wirfung desselben hat gar nichts Signathumliches. Alfo auch hier muß vorzüglich die Storung des Besiges selbst verhindert (2), auferdem aber auch für die vergangene Zeit Schadenserfat genteistet werden.

Endlich sind noch die Exceptionen ben diesem Interdict zu bestimmen. — Die erste gründet sich hier, wie ben dem Int. uti possidetis auf die vitiosa possessio des Klägers (3), und es muß auch hier, wenn die Exception gelten soll, die Gewalt ze. gegen den jeßigen Beklagten gebraucht worden senn. Für das neuere Necht hat auch dieser lezte Saß keinen Zweissel (4): und selbst für das ältere Recht ist es blos ein seltsamer Einfall von Euper (5) gewesen, ihn zu

- (1) Daraus erflart es fich, warum Paulus (1. c.) in bem Sall einer gewaltsamen Befigentsetzung das Int. utrubigar nicht nennt.
- (3) Indeffen ift bie Beranlaffung Diefer Exception Bier
- etwas anders zu bestimmen, ba hier gerade in den meisten gauen der Beklagte fein eisgenes Interdict hat, mit welschem er als Rlager auftreten konnte.
- (4) S. 4. in fin. I. de interd.
 - (5) de nat. poss. P. 2. C. 7.

läugnen. Seine Gründe sind diese: A.) Paulus wiederholt nicht ausdrücklich die Worte "ab adver"sario" (1): aber auf dieselbe Art hätte auch für das neuere Recht dieser Beweis geführt werden fonnen, da auch in den Pandeften, und zwar in einer wahrscheinlich interpolitten Stelle (2), jene Worte sehlen. B.) Ein argumentum a contrario (3), das offenbar noch viel schlechter ist als jener erste Grund. Dagegen wird das ausdrückliche Zeugniß der Institutionen, welches gerade das ältere Recht betrifft (4), ganz übersehen, und es läst sich kein Grund denken, warum dieses Zeugniß nicht als vollständiger Beweis sollte gelten können. — Die zweite Erception bezog sich beb dem Int. uti possidetis auf die Verfährung

[—] Ben neueren Schriftellern gilt biefer Einfall schon als his ftorische Gewisheit.

⁽¹⁾ PAULUS V. 6. §. 1.

"Et in priore quidem (uti
"poss.) is potior est, qui red"diti interdicti tempore nec
"vi, nec clam, nec precario
"ab adversario possidet. In
"altero vero (utrubi) potior
"est, qui majore parte anni
"retrorsum numerati nec vi,
"nec clam, nec precario pos"sedit."

⁽²⁾ L. 1. S. 1. de utrabi.

⁽³⁾ L. 2. uti poss. "Iusta "enim an injusta adversus "ceteros possessio sit, in hoc "interdicto nihil refert." Als so (soliest Euper) macht es ben bem Int. utrubi asterdings einen Unterschied.

^{(4) §. 4.} I. de interd. ,, Utru-,, bi vero Interdicto is vince-,, bat, qui majore parte ejus ,, anni nec vi, nec clam, nec ,, precario ab adversario pos-,, sidebat. Hodie tamen 66

(S. 413.): diese Erception fann hier nicht behauptet werden, weil fie weder in dem Edict felbst (1), noch in den Institutionen (2) vorgeschrieben ift.

§. 40.

Eigene Quellen fur bie Int. de vi:

CICERO pro A. Caecina.

§. 6. I. de interdictis.

Digest. Lib. 43. Tit. 16.

Cod. Iust. Lib. 8. Tit. 4. 5.

Cod. Theod. Lib. 4. Tit. 22.

. die Einl.

Schriftsteller:

In Erklärung der Rede des Cicero dienen auffer den notis variorum der Gränschen und Reapolitanischen Ausgabe der Reden einige specielle Editoren und Commendatoren dieser einzelnen Rede: Iac. Omphalius (Paris. 1535. 8.), Barth. Latomus (Argent. 1539. 8.) und Pet. Pellitarius (Paris. 1540. 4.). Aber ungleich wichtiger und brauchbarer ist folgende Schrift:

Henr. Const. Chas diss. qua spec. jpr. Ciceron. exhib., s. Ciceronem justam pro A. Caecina causam dixisse ostenditur. Lugd. Bat. 1769. 4.

⁽¹⁾ L. 1. pr. S. 1. de utrubi. (2) S, 4. I. de interd.

Eine grundliche Schrift, die nicht blos von der Rede des Eicero handelt, sondern über das ganze Interdict sich verbreitet. Daß indessen Eicero eine gute Sache vertheidigt habe, ift auch durch diese Schrift nicht mahr-scheinlicher geworden.

Ferd. Gotth. Fleck comm. binae de interd. unde vi et remediis spolii, Lips. 1797. 8. (f. die Einl.) Rur der erste Theil des Buchs gehört hierher, und dieser erste Theil ist aus Eras abgeschrieben, Zusäse abgerechnet, die nicht von Bedeutung sind.

Wer durch Gewalt den Besit verloren hatte, forderte ihn auf verschiedene Weise zuruck, je nachdem die Gewaltthätigkeit mit oder ohne Waffen ausgeübt worden war (1). Zu den Zeiten der classischen Juris

(1) Int. do vi armata vel quotidiana. — Die vis quotidiana (d. h. quae sine armis infertur) ist auf eine unhegreif-liche Beise mit der vis civilis oder festucaria (lis vindiciarum) verwechselt worden, eisnem prozessualischen xitus, der ben der Bindication (nie ben den Interdicten) gebraucht

wurde. Bielleicht ift eine Stelle des Gellius (XX. 10. in fin.) die Beranlaffung dazu geswesen, indem daselbst der vis festucaria die vis bellica ot cruenta entgegen geset wird. Aber schon aus Eicero läst sich das Misverständnis darthun, und noch viel deutlicher aus dem ganzen Zusammenhans

ften murde biefer Unterschied noch beobachtet, aber ba ibn Juftinian nicht mehr fennt (1), fo murden Wir

ber Interdicte. Ramlich wer perloren batte, ben Befit brauchte entweder bas Int. do vi armata oder de vi quotidiana: wer im Befit blos qe= ftort mar, hatte bas Int. uti possidetis oder utrubi, und wer nicht ben Befig, fondern bas Eigenthum forderte, mufte Diefe Bindication mit der vis civilis eroffnen: diese vis civilis ober lis vindiciarum follte den Befinftand jum Behuf ber Bindication felbft reguliren, fie mar viel alter ale alle Interdicte, und felbft nachdem die Interdicte eingeführt maren, murde fie noch lange Beit gebraucht (S. 394.)7 und zwar bey jeder Bindication, ohne Untericbieb, ob ein Interdict porhergegangen mar oder nicht. Rur mar freilich im erften Fall die lis vindiciarum ein blofe Form, indem nun die Ent= fceibung bes Interdicts auch für fie gelten mufte. - Um vollftandigften hat jenen Irr= thum durchgeführt : Horo-MANNUS in or. Cic. pro Caec.

(p. 467. ed. Graev.) und: obss. VII. 6. — Auch Cujaz ift nicht gang frey bavon (obss. V. 17. "Ad interdictum ibatur vi. "et deductione quadam mo-"ribus facta, advocatis amicis in rem praesentem, ut "constat ex or. pro Caec.). —Sigonius (de jud. I. 21.) unterfdeidet amar beide Arten mirflicher Gewalt (mit und ohne Waffen) von der vis simulata, verwirrt aber auf an= dere Beife die Bindication mit den Interdicten noch weit mehr, als es ben Sotomann durch Die Bernachläffigung biefes Unterfdiede gefdieht. Omphalius (l. c. p. 41.) perfteht unter ber deductio moribus facienda, die actio familiae herciscundae.

(1) Nur Ein Unterschied fieht mirklich in den Pandekten: Rinder und Freigelaffene sollen das Int. do vi armata gegen ihre Eltern und Patronen has ben, das Int. do vi quotidiana nicht, sondern an deffen Stelle eine actio in factum

risten (1) nicht mit Sicherheit unterscheiden können, wenn uns nicht ben Eicero ziemlich genaue Nachrichten von beiden Interdicten übrig geblieben wären. Im
neuesten Recht also giebt es nur Ein Int. de vi (2),
und dieses richtet sich theils nach der vis anata theils
nach der vis quotidiana des alten Rechts: da indessen
beide Interdicte nur in einzelnen bestimmten Puncten
von einander abweichen, so wird es hinreichend senn,
ben der Darstellung des neuesten Rechts selbst blos
diese Abweichungen zu bemerken.

(L. 1. §. 43. do vi). In zwey andern Stellen aber wird ihnen das Interdict allgemein abgesprochen (L. 2. §. 1. L. 7.
§. 2. do obsequ.), und ohnes hin war schon zu Juftinis an's Zeit der Unterschied zwisschen Interdict und actio eine blose Antiquitat.

(1) Auf die vis quotidiana geht L. 1. de vi, auf die vis armata aber L. 3. de vi (Cu-1Ac. in Paul. V. 6. s. 3.). Auch erklärt sich daraus die Rubrik der Pandekten: "de "vi (sc. quotidiana) et do vi "armata." — Die Spuren der einzelnen Rechtsfäße mersden unten porkommen.

(2) Diefes allgemeine int. de vi beruht nun auf ber einfachen Regel des Edicts, morauf die beiden alten Interdicte beruhten, nur mit einigen Do-Dificationen im Detail: unde illum vi dejecisti, id illi resti-Muf Diefe Formel Des tuas. Interbicts bezog fic ber Musbrud in ber Untwort bes Beflagten. Ramlich Diefer mogte bas factum bes Rlagers (3. 3. Die dejectio) laugnen, ober fic auf eine Erception berufen, immer brudte er bas fo aus: "se illum restituisse. " Cicero pro Caecina Cap. 8. cf. Cap. 19. 21. 28. 29. 32.

Die erfte Bedingung diefes Interdicts ift die, baß der Rlager jurififchen Befit mirflich ermorben habe. Fur das neuefte Recht fann an der Richtiafeit biefer Bestimmung nicht gezweifelt werben, ba bie Gefete eben fo beutlich fagen, bag Befit uberhaupt noth, als daß civilis possessio unnothig fen, menn diefes Interdict gebraucht werden foll (1). Defto fcwerer ift biefe Frage für bas altere Recht zu beant worten. Cicero namlich fagt ausbrucklich, bas Int. de vi armata fen gar nicht burch Befis bebingt (2), und diese Behauptung ift wohl einer nas bern Ermagung werth. Der Fall, in welchem Cice= no als Advocat bes Rlagers auftritt, ift fury biefer: Cacina behauptet, ein Stud gand geerbt ju haben, Mebutius macht aus anderen Grunden auf das Eis genthum Unfpruch: Cacina will in bas Grundfict binein geben, wird aber von Aebutius und einem Saufen bewaffneter Leite mit Gewalt jurud gehalten. Sochst mahrscheinlich mar Cacina noch gar nicht im Befit gewesen, benn Cicero fagt zwar, daß er befeffen habe, aber diefe Behauptung, die unter allen die entscheibenoffe gewesen mare, fommt gang julegt, nur mit zwen Worten, und gleichfam jum leberfluß bor (3), so daß es offenbar seine Absicht war, sie in

⁽¹⁾ L. 1. S. 9. 10. 23. de pi, (3) pro Caco. C. 3a.

⁽a) pro Caec. Cap. 31. 32.

Schatten zu stellen: und boch findet sich in diesen weinigen Worten mehr als Eine Spur, woraus gerade das Gegentheil jener Behauptung geschlossen werden fann (1). Wenn nun Cacina in der That nie den Besth gehabt hatte, so konnte seine Sache blos dadurch gewonnen werden, daß der Richter den Besth überhaupt zu diesem Interdict nicht für nothig hielt: folglich war es die Aufgabe seines Advocaten, diesen salschen Sat so wahrscheinlich als möglich zu machen, Eicero hat das wirklich gethan, und er kann akso hier nicht als historische Autorität aufgesührt werden (2). Ein Ausdruck in jener Stelle bedarf indefenden (2).

(1) Vorzüglich wichtig find die Borte: "Caesenniam possedisse propter usumfructum "non negas" (f. 0. S. 270): benn baburd mird bas folgen, De: " Caecina.. penit in istum "fundum, rationes a eolono , accepit, sunt in eam rem "testimonia" gang unbebeus tend und enthalt durchaus feine Apprehenfion des Befiges, indem blos fur bas Bergangene abgerechnet worden mar. Celbft Cras (p. 30.) findet Die Borte ,, propter usumfruc-"tum" fo bebenflich, daß er fie megftreicht, mas zwar burch das Beispiel mehrerer Stitoren, aber durch feine Handschrift unterstütt wird (f. die Note von Bed in opp. vol. 2. Tom. 2. p. 308. ed. Lips. 1800. 8.)

(2) Auch Eras (p. 35) magt es bep diefer einzigen Stelle nicht den Redner zu vertheidisgen, und er begnügt sich aussführlich zu beweisen, daß wegen Eines schlechten Grundes nicht gerade die ganze Sache für schlecht gehalten werden durfe. — Dieselbe Meinung von dieser Stelle hatte schon Giphanius in Cod. tit. unde vi (expl. Cod. P. 2. p. 276).

fen einer nahern Efflarung: "Cur ergo aut in illud , quotidianum interdictum, unde ille me vi dejeecit, additur, cum ego possiderem: si dejici nemo "potest, qui non possidet: aut in hoc interdictum, , de hominibus armatis, non additur, si oportet "quaeri, possederit, nec ne ? " Cicero beruft fich bier auf ben Gerichtsftol, Diefer mar allgemein befannt, also muß boch Etwas mahres daben jum Grunde liegen, mas nur etwa falich ausgelegt wurde. Bielleicht laft fich die Sache fo erklaren: bas Int. de vi quotidiana murde (die gleich folgenden Worte ben Cicero felbst machen es fehr mahrscheinlich) in diefer Formel gefordert: "unde ille me vi dejecit, cum "ego nec vi, nec clam, nec precario ab illo possi-"derem. " Der gange Bufat alfo enthielt blos die befannten bren Erceptionen, und bas "cum ego pos-"siderem" fand hier biefer Erceptionen megen, nicht um den Besit überhaupt zu bezeichnen, ber ja schon burch bas "unde me dejecisti" beutlich genng ans= gedruckt mar. Ben ber vis armata galten die Er= ceptionen überhaupt nicht, folglich murde auch in ber Kormel der ganze Zusaß ("cum ego . . . possi-"derem") weggelaffen, ohne daß hier der Befit gu Begrundung bes Rlagrechts weniger nothig gewesen mare. Es ift alfo fehr mahricheinlich, daß Cicero jene Auslaffung benuzte, um eine Folge baraus ju

giehen, die eben fo unrichtig, als fur die Cache bes Cacina unentbehrlich mar. — Unfere guriffen haben meiftens die Behauptung bes Cicero für mahr ges nommen, und so erklart, als ob die blose Detention, ohne juriftifden Befis, Bedingung bes Int. de vi armata gewesen ware (1): allein biefer Unterschied wird nicht nur nicht ausbrucklich von Ci cero angegeben, fonbern et fann ihn auch unmöglich gemeint haben: benn Cacina war nicht etwa ein Pachter, bem nur ber juriftifche Befit ber Sache abgeläugnet worden mare, fondern er hatte entweder. juriftischen Befit, ober nicht einmal die blose Detention, so daß hier auf jenen Unterschied gar nichts anfommen konnte. Da nun fur Uns die Stelle des Cicero bie einzige Rachricht von ber gangen Sache entai halt, fo ift es ein vollig willfuhrliches Berfahren, jenen Unterschied bennoch baben jum Grunde ju legen. Beftphal (2) vermeidet gludlich alle diese Schwierigfeiten: Er halt die Behauptung des Cicero fur. mahr, nimmt fie gang buchftablich, und erflart folg= sich das Int. de vi armata zugleich für ein Int. adipiscendae und recuperandae possessionis.

⁽¹⁾ So 3. B. Culacius in hier scheint der Sat sogar als Paul. V. 6. S. 3, und: in L. geltendes Recht behandelt!). 18. de vi (lib. 26. quaest. Papin., opp. IV. p. 652. — \$. 245.

Die zweite Bedingung dieses Interdicts ift gepaltsame Verlegung des Besitzes. Auch ist hier
nicht wie ben den vorigen Interdicten (S. 403.), jede
Sewalt-überhaupt hinreichend, sondern es muß
zatrow vis" (1) seyn. Atrox vis aber bezeichnet
nicht den Grad der gewaltthätigen Handlung (2),
sophern ihre Nichtung auf die Person, des Besitzers
wer seines Repräsentanten (3). Personliche Ge-

- (1) L. 1. S. 3. de or "Ad "solam autem atrocem vim "pertinet hot interdictum." Wesphal (S. 275.) übarfest das so: "eine siemliche Ge"malt." Er hätte sich besser "eine un ziem liche Gemalt." genann:
- (2) Deswegen sieht seigende, Stelle des Cicero gar nicht mit unserer Regel im Widers sprach (pro Caec. Cap. 16, p. 274.): "Cum de jure et legi"timis hominum controver"siis loquimur, et in his re"bus von nominamus, perte"nuis vis intelligi debet."
- (3) L. 1. §. 29. de vi ,, . . ,, Pomponius ait, vim (sc. ,, in hoc interdicto) sine cor,, porali vi locum non ha, bere." (f. v. S. 343.) 1112

pian laugnet gar nicht diefen Gan, fondern er bestimmt nur feine Anwendung. Namlic oh die corponalis vis wirklich ausgeübt, vber nur gedroht und vermieden mird, bas foll keinen Unterschied maden: bey dem Int. uti possidetis war nicht einmal bas lette nothig. - Ein zweiter Bemeis fur jene Erflarung der atrox vis liegt in L. 3. S. 1. quod metus: , . . Vim accipimus "atrocem," namlich in bem Edict: quod metus causa; in anderen Stellen mird bie Bemalt, von welcher in diesem Edict die Rede ift (alfo die vis atrox) erflart: ", vis enim "fiebat mentio, propter ne-, cessitatem impositam contra-"riam voluntati" (L. 1. eod.)

waltthatigkeit also ift die Bedingung, wodurch fich hier dieses Interdict von den Int. retinendae possessionis unterscheidet. Ob Baffen ju ber gewaltfamen Storung des Befiges gebraucht worden finb. ober nicht, ift nach bem neueren Recht gang gleiche gultig.

Dritte Bedingung; die Gewaltthatigfeit mif von dem Beflagten felbft verabe worden fenn. - Diefe Regel bat indeffen mehrene Ausnahmen: A.) Derjea nige, mit deffen Willen die handlung gefchehen ift, 3. B. indem er einem Andern den Auftrag bagu gab, hat dimbibe Berbindlichkeit, wie ber Sandelnde fibft (T. - B.) Der: Erbe iff wur in foweit werbung ben, als er felbft vermittelft jener Sandlung Etwas befommen hat (in id quod ad eum pervenit) (9). oder ohne feinen dolus bekommen haben wurde (3). Micht to der Successor singularis, 4. B. ber Raufer des Hauses, aus welchem die dejectio geschehen ift: benn diefer fieht in gar feiner Berbindlichkeit (4). -C.) Mar die Gewalt von Sclaven ausgeübt worben, und zwar ohne Willen des Herrn (f. d. A.), so hatte und: "Vis autem est majoris L. g. pr. de oi, L. 11. C. de "rei impetus, qui repelli non poss.

[&]quot;potest, (L. 2. cod.).

⁽¹⁾ L. 1. S. 12 - 15, L. 3. 6. 10 — 12. de vi.

⁽²⁾ L. 1. S. 48, L. 3. pr.,

⁽³⁾ L. 2. ds vi

^{. (4)} L. 3. S. 10. nei possidetis.

ber Herr eine zweisache Berbindlichkeit: Er muste erstens das Interdict selbst, wie jede andere actio ex delicto, als Roralflage übernehmen, und zweitens herausgeben, was er durch die Gewaltsthätigkeit seiner Sclaven hinterher erworden hatte (id quod ad eum pervenerat) (1). Diese zweite Berbindlichkeit gilt sogar noch viel allgemeiner, nämlich in allen Fällen überhaupt, in welchen Wir unmittelbar durch die Sewalnthätigkeit, die ein Anderer verübt hat, und ohne newe juristische Handlung, Etwas erworben haben (2).

Biertens: Durch bie gewaltsame undlung muß der Besit verloren senn (3), d. h. bie handlung felbst muß als dejectio betrachtet werden können (4). In welchen Fallen aberhaupt durch kor-

⁽¹⁾ L. 1. S. 11. S. 15—19. S. 21. de vi. .

⁽²⁾ Anwendungen: A.) L. 4. de vi: "Si vi me dejecerit "quis nomine municipum, "in municipes mihi inter"dictum reddendum Pompo"nius scribit: si quid ad sos "pervenit." — B.) L. 1. § 20. de vi: "Si filiusfamilias vel "mercenarius vi dejecerit, "utile interdictum competiti" (námlich gegen den conductor

Des Sclaven, oder gegen ben Bater, und zwar in id quod pervenit, benn davon war in ben vorhergehenden Borten die Rede gewefen. — L. 16. de oi gehört noch nicht hierher).

⁽³⁾ L. 1. §. 45. de vi (f. 0. S. 153.).

⁽⁴⁾ Deficere mar schon zur Beit bes Eicero technischer Ausbruck: vorher detrudere Cxc. pro Casc., Cap. 17.

perlice Sandlung (facto) ber Beffe verloren werbe, ift oben untersucht worden. In allen biefen Fallen also fommt es blos tarauf an ob frembe Ge= walt die Urface bes Berlufes war, und diefe Befimmung wird gewöhnlich feine Schwieriafrit baben. Co g. B. ift es gang gleichgultig, ob die Gewalt wirklich ausgenst, ober aus einer gegrundeten Aurcht vermieben wirb : eben fo , ob der Befiger aus feinem Saufe beransgeworfen, ober binein zu geben abgehalten wird (1): und, diefe beiben: Regeln zusammen gefaft, ift es febr flar, daß ber Befter, beffen Saus in feiner Abwesenheit besett wird, als dejectus bas Interdict gebranchen fann, wenn er gleich nicht einmal ben Berfuch macht, feinen Befit mit Gewalt gu behaupten (2). Dagegen ift das Interdict nie bearundet, wenn burch Tradition der Befit übertragen wird: felbst wenn die Tradition durch gurcht bewirft worden ift, konnen andere Rlagen begrundet fenn (3), bas Interbiet ift es micht (4). - In ben meiften

^{(1) &}quot;Ex aliquo loco" unb "ab aliquo loco dejicere": beided zusammen ausgedruct durch "undo dejecisti." Cic. pro Caec., Cap. 30. 51.

⁽²⁾ f. v. S. 347. Note 1, und vorzüglich L. 3. §. 8. g. de poss. (f. v. S. 375. 10.).

^{*(3)} L. g. pr. quod metus (Ulp. lib. 11. ad Ed.), .. Sed , et ei per vim tibi possessio-, nem tradidero e dicit Pom-, ponius. hoc (huic) Edicto (sc. quod metus), locum esse." (4) L. 5. de vi (Ulp. lib. 11. ad Ed.); "Si rerum" (Ac-

Fällen alfo wird felbft bie Unwendung bes Begriffs der dejectio feine Schwierigkeit haben : Gin Fall muß indeffen noch befondere bestimmt weeden. Ber nam= lich burch Gewalt ben Befie berliert bemit unmittele bar barauf wieder mit. Bewalt bie Cache occupirt, bat den Besit reigentlich mie verteren (i). also nicht als, eine doppelte dejeccio, idetraffici pulsone bern als Eine, ungetheilte Handling frimodnich det portoc Beligen feinen Beligemit Gawalte vertfeibigtei Das practifche Jutereffet biofer Buficht ift Bebeutenb: enthielte bie handlinkgreine doppetite defectio, iso komite Bie Rechtlichkeit ber gweiten de 7000 bor am Burch eine Epreprion gegen bas Interbict bes Andern behauptet nierben, und biefe Erreption felbst wilt all meneren

rul at it arandoci

Bongs, al. incipit, sienetu et in bi per agnificie. nal. si rerum") "tibi posses- (1) L. 17. de oi. "Quí tradidero, dicit Pomponius, unde vi inter- ", in ipso congressu reciperat, dictim cessare: quoniam ; in pristingm scausum reverte 4, non est vi dejectus, qui com-Apulsus est in possessionem int "ducere." - Eras (p. 121. not. 2.), vermuthet mit vieler, Babricheiflichkeit, daß Diefe. und die vorige Stelle (L. g. quod metus) nur gine Stelle gemefen fepen, folglich in ber unfrigen gelefen werben maffe:

" possessionem vi ereptam, vi "potius quam vi possidere in-, talligendus est : ideoque si te "vi dejecero, filico tu me, "deinde ego ten unde vi in-, terdictum tibi utile erit. a Die Anwendung in den legten Morten fann:erf ben ben Erceptionen erflartamerben.

Recht, gar nicht mehr (1): :nacht jener: Unficht- hingegen ift eine Exception unnothig; mail bas Factum. (dejectio) fehlt, wodurch allein bas Interbict begrundet fenn fonnte, und bie Rechtliebleit ber Gandlung ift eine blofe Solge, bes gilgemeinen Rechts ber Bertheidigung (a). Gine wichtige Auwendung biefer. Regel betrifft den Belie ber Erundflücke, die in Abs. weignheitziges Besters occupirtz werben (G. 231 34). Wenn namlich der Befiger in bas Grundfluck zumich zur fehren durch Bewalt verhindert wird, fo, hat er nun erft, und gwar durch Tejentio, den Befis verloren (3): gelingt es ihm also umgekehrt, feinen Gegner ju vertreiben, fo ift überhaupt feine dejectio: vorgefallen, und der vonige Befitz iff nie verloren, fondern nur partheidigt worden, fo daß gn der Recht= lichkeit diefer Sandlung nicht gezweifelt werden kann.

da die Beschränkung "sed hoc "chafestin, non ex interval-"lo" bey der Exception ganz falsch wäre, so ist dennuch die Stelle nicht andere als purch jene Regel zu erklären, so daß sie eben sowohl, als L. 17. do oi, den Beweis dieser Regel enthält.

⁽¹⁾ L. 3. S. 9. de vi fagt sunachst nichts anderes als:
,, eine folche Handlung des vo,, rigen Bestere ift rechtlich, "
welche Rechtlichkeit denn auch durch die Exception erflart werden konnte, so daß daraus nicht auf jene Regel geschloffen werden muste. Allein da bep der vis armata, wovoy in dieser Stelle die Rede ist, die Exception gar nicht galt, und

⁽²⁾ L. 1. J. 27. 28. de vi.

⁽³⁾ L. 6. S. 1. de vi.

Die funfte Bedingung des Interdicts betrifft . In Gegenstand bes Befites: es muß eine unbeweglich e Sache fenn, wenn' bas Interdict gelten foll (1). Da nun ben beweglichen Gachen berfelbe Grund borhanden ift ben blofen Befig ju fchugen, wie ben unbeweglichen, fo mare es eine Inconfequens, wenn nicht auch daben ein Interbict ober eine andere Rlage moglich ware, wodurch das Int. de vi erfest werden fonnte. Ein Interbiet Diefer Art giebt es nicht (2): bagegen nennt Alpian dren andere Rlagen, burch welche bas Int. de vi ben beweglichen Sachen entbehrlich werde: die condictio furtiva, actio vi bonorum raptorum, und actio ad exhibendum (3). Die condictio furtiva aber, wie bas furtum felbft, durch deffen Dafenn fe bedingt ift, fest Umftande voraus, auf welche ben dem blosen Befige nichts ankommt: den lucri animus namlich, die contrectatio, und in der Perfon des Rlagers felbft ein Intereffe, bas burch ein anderes

⁽¹⁾ L. 1. §. 3 — 8. de vi, PAULUS V. 6. §. 5.

⁽²⁾ Die Anwendbarkeit des int, utrubi namlich ift in einem folden Fall gang Bufallig.

⁽³⁾ L. 1. S. 6. de oi: "Il"lud utique in dubium non
"venit, interdictum hoc ad

[&]quot;res mobiles non pertinere. "Nam ex causa furti, vel "vi bonorum raptorum actio "competit: potest et ad ex-"hibendum agi." Die rei persecutio ex causa furti ist feine andere als die conductio furtipa.

Recht begrundet ift (1). Die actio vi bonorum raptorum ift auch burch ein foldes rechtliches Inter= esse bedingt (2), und zugleich durch die Absicht bes Raubers, ein foldes Recht (aufer dem blofen Befige) ju perlegen (3). Die actio ad exhibendum endlich tann zwar auch ohne Rudficht auf eine andere Rlage gebraucht werben, allein baffetbe Intereffe, mas ben ben porigen Rlagen erfordert wurde, ift auch bier nothia (4). Demnach finden fich ben jeder diefer bren Rlagen Bedingungen, die in dem Rechte des Befiges nicht enthalten find, und es laffen fich folglich Ralle benfen, in welchen bas Recht bes blofen Befites aewaltsam verlett ift, ohne bas irgend eine Rlage geteben ift, obgleich bas Int. de vi ficher begrundet fenn wurde, wenn ber Gegenfand bes Befiges eine unbewegliche Sache gewesen ware. Diese gude muß fo erflart werden: jene dren Rlagen find alter als die Interbicte, folglich waren burch fie bie meiften Ralle bes verlornen Befiges beweglicher Sachen ericopft, als bie Interdicte eingeführt wurden. Die Interdicte aber,

⁽¹⁾ L. 53. S. 4. L. 71. S. 1. de furtis.

⁽²⁾ L, 2. §. 22 — 24. vi bon. rapt., §. 2. I. eod. Rur wird es in einigen Fallen we= niger ftreng damit genome

men als ben dem furtum.

⁽³⁾ L. 2. S. 18. vi bon. rapt., S. 1. J. eod.

⁽⁴⁾ L. 3. S. 9. 10. 11. ad exhibendum (S. 417.).

wie bas gange Chiet, wurden nicht burch Rafonnement, fondern durch Bedurfniß veranlaft, und es war baber febr naturlich, bag man ben beweglichen Sachen nicht um einiger feltenen galle wegen ein eignes Int. recuperandae possessionis erfand, wenn gleich eine ftrenge Consequent auch hier daranf geführt haben muffe, bas Nicht bes blofen Befibes ju fougen. Die Richtigkeit diefer Asficht wird burch folgenden Umffand bestätigt. Ber als Reprasentant eines Undern ben Befit einer beweglichen Sache ausubt, fann bem Befiber untreu merden, und felbft ben Befik ber Sache erwerben: allein das Romische Recht bestimmt ausbuicklich; daß dieser Erweth und Verluff des Besites nur durch eine folche Sandlunge bes Reprafentanten por fich geben konne, wurin guglelch ein furtum enthalten sen (1). Ein Grund diefer Ausnahme mag barin liegen, bag ber Befig nicht eher verloren fenn fou, bis die Sache als res furtiva der Ufucavion entzogen fen: allein ein zweiter Grund, ber noch allgemeiner if ale ber etfte, scheint hierher zu geho-Der Befiger namlich foll nicht fruber den Befig (alfo bas Int. utrubi) verlieren, bis er jugleich burch bas furtum bes Reprasentanten eine neue Rlage erworben hat, so daß also diese Bestimmung darauf

⁽¹⁾ L. 4. S. 18. de poss. (S. 367. 368.).

ausgeht, die Salle zu beschränfen, in welchen bas Recht bes Befites einer beweglichen Sache verlegt wirt, ohne daß ber vorige Britger megen biefer Berlegung flagen fann. - Diefe gange Befchrantung bes Muterbicte auf unbewegliche Gachen ift burch bie Couflitutionen aufgehoben worden. Balentinian namlich verordnete, daß die gewaltthatige Befignahme jeder Sache überhaupt eine zweifache Rolge haben foute: erftens Aufitution bes Befiges, und zweitens (als Strafe der Berlebung) Berluft des Eigenthums, ober, wenn ber Berloger nicht Eigenthumer fen, Bezahlung einer Summe, die dem Werthe des Eigenthums gleich fen (1). Blos die erfte diefer zwen Obligationen gehort hierher, und barin ift eine reine Ausbehnung Des Int. de vi auf bewegliche Sachen enthalten. Das bie Gefetgeber felbft bie Sache fo betrachten, b. h. als blofe Modification des alten Int. de vi, zeigt nicht nur bie Berbindung mit dem Interdict, in welcher

(1) L. 3. C. Th. undo vi, L. 7. C. I. eod, (Blos die Bers anlassung war speciell, das Gesfeth selbst war, gleich Anfangs allgemein), S. 1. I. de vi bon. rapt., S. 6. I. de interd.—Blose Anwendungen sind: L. 34. C. de loc., L. 10. C. undo si., Nov. Theod. (Valent.) Tit. 19.

(bep Ritter p. 56.) — Früstere Spur beffelben Rechtse sates: L. 2. C. Th. fin. reg., L. 4. C. I. sod. — Dauptschrifte steller für die historische Erkläsrung: J. Gothofred zu den angeführten Stellen des Cod. Theod.

diefer Sat in den Quellen felbst vorgetragen wird (1), sondern auch besonders der Umstand, daß die Bedingungen seiner Anwendung durchans nicht näher bessimmt werden, was bey der Wichtigkeit dieses Sates, so wie der andern damit verbundenen Folge durchaus unbegreissich wäre, wenn nicht eben darin eine stillsschweigende hindeutung auf die bekannten Bedingungen des Int. de vi enthalten wäre.

Die Wirkung des Interdicts ist ganz einsach so zu bestimmen: Der dejectus muß wieder in die Lage gesezt werden, in welcher er vor der dejectio war. — A.) Das erste also ist die Restitution des verlornen Besitzes selbst. Hat der Beslagte gegenwärtig diesen Besitz, so hat die Restitution ohnehin keinen Zweisel: aber auch wenn er ihn nie gehabt oder wieder verloren hat, ist er darum nicht weniger verbunden, ihn zu restituiren, d. h. den Werth desselben (2) zu bezahzlen (3). — B.) Auser dem verlornen Besit selbst muß

⁽¹⁾ L. 3. C. Th. unde oi, L. 7. 10. C. I. eod., §. 6, I. de interd.

⁽²⁾ Diefer Werth bes Befines ift von dem Werthe der Sache, d. h. des Eigenthums wohl zu unterscheiden, und auf diesen lezten fommt hier nichts an. L. 6. devi. — Die Gloffe

nimmt gang unrichtig an, ber Werth ber Sache muffe immer bezahlt werben, und bas specielle Intereffe des Besines fonne nur noch diesen Werth erhohen.

⁽³⁾ L. 1. §. 42. de oi: "Ex "Int. unde vi etiam is, qui "non possidet, restituere co-

aller Schabe ersezt werden, der durch die dejestio verursacht worden ist (1). Einige der wichtigsten Anwendungen der Regel sind diese; a) Wenn durch die dejentio zugleich andere Sachen versoren worden sind, so mussen auch diese oder der Werth derselben resti-

"getur." L. 15. sod. "Si vi "me dejeceris . . . quamvis "sine dolo et culpa amiseris " possessionem, tamen dam-,, nandus es, quanti mea in-», tersit: quia in eo ipso cul-"pa tua praecessit, quod om-"nino vi dojecisti . . . 4 (cf. L. 1. 5. 36. cod.) - Eine merf. murdige Unmendung ber Regel enthalt bie unmittelbar barauf folgende Ctelle (L. 16. ood): wenn namlich ein filiusfamilias Die dejectio vornimmt, fo ift fein Bater verbunden in id quod pervenit (S. 436), es fceint alfo, bag ber Gohn für Daffelbe Object nicht mehr. jur Restitution verbunden fenn mufte, weil er es gar nicht mehr hat; gang anders nach unferer Regel, nad welcher ber Cobn auch fur Diefes Object einstehen muß: "Interdicto " unde vi utipotes, si a filio-"familias dejectus es, ut et

"ejus causa quod ad patrem "pervenit ipse teneatur." Co lesen: mehrere Pausser Mf., ferner Edd. Ven. 1485. Lugd. 1509. 1513, Paris. 1514. 1536: eben so (nur mit einem zweiten "et" vor "ad patrem") Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. 1494. — Die Florentinische Lesseart ist auserordentlich abweischend, und offenbar corrupt: bie des Hasander ist aus Mehreren compilirt.

(1) L. 1. §. 41. (cf. §. 31.) de vi: ". Vivianus refert, "in hoc int. omnia, quae, "cunque habiturus vel adse"cuturus erat is qui dejectus
"est, si vi dejectus non es"set, restitui, aut corum li"tem a judice aestimari de"bere: eumque tantum con"secuturum, quanti sua in"teresset, se vi dejectum non
"esse."

>

tuirt werden. In diefer Rudficht fonnte icon nach dem altern Recht das Juterdict auf bewegliche Sachen geben, und felbft in den Borten des Edicts mar diefer Fall befonders bestimmt (1): auf juriftifchen Befit biefer Sachen tommt ce nicht einmal an (2), und es ift ben ihnen, wie ben ber Samptfache felbft, gang gleich= gultig, ob der Beflagte den Befit diefer Sachen hat ober nicht hat (3). — b) Auch die Früchte ber burch Die dejectio verlornen Sachen muffen restituirt werden: fie werden berechnet von dem Augenblick der dejectio an (4), und es fommt nicht darauf an, ob ber Be-Flagte fie wirklich erhalten hat, fondern ob der dejecens fie hatte erhalten konnen (5). — c) Ift die Sache nach ber dejectio beschädigt worden (3. B. das haus abgebrannt), fo muß diefer Berluft erfest merden, felbft wenn er durch feine culpa des Beflagten verurfacht ift: doch muß in diefem Sall die Beschädigung fo be-Schaffen fenn , daß fie ohne die dejectio gar nicht flatt gefunden haben murde (6). - d) Eine fehr wichtige Frage endlich ift diefe: wenn der Besiger zugleich usu-

⁽¹⁾ L. 1. pr. de vi: ,. . . , quacque tunc ibi habuit. " Commentar über Diefe Worte. F. 1. 9. 32. 33. 34. 37. 38. eod.

⁽²⁾ L. 1. §. 33. de vi.

⁽⁵⁾ L. 1. S. 34. L. 19. de

pi, PAULUS V. 6. §. 8.

⁽⁴⁾ L. 1. S. 40. de vi.

^{. (5)} L. 4. C. unde vi.

⁽⁶⁾ L. 1. S. 35. de oi, PAU-LUS V. 6. J. 8. — L. 14. J. 11.

quod metus causa.

capirte, muß auch für die unterbrochene Ufucapioni Ersat geleistet werden? (2). Nach der allgemeinen Borschrift, daß der dejectus völlig schallos gehalsten werden sou, ist diese Frage zu bejahen, und selbst die Stelle der Pandekten, welche ben dem surtum das Gegentheil bestimmt (2), kann als Bestätigung dieser Entscheidung gelten. Denn der einzige Grund, den sie anführt, besieht darin, es sey hier kein solches Insteresse vorhanden, das durch ein anderes, schon erworsbenes Recht begründet werden konnt und geräde durch diese Beziehung auf ein rechtliches Interesse unterscheidet sich die obligatio furti von dem Nechte des blosen Bestees (S. 441.). — Wenn über die einzzelnen Sachen, die durch die dejectio verloren worden

(1) Gine gang andere Frage ift es, worin Diefer Erfat befteht ? Befest, es maren nur noch wenige Tage ju Bollens dung der Ufucapion übrig gemefen, fo tonnte ohne Bebenfen ber Berth bes Gigenthums felbit bafur angenommen werden, da diefes icon fo mahre scheinlich war. Auferdem laft fic fein anderer Beg benfen, Die Sache mit volliger Gicherheit zu entscheiden, als burch Cautionen: vindicirt nachber Der Eigenthumer, che Die Beit

der ersten Usucapion geendigt ift, fo hatte die Usucapion ohneshin nichts geholfen.

(2) L. 71. §. 1. de furtir:

"Ejus rei, quae pro herede
"possidetur, furti actio ad
"possessorem non pertinet,
"quamvis usucapere quis pos"sit: quia furti agere potest
"is, cujus interest rem non
"subripi: interesse autem ojus
"videtur, qui damuum passu"rus est: non ejus, qui lucrum
"facturus esset."

find, fein Beweis geführt werden kann, so wird ber Berluft, selbst und der Werth desselben durch den Eid best Klägers entschieden: nur muß vorher der Richter nach den Umständen ein maximum bestimmen, welches der Kläger nicht überschreiten darf (1).

Die Bedingungen und die Wirkung des Interdicts find jest bestimmt, und es ift nichts mehr zu bestimmen übrig, als die Exceptioneu, durch welche dieses Interdict beschränft ift (2), — Die arfte Exception betraf wer, wie ben den Int. retinendae possessionis, die Entsehung des Bestes, aus welchem der Alager vertrieben war. Hatte dieser Beste selbst vin clam oder precario angesangen, und zwar so, daß die Gewaltthätigkeit zc. zc. gegen den jetzigen Bestagten selbst vorgefallen war (ab adversario vi possidere), so war das Interdict ausgeschlofs

(1) L. g. C. unde of (Iuramontum Zononianum). — Der Unterschied von dem gewöhnsichen Iuramentum in litem besteht darin, daß dieses lette blas den Werth der geforzberten Sache betrifft, alles and dere aber als bewiesen voraussest.

(2) Es ift gleich hier au bemerfen, bag bas Int. de vi armata von allen Exceptionen free mar: Cic. pro Caec. C. 8.: "P. Dolabella praetor "interdixit, ut est consue"tudo, de oi, hominibus ar"matis, sine ulla exceptione."
C. 22.: "Vim, quae ad caput
"et vitam pertinet, restitui
"aine ulla exceptione volue"runt." C. 32. ".. ut, qui
"armatus de possessione con"teadisset, inermis plane de
"sponsione certaret."

fen (1), mir gegen bas With do vi urhaen gutt biefe Exception Ancht' (2). Det Grund, warum' (aufer bie fem lezten Sall) die Ercepten Zugefiffen milibe, lag offenbar barin :! ber Betildite hatte in iften biefen Fallen ein eigenes Int. recuperandae possessionis gehabe, bas er nach bem berlornen erften Broges mit Erfolg hatte anftellen konnen, und es mar wieder eine

(1) Cic. pro Caec. C. 32. : În ,, illa vi quotidiana . . . ne id ,, quidem satis est, nisi docet, , ita se possedisse, ut nec vi, , punadejicitur, "(Angunera " nec clam, nec precario possea derit. 4 Crc. ep. ad fam. VII. M. (pr: 3golled il Graev.) ,, ne-, que est, quod illam excep-"tionem in interdicto perti-,, mescas, Quod tu prior vi ho-35 minibus armatis non veneris 46 (Das "non," das Manusi tius fehr feltsam-erflart, und. Mehrere fogar megftreichen wollen, gehorte ju ber ges mobnficen: Formel der Ercep= tion, worin der Beflagte und auch der Prator den Rlager anredete; vergl. L. 1. S. 7. de cloacis: , . . non esse in in-"terdicto addendum: quod "non vi, non clam, non preca-"rio, ab illo usus" (al. usus es): quod non fteht fur nisi).

- PAULUS V. 6. 6. 7: Qui population, all advantages 1318. namlich fa, daß tein Intere bict ju befarchten ift, wovon hier affein die Rebe war. Eth Derbrechen fannte es deimod fepn), Frace. Legis The RIAE (b. SIGON. de ant. Iul. Ital. II. 2, opp. ed. Argelat. Ti 5: 40: 588, Jauch Beite Beite sonius de form, ip-35, und ben: Goesius p. 332) "Qui ", . . . ex . possessione . vi . "ejectus . est . quod . ejus 1 "is . quei . ejectus . est . pos-"sederit . quod . neque . vi . ", neque . clam . neque . preca-"rio . possederit . ab . eo . "quei eum ea possessione ,, . vi . ejecerit . jus . suum . " persequi, . liceto." (2) Cic. pro Caec. C. 32.

Mole Abkürzung bes Prozesses, daß man austatt eines neuen Interbicts eine Erception gegen bas erfte Interdict gab. Rur Ber fich einer vis armata schuldig gemacht hatte, follte biesen Portheil nicht geniesen. — Juftinian verwirft biefe Erception ganz allgemein, ja er behandelt diese Uugültigkeit als eine ganz befannte Sache. (1): unfere Juriften haben barüber allerlen Meinungen. Balb foll Juftinian bas alte Recht fillschweigend geandert haben, bald foll die Menderung fetbft in einer verlornen Conftitution vorgenommen worden fenn, bald foll Eribonian über das alte Recht vollig unwiffend gewesen fenn, (2): die lette diefer Meinungen, die vorzüglich hotmann bertheibigt, tonnte wohl eher fur unwiffend gelten. Die gange Sache bedurfte feines neuen Gefeges, da fe fich als Folge eines andern fehr bekannten neuen Rechtsfapes von felbst verstand.

Rach den Constitutionen nämlich follte burch die Lejectio sogar das Eigenthum verloren werden, wenn biefes der Berleger vorher hatte: um so mehr also

(1) §. 6. I. de interd. "Nam "ei (sc. dejecto) proponitur "interdictum Unde vi, per "quod is, qui dejecit, cogi-"tur ei restituere possessio-"nem, licet is ab eo, qui de-"jecit, vi, vel clan, vel pre" cario possidebat."

(2) DUARENUS in disp. anniv. I. 20, HOTOMANNUS in obss. VII. 6, CUIACIUS et SCHULTING in Paulum V. 6. §. 7.

alles Recht aus bem blofen Befis, wenn er etwa vorher Besiter der Sache gewesen war. Run grundete: sich diese Erception auf das vorige jus possessionis, welches früher gewaltsam verlegt worden mar: also war ce fehr naturlich , daß die Erception feit jenen Conflitutionen nicht mehr gelten founte, ohne daß es eines befondern Gesetes darüber bedurfte (1). Daß Juftinian's Juriften felbst die Sache auf diefe Art ansahen, folgt nicht nur ans ber angeführten Stelle der Institutionen, die schwerlich auf eine andere Art zu erklaren ift (2), fondern vorzüglich baraus, bag in ben Bandeften mehrere Spuren bes alten Rechts abrig geblieben find, und boch recht funklich alles das weggelaffen ift, woraus eine Abweichung des alten Nechts birect (b. h. anders, als burch ein argumentum a contrario etc.) bewiesen werden tonnte.

⁽¹⁾ Schon Schulting (f. die vor. Note) glaubt, durch diese Constitutionen sep der nem Rechtssah veranlast worz den Gallein den eigentlichen Bussammenhang scheint er nicht deutlich gedacht zu haben, sonst hatte er die übrigen Meinunsgen geradezu verwerfen mufssen, die er doch auch gelten laft.

⁽²⁾ Daß namlich in diefem S. erst das Interdict selbst mit Inbegriff jener Modification (also überhaupt die rei persecutio), und dann die Strafe der Constitutionen angeführt, und bep der lezten allein die Constitutionen als Quelle genannt werden, beweist durch aus nicht dagegen.

Kolgende Stellen bienen ju Beweisen diefer Behauptnng (1):

L. 1. §. 30. de vi: ,, Qui a me vi possidebat, isi ab alio deficiatur, habet interdictum." I. 18. pr. de vi: " . . emptorem quoque . . . e. "; interdicto . . teneri: non enim ab ipso, ,, sed a venditore, per vim fundum esse possessum".

L. 17. de vi: 30. ... ideoque si te vi dejece-"ro, ilico tu me, deinde ego te: unde vi "interdictum utile bibi erit" (2). মালোক হৈছে এনমালেন্ধ ও লাভ ভিতৰ সভা একেই চাৰ্যা জন

Tanischon: daraus, bog, in Befig, mit Gemale nehme, L. 1. pr. de vi die Erception ausgelaffen ift, Die boch ficher in bem Ebirt fand, wie in Juftinian's Befete gebung die Cache bestimmt ift, nicht burch blofe Unwiffenheit Der Compilatoren verurfact worden feyn fann.

(2) Der erfte Theil ber Stelle lautete fo : , wer in con-"tinenti ben dejector wieder "aus bem Befige fest, bat ci-"gentlich nie den Befit ver-"loren." (G. 438.) Daraus wird bier biefe Folgerung ge= jogen: "wenn 3ch Dir ben

"von Dir unmittelbar barauf . " (ilico) wieder vertrieben mer= inde, in der golge aber (defolge nothwondig, daß die Utt, winde) benfelben Befin wieder ,, gewaltsam occupire, so ist ge= ngen Dich bas Interdict von ,, Wirfung (utile tibi erit)," b. b. es wird nicht burch eine Erception ausgeschloffen, mas doch vhne 3weifel behaumet werden mufte, wenn die jete te dejectio ("ilico tu me") eine mabre dejectio, und nicht vielmehr blofe Bertheibi= gung bes Befiges gemefen måre.

L. 14. de vi: "Sed si-vi armata dejectus es,
"sicut ipsum fundum recipis, etiam si vi;
"aut clam, aut precario eum possideres (i)t
"ita res quoque mobiles omnimodo reci-

Die's weite Erception gegen das Intervict betrifte bie Berjahrung. Wenn nämlich Ein Jahr vert beit das Jilterdict durich delle Ertent für ansgeschlossen (2); allein diese Regel ist wiedet durch folgeitde Ausnähmen bescheante: A.) Insolvie der Beklagte durch die dejectio etwas erlangt hat (in id quodund eum pervente) ihm er kein Recht auf diese Erception (3). Demnach kann gerade in dem ersten und pichtigsten Kall des Interdicts überhaupt, wenn nämlich der Beklagte den Besis der Sache noch hat, und es dem Rläger um viesen Veil

(1) und zwar gang allgemein, vhne Unterschied, ob'ab adoersario vder ab atto vi, clam, precario beseffen wird.

(3) L. 1. pr. de vi ,, . . . , post annum de so, quod ad

"jenin, qui of dejecit, pervejherits judicium dabo. L. J.
g. 6. comm. divid. " Isplac "buiv, otiam post annum in Journ dis vi dejecit, inter"dictum röddi" (namlichunter jener Boraussehung, die nicht ausgedhick zu werden branchte, wellist fich in dem vorliez genden Fall von selbst verstand). Cf. L. 3. g. a. de vi, L. g. C. unde pi. fis selbst nud nicht um Schadensersaß gilt, von der Exception fein Sebrauch gemacht werden (1). — B.) Ben der wis armata galt die Exception nicht (2), aber von dieser Ausnahme ist in Justinian's Gesesbuch keine Spur übrig geblieben. — C.) Nach einer Constitution von Constantin (3) endlich fällt die Exception was, menn mahrend des Besitzers Abwesenheit (4) leine Lente aus dem Besitz geset, werden. Hier die das Interdiet, ob der Besitzer selbst nach seiner Künkerschied, ob der Besitzer selbst nach seiner Rückschr

MrDMan kann iber biefe. Erception unmöglich mehr Irrs thumer haben, als Domat in wenigen Worten vorbringt Mix civilis III.4, S. S. 1018, und S. 2. 9, 50, 3: "Wer mit "Gewalt aus dem Befin gefest mird, behalt noch Ein Sahr Mlang ben Beff , und burch en biefen bas Interdict: nach mbiefer Beit ift ber Belit unb abag Interdict perloren, und med ift nichts mehr übrig als redie Bindication. 4 . Bas in Den ordonnances fleht, Die Dos mat anführte meis ich nicht: entiduldigen fonnen Megibn nicht, da er zugleich auf bas Romifche Recht fich beruft.

(2) Grc. ep; ad fam. XV.
16. (p. 415. ed. Graev.) ,, pos,, tulabimusque, ex qua hac,, rest, ob; Hominibus armatis
,, dejectus sis; in eam restis
,, tuare. In hoc interdicto
,, non solet addi, In hoc anno.
,, Quare si jam biennium, aut
,, triennium est, ... in in,, tegro res nobis erit. "

4.5 Conno

(3) L. 1. C. si per vim (L. 1. C. Th. unde vi).

(4) Die Abwefenheit felbit aber ift bier etwas anders in bestimmen als bep bem Bertust bes Besites; bier ift nam-lich blos von langer Abwerfenheit die Rede.

klagen we, oder ob noch vorher seine Leute die Rlage vorbringen: denn auch diesen hat die Constitution das besondere Recht ertheilt, ohne ausdrücklichen Austral und doch als Procuratoren des Besters das Antonic du gebrauchen.

Beide Erceptionen haben eine eigenthümliche Ber gichung auf dieses Interdiet: aben auch von den übregen gen Erceptionen, welche bep allen Rlagen auf dieselhe Beise gedacht werden können, muß eine um deswissen hier erwähnt werden, weil gerade hier ihre Unwendung beschränkt ift. Die exceptio, precti nämlich ist hier, wie ben andern unrechtlichen Handlungen, verstoten, wenn das pactum vor der nurechtlichen Sand-lung selbst eingegangen wird.

L. 27. §. 4. de pactis : 1 1 1 10 100

"Pacta, quae turpem causam continent, "non sunt observanda: veluti si paciscar, "ne furti agam, vel injuriarum, si fece-"ris: expedit enim timere (timeri) furti "vel injuriarum poenam. Sed post admissa "haec, pacisci possumus. Item, ne expe-"riar interdicto unde vi, quatenus publi-"cam causam contingit (1), pacisci non "possumus."

⁽¹⁾ d. h. "weil der Staat "diese aber durch die Furcht "felbst daben intereffirt ift, daß "vor dem Interdict verhutet "teine Gewalt geubt werde, "werden kann."

अनुसोन् अने का । राजारीने <mark>पञ्चे १००५</mark> । ए रेट प्रार्थेन र 🗣 🖰 Das Interdictum de clandestina possessione fceint gang bem Pati de vi affnlich gewefen in fenn. er wie biefest fexte es nach ber gangen Analogie querft juriftifchen Befis voraus. Diefer Befis mufte vestoren fenn unt bie unrechtliche Form ber-Bundlung ; welthe Ben Werluft nach fich jog!" gennbete nd bas (Necht ; burd bickes Suterbiet ben! Befts wie velligit fotbern. Dandeseina possessio namile beift en folder Befis / deften Apprehenkon meinem Ans Berit Boffen Widerspried man Befurchiele? we r's Weim li dit worben iff (i). Auf ben A'nfang Des Befises affo fomme affes an : if burch biefen Ans fang der Befit als clandestina possessio bestimmt, fo bort er nicht auf es zu fenn, wenn er gleich nachher dem Andern befannt gemacht wird (2): eben fo wird nmgefehrt ber Befit nicht etwa badurch zu einer clandestina possessio, wenn ber Befiger erft nach dem

⁽¹⁾ L. 6. pr. de poss. "Clam "possidere eum dicimus, qui "furtive ingressus est posses-"sionem ignorante eo, quem "sibi controversiam facturum "suspicabatur, et, ne faceret, "timebat."

⁽²⁾ L. 40. S. 2. de poss. , . . , s sciens tuum servum non

[&]quot;a domino emerim, et tum "(al. eum) clam eum possidere "coepissem, postea certiorem "te fecerim: non ideo desi-"nere me clam possidere."

⁽³⁾ L. 6. pr. de poss. , . . , Is autem, qui cum posside-, ret non clam se celavit, in , ea causa est, ut non vi-

Erwerb: ihn zu perheimlichen anfängt (3). . Eine gang besondere Ausnahme liegt barin, bag iber Eigenthumer der Sache, wenn gleich fein Bent in der That einen folden Anfang hat; beitroch nicht als clandestinus, passesson betrachtet unrd:(1), --- Aus biefem Begriffi bergelandesting possessio ift es Har. daß fie nicht andthmendig Berlegung eines fremben Befigeefifent, miffe. ... Werig. Be eine geftoblene Sade, von der erimeis, daß fit gefichlen if, beimlich fauft, hat baben bie Abficht, die Gache vor bem Gigenthumer werborgen zu halten: fein Befte alfo ift . eine clandestina possessio (2); weil et gleich ben feiner Entftehung: vor ber Deifon berborgen gehalten mirb, berem: Biberfpruch man farchtet, allein biefer Widerspruch wärde sich nicht auf das jus possessionis arunden gework der Befit felbft langft verloren iff, fonbern auf bas Eigenthum. Demnach ift hier eine

"enim ratio optimendas pos-, sessionis, exquirenda est." VIII. 268.). Andere betratte Dagegen: L. 4. pr. pro suo (,... tum enim clam posse-"disse videberis"), allein biefe Stelle bezieht fich mohl auf Das besondere Recht der ancilla fureiva, das ohnehin fo viel abmei= dendes hat. Curac. in L. 40. 1. 2. de poss. (African. Tr. 7-1 (2) L. 40. S. 2. de poss.

deatur clam possidere: non - Racher andere und foled: tet: in L. 6. de poss., opp. ten es als eine Musnahme für Das furtum überhaupt. GLossa in L. 6. de poss., DUAREN. in L. 6. de poss. (opp. p. 865). (1) L. 40. S. 3. de poss. -CUIACIUS in h. L. (Afric. Tr. 7).

elandestina possessio, welche sich nicht auf fremben Befich bezieht. Dieser allgemeine Begriff der clandestina possessid muß überall vorausgesezt werden, wo nicht ein besonderer Grund feiner Beschränkung nachgewiesen werden kann. Ben jeder exceptio clandestinae possessionis also liegter wirklich zum Grunde (G. 411. 424: 448:). Sanz anders ben dem Intersdicte, wonau Mer die Rede ist. Da nämlich alle possessionen klos auf verlezten Besit sich beziehen, so kann auch Berheimlich ung des Besitzs blos infosent ein Interdict begründen, als in dieser Berheimlichung die (unrechtliche) Form liegt, wodurch ein fremder Bestis aufgeben vird.

Also ein juristischer Best minste entzogen senn, und durch die Art, wie dieses geschah, muste der neue Besit als claudeseina possessio betrachtet werben können, wenn das Interdict möglich senn sollte. Bu diesen Bedingungen ist endlich noch die hinzugussehn, das eine unbewegliche Sache Gegenstand des Besites senn musse. Dieser Sat hat kein ausstückliches Zeugnis für sich, wohl aber eine so vollsständige Analogie, das ein anderer Beweis fast entbehrlich ist. Das Int. de vi nämlich war ben bewegstichen Sachen ausgeschlossen, und zwar deswegen, weil andere Rlagen für diesen Fall bereits vorhanden waren, als die Interdicte überhaupt eingeführt wurs

ben (S. 440). Diefe anderen Rlagen (mit Ausnahme ber actio vi bonorum raptorum) galten auf diefelbe Beise ben der clandestina possessio beweglicher Sachen, und es if um fo unwahricheinlicher, bag bafur ein eigenes Interbict mare gegeben worden; da es fur die violenta possessio nicht geschab, die boch ficher als ein viel wichtigerer Fall betrachtet marbe.

Die Bedingungen biefes Interdics find jest voffs fandig bestimmt, aber eine gang andere Frage ift noch zu beantworten übrig: die Frage namlith, ob ein folches Interdict überhaupt erffirt? Barum diefe Arage erft hier aufgeworfen werden fann, wird fic fogleich zeigen.

Rur Die Erifteng biefes Interbicts if mur Ein Beugnif vorhanden, und felbft biefes ift febr zweis deutig. Ulpian nämlich fagt ben einer gung andern Belegenheit: "Bulian nimmt auch fur bie clan-"destina possessio ein eigenes Interbiet am": er felbft erflart fich barüber nicht (1). Dagegen wird

(1) L. 7. §. 5. comm. divid. (Es ift die Rede von bem Rechte bes Befigere, auf ein judicium communi dividundo " Iulianus au provociren): "scribit, si alter possessor "provocet, alter dicat eum ' "inquit, dicat eum possidere,

"si possidere, non debere "hoc judicium dari, nec post "annum quidem: quia pla-,, cuit, etiam post annum in "eum, qui vi dejecit, inter-"dictum reddi: et si precario

nicht nur in ber gangen Darftellung ber Interdicte in ben Institutionen und Vandeften biefes Interbict nicht genannt, sondern es ift fein Rall mehr abria, in welchem es angewendet werden fonnte, inbem in allen ben Gallen, in welchen es fonft allein genolten haben fann, jest entweder fein Befit verloren ife, ober bas Int. de vi gebraucht werden fann. -Alles diefes erklart fich leicht aus der historischen Untersuchung, die oben ben dem Berluft des Besites angeffelt worden ift. Grundftucke namlich werden for lange befeffen; als der Besiter von einer neuen Deenpation nichts weis, und baraus folgt, bag clandestina possessio, insofern sie auf ein fremdes jus vossessionis fich bezieht, mas ben bem Interdict immer ber Sall fenn mufte (S. 458), an Grundftuden nicht mehr moglich ift (S. 346). Aber bas Interdict bezog fich überhaupt bind auf Grundflucke (G. 458); folglich ist feitdem auch das Interdict unmöglich geworden. Run hat jener Sas mit allen feinen Folgen zu ber Zeit bes Labeo noch nicht gegolten (S. 347 1c.), folglich konnte in der noch früheren Zeit, in welcher

"adhue cessabit hos judici-"um: quia et de precario in-"terdictum datur. Sed et si "clam dicatur possidere qui "provocat, dicendum esse ait,

"cessare hoc judicium: nam (al. "nam et) de clandestina pos-"sessione competere interdic-"tum inquit."

5.41. Interdictum de clandestina poss. 461

bie Interbicte eingeführt murben, ein folches Interbict allerdings gegeben werden: jur Beit bes Daninian, Ulpian und Paulus mar ber Gas allgemein angenommen, also konnten diese guriffen bas Interdict nicht mehr als gultig betrachten, und es fonnte noch viel weniger in die Bandeften aufaenommen werden: im Anfang und um die Mitte des zweiten Sahrbunderts mar ber Gas felbft noch nicht pollig entschieden, und gewiß noch nicht in allen feis nen Kolgen burchgeführt, alfo fonnte Julian bas Interdict noch als geltendes Recht anführen. - Sang anders verhalt es fich mit der exceptio clandestinae possessionis: diese sezte nicht nothwendig eine fremde possessio voraus (S. 458), und fie mufte baber noch immer als gultig behandelt werden, wenn gleich das Interdict nicht mehr gebraucht werden fonnte.

Unsere Juristen haben meistens dieses Interdict mit Stillschweigen übergangen, was nicht sowohl wegen der gelegentlichen Erwähnung des Julian, als wegen der Berbindung zu tadeln ift, in welcher überall die elandestina und violenta possessio genannt werden. Der Berfasser der alten Statuten von Pisa, welche Grandi in das zwölfte Jahrhundert sezt, hat das Interdict gerade in dieser Berbindung angeführt (1).

⁽¹⁾ GRANDI epist. de Pand., "Hac saluberrima Constitued. 2. (Flor. 1727. 4) p. 224: "tione sancimus, quod si ali-

Cujaz erwähnt nicht nur des Interdicts, fondern behauptet, es muffe noch jezt angewendet werden: aber die Erklärung, die er von dem Fall feiner Anwendung giebt, ift freilich fehr unbefriedigend (1).

9. 42.

Eigene Quellen für bas Precarium:

PAULUS Lib. 5. Tit. 6. §. 10 - 12.

Digest. Lib. 43. Tit. 26.

Cod. Lib. 8. Tit. 9.

f. die Einl.

Schriftsteller:

Christ. Rau s. Aug. Corn. Stockmann diss. de precario, Lips. 1774.

I. G. Vogel diss. de precario. Gott. 1786. Beibe Schriften find nicht fehr bedeutend.

Wenn die blose Ausübung eines Rechts einem Andern übertragen werden soll, so kann das unter sehr verschiedenen juristischen Formen geschehen: der Pacht 3. B., das commodatum u. s. w. sind nichts

"quis fuerit possessor... "aliquo tempore prius illo "qui nunc invenitur in pos-"sessione, licet non probetur "quod vi, vel clam, vel pre-"cario possideat, ab Adver-"sario tamen in possessione "recuperanda semper potior "sit possessor: nisi etc.," d. b. der frühere Besis an sich soll in der Regel ein Recht gegen den jegigen Besiger geben, vb= gleich feines der dren Romifchen interd. recupposses. begrundet ift.

(2) Culactus in obss. IX. 33, in L. 40. §. 2. de poss. (African. Tr. 7.), et in L. 6. §. 1. pr. de poss. (opp. VIII. 267. 268.).

als folche Formen, burch welche die blofe Ausübung des Eigenthums gewöhnlich auf bestimmte Beit von dem Eigenthum felbft getrennt wird. In allen diefen Fallen ift durch jene juriftische Form felbft für bas Recht der Burudforderung geforgt: nicht fo, wenn ohne alle juriftifde Form, wie z. B. durch ein blofes pactum, jenes Gefcaft vor fich gegangen ift. Allein fur zwen Falle diefer Art haben die Gefege ein eigenes Recht der Burucfforderung bestimmt. namlich die Ausubung des Eigenthums (b. h. ben natürlichen Befit), oder die Ausübung einer Gervis tut, einem Undern verftattet, fich felbft aber bas Recht vorbehalt, nach Willführ diefe Erlaubniß gurud zu nehmen, hat diefes befondere Recht, und das inriffifche Berhaltnif, das dadurch entfteht, heift precarium (1). Der Rame diefes Berhaltniffes ift ba= her entstanden, daß die Erlaubniß felbst durch eine Bitte veranlast zu werben pflegt: nothwendig ift bicfe Bitte durchaus nicht, ja felbft eine ftillschweigende Erlaubniß ift hinreichend (2). - Sierher ubrigens

⁽¹⁾ L. 2. pr. de prec. "Ha"bere precario videtur, qui
"possessionem vel corporis
"vel juris adeptus est, ex hac
"solummodo causa, quod pre"ces adhibuit, et impeta-

[&]quot;vit, ut sibi possidere aut uti "liceat."

⁽²⁾ PAULUS V. 6. S. 11: ,, Precario possidere videtur mon tantum qui per episto-,, lam, vel quacunque aliarae

gehort nur noch ber er fte der beiden Falle, welcher bie Ausübung bes Eigenthums betrifft.

Wenn also die Detention auf diese Weise überstragen wird, so ist es Regel, daß damit zugleich der juristische Besitz übergeht, und es muß das Gegenstheil besonders verabredet sepn, wenn diese Regel nicht gelten soll (S. 286 ic.). In beiden Fällen aber kann die Erlaubniß nach Willkühr zurück genommen werden: wird die Sache dennoch nicht zurück gegeben, so ist nun der Besitz unrechtlich (vitiosa, injasta possessio) (1) und kann auf ähnliche Weise durch ein

.tione hoc sibi concedi pos-"tulavit, sed et is, qui nullo "voluntatis indicio, patiente "tamen domino possidet." & Us jag (in einer Rote gu biefer Stelle) beschranft das auf die Fortfegung eines fruberen precarii, und amar' ohne allen Grund, wenn nicht der fols gende C. ben Baulus Diefen Grund enthalten foll: " . . . "magis dicendum est, clam "videri possidere (also nicht "precario): nullas enim pre-, ces ejus videntur adhibitae. " Allein gerade Diefe legten Borte fehlen in ber edit. princ. (f. Die Rote von bugo).

(1) Ginige Gefete nennen die precaria possessio: justa, andere: injusta, offenbar weil fie beibes mirflich ift, nur gu verschiedenen Beiten: fie fangt an, injusta au fenn, fobald bie Restitution verweigert ift. Diefer Misbrauch bes guten Billens und Butrauens hat hier Diefelbe Wirkung, wie ben ber violenta possessio die Gewalt Cuper (II. 7.) verwirft biefe fehr naturliche Vereinigung ber Gefene, die langft vorgeschla= gen und angenommen mar: fein Sauptarund dagegen ift der, daß nicht etwa das revocatum precarium, fondern das

Interdict eingeklagt werden, wie der gewaltsame Besis. Demnach gehört das precarium hierher, und blos hierher, denn die vitiosa possessio ist das einzige, was hier ein juristisches Verhältnis begründet, und als Vertrag wird es durchaus nicht betrachtet (1). Eine Folge davon ist es, das das Necht der willkührzlichen Zurückforderung selbst dadurch nicht ausgeschlofen wird, wenn der, welcher die Erlaubnis gab, jes nem Rechte entsagt (2): da doch die Klage aus einem

presarium schlechthin als Grund einer injusta possessio mit vi und clam ben den Erceptionen verbunden werde: allein wenn eine Erception gebraucht wird, so versteht es sich ja von selbst, daß die Erlaubniß zurückgenommen ist.

(1) Alles dieses ift sehr flar bestimmt in: L. 14, L. 22. §. 1. de prec., L. 14. §. 11. de furtis, und es wird dadurch bezstätigt, daß de Interdict sogar wegfällt, wenn ein andez res Rlagrecht, aus einem justistischen Geschäft, vorhanden ist. L. 2. §. 3. de prec. ("exchac, solummodo causa"), L. 15. §. 3. eod. — Aus zwey Grünzden schnitz jedoch der Saß bezweiselt werden: A.) in L. 23. de R. I. heist daß precarium.

ein Contractus: allein Diefes Wort wird da offenbar fur jeden möglichen Grund einer Oblis gation genommen, benn auch tutela und negotiarum gestia ift darunter begriffen. - B.) in fpateren Beiten murbe aufer bem Interdict auch eine actio (praescriptis verbis) gegea ben L. 2. S. 2, L. 19. S. 2. de prec., PAULUS V. 6. 6. 10. Allein das beift nur, ber Rlager foll nun 'amifchen beiben Prozefarten die Bahl baben. Die Natur der obligatio felbft murbe dadurch nicht geåndert.

(2) L. 12. pr. de prec. — G. F. KRAUS diss. de precario ad certum **t**empus dato, Viteb. 1750. Bertrage immer durch eine exceptio pacti beschränkt werden kann.

Die obligatio betrifft nur den, welcher durch das precarium den Besit bekommen hat, einerlen ob er selbst darum bat, oder durch Andere bitten sies (1).— Der Erbe besit die Sache nicht eigentlich als ein precarium (2), so daß auch das Interdict nicht so wie in andern Fällen gebraucht werden kann (3): den= noch gilt auch hier das Interdict, insofern der Erbe selbst durch das precarium etwas erlangt hat (in id quod ad eum pervenit) (4). — Gegen den Eigen= thümer der Sache kann das Interdict um deswillen nicht gebraucht werden, weil in diesem Fall gar kein precarium von den Gesesen anerkannt wird: die nå= heren Bestimmungen dieses Sates sind schon oben (S. 287 2c.) vorgekommen.

Die obligatio felbft, welche ber Gegenstand Dies fes Interdicts ift, ift junachft auf Restitution ber Sache gerichtet, auf den Ersas ihres Arthes (wenn

⁽¹⁾ L. 4. §. 2, L. 6. §. 1, L. 13. de prec.

⁽²⁾ L. 12. S. 1. de prec. — Eine wichtige Folge ist die, daß nun die accessio possessionis (S. 162) wegfällt.

⁽³⁾ Daraufgehen einige Stellen, die das Interdict folecht-

hin (b. h. in feiner regel måfigen Gestalt) für diesen Kall versagen: L. 11. do dio. tomp. praeser., PAULUS V. 6. S. 12. (wenn nämlich die lesten Borte acht find).

⁽⁴⁾ L. 8. §. 8. de prec., L. 2. C. spd.

§. 43. Reues Recht der Constitutionen. 467

sie selbst verloren oder verdorben ist nicht, auser imfofern dolus oder lata culpa des Beklagten nachgewiesen werden kann (1). Allein von der Zeit an, in
welcher die Klage angestellt wird, ist der Beklagte in
mora: nun muß er, wie ben den vorigen Interdicten, für jede culpa überhaupt einstehen, die Früchte
der Sache zurückgeben — kurz, den Kläger ganz in
die Lage setzen, in welcher derfelbe senn würde, wenn
die freiwillige Restitution nicht verweigert worden
wäre (2).

Besondere Erceptionen giebt cs ben diesem Interbict nicht, namentlich keine, die sich auf Berjährung gründet (3): und selbst die allgemeine Berjährung, die das neuere Recht eingeführt hat, kann doch nur in dem Fall angewendet werden, wenn nach der verweigerten Restitution der Besitz noch 30 Jahre fortgesext worden ist.

6. 43.

Das ganze Recht ber possessischen Interdicte, welches bis hierher bargestellt worden ift, beruhte auf

⁽¹⁾ L. 2. pr. do prec. "Ait "Praetor, quod precario ab "illo habes, aut dolo malo fe-"cisti ut desineres habere, qua "de re agitur, illi restituas." L. 8. §. 6. eod. "Et genera-"liter erit dicendum, in re-

[&]quot;stitutionem venire dolum "et culpam latam dumtaxat, "cetera non venire." Cf. L. 8. §. 3. 5. eod., L. 23. de R. I.

⁽²⁾ L. 8. S. 4. 6. de prec.

⁽³⁾ L. 8. S. 7. de prec.

bestimmten Formen der Verletung des Besites, aus welchen allein die obligatio entstand, die durch die Interdicte versolgt werden sollte. Viele Juristen des trachten diese ganze Theorie als blose Antiquität: durch die Constitutionen nämlich sey ein allgemeines Rechts=mittel eingeführt, wodurch jeder verlorne Besit übershaupt wieder gesordert werden könne, ohne Rücksicht auf die Art, wie er verloren worden sey: durch dieses allgemeine Alagrecht seyen die alten Interdicte nicht sowohl aufgehoben, als ganz überstüssig geworden (1). Nach dieser Ansicht wäre das neue Recht der possessischen Alagen eben so unbestimmt und willskührlich, als das alte Recht bestimmt und zusammenshängend war, und es ist um so nöthiger, die historische Richtigkeit derselben strenge zu prüsen.

Der neue Rechtsfaß felbst foll nicht sowohl in einem einzelnen Geses eingeführt, als in mehreren Constitutionen als entschieden vorausgesezt senn. Allein felbst ohne diese Constitutionen erklärt zu haben, kann man ihn bestimmt widerlegen. Justinian

(1) Eujas hat vorzüglich diese Behauptung aufgestellt (obss. I. 20, XIX. 16, paratit. in Cod. tit. unde vi, Comment. in Cod. tit. unde vi in opp. T. 9. p. 2248. 2163. 2159.) und ihm find viele Andere gesfolgt. — Dagegen find: Grenden in proleg. lib. 8. Cod. (expl. Cod. P. 2. p. 269.), Wefthal S. 320, Fleck de interd. p. 66 — 71.

5. 43. Reues Recht der Conftitutionen. 469

namlich hat nicht nur in ben Banbeften gang bas alte Recht aufgenommen, fondern felbft in ben Infitutionen wird es vorgetragen, und zwar bier mit ben neueren Mobificationen, bie jum Theil erft von Juftinian felbft bingugefest waren, jum beutlichen Beweise, daß es nicht blos Untiquitat, fondern practisches Recht ift, mas baselbft gelehrt wird. Ja, was noch entscheidender ift, in einer der neuesten Conflitutionen, die das neue Recht beweisen follen (1), wird gerade im Gegentheil bas alte Recht als geltend vorausgelegt, indem für einen gang fpeciellen Sall ein eigenes Rlagrecht blos desmegen eingeführt wird, weil die alten Interdicte far biefen Rall nicht gureichten. Das also ift fcon jest entschies ben, daß jener Rechtsfaß nicht ber Inhalt ber Conflitutionen fenn fann, deren Erflarung nun gegeben merben foll.

A.) L. 5. C. unde vi. (2):

"Invasor locorum poena teneatur legiti-"ma: si tamen vi loca eadem invasisse "constiterit. Nam si per errorem aut

⁽¹⁾ L. 11. C. unds oi.
(2) Bergl. L. 1. C. Th. fin.

reg. — Cuiac. obss. XIX. 16,
Be ft phal S. 320, Fleck.
I. Gothorn. in L. cit. C. Th.,
Goesius in notis ad scr. rei

"incuriam domini loca ab aliis possessa "sunt: sine poena possessio restitui de-"bet."

"Alfo — foll der Besit auch dann wieder "gefordert werden können, wenn er nicht "durch Gewalt verloren worden ist." — Allein den Besit fordert auch der Eigenthümer durch die Bindication, und daß gerade davon die Rede sen, zeigt der Ausbruck "domini" deutlich genug (1). Die ganze Stelle ist also nur, wie so viele andere, von Tribonian an einem unrichtigen Orte eingerückt worden.

B.) L. 8. C. unde vi (2):

"Momentariae possessionis interdictum, "quod non semper ad vim publicam per-"tinet, vel privatam, mox audiri, inter-"dum etiam sine inscriptione meretur." Atfo es foll Falle geben, in welchen zwar bas Interdict, aber keine accusatio exlege Iulia möglich wäre. Solche Falle laf-

(1) Eujag felbst erklart in einer gan; ahnlichen Stelle (L. 6. C. de poss.) die restitutio possessionis auf dieselbe Art (Comm. in Cod., opp. IX. 1016), ohne sich hier dies

fer Erklarung du erinnern.

(2) L. 8. C. Th. de jurisd.

— Culac. obss. I. 20, GiPhan. in h. L. (expl. Cod.
P. 2. p. 288).

1 5. 43. Meues Recht der Conflitutionen. 471

sen fich allerdings denken: wenn z. B. in Abwesenheit des Besthers sein Grundstück, ohne besondere Gewaltthätigkeit occupirt wird, und er zurück zu kehren nicht wagt, so ist kein erimen vis begangen, das Insterdict aber bennoch begründet (S. 437).

C.) L. 11. C. unde vi:

"Cum quaerebatur inter Illyricianam "advocationem, quid sieri oporteret prop-"ter eos, qui vacuam possessionem (1) "absentium sine judiciali sententia deti-"nuerunt, quia veteres leges nec Unde "vi interdictum, nec quod vi aut clam, "vel aliam quandam actionem ad reci-"piendam talem possessionem definiebant, "violentia in ablatam possessionem mi-"nime praecedente, nisi domino tan-"tummodo in rem exercere permitten-

(1) Vacua possessio tann gesfagt werden, theils von einer Sache, die feinen Besiger hat (5. 167.), theils von einem Besig, der eben jest nicht forperlich ausgeübt wird (3. B. possessio fundi quae animo retinetur). hier ift der Auspruck in der erften Bedeus

tung genommen, die ohnehin die technische ist: die Grunde werden weiter unten angegeben werden. Azo in Summa h. t. num. 51. (fol. 146), et in loct. in h. L. (p. 619), Grossa in h. L., Giphanius in h. L. (expl. Cod. P. 2. 19. 295).

"tes (1): nos non concedentes aliquem
"alienas res, vel possessiones (2) per
"suam auctoritatem usurpare, sancimus,
"talem possessorem, uti praedonem in"telligi, et generali jurisdictione ea te"neri, quae pro restituenda possessione
"contra hujusmodi personas veteribus
"declarata sunt legibus (3) si
"non ex die, ex quo possessio detenta
"est, triginta annorum excesserint cur"ricula" (4). Der Fall, melchen bieses

- (1) Diefer Theil der Stelle macht sie selbst am deutlichten. Der Fall nämlich muß nun nothwendig so gedacht werden, daß feine personliche Rlage nach dem ältern Recht statt finden könnte.
- (2) Res, im Gegenfat von possessiones (E. 81) find be= megliche Sachen: also bei= de zugleich soll das Geseth umsfaffen, was auch sehr naturlich ift, da das Int. de vi langst auf bewegliche Sachen ausgesbehnt war.
- (3) d. h. es foll nach diefer Ausdehnung des Int. recuperandae possessionis (s. de vi) auf diefen Kall, nun auch alles

das in demselben beobachtet werden, was bey dem Int. do vi schon nach altem Recht galt ("quae . . . contra hujus-"modi personas (s. (praedo-"nes) veteribus declarata sunt "legibus").

(4) Daß die Alage nicht über 30 Jahre dauert, ift eine Folge der allgemeinen 30jährigen Bersjährung: daß sie nicht auf Ein Jahr beschränkt ist, erklärt sich aus der Borausfehung, daß der Beklagte selbst den Besit der Sache noch hat, in welschem Fall auch das Int. de vi nicht auf Ein Jahr beschränkt ist (E. 453). Folglich enthält diese Bestimmung nichts beson-

5. 43. Reues Recht der Constitutionen. 473

Gefet bestimmt, muß fo gebacht werden: der Befit einer Sache mar durch blofe Abwesenheit verloren worden (S. 360), und diese vacua possessia hatte ein Anderer occupirt (1). Fur Diefen Sall nun galt feine der bisherigen poffefforifchen Rlagen, ja feine Rlage überhaupt aufer der Bindication. Juftinian will, daß auf diefen Rall das Int. de vi angewendet werde: etmas Reues liegt barin allerdings, aber einmal betrifft dieses Reue einen einzelnen, febr genau bestimmten Rall, und zweitens wird dadurch überhaupt feine Reacl modi= ficirt, welche für die poffefforischen Rlagen auferbem gegolten hatte. Denn ba der Befit icon vor der Occupation verloren war, fo ift von einer unmittelbaren Ber=

beres, und fie ift wohl von einer ahntichen Bestimmung ber L. 2. C. si per vim ju untersscheiden, welche in der That eine Ausnahme vorschreibt (S. 455).

(1) Daß fo und nicht anders ber Fall gedacht werden muffe, ift oben vorausgefest worden, und fann jest bewiefen werden. Ware nämlich erft burch die

Occupation des jenigen Besitzgers der vorige Besitz aufgehozben worden, so hatte bep Grundstücken das Int. de vi gegolten (S. 437), ben beweglichen Sachen die conditio furtioa. Der Fall aber ift nach Justinian's eigener Ersläzung so beschaffen, daß das alte Recht keine Rlage gestattet hatte.

474 Bierter Abschnitt. Interdicte.

legung bes Besites gar nicht die Rebe, so daß seibst die Entscheidung dieses speciellen Falls keine Achnlichkeit mit der Regel hat, die als allgemeine Regel daburch bewiesen werden sollte.

D.) L. 12. C. de poss.

Die Stelle selbst ist vben erklärt worden (S. 377 24.). Sie verordnet, daß in bespiemmten Fällen durch die Untreue des Respräsentauten der Besit nicht verloren sepn salle: vom einem befandern Rlagrecht ist darin überhaupt nicht die Rede, am wenissten von einer neuen acuio recuperandae possessionis, da das Gesetz gerade die Fortdauer des Besitzes zum einzigen Gegenstand hat.

E.) Endlich muß noch die blose Neberschrift eines Litels (1) dahin gerechnet werden, die wohl viel zu jener unrichtigen Meinung bepgetragen haben mag. Sie lautet so: "si per vim vel alio modo "perturbata sit possessio." Was in diesen beiden Fällen einer perturbata possessio (per vim vel alio modo) erfolgen soll, ist nicht gesagt: dieser Erfolg kann also wohl nicht anders als aus den Constitutio

⁽¹⁾ Cod. Iust. Lib. 8. Tit. 5.

J. 43. Neues Recht ber Constitutionen. 475

nen des Titels selbst bestimmt werden. Die erste dieser Constitutionen spricht blos von einer possessio per vim perturbata. Der Inhalt der zweiten ist dieser: "ben einem Rechtsstreit soll der Besitsstand "weder durch ein Rescript des Raisers, noch durch "ein Decret des Richters gegndert werden können, "wenn Eine Parten abwesend ist. Diese Berordnung betrifft offenbar blos den Prozes, und sie ist nur an einer unschieklichen Stelle von den Compilatoren eingeschaltet worden. Diez Bertesung des Besitses also, gegen welche das Gesetz gerichtet ist (possessio also modo quam per vim perturbata) ist eine prozessussische Rullität, und hat mit einer solchen Berlesung, welche ein Interdict beranlassenätönnte, nicht die geringse Aehntichkeit.

Demnach ist das alte Recht der Interdicte durch die Constitutionen auf keine Weise aufgehoben ober entbehrlich gemacht worden, und die Ansicht des Bes figes, welche jenen Interdicten zum Grunde lag, ift auch in Infinian's Gesetzebung dieselbe geblieben.

Fünfter Abschnitt.

Iurium quasi Possessio.

9. 44.

Das Recht des Bestses beruht auf dem Schut der blosen Ausübung des Eigenthums gegen bestimmte Formen der Verletzung. Diese Formen der Verletzung und jener Schutz lassen sich auf dieselbe Weise auch ben solchen Rechten denken, die als einzelne Bestandtheile des Eigenthums von dem Eigenthum selbst abgesondert sind (Iura in re), und das Römische Recht hat diese Answendung wirklich gemacht. Das Verhältnis dieser Iurium quasi Possessio zum wahren Besitz ist oben entwicklt worden (h. 12). Hier sind dieselben dren Fragen zu beantworten, wie ben dem Besitz selbst, d. h. es ist der Erwerb, der Verlust und der Schutz durch Interdicte für die Iurium quasi Possessio zu

bestimmen. Diese Untersuchung aber muß für jede Elasse jener Rechte besonders angestellt werden: daher zerfällt dieser Abschnitt in drep Theile;

- 1. Perfonliche Gervituten (§. 45).
- 2. Dingliche Gervituten (§, 46).
- 3. Iura in re, die nicht unter die Servituten gehoren (§. 47).

Für diese dreh Classen von Rechten ist indessen noch eine allgemeine Bemerkung voraus zu schiefen. Hier namlich, wie den dem eigentlichen Besit, deruht der Erwerd und die Fortdaner des Rechts auf fuctum und animus zugleich. Allein die zweite dieser Bedinzungen ist den allen diesen Nechten ganz auf dieselbe Weise, wie den Besite selbst, zu bestimmen. Ohne animus possidendi also kann keine Iuris quasi Possessio erworden werden, und durch blosen animus non possidendi muß das Recht des Besites jedesmal aushören. Deswegen mas diese allgemeine Bemerkung hinreichend senn, und den einzelnen Rechten selbst wird des animus possidendi nicht mehr Erwähnung geschehen.

6. 45.

Die personlichen Scrvituten (d. h. vorzüglich ususfruotus und usus) haben das Eigenthümliche, daß die Ausübung derselben immer mir dem natürlichen Best der Sache selbst verbunden ist. Darum hat ihre quasi possessio mehr Achnlichkeit mit dem eigentlichen Befit, als die der übrigen Rechte, und diese Aehnlichkeit zeigt fich nicht nur in dem Erwerb und Berluft, fondern auch in ben Interdicten.

Erworben alfo wird diese Art des Befites burch daffelbe factum, wie der Befit der Sache felbit: namentlich durch Uebergabe ber Sache, oder badurch, baß ber Eigenthumer in bas Grundfind einführt; ober ben fructuarius felbst Beste nehmen laft (1): vorque-

(1) L. 3. pr. de ususf. "Omnium praediorum jure le-"gati potest constitui usus-"fructus, ut heres jubeatur , dare alicui usumfructum. "Dare autem intellegitur, si "induxerit in fundum legata-"rium, eumve paliatur uti frui. Et sine testamento "autem si quis velit usum-"fructum constituere, pactio-"nibus et stipulationibus id "efficere potest." , Dic " pac-"tiones et stipulationes " ge: ben nicht auf den Befit, fonbern auf die justa causa, burch welche Die Ginführung in ben Befin (Die traditio) allererft fabig wird, bas Recht felbft ju übertragen. Uebrigens mag mobl in ber gangen Stelle von

ben Compilatoren etwas aus= gelaffen oder geandert worden fenn, benn nach dem alten Recht verhielt fich die Cache fehr mahrfceinlich fo: mar ber Begen= ftand eine res mancipi, fo murbe auch der ususfructus manci= pirt, und die Tradition begrunbete aufer ber Iuris quasi Possessio nur eine publiciana actio (possessio usus fructus, f. D. S. 84. 85). L. 11. S. 1. de public., L. 1. pr. quib. mod. usfr. - Bei einer res nec mancipi murbe icon burch blofe Tra-Dition bas jus ususfructus begrundet. - Cessio endlich hatte Diefe Birfung immer, ohne Unterfchied der res mancipi und nec mancipi (ULP. XIX. 11).

gefest, daß dieses alles in bestimmter Beziehung auf den usus fructus geschehe.

Rortgefest wird diefer Befit, wie jeder andere Befit, durch die ununterbrochene Moalichfeit das factum acquisitionis ju reproduciren (1). - Much barin fommt biefer Befit mit jedem andern überein , daß er durch Reprafentanten , 3. B. durch Pachter , fortsgefest werden fann, und nur in der Unwendung biefer Regel ift es nothig, einige Ralle befonders ju erortern: A.) Das Richt biefer Gervituten ift an eine bestimmte Verfon gebunden, folglich unverauferlich, folglich bat felbft die Berauferung derfelben (burch Berfauf, Schenfung ic.) im wesentlichen feine andere Wirfung ale eine blofe Berpachtung: ce entfieht ein blos perfonliches Richt gegen den fructuarius, und nur die Korm dieser obligatio ift verschieden. Rolae diefes Sabes fur den Befit ift die, daß in allen ben Rallen, in welchen ber Befit einer Gache übertragen zu merben pflegt, ber Befit bes ususfructus etc. ungeandert bleibt, fo baß ber fructuarius auf gleiche Weife das Recht des Befites behålt, er mag den ususfructus blot verpachten, oder aber verkaufen, verschenken, oder durch precarium einem

⁽¹⁾ Selbst bas befondere und es ist hier sogar noch vorz Recht des Besitzes an einem theilhafter bestimmt. &L. 22, servus fugitious gilt auch hier, S. 3. 4. de usufructu.

Andern überlassen (1). — B.) Auch an den Eigenthümmer der Sache kann der ususkructus verpachtet wersden, so daß nun durch den Eigenthümer der Besits fortgeset wird. Wenn aber der Eigenthümer die Sache ohne Rücksicht auf den ususkructus, (d. h. ohne ihn vorzubehalten) verkauft, oder in eigenem Ramen (also gleichfalls ohne Rücksicht auf den ususkructus) verpachtet, so ist dadurch der Besit aufgeshoben (2).

Die Interbicte endlich find hier gang diefelben, wie ben bem eigentlichen Besit, und diefer Umftand

(1) L. 12. S. 2. de usufructu: "Usufructuarius vel ipse frui ca re, vel alii fruen-"dam concedere (fur biefes "legte folgen nun Beifpiele), , vel locare, vel vendere pot-"est: nam et qui locat, uti-"tur: et qui vendit, utitur. "Sed et si alii precario con-"cedat vel donet, puto eum "uti: atque ideo retineri "usumfructum . . . " Die legten Borte beziehen fic barauf, daß burch nen usus in einer bestimmten Beit ber ususfructus felbft verloren wird: fo ift ale bier bie Fortfegung Des Befiges für Die Erhaltung

bes Rechts felbst indirect nothig.

(2) L. 29. pr. quib. mod. usfr. - Diefe Stelle barf durchaus nicht ben ber Streits frage gebraucht merben, bie oben (§ 33.) fur ben Befit felbft abgehandelt worden ift. Denn einmal ift Die Iuris quasi Possessio überhaupt mit bem eigentlichen Befig nicht einerlen, und zweitens fommt in Diefem gall alles auf Das befondere Berhaltniß des fructuarius jum Eigenthumer an, mit welchem Berhaltniß bep bem eigentlichen Befit fich gar nichts abulides findet.

mag wohl am meisten bazu beigetragen haben, beide Rechte mit einander zu verwechseln. Da nämlich die Ausübung dieser Servituten, wie die des Eigenthums, von dem natürlichen Besit der Sache selbst abhängt, so ist die Art der Störung in beiden Fällen ganz diefelbe, und eben so wurde der Schutz gegen diese Störung in beiden auf gleiche Weise bestimmt:

I.) Ist der Ecgenstand eine unbewegliche Sache, so ist das Int. uti possidetis anwendbar, wenn die Iuris quasi Possessio zwar gestört, aber nicht ausge-hoben ist. Dieses Interdict ist demnach auf folgende Fälle anzuwenden: A.) wenn Mehrere an derselben Sache (b. h. an partibus indivisis) den ususkructus haben, und sich gegenseitig im Besitze stören, B.) wenn sich der kructuarius gegen Eingrisse des Eigensthämers schüsen will oder umgekehrt (S. 269), C.) wenn ein Fremder, d. h. der gar kein Recht hat, den Besitz des kructuarius stört, D.) wenn verschies dene Rechte, z. B. usus und ususkructus, an derselben Sache neben einander bestehen, und die Aussübung derselben gegen wechselseitige Störung gesichert werden soll (1).

⁽¹⁾ L. 4. uti possidetis: "In "alter usumfructum, alter pos-"summa puto dicendum, et "sessionem sibi defendat. Idem "inter fructuarios hoc inter-"dictum reddendum, et si "fructus quis sibi defendat.

482 Funfter Abschnitt. Iurium quasi Poss.

II.) Auf dieselbe Art, wie das Int. uti possidetis ben unbeweglichen Sachen, muß ben beweglichen bas Int. utrubi auch auf diese Iuris quasi Possessio an= gewendet werden : daß biefe Unwendung nicht ausbrudlich in ben Gefegen vorgeschrieben ift, erklart fich leicht, wenn man bedenft, wie wenig überhaupt pon dem Int. utrubi die Rede ift.

III.) Ift ber Befit nicht blos geftort, fonbern gewaltsam aufgehoben, so ift das Int. de vi begrun= det (1). Rach dem alten Recht war ce auch hier ben beweglichen Gachen ausgeschloffen, den Fall ausgenommen, wenn mit dem Grundfind jugleich folche Sachen (quae ille tunc ibi habuit) verloren mur= den (2): die Austchnung dieser obligatio auf bewegliche Sachen, durch die Conflitutionen, muß auch hier gelten, obgleich die Strafe der Conftitutionen hier nicht anwendbar ift. Gegenftand ber Rlage ift erstens die Restitution der Sache, weil von dem nastürlichen Befit berfelben die Moglichkeit der Aus-

n possessionem: et ita Pom-"ponius scribit. Proinde et 3,8i alter usum, alter fructum "sibi tueatur, et his inter-"dictum erit dandum."

(I) L. 3. S. 13. 14. de vi, L. 60. pr. de usufructu (über ususfructus). L. 3. 5. 26. de vi, L. 27. de donat. (uber usus). - Huenenen diss. de restitutione usufructuarii ex int. unde vi, Arg. 1631. G. A. STRUV. diss. de int. unde vi, quatenus usufructuarius ex eo restituatur, Ien. 1668.

(2) L. 3. S. 15. de vi.

übung jener Rechte abhängt: zweitens, vollständiger Schadensersaß (1). In vielen Fällen wird dieser Ersaß sogar der einzige Gegenstand der Rlage senn, wenn nämlich das Recht der Servitut selbst durch den Tod des fructuarius, oder durch capitis deminutio, oder durch non usus einstweilen aufgehört hat: in den zwen ersten Fällen befrifft der Ersaß blos die vergangene Zeit, weil auch ohne die dejectio der Verlust hätte erfolgen mussen (2): wenn dagegen durch non usus das Necht verloren worden ist, so enthält die dejectio selbst die Ursache des Verlustes, folglich muß nun der Ersaß zugleich auf die künstige Zeit gerichtet senn (3).

- IV.) Bon dem Int. de claudestina possessione ift hier naturlich gar nicht die Rede, da felbst ben bem eigentlichen Besit ber Name beffelben nur fehr zufälzlig aufbehalten worden ift.
- V.) Endlich fann auch die Ausübung einer folchen Servitut precario einem Andern überlaffen werden (4), und nun wird die Restitution der Sache schon nach

⁽¹⁾ I. 9. §. 1. de vi: "De"jectum ab usufructu in ean"dem causam Praetor resti"tui jubet: id est, in qua
"futurns esset, si dejectus
"non esset."

⁽²⁾ L. 60. pr. de usufructu, L. 5. §. 17. de vi.

⁽³⁾ L. g. S. 1. L. 10. de vi.

⁽⁴⁾ L. 12. S. 2. do usufructu.

484 Funfter Abschnitt. Iurium quasi Poss.

ben Worten bes Edicts mit dem Int. de precario gefordert (1),

§. 46.

Der Best ber binglichen Servituten ift nicht so einfach zu bestimmen, wie der der personlichen: es mussen hier mehrere Fälle genau unterschieden wersden, und diese Fälle selbst sind zum Theil sehr streitig (2).

Alle dingliche Servituten nämlich bestehen in einselnen Ausnahmen von der allgemeinen Regel eines fremden Eigenthums: so das entweder der, welcher das Recht der Servitut hat, etwas thun darf, das ihm auserdem untersagt werden könnte, (servitus quae in patiendo consistit), oder daß der Eigenthümer etwas unterlassen muß, das er auserdem thun dürste (servitus quae in non faciendo consistit). Im ersten Fall ist das, was vermöge der Servitut geschehen darf, entweder eine eigene Handlung sürschehen darf, entweder eine eigene Handlung sürschehen darf, entweder auf ein anderes Grundsücksicht (z. B. jus itinexis), oder es ist mit dem

⁽¹⁾ L. 2. pr. de prec. 2...

Quod precario ab illo ha
, bes . . id illi restituas. —

L. 2. §. 3. eod. , Habere pre
, cario videtur, qui posses
sionem vel corporis oel ju-

[&]quot;ris adeptus est..."

(2) OPPENBITTER, Summa pass., P. 1. C. 5. do acquisitione quasi Possessionis; fast blos von tinglichen Sersvituten.

Besit eines andern Grundstücks unmittelbar verbunden (z. B. jus tigni immittendi). Diese dren Elassen von dinglichen Servituten sind hier sorgfältig zu unterscheiden (1).

Erste Classe: Positive Scrvituten (serv. quae in patiendo consistunt), deren Ausübung in einer eigenen, unabhängigen Handlung besteht. — Im allgemeinen läst sich hier der Erwerb der Iuris quasi Possessio so bestimmen: die Handlung, die den Gegenstand des Rechts ausmacht, muß irgend einmal ausgeübt senn, und zwar als ein Recht ausgeübt senn. Wer also über des Rachbars Grundsstückt geht, um mit diesem zu reden, hat dadurch kein jus itineris ausgeübt: wer dagegen ein solches Recht ausüben will, und es gegen den Widerspruch des Eigenthümers mit Sewalt durchset, hat allerdings den Besit erworben, so daß die "patientia" des Eizsenthümers durchaus nicht zum Erwerd dieses Besitzes nothig ist (2). Von dem Verluste des Besitzes kann,

(1) Diese Eintheitung fallt mit einer andern fast ausammen, was aber bioe aufallig und eben deshalb nicht allgemein wahr ist: nämlich die erste Classe enthält jura praediorum rusticorum, die 2te und 3te jura praediorum arbanorum.

(2) L. 20. de sero. , Ego
2, puto, usum ejus juris (es
2, mar von jus fundi die Rede)
3, pro traditione possessionis
4, accipiendum esse. " Also
4, usus" ohne nähere Bestimmung, ist das factum acquisitionis. Derselbe San folgt

wie sich sogleich zeigen wird, ben den Interdicten nicht die Rede seyn, und diese allein sind der Gegensstaud unserer Untersuchung. — Die Interdicte endlich sind hier auf ganz eigene Art bestimmt, und die gewöhnlichen possessischen Rlagen können durchank nicht gebraucht werden (1). Das Int. de vi ist um deswillen nicht anwendbar, weil eine eigentsliche dejectio sich nicht denken läst (2): das Int. de precario ist wenigsteus ganz überstüssig: denn wer einem Andern precario verstattet, durch ein Grund-

aus den Erceptionen der einzelnen Interdicte, melde Erceptionen (,, vi, clam, pre-"cario"), hier wie ben bem eigentlichen Befig, burchaus fellen Ginn batten, menn in ben Sallen berfelben felbit bas factum possessionis nicht behauptet merben tonnte. Die Stellen, um beren willen man bas Gegentheil behauptet (L. 11. S. 1. de public., L. 1. S. 2. de serv. pr. rust.) reben nicht von bem Erwerb bes Befiges, fondern bes Rechts felbit, und Damit verhielt es fich fo: 1.) cessio und mancipatio begrunde. ten ein foldes Recht in ber That (ULP. XIX. 1. 11.) 2.) Traditio qub nicht bas

Recht felbst, sondern nur eine publiciana actio (LL. cit.): aber auch dazu, wie zu jeder Tradition, gehört der Wille des tradens, und dieser sezt hier immer patientia voraus.

(1) Mehrere Juriften haben sie bennoch jugelassen, j. B. Busius in subtil. jur. VII. 5.

— Dagegen s. Giphan. in Cod. tit. uti poss., P. 2. p. 302.

(2) L. 4. S. 27. de usurp.:

"Si viam habeam per tuum "fundum, et tu me ab ea vi "expuleris: per longum tem-"pus non utendo amittam "viam: quia nee possideri "intellegitur jus incorporale, "nec de via quis, id est mero stück zu gehen, und dann diese Erlanduts zurück nimmt, kann durch das Int. usi passidetis. dieses Verbot durchsesen (1), und ohnehin ist das Int. de precario schon den Worten nach nur auf Rückgabe eines Gegebenen gerichtet, was sich hier gar nicht denken läst (2). Das Int. uti possidetis also wäre das einzige, welches sich hier denken liese, und doch ist nicht dieses Interdict hier zugelassen, sondern es sind eigene Interdicte für die wichtigsten Fälle dieser Art gegeben (3): demnach gilt überhaupt nitt in dies sen bestimmten Fällen ein Klagrecht, und nur in den

- (x) Ramlich das Verhaltnis
 ist vollkändig so zu bestimmen:
 der Eigenthumer hat vermöge
 feines blosen Besites das Int.
 uei postidatis: ist der Beklagte
 im Besit der Servitut, so gesbraucht derselbe das Int. da
 itinere, und zwar als Exception (S. 269): ist aber der
 Besit der Servitut auf ein
 precarium gegründet, so kann
 der Kläger den Besit selbst zugeben, und dennoch die Exception durch eine Replit ents
 kräften.
- (2) Ramlich das habere procario last sich ben jedem jus in re denken (L. 2. §. 3. de
- prec.), und nameutlich ben den Servituten dieser ersten Classe, (L. 3. L. 15. S. 1. de prec.), aber nicht das restituere procarium, worauf das Interedict einzig und allein gerichtet ist (L. 2. pr. de prec.). Dennoch ist es auch ben diesen Servituten nicht gleichgültig zu wissen, ob sie sich auf procarium gründen oder nicht, weil davon wenigstens Erceptionen abhängen (L. 1. pr. de itin. etc.).
- (3) L. 20. in f. de serv.

 ". . Ideoque et interdicta
 "voeluti possessoria constituta
 "sunt."

488 Fünfter Abschnitt. Iurium quasi Poss.

Formen, die von den Gefegen ausdrücklich vorgeschricben find und jest erklart werden follen.

I.) Ius Itineris, Actus, Viae.

Quelle: Digest, Lib, 43, Tit, 19.

Die erfte Bedingung Diefes Interdicts ift Befis ber Servicut, und diefer Besit muß hier naber bestimmt werben Darin namlich fommt er mit aller Iuris quasi Passassia diefer Claffe überein, daß das Recht, von dem Rigger felbft ober von andern Berfonen in feinem Manien (3) muß ausgeübt worden fenn, und zwar als ein Recht ausgenbt; wer also aus einer anbern Urfache ben Weg übor ein frembes Grunoffud nimmt, j. B. weil ber gewöhnliche Beg überschwemmt ift, bat dadurch gar keine Sandlung eines Befigers ausgeubt, und fein Berhaltnis wird in den Geschen febr genen felbft von dem einer precaria possessio unterfateben (2). - Allein Ausubung ber Servitut überhaupt ift nicht einmal hinreichend, fonbern die Gofete haben ein bestimmtes Maas derfelben als Bedingung des Interdicts vorgefchrieben. Wer namlich bag Interdict gebranchen will , muß in dem verfloffenen Jahre (von der Rlage em gerechnet) wenigstens 30 Lage hindurch das Recht ausgenbt

⁽¹⁾ L. 1. S. 7. 8. 11. L. 3. (2) L. 1. S. 6, L. 7. de itin.
S. 4. de itin.

haben (1). Doch ift gegen diefe Art ber Berechnung eine Restitution mogliche wenn g. B. bie Ausubung in dem legten Sahre durch Gewalt ober andere hinreichende Urfachen verhindert worden ift, ho fann burch Restitution bas vorhergehende Jahr ber Berechnung jum Grunde gelegt werden (2). - Endlich ift ben diefer Bedingung die accessio possessionis gu bemerken: es ift namlich gang gleichgultig, ob ber Rlager felbft, ober fein auctor (Erblaffer, Berfaufer ic. ic.) ober beide zugleich das Recht an 30 Tagen des letten Jahres ausgenbt haben (3). — Die zweite Bedingung des Interdicts ift gewaltsame Storung. und der Begriff derfelben ift auf diefelbe Beife gu bestimmen wie ben dem Int. uti possidetis. wem biefe Storung herrubrt, ift gang gleichgultig, und das Interdict bezieht fich folglich durchaus nicht blos auf das Berhaltniß der Servitut zum Eigenthum (4).

Der Rlager fordert burch biefes Interdict junachft, baß die Störung feines Besitzes aufgehoben (5), zweis tens, daß ihm vollständiger Schadenserfaß geleistet

⁽¹⁾ L. 1. S. 2. 3. de itin. (4)

⁽⁴⁾ L. 3. S. 5. de itin.

⁽²⁾ L. 1. S. 9. de itin.

⁽⁵⁾ L. 1. pr. de int. , . .

⁽³⁾ L. 3. §, 6 - 10, L. 6. ,, vim fieri veto, "
de itin.

490 Funfter Abschnitt. Iurium quasi poss.

werde (1.) Die Wirkung des Interdicts ift also der des Int. uti possidetis gang ahnlich.

Die Erceptionen endlich beziehen fich blos auf bie Art, wie die Gervitut ausgeubt worden ift, benn fur die Beriahrung ift eine eigene Erception um des= willen nicht nothig, weil schon in dem Kactum, bas der Rlager beweisen muß, eine folche Zeitbeschranfung enthalten ift. Die Regel, auf welcher jene Erceptionen beruhen, ift also diese: in die 30 Tage werden alle die Tage nicht eingerechnet, an welchen nur durch Sewalt, oder geimlich, oder precario Die Servitut ausgeubt murde (2). Diefes ift die cingiae Bedeutung jener Erceptionen: wenn alfo 30 Tage bindurch ohne jene Fehler die Gervitnt ausgeubt wurde, fo ift nicht etwa um deswillen eine Erception begrundet, weil aufer ben 50 Tagen auch noch mit Gewalt oder heimlich oder precario die Scrvitut ausgeübt worden ift (3). Dagegen ift es gang gleichgultig, ob gegen den jegigen Beflagten felbft, oder gegen feinen Reprafentanten, oder gegen einen voris gen Befiber die Gewalt zc. gebraucht murde, woranf fich die Ausubung der Gervitut in den 30 Tagen grundete: alfo auch wer ein Grundftud tauft oder

⁽¹⁾ L. 3. §. 3. de itin. (3) L. 1. §. 12, L. 2, L. 6.

⁽²⁾ L. 1. pr. L. 3. pr. §. 1. de itin.

erbt, erwirbt damit zugleich die Exceptionen, welche der vorige Bestger, deffen juristischer Successor er ift, hatte gebrauchen können:

L. 3. §. 2. de itinere:

"Si quis ab actore meo (1) vi aut clam, "aut precario usus est: recte a me viá "uti prohibetur, et interdictum ei inu-"tile est: quia a me videtur vi, vel clam, "vel precario possidere, qui ab acto-"re (2) meo vitiose possidet. Nam et "Pedius scribit, si vi aut clam, aut pre-"cario ab eo sit usus, in cujus locum (3)

(1) Ca fefen vier Parifer Mf. (N. 4455. 4486. 4487. und 4156.) und (vielleicht un= ter allen Ausgaben allein) Paris. 1536. 4. GLOSSA anon. interlin. (Ms. Paris. 4479.) "id est administratore " (Dieje Gloffe fest die Lefeart accore porque, ift alfo aus einem Dif. genommen, worin fich biefe fand). - ODOFRED. in h. L. (fol. 102): "alii habent, ab "actore: i. e. a castaldione." -FLORENT. ,, ab auctore vi. " - Rom. 1476. etc. etc. und felbft amen frubere Ausgaben aus derfelben Officin, wie Die

vorher angeführte Parifer Ausgabe (Paris. 2510. und 1514.4.), ab auctore meo vi. Das meo haben auch sehr viele Mff. Ueber die häusige Verwecklung des actor und auctor, actio und auctio s. Cu-iac. obss. XXIV. 8.

- (2) So lieft abermals: Paris. 1536. 4., und eben fo bie drep erften unter den angeführten Parifer Mff. (bas vierte hat hier auctore).
- (3) So lesen die alten Ausgaben, mit Einschluß der Haloand. und der Paris. 1536. 4. —, Non in eujus loeum" hat

492 Fünfter Abschnitt. Iurium quasi poss.

,, hereditate, vel emptione, aliove quo jure "successi, idem esse dicendum " Die Florentinische Lescart ift hochst unwahrscheinlich, weil nach ihr Ulpian zweimal gang baffelbe fagen, und fich doch gerade fo ausdrucken murde, als ob er ct= was anderes fagen wollte: gang vorzüglich ailt bas von ben Worten "idem esse di-" cendum" bie nicht wohl anders als ben einem zweiten Fall gebraucht werden Bonnen, der aber mit dem erften gleich entschieden werden foll. Die hier angenommene Leseart hebt die Schwierigkeit vollig: nun ift zuerft die Rede von einer gewaltsamen Sandlung, die gegen meinen actor (b. h. den Sclaven, der über mein Landaut die Aufficht hat), zweitens von der, die gegen meinen auctor (Erblaffer,

im Text: Basil. 1541. f. (ap. Hervag.). — Blos als Bariante haben diese Leseart: Lugd. 1551. 1557. 4. (Portanae). — Als Bariante eines Cod. Medic. hat sie die Vintimillis sche Ausgabe (Paris. 1548. 8), und nach ihr vicle andere (Lugd. 1551. 12., Paris. 1552. 8, Rus-

sard., Charond., Paciana, Baudoz.): Diese Mediceis sche Handschrift übrigens ift mit der berühmten Florenstinischen nicht zu verwechseln, s. Brencmann hist. Pand. p. 254. — Ich habe das non in keiner Handschrift gesfunden.

Berkauser 2c. 2c.) gebraucht worden ist: im ersten Fall sont ich die Erception haben, die sich auf die gewaltsame Handlung gründet, und von dem zweiten Fall soll das nämliche gelten ("idem esse dicendum") — Rach der Hervag'schen Leseart wäre die selbe Schwierigkeit auch aufgehoben, aber auf ganz andere Art: im ersten Sall wäre von einem juristischen successor die Rede ("ab auctore"), im zweiten Fall von einem nicht juristischen ("non in "cujus locum . . . jure successi"): aber der zweite Sals wäre dann nicht nur sehr schlecht ausgedrückt, sondern auch gegen alle Analogie.

II.) Ein zweites Interdict bezieht fich zwar auf dieselben Servituten, wie das vorige, aber es hat die Ausbesserung des Weges zum Gegenstand, dessen Gebrauch durch das vorige Interdict gesichert werden sollte.

Quelle: Digest. Lib. 43. Tit. 19. (L. 3. §. 11. etc.).

Der Rlager also forbert in biesem Interbict, daß ber Eigenthumer ihn nicht hindere, ben Weg in brauchbaren Stand ju fegen.

Dieses Interdict ift indessen, ans leicht begreiflichen Urfachen, mehr als das vorige eingeschränkt:
der Atdger nämlich muß wegen des Schadens, der
hus seiner Arbeit entstehen kann, Caution stellen (1):
er muß ferner (und in diesem Punct unterscheidet sich
das Interdict von allen anderen possessischen Alagen) sein jus resiciendi beweisen, und auser diesem
auch noch den Besit, so wie er bey dem vorigen Interdict als Bedingung vorandgesest wurde. Das jus
resiciendi aber wird als Folge der Servitut selbst
angenommen, so lange keine besondere Ausnahme
nachgewiesen werden kann: bemnach muß hier der
Aläger auser dem Besit der Servitut auch noch das
Recht derselben beweisen (2).

Indessen ist hier das Recht der Gervitut nicht blos Bedingung, sondern zugleich Gegenstand dieses Interdicts, so daß der Rläger durch dasselbe nicht nur gegen alle Störung seiner Arbeit geschüt wird, sondern daß ihm, wie durch die confessoria actio, das Recht der Servitut selbst zugesprochen werden muß, wenn er seinen Beweis führt (3). Das Vers

⁽¹⁾ L. 3. §. 11, L. 5. §. 4. de itin.

⁽²⁾ L. 3. S. 13. 14. de itin.

⁽³⁾ L. 2. S. 2. de interdictis: , Quaedam interdicta rei per-, secutionem continent, veluti

[&]quot;de itinere actuque privato "(sc. reficiendo): nam pro-"prietatis causam continet hoc "interdictum." — Costa in pr. I. de interd.

baltnis des Interdicts zu der consessoria actio ift solglich so zu bestimmen: Wer das Recht der Servistut beweisen kann, schüzt durch die consessoria actio jede Ausübung seines Rechts: allein für diesen des stimmten Fall hat er sogar die Wahl zwischen dem verdentlichen Prozes und dem summarischen Prozes der Interdicte: nur muß er, wenn der lezte gewählt werden soll, auser dem Recht der Servitut auch noch den Besit derselben deweisen. — Da also dieses Interdict nichts anderes ist, als eine summarische actio eonsessoria, so kann nicht mehr die Rede davon seyn, seitdem die Prozessorm ausgehört hat, wodurch es sich allein von jener Klage unterschied.

III.) Ius aquae quotidianae vel aestivae dueendae (1).

Quelle: Digest. Lid, 43. Tit. 20.

Bebingung des Interdicts ift zuerst der Besit dieser Servitut. Die Servitut muß zugleich in der Ueberzeugung ausgeübt seyn, daß das Necht selbst vorhanden sen (bonae sidei possessio) (2). Sie muß endlich in dem leztverstossenen Jahre, oder, wenn die Wasserleitung nur im Sommer oder nur im Winter

⁽¹⁾ Urfprunglich bezog fich mobi biefes Interdict blos auf Acterban: in ber Folge murbe es auf alle Bafferleitungen

úberhaupt erftredt. L. 2. §. 21 — 24. §. 24, L. 3 pr., de aqua.

⁽²⁾ L. 1. S. 20. 19. de agna.

gebraucht wird, wenigstens in den tezten anderthalb Jahren ausgeübt worden seyn (1). — Aufer dem Bessis wird hier wieder gewaltsame Störung des Besites vorausgesezt, und es ist ganz gleichgültig, ob dieses durch die Handlung des Eigenthümers oder eines Dritten geschehen ist (2). Wenn Mehrere auf dieselbe Wasserleitung Anspruch machen, so gilt die Klage, wie das Int. uti possidetis, als Int. duplex (3).

Gegenstand ber Rlage ist zunächst die ungesstörte Ausübung des Besites (4): ferner Ersat des zugefügten Schadens, der hier, wie ben allen Servituten, in dem Verlust des Rechts selbst durch non usus bestehen kann (5).

Die Exceptionen grunden sich darauf, daß die Servitut zwar ausgeübt worden fen, aber auf unrechtliche Art, namlich vi, clam, precario (6).

⁽¹⁾ L. 1. §. 31 — 36, L. 6. do aqua.

⁽²⁾ L. 1. S. 25 de aqua.

⁽³⁾ L.1. §. 26. de aqua: ,, Si pinter rivales, id est, qui per eundem rivam aquam ducunt, sit contentio de aquae usu, , utroque suum usum esse , contendente: duplex interpidictum utrique competit. "

⁽Ueber die Definition von rivalis f. Gloss, in c. 18. C. 32. q. 5.). Cf. L. 4. de aqua, Paulus V. 6. f. g.

⁽⁴⁾ L. 1. pr. de aqua: "... "vim fieri veto." L. 1. §. 27. sod.

⁽⁵⁾ L. 1. S. 23. de aqua.

⁽⁶⁾ L. 1. pr. §, 10. 20, de aqua.

IV.) Auf die Ausbefferung der Wafferleitung bezieht fich auch wieder ein eigenes Interdict (de rivis).

Quelle: Digest. Lib. 43. Tit. 21.

Dieses Interdict hat ganz dieselben Bedingungen wie das vorige (1): auf das Nocht der Servitut also kommt es hier gar nicht an, sondern allein auf den Besit (2). Nur wegen des Schadens, der durch die Arbeit etwa zugefügt werden könnte, ist auch hier eine Cautionsleistung nothig (3).

V.) Auf ahnliche Art und unter benfelben Bebingungen, wie die zwen vorigen Interdicte, find zwen andere bazu bestimmt, das jus aquae hauriendae gegen Storung zu sichern.

Quelle: Digest Lib. 43. Tit. 22.

Wer also dieses Recht in dem lezten Jahre nicht gewaltsam zc. ausgeübt hat, der kann das erste dieser Interdicte gebrauchen, um die kunftige Ausübung. selbst zu sichern: das zweite, um den Brunnen zc., worauf die Servitut sich bezieht, wiederherstellen zu können.

3weite Classe ber binglichen Servituten: Pofitive Servituten, die mit dem Besit eines Grundfuck in unmittelbarer Berbindung siehen.

⁽¹⁾ L. 3. §. 7. de rivis. (5)

⁽³⁾ L. 3. S. g. de rivis,

⁽²⁾ L. 1. S. 9, L. 4. de rivis.

498 Funfter Abschnitt. Iurium quasi Poss.

Der Erwerb und die Ethaltung ihres Besites ift sehr leicht zu bestimmen, da sie immer in einer dauernden Anstalt bestehen, durch deren Daseyn das Recht wirklich ausgeübt wird. Wenn z. B. von dem jus tigni immittendi die Rede ist, so hängt die Iuris quasi Possessio davon ab, ob die immissio wirklich statt sindet oder nicht (1).

Die Interdicte konnen erft ben der dritten Claffe erflart werden.

Dritte Claffe: Regative Gervituten.

Wer ein solches Recht hat, kann von dem Eigenthümer einer Sache fordern, daß derselbe irgend eine Handlung unterlasse, die er als Eigenthümer auszuüben berechtigt wäre. Wie wird der Besit eines solchen Rechts erworden? — In der Antwort auf diese Frage sind drep Beziehungen zu unterscheiden, in welchen die Frage selbst vorkommen kann: A.) Weistens wird sie aufgeworfen in Beziehung auf das Recht selbst, das dadurch bedingt seyn soll. Dingliche Rechte, sagt man, sind nicht anders zu erwerden als durch Eradition: wie ist also hier diese möglich? Daß die Römischen Juristen keine Veranlassung hatten, diese

⁽¹⁾ L. 20. pr. de sero. pr., urb.: "Servitutes, quae in "superficie consistunt, pos-"sessione retinentur..., "

namlich vermittelft bes Befiges ber Sache (bes Rorpers), burch welche bas Recht ausgeübt wird.

Frage aufzuwerfen, da ben ihnen eine eigene juriftifche Form alle andere Urt des Erwerbs überfluffig machte (1), pflegt man bier ju überfeben. Die Deificu nehmen an, baf diefe Rechte ohne alle Uebergabe, burch blofen Bertrag, übertragen werden fonnen, und diese Meinung ift gang richtig, da Bir jene Form des alten Romischen Rechts nicht mehr haben. und in unferer Gefetaebung nicht etwa eine abnliche Form (3. B. Erflarung vor einem Richter) fubftituirt ift. Da also diefe Rechte felbst in den Gefegen anerfannt find, und doch feine Form fur fie bestimmt ift, so muffen fie ohne alle Form erworben werden tonnen, wenn nur der Eigenthumer in ihren Erwerb einwilfigt. Einige behaupten jedoch, bag auch biet eine juris quasi traditio nothig fen, und diefe Uebergabe foll barin bestehen, daß ber Eigenthumer bie Sandlung jum Schein unternimmt, und fich ben bem Berbote bes Andern beruhigt (2). - B.) Scrvituten

Thibaut über Befig 16. — Deisler sucht der Unschidlichkeit einer Handlung, die weder ernftlich gemeint sepnkann, noch auch als blose Formalität durch die Gesetse eingeführt ift, dadurch zu entgehen, daß er eine blose Clausel des Contracts, wodurch für die

⁽¹⁾ ULP. XIX. 11: "In jure "cedi res etiam incorporales "possunt..."

⁽²⁾ Heister, Untersuchung bes Sabes, daß die verneinen= ben Dienstbarkeiten burch blose Berträge ohne Uebergabe er= langetwerden (Abhandl., Halle 1783. 4. St. 3.) §. 14 — 16.

könnten durch longa possessio erworben werden, und es ist in dieser Beziehung zu bestimmen, wie der Besist der negativen Servituten entstehe. Allein diese Frage sezt ganz andere Untersuchungen über die Verjährung der Servituten überhaupt voraus, und kann also hier nicht beantwortet werden. — C.) Endlich muß für unseren Zweck, d. h. für die possessischen Interdicte, bestimmt werden, wie der Besis der negativen Servituten erworden werden könne. Zu diesem Erwerd ist nicht etwa ein wirklicher Versuch der Handlung udthig, welcher Versuch durch Einspruch des anderen Theils wäre verhindert worden, sondern das blose Richthun ist zum Besis der Servitut hinreichend (1).

Bukunft gegen alle folde hands. lungen protestirt wird, für hinreichend erklart: allein dadurch
wird die Sache um nichts gebestert. — Der eigentliche Schler liegt darin, daß man die
Nothwendigkeit der Tradition, die ben dem Eigenthum,
so wie ben den Servituten, ben
denen sie sich denken läst, in
den Gesegen vorgeschrieben ist,
gand willkuhrlich auf alles jus
in re ausgedehnt hat.

(1) L. 6. J. 1. si serv. vindie.: "Sciendum tamen, in "his servitutibus possesso"rem esse eum (al. eundem)
"juris et petitorem et, si forte
"non habeam aedificatum altius
"in meo, adversarius meus
"possessor est: nam, cum ni"hil sit innovatum, ille pòs"sidet, et aedificantem me
"prohibere potest, et civili
"actione, et interdicto, quod
"vi aut clam. Idem et si
"lapilli jactu impedierit. Sed
"et si, patiente eo, aedifica"pero, ego passossor ero ef"fectus."

Dieser Sas scheint um beswillen bedenklich, weil bann z. B. jeder, der jezt gerade sein Haus nur bis zu einer bestimmten Sohe gebant hat, von seinem Rach-bar verhindert werden könnte, es hoher zu banen (jus altius non tollendi): allein dieser Einwurf ist nicht von Bedeutung, weil sogleich das Dasenn des Rechts selbst durch die actio negataria in Untersuchung gezogen werden kann. Da nun ben dieser Klage der Beklagte selbst durch den Bests nicht frey vom Bewerise des Rechts der Servitut ist (1), so hat jener Schuß des Besißes immer nur die Folge, das waherend des Prozesses die jesige Lage der Sache unverändert bleiben muß. (2). — Gründet sich aber der

- (1) Sufeland über Die Beweistaft bep ber negatorisfchen Klage (Beiträge, St. 4, Jena 1802. 8.).
- (2) Diefer Erfolg ift um fo weniger bedenklich, ba der Begner Schadenberfat leiften muß, wenn es sich in der Bolge zeigt, daß er ohne Grund Prozeß geführt hat. Diefen Saten wis der noo. op. nunt. und L. 45. de damno infocto, benn diefe Befete bestimmen nur folgende von dem unfrigen gang ver-

schiedene Falle der servitua altius non tollendi: 1) wenn die consessoria angestellt wird, der Aläger ist im Besis, und der Beslagte läst sich nicht ein, so muß der Beslagte Caution stellen, daß er nicht bauen werde, ohne die negatoria ansgestellt zu haben. 2.) ist bep der negatoria der Beslagte im Besis, und läst sich nicht ein, so muß derselbe Caution stellen, daß er den Aläger nicht im Bauen kören wolle. 3.) ist bep der cansessoria der Bes

Bestis auf das blose Richthandeln, so wird derselbe durch das entgegengesette Handeln natürlich aufgehoben: wenn also das Haus eines Nachbars, gegen welches Ich ein jus altius non tollendi behaupte, wirklich höher gebaut ist, so ist dadurch mein Bests der Servitut nothwendig ausgeschlossen (1).

Endlich sind noch die Interdicte zu bestimmen, wodurch die Ansübung der zweiten und dritten Elasse der dinglichen Servituten geschütt werden kann. Jede dieser Servituten ist eigentlich nur eine Qua-tität des Besties der Hauptsache: wer z. B. das jus tigni immittendi-oder altius non tollendi besizt, hat eigentlich nur den Besis eines Hauses, so oder anders modisiert. Deswegen war es ganz unnöthig, für den Besis dieser Servituten eigene Interdicte einzusschnen, da durch sede Störung derselben zugleich der Besis der Hauptsache mit gestört wird. Die Rlage also, welche für den Besis aller dieser Serviztuten allein gilt, ist das Int. uti possidetis (2).

Klagte im Befig und laft fich nicht ein, fo wird er aus dem Befig gefest, d. h. es wird ihm aufgegeben, in einer vorgeschriebenen Beit die negatoria anzustellen, und, wenn bat nicht geschieht, das Gebause wieder abzubrechen. (1) L. 6. §. 1. si sero. vind., in fin. (f. die vorlette Note).
(2) L. 8. §. 5. si sero. vind.:
3. . . agi poterit, jus esso
3, fumum immittere, quod et
3, ipsum videtur Aristo pro3, bare. Sed et interdictum uti
3, possidetis poterit locum ha-

Dieser Satzeigt sich recht deutlich in Einer Ausnahme. Ben dem jus cloacae nämlich fand man es für nösthig, die possessischer Klage etwas anders zu bestimmen, als das Int. uti possidetis wirklich bestimmt war: deswegen wurde für diesen Fall nicht nur ein eigenes Interdict gegeben (1), sondern auch das Interdie possidetis noch besonders ausgeschlossen (2). —

"bere, si quis prohibeatur, qua-"liter pelit, suo uti. " - hier if blod von einer pofitiven Servitut (und zwar der zweiten Claffe) die Rede, aber es ift fein 3meifel, bas baffelbe auch ben negativen Gervis tuten gelten muffe. Indeffen tritt ein besonderer Grund ein, warum bey Diefen feltener von poffefforifden Rlagen Bebraud gemacht merden wird : es fommt namlich ben ihnen gewöhnlich nicht blos barauf an, eine Storung abjumenden und Erfan zu bekommen, sondern das mas wirklich gebaut ift, nieberreiffen ju laffen ac. ac. Diefem 3med aber giebt es ein gan; eignes Interdict (quod pi ant clam), welches nicht unter Die poffefforifden Rlagen gehort und fogar noch vortheils hafter ift, indem es andere

und leichtere Bedingungen hat als diese. Hieraus erklart es sich, warum in L. 6. 5. 1. si sero. vind. blos dieses Interbict genannt wird (E. 500).

(1) Digest. Lib. 43. Tit. 23. de cloacis (sc. purgandis, refsciendis). - Das Untericei. dende diefes Interdicts liegt in ber Ausschliefung ber gewohnlichen Erceptionen (L. 1. 5. 7. de cloacis) , und ber Grund Diefer Ausschliefung ift leicht einzuseben. Die gange Stadt ift baben intereffirt ("ad pu-"blicam utilitatem spectare "videtur"), daß die Reinie gung ze. nicht aufgehalten merbe: bie Unterfudung bes Rects felbit, ober auch nur ber justa possessio, hat font eber Beit.

(2) L. 1. pr. nti possidetis: 3. . De cloacis hoc interdic-3. tum non dabo . . 4

Unficht wird burch ben Gegenfas ber er= fen Claffe binglicher Gervituten (welche in unabhangigen Sandlungen bestehen) noch beutlicher werben. Auch diese Servituten namlich find Qualitaten ber Grundfluce, b. h. bas Decht berfelben ift eine Qualitat des Eigenthums ber Grundflucke (1): nicht so ihr Besit. Denn da dieser auf handluns gen beruht, Die von dem Befit ber Sauptfache gang unabhangig finb, fo fann man nicht fagen, bag bie Gervituten felbst zugleich mit ber hauptsache befessen werben, und bag die Storung berfelben jugleich ben Befit bes Grundftud's verlete. Darum find fur die wichtigften Rechte biefer Claffe eigene Interdicte angeordnet, ohne baß man es fur nothig fand, fie von dem Int. uti possidetis ausbrudlich auszunehmen: und barum mufte oben (S. 487) behauptet werden, daß fie aufer biefen bestimmten Rallen überhaupt gar nicht burd Interdicte geschütt werden tonnen.

(1) L. 86. de V. S.: "Quid " aliud sunt jura praediorum, " quam praedia qualiter se ha-" bentia, ut bonitas, salubri-" tas, amplitudo?" b. h. die Gervituten find eben fo blose Qualitäten der Grundstude, wie der gute Boden, die gefunde Lage ic. die gar nichts juriflifches enthalten. — Der Sah wird übrigend allgemein behauptet, alfo auch von den Servituten ber er ft en Claffe: von diefen allein fieht etwas ahnliches in L. 12. quemadm. sero. amit.

41 1

\$. 47.

Der lette Fall der Iuris quasi possessio betrifft, die Superficies, als das einzige jus in re überhaupt, welches keine Servitut ist (1).

Eigene Quelle für die Superficies: Digest. Lib. 43. Tit. 18.

Jedes Gebäude wird blos als Theil bes Bodens betrachtet, auf welchem es ruht, und das Eigenthum

(1) Behorte bas Recht an Provinzialgrundftuden und bas an bem ager vectigalis auch unter die jura in re, fo murbe es auch für ihre quasi possessio eigene Interbicte geben. Da aber in Diefen Kallen jurifti= fder Befig ber Sache felbft fatt findet, fo find folche eigene Interdicte hier meder nothig, noch auch nur moglich, viels mehr gelten die poffefforifden Interdicte auf gang gemobnliche Beife. Gur Die Propingialgrundftude, findet fich eine febr unbestimmte Ermabnung ber Interdicte ber Simpli. cius (ap. Goesium p. 76.

val. uber die dunfle Stelle Treffell in ber hamb. Bibl. B. I. (Hamb. 1743. 8.) S. 817.). Sur ben ager vectiga. lis fceint gerabe ein foldes eigenes Interdict bas Int. do loco publico fruendo ju fenn (Digest. XLIII. 9, L, 1. §. 7. ut in flum. pub., L. 13. §. 7. de injur.). Allein Diefes In= terbict bezog fich gar nicht auf ben Befit, Die conductio als lein reichte dazu bin, felbft obne allen Befig: fam etwa noch Befit bingu, fo concurrirte nun Das Interdict mit ben poffefforifden.

506 Fünfter Abschnitt. Iurium quasi poss.

fowohl als ber Befit beffelben ift mit bem Eigenthum und Befis 'bes Bodens ungertrennlich verbunden. Die einzige Trennung, die hier möglich ift, befteht in einer eigenen Art von jus in re, welches von bem Eigenthumer einem Anderen übertragen werden fann. Wer diefes jus in re hat, ift eben fo wenig Besiter als Eigenthumer bes hauses, allein er hat eine Iuris quasi Possessio, und burch biese auch Diese Iuris quasi Possessio possessische Rlagen. bat die groffe Aehnlichkeit mit bem Befit ber perfonlichen Gervituten, weil fie, wie biefer, von dem naturlichen Befit ber Sache felbft abhangt. In dem Erwerb und Verluft des Befiges ift gar fein Unterschied, und auch in ben Interdicten ift er wenigstens nicht practisch.

I.) Gewaltsame Störung des Besites begründet nicht, wie der ususkructus etc. das Int. uti possidetis, sondern ein ganz eigenes Interdict (1), das aber alle Rechte des Int. uti possidetis hat (2). Dies ser Unterschied betrifft also nur den Namen, und er ist wohl so zu erklären: die Superficies war ein blos prätorisches Institut, und sie muste also durch eine

⁽¹⁾ L. 1. pr. de superfic., (2) L. 1. §. 2. de superfic. L. 3. §. 7. uti possid.

eigene Stelle des Edicts alleverst juristische Eristenz erlangen. Daß diese Stelle vielmehr ben den Interdicten als ben den Realklagen eingerückt wurde, war wohl bloser Zufall. Ganz anders verhielt es sich mit dem ususkructus: alle Servippen waren schon auf das Civilrecht gegründet, und es bedurfte also daben blos einer ganz einfachen Anwendung der gewöhnlichen possessischen Interdicte.

II.) Ift der naturliche Besit burch dejectio wirklich aufgehoben, so gilt das Int. de vi, hier wie ben bem eigentlichen Besit (1).

III.) Hat endlich der Supersiciarius die Ausübung seines Rechts einem Anderen precario überlassen, der ihm jezt die Restitution verweigert, so muß das Iwi. de precario angewendet werden, indem dieses Interdict für alle Iura überhaupt gilt, ben welchen sich invereine Restitution densen läst (S. 487), die Supersieles aber ganz auf eben die Weise, wie die Servinsten (S. 172), unter die Iura (in re) gerechnet werden muß.

⁽¹⁾ L. 1. §. 5. de vi: "Pro- "jectus est, apparet inter-"inde et si superficiaria in- "dicto fore locum." "sula fuerit, qua quis de-

Sechster Abschnitt.

Mobificationen des Romischen Rechts.

§. 48.

Die Theorie des Besits ist in den fünf ersten Absichmitten dieses Werks mit völliger Abstraction von allem demjenigen dargestellt worden, was dem Römischen Rechte durch neuere Geschgebung etwa bengesmischt senn könnte: und diese Methode der Untersuchung ist schlechthin nothwendig, wenn nicht über der Versmischung des Alten und Neuen, Beides zugleich misserstanden werden soll.

Allein jene Untersuchung ift jezt geschlossen, und nun ift es erlaubt, nach den Modisicationen zu fragen, welche das Römische Recht in neueren Zeiten erfahren hat. Zugleich tritt hier ein besonderer Grund ein, warum diese Frage nicht übergangen werden darf. Unter allen bedeutenden Irrthümern nämlich, die man über die Römische Ansicht des Besiges zu haben pflegt, ist vielleicht keiner, der nicht zugleich durch das Canonische oder Deutsche Recht veranlast ware. Deswegen ist für die Anwendung wenig gewonnen, wenn:
jene Meinungen blos aus dem Römischen Rechte völlig
widerlegt sind: Man kann diese Widerlegung zugeben,
und dennoch blos eine falsche Deduction einer richtigen Ansicht entdeckt zu haben glauben. Soll also eineeivilistische Theoric des Besties auf Anwendung Anschricht machen berechtigt sehn, so muß das Verhälteniß, in welchem sie zu den Bestimmungen des neuern,
Rechts steht, untersucht und dargestellt werden: dieses,
Verhältniß wenigstens anzubeuten, ist die Bestimmungder folgenden 55; es vollständig auszusühren, liegt
nicht in den Gränzen dieses Werks, indem dazu ein
ganz verschiedener historischer Standpunct genommenwerden muß.

Es find brey Puncte, auf welche diese Untersuchung gerichtet senn muß: der erste hat den Begriff des Befines selbst (§. 49.), die zwen lezten haben possessorische Klagen zum Gegenstand: die Spolienklage nämlich:
(§. 50.) und das possessorium summarium oder summariissimum (§. 51.).

§. 49.

Die erste Untersuchung also, die hier anzustellen ist, betrifft den Begriff des Besthes. Der Besit bes 3rg sich nach Römischem Recht blos auf Eigenthum und jura in re (S. 175.): in der Folge (und beson-

bers burch bas Canonifche Recht) foll er auf jedes mogliche Recht überhaupt ausgedehnt worden feyn.

Run beruhte das gange Recht bes Befiges barauf, daß die blofe Ausubung eines Reches, ohne alle Rudfict auf die Eriftenz des Rechts felbft, gegen befimmte Formen der Berlegung gefchut werden follte: Diefer Schut alfo fonnte fich nur auf folche Richte erftreden, ben welchen Diefe Formen ber Berlegung gebacht werden fonnten, und folche Rechte gab es oufer Eigenthum und jus in re nicht. Allein burch Die Berfaffung ber driftlichen Rirche und ber europaifchen Staaten find Rechte erzeugt und mit bem Befig und Genuß bes Bobens verbunden worden, welche die Romer theils nicht fannten, theils als eigene Rechte ber Gingelnen gu betrachten fehr entfernt waren. Go hangt die Ausübung ber bifcofflichen Gewalt von dem Befit der bischofflichen Rirche und ihrer Guter ab, und ein ahnliches Berhaltniß ber Staatsgewalt ober einzelner Zweige berfelben zeigt fich ben ber Landeshaheit der Fürften, wie ben ber Jurisdiction ber Guterbefiger. Ben allen diefen Rechten ift ein ahnlicher Schus ber blofen Ausübung benfbar, wie ben bem: Eigenthum, und ber Befit diefer Rechte, ber auf biefe Beife angenommen wurde, licfe fic immer auf ben Befit bes Bodens, b. f. auf die Mushbung bes Grunbeigenthums, reduciren. In Die

Ien Rallen ift die Richtigfeit diefer Beziehung fehr auffallend: wenn g. B. ein Bischoff von seinem Gegner mit Gewalt aus feinem Bisthum vertrieben wird, fo ift die Storung des Befiges am Boden mit ber Storung ber bifchofflichen Rechte ungertrennlich verbunden, und dieselbe Berbindung ift auch in jedent Schut gegen diefe Storung nothwendig. Aber felbft in ben gallen, in welchen nur eine einzelne Ausubung iener Rechte, g. B. ber Jurisdiction, gewaltsam gehindert wird, ift zwar nicht jene Beziehung auf den Befit bes Bobens, wohl aber auf ein Analogon beffelben benkbar, gang wie ben ber Romifchen Turis quasi possessio. Denn ben biefen Rechten ift eben fo wohl gewaltsame Storung deufbar, als ben Gervituten, alfo auch berfelbe Sout ber blofen Ausubnng confequent, ber ben biefen icon burch bas Romifche Recht bestimmt ift.

Die hier beschriebene Beziehung des Besthes ift aber nicht blos denkbar, sondern sie ist langst wirklich gemacht worden. In dem Canonischen Rechte nämlich ist sehr häusig von dem Besth der Didcesanrechte und anderer kirchlichen Rechte, so wie von den damit versbundenen Zehnten die Rede: und eben so hat nie Jemand gezweifelt, daß die Jurisdiction und andere publicistische Rechte auf ähnliche Art gegen gewaltsame Eingrisse der Ausübung geschützt werden mussen, als

bas Eigenthum, obgleich ben allen diesen Rechten nie ein Römer an ein Recht des Besißs denken konnte. Diese Ansicht wird durch eine sehr merkwürdige Einzschränkung bestätigt, welche das Canonische Necht dieser neuen Art des Besißes hinzugesügt. Wenn nämzlich Geistliche Personen in einer fremden Parochie einen Zehnten besißen, und von dem parochus derseinen aus dem Besiße verdrängt werden, so sollen sie dennoch keinen Schuß des Besißes zu erwarten haben, sondern ihr Recht selbst beweisen müssen, weil nämlich das jus commune, d. h. die Regel der Rirechen vesasstung, gegen sie spricht (1).

Wie verhält sich also diese Art des Bestes zu dem Römischen Recht? auf unmittelbarer Anwendung deffelben beruht sie nicht, denn die Segenstände dieser Anwendung sud dem Römischen Recht fremd: wohl aber beruht sie auf einer sehr natürlichen und consequenten Anwendung seiner Grundsäße. Die Ansicht des Bestes also ist dadurch auf keine Weise verändert: sie ist nur auf Segenstände bezogen worden, worauf schon die Römer sie ohne Zweisel angewendet haben würden, wenn die Römer diese Segenstände gekannt hätten (2).

⁽¹⁾ C. 2. de restitut. spopaliud ostendatur) eas de jure
liat. in VI. ,... cum ... ,, communi ad eamdem eccles
psit ... manifestum (nisi ,, siam pertinere. 64

Aufer biefen Rechten aber, ben welchen eine Ausdehnung bes Römischen Rechts, und zwar ganz im
Geiste dieses Rechts, nicht geläugnet werden kann,
werden vorzäglich zwen andere Classen von Rechten
genannt, auf welche der Besit sich beziehen solt, Rechte
des persönlichen Justandes nämlich, und Obligationenrechte. Durch die Prüfung dieser Meinung wird der
allgemeine Begriff des Besites, durch welchen der sehr
bestimmte Römische Begriff verdrängt senn soll, hinlänglich widerlegt seyn.

Juerst also wird ein Recht des Besitzes behauptet ben Familienrechten, und diese Behauptung scheint gerade ben dem wichtigken Fall dieser Art, der She namlich, ausdrückliche Stellen des Canonischen Rechts sur sich zu haben (3). Die Bergleichung mit einem Fall des eigentlichen Besitzes wird die Sache völlig in's Licht sehen. — Wenn also über das Eigenthum eines Grundstücks gestritten würde, so liese sich dieser Streit Sone Zweisel selbst dann entscheiden, wenn die Gesche über das Recht des blosen Besitzes gar nichts bestimmt hatten: aber selbst dann ware es möglich, ja es könnte nothig sepn, daß der Richter den Bez-

⁽²⁾ Es ift fehr merkwurdig, baß fcon die Gloffatoren gang diefelbe Anficht gehabt gu haben fceinen. Rofnedt tract. jud.

ord. p. 81 — 83., p. 89. 90.

⁽³⁾ C. 8. 10. 13. X. de restit. spoliat.

figfand vorläufig besonders regulirte, nur mare Diefe provisorische Verfügung von einem Schus bes Befites, als eines eigenen Rechts fur fich, fehr verfcbieden. Gegen wir, um biefen Schut im Begenfat iener Berfügung beutlich ju benfen, bag feine ber beiben Parteien bas Eigenhum wirklich habe, baß aber Eine von der Andern einmal mit Gewalt aus. bem Besit geset worden fent bier konnte jene proviforische Berfügung nichts andern, ba in biefem Augenblick der Besit ruhig und entschieden ift, allein burch bie obligatio, die das einzige Recht des Befites ausmacht, wird die Restitution des Befites gefordert, ber in einer vorigen Beit gewaltsam aufgehoben morben mar. - Rebren Bir nun zu ben Kamikienrechten zurud, beren Befit vom Richter gefcutt werden foll. Diefer Schut ift offenbar nichts anderes, als eine provisorische Verfügung aber ben Befikkand, welche in unmittelbarer Berbindung mit ber endlichen Entscheidung bes Rechts felbft fieht. Die Form Ver Che 3. B. wird nicht abgeläugnet, fondern es werden anbere Grunde gegen ihre Gultigfeit angeführt : Grunde find nun zu unterflichen, aber vorläufig, fagt bas Canonische Recht, foll bas eheliche Berhaltniß fortgefegt werden, wenn nicht aus befondern Grunden felbst diese Kortsetung fundlich mare (1). In diesem

⁽¹⁾ C. 10. 13. X. de restit. spoliat.

allen ift also burchaus nicht ein Recht des blosen Besfisch enthalten, d. h. ein jus obligationis, wodurch die Ausübung eines anderen Rechts gesichert würde, ohne alle Rücksicht auf das Daseyn dieses anderen Rechts selbst.

Alles was hier gegen ben Befit ber Familienrechte bemerkt worden ift, gilt in noch weit hoherem Grade gegen ben Befit ber Obligationenrechte. In ben meiften Rallen Diefer Art laft fic an einen Befit gar nicht benfen, und es ift fehr jufallig, bag auch nur in Ginem Rall Die Rede bavon fenn fonnte. Ber namlich får ein Capital Binfen empfangen bat, foll burch biefen Empfang den Befis des Rechts auf bas Capital und die funftigen Zinfen erworben haben. Dag nun in diesem Kall ein mahres Recht bes Befiges eben fo wenig als ben Samiliehrechten angenommen werden tonne, bedarf nicht noch eines besondern Beweises. Aber felbft die provisorifche Berfugung über den Befibstand, welche ben Familienrechten behauptet werden mufte, ift hier weder nothig, noch in ben Gefegen vorgeschrieben, wiewohl man wegen einiger, felbft Ros. mifchen, Gefete, die eber alles andere enthalten, baufig das Gegentheil angenommen hat.

Bis jest ift bewiesen worden, daß die Ansicht, aus welcher im Romischen Recht der Best felbst betrachtet wird, nicht sowohl verändert, als auf eine ganz consequente Weise weiter burchgeführt worden ift. Es ift nun noch zu untersuchen übrig, wie die Rlagrechte aus dem Besit, d. h. die Formen, unter welchen der Besit gegen Verletung geschüt wird, modificirt worden sind.

§. 50.

Schriftsteller über die Spolienflage:

- C. Ziegler ad can. redintegranda (zulezt, mit Anmertungen, in: Woltzer, observ. ad jus civ. et Brand., fasc. 2., Hal. 1779. 8, obs. 35.).
- I. H. BOEHMER in I. Eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 13.
- Ej. notae in c. 3. C. 3. q. 1. etc. etc. (ed. Corp. jur. can. Hal. 1744.
- FLECK de interdictis unde vi et remedio spolii, p. 83 136.

Unter den erdichteten Decretalen, wodurch die Pfeudisidorsche Sammlung das Ansehen der Erzbischoffe und der Provincialspnoden untergrub (1), sindet sich auch eine ganze Reihe folgenden Inhalts (2): "Ein Bischoff, der aus seinem Siße vertrieben, oder "seines eigenen Vermögens beraubt ift, soll wegen

^{(1) (}Spittler) Geschichte (2) c. 3. 4. 5. 6. C. 2. q. 2, des kanonischen Rechts, Halle c. 1. 2, 3. 4. C. 3. q. 1. 1778. 8, S. 261, 272.

"feines Berbrechens vor die Synode gezogen werden "fonnen, so lange er nicht in den Besit der verlor"nen Guter wieder eingeset ist." Gewiß hat Riemand weniger als der Betrüger selbst, der diese Briefe
Römischer Bischöffe verfertigte, daran gedacht, daß
aus einer unter jenen Stellen einst ein ganz neues
System des possessorischen Klagrechts, ja des Besitzes
selbst, hergeleitet werden wurde. Die Stelle, welcher
diese zufällige Ehre widerfahren ist, lautet so (1):

"Redintegranda sunt omnia exspoliatis, "vel ejectis episcopis praesentialiter or-"dinatione pontificum, et in eo loco, "unde abscesserant, funditus revocanda "quacunque conditione temporis aut cap-"tivitate, aut dolo, aut violentia malo-"rum (2), aut per quascunque injustas "causas, res ecclesiae, vel proprias, id "est substantias (3) suas perdidisse nos-

⁽¹⁾ c. 3. C. 3. q. 1.

⁽²⁾ Diese Lefeart einer alten Berliner handschrift findet Bohmer mit Recht viel wahrscheinlicher als die gewöhnlihen: violentia majorum, violentia majore, virtute majorum. Die richtige Leseart finbet fich auch in einer sehr schö-

nen Sanbidrift bes Decrets in ber Univerfitatsbibliothef ju Marburg.

⁽³⁾ So lesen die vier handschriften, die Bohmer gebraucht hat. Ms Marburg., i. suas substantias. " — Al. aut substantias.

,, cuntur ante accusationem, aut regu-,, larem ad synodum vocationem corum," et rel.

Wenn es wahr ift, was Uns die Praktiker verfichern, so ift durch diese Stelle alles, was das Romische Recht über den Besit bestimmt hat, vollig überkussig geworden. Sie soll nämlich nicht weniger als folgende Sage enthalten:

- 1.) Das Rlagrecht gilt ohne alle Ruckficht auf juriftischen Besit des Rlagers.
- 2.) Es gilt auch ben beweglichen Sachen. Davon ift schon oben (§. 40.) ben dem Romischen Recht geredet worden.
 - 3.) Es gilt auch ben unferperlichen Sachen, b. h. als Schut ber Ausubung aller Nachte überhaupt. — Davon f. §. 49.
 - 4.) Es ift nicht bedingt durch gewaltsame Berlegung bes Befiges, fondern es gilt auf dieselbe Beise ben jedem Berluft des Befiges ohne rechtlichen Grund.
 - 5.) Es gilt auch gegen jeden dritten Befiger.
 - 6.) Es ift nicht auf ein Jahr beschränkt. Davon f. &. 40.

Unter biefen Sagen ift vorzüglich ber erfte, vierte und fünfte zu bemerfen: waren diese Sage in der That in jener Stelle enthalten, so wurde es

wenig bedeuten, daß eigentlich blos von Bischöffen die Rede ift: die Bischöffe konnten benspielsweise gebraucht senn, oder Wir konnten durch blose Analogie das für Uns verwenden, was der Berfasser jener Stelle und nach ihm Gratian, blos den Bischöffen zugedacht hatte.

Von jeher aber haben sich alle gründliche Juristen durch jene Behauptungen gar nicht ober doch nur wesnig täuschen lassen: sie haben einstimmig behauptet, es sen kein neues Alagrecht in jener Stelle eingeführt, fondern der Berfasser habe das Römische Recht, also das Interdictum de vi gemeint, wiewohl auch unter den gründlichen Juristen Manche nicht abgeweigt sind, kleine Modisicationen des Interdicts durch die Stelle des De crets anzunchmen.

Allein es laffen sich wohl alle jene Behauptungen auf eine weit sicherere Art widerlegen. Die ganze Stelle nämlich sagt überhanpt kein Wort davon, daß ein ber raubter Bischoff restituirt werden, sondern daß er nicht angeklagt werden soll, so lange er nicht restituirt ist. Sie sagt nicht: "Redintegranda, sunt omnia episcopis," sondern: "Bedintegranda, sunt omnia episcopis... ante accusationem, aut regularem ad synodum vocationem eorum." Wäre die Stelle so ausgedrückt, wie solgende (und es ist offenbar bloß zusälig, daß es nicht geschen ist):

"Nullus episcopus exspoliatus debet accusari prius-,, quam integerrime restauretur" (1), so hatte wohl Riemand darauf verfallen fonnen, ein eigenes Rlagrecht in berfelben gut fuchen. Alfo von Rlagrecht iff in der gangen Stelle überhaupt nicht die Rede, sondern von einer Exception gegen die Unklage vor ber Sonode, und beeraus folgt fur uns zweierlen. Erstens, daß die Ausdehnung diefer Berordnung für Bischoffe auf aus übrige Menschen, die oben vorläufig maegeben wurde, unmöglich ift: benn ein Rlagrecht weden bes verlornen Befiges laft fich ben andern Menfchen ungefahr auf bicfelbe Beife benten, aber iene Erception bat feinen Sinn, aufer in dem bestimmten Berhaltnis des Bischoffs gur Snnobe. - 3 weitens, daß in jener Stelle ein Rlagrecht gewiß nicht neu eingeführt, fondern hochstens als criftirend vorausgefest ift. Auf diefe Borausfegung alfo muß alles bas bezogen werben, was aus biefer Stelle fur die poffefforischen Rlagen bewiesen werden foll.

Nun waren es vorzüglich dren neue Bestimmungen, die das Rlagrecht hier erhalten haben sollte: Rlagrecht ohne juristischen Besit, ohne gewalts same Verletung und gegen jeden Oritten Bestiter. Die erfte dieser Bestimmungen hat am wenig-

⁽¹⁾ c. 3. C. 2. q. s.

fien Beraulaffung in der Stelle felbft, far bie gren legten fcheint wirflich einiger Grund barin enthalten fir die zweite: bennoin ben Worten? au fenn. ,, aut captivitate, aut dolo, aut violentia malorum, ,, aut per quascunque injustas causas" ift ausbrudlich dafür geforgt, daß die Borfchrift nicht auf ben Rall gewaltsamer Entsetzung beschränft werbe. Rur Die dritte : benn die unbestimmten Borte : "redin-.. tegranda sunt" unterscheiben burchaus nicht unter ben verschiedenen Berfonen, die jest ben Befit haben fonnen. Alfo : es ift mahricheinlich, bag ber Berfaffer jener Stelle und eben fo Gratian vorausaefest hat, felbst aufer biefen zwen Bedingungen fen ein Rlagrecht moglich. Aber auch ein Rlagrecht aus dem blofen Befit? bavon enthalt die gange Stelle feine Spur. Der Bifcoff, ber burch eine "in-"justa causa" nicht im Befite bes Bisthums ift, fon ja wirflich Bifcoff fenn: bas Bermogen, bas er burch eine "injusta causa" verloren bat, foll wirflich fein Bermogen fenn : nun, in biefen Gallen hat fein (petitorifches) Rlagrecht fein Bedenfen, wenn gleich von einer poffefforifchen Rlage vielleicht nicht die Rede fenn fann,

Ich faffe biefe ganze Erklarung nochmals kurg zusammen: ein Klagrecht ift hier nicht vorgeschrieben, sondern vorausgesezt. Dieses Klagrecht wird in den meisten Fallen (1) ein Admisches Interdict senn, und in den übrigen Faken (2) ift es eine Bindication. Also last sich das Rlagrecht, welches die Stelle voraussest, völlig aus dem Romischen Recht erklaren, und es ist selbst um dieser Boraussesung willen nicht nothig, eine neue Art von Klagrecht anzunehmen.

Wenn also in den Worten jener Stelle ein neues Recht des Besies nicht enthalten ist, und wenn noch viel weniger der Berfasser derselben und Eratian daran dachten, ein solches Recht dadurch einzusühren, wie ist man dennoch auf diese Erklärung gekommen, die nicht etwa der Einfall eines einzelnen Juristen, sondern die allgemeine Meinung der Praktiker ist? Darüber ist nur eine Vermuthung möglich, aber eine sehr wahrscheinliche Vermuthung. Man verstand das Römische Recht nicht, und vermiste daher in vielen Källen des verlornen Besiess ein Klagrecht, in welchen eine vollständige Einsicht in das Römische Recht ein solches dargeboten hätte. Deswegen war es am bequemsten ein neues Rechtsmittel auszusinnen, das durch seine Allgemeinheit und Unbestimmtheit recht ges

^{(1) &}quot;exspoliatis vel ejectis "episcopis . . . captivitate . . "aut violentia." Es ift fehr ju bemerten, daß Gratian in ber Anmerkung am Schluffe

der gangen quaestio, worin er ein allgemeines Refultat gieht, blos diefen Fall denkt.

^{(2) &}quot;aut per quascunque in-"justus causas."

schickt war, ber mahsamen Kenntniß des Römischen Rechts zu überheben. Ik es nun zu verwundern, daß die Praktiker diese Ersindung mit groser Frende aufnahmen? daß sie, weit entfernt, an ihrer Aechtheit zu zweiseln, sich beeiserten, die Ersindung selbst kummer noch zu vervollkommnen? — Aber die Sache bedurfte auch einer Auctorität, und es war ein recht artiger Zusall, daß man dazu gerade eine Stelle der Pseudisidorschen Sammlung wählte: vor einem Terte, der selbst untergeschoben ist, hat selbst die willskhrlichste Interpretation keine Ursache sich zu schämen!

Aufer diesen wichtigen Reuerungen, die das Cononische Recht nicht enthält, sind aber auch noch
zwen andere, weniger bedeutende, wirklich in demselben enthalten, welche sich beide auf bas Recht des
gewaltsam verlorenen Besiges beziehen (1).

Die erfte biefer Neuerungen betrifft bas Rlage recht felbft. Das Romische Recht gestattete bie Rlage gegen einen britten Besitzer selbst bann nicht, wenn bieser Dritte von demjenigen, welcher die Gewaltthatigseit verübt hatte, die Sache bekam und es wohl wuste, wie der Besit seines auctor entstanden sep (2).

⁽¹⁾ Eine dritte Bestimmung namlich, die das C. 9. X. de probat. enthalten foll, kann erft im folgenden S. klar werden,

⁽²⁾ L. 3. §. 10. uti possidei tis (S. 435). — Bbhmer zeigt in einer Note zu C. 18. X. de rest. spol., daß er mehr

Aber Innozenz III. sah wohl ein, daß die Seele dieses Dritten in eben so groser Gefahr schwebe, als die des gewaltsamen Besitzers selbst, und er lies das her auch gegen Jenen die Klage zu (1).

Die zweite Neuerung betrifft die exceptio spolii. Diese Exception, die sich ursprünglich blos auf die Anklage der Bischoffe bezog, scheint durch Sewohnsheitsrecht für alle Sachen überhaupt aufgenommen worden zu seyn, und sie ist endlich gesetzlich bestimmt worden (2). Jeder, der gewaltsam beraubt ist, soll diese Exception haben, um dadurch alle Civilklagen, die der spoliator gegen ihn anstellen kann, so lange abzuweisen, bis die Restitution erfolgt ist: doch ist

Canonift, als Civilift mar: er glaubt, es fev in ben Des cretalen gar nichts neues vers ordnet.

(1) C. 18. X. do restit. spoliat. — Ziegler (l. c. p. 246) bat die fehr richtige Bemeretung gemacht, daß, da hier etwaß Neues bestimmt seyn solle, nicht schon vorher nach c. 3. C. 3. q. 1. gegen jeden dritten Besitzer ein Klagrecht gegolten haben konne. Wolstar's Widerlegung (p. 250) ift wohl mehr gelehrt als über-

zeugend: auch betrifft sie nicht sowohl den Canon selbst, als eine Usualerklärung desselben, die schon längkt gegolten haben soll. — Ferner soll nach Woltar (p. 252.) das C. 18. X. de rest. spol. selbst gegen jezden dritten Besiser gehen, weil auch derjenige scienter detinens sep, der nur jezt durch den Prozes das spolium ersahre. Allein es heist ja ausdrücklich: "si quis ... scienter rem talem recoperit. "

(2) G. 1. de restit. spol. in 6.

die Erception ausgeschloffen, wenn die Rlage eine Rirchensache, die Erception aber eine andere Sache betrifft, oder umgekehrt. Gegen eine Eriminalanklage kann die Erception auch dann gebraucht werden, wenn nicht der Spoliator, sondern ein Dritter die Anklage vorbringt: nur muß dann das Spolium mehr als die Hälfte des ganzen Vermögens betragen, auch kann der Ankläger sordern, daß dem Angeklagten eine Friff vorgeschrieben werde, in welcher das Interdict gesbraucht werden könne: nach Verlauf dieser Zeit hört die Wirkung der Erception auf (1). In Civisachen sowohl als in Eriminalanklagen muß das Spolium selbst, worauf sich die Erception gründet, längstens in 15 Tagen bewiesen werden.

Bunachst also ist die Bebeutung der exceptio spolii blos prozessualisch: allein wie verhalt sie sich zu dem Interdictum de vi, wenn dieses die Rlage ist, die der Andere anstellt? Entweder ist in der Rlage und in der Exception von verschiedenen Gegenständen oder von dem selben Gegenstande die Rede. Im ersten Fall wird das Interdict, wie alle andere Rlagen, durch jene dilatorische Exception einstweilen

fatorifche Prozes gilt, d. h. daß fie faft ganz aufer Gebrauch ift.

⁽¹⁾ Es verfteht fich von felbft, Daß diefe Erception in Eriminalfachen nur da gebraucht werden fann, wo der reine accu-

auch fein Interdict als Reconvention vorhringen, und dann ift die Wirkung die, daß beide Rechtssachen zusgleich verhandelt und entschieden werden (1). Im zweiten Fall, wenn der Rläger, der den verlornen Bests wiederfordert, früher den Beklagten aus demfelben Bests verdrängt hat, ist jene Exception als dilatorische Exception, was sie nach dem Canonischen Rechte immer seyn soll, undenkar: als peremtorische Exception wert sie nach Romischem Recht ungültig (S. 450.) und diese Ungültigkeit muß solglich voch jest behauptet werden.

§. 51.

Seit dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert (2) ist in Italien, Spanien, Franfreich und Deutschland ein ganz neues Wagrecht aus dem Bests aufgekommen, welches possessorium summarium oder summariisnimum genannt wied (3), zum Unterschied von den possessorian Klagen, die schon

lern führt es fehr perschiedene Namen: in Italien hies es Mandatum do manutenendo, in Spanien Inicio do Intorim, in Frankreich Recredentia (wahrscheinlich Recreanco) u. s. w.

⁽¹⁾ C. 2. 4. X. de ord. sognit.

⁽²⁾ Die Gloffe namlich ermahnt der Sache noch nicht: Baldus dagegen († 1400) foll das summariissimum nennen. (Clubir res quotid. 238.)

⁽³⁾ Bep alteren Schrifftel-

bas Römische Recht eingeführt hatte. Die Entstehung dieses Instituts ist nach der Art, wie der Gebrauch desselben von älteren Schriftstellern allgemein beschriesben wird, so zu erklären (1). Der Prozessang wat in demselben Berhältnis weitläusiger geworden, als er kürzer hätte werden mussen, um der allgemeinen Geswohnheit der Sclbsthülse zu steuern: ein Rechtsstreit über den blosen Best also, der in Rom vielleicht weinige Tage gedauert hätte, konnte jezt Jahre hindurch geführt werden, und die Parteyen psiegten dann einsteweilen mit Sewalt durchzusesen, was sie ohnehin,

(1) Es ift leicht ju vermu= then, bag man feinen Berfuch gefpart hat, Diefes Inftitut aus dem Romischen Recht herzulei= ten. Budaus (in L. 2. de O. I., annot. in ff. p. 90, 91. ed. Lugd. 1546. 8.), und nach ihm viele Andere, behaupten, daß die lis pindiciarum gang Daffelbe fen. Allein die lis vin-. diciarum mar nichts als bie Eroffnung der Bindication, und murbe nie, wie Budaus glaubt, jur Vorbereitung eines Streites über den blofen Be-An gebraucht. Er hatte fich fo ausdruden muffen, um etwas Bahres ju fagen, die lis vindiciarum fand ju ber Bin=

Dication, in einem abnlichen Berhaltniß wie bas summariissimum ju dem ordonarium. b. h. ju bem Int. uti possidetis. - Undere finden das Summariissimum in L. 1. 6. 3, uti (RETES ap. Meerm. poss. VII. p. 507) ober in L. 13. §. 3. de usufr. (I. GRAV. de jud. poss. summ. Tiib. 1672, §. 6 - 8.): noch Undere in C1-CERO pro Caec. Cap. 12: "Nondum de Caecinae causa "(sc. principali) disputo, non-"dum de jure possessionis ,, (sc. ordinario) nostrae lo-"quor," (Pellen de summariis. poss. Altdorph. 1665. S. 13.).

nur fpater, pon bem Urtheil zu erhalten bofften. Diefe Gelbsthulfe konnte auch ben ber Bindication, oder ben ber Rlage aus einem Contract zu befurchten fenn : nur bedurfte es daben, um dem Uebel vorzubeugen, feiner eigenen Rechtsauftalt: ber Befisstand war in allen diefen Kallen entschieden, und gerade in der Unentschiedenbeit des Befitstandes lag die ftartste Veranlaffung ju Gewaltthatigfeiten, indem diefe immer unter bem Bormand blofer Bertheidigung ausgeubt werden fonnten. Bie mit ber Bindication 2c., fo verhielt es fich auch mit bem Int, de vi; ber Befisstand mar nach bes Rladers eigener Behauptung entschieden, benn ber Rlager behauptete nur aus einer obligatto die Restitution bes Befiges fordern ju fonnen. Gang anders ben bem Int, uti possidetis: hier ift es gerade ber jegige 316fand des Befiges, worüber faft immer geftritten wird, folglich lag daben gerade in dem Gegenstande des Streites die Beranlaffung ber Gewaltthatigfeit, und es bedurfte einer eigenen Rechtsanstalt, um nur vorlaufig, b. h. bis ju Entscheidung ber Sache felbft, alle Gewalt zu verhaten. Diefe Unftalt war das Summariissimum, beffen Befchaffenheit nun leicht ju beftimmen ift. Es bezieht fich lediglich auf ein Int. uti possidetis, woruber noch nicht entschieden ift: ce ift nur nothig, wenn bie Gefahr offenbarer Gewaltthat tigfeit so bringend ift, baß fie nur burch eine vorlau-

fige Berfugung bes Richters vermieben werben fann: es gilt in biefem Kall als ein proviforisches Int. uti possidetis felbft, b. h. es wird gerade biefelbe Rechtsfrage untersucht und entschieden, wie in bem Int. uti possidetis, und ber einzige Unterschied befieht darin, daß die Rothwendigfeit einer ichnellen Enticheis bung jede andere Rudficht, felbft die ber vollfanbigen factifchen Gewißheit, überwiegt. - Das erfte, worauf es ben bem Int. uti possidetis ankam, war gegenwartiger juriftifder Befit, und ce ift gang ohne Grund, wenn viele behaupten, daß blofe Detention und nicht eigentlicher Befit für das Summariissimum erfordert werde. Rreilich wird es dem, welcher blofe Detention bat, bier leichter ale in bem Int. uti possidetis gelingen, ben Richter ju taufden, und feine Detention als Befit gelten ju laffen : allein Gegenfand ber Untersuchung und Grund ber Entscheidung ift boch immer ber juriftische Befit, und es ift burchaus fein Grund benfbar, warum hier etwas anderes gelten follte als ben dem Int. uti possidetis selbst: denn der eigenthumliche Zwed, wozu bas Summariissimum beflimmt ift (Berhatung von Berbrechen), wird burch je be Reftschung des Besitftanbes erreicht, und aufer biesem 3med ift überhaupt fein Grund ber Entscheidung gu benfen moglich, als ber, nach welchem auch bas Int. nti possidetis entschieden wird. — Allein nicht jeder

Besit mar ben dem Int. uti possidetis hinreichend, sondern durch die bekannten dren Exceptionen war jede injusta possessio ausgeschlossen. Auch diese Exceptionen mitsen hier das Urtheil bestimmen, nur ift die Anwendung dieses Sapes nicht leicht möglich, da ein so schneller Beweis dieser Exceptionen, als hier geführt werden muste, in den meisten Fällen nicht wird geführt werden können.

Rach diefer ganzen Darftellung also ift ber eigent= liche Zweck jenes Instituts die Berhutung von Berbrechen, und man fann es als eine Maasregel betrache ten, die die Polizen unter der Form eines Rechtsin= fituts ju brauchen fur gut gefunden bot. Diefe Unficht wird beftatigt burch die beftimmte gorm, unter welcher baffelbe in Deutschland von ber Gefetgebung eingeführt worden ift, und obgleich biefe Bestimmung nicht als allgemeines Gefet fur gang Deutschland gegeben worden ift, fo hat es doch feinen 3meifel, daß das Wefentliche ihres Inhalts die ficherfte Rorm der Entscheidung ift, wo fie nicht etwa mit ben Gefeben einzelner gander, fondern nur mit einem unbestimmten Gerichtsgebrauch concurrirt. Der Inhalt des Gefetes ift diefer (1): Wenn unmittelbare Unterthanen des Deutschen Reichs über ben Befit fireiten, ber jegige

⁽¹⁾ Ord. Cam. 1555. P. 2. P. 2. T. 22. §. 4. 5. Tit. 21. §. 3, Conc. Ord. Cam.

Befitftand zweifelhaft und bie Lage ber Sache fo ift; "daß forgliche Emporung , Beiterung ober Aufruhr "(alfo Bruch des landfriedens) baraus ju beforgen", fo foll das Rammergericht bas Recht haben, auf Uns rufen der Partenen oder auch ex officio den Befig zu sequestriren und unmittelbar barauf "ohne einigen "Gerichtlichen Prozest ober andere weitlauftige Ausn "fuhrung ber Sachen ju erfennen, welchem Theil die "momentanea possessio vel quasi einzugeben, ober "tu inhibiren fen, fich berfelben bis ju endlichem Aus-"trag des endlichen Rechtens, in Possessorio und "Petitorio (1) ju enthalten, und fo bas befchehen, "foll alebann foldes teinen Theil an feinem Inhaben "ober Befig im Recht nachtheilig fenn."

Rach diesem Gesetse ift es leicht, die Art der Unwendung jenes Inflituts ju beftimmen. Der erfte Grund namlich, warum es auch in diesem Gefet vorgeschrieben

(1) Frieder (de interd. Comm. 13.) will die gange Eintheilung in ordinarium und summarium nicht gelten laffen, und er legt auf diefe neue Dei= nung grofes Gewiche. summ. , meint er, fen bas ein= lige possessorium, und das ordinarium. wovon fonft und auch wohl in ben Reichegefenen gerebet merbe, fen nichte an-

ders als das petitorium, weil darin ja auch die possessionis causa (b. b. die endliche Ent= fdeidung bes Befigftandes) ent= halten fen. Am Ende des Abs fcnitts giebt er aber boch felbit ein Daar Ausnahmen au, und es trifft fich gerade, baß in diefen Ausnahmen alle bie Kalle enthalten find, in welchen bas summar. ale Regel gift.

ift, liegt offenbar barin, baß felbft bas (gewöhnliche) possessorium nicht fonell genitg enticieben werben Aber nicht die lange Daner ber Prozesse allein ift ber Grund jener Borfdrift, fondern bie Gefahr ber öffentlichen Sicherheit, welche burch jene lange Dauer verurfacht wird. " Bo alfo eine folche Gefahr nicht nachgewiesen werden kann, ba kann bas Summariissimum nicht etwa beswegen angewendet werben, weil Eine Parten wegen ber Langwierigkeit ber gewöhnlichen poffefforifchen Brozeffe vorläufig in ben Befit gu kommen wünscht. Bare baburch allein bas Summariissimum begrundet, fo liefe fich fein Grund benten, warum nicht ben jedem anderen Rechtsftreite, j. B. über Gigenthum, eine folde provisorifche Entscheidung gelten sollte, da ben allen Prozessen die lange Dauer derfelben. gleich bruckend ift. Ja es ift febr naturlich. daß durch den haufigen Gebrauch, der von jenem Inflitut gemacht wird, ber Streit über Befit immer noch langwieriger werden muß, und baß bald ein zweites Summariissimum nothig ware, um ber langen Dauer bes erffen zu entgeben. Wenn bagegen biefes Inftitut nur fo angewendet wird, wie feineursprüngliche Befimmung und die Borfdrift der Reichsgesete es forbern, so ift es klar, daß in den einzelnen gandern in Deutschland ber Gebrauch beffelben nur fehr gering fenn fann: benn eigenmachtige Storung ber offentlichen Sicherheit ift bas einzige, mas baburch abgemendet werden foll, und bavon ift in ben einzelnen Stagten Deutschlands weniger mehr ju befürchten. -Benn nun der Fall fo beschaffen ift, wie ihn bas Reichsgeses forbert, fo bat es auch nach diefem Gefes feinen Zweifel, daß in dem Prozes uber bas Summariissimum felbft alles bas getten muffe, mas oben barüber bebauptet worden ift. Denn ba bas Gefes nicht fagt, wem ber Befit einzuraumen fen, fo fann biefe Frage nur aus allgemeinen Grunden, und nur wie es oben geschehen ift, beantwortet werden. Belden Erfolg bas Summariissimum haben foll, fagt bas Gefet febr beutlich. Es foll namlich felbft bem juriflifden Befit gar nicht prajudiciren. Beigt es fic also in ber Folge ben bem possessorium ordinarium, bag nicht ber, welcher in bem Summ. gewonnen batte, fondern fein Gegner den jurififchen Befig hatte, fo ift diefer auch durch die Entscheibung bes Summ. nicht verloren worden, und der durch daffelbe eingeraumte Befit ift nun als eine blofe Detention ju betrachten, wodurch ein fremder juriftifder Befit einftweilen ausgeübt murbe (1).

Bisher ist blos das possessorium summarium untersucht worden, ohne das ordinarium auch nur zu

⁽¹⁾ vgl. die in Ende dieses ber p. 24. S. angeführte Schrift von Lo-

berühren: diefes lette namtich wird nur um bes Gogenfaßes willen mit biefem Namen bezeichnet, es ift nichts anderes als das alte Int. nei possidetis, und es ift leicht zu begreifen, daß die Polizepanstalt, moburch nur vorläufig die offentliche Sicherheit erhalten werden follte (bas summariissimum), auf dieses Interbict feinen Ginfluß haben fonnte. Ginige Juriften haben gerade das umgefehrte Berbalenis angenommen (1), und einzelne Anwendungen biefer Deinung finden fich ben fehr vielen Schriftftellern: bas Summarium nämlich foll bas alte Interdict fenn, nur etwa mit einigen Modificationen, bas Ordinarium abet foll cin Mittelding von Possessorium ober Petitorium fenn, welches bas Canonische Recht zwischen Beibe eingeschoben habe. Daß biefe Unficht hiftorifch falsch ift, zeigt ber erfte Blick auf die alteren Schriftfteller und auf bas angeführte Reichsgeset. Berte Gdriftfteller behandeln obne Ausnahme das Summariissimum (bie Recredentia, das Interim etc.) als etwas Renes,

(1) F. A. Hommer, dies. de processu poss. summ. quaest. 12, Lips. 1748, Qu. 1 — 3. Krepe de nat. et ind. poss. ad interd. Cap. 3. p. 35. 56. Alepe last eigentlich beis de Possessoria neu sinfuren: das Ordinarium pom Canonis

schen Recht, das Summarium von der Rammergerichtsordnung: die Interdicte aber solfen doch auch noch gelten. Aber in welchem Verhältnis das alles neben einander bekehen soll, ift schwer zu begreisen. bas ber Gerichtsgebrauch bem Romischem Recht bins zugefügt habe, und die Rammergerichtsordnung, welche die Bedingungen der Unwendung biefes Institute genau bestimmt, fagt ausbrudlich, bag biefe vorläufige Entscheidung auf bas Endurtheil Aber bas Recht felbft fowohl ale über ben Befit feinen Ginfluß haben fot (S. 531.), und bamit fann nichts anderes gemeint fenn, als das mas das Romische Recht über Eigenthum und Befit bereits bestimmt hatte. Die Stelle bes Canonischen Rechts, welche jene falfche Meinung von einem neuen possessorium ordinarium veranlaft hat, ift C. o. X. de probat., und es find zwen Eigentamlichkeiten, wodurch bicfes Rechtsmittel von ben romitten unterschieden wird. Erftens, ber Befit, worauf fich bas Ordinarium grundet, foll eine justa possessio fenn muffen. Berfteht man barunter nur das, daß die possessio nicht injusta (b. h. weber gewaltsam, noch heimlich, noch precario erwor= ben) fenn burfe, fo ift ber Gas mahr, allein er fagt weiter nichts, als was schon nach dem Romischen Recht feinen Zweifel hat, daß bas Interdict durch die befannten dren Exceptionen ausgeschloffen werde. hier aber foll die justa possessio ein folder Befit fenn, der durch eine juriftische handlung (justus titulus) entstanden ift (1). 3weitens: der Befit foll alter

(1) HOMMEL 1. c. p. 15.,16. - hier ift Die Bahrheit ber

als Gin Sahr fenn, wenn bas Ordinarium foff gebraucht werben konnen (1). Allein jene Stelle der Decretalen bestimmt gar fein neues Rechtsmittel. fonbern sie sest das Int. uti possidetis voraus, und beurtheilt in einem bestimmten Sall ben geführten Beweis. Diese Anficht wird ichon durch zwen allgemeine Bemerkungen fehr mahrscheinlich. Erftens badurch, baß die Stelle in bem Titel de probationibus eingerudt ift, zweitens, weil fonft der Gegenfas und Unterschied zweier possessorischen Rechtsmittel im Canonischen Recht hochst wichtig fenn wußte, den boch bas Canonifde Recht gang ignorirt. Bolle Gewißheit erhalt jene Unficht burch ben Inhalt der Stelle selbft. Der Fall, welchen Innoceng III. ju entscheiden hatte, betraf ben Befit eines Diffricts mit Jurisbia tion und anderen Rechten. Beibe Parteien eine Menge Beugen vorgebracht, Jebe hatte bewiefen,

Bemerkung recht auffallend, die oben (S. 509) über die Geneaslogie dieser Art von Irrthüsmern gemacht worden ift. Der Zusammenhang dieser Meinung mit einer andern über den Begriff des Besitzes (S. 130-133) und einer dritten über die Natur der Interdicte (S. 391) ift unverkennhar.

(1) HOMMER 1. c. qu. 1. 2, KLEPE 1. c. p. 36. — Nach Hommel foll gar bas Ordinarium ein Remedium recuperandae possessionis fepne baburch wird die gange Berwirrung fo groß, daß man nicht weiß, wo die Widerlesgung eigentlich anheben mufte, um Alles abzuthun.

baß fie feit vielen Jahren folde Rechte ausgeübt habe, und bas Ractum bes Befiges mar folglich hochft zweifelhaft. In Diefer Berlegenheit entschied ber Dapft to: weil Ein Theil icon 60 Jahre jenen Diffrict mit allen Soheiterechten befigt, und zugleich einen rechtlicen Grund feines Befiges bewiefen bat, ber andere Theil aber erft feit 50 Jahren einzelne Soheitsrechte aububt, und feinen Rechtstitel biefer Ausubung nache meifen fann, fo foll in dem Int. uti possidetis jener erfte Theil im Befit gefchust werben. Beide Enticheis bungsgrunde laffen fich fehr gut mit der romischen Theorie des Interdicts vereinigen. Das Interdict namlich forderte: 1) gegenwärtigen Befit. Diefer mar megen der midersprechenden Beweise zweifelhaft. Aber daß der eine Theil 10 Jahre vor dem andern den Befit gehabt hatte, mar gewiß. Da nun der Berluft biefes ehemaligen Befiges nicht bewiesen mar, neben bemfelben aber fein anderer Befit möglich war (duo in Solidum etc.), so wird in Ermanglung eines andern Beweises prasumirt, daß jener Befit noch jegt fortbauere. 2) Possessio non vitiosa. Da die eine Parten Privitegien der Raifer und Papfte vorgebracht batte, die andere aber feinen folden Rechtstitel nachmeifen fonnte, fo mar es baburch hochft mahrscheine lich, daß jene eine possessio non vitiosa, diese aber, menn fie ja Befit haben follte, possessio vitiosa habe.

538 Sechster Abfchnitt. Modific. d. Rom. R.

fo daß sie auch in diesem Fall wegen der Erceptionen verlieren müsse, woon jene gar nichts zu sürchten habe; in dieser Beziehung wurde hier des titulus erwähnt. — Daß dieses wirklich die Meinung des Paleses war, erheut sehr deutlich aus solgenden Worten, welche die eigentliche Entscheidung enthalten: Nos Tecognoscentes in hoc casu non sic locum esse interdicto Uti possidetis, ut dicere debeamus: Uti possidetis, ita possideatis (1); cum prodationes Ecclesiae longe sint potiores: et ideo sit in interdicto superior. Commune Farentiae sidi condemnamus... quo dantummodo actum est, ut neque per se, neque per alios super his praesumat Ravenn. Ecclesiam . . . molestare (2).

- (1) d. h. obgleich hier das Int. uti poss. angestellt- ift, wurde doch das Urtheil wenig helfen, wenn es blos die unsestimmten Worte des Soicts enthielte, vielmehr muß es ganz vorzüglich die Person bezeichnen, welche im Besitz geschütt werden soll.
- (2) Dieselbe Meinung über das possessorium ordinarium und das Cap. q. X. de probat.,

welche ich hier vorgetragen habe, ist in folgender Schrift ausführlich dargestellt. I rid. Gottl. Koben (praes. Iac. Frid. Kers) de judicio possessorio ordinario Spec. i. Lips. 1505. 4. Diese Schrift ist sowohl wegen ihrer gründlichen, lichtvollen Behandlung ber Sach, als wegen ihres Reichthums an litterarischen Rachweisungen sehr brauchbar.

§. 52.

Das Resultat dieser Untersuchung über den Inhalt der neueren Gesetzebungen ist solgendes. Es sind darin allerdings Rechtssätze aufgestellt, die das Römissche Recht nicht kannter, allein purch diese Sätze ist das ganze der Römischen Theorie so wenig aufgehoben, daß sie selbst im Gegentheil nicht anders Sinn haben können, als indem man sie als Zusätze zu jener Theorie betrachtet, deren Gültigkeit eben badurch sehr deutlich anerkannt ist.

化 医二十二种 医多种 医多种皮肤炎

and the control of the state of

The state of the s

Top Burgarows (1997) (1997) Constanting

The Secretary

or y **m** Tanksiton

In balt.

Einleitung:

I. Quellenfunde.

II. Literargeschichte.

Erfter Abschnitt: Begriff des Befiges (1 - 178).

5. 1. Einleitung in diese Untersuchung (1—5). De tention, als Grundlage des Besgriffs (2). — Besit, als Bedingung von Rechten: jus possessionis, verschieden von jus possidendi (3). — Uebersicht über den ersten Abschnitt (4).

5. 2. Juriftische Bedeutung, wodurch die Detention jum Befit wird (5-9).

Erfte Bedeutung: Usucapion (6). — Zweite Bedeutung: Interdicte. Beziehung berfelben auf formelles Unrecht (7).

5. 3. Widerleging anderer Beziehungen (9—17).

Tradition und Occupation (11).

Pratorisches Eigenthum (12).

Fructuum perceptio (13).

Freih eit vom Beweise (14).

Selbsthülfe (15).

(Erster Abschnitt :)

6. 4. Stelle diefer Lehre in den Quellen des Romischen Rechts (17 — 23).

Inftitutionen (17). — Pandeften (18). — Cober (17). — [Bastisen (19)]. — Paulus (19). — Edict (20). — Stelle der im 3ten &. abgehandelten Gegenstände (21).

5. Ift der Besit ein Recht? (23 — 29).

Der Besit ist Factum und Recht zugleich [Dominium possessionis] (24). — Regel die hieraus folgt. [Reine Successio in possessionem] (24). — Ausnahmen diester Regel (25). — [L. 49. pr. de poss.]

§. 6. 3n welcher Classe von Rechten gehört der Besit ? (29 — 37).

Diese Frage betrifft nicht die Usucapion (29). — Die Interdicte gehören in das Obligationenrecht [L. 1. §. 3. da interdictis] (30). — Es sind obligationes ex malesiciis (30). — Warum rechnen die Kömer sie nicht darunter? (31) — Litez rärische Bemerkungen (33).

§. 7. Sprachgebranch der Romifchen Juriften (37 — 76).

Uebersicht über ben §. (38).

1. Possessio civilis und naturalis (40 - 57.)

Nach der allgemeinen Bedeutung von civilis (40). — Nach einzelnen Answendungen: Vorerinnerungen über civiliter non possidere (45). — Anwenz

(Erfter Abschnitt:)

(§. 7.)

bungen selbst: a. pignus. L.3. §. 15. ad exhibendum (46). — b. donatio inter virum et uxorem (50). [L. 46. de don. int. v. et ux. (51, vergl. 415)]. — c. Nemo sibi causam etc. [L. 2. pro her.] (52). — d. Besit den ein Sclave hat [L. 24. de poss. L. 38. §. 7. 8. de V. O. — L. 1. §. 1. de his qui sui, §. 1. I. eod.] (53). — e. Besit an einem einzelnen Theil einer Sache [L. 7. §. 1. ad exhib.] (56). — Possessio naturalis (57).

2. Possessio (ad interdicta) und Possessio naturalis (57 — 64).

a. Possessio, als juristiches Bershältnis im Gegensaß der possessio naturalis (58). Das natürliche Bershältnis kann in dem juristischen enthalsten seyn (59). — b. Beziehung jenes Gegensaßes auf Interdicte (60). — L. 9. de Rei vind. (62).

- 3. Berhaltniß ber Possessio civilis zu ber Possessio (ad interdicta) (64 69). Es liegt keine Eintheilung bes Besites daben zum Grunde (66). Resultate: Für die Interpretation der Quellen (66). Für die Kritik (67). Für die Geschichte der Interdicte (68).
- 4. Possessio naturalis (69 73). Zwen Bedeutungen des Worts (69). —

* (Erster Abschnitt:)

Beibe find negativ (69). — Erste Besteutung in Beziehung auf Usucapion. L. 1. §. 9. 10. de vi (69). — Zweite Bedeutung, in Beziehung auf Intersticte (71). — Regel für die Interprestation (72).

5. Possessio überhaupt (73—76). Ursprünglich nichtjuristisch (73).— Unbedeutende Etymologie (73).— Possessio, als juristischer Bests (74).— Regeln für die Interpretation (74).

5. 8. Fortsetung ber Untersuchung über ben Sprachgebrauch (76 — 90)

Possessio justa, injusta (77). - Possessio bonae fidei, malae fidei (79). -Possessio Befigung für: Sache, die im Eigenthum ift (80). - Possessio für: Pratorisches Eigenthum und ahnliche Rechte (82). - Possessiones, Grundficte bie das Ius Italicum nicht hatten oder nur tradirt waren L. 115. de V. S. (84). - Possessio usus fructus (84). -Possessor in der Lehre von Cautionen (85). - Possidere ben damnum infectum (85). - Bonorum Possessio (86). - Possessio für: Berhaltniß des Beflagten. Iuris Possessor. L. 62. de judic. (87). - Regel für die Interpretation (9a).

(Erfter Abschnitt:)

Materieller Begriff des Besites (90 - 12.). Detention allein reicht nicht hin gum Befit (91). - Animus dominii (93). Unwendung diefes Begriffs: 1) auf Pratorisches' Eigenthum (95) 2) auf Provingialgrundfinde (96) 3) nicht auf Gervituten (97) 4) nicht auf Superficies (98) 5) auf ager vectigalis und emphyteusis (99) 6) nicht auf Mfandrecht (108). - Abgeleiteter Befis: hier ift nicht, wie ben dem ur= fprunglichen, ber animus domini nothis (110). - Animus possidendi (111). Sabelle fur die Anwendung des Romithen Sprachgebrauche. [Befit des Gis genthumers?] (115). - Gegenfande, die nicht im Befige fenn fonnen: freie Menschen, res publicae, res sacrae (116). - Subjecte, die des Befites unfahig find (118). 1. Filiusfamilias (119). 2. Sclaven, ober die als Sclaven befessen werden (120). 3. Capite deminuti (121).

6. 10. Literargeschichte biefes Begriffe (121-141).

I. Erklärung der Eintheilung der possessio (civilis, naturalis) aus der Art der Ausübung. Placentin. (122). Azo. Roger (124).

II. Erklarung aus ben juriftischen Wirkungen (126).

Erfte Parten (127). Baffian (129).

(Erster Abschnitt:)

S. 10.

Bartolus (130). Eujag (131). Zweite Parten (132). Dritte Parten (134). Martin Gosfia (135). Euper (137 — 140). Berbindung mehrerer entgegen gesfesten Meinungen (140). Donellus (141).

6. 11. After Besit ist ausschliesend (plures eandem rem in solidum possidere non possunt) (141 — 168).

Compossessio gehört gar nicht hierher (142). Berschiedene Meinungen der Romischen Juristen: Bestimmung der Streitfrage (143 — 146). Einige behaupten die Regel ganz allgemein, Andere nur mit Ausnahme der possessio justa und injusta (146 — 148).

Seweis der Regel im allgemeinen. L. 3. §. 5. de poss. (148 — 151). [L. 19. pr. de precar. (149)]. — L. 5. §, 15. commodati (151 — 152).

Erflarung ber einzelnen Anwendungen, über welche affein geftritten murbe:

A. Violenta possessio (152 — 156).
 L. 1. §. 45. de vi (153).
 L. 17.
 pr. de vi (155).

B. Clandestina possessio (156. 157.)

C. Beide vorige Falle zusammen gefast. L. 3. pr. uti possidetis (157 — 160).

(Erster Abschnitt:)

(§. 11.)

D. Precaria possessio (160 - 163).

L. 15. §. 4. de precario (161).

L. 13. §. 7. 9. de poss. (162).

Refultate: Fur die Gefchichte (163). Für bas System (164).

Literargeschichte 165 — 168. [Possessio vacua (167)].

§. 12. Uebersicht über die folgende Abhandlung (168 — 178).

Besit (d. h. Ausübung des Eigenthums) ist nur an Körpern möglich (170). Iura oder Iura in re (171). Iurium quasi possessio (171—173). Berwechslungen, die ben diesem Begriff zu verhüten sind (174. 175). Misverständnisse unserer Justisten (175—178).

Zweiter Abschnitt : Erwerb des Besites (179 — 319).

§. 13. Uebersicht (179 — 181).

§. 14. Factum, erfte Bedingung des Erwerbs (181 — 187).

Gewöhnliche Meinung über das Factum. Ficta apprehensio durch symbolische Handlungen ? (181). — Bedentung der Frage (183). — Unwahrscheinlichkeit der gewöhnlichen Meinung (184). Richtiger Begriff der Apprehension, durch die folgende Darstellung zu beweisen (185).

5. 15. I. Apprehension der Grundstücke (187 — 192).

Rorperlice Gegenwart (188). — Con-

(Zweiter Abschnitt:)

(§. 15.)

currenz einer andern Person, aufgehoben durch Ihren Willen (190): durch Geswalt. L. 52. S. 2. de poss. (191). — Ansnahme der Regel (192).

5. 16. II. Apprehension beweglicher Sachen (192 - 203).

Gegenwart (193). L. 79. de solut. (193). L. 1. §. 21. de poss. (194). L. 51. de poss. (195). L. 14. §. 1. de perics et comm. rei vend. (197). — Anwensbungen (198 — 203). Wilde Thiere (199). lebergabe der Schlüssel (200). [L. 74. de contr. emt. (203)].

- 5. 17. Fortsetzung des vorigen §. (203 215). Apprehension ohne Gegenwart, wenn die Sache im Hause niedergelegt wird (203). L. 18. §. 2. de poss. (204). Grund (204). Nähere Bestimmungen (205). [L. 30. pr. de poss. (206)]. Schäte: Begriff (207). Erwerd des Bestiges (208). L. 15. ad exhibendum (209). L. 44. pr. de poss. (210). L. 3. §. 3. de poss. (210 215).
- 9. 18. Nähere Bestimmung des Begriffs der Apprehension (216 — 222). Beziehung auf Bewustsenn (218). Neuer Ausdruck für materiellen Begriff des Besißes (219). Beispiel der Anwendung (222).
- 5. 19. Erwerb des Befiges, wenn bas phyfische

(Zweiter Abschnitt:)

(§. 19.)

Berhaltniß schon vorher existirt (222 - 227). Traditio brevi manu (223). [L. 47. de rei vind. (224)]. Bedingte lebersgabe (226). Ausnahme der Regel (227).

- §. 20. Animus, zweite Bedingung des Erwerbs.
 Uebersicht (227 229).
- §. 21. Perfonen, welche des animus unfahig find (229 244).

Juristische Personen (229). — Wahnsin=
nige (230). — Pupillen L. 1. §. 3. de
poss. (230). — Kinder (231). L. 32. §.2.
de poss. (232—236). L. 3. C. de poss.
(237—244). [Bariante des Alciat
(237). Literargeschichte (241)].

5. 22. Besit an einem einzelnen Theil einer Sache (244 — 256.)

Erste Regel [Willführlicher Begriff bes Ganzen] (244). — Zweite Regel [Jbeelle Theilung] (245). L. 26. de poss. (246). L. 32. §. 2. de usurp. (247). L. 3. §. 2. de poss. (247). — Pritte Regel (248). — Vierte Regel [Besit bes Theils in bem Ganzen] (248). 1.) Bewegliche Sachen. L. 7. §. 1. 2. ad exhib. (249. vgl. 254). 2.) Grundstücke (251). 3.) Schäße (252). 4.) Gebäude. L. 25. pr. de usurp. Eigenheiten dieses Falls (252—254). — Die vierte Regel gilt nicht für die Forts dauer des Besitzes (254). L. 30. §. 1. de usurp. (255).

(3weiter Abschnitt:)

6. 22. a Erwerb ber Frachte (256).

1.) Für den Eigenthümer der hanptsache (256). — 2.) Für den Pachter, Frucstuar 2c. (257). — 3.) Für den Prätorisschen Eigenthümer (257). — 4.) Für den Emphyteuta (262). —

§. 23. Abgeleiteter Befig (263 — 274). Dren Classen ohne Eigenthum veräuserter Detention (263).

Er sie Elasse (264). — 1.) Procurator possessionis (264). — 2.) Commodatarius (264). — 3.) Conductor (265.) — [Ausnahmen? Possessionis conductio (266).] — 4.) Missus in possessionem (267). [L. 7. pr. quib. ex causis. L. 30. §. 2. de poss. (268)]. — 5) Fructuarius (269). [Cicero pro Caec. 32? (270)]. L. 6. §. 2. de prec. (270). L. 12. pr. de poss. (270). L. 52. pr. de poss. (271). Schriftscher (271). — Usuarius (273). — Supersiciarius (273). — L. 3. §. 7. uti poss. (273). — Placentin (274.)

6. 24. 3 meite Classe: Immer mit dem Rechte des Besites zugleich (275 — 283.)

Creditor pigneratitius (275). — Grund dieses Besites (276). — Nähere Bestimmung desselben (278). — Beweise (280-283). [L. 7. §. 2. C. de praescr. 30. l.40-ann. (280.) L. 36. de poss. (281.) — Literatur (282).

(3weiter Abschnitt:)

5. 25. Dritte Classe: Zuweilen mit dem Recht des Besitzes, zuweilen ohne dasselbe (284— 288.)

Depositum (284 — 286). L. 17. §. 1. depositi (285). — Precarium (286-88). [Possessionis Precarium (287)].

306).

Eigenthumlichkeit biefes Erwerbs (288). handlung des Reprafentanten (290). [L. 1. §. 19. 20. de poss. (291). L. 37. §. 6. de adqu. rer. dom., L. 13. de donat. (201). - Bille des neuen Befigers felbft (202). Ignorantis possessio, zweideutig L. 1. S. 22. de poss. (292). - Jurifie iches Berhaltniß zwischen beiden (294). A.) Befehl (294). Sclaven (294). Filiifamilias (206). - Peculiaris causa (296.) — B.) Auftrag (298). L. 51. de poss. (300). L. 41. de usurp. (300). L. 13. pr. de adqu. rer. dom. (300.) L. 1. C. de poss. (301). Der Sat galt schon gur Beit bes Labeo, und nicht erft feit Sever (301). Nähere Beffimmungen (302-306). [Paulus V. 2. §. 2, Lib. 42. §. 1. de poss. (303. 304.)

6. 27. Constitutum possessorium (306 - 315) L. 18. pr. de poss. (307.) — Begriff des Constitutum (308). — Es ist in der Regel nicht anzunchmen. L. 48. de poss. (308. 309.) — Ausnahmen: A.) Schen-

(Zweiter Abschnitt:)

(§. 27.)

fung und Pacht in derselben Handlung (310.) — B.) Borbehalt des usus fructus (310). C.) Pignus precario rogatum (311.) [L. 16. de oblig. et act. (311).] — D.) Societas universorum bonorum (312) — E.) L. 1. C. de donat. (313). — Lites ratur (314).

§. 28. Resultate dieses Abschnitts (315 — 319).

Blos juristische Handlungen geben den Besit nicht (315). Erbschaft (316). Manzeipation (317). — Blos juristische Gründe verhindern den Besit nicht (317 — 319).

[L. 22. de poss. (317)].

Dritter Abichnitt: Berluft des Befiges (320-475). 6. 29. Einleitung (320-325).

Bestimmung ber Fortbauer und bes Berlustes gleichbedeutend (320). — Regel bes Verlustes aus bem Begriff bes Besitsch abgeleitet: Factum allein, und Animus allein, ift zum Verluste hinreischend (321).

5. 30. Historische Unterschung dieser Regel (323 - 331).

L. 44. §. 2. de poss. (323). L. 153. de R. I., [L. 8. de poss.] (324—329). Ges mobhiliche Erflärung verworfen (324).—
"Utrumque" (326). L. 16. de leg. 2. (327). L. 8. §. 5. C. de bonis quae lib. (327). L. 3. C. comm. divid. (328). L. 1. §. 3. uti poss. (329).— Logischer Zusams

(Dritter Abschnitt:)

(§. 30.)

menhang jener Stelle (329). — Ueberfichf über die folgenden §§. (331).

§. 31. Berluft durch Factum (331 — 352).

Bewegliche Sachen von Anderen occus pirt (332), oder an einem unzuganglichen oder unbekannten Orte (333). [Custodia (334). L. 47. de poss. (335). L. 3. §. 13. de poss. (335). Zahme Thiere (336.) [Sclaven (536)]. Wilde Thiere (536). [L. 3. 6. 14. 15. de poss. (333)]. Gezahmte Thiere (338). - Unbewegliche Gachen 339 - 343. Blose Abwesenheit hebt nicht ben Befit auf (343). [Saltus hiberni et aestivi (344)]. - Durch eine besondere Ausnahme wird felbft durch fremde Do eupation des Grundflucks, ohne des Befibers Bewuftfenn, der Befit nicht verloren (344). Folgen des Sages (345). Beweise, mit Rudficht auf die Geschichte bes Gaßes (347). [L. 18. §. 3. 4. de poss. (349.) L. 25. S. 2. de poss. (349). L. 6. §. 1. L. 7. de poss. (350)]. — Resultate für den Berluft durch Factum (352).

§. 32. Berluft durch Animus (352—362). Regel für diesen Berkust (352. 353.) — Person-liche Unfähigkeit dazu (354). [L. 29. de poss. (355). L. 11. de adqu. rer. dom. (355). Ausdehnung dieser Unfähigkeit (355). [Animo desinere possidere (356)]. — Beweis des Animus non possidendi

(Dritter Ubschnitt:).

(§. 32.)

burch Interpretation (357): A.) Constitutum (358). B.) Rei vindicatio? L. 12. §. 1. de pass. (358. vgl. 396), C.) Blose Unterlassung (360). [L. 37. §. 1. de usurp. (360). L. 4. C. de pass. (361). Saltus hiberni et aestivi (362.)]

5. 33. Fortsetzung des Besites durch Reprasentant ten (362 — 380).

Was muß der Besißer selbst thun? (362).

— Berhältniß zwischen ihm und dem Repräsentanten (564). — Bas muß der Repräsentant thun? (365). A.) Berlust an den Repräsentanten (365 — 370).

L. 20. de poss. (366). Ausnahmen, die für diesen Fall gelten (366). [L. 67. pr. de furtis (367). L. 47. de poss., L. 3.

§. 18. eod. (368. 369.)] — B.) Berlust durch den Repräsentanten (370 — 380).

Fälle, die nie bestritten worden sind (370 — 372.) Streitige Fälle (372 — 380).

L. 40. §. 1. de poss. (373). L. 3. §. 6-9, de poss. (375). L. 12. C. de poss. (377 - 380.)

Bierter Abschnitt: Interdicte (381 — 475). Schriftsteller (381).

§. 34. Begriff der Interdicte (382 — 386).
Sie gehörten vor den Iudex, so gut als actiones (382). — Sie sind, wie diese, extraordinaria judicia geworden (383).
— Das Eigenthümliche dieses summaris

(Wierter Abschnitt :)

(§. 34.)

schen Prozesses ift nicht nur unpractisch, sondern unbekannt (385).

§. 35. Possessionis Interdicte (386 — 391).

Begriff: Rlagen aus dem Recht des Bessises (386). — Interdicta adipiscendae possessionis? sie sind nicht possessionis? sie machen überhaupt keine eigene Classe von Rlagen aus (386 — 391.)

[Paulus III. 5. §. 18. (388)].

5. 36. Die possessorischen Interdicte find nicht provisorische Bindicationen (391 — 397).

Begriff der provisorischen Rechtsmittel (391). [Etymologie des Isidor und Anian (391)]. — Der Jerthum ist schon durch die bisherige Darstellung widerlegt (392). — Besondere Beranlassungen des Jerthums (393). [Lis vindiciarum (394)]. L. 12. §. 1. de poss. (395). — Uebersicht über den vierten Abschnitt (396, 397).

§. 37. Interdicta retinendae possessionis im Allgemeinen (397 — 408).

Schriftsteller (397).

Historische Einleitung (398 — 402). Bestingungen: 1.) Bests (402). 2.) Geswaltsame Berletung (403). 3.) Gegenswärtige Dauer des Besitzes (403). [L. 11. de vi (404)]. — 3 weck (404). Sie sind Interdicta duplicia (405 — 408).

6. 38. Interdictum uti possidetis (408 – 414). Quellen (408).

(Bierter Abschnitt:)

(§. 38.)

Bedingungen (408): Possessio civilis? [Euper] (409). Gegenwärtiger Bests (409). — Wirkung (410). Eaustion [L. un. C. uti poss.] (411). — Exceptionen: 1.) vi, clam, precario possidere (412). 2.) Berjährung (413).

\$. 39. Interdictum utrubi: (414 — 426).

Quellen (414).

Bedingungen: Possessio civilis? [Cuper] (414). Befondere Bedingung des Befiges, von Justinian aufgehoben (415). Gegenwärtiger Befit nach Juftinian, nicht nach bem alteren . Recht (416). Unachte Grunde für dies fen Sas des altern Rechts: L. 3. §. 5. ad exhib. (416). L. 14. C. de agricolis [Cod. Th. V. 23.] (418). Petron. Cap. 13. (420). Alechte Grunde: Theophilus (421). Innere Nothwendigfeit (421). — Dennoch war es fein int. recuperandae poss. (422). Paulus V. 6. §. 1. 5. (422). - Birfung (424). - Exceptionen: 1.) vi, clam, precario possidere (424) [und swar ab adversario, felbft nach dem alteren Recht (424)]. 2.) Berjahrung ? (425).

§. 40. Interdicta de vi (426 - 456).

Quellen (426). Schriftsteller (426). Vis motidiana, [civilis? festucaria? lis vindiciarum?] armata: sast aller Unter-

(Bierter Abschnitt :)

(§. 40.)

fcbied aufgehoben (427 - 429). - Bebingungen bes Interdicts: 1.) Befit [?Cicero pro Caec. C. 31. 32.] (430 -433). 2.) Vis atrox (434. 435). 3.) Der Beklagte felbst muß die Gewalt zugefügt haben. Ausnahmen (435. 436). 4.) Dejectio, d. h. Berluft des Befiges durch Gewalt [L. 5. de vi, L. 17. eod., L. 3. §. 9. eod. (436 - 439). 5.) Un= bewegliche Sache; historische Erflarung des Sages (440 - 443). Durch die Con-Kitutionen ift er aufgehoben (443. 444.) - Wirfung: A.) Restitution (444). [L. 16. de vi (345)]. B.) Interesse [Usucapion?] [Iuramentum Zenonianum (444 - 448)]. - Erceptio= nen [Vis armata (448)]: 1.) Vi, clam, precario possidere (448) [Cic. ep. ad fam. VII. 13]. Ausnahme ben vis armata (449). Grund ber Regel (349)., Inftinian hat die Exception verworfen: historische Erklarung (450 - 452). In den Pandeften find nur noch indirecte Beweise für fie ubrig: L. 1. §. 30, L. 18. pr., L. 17, L. 14. de vi (451 - 453). - 2.) Berjahrung. [Domat]. Ausnahmen (453 — 465). — 3.) exceptio pacti (455).

§. 41. Interdictum de clandostina possessione (456 — 462).

(Bierter Abschnitt:)

à.,

(6. 41.)

Bedingungen (456 — 458). Clandestina possessio (456—458). [L. 4. pr. pro suo (457).] Ausnahme des Eizgenthümers (457). Sie bezieht sich nicht nothwendig auf fremden Besieht sich nicht nothwendig auf fremden Besieht sich das Interdict aber ist nur unter dieser Bedingung möglich (458). Es geht nur auf un bewegliche Sachen (458). Eristit überhaupt ein solches Interdict? (459 — 462) [L. 7. §. 8. comm. divid. (459). Historischer Zusammenhang (461)].

- 5. 42. Interdictum de Precario (462 467).

 Quellen (462). Schriftsteller (462).

 Begriff des Precarium [Paulus V. 6.

 §. 11. 12] (463 466). Injusta possessio? (464). Bedingungen dieser obligatio (466). Gegenstand (466).

 Exceptionen? (467).
- §. 43. Reues Recht aus den Conftitutionen? (467 475).

Gewöhnliche Meinung (467). — Directer Gegenbeweiß (468). — Erklärung der einzelnen Constitutionen selbst: L. 5. C. unde vi (469). L. 8. C. unde vi (470). L. 11. C. unde vi (471 — 474). L. 12. C. de poss. (474). Tit. Cod. si per vim vel alio modo (474). — Resultat (476).

Fünster Abschnitt: Iurium quai Possessio (476).

§. 44. Einleitung (476. 477).

(Funfter Abschnitt:)

(§. 44.)

Für ben Animus ift hier nichts besonderes zu bestimmen (477).

§. 45. Persönliche Servituten (477 — 484).

Detention der Sache, hier wie ben dem eigentlichen Besiß (477). — Erwerb [Erwerb des Rechts selbst. L. 3. pr. de usufr.] (478). — Fortseßung [L. 12. §. 2. de usufr., L. 29. pr. quib. mod. ususfr.] (479. 480). — Interdicte (480): I.) Uti possidetis [L. 4. uti poss. (481)]. II.) Utrubi (482). III.)

Unde vi (482. 483). IV.) de clandestina possessione (483). V.) de precario (483).

§. 46. Dingliche Servituten (484 — 504).

Dren Classen 484. — Er ste Classe: Erwerb (485). Berlust? (485). Juterdicte,
die gewöhnlichen Interdicte gelten hier
nicht (486 — 488). I.) Int. de itinere:
Bedingungen (488. 489). Gegen=
stand (489). Exceptionen [L. 3. §. 3.
de itinere] (490 — 493.) — II.) Int.
de resiciendo itinere [unpractisch] (463
— 495), III.) Int. de aqua: Bedin=
gungen (495. 496). Gegenstand (496).

Exceptionen (496). — IV.) Int. de rivis (497). — V.) Int. de fonte (497). 3meite Classe (497, 498.)

Dritte Classe [Regative Servituten]; Erwerb des Besites [verschiedene Beziehungen der Frage] (498 — 502). Ver=

(Funfter Abschnitt :)

(§. 46.)

lust (502). Interdicte für die zweite und dritte Classe (502 — 504) [Int. de cloacis (503)]. [L. 86. de V. S. (504)].

§. 47. Superficies (505 - 507).

Sechster Abschnitt: Modificationen des Romischen Rechts (508. 509).

§. 48. Einleitung (508 - 509).

§. 49. 'Begriff des Besitses (509 — 516). Ausübung jedes Rechts überhaupt? (510). — Richtige Beziehung auf kirchliche und publicistische Rechte (510 — 512). — Fas milienrecht? (513 — 515). — Obligatios neurecht? (515).

§. 50. Spolienklage (516 — 526).

Schriftsteller (516). — Can. redintegranda (517). — Borgeblicher Inhalt der Stelle (518). — Wahrer Inhalt (518 — 522). — Entstehung der falschen Interpretation? (522. 523). — Andere Bestimmungen des Canonischen Rechts über possessiche Rechtsmittel: 1.) C. 18.

X. de restit. spoliat. (523. 524). 2.) Exceptio spolii (524 — 526).

§. 51. Possessorium Summariissimum (526 - 539).

Entstehung (526 — 528). [Erklarung aust dem Römischen Recht?] (527). — Beschaffenheit, aus jener Entstehung abges leitet (528 — 530). Bestätigung bes Ins

(Funfter Abschnitt:)

6. 51.

stituts und dieser Ansicht durch die Reichsgesetze (530 — 533). — Possessorium ordinarium. [C. 9. X. de probat.] (533 — 538).

\$. 52. Resultat des sechsten Abschnitts (539).

Drudfehler.

Der Bf. schränkt sich barauf ein, diejenigen Druckfehler nahmhaft zu machen, welche entweder allen Sinn aufheben, oder doch einen ganz falschen Sinn geben.

- S. 234. Rote 1. 3. 14 und 15 der Rote st. sensuae L. sensuse.
- 250 in der ersten Spalte der Note 3. 3 v. u. st. folgenden l. fehlenden.
- ebendaf. in der lezten Zeite ft. bekannten
- 262 3. 3 v. n. ft. moglich f. unmöglich.
- 335 in der zweiten Spalte der Rote 3. 9 v. 11. st. Item 1. Idem n. 3. 8 v. 11. st. 1454 l. 4454.